Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
9 u.10
1939u.40



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Neunter Jahrgang
1939

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1939.

Seite

A

Abholen der Heiligen Öle 77
Ablässe:
— Toties-quoties-Ablaß am Allerseelentage und am folgenden Sonntage 45, 164
— Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . 84
— Ablaßbewilligungen des Heiligen Vaters Pius XII. . . . . 96—97
Ablaßbuch neues, deutsche Ausgabe . . 125
Allerseelentag, Meßintentionen für den Bonifatiusverein 158
— Toties-quoties-Ablaß 164
Andachtszettel für unsere Soldaten und die Gläubigen des Bistums . . . 159
Anstalten und Gebäude kirchliche, Belegung und Beschlagnahmung solcher sind sofort anzuzeigen . . . . . 170—171
Arbeitsbedingungen, Überwachung und Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben 154
Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Vereine und Stiftungen 78
Auszeichnungen
— Bischöfliche: 135, 156, 184
— Päpstliche: 81

B

Beerdigung gefallener Soldaten . . . 170
Beflaggung öffentlicher Gebäude, Wegfall am Neujahrstage 7
— der Dienstgebäude . . . . . 46—49
Belegung und Beschlagnahmung kirchlicher Anstalten und Gebäude sind sofort anzuzeigen . . . . . 170—171

Seite

Beratung in Bau- und künstlerischen Fragen 127
Besoldung der Hilfsgeistlichen ab 1. April 1939 . . . . . 92—93
Besteuerung der katholischen Vereine . 98
Beurlaubungen von Geistlichen:
Joisten Johannes, Rektor in Gerderhahn 7
Dechamps Max, Kaplan in M.Gladbach-Waldhausen 7
Bicheroux Otto, Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen 26
Lennarz Heinrich, Pfarrer in Mariaweiler 110
Kliewer Wilhem, Kaplan in Weiden . 156
Bistumspatronale als Erstkommunionandenken empfohlen 33
Bonifatiustage, Abhaltung von solchen 164
Bonifatiusverein, Kirchenkollekte . 102
Borromaeussonntag 165
Brevier gefundenes . . . 131, 135, 155
Bücher, Empfehlungen s. u. Schriften.
Buß- und Bettag, Gottesdienst . . . 177

C

Collectio rituum Aquisgranensis . . . 133
— Sonderdruck aus dem ersten Teil . . . 159

D

Dechanten-Ernennung 179
Definitoren-Ernennungen 105, 131, 144, 180, 191
Dekanatsarbeiten, Themen für das Jahr 1939 3
Diasporapriesterhilfe, für die besoldeten Geistlichen des Bistums Aachen obligatorisch . . . . . 101—102

Seite

Dienstaufwandsentschädigung, steuerfreie der Geistlichen 6

Diözesanarchiv, als 7. Band der „Veröffentlichungen" wird empfohlen: Conrads Josef „Das Venndorf Kalterherberg mit dem Kloster Reichenstein" . . 113

Diözesanumlage 1939/40 125

Direktorium 1940 184

E

Ehe, Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe am 2. Sonntag nach Epiphanie . 11

Einheitsbewertung, der Grundstücke als Bauland und Vermögensteuer 12—14, 39—40

— wann Bauland, wann landwirtschaftliches Vermögen . . . . . 113—114

Einsparung von Ewiglichtöl und Wachs 169—170

— von Kohle, Energie und Licht 170

St. Engelbertus-Verein, Generalversammlung in Köln 178

Erholungsheim für Geistliche: Antoniusheim in Honnef a. Rh. wird empfohlen . . . . . 104—105

Erntedankfest, kirchliche Feier . . . 158

Errichtung der Pfarre St. Franziskus in Krefeld 35

— der selbständigen Rektoratsgemeinde St. Franziskus in Rheydt . . 83

— der Pfarre St. Bonifatius in Krefeld . . . . . 91—92

— der selbständigen Rektoratsgemeinde St. Antonius in Düren . . . 107

— der selbständigen Rektoratsgemeinde Bank 124

Erstkommunikanten:

— Bekleidung derselben 188

— Zeitschrift „Mein schönster Tag" . . . 189

Ewiges Gebet, Feier desselben vorläufig nur in den Tagesstunden 164

Exerzitien für Kirchenangestellte . . 33

— betr. Laienexerzitien 98

Exerzitien für Priester: 7, 14, 25, 26, 49, 81, 94, 100, 105, 110, 117, 127, 131, 135, 144, 152, 158, 161, 172, 179, 184, 191

Seite

Exerzitienwerk der Diözese Aachen 31—32

— Tagung der Dekanatsförderer in Aachen 93

— Tag des Exerzitienwerkes in der Diözese Aachen . . . . . 107—108

F

„Hl. Familie", an die Angabe der Anzahl der Neueingetretenen in den Verein der heiligen Familie wird erinnert . . 181—182

Familien-Sonntag, feierliche Gestaltung desselben 188

Fastenverordnung für das Jahr 1939 19—20

Ferien des Generalvikariats 15. Juli bis 1. Oktober 111

— der Geistlichen, kirchliche Bestimmungen 111—112

Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariae 181

Finanzplan, Durchführung des neuen 154—155

Firmung:

— Firmbüchlein für die Diözese Aachen 83

— Neue Ordnung für die Spendung der heiligen Firmung 84

— Richtlinien zur Spendung der heiligen Firmung . . . . . 85—88

Firmung, Spendung derselben . . . 21

— in St. Peter zu Aachen 94

— in den Stadtdekanaten M. Gladbach-Rheydt 105

— in den Stadtdekanaten Krefeld-Uerdingen . . . . . 105—106

— in der Klosterkirche der Schwestern vom Guten Hirten zu Aachen 106

— im Dekanate Jülich 118

— im Dekanate Geilenkirchen . . 118

— im Dekanate M. Gladbach-Ost . . 127

— in Stolberg 128

— im Stadtdekanat Aachen 172

Fliegeralarm, Anweisung betr. Unterbrechung des Gottesdienstes 152

Friedhofsgärtnerei, ministerielle Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden 126

Friedhofsordnung und kircheneigene Friedhöfe 134

Friedhofsverwaltungen, Umsatzsteuerpflicht 140

Friedhofswesen, Gebührenordnung . 153

Seite

G

Gebet „Huldigung an den Gekreuzigten Heiland" 129
— in ernster Zeit . . . . . 151—152
— Andachtszettel für unsere Soldaten und die Gläubigen des Bistums 159
Gebetsapostolat: Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für die einzelnen Monate des Jahres 1939 . . . . 2—3
Gebetsoktav (18.—25. Januar) für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens 3
Gebetszettel, Warnung vor abergläubischen 183
Gebührenordnung für das Friedhofswesen 153
Geburtstag 51. des Führers, kirchliche Feier 77
Generalvikariat, Änderung der Amtsstunden 164
Gottbekenntnistag 1939, Anweisungen über Vorbereitung und Durchführung desselben 96
Gotteshaus, betr. Bau, Ausstattung und Pflege 153
Grundsteuerpflicht eines kirchlichen Gemeindehauses 141
Gutenberg-Reichsausstellung, Förderung derselben 34

H

Handbuch kirchliches 1939/40 153
Hilfsgeistliche, Anstellungen . . . 32
Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostol. Administrators:
— Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit 1
— Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche" . . . . . 1—2
— zur heiligen Fastenzeit . . . . 15—19, 31
— zum Tode des Heiligen Vaters Papst Pius XI. . . . . 27—30
— zur Konsekration des H. H. Weihbischofs Prof. Dr. Friedrich Hünermann . . 31
— zur Aufklärungsaktion „Sühnendes Fasten" 35—36
— zur Wahl des Heiligen Vaters Papst Pius XII. . . . . 41—42

Seite

— Brief und Telegrammwechsel mit Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und Papst Pius XII. . . . . 43—44
— zur Karitaskollekte 90
— zum Gottbekenntnistag 1939 95
— zum Tag des Exerzitienwerkes in der Diözese Aachen . . . . . 107—108
— an die deutsche Jugend zur Teilnahme an der kirchlichen auslandsdeutschen Missionsarbeit 138
— Rituelle Anweisungen für Taufe, Segnung der Mutter, Ehe und Begräbnis 133—134
— „Eine ernste Zeit ist über uns gekommen" . . . . . 149—151
— zur Feier des Festes Mariä-Mutterschaft . . . . . 157—158
— zum Winterhilfswerk 1939/40 169
— an die fern der Heimat weilenden Diözesanen . . . . . 173—175
— zum Weltmissionssonntag 1939 . . 175—177
— Bischöflicher Glückwunsch und Dank des Heiligen Vaters anläßlich seiner vierzigjährigen Priesterjubiläumsfeier . . . 185
— Bischöflicher Weihnachtsgruß an die Diözesanen . . . . . 186—188
Hirtenwort, erstes des Heiligen Vaters Pius XII. an den katholischen Erdkreis am 3. März 1939 44
— Aufruf zum Kindergebetskreuzzuge im Monate Mai für den Frieden . . . 89—90
Hostien, Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) zur Bereitung derselben . . . 103
Hypotheken, einheitliche Neuregelung für Fälligkeitsalter . . . . . 38—39

J

Italiener-Seelsorge . . . . . 152—153
Jurisdiktions-Austausch, für die Priester der Diözesen Meißen, Speyer und Aachen 178
und mit der freien Prälatur Schneidemühl 190

K

Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 130
Karitas-Verband: Einrichtung einer kirchlichen Kriegshilfestelle 163
„Kettengebete" s. u. Gebetszettel . . 183

Seite

Kinderseelsorgsstunde, Beilage zum Katechismusstoff 11
— zur Anlage einer Liste und eines Tagebuches . . . . . 108—109
Kindheit-Jesu-Verein, an die pünktliche Einsendung der Jahresbeiträge wird erinnert 182
Kirchenangestellte, Regelung der gesamten Dienstverhältnisse und Durchführungsbestimmungen . . . . 51—75, 81
Kirchenbücher, Eintragung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Nichtortsansässigen . . . . . 159—160
Kirchenheizungen, elektrische sind wegen Brandgefahr möglichst zu vermeiden 141
Kirchen-Inventar, Abgabe desselben aus der Ursulinen-Kapelle in Aachen 46, 81
Kirchenkollekten:
— für die Pfarre Harperscheid . . 37
— für das Rektorat Bussem-Breitenbenden 37
— für die Pfarre Bleibuir 113
Kirchensteuer-Erhebung . 103—104
— Erhebung (Beiträge) von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern 179
Kirchensteuerpflicht der zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen 190—191
Kirchensteuerrecht, Entscheidung des Preußischen Verwaltungsgerichts (Kirchenaustritte und Wiedereintritte) . . . 37—38
Kirchgeld . . . . . 139—140
Kollekten:
für die „Wandernde Kirche" 2
— Sammelkollekte 1939 12
— für das Heilige Land und die heiligen Stätten (Karfreitag und Karsamstag) . 45
— für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora 45
— für Diözesan-Karitasverband 91
— für den Bonifatius-Verein 102
— für das Exerzitienwerk 108
— für die katholischen Kirchengemeinden im Sudetenland . . . . . 138—139
— für bedürftige Theologen am Priestersonntag 158
— für die kirchliche Kriegshilfe 163
— für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande 165

Seite

— für die katholische Pfarrbücherei am Borromaeus-Sonntag 165
— für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung 177
— für arme Kirchen der Diözese 178
— am Weihnachtsfeste für Priesterseminar und Theologiestudierende 187
Kolping-Gedenktag, Erteilung des Päpstlichen Segens an demselben 183
Konsekrationen:
der Pfarrkirche und Altäre in Schelsen 105
— der Rektoratskirche und des Hauptaltares in St. Antonius zu Düren 132
Krankenanstalten, ihre steuerliche Behandlung . . . . . 115—116
Kriegschronik ist für jedes Seelsorgegebiet anzulegen 169
Kriegsgefangene, katholisch-schweizerische Hilfsstelle für dieselben in Freiburg (Schweiz) 164
Kriegshilfestelle, Einrichtung einer kirchlichen 163
Kriegskosten, der Beitrag seitens der Kirchengemeinden, kirchlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereine und Anstalten (ab 1. November 1939) ist monatlich an die Bistumskasse abzuführen . . . . . .178—179
Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XI., kirchliche Feier des 17. Jahrestages . . . . . 20—21
Kultgegenstände, Spendung für Spanien 137, 165
Kunst: Generalversammlung des Vereins für christliche Kunst in Neuß . . 112—113
Kura-Examen, Verordnung, Termin und Prüfungsstoff . . . . . 10—11
Kurse (s. auch unter Tagungen):
Jugendseelsorgekursus in Altenberg 25
— Medizinischer Kursus für Missionare in Würzburg 78
— Karitaskurs für Geistliche in Freiburg i. Br. 104
— Schulungskursus für Exerzitienmeister in Altenberg 112
— für Kinderseelsorge in Altenberg 125, 139

Seite

L

Laienexerzitien, Exerzitienmeister aus dem Weltklerus bedürfen zur Abhaltung der Bischöflichen Erlaubnis. — Leiter und Zahl der Teilnehmenden sind mitzuteilen 98
Landjahrpflichtige, Gottesdienstbesuch in bürgerlicher Kleidung 102
Lichtbild, Film und Schallplatte in der Seelsorge . . . . . 129—130
Lichtspielverband katholischer, Generalversammlung in Düsseldorf . 25
Luftschutz:
Heranziehung von Geistlichen zur Dienstpflicht . . . . . 33—34
— Luftschutz in Kirchen . . . 142—144, 147
— Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes 165—168

M

Meßintentionen, können von der Bistumskasse erbeten werden 25
Musterung und wehrmachtsärztliche Untersuchung der Geistlichen . . 98—100

N

National-Feiertag am 1. Mai, kirchliche Feier 92

O

Offizialat Bischöfliches:
Ernennung eines Offizials und Ehebandverteidigers 26
— Ernennung eines Prosynodalrichters, Notars und stellvertretender Notare 81

P

Päpstliches Werk der Glaubensverbeitung in Aachen, Ernennung eines Sekretärs 156
Papst Pius' XII., Lebensdaten und Wappen 111
— Ansprache an die Studierenden und Kleriker am 24. Juni 1939 . . . 119—123
Pax-Krankenkasse katholischer Priester, an die Einsendung der Beiträge wird erinnert 12

Seite

Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 9—19
— fällt in diesem Jahre aus 155
Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" 92
Priesterbildungsstätten, Knabenkonvikte in Neuß und Münstereifel empfohlen . . . . . 32—33
Priester-Exerzitien:
im Exerzitienhaus Bethlehem bei Bergheim 7, 26, 94, 127, 135
— im Exerzitienhaus zu Kevelaer 7, 100, 110
— im Dominikanerkloster zu Düsseldorf 14, 81, 131
— im Elisabeth-Haus zu Niederkassel 14, 25, 49, 81, 179
— im Kloster Freudenberg zu Kleve . . 81
— im St. Vinzenzhaus Wattenscheid-Höntrop 81
— im Redemptoristenkloster zu Bochum . 94
— in der Zisterzienser-Abtei Marienstatt 100
— im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar 100
— in St. Georgen-Frankfurt a. M. . 100
— in der Benediktiner-Abtei St. Josef in Gerleve 100, 172, 191
— im Oblatenkloster Engelport (Mosel) 105
— im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim 110, 184
— im Exerzitienhaus zu Münster i. W. 110, 184, 191
— im Exerzitienhaus zu Marienthal 117
— im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Borbeck 117
— in Leutesdorf 131, 172, 191
— in Altenberg 144
— für Jungpriester in Aachen . . 152, 158
— in Rheinbreitbach 161, 179

R

Rechnungsablage, notwendige. Anlagen sind beizufügen 179
Recollectio für die Geistlichen in der Stadt Aachen 11
Reichsarbeitsgemeinschaft:
Richtlinien über die organisatorische Neugestaltung der Erwachsenenbildung 116—117
Reichsleistungsgesetz . . . 160—161

Seite

Rekonziliationsvollmachten, Verlängerung der besonderen in vereinfachter Form 188

Religiöse Wochen in der Diözese Aachen 164

Religionsunterricht, Ministerialerlaß betr. Erteilung desselben durch Lehrpersonen 22

Resignationen (s. Verzichtleistungen) 34, 40, 49, 84, 110, 135, 162, 180

Römische Behörden, Erlasse und Entscheidungen:
Suprema S. Congregatio S. Officii:
De competentia in causis matrimonialibus et de jure promotoris justitiae accusandi matrimonia acatholicorum 101
Sacra Paenitentiaria Apostolica:
Decretum de benedictione Papali ope radiophonica accepta. — Officium de indulgentiis 133
Pontificia commissio ad Codicis canones authentice interpretandos:
De Episcopo proprio sacrae ordinationis et de religiosorum saecularizatione et de habitu, et insignibus confraternitatum . 177

Ruhestandsversetzung:
Hellmig Ludwig, Jub.-Priester, Rektor am Krankenhause „Maria-Hilf" in M.-Gladbach 117
— Döhn Karl, Rektor in Leutherheide 127

S

Sammlungsgesetz vom 5. November 1934, Änderung und Vollzug desselben 171—172

„Schatzmeister", Bezeichnung der NS.-DAP., darf in kirchlichen und religionsgemeinschaftlichen oder weltanschaulichen Vereinen nicht mehr geführt werden . . 160

Schriften-Empfehlungen:
Aufklärungsbroschüre „Spione, Verräter, Saboteure" 25
— Pfr. Könn. Zum Opfermahl, Beicht- und Kommunionunterricht 36
— Rektor Steffens „Meßbuben hören" und „Meßbuben beten" 37
— „Freund, es ist Zeit ...", Vestische Druckerei und Verlag in Recklinghausen 37
— Aufklärungsschriften über Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen 79

Seite

— Dr. Kremer „Marienlob" 90
— Steffens „Grüßet eure Königin" . 90
— Conrads „Das Venndorf Kalterherberg mit dem Kloster Reichenstein" 113
— Brinkmann, Chronologisches Hilfsmittel für Sippenforschung und Wappenkunde 113
— Für die religiöse Kindererziehung 125
— Neues Ablaßbuch 125
— Wohlgemuth „Fragen der Männerseelsorge" 131
— Witte „Das katholische Gotteshaus, sein Bau, seine Ausstattung und Pflege" . 153
— P. Schlund O. F. M. „Modernes Gottglauben. Das Suchen der Gegenwart nach Gott und Religion" 159
— Religiöse Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest 182, 188
— P. Max Kassiepe „Irrwege und Umwege im Frömmigkeitsleben der Gegenwart" 182
— Zeitschrift: „Mein schönster Tag" für die Erstkommunionkinder 189

Seelsorgliche, außerordentliche Anweisung und Vollmachten . . . 139, 145—147

Sippenforschung und Wappenkunde, als chronologisches Hilfsmittel wird empfohlen: Stud.-Dir. a. D. Brinkmann Hermann „Alte und neue Zeitrechnung. Unterhaltsame Kalenderkunde für jedermann. Datumschlüssel für den Sippenforscher" 113

Sonderbrandschau bei kunsthistorisch wertvollen Bauwerken 190

Spanien, Spendung von Kultgegenständen und Paramenten 137, 165

Statistik kirchliche, Einsendung der Zählbogen 5
— über Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen 5
— Statistische Angaben und Auskünfte über kirchliche Einrichtungen, Vereine, Stiftungen usw. 125

Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen 8, 14, 26, 34, 40, 82, 84, 94, 100, 110, 117, 127, 144, 172, 180, 192

Steuergutscheine, Verwendung derselben 84

Seite

— Neuer Finanzplan und kirchliche Körperschaften . . . . . 109—110
— Inzahlunggabe von Steuergutscheinen I und II 155

Steuersachen:
Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen 6
— Steuerkarten — Lohnkarten 6
— Grundvermögen und Einheitsbewertung 12—14
— Urkundensteuer und Vollmacht einer öffentlichen Behörde 22
— Steueranpassungsgesetz — Erbschaftssteuer 22—24
— Änderungen des Einkommensteuergesetzes 79—81
— Besteuerung der katholischen Vereine . 98
— Mehreinkommensteuer . . . . 114—115
— Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten . . . . . 115—116
— Erhebung der Kirchensteuern von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern . 179

Studenten- und Studentinnenseelsorger, neue Adressen-Angabe 4—5

Studienstiftungen (Pfr. Ortmanns, Pfr. Freibeuter und Pfr. Bongartz) sind zu vergeben 112
— erledigte Kölner (Agnes Kremers) . 189

Sturmschädenversicherung . . 79

T

Tagungen (s. auch unter Kursen):
der Dekanatsförderer für das Laienexerzitienwerk in Aachen . . 93
— für Kinderseelsorge in Altenberg 125, 139

Tarifordnung A und B, Einführung für Gefolgschaftsmitglieder von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betrieben . . . . . 124—125

Taufe, Benachrichtigung auswärtiger Taufen an das Pfarramt des Wohnortes 11
— Bei Ausstellungen von Taufurkunden für Sippenforschung ist die betr. Nummer aus dem Taufbuch anzugeben 12

Taufzeugnis, Vorlage eines vollständigen erforderlich für die Feststellung des Ledigenstandes 153

Theologiestudierende, Zurückstellung vom Wehrdienst 21

Seite

Todesfälle von Geistlichen:
Theissen Anton, Dr. phil., i. R., ehem. Pfr. in Rescheid 8
Berg Ludwig, Dr. theol., Msgr. und Geistl. Rat a. h., Stud.-Rat i. R. zu Aachen 14
Schmits Theodor, Kaplan in Gürzenich 14
Giesbert Adolf, i. R., ehem. Pfr. an St. Johann in Aachen-Burtscheid . 26
Louwens Hubert Josef, i. R., ehem. Pfr. in Welz 26
Augstein Johannes, Pfr. in M.Gladbach-Rheindahlen 26
Blaesen Konrad, i. R., ehem. Pfr. in Dürboslar 26
Fürdens Johannes, i. R., ehem. Pfr. in Stolberg-Mühle 34
Hermanns Leonhard, i. R., ehem. Pfr. in Schleiden (Dek. Aldenhoven) 40
Knein Richard, i. R., ehem. Pfr. in Welz 82
Hartmann Wilhelm, i. R., ehem. Pfr. in Wassenberg 82
Schiffer Hubert, i. R., ehem. Hausg. im Alexianerkloster zu M. Gladbach . 82
Lenzen Johannes, i. R., ehem. Direktor der Prov.-Fürsorgeerziehungsanstalt M.-Gladbach-Rheindahlen 82
Dierdorf Heinr. Jos. Wilhelm, i. R., ehem. Pfr. in Mehlem (Erzdiözese Köln), gest. in Aachen-Burtscheid . . . 84
Zähren Theod. Heinrich, lic. theol., i. R., ehem. Pfr. in Euenheim (Erzdiözese Köln) 94
Koch Paul Jos., Def. und Pfr. in Ginnick 100
Breidenbend Joh. Peter Hub., Dr. med., Pfr. in Heimbach 100
Florack Gerhard, Rektor a. D. in Reifferscheid 110
Willms Josef Joh., Pfarrer in Kinzweiler 117
Zilleßen Peter, i. R., ehem. Dechant und Pfr. in M. Gladbach (St. Josef) 127
Weber Wilhelm, i. R., ehem. Pfr. in Birgden 127
Leonards Ludwig, Pfr. an St. Peter und Paul in Eschweiler 144

Seite

Coenen Franz Kaspar, i. R., ehem. Pfr. in Stetternich 172
Simons Konrad, Pfr. in Merzenich 180
Thomas Rudolf, Pfr i. R. zu Nörvenich 192
Grosche Heinrich Christian, Geistl. Rat a. h., Dechant und Pfr. in Kückhoven 192

U

Umzugskasse, an die Einsendung der Quartalsbeiträge wird erinnert . . . 25
Unio Apostolica:
Ernennung eines Diözesandirektors . . 131
Urkunden:
Beschaffung von Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszügen aus dem Ausland 21
— Beschaffung kirchlicher Urkunden aus Polen . . . . . 24—25
Urkunden gesuchte:
Taufurkunde Maria Gertrud Gohr . . 46
— Geburts- und Taufurkunde von Gabriel Becker (Bäcker, Pistor) 135

V

Vereine katholische, Besteuerung derselben 98
Verzichtleistungen:
Voß Josef, Pfr. in Neersen . . . 34
Reichardt Ernst, Pfr. in Tripsrath 40
Coenen Franz, Pfarrer in Stetternich 49
Schaffer Bernhard, Pfr. in Höngen (Dek. Alsdorf) 84
Sauer Max Friedr., Def. und Pfr. in Floßdorf 84
Lennarz Heinrich, Pfr. in Mariaweiler 110
Ommer Otto, Pfr. und Dechant in Haaren (Dek. Herzogenrath) . . . 135
Schwalge Josef, Direktor am Gregoriushaus in Aachen 135
Fischer Peter, Pfr. in Welldorf . 162
Dritte Johannes, Pfr. in Langbroich 162

Seite

Halter Friedrich, Pfr. in Dollendorf 180
Visitationen Bischöfliche und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1939 . 21
— Neue Fragebogen 33
— Richtlinien zur kanonischen Visitation . 85—87
— stattgefundene:
in Rheydt 105
in Krefeld-Uerdingen . . 105—106
in Geilenkirchen 118
in Jülich 118
im Dekanat M. Gladbach-Ost . 127—128
Volks-Berufs- und Betriebszählung . 93
— Angabe der Religionszugehörigkeit . 97—98
Voranschlag für 1939/40 . . . 103—104

W

Wandernde Kirche:
Hirtenschreiben über Elternsorge und Priesterssorge für die „Wandernde Kirche" 1—2
Warnung vor dem Schwindler Wladimir Bodnyk 46
Waschmittel zur Reinigung der Kirchenwäsche . . . . . 189—190
Wehrmacht:
Zurückstellung der Theologiestudierenden vom Wehrdienst . . 21
— Erlasse des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht betr. „Befreiung vom Brevergebet" und „Zulassung fremder Priester zur Zelebration" 170
— betr. Seelsorger in den Reservelazaretten 170
— Beerdigung gefallener Soldaten 170
— Weiterzahlung von Gehältern im Falle der Einberufung zum Heeresdienst 171, 183—184
— Trauungen von Militärpersonen . 183
Wehrsteuerpflicht der Geistlichen . 141
Weihe-Erteilungen:
der Tonsur 8, 40, 144
der niederen Weihen 8, 40
der Subdiakonatsweihe . 8, 49, 144, 162
der Diakonatsweihe 8, 49, 50, 144
der Priesterweihe . . . 49—50, 144, 162
Winterhilfswerk 1939/40 . . 163, 169
Wissenschaftlich-Pastorale-Vereinigung, Ausfall der Herbsttagung . 155

Seite

Wohnungsangebot für einen pensionierten Geistlichen 46

Z

Zählung der Osterkommunionen . . 77—78
— der Kirchenbesucher 140

Seite

Zeitschriften (s. auch unter Schriften-) Empfehlungen:

„Mein schönster Tag" für Kommunionkinder . . . . . 3—4
Zigeunerkinder, Taufe derselben . . 139

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1939

Seite

A

Arnold Johannes . . 34
Augstein Johannes † . 26

B

Baaken Theodor . . . 84
Bayer Josef 192
Berg Ludwig † . . . 14
Beulen Gerhard . . . 168
Bicheroux Otto . . . 26
Blaesen Konrad † . . 26
Blum Jakob . . . 49, 81
Böll Josef 81
Bolten Friedrich . . . 110
Bonnen Franz . . . 49, 81
Borgas Friedrich . . . 131
Borkott Wilhelm . . . 184
Brandenburg Wilhelm 49, 81
Brehorst Josef . . . 7
Breidenbend Joh. Peter Hub. † 100
Breiderhoff Josef . 172
Bremer Wilhelm . . . 135
Breuer Leo . . . 49, 131
van der Broeck Leonhard 179
Brück Bernhard . . 49, 184
Bücken Leonhard . 156, 162

C

Coenen Franz 49, † 172

D

Dangela Andreas . . 162
Daufenbach Rudolf . 49, 132
Daufend Hugo, O. F. M. 81
Dechamps Max . . 7, 172
Dierdorf Heinr. Jos. Wilhelm † 84
Döhn Karl 127

Seite

Doerges Wilhelm . 49, 131
Dohmen Josef . . 49, 94
Domsel Johannes . . . 162
Dossing Gottfried . . 156
Drieschmanns Johannes 192
Drink Lambert . . . 162
Dupont Johannes . . 94

E

Ehl Josef 34
Einerhand Franz . . 135
Espagne Josef . . . 168
Esser Arnold . . . 49, 131
Ewald Edgar . . 144, 156

F

Fasbender Kaspar . . 184
Faust Johann 100
Feicks Erich 162
Feller Theodor . . . 162
Firmenich Peter . . 26
Fischenich Josef . . . 162
Fleischhauer Paul 49, 127
Florack Gerhard † . . 110
Franken Karl 131
Franken Werner . . 127
Franzen Franz . . 49, 81
Frembgens Hubert . . 105
Frentzen Johannes . . 144
Frings Josef 82
Fritzinger Josef . . . 144
Fürdens Johannes † . 34

G

Gerhards Engelbert . 168
Geuenich Josef . . . 162
Giesbert Adolf † . . 26
Giesen Johannes . . . 162
Gillessen Wilhelm . 49, 100
Göhn Edmund 162
Görres Franz 105
Goor Leo 110

Seite

Graab Heinrich . . . 94
Groschе Heinrich Christ. † 192

H

Haak Heinrich 172
Hahn Hubert . . . 49, 82
Halter Friedrich . . . 180
Hannot Karl 156
Harnacke Franz . . . 144
Hartmann Wilhelm † . 82
Hastenrath Johann Heinrich 162
Hauser Peter . . . 49, 82
Heidenthal Barthołomäus 49, 132
Heidenthal Johannes . 162
Hellenbroich Johannes 162
Hellmig Ludwig . . . 117
Hemsing Albert . . . 84
Hermanns Leonhard † 40
Hespers Wilhelm . . 162
Heynen Eduard . . . 84
Hillebrand Franz . . 100
Hillers Heinrich . . . 162
Houben Josef 105
Houben Wilhelm 49, 82, 100
Hübgens Peter . . . 26

I

Ink Paul 162
Jaeger Gottfried . . . 131
Jansen Franz 49
Jansen Kornelius . 49, 82
Jentgens Josef . . . 162
Joisten Johannes . . . 7
Joppen Gottfried . . 94, 131
Justen Heinrich . . . 162

K

Kaiser Helmut . . . 162
Kaiser Johannes . 144, 156

Seite

Kamper Matthias . . 184
Kamps Matthias . . . 162
Keuck Werner . . 135, 156
Kirschbaum Heinrich . 161
Kittler Karl 94
Klein Josef 127
Kliewer Wilhelm . . 156
Klingelmann Josef . 192
Klinkenberg Gerhard . 162
Klinkenberg Robert 49, 82
Klinkhammer Heinrich 49, 131
Klinkhammer Karl . 144
Knein Richard † . . . 82
Knippen Anton . . . 49
Koch Paul Jos. † . . . 100
Köhler Friedrich Wilhelm 94
König Eduard 40
Kohr Jakob 49, 82
Kopshoff Theodor . . 82
Kradepohl Anton . . 81
Kremer Heinrich . . . 191
Kreutz Wilhelm . . 49, 156
Krüppel Wilhelm . 49, 82
Kuhles Heinrich . . 50, 82

L

Lambertz Peter . . . 94
Langen Josef 94
Lauten Peter 105
Lennarz Heinrich . . 110
Lenzen Johannes † . . 82
Leonards Ludwig † . 144
Leuchtenberg Wilhelm 50
Leuchter Hubert . . . 156
Liermann Karl . . . 184
Loevenich Anton . . . 82
Louwens Hubert Josef † 26
Lukas Peter 144
Lux Hermann 131
Lux Peter 82

M

Mackels Paul 34
Mager Josef 180
Margref Friedrich . . 40
von Meer Wilhelm . . 191
Meeßen Leo . . . 50, 156
Meurer Johannes . . 100
Michiels Johannes . 50, 105

Seite

Montué Heinrich . . 168
Müller Theodor . . . 172
Müllers Heinrich . . 162
Münstermann Franz 50, 132
Müssener Hermann . 26, 81

N

Naß Franz 117
Niesemann Josef . . 184
Nieten Paul . . 94, 110
Nußbaum Wilhelm . . 100

O

Oidtmann Franz 50, 82, 180
Ommer Otto 135

P

Paulus Karl 168
Pelzer Josef 156
Pesch Walter . . . 50, 82
Peters Hubert 131
Pip Wilhelm 135
Plönnes August . . . 82
Pohl Wilhelm . . . 94, 156

R

Radermacher Ewald . 135
Reichardt Ernst . . . 40
von Reth Peter . . . 162
Retz Josef 162
Rindermann Johannes 192
Roeckerath Michael . . 81
Roßkamp Heinrich . 50, 162
Rütten Hermann . . . 7

S

Sauer Max Friedrich . 84
Simons Konrad Franz † 180
Sittart Gustav . . . 82

Sch

Schaaf Paul 82
Schaffer Bernhard . . 84
Schallenburger Johannes 162
Scherkenbach August . 131
Schiffer Hubert † . . 82
Schlitter Karl . . . 180
Schmalen Agidius . . 162

Seite

Schmits Theodor † . . 14
Schneider Friedrich . . 40
Schneider Josef . . . 162
Schnitzler Michael . . 26
Schomer Josef . . . 135
Schreiber Heinrich . . 144
Schumacher Edmund . 100
Schwalge Josef . . . 135
Schweiß Leonhard . . 162
Schwelm Karl . . 50, 82

Sp

Sparbrodt Friedrich . 34
Spelten Josef . . . 162
Spülbeck Eduard . . 40

St

Steffens Johann . . 94
Stephany Erich . . . 94
Stieler Josef . . . 50, 82

T

Tennie Franz 81
Theissen Anton † . . 8
Thomas Rudolf † . . 192

V

Vanwersch Anton 50, 135, 156
Voß Josef 34

W

Wallraff Theodor . . 144
Weber Peter 191
Weber Wilhelm † . . 127
Werner Karl 131
Willems Peter . . . 162
Willms Engelbert . . . 161
Wilmkes Josef . . 50, 132
Winkel Heinrich . . . 192
Wirtz Robert 192
Wolf Johannes . . . 184
Wolter Josef . . 144, 162

Z

Zähren Theod. Heinrich † 94
Zilleßen Peter † . . 127
Zimmermann Heinrich 144

Willms Josef † 117

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 1	Weihnachtsglückwunsch an den heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit	1
Nr. 2	Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche" (Hirtenschreiben)	1
Nr. 3	Gebetsapostolat	2
Nr. 4	Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar	3
Nr. 5	Dekanatsarbeiten für das Jahr 1939	3
Nr. 6	Empfehlung einer Zeitschrift für Kommunionkinder	3
Nr. 7	Anschriften der katholischen Studenten- und Studentinnenseelsorger für das Deutsche Sprachgebiet	4
Nr. 8	Kirchliche Statistik	5
Nr. 9	Statistik über Exerzitien und Einkehrtage	5
Nr. 10	Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen	6
Nr. 11	Steuerkarten. Lohnkarten	6
Nr. 12	Reichsrechtliche Bestimmungen über die Beflaggung öffentlicher Gebäude	7
Nr. 13	Priester-Exerzitien	7
Nr. 14	Personalchronik der Diözese Aachen	7
Nr. 15	Vermischte kirchliche Nachrichten	8

Nr. 1 Weihnachtsglückwunsch an den heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Aquisgrani, d. 24 Dec. 1938.

S. S. Pio XI. Papae

Città del Vaticano.

Dum recurrunt festa natalitia Almi Salvatoris, ex intimo corde cum clero et populo dioecesis Aquisgranensis imploro ab infante divino optima faustissimaque quaeque pro Sanctitate Vestra eiusque valetudine petens filiali et obedienti animo benedictionem Apostolicam.

Obsequentissimus

† Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

Città del Vaticano, 25. XII. 1938.

A vobis filiorum more nuncupata vota Augustus Pontifex Apostolica benedictione rependit.

Cardinal Pacelli.

Excmo Administratori Apostolico
Aachen.

Nr. 2 Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche".

Aachen, den 19. Dezember 1938.

Geliebte Diözesanen!

Hunderttausende von katholischen Jugendlichen, Jungmännern, Mädchen und Kindern, gehen alljährlich durch die staatlichen Arbeits- und Lebensgemeinschaften des Arbeitsdienstes, der Landhilfe, des Landjahres und des Landdienstes. Für diese Jugendlichen und Kinder hat auch in diesem Jahre der „Katholische Seelsorgsdienst für die Wandernde Kirche" sich nach besten Kräften bemüht, daß ihnen seitens der Kirche die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch und Sakramentenempfang geboten wurde.

Die Seelsorger der Aufnahmegebiete sowie eine Anzahl von Geistlichen, die seit Jahren für die „Wandernde Kirche" besonders beauftragt sind, haben unter sehr vielen Schwierigkeiten in einfachsten Räumen oder in Gottes freier Natur das heilige Opfer gefeiert und das Wort Gottes verkündigt.

Für alle, die daheim bleiben, für Eltern, Verwandte und Freunde, ist es daher eine Gewissens-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Dezember 1938.

pflicht, nach besten Kräften dafür mitzusorgen, daß die Seelsorge der „Wandernden Kirche" in der Lage bleibt, die Anforderungen zu erfüllen, die an sie gestellt werden.

Schon mehrmals haben die deutschen Bischöfe das katholische Volk aufgerufen, den Seelsorgsdienst durch das Opfer des Gebetes und durch materielle Opfer zu unterstützen. Die katholischen Gläubigen haben bisher ihre Bischöfe auch hierin weitgehend unterstützt. Auch in unserer Diözese ist das der Fall gewesen. Mein oberhirtlicher Dank sei allen ausgesprochen, die dieser so wichtigen Seelsorge Unterstützung geschenkt haben.

Die Bedürfnisse der ordentlichen Seelsorge in den weiten Diasporagebieten, der 22 freigestellten Geistlichen sowie der Laienhelfer und -helferinnen können nicht allein von den Diözesen gedeckt werden, in deren Bereich sich die Lager befinden. Daher ist es heilige Pflicht für alle Katholiken zu helfen. Diese Hilfe ist umso dringlicher, weil andere Mittel zur Deckung der Fahrtkosten, Einrichtung der Gottesdienste, Unterhalt der Geistlichen nicht zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb am Sonntag, den 22. Januar, eine Kirchenkollekte für die Bedürfnisse der „Wandernden Kirche" abgehalten, die den Gläubigen mit besonderem Nachdruck empfohlen wird. Handelt es sich doch dabei auch um die Behebung eines religiösen Notstandes bei den Arbeitsdienstlern, Landjahrkindern und einem sonstigen großen Teil der heranwachsenden Jugend, die fern der Heimat lebt und des Schutzes durch unsere heilige Religion besonders bedarf. Darum sei die Kollekte nochmals warm empfohlen.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 15. Januar, den Gläubigen von der Kanzel ohne jeden Zusatz und ohne jede Aenderung bekanntzugeben. Am Sonntag, den 22. Januar, ist noch einmal darauf aufmerksam zu machen. Der Ertrag der Kollekte ist unverkürzt in der üblichen Weise über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Im Anschluß an obigen Erlaß machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß es für die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen Gewissenspflicht ist, Namen und Anschrift ihrer Pfarrkinder, die in die „Wandernde Kirche" gehen, dem Dekanatsreferenten mitzuteilen. Durch Vermittlung der Eltern ist sicherlich auch die neue Adresse festzustellen. Gerade um diese handelt es sich. Sie muß über den Dekanatsreferenten dem Diözesanreferenten zugestellt werden, damit auf diese Weise durch den „Katholischen Seelsorgsdienst in Berlin" die seelsorgliche Betreuung der Mitglieder der „Wandernden Kirche" erfolgen kann. Wir ersuchen nochmals dringend um Beachtung dieser Vorschrift, da sie nachweisbar nicht überall erfüllt wird. Die Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" werden gebeten, noch einmal über die Hochwürdigen Herren Dechanten auf diese Angelegenheit die einzelnen Pfarrämter aufmerksam zu machen.

Im Zusammenhang damit weisen wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß die Meldung der Glieder der „Wandernden Kirche" auf den vorgeschriebenen Meldezetteln des Katholischen Seelsorgsdienstes erfolgen muß. Bei der großen Zahl von Meldungen, die in ganz kurzer Frist bei uns eingehen, ist es für die Arbeitskräfte des Generalvikariates ganz unmöglich, die Uebertragung aus Gesamtlisten auf die vorgeschriebenen Meldezettel durchzuführen. Die Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter wollen im Bedarfsfalle die notwendige Zahl von Meldezetteln für die Seelsorger ihres Dekanates bei uns anfordern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Gebetsapostolat.

Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1939.

Aachen, den 16. Dezember 1938.

Januar: Die allgemeinen und die besonderen Anliegen des Heiligen Vaters.
Die Wiedervereinigung im Glauben.

Februar: Ausbau des kirchlichen Apostolates.
Wiederaufbau der zerstörten Missionen Chinas.

März: Der katholische Klerus.
Wahrung der Rechte der Christen im Heiligen Land.

April: Gründliche religiöse Erziehung der Kinder im Elternhaus.
Das Christentum in Indien.

Mai: Maria, Hilfe der Christen, beschütze uns!
Missionsberufe unter den Katholiken Englands.

Juni: Nachahmung der Tugenden des Heiligsten Herzens Jesu.

Die große Zahl der Neuchristen Innerafrikas.

Juli: Größere Hochschätzung der heiligen Firmung.

Die Bekehrung der Mohammedaner.

August: Zielstrebiger Einsatz der Christen für die Rechte Gottes.

Friede und Verständigung der Völker im Geiste christlicher Liebe.

September: Wachsendes Bewußtsein der Völker, Kinder eines gemeinsamen Vaters im Himmel zu sein.

Das kirchliche Laienapostolat in den Missionen.

Oktober: Die von der Gottlosigkeit und vom Heidentum bedrohten Völker.

Die Missionszeitschriften.

November: Für die Verfolger der Kirche Gottes.

Die Missionen auf der Insel Ceylon.

Dezember: Die Priesterbildungsanstalten, besonders die für Mexiko.

Die katholischen Hochschulen in den Missionsländern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 17. Dezember 1938.

Je heftiger die Christusfeinde die heilige Kirche bekämpfen, um so inniger muß unser Gebet für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens zum Himmel emporsteigen. Wir erinnern deshalb an die vom Heiligen Stuhl empfohlene Gebetsoktav, die vom 18. bis 25. Januar in der ganzen Welt gehalten wird. An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der heiligen Messe oder bei der Nachmittagsandacht eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen. - Geeignete Gebetsformulare (16 Seiten), das Hundert zu 3,- RM., bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 2,50 RM., sind vom Winfriedbund, Paderborn, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1939.

Aachen, den 19. Dezember 1938.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1939 stellen wir folgende Themata auf:

1. Wie kann der Priester die eifrige und möglichst vollständige Beteiligung der Kinder an der K. S. St. erreichen?
2. Schriftlesung und Schrifterklärung mit der heranwachsenden Jugend.
3. Die systematische religiöse Belehrung der Erwachsenen. - Ziele und Wege.

Wenn ausnahmsweise die Behandlung eines anderen Themas gewünscht wird, möge man vorher durch den Herrn Dechanten unsere Genehmigung einholen. Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Empfehlung einer Zeitschrift für Kommunionkinder.

„Mein schönster Tag."

Aachen, den 20. Dezember 1938.

Blätter für die lieben Kommunionkinder, 1939, 38. Jahrgang. Herausgegeben von Pfarrer Renkel, reiche mehrfarbige Ausstattung von Kunstmaler Walther Meyerspeer. Preis 50 Pfg. für die 12 Nummern zu je 8 Seiten Großoktav. Verlag Thomas-Druckerei, Kempen-Niederrhein.

Diese Blätter haben unverkennbare Vorzüge. Kindertümliche Sprache, klaren pädagogischen Aufbau, jeweils ausgehend vom heiligen Meßopfer. Ein Abschnitt „Was soll ich jetzt tun?" gibt dem Kinde die Nutzanwendung aus dem Inhalt eines jeden Heftchens, während ein „Wort an die Eltern" wertvolle Fingerzeige für eine erfolgreiche und unentbehrliche Mitarbeit des Elternhauses an der Vorbereitung zum Erstkommuniontag gibt. Eine kindertümliche Erzählung hält den Leser von Heft zu Heft in Spannung. Die farbigen Illustrationen erläutern den Inhalt in vorzüglicher Weise und werden den Kindern besonders gut gefallen. In

der Wahl der Schrift hat sich der Verlag dem Lesebuch für das betreffende Schuljahr angepaßt, so daß auch hierin dem jugendlichen Alter der Erstkommunikanten völlig Rechnung getragen ist. Wir können die Blätter wärmstens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Anschriften der katholischen Studenten- und Studentinnenseelsorger für das Deutsche Sprachgebiet.

Stand: Oktober 1938.

Aachen, den 21. Dezember 1938.

Aachen: Peter Werth, Studentenseelsorger, Bergstraße 47 a;

Basel: Dr. R. W. von Moos, Studentenseelsorger, Herbergsgasse 7, Tel. 47 740;

Berlin: Dr. Johannes Pinsk, Studentenseelsorger, Berlin NW 87, Klopstockstraße 6, Tel. 391 481;

Bern: Dr. Emil Meier, Studentenseelsorger, Falkenplatz 9, Tel. 21 776;

Bonn: Dr. Wilhelm Tosetti, Studentenseelsorger, Poppelsdorfer-Allee 35, Tel. 7766;

Braunschweig: Josef Stolte, Propst, Axel-Schaffeld-Straße 3, Tel. 1873;

Breslau: Dr. Otto Kuß, Domvikar, Domplatz 6, Tel. 41 869;

Brünn: vacat;

Clausthal: Johannes Engel, Pastor, Clausthal-Zellerfeld, Burgstädterstr. 13, Tel. 575;

Danzig: vacat;

Darmstadt: Dr. V. Degen, Studentenseelsorger, Wilhelminenstraße 53, Tel. 3233;

Dresden: Dr. Ludwig Baum, Pfarrer, Dresden A 46, Meußlitzerstraße 108, Tel. 690 946;

Erlangen: P. Hans v. Hahn S. J., Studentenseelsorger, Nürnberg O, Scharrerstraße 32;

Frankfurt a. M.: Dr. Josef Maria Nielen, Hochschulpfarrer, Parsevalstr. 70, Tel. 78 968;

Freiburg i. Br.: Dr. Hermann Schäufele, Repetitor, Herrenstraße 33, Tel. 6621;

Freiburg i. Schw.: für die deutschspr. Studenten P. Lucius Simeon O. P., Studentenseelsorger, rue de l'Hôspital 11, Tel. 1 93;
für die französischspr. Studenten P. Marie Vincent Pilloud O. P., Studentenseelsorger, rue de l'Hôspital 11, Tel. 1 93;

Gießen (Lahn): Karl Josef Deuster, Studentenseelsorger, Liebigstraße 28, Tel. 3895;

Göttingen: P. Eduard Decker S. J., Studentenseelsorger, Turmstraße 6, Tel. 3468;

Graz: P. Dr. Josef Zemanek, C. M., Studentenseelsorger, Mariengasse 46;

Greifswald: Dr. Alfons Maria Wachsmann, Pfarrer, Bahnhofstraße 15, Tel. 2359;

Halle / Saale: Hugo Aufderbeck, Vikar, Mauerstraße 12 I, Tel. 22 434;

Hamburg: P. Ludger Born S. J., Studentenseelsorger, Beim Schlump 57, Tel. 553 898;

Hannover: P. Hans Wulf S. J., Studentenseelsorger, Hildesheimerstraße 21, Tel. 82 154;

Heidelberg: Richard Hauser, Studentenseelsorger, Bismarckstraße 5, Tel. 6651 u. 6652;

Jena: Ferdinand Reinhardt, Pfarrer, Wagnergasse 34, Tel. 2373;

Innsbruck: Dr. F. Mitzka S. J., Universitäts-Professor, Jesuitenkolleg;

Karlsruhe: Ludwig Brecht, Professor, Bernhardstraße 13 (Annahaus), Tel. 63;

Kiel: Augustin Bellersen, Studentenseelsorger, Waitzstraße 8, Tel. 5222;

Köln: Hermann Schlegel, Studentenseelsorger, Köln-Sülz, Gustavstraße 50, Tel. 48 414;

Königsberg / Pr.: P. Gerhard Koch S. J., Studentenseelsorger, Theaterstr. 8 I, Tel. 36 893;

Leipzig: Dr. Heinrich Kahlefeld, Studentenseelsorger, Leipzig W 33, Karl-Heine-Straße 110, Tel. 42 905;

Leoben: vacat;

Marburg (Lahn): vacat;

München: P. Friedrich Kronseder S. J., Studentenseelsorger, Kaulbachstr. 31 a; Tel. 20 939;

München: P. Dr. Hugo Lang O. S. B., Studentenseelsorger, Karlstraße 34, Tel. 51 340;

München: P. Prof. Dr. Erhard Schlund O. F. M., Studentenseelsorger, St. Annastr. 12, Tel. 21 772;

Münster: Hermann Sonntag, Domprediger, Johannisstraße 21, Tel. 25 967;

Prag: vacat;

Rostock: Wilhelm Leffers, Pfarrer, Schröderplatz 1, Tel. 5046;

Stuttgart: i. V. Hermann Breucha, Stadtpfarrer, Stuttgart-Degerloch, Kirchstraße 48;

Tübingen: Bernhard Hanßler, Studentenseelsorger, Neckarhalde 64, Tel. 2215;

Wien: Dr. Karl Strobl, Studentenseelsorger, Wien I, Petersplatz 6;

Würzburg: P. Dr. Eugen Prucker O. E. S. A., Studentenseelsorger, Dominikanerplatz 2, Tel. 3623;

Zürich: Dr. Paul Reinert, Studentenseelsorger, Hirschengraben 86, Tel. 28 602;

Zürich: Dr. Franz Xaver Walker, Studentenseelsorger, Hirschengraben 86, Tel. 28 602.

Auskunft über alle Fragen der Studentenseelsorge erteilt: Rektor Heinrich Lutz, Elkeringhausen bei Winterberg (Westf.), Tel.: Amt Winterberg (Westf.) 313.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 22. Dezember 1938.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in der nächsten Zeit versandt. In diesem Jahre ist aus zwingenden Gründen an der Fragestellung des Zählbogens eine Aenderung vorgenommen worden, auf die wir hinweisen möchten.

Während bei den früheren Zählungen jeder einzelne Pfarrer die standesamtlichen Zahlen über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erfragte, fällt nach dem neuen Zählbogen diese Aufgabe ausschließlich demjenigen Pfarrer zu, in dessen Pfarrbezirk das Standesamt liegt. Diejenigen Pfarrer, in deren Pfarrbereich kein Standesamt liegt, brauchen über Lebendgeburten, bürgerliche Eheschließungen und Sterbefälle keine Eintragungen in den Zählbogen zu machen. Für die Bedürfnisse der eigenen Pfarre mögen jedoch die staatlichen Zahlen selbstverständlich wie bisher von allen Pfarrern eingeholt werden. Zur Ausfüllung des Zählbogens erfragen Großstädte und größere Diasporabezirke die amtlichen Zahlen durch den Stadtdechanten bzw. den Hauptpfarrer des Gebietes.

Sollten aus irgendeinem Grunde amtliche Zahlen nicht zu erhalten sein, so möge der Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk das Standesamt liegt, sich mit den übrigen Pfarrern des gleichen Standesamtsbezirks über die einzutragenden Zahlen verständigen, da ja in manchen, besonders ländlichen Bezirken, den Pfarrern die gewünschten Zahlen vielfach auch ohne standesamtliche Befragung bekannt sind.

Von den kirchlichen Handlungen - Taufen, Trauungen und Beerdigungen - sollen nur diejenigen gezählt und eingetragen werden, die der Pfarrer (oder sein Stellvertreter) in seiner Pfarrkirche (oder in seinem Pfarrbezirk) selbst vorgenommen hat, gleichviel, ob es sich dabei um Pfarrkinder oder Nicht-Pfarrkinder handelt. Taufen von Pfarrkindern z. B., die außerhalb des Pfarrbezirks, etwa in einer auswärtigen Anstalt, vorgenommen wurden, werden nicht vom Pfarrer der Heimatpfarrei, sondern von demjenigen Pfarrer gezählt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Nach auswärts zur Trauung überwiesene Paare werden nur dort gezählt, wo die Trauung tatsächlich vollzogen wurde, nicht in der Heimatgemeinde. Beerdigungen, die auswärts erfolgen, werden auch nur dort gezählt. Beerdigungen auf einem städtischen Friedhof werden vom Heimatpfarrer nur dann gezählt, wenn die Pfarrgeistlichkeit sie selbst dort vornimmt. Werden sie aber von einem etwa dort angestellten Friedhofsgeistlichen vollzogen, so werden sie von demjenigen Pfarrer gezählt, in dessen Pfarrbezirk der Friedhof liegt.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt alsdann die Zahlen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Filialen sind gesondert hinter der zuständigen Pfarrei aufzuführen!) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis spätestens 1. März einen Zählbogen B zusammen mit sämtlichen A-Bogen an uns ein. Ein zweiter B-Bogen bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Statistik über Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 22. Dezember 1938.

Aus wichtigen seelsorglichen Gründen bedarf das Generalvikariat einer genauen Statistik über die Zahl der Gläubigen, die im Jahre 1938 an Exerzitien und Einkehrtagen teilgenommen haben. Die Vorstände der Häuser, in welchen solche Veranstaltungen stattgefunden haben, wollen darum umgehend diese Mitteilung an das Diözesan-Exerzitiensekretariat Aachen, Kloster-

platz 8, gelangen lassen. In dem Bericht ist, getrennt für Männer, Frauen, Jungmänner und Jungfrauen, anzugeben, wieviele im Jahre 1938 an Exerzitien und Einkehrtagen in ihrem Hause teilgenommen haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

Aachen, den 23. Dezember 1938.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat im Erlaß vom 28. April 1938 S. 2226 A - 447 III wie folgt entschieden:

„Die Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen als Aufwandsentschädigung zur Bestreitung des Dienstaufwands nach Maßgabe der Ausführungen im Abschnitt II. 5. Absätze 1 bis 3 LR gilt nur für die Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, also für Geistliche, die in der Gemeindeseelsorge (z. B. Pfarrer, Hilfsgeistlicher, Kaplan) oder bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden (z. B. geistlicher Konsistorialrat, Domkapitular, Domvikar) tätig sind oder in besonderem Auftrag einer Landeskirche oder eines Bischofs anderweit (z. B. an kirchlichen Anstalten) verwendet und dort aus kirchlichen Mitteln besoldet werden. Sie gilt dagegen nicht für ehemalige Geistliche, die jetzt Beamte des Reiches, eines Landes oder einer Kommunalverwaltung sind.

Die Militärpfarrer haben ebenso wie die Pfarrer im staatlichen Charite-Krankenhaus in Berlin dieselbe Anerkennung in steuerlicher Hinsicht erstrebt, wie sie im Abschnitt II. 5. Absätze 1 bis 3 LR für die dort genannten Geistlichen ausgesprochen worden ist. Aber sowohl der Herr Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht als auch der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben es s. Zt. abgelehnt, für die genannten Geistlichen die gewünschte Anerkennung auszusprechen, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Die Voraussetzungen liegen auch nicht vor bei den staatlichen Religions-Hochschulprofessoren und bei den an staatlichen und kommunalen Schulen angestellten Religionslehrern. Selbst wenn diese Geistlichen hin und wieder in der Gemeindeseelsorge aushelfen (wie es auch manche Pfarrer i. R. tun), wird ihnen ein Dienstaufwand von 30,- bzw. 15,- RM. monatlich nicht entstehen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Ich ersuche, hiernach zu verfahren."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Steuerkarten. Lohnkarten.

Aachen, den 23. Dezember 1938.

Da im Laufe der nächsten Wochen die Steuerkarten 1939 von den Gemeindebehörden zugestellt werden, wollen die Herren Geistlichen folgendes beachten:

1. Die Steuerkarte 1939 muß von derjenigen Gemeinde ausgefertigt werden, in der man am 10. Oktober 1938 polizeilich angemeldet war.

2. Eintragungen über den Familienstand werden von der Gemeindebehörde (Meldeamt) gemacht. Es kommen hier in Frage Pflegekinder, für die der Geistliche ausschließlich aufkommt.

3. Eintragungen über Hausgehilfinnen und sonstige Steuerabzüge werden nur vom Finanzamt gemacht und zwar:

a) Für jede Hausgehilfin 50,- RM. monatlich. Ist nur eine Haushälterin vorhanden, gilt sie als „Hausgehilfin". Sind neben der Haushälterin noch Dienstmädchen, Lehrköchinnen oder Stützen vorhanden, gilt die Haushälterin nicht mehr als Hausgehilfin, wohl die anderen. Auch die Schwester gilt nicht als Hausgehilfin.

b) Wenn „Werbungskosten" und „Sonderausgaben" zusammengenommen (letztere sind z. B. 1. Schuldzinsen, 2. Kirchensteuern, 3. Beiträge zu Krankenkassen, Unfall-, Haftpflicht-, Sterbe- und Lebensversicherungen - Nr. 3 aber nur bis 500,- RM. jährlich -) monatlich 40,- RM. nachweisbar übersteigen, wird der überschießende Betrag als Abzug auf der Steuerkarte eingetragen.

Da aber „Dienstaufwand" und „Werbungskosten" bei Geistlichen sich zum Teil decken, muß ein Geistlicher, der 360,- bzw. 180,- RM. Dienstaufwand steuerfrei hat (vgl. Nr. 3), nachweisen, daß bei ihm diese Dinge nicht 40,- RM., sondern 70,- RM. (ohne Haushalt 55,- RM.) monatlich übersteigen, wenn der überschießende Betrag als Abzug eingetragen werden soll.

c) Abzüge infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. für mittellose Angehörige (Schwester), Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls, Unglücksfalls, wenn diese zusammen einen gewissen Prozentsatz des steuerbaren Einkommens erreichen (bis 5000,- RM. steuerbaren Einkommens 10 %). Bei mittellosen Angehörigen kann im Höchstfalle bis zu 80,- RM. monatlich pro Person abgesetzt werden.

Es ist jedoch zu beachten, daß nach Artikel I Nr. 5 u. 10 des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. Seite 99) derartige außergewöhnliche Belastungen nur noch dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie zwangsläufig erwachsen. (Auf die Schwester eines Geistlichen angewendet, würde das wohl bedeuten, daß nur dann für sie Lohnsteuerabzüge verlangt werden können, wenn sie wegen Alters oder Krankheit keine fremde Dienststelle mehr bekleiden kann, vielmehr auf ihren geistlichen Bruder angewiesen ist.)

4. Ohne Eintragung auf der Steuerkarte können vom Einkommen noch abgesetzt werden die Diasporahilfe, Pensionskassenbeiträge, die der Geistliche selbst zu bezahlen hat und als Dienstaufwand monatlich 30 RM. bei eigenem Haushalt und 15 RM. bei fehlendem Haushalt. Diese Ausgaben müssen also vor dem Ablesen des Steuerbetrages aus der Steuertabelle noch abgerechnet werden.

5. Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden steuerlich wie kinderlos Verheiratete behandelt. Die Steuer ist also in der Tabelle aus Kolonne 4, nicht Kolonne 3, abzulesen.

6. Insbesondere erinnern wir daran, daß für die Arbeitgeber die Führung von sogenannten Lohnkonten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Reichsrechtliche Bestimmungen über die Beflaggung öffentlicher Gebäude.

Aachen, den 24. Dezember 1938.

Im Nachgang zu früheren Veröffentlichungen geben wir hierunter der Hochwürdigen Geistlichkeit sowie den Kirchenvorständen den im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Nr. 52 vom 21. Dezember 1938, Sp. 2138, veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 17. Dezember 1938 zur Nachachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag.
RdErl. d. RMdJ. v. 17. 12. 1938
- I b 3255/38-4015.

Im Einvernehmen mit dem RMfDuP. bestimme ich:

(1) Der Neujahrstag zählt künftig nicht mehr zu den Tagen, an denen die Dienstgebäude flaggen.

(2) Im Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. 6. 1935 (RMBl. S. 545; MBliV. S. 775) sind daher unter „I. Regelmäßige Beflaggungstage" die Worte „1. am Neujahrstag," zu streichen.

Nr. 13 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Bethlehem bei Bergheim (Erft), Station Fortunagrube, vom 9. bis 18. Januar (8 Tage), Leiter: P. Wesseling S. J.;

im Priesterhaus zu Kevelaer im ersten Halbjahr 1939 vom 22. bis 26. Mai und vom 19. bis 23. Juni.

Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Dez.: Brehorst Josef, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum Pfarrer in Einruhr (Dek. Monschau);

am 17. Dez.: Rütten Hermann, Kaplan in Osterath, zum Rektor in Merkstein-Hofstadt (Pf. Merkstein - St. Willibrord - Dek. Herzogenrath).

Beurlaubungen:

am 19. Dez.: Joisten Johannes, Rektor in Gerderhahn (Pf. Gerderath), wurde unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Merken, zum 1. Januar 1939 krankheitshalber beurlaubt;

„ „ „ Dechamps Max, Kaplan in M.-Gladbach-Waldhausen, wurde zum 1. März 1939 bis auf weiteres studienhalber beurlaubt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 23. Dez.: Theissen Anton, Dr. phil., geb. 29. Juni 1890 in Eichholz (Pf. Odenthal), gew. 24. Juni 1915, zuletzt Pfarrer in Rescheid (Dek. Gemünd), seit 31. März 1937 i. R., gest. in Offenbach-Bieber (Diözese Mainz), 48 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 16. Dezember 1938 in seiner Hauskapelle zwei Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, am 17. Dezember ebendort die vier niederen Weihen und am 18. Dezember in der Gnadenkapelle des Aachener Domes denselben Fratres sowie acht weiteren Kandidaten des Franziskanerordens die heilige Subdiakonatsweihe und einem Alumnus des Aachener Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 16	De concursu generali ad obtinendas parochias	9
Nr. 17	Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1939	10
Nr. 18	Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe	11
Nr. 19	Recollectio für die Stadt Aachen	11
Nr. 20	Der Katechismusstoff für die Kinderseelsorgstunde	11
Nr. 21	Benachrichtigung über auswärtige Taufen	11
Nr. 22	Betr. Ausstellung von Taufurkunden für Sippenforschung	12
Nr. 23	Sammelkollekte 1939	12
Nr. 24	Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Marzellenstr. 32	12
Nr. 25	Einheitsbewertung. Vermögensteuer	12
Nr. 26	Priester-Exerzitien	14
Nr. 27	Personalchronik der Diözese Aachen	14

Nr. 16 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1929 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1939 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11 m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:

1. Einleitung in die Dogmatik.
2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.
3. Die Lehre von der Schöpfung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b. E theologia morali:

Die vier ersten Gebote des Dekalogs.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, im 2. und 3. Band.

c. E theologia pastorali:

1. Das heilige Sakrament der Ehe. - Die Encyclica Pius XI. Casti connubii vom 31. Dezember 1930.
2. Die Sorge der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Otto Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358—429 und S. 299—309.
Encyclica Casti connubii, Freiburg, Herder 1931.
Rit. Rom. Tit. VII. c. 1, Tit. IV. c. 4, Tit. V. c. 1, c. 4.

d. E iure canonico:

1. De locis sacris cc. 1154—1242.
2. De matrimonio cc. 1035—1143.
3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des preußischen Gesetzes über die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Januar 1939.

Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müssener, Eherecht, 2. Auflage.

e. E materia biblica:

1. Isaias, Kap. 40—53.

Literatur: K. A. Leimbach, Biblische Volksbücher, Heft 2 (Fulda, Verlag J. Parzeller).

2. Der Brief an die Römer, Kap. 1—8.

Literatur: Bonner Neues Testament VI. Band.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchliche Vorschriften für die Verkündigung des göttlichen Wortes: C. I. C. 1327—1351.

Literatur: Wenner, Kirchl. Lehrapostolat, Schöningh, Paderborn 1938, 18—39.

2. Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in den einzelnen Teilen der Predigt und der Predigtzweck.

Literatur: Schubert, Homiletik, Graz und Leipzig 1934, 59—80.

3. Der Lehrplan für die Kinderseelsorgstunde nebst Richtlinien und Nachtrag. - Methodik des biblischen Unterrichtes.

Literatur: Aachener Lehrplan und Mayer, Katechetik, Freiburg 1928, 79ff.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 5. Januarii 1939.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

Nr. 17 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1939.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1936, 1937 und 1938 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1936 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1939 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1939 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 14., 21., 27. Juni und am 5. Juli im Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Katechetik, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1939 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Einleitung in die Dogmatik.
2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Bd. (Verlag Herder, Freiburg).

b) Moral:

Die drei göttlichen Tugenden. Die drei ersten Gebote des Dekalogs.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, 2. Bd.

c) Paſtoral:

Das heilige Sakrament der Ehe. - Die Encyclica Pius XI. Casti connubii vom 31. Dez. 1930.

Literatur: O. Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 376—429 und S. 299—309. Encyclica Casti connubii, Freiburg, Herder 1931. Rit. Rom. Tit. VII. c. 1.

d) Kirchenrecht:

1. De sanctissima Eucharistia cc. 801—869.
2. De locis sacris cc. 1154—1242.
3. De matrimonio cc. 1110—1143.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müſſener, Eherecht, 2. Auflage.

e) Exegeſe:

1. Der Inhalt des Buches Judith.
2. Erklärung der Evangelien der Sonntage: II. et III. Advent, II. et V. nach Erſcheinung des Herrn, Septuagesima, ſowie des III. Faſten-, des Paſſions- und des III., IV. und V. Sonntags nach Oſtern.

Literatur: Bonner Neues Teſtament.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Der Predigtſtoff, ſeine Quellen, Auswahl und Abgrenzung.

Literatur: Schubert, Homiletik, Graz und Leipzig 1934, 21—38.

2. Der Lehrplan für die Kinderſeelſorgſtunde, nebſt Richtlinien und Nachtrag. - Die Methodik des bibliſchen Unterrichtes.

Literatur: Mayer, Katechetik, Freiburg 1928, Kapitel XI, 79ff und Aachener Lehrplan.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgeſetzt und beſonders bewertet.

5. Entſprechend den Leiſtungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1937 und 1938 geweihten Prieſter erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen beſtimmt.

Aachen, den 5. Januar 1939.

† Dr. Hermann Joſeph Sträter,
Apoſtoliſcher Adminiſtrator.

Nr. 18 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, den 7. Januar 1939.

Anſtelle der ſonſt alljährlich für den zweiten Sonntag nach Epiphanie vorgeſchriebenen Verleſung der „Kirchlichen Lehren und Vorſchriften" über die Ehe ſoll, wie im vorigen Jahre, das Hirtenſchreiben der deutſchen Biſchöfe „Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe" vom 9. Januar 1936 an dem genannten Sonntag, 15. Januar 1939, mit Ausnahme des letzten Abſchnitts von Nr. 3 (Seite 19) verleſen werden. Der Wortlaut findet ſich im Kirchlichen Anzeiger 1936, S. 17—20.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 19 Recollectio für die Stadt Aachen.

Aachen, den 7. Januar 1939.

Die monatliche recollectio für die Geiſtlichen findet von jetzt ab Mittwochs nachmittags 16.30 Uhr ſtatt. Wie bisher wird dieſelbe im Kloſter der Redemptoriſten gehalten und wird allen Prieſtern, die eben abkömmlich ſind, die Teilnahme wärmſtens empfohlen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 20 Der Katechismusſtoff für die Kinderſeelſorgſtunde.

Aachen, den 9. Januar 1939.

Dieſer Nummer liegt ein Zettel für die Hand der Hochwürdigen Herren Geiſtlichen bei, auf dem der Lernſtoff und der Wiederholungsſtoff, der „eiſerne Beſtand", für die K. S. St. in einer deutlichen Weiſe verzeichnet ſind. Es wird ſich empfehlen, auch im Handkatechismus ſelbſt den betreffenden Stoff deutlich zu bezeichnen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Benachrichtigung über auswärtige Taufen.

Aachen, den 10. Januar 1939.

Es kommt häufiger vor, daß Kinder außerhalb der Pfarre getauft werden, weil die Mütter während der Zeit der Niederkunft ein Krankenhaus aufſuchen. Wir machen darauf aufmerkſam, daß die Pfarrämter, in deren Bezirk auswärtige Kinder getauft werden, verpflichtet ſind, das Pfarramt des Wohnortes zu benachrichtigen (vgl. Corſten „Sammlung kirchl. Erlaſſe" S. 236, Nr. 190).

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Betr. Ausstellung von Taufurkunden für Sippenforschung.

Aachen, den 10. Januar 1939.

Wir werden darauf hingewiesen, daß die Arbeit der Sippenforschung wesentlich erleichtert wird, wenn bei Ausstellung von Taufurkunden auch die Nummer der Eintragung in das Taufbuch angegeben wird. Wir weisen daher die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit an, beim Ausstellen von Taufurkunden dem Rechnung zu tragen und die entsprechende Nummer der Eintragung in der Taufurkunde anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Sammelkollekte 1939.

Aachen, den 11. Januar 1939.

Im verflossenen Jahre haben die Bischöfe Deutschlands mehrmals auf die große Bedeutung hingewiesen, welche den katholischen seelsorglichen Einrichtungen, wie dem St. Raphaelsverein für Auswanderer, dem St. Josefsmissionsverein für die Betreuung der katholischen Auslandsdeutschen, dem Apostolat des Meeres, der Flußschiffermission, dem Katholischen Siedlungsdienst zukommt. Freudig wurden deren Aufgaben unterstützt durch Gebet und Opfer. In diesem Jahre wenden wir uns wiederum an die Gläubigen der Diözese mit der Bitte, ihr Interesse diesen außerordentlichen Seelsorgszweigen zu bewahren. Es handelt sich um Einrichtungen, die ohne Unterstützung der Katholiken Deutschlands ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Für Sonntag, den 5. Februar, haben wir deshalb für diesen Zweck eine besondere Kollekte angesetzt. Wir bitten die Gläubigen, durch ihr Scherflein zu helfen, daß die großen Aufgaben, welche den eben genannten Einrichtungen zukommen, erfüllt werden können.

Die Kollekte ist am Sonntag, den 29. Januar, mit vorstehenden Worten bekannt zu geben. Der ganze Ertrag ist über die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Marzellenstr. 32.

Aachen, den 12. Januar 1939.

Am 1. Januar 1939 werden folgende Beiträge fällig, die bedingungsgemäß bis zum 15. Januar 1939 einzuzahlen sind:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. I für 1939 = RM. 12,- oder RM. 18,-;
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. II für 1939 = RM. 24,- oder RM. 36,-;
3. der Vierteljahrsbeitrag zur Abteilung B für das 1. Vierteljahr 1939, je nach dem Eintrittsalter RM. 10,50, RM. 12,- RM. 13,50 oder RM. 18,-.

Es wird gebeten, die Beiträge auf das Postscheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Marzellenstraße 32, zu überweisen und nicht zu vergessen, auf dem Zahlabschnitt Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck anzugeben. Der Posteinlieferungsschein gilt als Beitragsquittung.

Bekanntlich kann ein Beitragsanteil von RM. 12,- pro Jahr zur Pax-Krankenkasse für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden. Da die Verwendung dieses Anteils an keine bestimmte Abteilung gebunden ist, wird der Betrag derjenigen Abteilung zugeführt, der das Mitglied angehört; denn nicht die Stellen oder die Kirchengemeinden sind versichert, sondern die Herren Geistlichen persönlich.

Soll deshalb der Anteil der Kirchenkasse nur für die Abteilung A verwandt werden, so muß für den Fall, daß noch keine Mitgliedschaft des Begünstigten in dieser Abteilung besteht, diese erst durch ordnungsgemäße persönliche Anmeldung erworben werden.

Alle Anmeldungen sind zu richten an die Pax-Krankenkasse unter der obigen Anschrift. Drucksachen und Aufnahmeformulare werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle zugeschickt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Einheitsbewertung. Vermögensteuer.

Aachen, den 12. Januar 1939.

Nachstehende Entscheidung aus dem Reichssteuerblatt 1938, Seite 1157, wird hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Entscheidung des RFH v. 27. Juli 1938
III 322/37.

Rechtssätze:

1. Zum Begriff des Baulands.

2. Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück ist als Bauland zu bewerten, wenn nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit besteht, daß es in absehbarer Zeit bebaut werden wird. Hierzu

genügt der Umstand nicht, daß das Grundstück in einer baureifen Zone liegt.

3. Unter absehbarer Zeit ist im allgemeinen der Hauptfeststellungszeitraum oder ein etwa gleich langer Zeitraum zu verstehen.

4. Berücksichtigung der Absicht des Eigentümers, das landwirtschaftlich genutzte Grundstück weder zu bebauen noch als Bauland zu veräußern.

- § 51 Abs. 2 RBewG 1934. -

Das unbebaute, landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstück der Beschwerdeführer ist auf den 1. Januar 1935 als Bauland mit dem gemeinen Wert bewertet worden. Die Beschwerdeführer beantragen, das Grundstück als landwirtschaftlichen Betrieb zu bewerten.

Entscheidung:

Der Rechtsbeschwerde der Eigentümer, die Verletzung des Baulandbegriffs rügt, war stattzugeben.

Nach § 51 Abs. 2 RBewG 1934 sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind. Daß diese Voraussetzungen bei dem Grundstück der Beschwerdeführer gegeben seien, ist nicht einwandfrei festgestellt. Die Vorentscheidung ist damit begründet, daß das Grundstück zum mindesten Rohbauland sei, das infolge der sich nach dieser Richtung erstreckenden Entwicklung der Stadt jedenfalls in absehbarer Zeit baureif sein werde. Diese Begründung reicht nicht aus, um die Bewertung des Grundstücks als Bauland zu rechtfertigen, zumal da sie es unterläßt, sich mit den ausführlichen Einwendungen der Beschwerdeführer auseinanderzusetzen, die folgendes geltend machen. Die Einwohnerzahl der Stadt, die weder Industrie- noch sonstige Entwicklungsmöglichkeiten habe, sei seit vielen Jahren unverändert. Nur in den Jahren 1933 bis 1935 habe die Bautätigkeit aus besonderen Gründen einen vorübergehenden Aufschwung genommen. Außerdem sei innerhalb der Stadt noch genügend Baugelände vorhanden, so daß mit einer Besiedlung der Umgebung - das Grundstück der Beschwerdeführer liegt etwa 1000 Meter außerhalb des Stadtinnern - in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Die Bautätigkeit in der dortigen Gegend sei bis jetzt ganz gering gewesen; es handle sich nur um einzelne Häuser. Ueberdies befinde sich das Grundstück seit über 100 Jahren im Besitz der Familie der Beschwerdeführer, die nicht beabsichtigten, das Grundstück zu bebauen oder zu veräußern und bisher - von einer Ausnahme abgesehen - auch kein Kaufangebot erhalten hätten.

Diese Einwendungen erwecken immerhin Zweifel, ob das Grundstück mit Recht als Bauland bewertet worden ist. Dazu kommt noch folgendes Bedenken: Der Bürgermeister der Stadt, auf dessen Gutachten die Vorentscheidung im wesentlichen gestützt ist, hat folgendes ausgeführt: „Es ist zutreffend, daß die angrenzenden Straßen nur zum Teil als ausgebaute Straßen anzusehen sind, jedoch liegen die Versorgungsleitungen schon teilweise und werden zur Förderung der Bautätigkeit auf Antrag von der Stadtverwaltung gelegt werden, so daß eine restlose Bebauung beider Grundstücke erfolgen kann .... Voraussetzung für die Bewertung des Grundstücks ist m. E. die Tatsache, ob das Grundstück in einer baureifen Zone liegt, und das ist hier in diesem Fall ohne weiteres zu bejahen." Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich; die Tatsache, daß das Grundstück in einer baureifen Zone liegt, genügt keineswegs, sondern ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück ist nur dann als Bauland zu bewerten, wenn „anzunehmen ist", daß es in absehbarer Zeit bebaut werden wird. Voraussetzung ist also nicht die Möglichkeit, wie das Gutachten und das FG anzunehmen scheinen, sondern die Wahrscheinlichkeit der Bebauung, und zwar einer Bebauung „in absehbarer Zeit". Was hierunter zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Zu weit geht die Auffassung des FG, daß Aussicht auf eine Bebauung in absehbarer Zeit schon dann vorhanden sei, wenn das Grundstück in einer baureifen Zone liege. Allerdings hat der RFH wiederholt ausgesprochen, daß auch Rohbauland (d. h. Land, das noch nicht in Bauplätze aufgeteilt ist) als Bauland bewertet werden kann, aber damit ist nicht gesagt, daß jedes Rohbauland ohne weiteres als Bauland anzusehen sei. „Absehbare Zeit" ist nach der bisherigen Rechtsprechung des RFH ein Zeitraum, für den die Entwicklung mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen werden kann, besonders in der Richtung, daß sich der Uebergang von der landwirtschaftlichen zu einer anderen Nutzung vollziehen werde (z. B. U. v. 30. April 1931, RStBl. 1932 S. 110 und v. 21. Juli 1932, RStBl. 1932 S. 980). Bei der Dehnbarkeit dieses Begriffs erscheint es zweckmäßig,

daß die einzelnen Finanzbehörden in der Beurteilung nicht allzusehr voneinander abweichen und daß daher ein gewisser Anhalt für die Abgrenzung geschaffen wird. Nach § 51 Abs. 3 RBewG 1934 sind Grundstücksflächen, die zu einem Erbhof gehören, nur dann Grundvermögen, wenn am Feststellungszeitpunkt mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie spätestens nach zwei Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Diese Vorschrift will zwar Erbhofland begünstigen, aber sie zeigt doch, daß hier nicht mit allzu langen Zeiträumen gerechnet werden soll. Dem Aufbau und dem Zweck des Reichsbewertungsgesetzes, nach dem die Einheitsbewertung immer für einen bestimmten längeren Zeitabschnitt (Hauptfeststellungszeitraum) vorgenommen wird, würde es vielleicht entsprechen, als „absehbare Zeit" in der Regel den Hauptfeststellungszeitraum oder - bei Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen - einen etwa gleich langen Zeitraum anzusehen (vgl. auch Dr. Maedel, Baulandbewertung für Gärtnereien, Recht des Reichsnährstands 1936 S. 1128 ff., bes. S. 1130).

Außer der Lage des Grundstücks sind die „sonstigen Verhältnisse" zu berücksichtigen, besonders die Verwertungsmöglichkeiten. Nach der Behauptung der Beschwerdeführer hat sich bisher noch keine Möglichkeit geboten, das Grundstück als Bauland zu verwerten. Zu den sonstigen Verhältnissen können auch die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers gehören, d. h. es kann darauf ankommen, ob der Eigentümer das Grundstück überhaupt als Bauland verwerten will, was nach der bisherigen Rechtsprechung des RFH allerdings nur in Zweifelsfällen zu berücksichtigen war. Für die Beantwortung dieser Frage wird es in der Regel wesentlich sein, ob der Eigentümer Landwirt ist und wie lange sich das Grundstück im Besitz des Eigentümers oder seiner Familie befindet. Wenn mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß der Eigentümer das landwirtschaftlich genutzte Grundstück in absehbarer Zeit nicht bebauen oder als Bauland veräußern wird, kann im allgemeinen die Baulandeigenschaft verneint werden, falls sie sich nicht aus anderen Umständen klar ergibt.

Für die Abgrenzung des Baulandbegriffs sind auch die Rderl. des Reichsarbeitsministers vom 31. Oktober 1936 (Reichsarbeitsblatt I S. 928) und des Reichskommissars für Preisbildung vom 6. Okt. 1937 (RMBliV. 1937 S. 1702) beachtlich, die sich gegen eine Ausweitung des Begriffs „Bauland" wenden und darauf hinweisen, daß außerhalb der geschlossenen Ortslage nur solches Land als Bauland angesehen werden könne, mit dessen Bebauung in naher Zeit mit Sicherheit zu rechnen sei (siehe auch Dziegalowski-Thümen, Das Reichsbewertungsgesetz, 4. Aufl., § 51 Anm. 5 S. 337 ff.). Nach dem zuletzt angeführten Runderlaß haben sich die mit der Preisbildung beauftragten Behörden, soweit sie eine von den Einheitswerten abweichende Bewertung für notwendig halten, alsbald mit dem FA in Verbindung zu setzen, damit eine übereinstimmende Bewertung erreicht wird. Eine gleichmäßige Entscheidung der Baulandfrage für die Einheitsbewertung und für die Preisbildung ist auch erwünscht.

Infolgedessen war die Vorentscheidung wegen Verkennung des Begriffs „Bauland" aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das FG zurückzuverweisen, das nach den vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätzen die Bewertung des Grundstücks von neuem zu prüfen haben wird.

Nr. 26 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Dominikanerkloster Düsseldorf, Herzogstraße 17, vom 12. bis 16. Februar (Beginn am erstgenannten Tag abends 7.30 Uhr);

im Elisabeth-Haus in Niederkassel (Siegkreis) vom 13. bis 17. Februar (Leiter: P. Winkel S. J.).

Nr. 27 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 6. Jan.: Berg Ludwig, Dr. theol., Päpstlicher Ehrenkämmerer und Geistlicher Rat ad hon., ehem. Studienrat und Religionslehrer an der Oberrealschule in Aachen, 64 Jahre alt;

am 12. Jan.: Schmits Theodor, geb. 10. Okt. 1902 in Köln, gew. 28. Juni 1927, Kaplan in Gürzenich (Dek. Düren).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 Aachen, den 1. Februar 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 28	Fastenhirtenbrief – Fastenverordnung	15
Nr. 29	Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters	20
Nr. 30	Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1939	21
Nr. 31	Zurückstellung der Theologiestudierenden vom Wehrdienst	21
Nr. 32	Beschaffung von Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszügen aus dem Ausland	21
Nr. 33	Ministerialerlaß betr. Erteilung des Religionsunterrichts	22
Nr. 34	Vollmacht einer öffentlichen Behörde und Urkundensteuer	22
Nr. 35	Steueranpassungsgesetz. Erbschaftsteuer	22
Nr. 36	Beschaffung kirchlicher Urkunden aus Polen	24
Nr. 37	Katholischer Lichtspiel-Verband e.V.	25
Nr 38	Aufklärungsbroschüre „Spione, Verräter, Saboteure"	25
Nr. 39	Betr. Beitrag zur Umzugskasse	25
Nr. 40	Jugendseelsorgerkurs	25
Nr. 41	Meßintentionen	25
Nr. 42	Priester-Exerzitien	25
Nr. 43	Personalchronik der Diözese Aachen	26

Nr. 28

Hermann Joseph,

durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen Gruß und Segen im Herrn.

Liebe Diözesanen.

Durch Gottes Gnade sind wir Kinder der katholischen Kirche. Christus hat sie gestiftet, um in seinem Namen die Menschen zu lehren, ihnen Gnaden zu vermitteln und sie auf dem Wege des ewigen Heils zu leiten und zu regieren. Die Kirche hat diesen göttlichen Auftrag allzeit treu erfüllt. Ströme von Licht und Gnade sind im Laufe der Jahrhunderte durch ihre Hand in die Menschenherzen geflossen. Millionen waren ihr als ihrer Mutter stets in Dankbarkeit zugetan. Aber sie hat auch viele Feinde gefunden. Man hat sich von ihr abgewandt, sie verleumdet und verfolgt. Auch heute steht die Kirche im Brennpunkt des Lebens. Um so nötiger ist es für uns, klar zu erkennen, welche Stellung wir ihr gegenüber einnehmen müssen. Zu Beginn der heiligen Fastenzeit, wo wir an das bittere Leiden und Sterben des heiligen Stifters der Kirche denken, möchte ich zu euch von den Pflichten sprechen, die wir gegen die Kirche haben. Was bedeutet sie für unser per-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1939.

sönliches Leben? Was schuldet ein jeder von uns der Kirche? An ein Dreifaches mögt ihr euch bei Beantwortung dieser Fragen erinnern.

Erstens: Hört auf die Kirche!
Zweitens: Freut euch der Kirche!
Drittens: Seid lebendige Glieder der Kirche!

I.

Der alte Verteidiger des Christentums Lactantius hat das schöne Wort gesprochen: „Es gibt keine köstlichere Nahrung für die Seele als die Erkenntnis der Wahrheit" (d. falsa rel. 1, 1). Drei Fragen sind es, die seit Jahrtausenden die Gedanken der Menschen in Spannung halten: Woher bin ich? Wohin gehe ich? Welchen Weg muß ich einschlagen? Irrtum und Torheit haben die Welt oft auf Abwege geführt; aber als Unglaube und Verblendung sich im alten Heidentum wie ein finsteres Gewölk zusammengeballt hatten, kam derjenige vom Himmel zu uns, der gesagt hat: „Ich bin das Licht der Welt" (Jo. 8, 12). Aus dem ewigen Reiche der Wahrheit stieg er hernieder und brachte uns seine göttliche Lehre. Vor seinem Wort müssen Irrtum und Zweifel schwinden.

Jesus starb und fuhr gen Himmel auf. Sollte nun die Welt wieder in Irrtum zurücksinken? Das konnte er nicht wollen; er hat uns zwar seiner menschlichen Gestalt nach verlassen; aber er setzte seine Kirche ein, daß sie bei uns seine Stelle vertrete. Ihr verhieß er den Heiligen Geist, den Geist der Wahrheit, daß er bei ihr bleibe in Ewigkeit; am Pfingsttage kam er über die Kirche herab, um sie nie mehr zu verlassen. Irrtum und Lüge können über sie keine Gewalt gewinnen; die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Auf das, was sie sagt, kann man sich verlassen wie auf Gottes Allwissenheit selbst. Wir schulden ihrer Lehre unbedingten festen Glauben. Sie spricht uns von Gott, dem Allmächtigen, dem Schöpfer und Herrn der Welt. Sie zeigt uns, welchen Ursprung und welches Ziel wir haben, und weitet unseren Blick bis in die Tiefen und Abgründe der Ewigkeit. Sie weist uns auf Christus hin, dessen Wort und Leben für uns der Weg ist, um für das Diesseits und Jenseits unser Glück zu finden. Sie erklärt uns alle Lehren der göttlichen Offenbarung. Ihr Credo ist altehrwürdig; es gründet in Gottes Wort, hat die Seelen erleuchtet, die Herzen veredelt, gestärkt und getröstet. So laßt uns denn treu an der Lehre der Kirche festhalten; nichts soll uns jemals darin beirren; für den Katholiken kann es nie einen berechtigten Grund geben, sich von der Kirche zu trennen und an einer ihrer Lehren zu zweifeln. Untreue gegen die Kirche ist Untreue gegen Gott.

Hört auf die Kirche! Haltet die Gebote, die sie uns verkündet! Verschieden sind die Sitten der Menschen, mannigfaltig die Lebenswege, die sie einschlagen, fast unübersehbar ist die Menge der Ansichten und Anschauungen unter ihnen. Nicht selten treten falsche Meinungen in schillerndem Gewand an den Menschen heran. Man schmeichelt dem Stolz oder der Sinnlichkeit. Den rechten Weg zu finden, ist nicht immer leicht; und doch zeigt uns ein Blick in das Menschenleben, wie verhängnisvoll ein Irrweg werden kann. Wir Katholiken sind so glücklich, den rechten Pfad zu kennen. Christus hat uns darüber nicht in Unkenntnis gelassen. Er setzte seine Kirche ein und übertrug ihr das Hirtenamt. In seiner Stellvertretung, in seinem Auftrag soll sie das religiöse und sittliche Leben der Menschen leiten und mit mütterlicher Sorge überwachen. Zum obersten Hirten bestimmte er den Papst. An seinem Amte nehmen die Bischöfe teil; die Priester stehen ihnen zur Seite. Der große Papst Leo sagt: „So viele Priester, so viele Hirten es auch im Volke Gottes gibt, sie alle leitet im eigentlichen Sinne Petrus, über alle aber herrscht in erster Linie Christus" (s. 4, 2). So laßt uns denn, jeder an seiner Stelle, in treuem Gehorsam zur Kirche stehen. Ergebenheit gegen sie verbürgt uns Heil und Segen.

II.

Echt katholische Gesinnung ist ein Quell edler und wahrer Freude. Wir wissen, daß unsere Ueberzeugung nicht auf dem Flugsand menschlicher Meinungen, sondern auf dem Felsengrund der göttlichen Allwissenheit ruht. Diese unsere feste Glaubenszuversicht behauptet sich allen Versuchungen und Gefahren gegenüber und verleiht uns Mut und Unverzagtheit im Lebenskampfe. So bleibt die Seele stark und froh. Solche, die aus anderen Bekenntnissen oder Anschauungen zu uns gekommen sind, haben in dankbaren Worten ausgesprochen, wie die Heimkehr zu unserer Kirche sie innerlich frei und froh gemacht hat. Freue dich der Kirche!

Durch die Taufe sind wir Kinder Gottes geworden. Gleich einem Licht von himmlischer Schönheit strahlt die heiligmachende Gnade in unsere Seele, die dadurch demjenigen ähnlich wird, von dem die heilige Schrift sagt: „Gott ist Licht und keine Finsternisse sind in ihm" (1. Joh. 1, 5). Wir sind über alles Irdische hinaufgezogen in das Leben des dreieinigen Gottes. Wir gehören zu Gott

und sind seine Kinder; unsere Seele trägt seine Züge an sich. Aus frohem Bewußtsein der Gotteskindschaft schöpfen Tausende den Mut zu einem echten Christenleben, zu heldenmütigen Opfern. Allen Anfechtungen, Drohungen und Versprechungen zum Trotz bewahren sie der Mutter die Liebe. Freue dich der Kirche!

Unsere Mutter kennt uns. Sie weiß, daß die Bewahrung der heiligmachenden Gnade Kampf kostet, und daß es auch Niederlagen gibt. Christus hat seiner Kirche das gnadenreiche Bußsakrament geschenkt. Unermeßlich groß ist der Segen der heiligen Beichte. Die Seele wird von Sünden gereinigt. Sie findet den Frieden mit Gott wieder. Die Worte des Beichtvaters spornen an, mahnen und warnen. Der Wille erhält neue Kraft und neuen Mut zum Guten. Wer bekümmert und niedergeschlagen ist, wird aufgerichtet. Hohe Ziele werden dem Streben nach Tugend und Vollkommenheit gezeigt. Freue dich der Kirche!

Im heiligen Meßopfer steigt Christus täglich hernieder auf unsere Altäre; für unser Heil opfert er sich seinem himmlischen Vater auf und zieht unermeßlich viele Gnaden auf uns herab. Die erhabenste Frucht der heiligen Messe ist die heilige Kommunion. In ihr findet der Katholik seine innigste Verbindung mit Christus. Jede gute heilige Kommunion ist eine kraftvolle Stärkung im Lebenskampfe und ein Schutz gegen alles, was unsere Treue gegen Gott schwächen könnte. Es liegt eine wunderbare, heilige, stille Weihe über einem jungen Kinde, das, noch unberührt von dem Verderben der Sünde, zum erstenmal den Heiland in sein fromm und froh pochendes Herz aufnimmt. Gewaltige, veredelnde und schützende Kräfte ergießen sich aus der heiligen Eucharistie in die heranreifenden Seelen der Jugend. Und wenn der Vater und die Mutter, deren Elternherzen um ihre Kinder schwere Sorgen haben, sich im heiligen Sakramente mit Christus, dem Kinderfreund, vereinigen, dann finden sie bei ihm kräftigende Hilfe, er steht ihnen bei ihren Mühen und Sorgen zur Seite. Freue dich der Kirche!

Noch viel anderes gibt es, das uns mit froher Dankbarkeit gegen die Kirche erfüllen muß. Sieben Sakramente sind ihr anvertraut; ja unser ganzes Leben ist mit einem Kranz von Segnungen und Gnaden geschmückt, die ihre Hand uns spendet. Es gibt aber eine Zeit, in der sie uns besonders ihre Mutterſorgen zeigt, die Zeit des Abschieds von dieser Welt, die ernste Zeit der Entscheidung für die Ewigkeit. In dieser Stunde reicht die Kirche ihren Kindern die heiligen Sterbesakramente, damit sie mit Himmelskraft gestärkt, durch die dunkle Pforte schreiten, die ins Jenseits führt. Christus selbst, den sie in ihr Herz aufgenommen haben, ist ihr treuer Begleiter. Mögen auch die Leiden und Schmerzen des Todes schwer und hart sein, die Kirche richtet auf und tröstet; wo irdische Hilfe versagt, gibt sie himmlische Kraft. Wie erbaulich ist oft das Sterben treuer Katholiken!

Hat sich die Seele vom Leibe getrennt, so reicht die Kirche ihr noch ihre helfende Hand ins Jenseits; sie bringt für sie das unendlich heilige und segensvolle Opfer der heiligen Messe dar; sie betet für ihre ewige Ruhe und spornt die Gläubigen an, ihrer nicht zu vergessen. Wer sollte nicht freudig die Mahnung des heiligen Augustinus befolgen: „Lieben wir Gott unsern Herrn, lieben wir seine Kirche! Ihn als unsern Vater, sie aber als unsere Mutter?!" (in ps. 88, 2, 14).

III.

Die Kirche ist die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Christgläubigen, die vom Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen regiert wird. Ihnen schulden wir Gehorsam und Ehrfurcht. Aber die Kirche ist noch mehr. Sie ist in geheimnisvoller Weise der Leib Christi; „Christus ist das Haupt des Leibes der Kirche" (Kol. 1,18). „Wir sind Glieder seines Leibes" (Eph. 5, 30). Wir alle bilden eine geheiligte Gemeinschaft, wir alle sind die Kirche. Auf dieser Würde beruht für uns eine große Verantwortung. Jeder von uns soll ein lebendiges Glied der Kirche sein. Die heilige Schrift vergleicht das Reich Gottes, die heilige Kirche, mit einem hochragenden Bau; er ruht auf Christus als dem festen Fundament; die Gläubigen sollen sich als lebendige Steine in diesen Bau einfügen lassen; so werden sie zu einem geistigen Tempel, zu einem königlichen Priestertum, nehmen an der Würde Christi teil und bringen in seiner Kraft geistige, Gott wohlgefällige Opfer dar (1. Petr. 2, 6).

Im Bau der Kirche gab und gibt es immer viele herrliche Steine. Freilich fanden sich auch schlecht geformte, brüchige vor, stets bröckelten Steine ab. Wir wundern uns nicht darüber, besteht doch die Kirche, wenn auch ihr Fundament unzerstörbar ist und ihre Lehre nicht gefälscht werden kann, aus Menschen, und wo Menschen sind, da sind Fehler. Ja, es hat in der Geschichte Zeiten gegeben,

in denen solche Stürme getobt und bis ins Innerste der Kirche hineingewütet haben, daß die Kirche untergegangen sein würde, wenn sie Menschen- und nicht Gotteswerk wäre. Sicherlich belasten sich diejenigen, die durch ärgerniserregenden Lebenswandel der Kirche Unehre machen, vor Gott und ihrem Gewissen mit schwerer Verantwortung. Aber solche Vorkommnisse können für denkende und erleuchtete Christen niemals ein Grund sein, der Kirche Vorwürfe zu machen oder sich gar von ihr zu trennen. Der heilige Cyprian hat ein herrliches Wort gesprochen: „Wenn es auch in der Kirche Unkraut gibt, so darf doch weder unser Glaube noch unsere Liebe derart daran Anstoß nehmen, daß wir selbst die Kirche verlassen. Wir haben vielmehr nur darauf hinzuarbeiten, daß wir Weizen sein können, damit wir die Früchte unserer Anstrengung und Arbeit einbringen, wenn einmal die Ernte in die Scheunen des Herrn geborgen werden soll" (ep. 55,3).

Nichts ist der Christenheit so notwendig als die göttliche Gnade. Auf ihr beruht aller Segen des Wirkens der Kirche. Sie widersteht in der Kraft der Gnade siegreich dem Andringen ihrer Feinde und führt die Menschen zu Gott. Hören wir daher auf die Mahnung, die unser Heiliger Vater Papst Pius XI. immer wieder ausspricht, daß wir unermüdlich und eifrig für die Kirche beten sollen. Wir müssen tief davon überzeugt sein, daß wir alle, ein jeder von uns, berufen sind, durch das Gebet der Kirche zu helfen, und daß ein gutes Gebet niemals seiner Segenskraft entbehrt.

In der Kirche waltet eine wunderbare Gemeinschaft. Der Segen einer Gnade, die eines ihrer Mitglieder erhält, fließt auch über die anderen Katholiken hin. Wer das allerheiligste Altarssakrament empfängt, trägt mit zum inneren Aufbau, zur inneren Schönheit der Kirche, des geheimnisvollen Leibes Christi, bei. Der heilige Bonaventura sagt: „Durch dieses Sakrament steht die Kirche." Es ist ein tiefes Geheimnis: Wenn du zur heiligen Kommunion gehst, Christus bei dir aufnimmst und von ihm mit Stärke, Mut und Trost für deinen Lebenskampf beschenkt wirst, wirst du zugleich zum Segensspender für die Kirche.

Als der Sohn Gottes auf Erden lebte, fand er manche treue Jünger und Anhänger, aber auch viele Feinde, die ihn verleumdeten, verfolgten und endlich ans Kreuz schlugen. Sein Leben spiegelt sich in der Geschichte seines Reiches wieder. Die Kirche ist das große Zeichen, an dem sich die Geister scheiden. Für uns sei dies ein Ansporn zu doppelter Treue. Wir wollen niemals unseren Glauben verleugnen. Der Heilige Vater hat einmal davon gesprochen, unsere Zeit sei so ernst, daß sie keine Mittelmäßigkeit in der Treue gegen Christus dulde. Es kommen manchmal Lebenslagen, in denen wir uns offen und mutig als katholische Christen bekennen müssen. Mögen diejenigen, die gegen uns stehen, anders denken, ja uns verspotten, für uns soll es eine Ehre sein, der von Christus gestifteten Kirche anzugehören. Nicht bloß ihre geweihten Diener, sondern alle sollen für ihre Sache eintreten. Unser Heiliger Vater hat gesagt: „Die Gläubigen aus dem Laienstande sollen in der Stille und in der Oeffentlichkeit die Kenntnis und Liebe Christi zu verbreiten suchen, und sich so den Ehrennamen verdienen: auserwähltes Geschlecht, königliches Priestertum, heiliges Volk."

Die innige Verbindung der Gläubigen muß sich hienieden besonders in der treuen Erfüllung des großen Gebotes der Liebe zeigen. Christus sprach das Wort: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe gegeneinander habt" (Joh. 13, 35). So lasset uns denn als lebendige Glieder der Kirche uns erweisen durch eifrige Erfüllung des Willens Christi. Wir wollen auferstehen von aller Selbstsucht, die in ihrem Sinnen und Streben nur auf den eigenen Vorteil bedacht ist. Wir wollen uns losreißen von jener Unversöhnlichkeit, die nichts vergeben und vergessen will. Liebe möge herrschen in unseren Familien, ein heiliges Band möge sich unzerreißbar um Vater, Mutter und Kinder schlingen. Wohlwollen und Güte wollen wir denen erweisen, mit denen die Kreise des Lebens und Berufes uns zusammenschließen. Und wo wir durch ein Wort des Trostes oder durch ein hilfreiches Werk einer Not steuern können, wollen wir unsere Liebe nicht versagen. „Seid eifrig bedacht, die Einheit des Geistes durch das Band des Friedens zu bewahren" (Eph. 4, 3).

. . . . . .

Liebe Diözesanen! Eine besondere Gelegenheit, unsere Treue gegen die heilige Kirche zu bekunden, steht bevor. Die österliche Zeit naht, in der wir zum Empfang der heiligen Kommunion gerufen werden. Die Kirche wendet sich an alle, diejenigen, die mit dem allerheiligsten Altars-

sakrament vertraut sind, aber auch die, welche bereits seit längerer Zeit nicht mehr zum Tisch des Herrn gegangen sind. Und wer eine ihn bedrängende innere Schwierigkeit hat, möge sie durch vertrauensvolle Aussprache mit dem Beichtvater beseitigen, der, wie ihr wißt, zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtet ist. Die Osterkommunion ist ein besonderes Zeichen der Zugehörigkeit und des Vertrauens zur katholischen Kirche und Religion. Wenn die Kirche Gesetze gibt, tut sie es nicht, wie die Verleumder sagen, aus Herrschsucht gegen ihre Angehörigen, sondern aus wahrer mütterlicher Liebe. Indem sie befiehlt, will sie beglücken; indem sie gebietet, will sie innerlich frei und froh machen. Die heilige Kommunion ist eine unaussprechlich große Gnade; es hat jemand gesagt, der Himmel sei nur eine einzige ewige Kommunion. Wahre Liebe zur heiligen Kommunion verbürgt das ewige Leben. So kommt denn alle, die göttliche Gnade an den heiligen Quellen des Heiles zu trinken; auch die Kranken daheim sind gerufen. Die allerseligste Jungfrau Maria, die Patronin unserer Diözese, möge euch Helferin und Schützerin sein. Auf ihre Fürsprache segne euch alle der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste Pauli Bekehrung,
den 25. Januar 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✤

Der erste und zweite Teil dieses Fastenhirtenbriefes ist am Sonntag Septuagesima, der dritte Teil am Sonntag Sexagesima (ohne Kürzung und Zusatz) und die Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion am Sonntag Quinquagesima, jedesmal in allen heiligen Messen, von der Kanzel zu verlesen.

Die für den Sonntag Septuagesima vorgeschriebene Verlesung der Verordnung über die Erstkommunion der Kinder kann, wenn es an dem Sonntag Septuagesima nicht möglich ist, am ersten Sonntag in der Fastenzeit geschehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:
1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:
1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener

Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen (etwa Enthaltung von geistigen Getränken) sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an die Bistumskasse einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 25. Januar 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 29 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Aachen, den 16. Januar 1939.

Am Sonntag Sexagesima, den 12. Februar, feiern wir den Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters. Am Vorabend ist derselbe feierlich einzuläuten. - Am Tage selbst ist das Hochamt nach dem Meßformular Missa votiva in die Creationis et Coronationis Papae, Gl., 2. or. Dom., Tract., Cr., Prf. App., Ite missa est, Ev. Dom. in fine (col. alb.) zu halten und nach demselben das Allerheiligste auszusetzen, der

Ambrosianische Lobgesang zu singen sowie der sakramentale Segen zu erteilen. In den stillen heiligen Messen vom Sonntag ist die Oratio pro Papa einzulegen.

Die Gläubigen sollen am vorhergehenden Sonntag auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden mit der Bitte, für den Heiligen Vater und die Kirche recht eifrig zu beten, am Festgottesdienst teilzunehmen und die heilige Kommunion für die Anliegen des Heiligen Vaters aufzuopfern.

Papst Pius XI. hat am 15. Dezember 1933 bestimmt, daß alle Gläubigen, die an der kirchlichen Feier des Jahrestages seiner Krönung teilnehmen und dabei nach seiner Meinung beten, einen Ablaß von zehn Jahren und, wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die heilige Kommunion empfangen, einen vollkommenen Ablaß gewinnen können. (Acta Apostol. Sedis 1934 p. 35 sq.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1939.

Aachen, den 17. Januar 1939.

Im Jahre 1939 ist die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten vorgesehen:

Jülich, Geilenkirchen;
in den Dekanaten der Städte Krefeld-Uerdingen und M. Gladbach-Rheydt.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wird in diesem Jahre in der Stadt Aachen die heilige Firmung erteilt.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes mit uns in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Zurückstellung der Theologiestudierenden vom Wehrdienst.

Aachen, den 18. Januar 1939.

Wir bringen nachstehenden Auszug aus dem Heeres-Verordnungsblatt Teil C vom 25. Oktober 1938, Bl. 32, zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Entscheidung des Wehrbezirkskommandeurs gem. § 25 (10) der D 2/1.

Folgende Erläuterungen zum § 25 (10) der D 2/1 werden zur Beachtung bei Zurückstellungsentscheiden bekanntgegeben:

§ 25 (10) spricht nicht vom Hochschulstudium, sondern im Gegensatz zu § 25 (8) vom Studium im allgemeinen.

Das Studium der Theologie besteht für die Theologiestudenten, für die die Bestimmungen des § 25 (10) und 26 (4) zutreffend sind, nicht nur

a) in einem achtsemestrigen wissenschaftlichen Studium an einer staatlichen oder bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt (Anlage 3 Abschnitt I und II Ziffer 1 der D 2/1), sondern auch
b) aus einer dreisemestrigen praktisch-theologischen Ausbildung im bischöflichen Priesterseminar (Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 2).

Nr. 32 Beschaffung von Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszügen aus dem Ausland.

Aachen, den 18. Januar 1939.

Aus dem Runderlaß des Reichsministers des Innern, zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, vom 14. November 1938 - I d 128 V/5636 gen. - geben wir folgendes bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

(1) Im Interesse der Ersparung von Devisen ist regelmäßig davon abzusehen, Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszüge (Geburts-, Tauf-, Heirats-, Trau- und Sterbeurkunden), die dem Nachweis der blutmäßigen Abstammung dienen sollen, aus dem Auslande anzufordern, wenn sie nicht den Nachweispflichtigen selbst, seine Eltern oder seine Großeltern betreffen. Bei der Anforderung von Urkunden ist nur dann über die Großeltern hinauszugehen, wenn bestimmte Tatsachen Zweifel an der deutschblütigen Abstammung eines Nachweispflichtigen begründen. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn die Reichsstelle für Sippenforschung und das Amt für Sippenforschung der NSDAP die Notwendigkeit der Urkundenbeschaffung bescheinigen oder wenn die Anforderung bei SS-Angehörigen auf ausdrückliche Anordnung des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS erfolgt. Für die private Sippenforschung kommt eine Urkundenbeschaffung aus dem Auslande vorläufig nicht in Frage.

Nr. 33 Ministerialerlaß betr. Erteilung des Religionsunterrichts.

Aachen, den 20. Januar 1939.

Wir bringen nachfolgenden Erlaß aus dem Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 23 vom 15. Dezember 1938, zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Es besteht Veranlassung, auf meinen Erlaß über die Erteilung des Religionsunterrichts vom 26. Juni 1936 - E II a 1177 - erneut hinzuweisen. Danach ist es der Gewissensentscheidung jedes Lehrers überlassen, ob er Religionsunterricht erteilen oder sich hierzu außerstande erklären will. Aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit ergibt sich, daß ihm weder aus der Erteilung noch aus der Niederlegung des Religionsunterrichts Nachteile erwachsen dürfen.

Berlin, den 17. November 1938.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

gez. Rust.

Nr. 34 Vollmacht einer öffentlichen Behörde und Urkundensteuer.

Aachen, den 21. Januar 1939.

Im folgenden geben wir eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs in München vom 8. September 1938 in einer Urkundensteuersache bekannt, da dieselbe auch für die katholischen kirchlichen Behörden von Bedeutung ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg.

K. I. 7252/38 §A. Berlin, den 15. November 1938.

Der Reichsfinanzhof in München hat am 8. September 1938 in der Urkundensteuersache II 361/37 wie folgt entschieden:

„Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs unterliegt die Vollmacht einer öffentlichen Behörde nicht der Vollmachtsteuer, wenn sie sich als eine Handlung behördlicher Geschäftsverteilung darstellt (Urteil vom 9. April 1937 Sammlung Bd. 41, 182; Urteil vom 28. November 1935 RStBl. 1936, 25).

Das Finanzgericht ist der Auffassung, daß die kirchlichen Verwaltungsorgane niemals als öffentliche Behörden anerkannt worden seien. Dies trifft nicht zu. Es sei nur auf den Aufsatz „Behörden" in Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung (Aufl. 1928) verwiesen. Danach war damals allgemein anerkannt, daß die Behörden der evangelischen und der katholischen Kirche zu den Behörden im staatsrechtlichen Sinne, d. h. zu den öffentlichen Behörden, zu rechnen sind. Im vorliegenden Falle braucht nicht geprüft zu werden, ob diese Rechtsauffassung noch die allgemein herrschende ist, sondern nur, ob die beschwerdeführende Finanzabteilung als öffentliche Behörde im Sinne der erwähnten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über die Vollmachtsteuer anzusehen ist.

Die Finanzabteilung ist durch reichsrechtliche Verordnung, der Gesetzeskraft zukommt, gebildet worden (§ 4 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche - RGBl. 1935 I S. 1350). Ihre Stellung und ihre Aufgaben entsprechen nach Satz 2 der erwähnten Vorschrift denen, die den Finanzabteilungen bei den Preußischen Kirchenbehörden durch das Preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und durch die Erste Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935 zugewiesen sind (Preußische Gesetzsammlung 1935 S. 39 und 57). § 1 Abs. 5 der Preußischen Verordnung zeigt übrigens, daß der Ausdruck „Kirchenbehörde" der Gesetzessprache angehört und nicht, wie das Finanzgericht meint, einer bloßen Umgangssprache, die sich in Verkennung der Rechtslage gebildet habe. In Würdigung der gesamten erwähnten Vorschriften hat der Senat zum mindesten hinsichtlich der hier behandelten Urkundensteuerfrage keine Bedenken, die beschwerdeführende Finanzabteilung als öffentliche Behörde anzusehen, wie dies der Reichsminister der Finanzen bereits für die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats in Preußen entschieden hat (vgl. Eiffler, Urkundensteuergesetz, Anmerkung 4 d zu § 27).

Die 2. Voraussetzung der Steuerfreiheit, nämlich daß sich die Vollmachtserteilung als eine Handlung behördlicher Geschäftsverteilung darstelle, ist ebenfalls gegeben."

Nr. 35 Steueranpassungsgesetz. Erbschaftsteuer.

I.

Aachen, den 21. Januar 1939.

Wir bringen nachstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 29. November 1938 - VI a 10/38 - zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1. Als steuerbegünstigte kirchliche Zwecke sind nur solche kirchliche Betätigungen anzusehen, die sich entweder innerhalb des Deutschen Reichs auswirken oder deutschen Volksgenossen im Ausland zugute kommen. Die Mission in überseeischen Ländern ist daher nicht steuerbegünstigt.

2. Sklavenbefreiung ist kein steuerbegünstigter Zweck.

Die Beschwerdeführerin, ein eingetragener Verein, hat nach ihrer Satzung als Zweck die Förderung der katholischen Missionen und die Sklavenbefreiung in Afrika. Ihr ist von einem Rittergutsbesitzer im Jahre 1930 eine Schenkung gemacht worden, für die das FA Schenkungssteuer eingesetzt hat. Die Beschwerdeführerin verlangt Steuerfreiheit auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 18 und 19 ErbStG, weil sie ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke verfolge. Das FG hat in der Förderung der Missionen einen kirchlichen Zweck gesehen, hat aber die Sklavenbefreiung weder als kirchlichen noch als gemeinnützigen Zweck anerkannt und deshalb die Steuerbefreiung versagt, weil die Beschwerdeführerin nicht ausschließlich einen steuerbegünstigten Zweck verfolge.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist unbegründet.

Abweichend von der Meinung des FG vermag der Senat in der Förderung der Missionen in Afrika keinen steuerbegünstigten Zweck im Sinn des § 19 StAnpG zu erblicken. Als steuerbegünstigt können nur solche kirchliche Betätigungen im Sinn des § 19 StAnpG angesehen werden, die sich entweder innerhalb des Deutschen Reichs auswirken oder deutschen Volksgenossen im Ausland zugute kommen. Dies folgt aus dem allgemeinen Beurteilungsgrundsatz des § 1 Abs. 3 StAnpG. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung sind nur solche Zwecke steuerbegünstigt, die das Wohl der deutschen Volksgenossen fördern. Diese Voraussetzung ist bei der Bekehrung fremdrassiger Menschen zum Christentum nicht gegeben (vgl. die Ausführungen des Führers in „Mein Kampf" S. 445 und 446 und Punkt 24 des Programms der NSDAP). Es ist auch mit dem obersten Grundsatz des heutigen deutschen Steuerrechts nicht vereinbar, daß durch die Gewährung von Steuerfreiheit für Schenkungen an Missionsgesellschaften im Ergebnis Reichsmittel für einen Zweck aufgewendet werden, der die Belange des deutschen Volkstums nicht berührt. Ist aber die Missionstätigkeit nicht als kirchlicher Zweck steuerbegünstigt, so gilt das gleiche für die Förderung dieser Tätigkeit. Hiernach hat die Beschwerdeführerin auf Steuerfreiheit wegen Verfolgung kirchlicher Zwecke keinen Anspruch.

Auch eine Befreiung auf Grund des § 18 Abs. 1 Ziffer 19 ErbStG ist nicht möglich, weil die Betätigung der Beschwerdeführerin nicht als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn der §§ 17 und 18 StAnpG anerkannt werden kann. Die Bekehrung zum Christentum und die Sklavenbefreiung dienen unmittelbar nur dem Besten der afrikanischen Volksangehörigen, nicht aber dem deutschen Volkstum. Soweit die Beschwerdeführerin durch ihre Tätigkeit den Kolonialgedanken und das Ansehen des Deutschtums im Ausland fördert und weiterhin auch durch Sachlieferungen an die afrikanischen Missionen der deutschen Wirtschaft Vorteile bringt, handelt es sich nur um eine unmittelbare Auswirkung ihrer Betätigung, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht genügt. Eine Unterstützung bedürftiger deutscher Volksgenossen, die zum Begriff der Mildtätigkeit gehört, kommt überhaupt nicht in Frage.

Hiernach ist die Steuerbefreiung zu versagen.

II.

Aachen, den 21. Januar 1939.

Ferner geben wir noch folgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 29. November 1938 - VI a 78/37 - bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1. Zur Frage der Gemeinnützigkeit von Orden, die die Selbstheiligung ihrer Mitglieder als Hauptzweck verfolgen.

2. Bei Mitgiften von Ordensschwestern und ähnlichen Zuwendungen liegt in der Regel eine Schenkung des Vermögens, nicht lediglich des Nießbrauchs vor.

Die Beschwerdeführerin, ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts, ist von einer katholischen Ordensgesellschaft gegründet worden, um dem Orden das Auftreten im Rechtsverkehr zu erleichtern. Die Mitglieder der Beschwerdeführerin sind Mitglieder des Ordens. Nach der Satzung ist der Zweck der Beschwerdeführerin die Selbstheiligung ihrer Mitglieder durch das gemeinsame katholische Ordensleben, Schutz des ledigen und jungfräulichen Standes ihrer Mitglieder, Unterrichtung und Erziehung der weiblichen Jugend und Almosengeben an Arme. Die Beschwerdeführerin unterhält an mehreren Orten Mädchen-, Frauen- und Haushaltungsschulen, verbunden mit Internaten. Eine neu eingetretene Schwester hat der Beschwerdeführerin in den Jahren 1930 bis 1933 nach und nach ihr Vermögen von 255 311 RM. hingegeben. Das FA hat nach diesem Betrag Schenkungssteuer festgesetzt. Das FG hat die Steuerfestsetzung bestätigt. Die Beschwerdeführerin erstrebt Befreiung von der Steuer auf

Grund § 18 Abs. 1 Ziff. 19a ErbStG, weil sie ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolge. Hilfsweise beantragt sie - erstmalig in der Rechtsbeschwerde -, die Steuer lediglich nach dem Nießbrauchswert des hingegebenen Vermögens festzusetzen, weil ihr bis zum Tod der Schwester lediglich die Nutznießung an dem Vermögen zustehe.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Beschwerdeführerin eine gemeinnützige Betätigung im Sinne von § 17 StAnpG darstellt. Denn auch, wenn man diese Frage bejahen wollte, muß eine Steuerbefreiung aus § 18 Abs. 1 Ziff. 19a ErbStG versagt werden, weil die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Nach ihrer Satzung hat sie neben den Unterrichts- und Erziehungszwecken auch für die Wahrung der Ordensregeln einzutreten. Dieser Zweck ist aber nicht gemeinnützig, denn er fördert nur den Orden und seine Mitglieder, nicht aber das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft. Es mag richtig sein, daß die Mitglieder der Beschwerdeführerin nach den Regeln ihres Ordens auch dann leben würden, wenn die Satzung lediglich die Unterrichtung und Erziehung als Zweck anführen würde. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß sich die Beschwerdeführerin durch ihre Satzung auch ein Eintreten für die Ordensregeln ausdrücklich zum Ziel gesetzt und diesen Zweck zum Gegenstand ihrer Betätigung gemacht hat. Unter diesen Umständen ist auch ohne Belang, daß die Beschwerdeführerin zur Erleichterung des Rechtsverkehrs und nicht zur Förderung der religiösen Ordensziele gegründet worden ist. Da der Beschwerdeführerin eine Förderung dieser Zwecke tatsächlich zur Aufgabe gemacht worden ist, muß sie diese Zwecksetzung auch gegen sich gelten lassen. Weiterhin kann auch nicht anerkannt werden, daß das Eintreten für die Ordensregeln nur eine der Erziehung und Unterrichtung untergeordnete Nebenaufgabe sei, die lediglich zur Erfüllung des Hauptzwecks diene. Eine zweckdienliche Erfüllung der Lehr- und Erziehungstätigkeit setzt keinesfalls voraus, daß der Lehrer und Erzieher das Gelübde der Armut und Ehelosigkeit abgelegt hat und auch sonst nach den Regeln des Ordens lebt. Im übrigen stellt die Satzung die Ordenszwecke den übrigen Aufgaben voran und in der neu gefaßten Satzung vom Jahre 1937 ist die Selbstheiligung der Mitglieder durch das Ordensleben sogar als das höhere Ziel der Beschwerdeführerin bezeichnet.

Hiernach liegt eine steuerpflichtige Schenkung vor. Der Erwerb der Beschwerdeführerin besteht in dem Wert des ihr zugewendeten Vermögens und nicht lediglich des Nießbrauchs daran. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob das Kirchenrecht für Zuwendungen der vorliegenden Art allgemeine Vorschriften enthält. Entscheidend ist allein, unter welchen Abreden das Vermögen in diesem Fall auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist. Insoweit hat das Bischöfliche Generalvikariat für die Beschwerdeführerin eindeutig erklärt, daß die Zuwendende nach den Ordensregeln mit der Ablegung der Gelübde eigentumsunfähig geworden, und daß ihr Vermögen auf die Beschwerdeführerin übergegangen sei lediglich mit der Verpflichtung, das Vermögen bei einem etwaigen Austritt aus dem Orden zurückzugeben. Demgemäß hat die Beschwerdeführerin auch das Vermögen nicht etwa nur treuhänderisch in Verwaltung genommen und mündelsicher angelegt, sondern sie hat nach eigener Angabe einen erheblichen Teil des Vermögens zur Rückzahlung von Darlehen verwendet, die sie für die Errichtung von Schulbauten aufgenommen hatte. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Zuwendende das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an ihrem Vermögen auf die Beschwerdeführerin hat übertragen wollen. Mit der Ablegung des Gelübdes der Armut wäre es unvereinbar, daß die Zuwendende das Eigentum an dem Vermögen noch hätte behalten und die Beschwerdeführerin lediglich zur Verwalterin und Nutznießerin dieses Vermögens hätte machen wollen. Es liegt, wie die Vorbehörden mit Recht angenommen haben, eine Schenkung des Vermögens vor unter der auflösenden Bedingung, daß das Vermögen der Zuwendenden bei einem etwaigen Austritt aus dem Orden zurückzugeben ist. Diese Bestimmung bleibt bei der Bewertung des Erwerbs nach § 22 Abs. 1 ErbStG und § 5 RBewG unberücksichtigt.

Nr. 36 Beschaffung kirchlicher Urkunden aus Polen.

Aachen, den 23. Januar 1939.

Seit einer Reihe von Jahren bemüht sich in dankenswerter Weise und meist mit Erfolg die Kancelarja Prymasa Polski in Posen um die Beschaffung kirchlicher Urkunden aus Polen. Hinsichtlich der Erstattung der Auslagen machen wir darauf aufmerksam, daß die Ueberweisung der Gebühren auf das Postscheckkonto Berlin 156412 der Kancelarja Prymasa Polski, Poznàn, er-

folgen kann. Es muß lediglich in jedem Falle vorher die Genehmigung für die Ueberweisung beim zuständigen Landesfinanzamt (Devisenstelle) eingeholt werden. Bei Beantragung dieser Genehmigung legt man die Rechnung aus Posen dem Landesfinanzamt vor. Die Genehmigung muß dann mit dem Ueberweisungsscheck dem Postscheckamt übersandt werden.

Im Interesse der Allgemeinheit wolle man gegebenenfalls für die pünktliche Erledigung der Gebührenrechnung Sorge tragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 37 Katholischer Lichtspiel-Verband e. V.

Aachen, den 24. Januar 1939.

Die Generalversammlung 1938/39 findet am Donnerstag, den 23. Februar 1939, nachmittags 2 bis 7 Uhr, im Pfarrheim St. Maximilian (genannt St. Max) in Düsseldorf, Schulstraße 11/13 (Linie 8, 9 oder 16 ab Hauptbahnhof), statt.

Tagesordnung:

I. 1. Tätigkeitsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Wahl des Vorsitzenden.

II. 1. Referat von Direktor Kochs-Berlin: „Uebersicht über neue Apparate und neues Bild- und Film-Material."
2. Aussprache über Grundsätze für die Beurteilung von Bildmaterial.

Anmeldungen zur Teilnahme ergehen an das Katholische Pfarramt St. Nikolaus in Gruiten, Bezirk Düsseldorf; ebenso schriftliche Anträge für die Generalversammlung.

Wir geben hiervon unserem Hochwürdigen Diözesanklerus auf Bitten des Filmreferenten des Episkopates Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 38 Aufklärungsbroschüre „Spione, Verräter, Saboteure".

Aachen, den 27. Januar 1939.

Auf Ansuchen des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten empfehlen wir den Pfarrämtern, sich tunlichst für die Verbreitung der Aufklärungsschrift „Spione, Verräter, Saboteure" einzusetzen. Die Schrift soll das deutsche Volk in allen Schichten und Ständen über das Wesen des ausländischen Nachrichtendienstes (Spionage) sowie über die Gefahren des Landesverrats und der Sabotage aufklären.

Der Preis beträgt 35 Pfg. je Heft. Dieser Preis ermäßigt sich bei Sammelbestellungen für Organisationen, Betriebe usw. auf 30 Pfg. bei Abnahme von 500 Stück, 27 Pfg. bei Abnahme von 1000 Stück, 25 Pfg. bei Abnahme von 5000 Stück.

Bestellungen sind unmittelbar dem Verlage Hillger in Berlin W 9, Potsdamer Straße 35 (Postscheckkonto Berlin 3028), zuzuleiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Betr. Beitrag zur Umzugskasse.

Aachen, den 28. Januar 1939.

Wir weisen darauf hin, daß die Quartalsbeiträge zur Umzugskasse auch ohne besondere Anforderung unsererseits an die Bistumskasse Postscheckkonto Köln 67 zu überweisen sind. Der Quartalsbeitrag beträgt RM. 5,- für jede Seelsorgestelle. Bei den Ueberweisungen ist - wie bei allen Zahlungen - auf dem Postabschnitt der Verwendungszweck genau anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Jugendseelsorgerkurs.

Aachen, den 28. Januar 1939.

Im Erzbischöflichen Exerzitienhaus Altenberg bei Köln findet von Montag, den 13. Februar abends, bis Freitag, den 17. Februar mittags, ein Jugendseelsorgerkurs statt. Die Teilnahme an diesem Kurs wird den Jugendseelsorgern unserer Diözese empfohlen. Anmeldungen unmittelbar an Haus Altenberg bei Köln oder an das Diözesanjugendamt im Bischöflichen Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Meßintentionen.

Aachen, den 28. Januar 1939.

Geistliche, denen keine oder nur wenige Meßintentionen zur Verfügung stehen, können solche von der Bistumskasse erbitten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabethhaus in Niederkassel (Siegkreis) vom 13. bis 17. Februar (Leiter: P. Winkel S. J.);

im Exerzitienhause Bethlehem bei Bergheim (Erft), Station Fortunagrube, vom 27. Febr. bis 3. März.

Nr. 43 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Bischöflichen Offizials.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator hat unter dem 24. Januar d. J. gemäß C. J. C. 1573 den Domkapitular und Professor Dr. theol. Msgr. Hermann Müssener zum Bischöflichen Offizial ernannt.

Ernennung eines Ehebandverteidigers beim Bischöflichen Offizialat.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 24. Januar d. J. gemäß C. J. C. 1586 den Stud.-Dir. i. R., Dr. phil., Msgr. Michael Schnitzler in Aachen, zum Defensor matrimonii beim Bischöflichen Offizialat.

Ferner wurden ernannt:

am 20. Jan.: Firmenich Peter, Dr. phil., Kaplan an Liebfrauen in Krefeld, zum Sekretär des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen in Aachen;

„ „ „ Hüpgens Peter, Kaplan in Niederau und Rektor im Krankenhause zu Lendersdorf, zum Hauskaplan an St. Peter in Aachen (Dekanat Aachen-Nordost).

Beurlaubung.

Am 18. Jan.: Bicheroux Otto, Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen wurde ab 1. Februar d. J. krankheitshalber bis auf weiteres beurlaubt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 16. Jan.: Giesbert Adolf, geb. 19. Mai 1870 in Essen, gew. 15. August 1894, zuletzt Pfarrer an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid, seit 31. Oktober 1936 i. R. daselbst;

am 25. Jan.: Louwens Hubert Josef, geb. 17. Juli 1853 in Walhorn (Kr. Eupen), gew. 2. April 1892, ehem. Pfarrer in Welz, seit 1. Juni 1925 i. R., zuletzt in Straeten (Dek. Gangelt);

am 26. Jan.: Augstein Johannes Jak. Maria Josef, geb. 3. Januar 1872 in Zündorf, gew. 15. August 1894, Pfarrer in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

am 28. Jan.: Blaesen Konrad, geb. 1. November 1850 in Holzweiler, gew. 23. August 1874, zuletzt Pfarrer in Dürboslar, seit 1. Dezember 1925 i. R. zu Setterich (Dek. Alsdorf), Jubilarpriester.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 10. Februar 1939 (Sonderausgabe) | 8. Jahrgang

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Hermann Joseph

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen

entbietet dem Hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Diözese

Gruß und Segen.

Liebe Diözesanen!

In tiefster Erschütterung haben wir die schmerzliche Kunde vernommen, daß unser geliebter Heiliger Vater Papst Pius XI. heute morgen sanft im Herrn entschlafen ist. In den letzten Tagen wurde uns noch gemeldet, er wolle trotz seines krankhaften Zustandes am Sonntag in Rom an der Feier teilnehmen, die zur Erinnerung an die vor zehn Jahren getätigten Lateranverträge und seine vor siebzehn Jahren stattgehabte Papstkrönung gehalten werden sollte. Und nun ist es anders gekommen: Der geistliche Vater von Millionen ist in die Ewigkeit eingegangen.

Das lange Pontifikat Pius XI. fiel in eine tiefbewegte Zeit. In bewundernswerter Weisheit, mit einem ungebrochenen Heldenmut, den die Welt besonders während seiner schmerzlichen Krankheit bewunderte, hat er das Schiff der Kirche sicher durch die brandenden Wogen der stürmischen Zeitläufte hindurchgesteuert. Sein ganzes Leben war unermüdliche Arbeit und nieversiegende Opferbereitschaft. Ein Mann erleuchteten Glaubens, gründlichster Wissenschaft und innigster Frömmigkeit, nahm er Stellung zu allen Fragen, die unsere Tage bewegen. Und wenn er sprach, lauschte die Welt, auch die nichtkatholische, auf seine Worte und bewunderte sein tiefes Wissen und Verstehen. Was er über den Frieden Christi

im Reiche Christi, über die Ehe, über die Kindererziehung, über das Familienleben, über weite Gebiete der wissenschaftlichen Belange gesagt hat, sind unvergängliche Werte, die noch unabsehbare Zeiten hindurch ihre Bedeutung behalten werden. Immer und immer wieder forderte er gründliche Vorbereitung derjenigen, die Priester werden wollen, auf ihr Amt und gab Anweisungen und Richtlinien für das theologische Studium. Eine besondere Liebe erzeigte er den Missionen, kaum ein Papst hat soviele neue Missionssprengel geschaffen wie er; mehr wie zuvor nahm die Zahl des in den Missionsländern einheimischen Klerus zu. Eine ganze Reihe von Bischöfen aus den Missionsländern wurde von seiner Hand geweiht. Sein Herz umspannte die ganze Welt, und was er tat, war nur warme, starke, erleuchtete Liebe. Mit besonderer Freude erlebte er die Aussöhnung des italienischen Staates mit dem Heiligen Stuhle; wie hatte er froh damit gerechnet, am Sonntag die Erinnerungsfeier an das Italienische Konkordat mitbegehen zu können; lag doch der Streit zwischen Kirche und Staat in Italien wie ein giftiger Meltau über dem religiösen Leben des seit Urzeiten katholischen Landes! Auch mit anderen Nationen schloß Pius XI. Verträge; das Deutsche Konkordat ist uns bekannt. Möge das, was Pius gewollt, weiter erblühen und Früchte tragen, der Kirche und dem Staat zum Segen.

Pius XI. hat eine ungewöhnlich große Zahl von Selig- und Heiligsprechungen von Dienern und Dienerinnen Gottes aus vielen Ländern vorgenommen. Er hat dem religiösen Leben gewaltige Impulse gegeben. In einem besonders bemerkenswerten Hirtenschreiben hat er in eindringendster Weise das große Werk der Exerzitien empfohlen. Die Jubeljahre, die er ausschrieb, haben unabsehbar große Scharen von Pilgern nach Rom gezogen und in der ganzen Welt vielen Segen verbreitet. Das Christkönigsfest, das er uns geschenkt hat, ist Millionen von Gläubigen lieb und teuer geworden.

Wie nahe hat er uns Deutschen gestanden! Kein Papst der Neuzeit hat unsere liebe Muttersprache so beherrscht wie er; in seinen zahlreichen Audienzen, die er trotz seiner schweren sonstigen Arbeiten mit staunenswerter Frische bis in seine letzten Lebenstage abhielt, ist er vielen Deutschen, zu denen er deutsch sprach, persönlich nähergetreten; er war dann wirklich im schönsten Sinne des Wortes ein Vater; mit nicht wenigen hat er selbst gesprochen. Nie vergesse ich die Worte, die er so oft, und auch mir einmal in einer Privataudienz gesagt hat: „Wir lieben die Deutschen."

Ungezählte Brautpaare aus aller Welt hat er in Rom mit eigener Hand gesegnet. Welcher Papst hat seinen geistlichen Kindern so innig nahegestanden wie er?

Wenn wir an unseren Heiligen Vater und seine ganze Tätigkeit zurückdenken, so tritt er uns als ein wahrhaft universeller Geist entgegen, als einer der größten Männer unseres Jahrhunderts.

Nun ruht er aus von allen seinen Mühen. Furchtbare Ereignisse haben oft sein Leben zu einem Kreuzweg gemacht. Gott hat ihn im Glutofen vieler Leiden und Enttäuschungen geprüft. Pius XI. hat blutige Verfolgungen der Kirche in mehreren großen Ländern der Kirche erlebt. Er mußte erfahren, wie Bischöfe, Priester und Ordensleute hingemordet oder verbannt wurden. Was in Mexiko, Rußland und Spanien geschehen ist, hat das Vaterherz des Papstes auf das tiefste erschüttert. Er empfand es schmerzlich, daß Katholiken ihrer Kirche untreu geworden sind, daß er und seine Kirche nicht verstanden, geschmäht und bedrängt wurden. Aber sein Mut blieb aufrecht; wiederholt hat er in seiner Krankheit gesagt, er wolle sein Leben für die Menschheit hingeben.

Geliebter heiliger Vater! Wir werden Dich nie vergessen, wir werden für Dich beten, heilige Messen, Kommunionen und Rosenkränze für Dich opfern. Unsere Dankbarkeit gegen Dich wird unauslöschlich sein.

Liebe Diözesanen! Der Papst ist tot, aber das Papsttum stirbt nicht. Unsere Augen sind nach Rom gerichtet; dort werden bald die Kardinäle unserer Kirche zusammentreten, um einen neuen Papst zu wählen. Wir wissen, was von einer solchen Wahl abhängt. Wenn wir besonders an die Päpste zurückdenken, die in den letzten Zeiten die Kirche regiert haben und deren Pontifikat wir zum Teil noch miterleben konnten, Pius IX., Leo XIII., Pius X., Benedikt XV., Pius XI., so erkennen wir deutlich das Walten der Vorsehung Gottes über seiner Kirche. Jeder dieser großen Männer war in seinem Charakter und in seinem Wirken geradeso geartet, wie die Zeit es forderte, und konnte so Ströme von Licht und Segen in die Welt ergießen. Gott war mit seiner Kirche. Er wird es auch in Zukunft sein. Aber unsere Aufgabe ist, in Andacht und Inbrunst darum zu beten, daß der göttliche Stifter der Kirche die Papstwahl zu unser aller Heil lenken wolle.

Aachen, den 10. Februar 1939.

† Hermann Joseph
Apostolischer Administrator.

Anordnungen:

I.

Aus Anlaß des Todes Seiner Heiligkeit Pius XI. treffen wir für unsere Diözese folgende Anordnungen:

1. Der vorstehende Hirtenbrief ist am 12. Februar in allen heiligen Messen zu verlesen.
2. In der Hohen Domkirche zu Aachen findet am Montag, den 13. Februar, morgens um 9 Uhr, ein feierliches Pontifikalrequiem mit Predigt und Absolution ad tumbam statt.
3. In allen Pfarr- und Rektoratkirchen, sowie in solchen Nebenkirchen, an denen ein eigner Priester wirkt, desgleichen in den Klosterkirchen werden am Donnerstag, den 16. Februar, feierliche Exequien für die Seelenruhe des verstorbenen Heiligen Vaters gehalten. Als Meßformular ist zu benutzen die Missa prima pro defunctis mit der oratio prima inter diversas. Nach der heiligen Messe ist vor der Absolutio eine entsprechende Traueransprache an die Gläubigen zu halten. Bis zum 17. Februar einschließlich sind täglich nach allen heiligen Messen drei „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria" für die Seelenruhe Seiner Heiligkeit zu beten. In allen Kirchen sind bis zum 17. Februar einschließlich jeden Mittag von 12 bis 1 Uhr die Glocken feierlich zu läuten.
4. Am Sonntag und Montag, den 12. bzw. 13. Februar, sind an den Kirchengebäuden Fahnen in den Kirchenfarben auf halbmast zu setzen.

II.

Wegen der bevorstehenden Papstwahl wird folgendes verordnet:

1. Am Montag, den 20. Februar, wird in der Hohen Domkirche, in allen Pfarr- und Rektoratkirchen, in denjenigen Nebenkirchen, an denen ein eigener Geistlicher angestellt ist, sowie in den Klosterkirchen ein feierliches Hochamt als Missa votiva solemnis in roten Paramenten (Formular Missa pro eligendo Summo Pontifice) gehalten. Nach dem Hochamt wird das Allerheiligste ausgesetzt, die Litanei von Allen Heiligen gesungen oder gebetet und alsdann der Sakramentale Segen erteilt.
2. Vom 17. Februar an ist bis zur erfolgten Papstwahl von allen Priestern in jeder heiligen Messe servatis rubricis die oratio aus der missa pro eligendo Pontifice als imperata einzulegen.
3. Während derselben Zeit ist täglich bei der Hauptmesse gemeinsam mit dem Volke für eine glückliche Papstwahl zu beten (Drei „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria"). Am Sonntag ist in der gleichen Meinung in Verbindung mit der Nachmittagsandacht die Allerheiligenlitanei zu beten.

Aachen, den 10. Februar 1939.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 15. Februar 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 46	Consecratio novi Episcopi R. D. Dr. Friderici Hünermann	31
Nr. 47	Zum Fastenhirtenbrief	31
Nr. 48	Exerzitienwerk der Diözese Aachen	31
Nr. 49	Anstellung von Hilfsgeistlichen	32
Nr. 50	Priesterbildungsstätten	32
Nr. 51	Bistumspatronale als Erstkommunionandenken	33
Nr. 52	Betr. Fragebogen für die kirchlichen Visitationen	33
Nr. 53	Exerzitien für Kirchenangestellte	33
Nr 54	Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht	33
Nr. 55	Förderung der Gutenberg-Reichsausstellung	34
Nr. 56	Personalchronik der Diözese Aachen	34

Nr. 46 Consecratio novi episcopi.

HERMANNUS JOSEPHUS

Episcopus Caesaropolitanus

miseratione divina et S. Sedis Apostolicae gratia Administrator Apostolicus dioecesis Aquisgranensis venerabili clero huius dioecesis salutem in Domino.

Postquam die 9. decembris 1938 vobis annuntiavimus, Sanctam Sedem Apostolicam die 3. decembris R. D. Fridericum Hünermann, in sacra theologia doctorem et professorem, parochum ad S. Petrum Aquisgrani, Ecclesiae Titulari Ostracinensi praefecisse simulque Episcopum auxiliarem mihi dedisse, nunc mihi est gaudio intimare vobis me ei die 5. februarii 1939 in ecclesia nostra cathedrali Aquisgranensi adiuvantibus Reverendissimis Dominis Gulielmo Stockums, in sacra theologia doctore, episcopo auxiliari Coloniensi, et Henrico Roleff, episcopo auxiliari Monasteriensi, consecrationem episcopalem contulisse.

Volo autem et mando omnibus ad quos pertinet, ut Reverendissimo Domino episcopo auxiliari Aquisgranensi Doctori Friderico Hünermann eam quam par est obedientiam praestent eiusque stent obsequenter monitis et mandatis.

Dabamus Aquisgrani die 11. mensis februarii 1939.

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.

Nr. 47 Zum Fastenhirtenbrief.

Aachen, den 2. Februar 1939.

Infolge des Ablebens unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. konnte der zweite Teil des diesjährigen Fastenhirtenschreibens nicht verlesen werden. Daher soll dieser Teil am ersten Fastensonntag, den 26. Februar, mit den angegebenen „Zusätzen und Anordnungen" zur Verlesung gebracht werden. Die Verlesung der Fastenverordnung soll dann am Sonntag Quinquagesima, den 19. Februar, erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Exerzitienwerk der Diözese Aachen.

Aachen, den 3. Februar 1939.

Wir möchten die Hochwürdigen Herren Seelsorger nachdrücklichst bitten, dem Exerzitienwerk (Laienexerzitien) erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere wollen die Hochwürdigen Herren Dekanatsförderer des Exerzitienwerkes in den Pastoralkonferenzen und bei sonstigen Gelegenheiten bei den geistlichen Mitbrüdern unermüdlich den Seelsorgseifer für die Laienexerzitien entzünden und mit den gegebenen Möglichkeiten für die Werbung vertraut machen. In Predigten und Seelsorgsvorträgen sollen die Laien immer wieder auf die seelsorgliche Bedeutung der Exerzitien hingewiesen werden. Der Seelsorgsklerus wolle das große Anliegen des Exerzitienwerkes stets in seine Gebets- und Opferintention aufnehmen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1939.

Zur Erleichterung und Wegweisung für diesen hochbedeutsamen Seelsorgszweig weisen wir auf literarische Erzeugnisse hin, deren Bezug dem Hochwürdigen Klerus warm empfohlen wird. Die Zweimonatsschrift „Neue Menschen" ist besonders für die Laienapostel bestimmt.

Neue Menschen. Weckrufe für Exerzitienwerk und Laienapostolat. Verwaltung: Fulda, Marienstr. 2. Bezugspreis einschl. Versandkosten halbjährlich 1,- RM. Durch Verbreitung dieser von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate (ADDES) herausgegebenen Zeitschrift erleichtert sich der Seelsorger wesentlich seine Aufgaben der Exerzitienwerbung, Erhaltung der Exerzitienfrüchte und Ausbildung der Laienförderer.

Exerzitien-Nachrichtendienst. Bezug: Geschäftsstelle der ADDES, Berlin O 34, Petersburger Straße 77. Bezugspreis einschl. Versandkosten jährlich 1,- RM. Diese in zwangloser Reihenfolge erscheinenden Berichte bringen Ergebnisse von Tagungen für Exerzitienorganisation und Fortbildungskursen für Exerzitienmeister, Werbegedanken für Klerus und Laienförderer, Anregungen für Seelsorger und Exerzitienhäuser, kritische Literaturübersichten. Zur Durchführung und Vertiefung des Exerzitienwerkes, das heute zur ordentlichen Seelsorge gehört, wird diese zeitgemäße Stoffsammlung allen Seelsorgern, besonders den Dekanatsförderern, Exerzitienmeistern und Exerzitienhausleitern, empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Anstellung von Hilfsgeistlichen.

Aachen, den 4. Februar 1939.

In diesem Frühjahr werden voraussichtlich 36 Diakone zu Priestern geweiht werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, nicht bloß dort, wo bislang ein Hilfsgeistlicher tätig war, der aber versetzt worden ist, sondern auch darüber hinaus anderswo Hilfspriester anzustellen. Wir ersuchen die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren, die sich bereits für eine Anstellung von Hilfsgeistlichen beworben haben, uns bis zum 25. Februar schriftlich mitzuteilen, welche besondere Aufgaben der neu Anzustellende zu erfüllen hat, welche Einkünfte vorhanden sind und welche Wohnung zur Verfügung steht. Auch ersuchen wir die Herren Dechanten, uns bis zum 25. Februar mitzuteilen, ob in ihrem Dekanate Kaplansstellen oder Stellen von Hilfsgeistlichen vorhanden sind, die bisher länger unbesetzt waren, deren Wiederbesetzung aber möglich ist, und die Wohnungs- und Einkommensverhältnisse anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Priesterbildungsstätten.

Aachen, den 7. Februar 1939.

Eine der vornehmsten Aufgaben der Kirche und auch unserer Diözese ist und bleibt die Sorge um einen guten priesterlichen Nachwuchs. Welche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die Kirche hierauf auch in unserer Zeit verwendet, zeigt das Rundschreiben unseres Heiligen Vaters über „Das katholische Priestertum". Von neuem zeichnet der Papst in diesem Schreiben die hohen Ziele und Ideale, denen der katholische Priester zustreben muß; von neuem betont er die Verantwortung, die der Bischof und die von ihm bestellten Mitarbeiter in dieser Hinsicht haben. Es kann sich aber nicht nur darum handeln, diese dringende Sorge nur um diejenigen zu haben, die sich bereits zum Studium der Theologie gestellt haben, wie es im Priesterseminar zu Aachen geschieht. Ebenso wichtig ist vielmehr gerade in unserer Zeit die erweiterte Arbeit an der Pflege und Förderung von Priesterberufen in jungen Menschenseelen.

Stätten solcher erweiterten Mitarbeit und Pflege priesterlicher Berufe wollen in besonderer Weise auch die beiden Knabenkonvikte in Neuß und Münstereifel sein. Weil das Konzil von Trient und das Kirchliche Gesetzbuch es dem Bischof zur Pflicht machen, Priesterberufe, wo sie sich in jungen Menschen zeigen, zu fördern, haben die Kölner Erzbischöfe diese beiden Anstalten vor Jahrzehnten gegründet. Viele Priester sind aus ihnen hervorgegangen, und auch heute noch dienen sie in erster Linie diesem Zweck. Infolgedessen richten sich hier die Erziehung und das Verhalten der Schüler ganz nach den Grundsätzen, die die Kirche für die Heranbildung des priesterlichen Nachwuchses aufgestellt hat. Das Recht der Kirche, ihre priesterlichen Erziehungsanstalten so zu leiten und zu gestalten, hat der Staat im Reichskonkordat anerkannt.

Gerade zu Beginn des neuen Schuljahres seien unsere katholischen Eltern auf die beiden Konvikte in Neuß und Münstereifel aufmerksam gemacht. In beiden Häusern finden Knaben von der ersten Klasse an ein gutes katholisches Heim und eine Pflegestätte dessen, was in einer guten katholischen Familie grundgelegt ist. Selbstverständlich besteht in diesen Anstalten kein Zwang, den Priesterberuf zu ergreifen, weil ein solcher ja ausdrücklich von den kirchlichen Gesetzen

verboten ist. Es werden nur stets die Werte, die in einem natürlich frohen Jugendleben und in einem ganz übernatürlichen christlichen Gnadenleben liegen, an die jungen Seelen herangebracht, damit die Begeisterung für das Ideal des Priestertums lebendig bleibe.

Nähere Auskunft, auch über die Frage der Vorbildung unserer Theologen im Lateinischen und Griechischen, geben die Prospekte, die von dem Präses des betreffenden Hauses gerne auf Wunsch übersandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Bistumspatronale als Erstkommunionandenken.

Aachen, den 8. Februar 1939.

Im vergangenen Jahre ist, unserer Anregung folgend, eine Anzahl Pfarren dazu übergegangen, als Erstkommunionandenken das Aachener Bistumspatronale zu verwenden. Letzteres stellt die Gottesmutter mit dem Kinde über dem Aachener Münster thronend dar und ist aus einer Hartgußmasse angefertigt. Die Plastik kostet mit einem auf der Rückseite angebrachten gedruckten Hinweis auf die Erstkommunion 0,60 RM. Wir empfehlen auch in diesem Jahre unser Bistumspatronale als Erstkommunionandenken. Bestellungen möge man an das Bischöfliche Generalvikariat richten, das sie der liefernden Firma weiterleitet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 52 Betr. Fragebogen für die kirchlichen Visitationen.

Aachen, den 9. Februar 1939.

Wir machen die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, in deren Kirchengemeinden in diesem Jahr die Bischöfliche Visitation stattfindet, darauf aufmerksam, daß wir die Firma Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, mit dem Druck neuer Fragebogen beauftragt haben. Da die bisherigen Formulare überholt sind, können in Zukunft nur diese neuen Fragebogen benutzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 53 Exerzitien für Kirchenangestellte.

Aachen, den 10. Februar 1939.

In den Tagen vom 13. bis 16. März d. J. (Montagabend bis Donnerstagabend) finden im Herz-Jesu-Kloster zu Nettersheim = Eifel (Bahnstrecke Köln - Trier) Exerzitien für Kirchenangestellte statt. Die Unkosten betragen 11,- RM. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen ihre Rendanten, Küster und Organisten auf diesen Kursus aufmerksam machen, zur Teilnahme ermuntern und werden bevollmächtigt, den Teilnehmern aus der Kirchenkasse einen Zuschuß zu gewähren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht.

Aachen, den 11. Februar 1939.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 6992/38 Berlin W8, 5. Januar 1939

Betrifft: Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nehme ich zu Ihrer Eingabe vom 3. 11. v. J. - OF 6289 - wie folgt Stellung:

1. Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht im Frieden zulässig ist, ist nach der friedensmäßigen beruflichen Inanspruchnahme des Geistlichen zu entscheiden.

2. Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 - RGBl. I, S. 559 - (I. DVO.) stellt nicht die Einberufung zu einer bestimmten einmaligen Dienstverrichtung dar, sondern begründet nach § 9 Abs. 4 der I. DVO. die allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Befolgung der von den zuständigen Stellen ergehenden Einberufungen zu einzelnen Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen. Daher kann der Heranziehung nach § 9 der I. DVO. nicht deshalb widersprochen werden, weil befürchtet werden muß, es könne später einmal eine Ausbildungsveranstaltung oder Uebung in die Dienstzeit des Herangezogenen fallen. Ein Widerspruch gegen die Heranziehung nach § 10 Abs. 1, Nr. 3b ist vielmehr nur dann möglich, wenn es wegen der dauernden, außergewöhnlichen, beruflichen Belastung des Herangezogenen von vornherein als ausgeschlossen erscheint, daß er sich die im § 13 Abs. 3 der I. DVO. genannten 72 oder 104

Stunden im Jahr wird freimachen können. Wie bereits in meinem Erlaß vom 20. 8. 1938 betont, werden derartige Verhältnisse nur in besonderen Ausnahmefällen vorliegen, so daß bei Geistlichen der Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3b der I. DVO. im allgemeinen nicht wird widersprochen werden können.

3. Ist die Heranziehung einmal erfolgt, so wird bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen nach § 13 Abs. 2 der I. DVO. nach Möglichkeit auf die beruflichen Pflichten der Beteiligten Rücksicht genommen. Fällt trotzdem eine Ausbildungsveranstaltung oder Uebung in die Dienstzeit des Geistlichen, so ist dieser nach § 14 Buchstabe a der I. DVO. in Verbindung mit dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1937 (RMBliV. S. 1048, abgeändert durch Runderlaß vom 5. 10. 1938 RMBliV. S. 1647), grundsätzlich zum Luftschutzdienst zu beurlauben. Um auch in diesen Fällen auf die Berufspflichten des Herangezoenen Rücksicht zu nehmen, ist in Abs. 4 des erwähnten Erlasses vom 30. 6. 1937 angeordnet worden, daß der Urlaub nur gewährt werden darf, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Andererseits darf nach Abs. 5 dieses Erlasses der Urlaub nur versagt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

4. Die bloße Bereitschaft zum seelsorglichen Krankendienst ist nicht als Dienstzeit im Sinne der zu 3. genannten Bestimmungen anzusehen.

Ich ersuche, diese Stellungnahme den in Betracht kommenden Dienststellen und Luftschutzdienstpflichtigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Im Auftrage gez. Roth.

An das Bischöfliche Ordinariat Limburg/Lahn

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Im Auftrage Roth.

An die Bischöflichen Behörden

Nr. 55 Förderung der Gutenberg-Reichsausstellung.

Aachen, den 13. Februar 1939.

Auf der Gutenberg-Reichsausstellung, die für 1940 in Leipzig vorbereitet wird, soll auch ein Ueberblick über die in Deutschland vorhandenen Kettenbibliotheken und Kettenbücher geboten werden; bis in die nachmittelalterliche Zeit hinein pflegte man vielfach Handschriften und Frühdrucke, die einer Gemeinschaft gehörten, an den Pulten, auf denen sie lagen, oder in den Regalen mit Ketten zu befestigen. Auf der Gutenberg-Reichsausstellung soll eine Uebersicht geboten werden, wo sich heute noch solche Kettenpulte und Kettenregale befinden, desgleichen wo noch Kettenbände in größerer Anzahl vorhanden sind. Ferner sind Angaben erwünscht über das Vorhandensein von wertvollen alten Bücherpulten, Chorpulten, Bücherschränken, büchertragenden Figuren usw. Mitteilungen werden an das Bischöfliche Generalvikariat erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 31. Jan.: Mackels Paul, Kaplan in Rödingen, zum Kaplan in Gürzenich (Dek. Düren);

am 4. Febr.: Arnold Johannes, Kaplan in M.-Gladbach-Windberg, zum Kaplan an St. Franziskus (Pf. Liebfrauen) in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

„ „ „ Ehl Josef, Kaplan in Inden, zum Kaplan in M.Gladbach-Windberg (Dek. M.Gladbach-West);

„ „ „ Sparbrodt Friedrich, Kaplan an St. Franziskus in Krefeld, zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 4. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Voß in Neersen (Dek. Viersen) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. März d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 1. Febr.: Fürdens Johannes, geb. 8. März 1875 in Alpen (Kr. Moers), gew. 15. August 1899, zuletzt Pfarrer an St. Mariae Himmelfahrt in Stolberg und Definitor des Dekanates Stolberg, seit 3. März 1934 i. R. zu Köln-Sülz. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 1. März 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 57	Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Krefeld	35
Nr. 58	Betr. Aufklärungsaktion „Sühnendes Fasten"	35
Nr. 59	Hilfsmittel für die Seelsorge	36
Nr. 60	Kirchenkollekte für die Pfarre Harperscheid und das Pfarr-Rektorat Dussem-Breitenbenden	37
Nr. 61	Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht	37
Nr. 62	Fälligkeit alter Hypotheken	38
Nr. 63	Einheitswert-Bauland	39
Nr. 64	Personalchronik der Diözese Aachen	40
Nr. 65	Vermischte kirchliche Nachrichten	40

Nr. 57 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus in Krefeld.

1. Der Seelsorgebezirk St. Franziskus in Krefeld wird von der Pfarre Liebfrauen abgetrennt und zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde verlaufen wie folgt: Von der Ecke St. Antonstraße und Ostwall (Punkt a des beiliegenden Stadtplanes) entlang der Achse des Ostwalls und der Oststraße bis zum Schnittpunkt der Oststraße und der Talstraße (b), von hier Achse der Talstraße bis zum Schnittpunkt Talstraße und Blumenthalstraße (c), Achse der Blumenthalstraße über die Krümmung (d) bis zum Schnittpunkt mit der Mörserstraße (e), Achse der Mörserstraße bis zur alten Gemeindegrenze zwischen Krefeld und Krefeld-Bockum (f) entlang und der alten Gemeindegrenze zwischen Krefeld-Bockum (g und h). Die Grenze folgt dann dem Fußpfad längst des Bestandes des Stadtwaldes bis zur Jentges-Allee, alsdann Achse der Jentges-Allee bis zum Schnittpunkt an der Schlageter-Allee (i), weiter Achse der Schlageter-Allee, Achse des Bismarckplatzes (über Punkt k des Stadtplanes), Achse der Cracauerstraße und des Bleichpfades bis zum Schnittpunkt an der St. Antonstraße (l), von hier Achse der St. Antonstraße bis zum oben erwähnten Schnittpunkt an der Ecke St. Antonstraße und Ostwall (a).
3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von Liebfrauen in Krefeld vom 30. Oktober 1935.
4. Die Urkunde tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 1938.

Der Apostolische Administrator
gez. † Dr. Hermann Joseph Sträter.

Siegel.

J.-Nr. R. 1196/35.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. Dezember 1938 von dem Bischof von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde „St. Franziskus" in Krefeld wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 11. Februar 1939 II Nr. 587/39 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

- U II 271 -

Düsseldorf, den 21. Februar 1939.

Siegel.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage gez. Premer.

Nr. 58 Betr. Aufklärungsaktion „Sühnendes Fasten".

Aachen, den 16. Februar 1939.

Unter dem Leitwort „Sühnendes Fasten" veranstaltet der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch mit Empfehlung des

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Februar 1939.

Episkopates des Deutschen Reiches vom 12. bis 19. März 1939 eine Aufklärungswoche über die katholische Trinkerfürsorge und über die Bekämpfung der Alkoholgefahren. Zur Durchführung dieser für die praktische Seelsorgsarbeit zeitgemäßen und wichtigen Veranstaltung wird folgendes angeordnet:

1. Am Sonntag, den 12. März 1939, ist das Geleitwort des Episkopats, das untenfolgend veröffentlicht ist, vor der Predigt zu verlesen.
2. In den Predigten wird im Anschluß an das Geleitwort der Bischöfe die Alkoholfrage und die Trinkerrettung behandelt. Am Ende des Morgengottesdienstes am Sonntag, den 19. März, wird die Zehnpfennigschrift „Sühnendes Fasten" nach erfolgter Empfehlung bei der üblichen Kanzelvermeldung den Gläubigen an den Kirchtüren zugänglich gemacht. - „Predigtmaterial zum Nüchternheitssonntag: Sühnendes Fasten" (30 Pfg.) sowie alle näheren Auskünfte durch die Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Prinzenstr. 89, erhältlich.
3. Allen Gläubigen empfehle man für diese Fastenwoche, nach Möglichkeit auch für die übrige Fastenzeit, den Verzicht auf den Alkoholgenuß; den Jugendlichen empfehle man auch den Verzicht auf den Nikotingenuß.

Der Hochwürdige Klerus möge durch bestmögliche Durchführung mithelfen, daß der Alkoholmißbrauch und die Trunksucht mit ihren schlimmen Folgen für Leib und Seele, für Familie, Volk und Kirche, planmäßig zurückgedrängt und überwunden wird. - Gleichzeitig wird der Hochwürdige Klerus gebeten, die Arbeit zum Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge und des Kreuzbundapostolats mit besten Kräften zu fördern."

Geleitwort der Aktion „Sühnendes Fasten".

Geliebte Diözesanen!

„Haltet ein heiliges Fasten!" (Joel 2, 1.) Diese Mahnung richten die Oberhirten des Deutschen Reiches anläßlich der Woche „Sühnendes Fasten" mit besonderem Nachdruck an alle Gläubigen. Möget Ihr doch alle die Bedeutung der heiligen Fastenzeit für das religiöse Leben des einzelnen und für das Reich Gottes tief und ernst erfassen.

Als ein besonders zeitgemäßes Werk des Fastens empfehlen die deutschen Oberhirten den Gläubigen in dieser Woche nachdrücklich den Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke. Es wäre erfreulich, wenn darüber hinaus recht viele Gläubige in der ganzen Fastenzeit auf den an sich erlaubten Alkoholgenuß verzichten würden. Angesichts der großen Not und der vielen Sünden, die der Alkoholmißbrauch über so viele einzelne und ganze Familien bringt, ist dieser Verzicht ein besonders zeitgemäßes Werk des Fastens, des Opfers und der Sühne. Diese Fastenübung ist allen Gläubigen, jung und alt, für Leib und Seele heilsam; sie ist möglich, selbst wenn für die sonst üblichen kirchlichen Fastenübungen ein Dispensgrund vorliegt. Christustreue Jugend wird durch möglichst völligen Verzicht auf Alkohol- und Nikotingenuß ihre tatbereite Liebe, opferfreudige Treue und wirkliche Einsatzbereitschaft für Christus unter Beweis stellen und ihre Freiheit in kraftvoll geübter Selbstzucht vor der Versklavung an gefährliche Genüsse sichern.

Um so bereitwilliger werdet Ihr ein heiliges Fasten und Sühnen halten, wenn Ihr die Worte des Heiligen Vaters, Papst Pius XI., aus seiner Herz-Jesu-Enzyklika vom 3. Mai 1932 beherzigt: „Sind der Eifer für Gottes Gebot und die brüderliche Liebe zum Nächsten so groß, wie sie sein sollen, dann beschränkt der wackere Christ seine Bußübungen nicht nur auf sich und seine eigenen Sünden, sondern er bringt sie auch dar zur Sühne für die Sünden anderer."

Aachen, den 17. Februar 1939.

Der Apostolische Administrator.

✤

Sollte in Rücksicht auf die bis dahin erfolgte Papstwahl für den 12. März noch eine besondere Anordnung getroffen werden müssen, so soll vorstehender Erlaß am Sonntag, den 19. März, verlesen werden.

In den voraufgehenden Anordnungen wird dann statt des 12. März der 19. und statt des 19. der 26. März gesetzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Hilfsmittel für die Seelsorge.

Aachen, den 18. Februar 1939.

Wir verweisen an dieser Stelle auf drei für die Seelsorgspraxis bedeutsame Neuerscheinungen:

Pfarrer Könn. Zum Opfermahl, Beicht- und Kommunionunterricht. Verlagsgesellschaft Wibbelt, Essen, broschiert 1,- RM.

Ein gediegener Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht darf nicht in erster Linie auf augenblickliche Gemütsstimmung hinarbeiten, muß vielmehr in die Tiefe und zum Wesenskern des Religiösen vordringen. Es soll in dieser Zeit die religiöse Grundhaltung des Kindes bestimmt werden. Pfarrer

Könns letztes Werkchen bietet hierfür praktische Handhabe.

Rektor Steffens. „Meßbuben hören" und „Meßbuben beten". Verlag Laumann, Dülmen. Preis 0,75 und 0,60 RM.

Es genügt nicht, daß unsere Meßbuben die heilige Messe „dienen" und die lateinischen Gebete auswendig können, wir müssen zu einer besondern Meßbubenseelsorge kommen. Die Gebetstexte, aus Schrift und Liturgie ausgewählt, für die monatliche Einkehrstunde und dazu die recht frisch und jugendgemäß gehaltenen Ansprachen für Meßbuben bieten hierfür ausgezeichnetes Material. Vom gleichen Verfasser „Jungen am Altar". Eine Anleitung für Meßbuben.

Mit Beginn der Fastenzeit liegt allen Seelsorgern ein Anliegen besonders am Herzen: „Wie bringe ich alle meine Seelsorgsbefohlenen zur Erfüllung der Osterpflicht?"

Im Verlage der Vestischen Druckerei- und Verlagsgesellschaft Recklinghausen, Löhrhofstraße 10, ist eine kleine Broschüre erschienen: „Freund, es ist Zeit...!", die geeignet erscheint, vielen den Weg zur Osterbeichte zu erleichtern. Das Heftchen kostet $3^1/_2$ Pfennig pro Stück.

Ein Probeheftchen ist dem vorliegenden Kirchlichen Anzeiger beigefügt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Kirchenkollekte für die Pfarre Harperscheid und das Pfarr-Rektorat Oussem-Breitenbenden.

Aachen, den 20. Februar 1939.

Der aus dem Jahre 1809 stammende Bau der Pfarrkirche Harperscheid (Eifel) bedarf einer Erweiterung. Infolge des Krieges und der nachfolgenden Inflation ist das gesamte Baukapital von 50 000 RM. zugrunde gegangen. Die hiesige, aus kleineren Landwirten, Wald- und Fabrikarbeitern bestehende Bevölkerung, hat nach Kräften sich bemüht, einen neuen Baufonds zu schaffen. Da sie nicht imstande ist, die Baukosten allein aufzubringen, haben wir ihr eine Kirchenkollekte bewilligt.

Die Kirchengemeinde Oussem-Breitenbenden (Pf. Holzheim-Eifel) muß sich seit 22 Jahren mit einem Fabrikschuppen als Gotteshaus begnügen. Es ist schon lange der Wunsch der Gemeinde, endlich ein würdiges Gotteshaus zu erhalten. Auch dort ist das gesammelte Baukapital durch die Inflation völlig wertlos geworden. Die Bevölkerung besteht zum größten Teil aus Berg- und Industriearbeitern und hat durch ihre große Opferwilligkeit wiederum ein neues Baukapital geschaffen. Da es aber nicht hinreicht, soll auch ihr durch eine Kirchenkollekte geholfen werden.

Beide Kollekten sollen, nachdem sie am Sonntag, den 19. März, angekündigt und bestens empfohlen worden, am darauffolgenden Sonntag, den 26. März, abgehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht.

Aachen, den 21. Februar 1939.

Im Nachgang zu früheren Veröffentlichungen bringen wir den Kirchenvorständen hierunter eine im Reichsverwaltungsblatt, Band 60, Nr. 5, Seite 105 f., veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. November 1938 zum Kirchensteuerrecht zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✥

Zum Wiedereintritt eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen mit bürgerlicher, insbesondere kirchensteuerrechtlicher Wirkung genügt nicht die Bezeichnung in der Haushaltsliste als „katholisch". Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Willenserklärung oder ihr gleichkommender Handlungen gegenüber der Religionsgesellschaft.

In sachlicher Hinsicht steht fest, daß der Beklagte nach § 1 des Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921, S. 119) aus der katholischen Kirche mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten ist. Ueber die Form eines etwaigen Wiedereintritts mit bürgerlicher und insbesondere kirchensteuerrechtlicher Wirkung sagt das Gesetz vom 30. November 1920 - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 geregelten Rückgängigmachung des Austritts - nichts. Hinsichtlich der Wirkung, die der Kirchenaustritt zur Folge hat, beschränkt sich das genannte Gesetz auf die Vorschrift in § 2, nach welcher die Austrittserklärung den Ausgetretenen von allen Leistungen dauernd befreit, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Das Gesetz regelt also lediglich die bürgerliche Wirkung des Austritts und enthält sich jeder Vorschrift darüber, ob und gegebenenfalls welche kirchlichen Wirkungen die Aus-

trittserklärung hat (vgl. OVG. Bd. 67, S. 284 ff.). Aus dieser Rechtslage ergibt sich die notwendige Folge, daß - wie der Senat wiederholt entschieden hat - der Wiedereintritt in eine Religionsgesellschaft mit bürgerlicher Wirkung einer ausdrücklichen Willenserklärung des Ausgetretenen bedarf, und zwar auch dann, wenn der Austritt kirchliche Wirkungen nicht gehabt haben sollte. Wem gegenüber und in welcher Form diese Willenserklärung zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Da mangels entsprechender Vorschrift das Amtsgericht für die Entgegennahme nicht zuständig ist, bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung oder ihr gleichkommender Handlungen (vgl. OVG. Bd. 90, S. 258) gegenüber der Religionsgesellschaft, um die bürgerliche Folge des Kirchenaustritts zu beseitigen. Als solche Erklärung kann aber eine den Beklagten als „katholisch" bezeichnende Eintragung in der Haushaltsliste nicht angegeben werden. Ganz abgesehen davon, daß es nicht sicher ist, ob der Beklagte die Eintragung persönlich vorgenommen hat, kann der Umstand allein, daß er in der Liste als „katholisch" bezeichnet worden ist, nicht eine ausdrückliche Erklärung über seinen Wiedereintritt in die Kirche ersetzen, obwohl die Eintragungen in die Haushaltslisten bei der Aufstellung der Kirchensteuerlisten benutzt werden. Einer solchen, oft dem Zufall unterworfenen Eintragung für sich allein kann rechtlich nicht die Bedeutung einer Bekundung des Willens, in die katholische Kirche wiedereinzutreten, beigemessen werden (OVG. Bd. 98, S. 59, 60).

Danach war die Vorentscheidung rechtlich zutreffend und die Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

— E. vom 1. November 1938 VIII C 20/36 —.

Nr. 62 Fälligkeit alter Hypotheken.

Aachen, den 22. Februar 1939.

Die Fälligkeit alter Hypotheken war bisher ganz verschieden geregelt, je nachdem es sich um Aufwertungshypotheken, zinsgesenkte und andere vor dem 12. November 1932 bestellte langfristige Hypotheken sowie Hypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken handelte. Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dez. 1938[1]) bringt eine einheitliche Regelung für alte Hypotheken.

I.

Von der Neuregelung werden erfaßt alle langfristigen Forderungen, die am 30. Januar 1933 durch Hypothek oder Grundschuld gesichert waren. Diejenigen Forderungen, zu deren Begründung oder Sicherstellung der Gläubiger oder Schuldner sich bereits vor dem genannten Stichtage verpflichtet hatte, sind eingeschlossen, auch wenn die Hypothek oder Grundschuld erst nach dem Stichtage eingetragen ist.

Es fallen aber nur solche Hypotheken oder Grundschulden unter die Neuregelung, bei denen von Anfang an an eine langfristige Bodenbeleihung gedacht war. Hierher gehören Hypotheken, deren Laufzeit länger als ein Jahr dauert, insbesondere Tilgungs- und Ablösungshypotheken.

Nicht unter die Neuregelung fallen diejenigen Hypotheken, die für Zwischenkredite, Gefälligkeitsdarlehen oder für einen bankmäßigen Personalkredit als Sicherheit bestellt sind.

Des weiteren sind von der Neuregelung ausgeschlossen alle diejenigen Hypothekenforderungen, über deren Fälligkeit Gläubiger und Schuldner eine Vereinbarung nach dem 30. Januar 1933 getroffen haben oder noch treffen.

II.

Auf Grund der zitierten Verordnung hat nunmehr der Gläubiger das Recht, die Hypothek zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, und zwar nach dem 24. Dezember 1938. Ist die Kündigung aus irgendeinem Grunde schon vorher erfolgt, so muß sie wiederholt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung, das gekündigte Kapital rechtzeitig bereitzustellen. Ist er dazu nicht in der Lage, so soll er versuchen, mit seinem Gläubiger sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können Gläubiger oder Schuldner die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen.

Der Antrag ist innerhalb sechs Wochen seit der Kündigung zu stellen, und zwar bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung hat die Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks anzugeben und über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers zu berichten; auch über das Ergebnis der vorhergegangenen Einigungsverhandlungen ist zu berichten.

Der Richter hat zuerst einen Einigungsversuch zu machen. Mißlingt dieser, so hat der Richter eine Reihe von Möglichkeiten; er kann Zahlungsfristen bewilligen, Teilzahlungen festsetzen, gegebenenfalls sogar Stillhaltung ver-

[1]) Reichsgesetzblatt, I, S. 1905 ff.

fügen. Diese Maßnahmen soll der Richter aber nur treffen, wenn der Schuldner nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dieselben sich auch unter zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen kann. Anderseits soll der Richter die genannten Maßnahmen nicht treffen, wenn darin unter Abwägung der Belange von Gläubiger und Schuldner eine unbillige Härte für den Gläubiger liegt.

III.

Gegen die Entscheidung des Richters ist sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist ebenfalls binnen einer Frist von zwei Wochen sofortige weitere Beschwerde an das Kammergericht möglich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Einheitswert-Bauland.

Aachen, den 23. Februar 1939.

Zur Ergänzung unserer Veröffentlichung vom 12. Januar 1939 betr. Einheitsbewertung (s. K. A. 1939, S. 12 bis 14) bringen wir noch nachfolgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Oktober 1938 - III 57/38 - zur Kenntnis. Diese Entscheidung untersucht die Frage, wann ein Grundstück als landwirtschaftlich genutzt, wann es als Bauland anzusehen und zu bewerten ist. Die Ausführungen des Reichsfinanzhofs sind von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

RFH v. 20. Oktober 1938 III 57/38.

1. Der Umstand, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz zu Baulandpreisen verkauft worden ist, kann dessen Bewertung als Bauland auf den Hauptfeststellungszeitpunkt auch dann rechtfertigen, wenn der Verkauf erst nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt eingeleitet worden ist - § 51 Abs. 2, § 29 Abs. 1 RBewG 1934 -.

2. Wenn Grundbesitz, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt rechtskräftig als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist, hinterher zu Baulandpreisen veräußert worden ist, so kann darin ein neues Beweismittel gesehen werden, das eine Berichtigung des Einheitswertbescheids und die Bewertung des Grundbesitzes als Bauland auf den Hauptfeststellungszeitpunkt rechtfertigt - § 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO -.

Der Grundbesitz (etwa 85,7 Hektar), dessen Bewertung den Gegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens bildet, ist auf den 1. Januar 1935 als landwirtschaftliches Vermögen mit rund 82 000 RM. bewertet worden. Er ist bisher stets landwirtschaftlich genutzt worden und wird auch jetzt noch landwirtschaftlich genutzt. Der größte Teil ist seit Jahren an den Staat verpachtet, der darauf ein Muster- und Versuchsgut betreibt; der Rest ist an Landwirte verpachtet. Im März 1937 ist der Besitz zum Preis von $1^1/_4$ Millionen Reichsmark, das sind etwa 1,45 RM. je Quadratmeter, an die Stadt X. verkauft worden. Daraufhin hat das FA gemäß § 92 Abs. 3 AO mit Berichtigungsbescheid vom 14. Mai 1937 die Einheitswertfeststellung aufgehoben und den Einheitswert für den gesamten Grundbesitz als Bauland auf 989 200 RM. festgestellt.

Einspruch und Beschwerde der Eigentümer sind als unbegründet zurückgewiesen.

Auch die Rechtsbeschwerde der Eigentümer ist unbegründet.

Auf § 92 Abs. 3 AO läßt sich die Berichtigung allerdings nicht stützen, da die Behandlung des Grundbesitzes als landwirtschaftliches Vermögen keinesfalls eine offenbare Unrichtigkeit darstellt; das FA hat seinerzeit das Für und Wider erwogen und sich nach der ganzen Sachlage in Uebereinstimmung mit der Behandlung der übrigen in jener Gegend gelegenen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke für die Behandlung als Landwirtschaft entschieden. Das FG hat denn auch - in Uebereinstimmung mit der Einspruchsentscheidung - seine Entscheidung nicht auf § 92 Abs. 3 AO, sondern auf § 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 StAnpG gestützt. Der Senat trägt kein Bedenken, der Vorentscheidung darin beizutreten, daß die Erzielung des hohen Kaufpreises ein erst jetzt bekanntgewordenes Beweismittel ist, das die Berichtigungsfeststellung verfahrensrechtlich nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO rechtfertigt.

Bedenken bestehen aber in sachlicher Beziehung.

Das FG hat lediglich festgestellt, daß das Gelände, zu dem der hier bewertete Grundbesitz gehört, von dicht besiedelten Wohngegenden der Stadtbezirke Y. und Z. umgeben ist, verhältnismäßig nahe der Stadtmitte liegt, günstige Verbindungen zu ihr hat und seit Jahren immer mehr für die Bebauung in Anspruch genommen wird. Diese Feststellung ist zu allgemein, als daß sie allein die Schlußfolgerung rechtfertigen könnte, der Besitz werde in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Ebenso gibt

die anschließende Beurteilung des FG zu Bedenken Anlaß, wonach es nur eine Frage kurzer Zeit sei, daß das gesamte Gelände bis zur Bahnlinie X. bis Y. bebaut werden wird, namentlich angesichts der Größe des Besitzes; es fehlt auch die Angabe, in welchem Ausmaß in den letzten Jahren vor 1935 die bauliche Entwicklung in jener Gegend fortgeschritten ist. Soweit hiernach die Feststellungen des FG nicht ganz ausreichen, ist der RFH indes nach dem Akteninhalt in der Lage, sie zu ergänzen und dadurch die rechtlichen Bedenken auszuräumen. Die Beschwerdeführer bekämpfen im wesentlichen die Annahme, daß bereits am 1. Januar 1935 damit zu rechnen gewesen sei, daß der Besitz in absehbarer Zeit der Bebauung zugeführt werde oder jedenfalls anderen als landwirtschaftlichen Zwecken diene. Hierbei berücksichtigen sie jedoch nicht ausreichend die Besonderheiten des hier gegebenen Sachverhalts. Der RFH hat stets den Standpunkt vertreten, daß bei Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 RBewG 1934 in Zweifelsfällen auch die subjektiven Merkmale, namentlich die Verwertungsabsichten des Eigentümers, herangezogen werden können. Der Besitz der Beschwerdeführer ist von vornherein nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern als spekulative Vermögensanlage erworben. Das beweisen die Erwerbspreise sowohl des Anfangsbesitzes wie der späteren Hinzuerwerbungen; sie sind ein Mehrfaches des Erwerbspreises für rein landwirtschaftliche Grundstücke. Die Eigentümer haben den Besitz auch nie selbst landwirtschaftlich genutzt, sondern ihn verpachtet. Die Absicht der Eigentümer war offensichtlich, zu einer ihnen gegeben erscheinenden Zeit alle diese Vermögensanlagen abzustoßen. Angesichts dieser Sachlage ist die Feststellung der Vorbehörde, daß am 1. Januar 1935 damit zu rechnen gewesen sei, daß der Besitz in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werde, nicht zu beanstanden. Die Richtigkeit dieser Annahme wird dadurch bestätigt, daß die Stadt X. zur Deckung ihres Bedarfs an weiterem Grundstücksvorrat in jener Gegend am 14. Juni 1936 in Kaufverhandlungen mit den Eigentümern eintrat, die am 15. März 1937 zum Erwerb des Besitzes durch die Stadt zu dem erwähnten hohen Preise von 1¼ Millionen Reichsmark geführt haben.

Nr. 64 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Febr.: Margref Friedrich, Pfarrer in Unterbruch, zum Pfarrer in M.-Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

" " " wurde der Kaplan Schneider Heinrich in Korschenbroich beurlaubt zwecks Uebernahme einer Stelle als kommissarischer Wehrmachtpfarrer mit dem dienstlichen Wohnsitz in Aachen;

am 20. Febr.: König Eduard, Hauskaplan in Brüggen, zum Kaplan in Korschenbroich (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 22. Febr.: Spülbeck Eduard, Hauskaplan in Rötgen, zum Kaplan in Kleinenbroich (Dek. M.Gladbach-Ost). - Der zur Aushilfe dort tätige Hauskaplan Büscher Alois wurde in die Erzdiözese Köln zurückberufen. -

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 16. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Ernst Reichardt in Tripsrath (Dek. Geilenkirchen) angenommen und denselben mit Wirkung zum 28. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Febr.: Hermanns Leonhard, geb. 3. November 1856 in Lohn, gew. 11. Juni 1881 in Roermond, zuletzt Pfr. in Schleiden (Dek. Aldenhoven), seit 1. April 1930 i. R. zu Freialdenhoven R. i. p.

Nr. 65 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte in der Priesterseminar-Kapelle am 22. Februar d. J. sechs Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars die Tonsur, am 23. Februar denselben die zwei ersten sowie am 24. Februar die zwei letzten niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 3. März 1939 (Sonderausgabe) | 9. Jahrgang

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Hermann Joseph

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen

entbietet dem Hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Diözese
Gruß und Segen.

Liebe Diözesanen!

Am 11. Februar ist unser unvergeßlicher Heiliger Vater Papst Pius XI. in die Ewigkeit gegangen. Voll Treue und Dankbarkeit erinnern wir uns an sein segensvolles Wirken und beten für ihn. Aber „Petrus stirbt nicht"; ein neuer Papst ist der Kirche gegeben worden:

Kardinal Eugenio Pacelli,
der den Namen
PIUS XII.

angenommen hat. Mit Millionen katholischer Christen freuen wir uns, daß die Kirche nun wiederum ein sichtbares Oberhaupt hat. In den letzten Wochen waren unsere Gedanken oft in Rom; wußten wir doch, daß die Wahl eines Papstes für die ganze Welt tiefste Bedeutung hat. In solchen Zeiten ist es, als höre man den Schritt der göttlichen Vorsehung durch die Welt und durch die Geschichte. Der Neuerwählte ist berufen, als Stellvertreter Christi die höchste Würde in der Welt zu bekleiden. Der Einfluß des Papstes ist unabsehbar groß; von seiner Tätigkeit hängt ein gewaltiges Stück des Glückes der Menschheit ab. Das Papsttum verbindet Millionen aus allen Teilen der Welt zur Einheit; von Rom ergießt sich Licht und Leben bis zu den fernsten Enden der Erde. St. Ambrosius schreibt: „Wo Petrus ist, da ist die Kirche; wo die Kirche ist, da ist kein Tod, sondern ewiges Leben."

Für uns deutsche Katholiken ist die getroffene Wahl eine ganz besondere Freude. Hat doch der Erwählte lange Jahre in unserm Vaterlande geweilt, hat mit uns harte und schwere Zeiten durchlebt und beherrscht und versteht in vollkommener Weise unsere teure Muttersprache, in der er oft zu uns ergreifende und erhebende Worte gesprochen hat. Mit tiefster Ehrerbietigkeit legen wir ihm unseren innigsten Glückwunsch zu Füßen und geloben ihm unverbrüchliche Treue und freudigen Gehorsam. Möge Gottes Gnade über Pius XII. walten. Das ist unser Wunsch und unser Gebet.

† Hermann Joseph
Apostolischer Administrator.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 3. März 1939.

Anordnungen:

1. Dieſes Hirtenſchreiben iſt am Sonntag, den 5. März, in allen heiligen Meſſen zu verleſen.

2. Das Hochamt iſt am gleichen Tage mit erhöhter äußerer Feierlichkeit im Ritus einer feierlichen Votivmeſſe pro re grani zu zelebrieren, d. h. Missa de Dominica or. 2 (sub una conclusione) pro Papa, Praef. de Quadragesima, ev. ultimum ex missa Creationis et Coronationis Papae.
(Im Dom iſt Prieſterweihe; daran wird nichts geändert.)

3. Anſchließend an das Hochamt iſt vor ausgeſetztem Hochwürdigſten Gute das Te Deum zu ſingen.

4. Am Sonntag und Montag ſind die kirchlichen Gebäude kirchlich zu beflaggen.

5. An denſelben Tagen iſt von 12 bis 1 Uhr feierlich zu läuten

6. Am Sonntag, den **12. März**, iſt im Dom zu Aachen, abends 7½ Uhr, Dank- und Bittandacht mit Predigt des Hochwürdigſten Herrn Adminiſtrators. In allen Pfarr- und Rektoratskirchen iſt am gleichen Tage nachmittags oder abends Dank- und Bittandacht, wobei in der Predigt der Wahl und Krönung des Heiligen Vaters zu gedenken iſt. Die Gläubigen ſind zur Teilnahme eindringlichſt einzuladen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. März 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 68	Brief- und Telegrammwechsel des Hochwürdigsten Herrn Administrators mit Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und Papst Pius XII.	43
Nr. 69	Das erste Hirtenwort des Heiligen Vaters Pius XII. an den katholischen Erdkreis	44
Nr. 70	Todes-quotes-Ablaß an Allerseelen	45
Nr. 71	Kollekte für das hl. Land	45
Nr. 72	Kollekte für Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora	45
Nr. 73	Abgabe von Kirchen-Inventar	46
Nr. 74	Wohnungsangebot für einen pensionierten Geistlichen	46
Nr. 75	Gesuchte Taufurkunde aus dem Krefelder Bezirk	46
Nr. 76	Warnung vor einem Schwindler	46
Nr. 77	Beflaggung der Dienstgebäude	46
Nr. 78	Priester-Exerzitien	49
Nr. 79	Personalchronik der Diözese Aachen	49
Nr. 80	Vermischte kirchliche Nachrichten	49

Nr. 68 Brief- und Telegrammwechsel des Hochwürdigsten Herrn Administrators mit Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und Papst Pius XII.

Aquisgrani, die 3 Februarii 1939.

Decimo septimo coronationis Tuae die anniversario una cum toto catholico orbe terrarum pastor atque grex dioecesis Aquisgranensis laetantibus animis Sanctitati Tuae adiubilant. Turbulentissimis hisce temporibus invincibili fortitudine et admirabili prudentia regis ecclesiam eiusque libertatem et iura impavide ac fide intrepida defendis.

Maximo solatio ad thronum Tuum accedimus et Tibi inseparabiliter adhaeremus, qui sicut firma petra in fluctibus maris imperturbatus emines.

Deum omnipotentem suppliciter invocamus, ut labores Tui atque curae felici exitu coronentur et sanitas Tua confirmetur.

Dies iste memorialis nobis praebet occasionem optatam testandi iterum atque iterum erga Te sensus nostri filialis amoris et oboedientiae et implorandi benedictionem Tuam Apostolicam pro me fidelibusque mihi concreditis.

Persisto ad pedes Sanctitatis Tuae provolutus
humillimus et oboedientissimus
filius

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.

Sanctitati Suae
Pio XI. Papae
Città del Vaticano.

Segreteria di Stato
di Sva Santita.

Dal Vaticano, die 9 Februarii 1939.

Exc. me ac Rev. me Domine,

Augusto Pontifici demostrarunt studium, patefecerunt amorem flagrantissima vota, quae, Dioecesis quoque Aquisgranensis nomine. Ipsi per litterarum officium explicasti, cum Ei in summum pontificatum advectionis decima septima verteret anniversaria memoria.

Sanctitas Sua optat, ut huiusmodi festum, sicut vobis est causa laetitiae, ita iisdem uberes afferat utilitates: quod enim divina dignatio confert pastori, in totius gregis commodum profectumque defluit.

Cuncta laeta prospera ac bona tibi atque clero populoque ditionis istius adprecans, Beatissimus Pater vobis Apostolicam Benedictionem impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
E. Card. Pacelli.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno J. Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi.

Beatissime Pater,

Dioecesis Aquisgranensis Ordinarius, clerus, fideles, et praecipue quadraginta septem sacerdotes hodie in pervetusta Ecclesio Caroli Magni ordinati, qui se

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1939.

primum hodie pro Summo Pontifice felicissime electo in canone Memento Deo obtulisse gaudent, Sancitati Vestrae gratulantur, et dum sinceram promittunt obedientiam filialem, ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti Apostolicam petunt benedictionem.

Aquisgrani, die 5 Mart. 1939.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
administrator Apostolicus.

Città del Vaticano, 11 Mart. 1939.

Administratori Apostolico, Aachen.

Beatissimus Pater de filiali obsequio grates persolvens Apostolicam Benedictionem tibi clero fidelibus impertitur.

Montini, Substitutus.

Nr. 69 Das erste Hirtenwort des Heiligen Vaters Pius XII. an den katholischen Erdkreis.

(Gesprochen am 3. März 1939 bei der Huldigung der Kardinäle in der Sixtinischen Kapelle.)

Während die überaus schwere Bürde des obersten Hirtenamtes, das Gott im unerforschlichen Ratschluß seiner Vorsehung auf Unsere Schultern legte, Uns zutiefst bewegt und unsern Mut fast zusammenbrechen läßt, fühlen Wir Uns gedrängt, Unsere Gedanken, Unser Vaterwort an den ganzen katholischen Erdkreis zu richten.

Zu allererst umfangen Wir mit herzlichstem Wohlwollen die geliebtesten Purpurträger des Heiligen Kollegs, deren Frömmigkeit, Tugenden und Geistesvorzüge Wir seit langem kennen. Unsere herzlichsten Grüße senden Wir sodann Unseren ehrwürdigen Brüdern im Bischofsamt, allen insgesamt und jedem einzeln von ihnen. Wir segnen auch alle Priester, die Diener Jesu Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes; die Angehörigen der männlichen und weiblichen Orden und auch alle jene, die sich entweder in den fernen Missionen um die Ausbreitung des Gottesreiches mühen oder in der Katholischen Aktion unter der Führung der Bischöfe arbeiten und diese in ihrem hierarchischen Apostolat unterstützen. Endlich erflehen Wir allen unseren Söhnen in der ganzen Welt, vorab den Armen und Kranken, überirdische Kraft und himmlischen Trost.

Unser Geist wendet sich aber auch allen außerhalb der Kirche Stehenden zu in der frohen Zuversicht, daß auch sie es gern vernehmen werden, daß Wir in dieser feierlichen Stunde vom allgütigen Gott für sie die göttliche Hilfe erflehen.

Dieser Unserer väterlichen Botschaft möchten Wir noch einen Wunsch und eine Einladung für den Frieden anfügen. Für den Frieden, den Unser hochseliger Vorgänger so eindringlich empfahl, mit heißem Gebet herabrief und für den er sogar sein eigenes Leben mit größter Opferbereitschaft anbot; für den Frieden, Gottes herrlichstes Geschenk, das alle Begriffe übersteigt; den Frieden, den alle Edelgesinnten erhoffen, für den Frieden, der auf Gerechtigkeit und Liebe gegründet ist. So rufen Wir alle Menschen eindringlichst zu diesem Frieden auf. Er allein verbindet ja die Herzen zu inniger Gemeinschaft mit Gott. Er bildet und führt in heiliger Christusliebe die Hausgemeinschaft der Familie. Er verbindet Völker und Stämme durch gegenseitige Bruderliebe. Er schafft in den Völkern so große und friedliche Erneuerung, daß die einzelnen Stämme durch gegenseitiges Verstehen, durch freundschaftliche Bande und hilfsbereites Schaffen das Wohl und Heil der ganzen Menschenfamilie mit Gottes Gnadenlicht und Kraft erstreben. Ueberdies richten Wir in diesen bangen Zeitläuften, da so viele und so große Schwierigkeiten den wahren Frieden, den alle heiß ersehnen, zu gefährden scheinen, demütige Bitten zu Gott für alle die Staatenlenker, denen das schwere, doch ehrenvolle Amt aufgetragen ist, die Völker zu Glück und kulturellem Aufstieg zu führen.

Das, Hochwürdigste Kardinäle, ehrwürdige Brüder und geliebteste Söhne, ist der erste und lebhafteste Wunsch, den Gott in Unserm Vaterherzen erweckt hat. Freilich schauen Unsere Augen auch schwerstes Leid, das die Menschen von heute bedrängt. Waffenlos, aber auf des Höchsten Hilfe vertrauend, wollen Wir die heilende Hand daranlegen. Mit den Worten des heiligen Paulus mahnen Wir euch alle: „Begreift Uns doch!"

Uns beseelt die frohe Hoffnung, daß ihr, Söhne und Brüder, diesen Unseren heißesten Wunsch nach der Verwirklichung des Friedens nicht überhören werdet. Wir vertrauen stark und zuversichtlich nächst der Hilfe Gottes auf euer bereitwilliges Mitwirken.

Möchte Christus der Herr, „von dessen Fülle wir alle empfangen haben", diesem Unserem Wunsche seine himmlische Hilfe leihen und ihn, der allen Trost und Segen in sich begreift, auf dem ganzen Erdkreis Wirklichkeit werden lassen! Als Unterpfand Unseres Friedenswunsches erteilen Wir euch von ganzem Herzen Unseren Apostolischen Segen.

✠

Aachen, den 13. März 1939.

Dieses Schreiben des Heiligen Vaters ist den Gläubigen am Sonntag, den 19. März, zur Kenntnis zu geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Toties-quoties-Ablaß an Allerseelen.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
(Officium de Indulgentiis)

DECRETUM

Indulgentia plenaria „toties quoties" die 2 mensis Novembris vel di Dominica subsequenti lucrifieri potest.

(AAS vol. XXXI 1939, p. 23.)

Summus Pontifex Pius X, per Decretum S. Congregationis S. Officii die XXV mensis Iunii a. MDCCCCXIV datum [1]), omnibus christifidelibus, qui quamlibet ecclesiam aut quodlibet publicum oratorium (vel semipublicum pro legitime utentibus) die secunda mensis Novembris pie visitavissent, plenariam indulgentiam „toties quoties" suetis conditionibus lucrandam concessit, fidelibus defunctis solummodo applicandam.

At identidem, decursu temporis, ad hoc Sacrum Tribunal supplicationes pervenerunt, quibus postulabatur ut eadem indulgentia die quoque dominica subsequenti lucrifieri posset; idque eo consilio ut ii etiam pretiosissima hac concessione frui possent, qui die Commemorationis omnium fidelium defunctorum id non peregerint. Quam ad rem SS.mus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI, in audientia die X mensis Decembris a. MDCCCCXXXVIII infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori concessa, statuere ac decernere dignatus est plenariam eiusmodi indulgentiam vel die II mensis Novembris, vel subsequenti die dominica lucrifieri posse, firmis manentibus ceteris conditionibus tum memorati Decreti S. Congregationis S. Officii, tum Decreti S. Paenitentiariae quoad plenariam indulgentiam „toties quoties" lucrandam [2]).

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione et contraiis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus, S. Paenitentiariae Apostolicae, die 2 Ianuarii 1939.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
S. Luzio, Regens.

Nr. 71 Kollekte für das Heilige Land.

Aachen, den 3. März 1939.

Alljährlich findet am Karfreitag und Karsamstag in allen Kirchen unserer Diözese eine Kollekte statt, deren Ertrag für das Heilige Land und die heiligen Stätten bestimmt ist. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, der seit dem im Jahre 1895 erfolgten Zusammenschluß des Vereins vom Heiligen Grabe und des Palästinavereins für die Katholiken Deutschlands auf ein mehr als 40jähriges Bestehen zurückblicken kann, bedarf nach wie vor der tatkräftigen Unterstützung der deutschen Katholiken. In seinem Auftrage verwalten deutsche Ordensleute - die Beuroner Benediktiner auf dem Sion in Jerusalem, die Vinzentiner in mehreren Hospizen und die Borromäerinnen als Lehrerinnen und Wirtschafterinnen - die dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande in Palästina gehörenden Anstalten, die das Deutschtum im Heiligen Lande in hervorragender Weise repräsentieren. Mit Genehmigung der maßgebenden Stellen ist es dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande möglich, seinen Anstalten in finanzieller Weise vor allem durch Warenlieferung zur Hilfe zu kommen. Gerade im Augenblick steht der Verein auf seinem Besitztum in Tabgha am See Genesareth vor der Lösung großer Aufgaben. Dort birgt der Boden zahlreiche noch ungehobene Schätze, deren Ausgrabung für die Erforschung der altchristlichen und frühislamischen Perioden in Palästina von allergrößter Bedeutung ist. Die bereits gezeitigten Ergebnisse berechtigen zu den schönsten Hoffnungen und bilden jetzt schon ein Ruhmesblatt in der Forschungsarbeit deutscher Gelehrter.

Auf diese Kollekte, die bestens empfohlen wird, ist am Palmsonntag hinzuweisen und der Ertrag ohne Abzug baldigst durch die Hochwürdigen Herren Dechanten getrennt für beide Tage an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 6. März 1939.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) AAS vol. VI 1914, p. 378.
[2]) AAS vol. XXII 1930, p. 363.

Nr. 73 Abgabe von Kirchen-Inventar.

Aachen, den 7. März 1939.

Aus der Kapelle der Ursulinen, Aachen, Bergdriesch Nr. 36, werden zu einem billigen Preise abgegeben:

1 großer Altar (in Eichenholz und gotischem Stil) mit diebes- und feuersicherem Tabernakel, Altartischhöhe 1,00 m, Breite 2,60 m, Aufsatzhöhe 5,00 m; 3 Beichtstühle, Höhe 2,60 m, Breite 2,10 m; 1 Kommunionbank, Länge 4,90 m; 12 bis 14 kleine Bänke, je 2,00 m lang; mehrere Holz-Konsolen für kleine Figuren; Krippen- und andere Figuren; verschiedene kleine Kruzifixe; 2 große Kruzifixe; religiöse Bilder (darunter altes Oelgemälde 1,20 m breit und 0,80 m hoch, darstellend Grablegung Christi); 1 großes und 1 kleines Harmonium.

Die Interessenten wollen sich mit der Schwester Oberin des obengenannten Klosters in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Wohnungsangebot für einen pensionierten Geistlichen.

Aachen, den 8. März 1939.

In einem Ort des Kreises Jülich (Bahnstation) findet ein pensionierter Geistlicher ab 1. April freie Wohnung (Küche, drei Zimmer und Badeeinrichtung) gegen die Verpflichtung, die heilige Messe zu zelebrieren (Sonntags mit Predigt) und Beicht zu hören. Nähere Auskunft wird von uns erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Gesuchte Taufurkunde aus dem Krefelder Bezirk.

Aachen, den 9. März 1939.

Gesucht wird die Taufurkunde der Maria Gertrud Gohr bzw. Ihor, gestorben am 21. Mai 1858 zu Stratum im Alter von 72 Jahren, angeblich geboren zu Linn etwa 1785-1787. Ihre Eltern waren Franz Ihor und Maria Magdalena Loser, von denen Kinder in den Jahren 1781-1786 in Linn getauft worden sind. Da sich die Taufurkunde der Maria Gertrud Gohr in Linn nicht findet, aber anzunehmen ist, daß die Taufe in der dortigen Gegend gespendet worden ist, werden die Hochwürdigen Herren Pfarrer des Krefelder Bezirks um entsprechende Feststellung und Mitteilung an uns gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 10. März 1939.

Vom St. Andreas-Kolleg für die orientalische Mission in München wird gewarnt vor einem Schwindler Wladimir Bodnyk, der sich fälschlich als Priester ausgibt und schon wiederholt wegen Betrügereien, Meßstipendium-Schwindel u.a. in Amerika und in Europa zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sei. Verschiedene Dokumente, die er vorzeigt, seien gefälscht. Es sei nicht ratsam, sich mit ihm in Unterhaltung einzulassen, da er alles auszunützen wisse.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Beflaggung der Dienstgebäude.

Aachen, den 10. März 1939.

Nachfolgenden Erlaß geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

RdErl. d. RMdJ. v. 3. 3. 1939 - I b 105/39 4015 [1]).

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetz v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1145) und des Abschn. II der VO. über die Reichsdienstflagge v. 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1287) bestimme ich:

I. Anwendungsbereich dieses RdErl.

(1) Die Vorschriften dieses RdErl. gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

(2) Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen RdErl., wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beflaggung gilt ausschließlich die Zweite VO. zur Durchf. des Reichsflaggengesetz v. 28. 8. 1937 (RGBl. I S. 917).

---

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. zus. mit dem RdErl. vom 3. 3. 1939 (RMBliV. Nr. 10) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage.

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. Reichsgründungstag (18. Januar);
2. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar);
3. Heldengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag);
4. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April);
5. Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai);
6. Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis);
7. Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem RMdI. im Einvernehmen mit dem RMfVuP. vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Ober-Präs., im Saarland und in den sudetendeutschen Gebieten die Reichskommissare;
b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Reg.-Präs. (für örtliche Beflaggungen am Sitz des Ober-Präs. der Ober-Präs.), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

(3) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

(4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen.

(1) Wenn nach den Ziff. II oder III zu flaggen ist, so setzen

a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;
b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;
c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Ueber die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RMdI.

(4) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RMdI. gesetzt werden.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor anderen Flaggen.

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggengröße.

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung.

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RMdJ. zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmebestimmungen.

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

(2) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(3) Ueber die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer RdErl.

X. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

a) der Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude v. 8. 6. 1935 (RMBl. S. 545 und MBliV. S. 775) in der Fass. des RdErl. über den Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag v. 17. 12. 1938 (RMBliV. S. 2138);

b) die RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude v. 14. 12. 1935 (MBliV. S. 1503) und v. 30. 3. 1936 (RMBliV. S. 463).

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck. — RMBliV. S. 3-.

Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

RdErl. d. RMdJ. v. 3. 3. 1939 - I b 105/39-4015 [1]).

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1145) ordne ich im Einvernehmen mit dem RMfdkirchlA. unter Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften an:

(1) Die Bestimmungen meines RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. 3. 1939 (RMBliV. Nr. 10) gelten mit Ausnahme der Ziffer IV sinngemäß auch für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An Stelle der Ziff. IV des genannten RdErl. treten folgende Vorschriften:

(2) Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, setzen an ihren Kirchengebäuden und an denjenigen anderen Gebäuden, in denen sich Räume einer kirchlichen Dienststelle befinden (Küstereien, Pfarrkanzleien und Pfarrämter, Propsteien, Ordinariate und sonstige Dienststellen der kirchlichen Verwaltungen),

a) wenn nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist, ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge; dies gilt auch in dem Falle, daß der Tag der Beflaggung zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat;

b) wenn sie nach Ziff. III Abs. 3 des RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude aus besonderem kirchlichen Anlaß flaggen wollen, nach ihrem Ermessen entweder die Reichs- und Nationalflagge und die Kirchenflagge oder eine dieser beiden Flaggen.

(3) Die Kirchenflagge darf nur an den in Abs. 2 genannten Gebäuden gesetzt werden. Jede Ausschmückung von anderen Gebäuden, von Straßen, Plätzen, freistehenden Masten, Prozessionsaltären usw. mit Kirchenfahnen oder mit Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, ist verboten; das gleiche gilt für das Zeigen von Kirchenfahnen oder der bezeichneten Kirchenfarben bei Prozessionen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes. Unter das Verbot fallen nicht Fahnen mit Heiligenbildern oder religiösen Symbolen und Fahnen kirchlicher Vereine, soweit sie von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und von den kirchlichen Vereinen selbst geführt werden und soweit sie nicht in der Anordnung und Zusammenstellung der Farben die Kirchenfahne wiedergeben. Kirchenfarben im Sinne dieses Absatzes sind für die römisch-katholische Kirche die Farben gelb-weiß und die Farben der örtlichen Diözesan- und Bischofsfahnen.

(4) Der Erl. über die Kirchenbeflaggung vom 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) und der RdErl. über

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. zus. mit dem RdErl. vom 3. 3. 1939 (RMBliV. Nr. 10) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

die Kirchenbeflaggung vom 26. 11. 1935 (RBlV. S. 1416) werden aufgehoben.

An die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. - Nachrichtlich an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendt. Gebiete, alle Pol. Behörden [2]).

An den Stellvertreter des Führers, den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Dt. Reich durch Abdruck. - RMBliV. S. 3—.

Nr. 78 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Elisabeth-Haus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 17. bis 21. April.

Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 9. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Coenen in Stetternich (Dek. Jülich) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 4. März 1939 in der Seminarkapelle zu Aachen 27 Alumnen des Priesterseminars und 3 Fratres aus der Trappisten-Abtei in Mariawald die heilige Subdiakonatsweihe und am gleichen Tage 8 Alumnen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Ferner am Sonntag, den 5. März 1939, im Hohen Dom zu Aachen folgenden 36 Diakonen des Priesterseminars und nachfolgenden 11 Fratres aus dem Franziskanerkloster in M.Gladbach die heilige Priesterweihe:

Blum Jakob, geb. 8. Mai 1913 in Aachen;

Bonnen Franz, geb. 19. Juni 1913 in Krefeld-Königshof;

Brandenburg Wilhelm, geb. 20. April 1914 in Merkstein;

Breuer Leo, geb. 10. Oktober 1913 in Geilenkirchen-Hünshoven;

Brück Bernhard, geb. 18. Juli 1914 in Flamersheim (Erzdiözese Köln);

Daufenbach Rudolf, geb. 31. August 1913 in Grebben (Pf. Dremmen);

Doerges Wilhelm, geb. 29. Dezember 1913 in Rheydt-Odenkirchen;

Dohmen Josef, geb. 12. Oktober 1913 in Dremmen;

Esser Arnold, geb. 28. September 1913 in Düren;

Fleischhauer Paul, geb. 22. Juli 1911 in Viersen;

Franzen Franz, geb. 27. Juni 1914 in Grebben (Pf. Dremmen);

Gillessen Wilhelm, geb. 22. August 1913 in Rheydt;

Hahn Hubert, geb. 25. November 1913 in Brand;

Hauser Peter, geb. 6. Oktober 1910 in Mülhausen (Pf. Oedt);

Heidenthal Bartholomäus, geb. 30. Dezember 1910 in Stolberg;

Houben Wilhelm, geb. 11. Juni 1911 in Breberen;

Jansen Kornelius, geb. 21. Juli 1913 in Hochneukirch;

Jansen Franz, geb. 2. Juli 1911 in Aachen;

Klinkenberg Robert, geb. 13. Juni 1912 in Stolberg;

Klinkhammer Heinrich, geb. 13. September 1913 in Krefeld;

Knippen Anton, geb. 11. März 1915 in St. Hubert-Bösch;

Kohr Jakob, geb. 13. April 1912 in St. Hubert;

Kreutz Wilhelm, geb. 6. Dezember 1910 in Aachen-Burtscheid;

Krüppel Wilhelm, geb. 28. Januar 1904 in Neersen;

[2]) Vgl. MBliV. 1935 S. 1309.

Kuhles Heinrich, geb. 15. Februar 1914 in Boisheim;

Leuchtenberg Wilhelm, geb. 25. Dezember 1913 in Krefeld;

Meessen Leo, geb. 21. September 1911 in Aachen-Burtscheid;

Michiels Johannes, geb. 16. Juni 1907 in Schwaam (Pf. Merbeck);

Münstermann Franz, geb. 1. September 1914 in Aachen;

Oidtmann Franz, geb. 13. Juni 1913 in Rheydt;

Pesch Walter, geb. 19. November 1913 in Rheydt-Giesenkirchen;

Roßkamp Heinrich, geb. 22. Februar 1913 in Aachen;

Schwelm Karl, geb. 14. März 1914 in Krefeld;

Stieler Josef, geb. 1. März 1914 in Gladbeck/Westfalen;

Vanwersch Anton, geb. 8. März 1910 in Kohlscheid;

Wilmkes Josef, geb. 19. Oktober 1913 in Viersen.

Fratres aus dem Franziskanerkloster in M. Gladbach:

Esser Cajetanus, geb. 28. Februar 1913 in Düsseldorf-Hamm;

Hermanny Bonifatius, geb. 12. Dezember 1912 in Saarbrücken 2;

Köhnen Raymundus, geb. 7. Februar 1914 in Düsseldorf;

Lorscheid Ernestus, geb. 13. Januar 1912 in Notscheid;

Micha Cornelius, geb. 19. Oktober 1910 in Baal;

Mühlemeier Gualterus, geb. 20. August 1914 in Rossel;

Müller Eccehardus, geb. 27. Mai 1910 in Speicher;

Philipps Ignatius, geb. 21. Januar 1912 in Mülheim-Saarn;

Ruez Paschalis, geb. 17. Dezember 1912 in Düsseldorf;

Schorr Hugolinus, geb. 29. November 1909 in Wemmetsweiler;

Terschlüsen Josephus, geb. 11. September 1914 in Mörmter.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann am 4. März d. J. in der Franziskanerklosterkirche zu M. Gladbach 11 Subdiakonen des Franziskaner-Ordens die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | **Aachen, den 28. März 1939 (Sonderausgabe)** | **9. Jahrgang**

Inhalt:

Nr. 81 Seite

I. Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der gesamten Dienstverhältnisse der Kirchenangestellten.

Nr. 1 Das Amt des Laien in der Kirche und die Anstellung in diesem Amt 52
Nr. 2 Berufsausbildung und Prüfung der Küster, Organisten und Chorleiter 52
Nr. 3 Nachweis von Anwärtern für Küster, Organisten- und Chorleiterstellen 52
Nr. 4 Dienst- und Anstellungsverträge für Kirchenangestellte 53
Nr. 5 **Besoldung der Kirchenangestellten** 53
Nr. 6 Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Kirchenangestellten 60
Nr. 7 Bischöfliches Schiedsgericht 60
Nr. 8 Der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." 60
Nr. 9 Monatsschrift „Im Dienste der Kirche" . . . 60
Nr. 10 Auskunft über Fragen der Anstellung, Besoldung und Versicherung der Kirchenangestellten . . 60

II. Formblätter zu diesen Verordnungen.

Nr. 11 Anstellungs-Vertrag (Daueranstellung) . . . 61
Nr. 12 Erläuterungen zum Dauer-Anstellungs-Vertrag . 63
Nr. 13 Anstellungs-Vertrag 63
Nr. 14 Dienst-Vertrag 65
Nr. 15 Schieds-Vertrag 67
Nr. 16 Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen . 67
Nr. 17 Dienstanweisung 71
Nr. 18 Verzeichnis der Dienstobliegenheiten . . . 72
Nr. 19 Formblatt für die Errechnung und Abrechnung des Monatsgehaltes 74

III. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen zur Regelung der gesamten Dienstverhältnisse der Kirchenangestellten vom 28. März 1939 75

Vorwort.

Unsere Verordnung über „Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten" vom 11. März 1933 (vgl. Kirchl. Anzeiger 1933, Nr. 73) hat sich bewährt. Die seither durch neue Reichsgesetze geschaffene, vielfach geänderte Rechtslage macht eine neue Fassung der früheren Bestimmungen notwendig. Außerdem sehen wir uns durch die erfreuliche Entwicklung des Standes der kirchlichen Laienamtsträger veranlaßt, zur Sicherung und Förderung der Standesmitglieder die folgenden Verordnungen zur Regelung des gesamten Dienstverhältnisses der Kirchenangestellten, Nr. 1 bis Nr. 10, mit dazugehörigen Formblättern, Nr. 11 bis Nr. 19, zu erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, sich mit diesen Verordnungen bekanntzumachen und in ihrem Dienstbereich für ihre Durchführung und Innehaltung Sorge zu tragen.

Aachen, den 28. März 1939. Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. März 1939.

Nr. 81 I. Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats zur Regelung der gesamten Dienstverhältnisse der Kirchenangestellten.

Nr. 1. Das Amt des Laien in der Kirche und die Anstellung in diesem Amt.

Kirchliche Laienamtsträger im Sinne dieser Verordnung sind: Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren (Vorsänger), Pfarrhelfer(innen) und sonstige, haupt- oder nebenamtliche Kirchendienste verrichtende Personen, insofern sie in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Kirche stehen. Ihr Amt umfaßt die Laienhilfe in der Seelsorge, insbesondere bei Gestaltung des Gottesdienstes, bei Betreuung des Gotteshauses und anderer kirchlicher Gebäude und bei der pfarramtlichen Verwaltung. Dieses Amt kann ersprießlich nur versehen werden im Geiste des Laienapostolates. Darum setzt die Ausübung dieses Amtes eine entsprechende persönliche Eignung und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten voraus.

Wir verordnen deshalb, daß in Zukunft in den bezeichneten Ämtern niemand angestellt oder beschäftigt werden darf, der nicht den Nachweis erbracht hat, daß er die erforderliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Ferner verordnen wir, daß v o r jeder Anstellung, sei es eine vorläufige oder endgültige, oder sei es eine aushilfsweise Anstellung, unsere Genehmigung nachgesucht werden muß. Dem Antrag sind beglaubigte Zeugnisabschriften beizufügen.

Eignung und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden vor dem von uns errichteten Bischöflichen Prüfungsausschuß (Nr. 2). Auch Bewerber um Stellen in kleineren Pfarreien sollen sich einer von der Bischöflichen Behörde angeordneten Prüfung unterziehen, in der sie eine hinreichende Befähigung zur Übernahme einer solchen kleinen Stelle nachzuweisen haben. Über den Nachweis geeigneter Anwärter vgl. Nr. 3.

Junge Leute, die sich dem Berufe des Kirchendienstes widmen wollen, sind auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Während so die Entscheidung über vorhandene Eignung und Kenntnisse bei der Bischöflichen Behörde liegt, bleibt die Anstellung selbst Sache der Kirchengemeinde.

Nr. 2. Berufsausbildung und Prüfung der Küster, Organisten und Chorleiter.

Die berufsmäßige Ausbildung nicht bloß für das Organisten- und Chorleiteramt, sondern auch für das Küsteramt vermittelt das Gregoriushaus, Kirchenmusikschule, Aachen, Eynattener Straße 61. Zulassungsgesuche sind zu richten an den Direktor des Gregoriushauses.

Die Ausbildung für das Küsteramt (nicht Organisten- und Chorleiteramt) kann auch nach wenigstens dreijähriger Vorbereitungszeit als Hilfsküster durch den Besuch des Küsterseminars in Dortmund erworben werden. Zulassungsgesuche sind zu richten an den Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., Essen, Dreilindenstraße 69. (Den Küsteramtskandidaten ist dringend anzuraten, vor Eintritt in den Kirchendienst ein Handwerk zu erlernen und eine Gesellenprüfung abzulegen.)

Wer eine der vorgenannten Ausbildungsstätten mit Erfolg besucht und durch eine Prüfung abgeschlossen hat, kann als Anwärter für ein Laienkirchenamt im Bistum Aachen zugelassen werden.

Absolventen anderer Ausbildungsstätten oder privat Vorgebildete können nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde als Anwärter für ein Laienkirchenamt im Bistum Aachen zugelassen werden. Dem Antrag auf Zulassung sind beglaubigte Zeugnisabschriften beizufügen.

Der Prüfungsausschuß für Küster, Organisten und Chorleiter wird durch die Bischöfliche Behörde berufen. Dem Prüfungsausschuß gehören außer dem jeweiligen Leiter des Gregoriushauses u. a. der Diözesanpräses des Cäcilienvereins, der Diözesanbeirat des Verbandes der Kirchenangestellten sowie ein Mitglied dieses Verbandes aus dem Bistum Aachen an.

Der Bischöfliche Prüfungsausschuß erläßt Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsordnung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren und Prüfungszeugnis. Die Prüfungsbestimmungen sind von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, zu beziehen.

Nr. 3. Nachweis von Anwärtern für Küster-, Organisten- und Chorleiterstellen.

Die Kirchenvorstände wollen sich, wenn Küster-, Organisten- oder Chorleiterstellen zu besetzen sind, zunächst an die Leitung des Gregoriushauses, Aachen, Eynattener Straße 61, wenden.

Auch der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." (Reichsbüro: Essen, Dreilinden-

straße 69) führt in unserm Auftrage eine Liste der ordnungsmäßig vorgebildeten und geprüften Anwärter für Küster-, Organisten- und Chorleiterstellen. Es wird den Kirchenamtsanwärtern, die den in unserer Verordnung Nr. 2 bezeichneten Ausbildungsgang hinter sich haben, empfohlen, sich in diese Liste eintragen zu lassen.

Nr. 4. Dienst- und Anstellungsverträge für Kirchenangestellte.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, mit allen Kirchenangestellten bis zum 1. April 1939 einen schriftlichen Vertrag zu tätigen. Dies kann künftig nur nach den neuen, von uns anerkannten Formblättern geschehen (vgl. Nr. 11 bis Nr. 19). Auch früher abgeschlossene Verträge sind durch neue zu ersetzen unter Benutzung der vorgenannten Formblätter. Vereinbarungen des früheren Vertrages können in den neuen aufgenommen werden. Grundsätzlich ist in Zukunft daran festzuhalten, daß kein Dienstverhältnis ohne schriftlichen Vertrag bestehen darf.

Kirchengemeinden, die ihren Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewähren und deshalb bei der Ruhegehalts- und Witwenkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf rückversichert sind, benutzen das Formblatt für Daueranstellung (vgl. Nr. 11 und die „Erläuterungen zum Dauer-Anstellungsvertrag", Nr. 12).

Alle übrigen Kirchengemeinden benutzen für hauptamtlich Angestellte das Formblatt „Anstellungs-Vertrag" (vgl. Nr. 13) und für nebenamtlich Beschäftigte das Formblatt „Dienst-Vertrag" (vgl. Nr. 14). Als hauptamtlich Angestellte gelten in der Regel alle, deren Dienstumfang nach Anwendung der von uns genehmigten Diensterrechnungstabellen (vgl. Nr. 5, Abschnitt b) wenigstens 50 % beträgt.

Zu jedem vorgenannten Vertrag gehört noch der „Schieds-Vertrag", in dem die beiden Vertragsparteien sich verpflichten, bei Streitigkeiten aus dem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zunächst das in der Verordnung über das Bischöfliche Schiedsgericht (vgl. Nr. 13) vorgesehene Verfahren innehalten.

Bestandteil eines jeden Vertrages sind ferner:

a) die „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" (vgl. Nr. 16). Sie klären die Frage der Art der Anstellung und erläutern die einzelnen Paragraphen der Verträge. Sie enthalten z. B. Erläuterungen über: Urkundensteuer, Arbeitsbuch, Vertretung in Krankheitsfällen, Sozialversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Urlaub und Standesvereinigung;

b) die „Dienstanweisung" (vgl. Nr. 17). Sie gibt im allgemeinen Verhaltungsmaßregeln für die Kirchenangestellten und weist für die einzelnen Obliegenheiten auf das entsprechende Schrifttum hin;

c) das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten für Küster, Organisten und Chorleiter der Diözese Aachen" (vgl. Nr. 18). Es enthält im einzelnen die durch den Amtsinhaber zu erfüllenden Dienste.

Hiernach gehören zu einem Vertragsabschluß - für die Besetzung einer Stelle - folgende Formblätter:

4 Stück des „Dauer-Anstellungs-Vertrages",
3 Stück des „Anstellungs-" bzw. „Dienst-Vertrages",
4 bzw. 3 Stück des „Schieds-Vertrages",
2 Stück der „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" und evtl. 2 Stück der „Erläuterungen zum Dauer-Anstellungs-Vertrag",
2 Stück der „Dienstanweisung",
2 Stück des „Verzeichnisses der Dienstobliegenheiten",
1 Stück dieser Ausgabe des „Kirchl. Anzeigers" für die Pfarrakten betr. Kirchenangestellte.

Die Formblätter sind zu beziehen von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15.

Nr. 5. Besoldung der Kirchenangestellten.

Die Kirchenangestellten waren bisher zu besolden in Angleichung an die Preußische Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927 (vgl. Kirchl. Anzeiger vom 1. März 1929). An die Stelle des Preußischen Besoldungsgesetzes ist ab 1. April 1936 (entsprechend dem „Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten" vom 17. 1. 1936, PrGeS. Nr. 2 vom 18. 1. 1936) für die unmittelbaren Staatsbeamten, deren Bezüge bisher durch das Preußische Besoldungsgesetz geregelt waren, das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 in der jeweiligen Fassung getreten. Unter Berücksichtigung des „Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes" vom 13. Dezember 1935, RGBl. I S. 1485 und des „Gesetzes über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes" vom 27. September 1938, RGBl. I S. 1205, setzen

wir mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Richtlinien für die Besoldung der Kirchenangestellten in Kraft:

a) Eingruppierung.

1. Im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Kirchenangestellten als hauptamtlich angestellt, deren Dienstumfang gemäß den Dienstberechnungstabellen (vgl. Abschnitt b) wenigstens 50 % beträgt.

Die übrigen Kirchenangestellten gelten im Sinne dieser Richtlinien als nicht hauptamtlich angestellt.

2. Die hauptamtlich Angestellten sind wie folgt einzugruppieren:

a) die Küster in die Reichsbesoldungsgruppe A 8 a;

b) die Küster, die zugleich als Organisten angestellt sind, in die Reichsbesoldungsgruppe A 7 a;

c) die Organisten mit und ohne Chorleitung in die Reichsbesoldungsgruppe A 7 a.

Wird von einem Küster eine abgeschlossene kirchenmusikalische Vorbildung verlangt und ihm die Verpflichtung zu vertretungs- oder aushilfsweiser musikalischer Betätigung auferlegt, dann ist er in die Reichsbesoldungsgruppe A 7 a einzugruppieren.

3. Die hauptamtlich Angestellten erhalten: Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag und gegebenenfalls einen örtlichen Sonderzuschlag. Die Stolgebühren fließen in vollem Umfang in die Kirchenkasse.

Es sind nur so viel Hundertteile der vollen Besoldung zu zahlen, als durch den Anstellungs-Vertrag als Beschäftigungsumfang (entsprechend den unter Abschnitt b aufgeführten Dienstberechnungstabellen) festgesetzt sind.

Die danach errechneten Bezüge - außer den Kinderzuschlägen - unterliegen der Kürzung nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

4. Auf das Bargehalt der hauptamtlich Angestellten sind in Anrechnung zu bringen:

a) bei Einräumung einer Dienstwohnung der Mietwert derselben (vgl. Abschnitt c, Ziff. 2);

b) die mit der Stelle verbundenen Naturalbezüge zu den jeweils geltenden Preisen;

c) der Nutzungswert der Dienstgrundstücke zu den jeweils geltenden Pachtsätzen.

Gebühren, die von den Gläubigen bei der Spendung der Sakramente oder Sakramentalien für besondere Aufmachung, d. h. für besondere über die festgesetzte Ausschmückung der verschiedenen Klassen hinaus, von den Bestellern verlangte Herrichtung der Kirche oder für besondere Ausgestaltung durch Musik, gegeben werden, gelten nicht als Stolgebühren und sind dem mit der Herrichtung oder mit der Ausführung der Musik Beauftragten auszuzahlen. Diese, für den besonderen äußeren Mühеaufwand entrichteten Sonderstipendien können direkt vom Besteller an den Kirchenangestellten gegeben werden.

5. Bei hauptamtlichen, vollbeschäftigten Kirchenangestellten sollen Ruhegehälter und sonstige Bezüge wie bei den Reichsbeamten in Anrechnung gebracht werden.

6. Die Vergütung für die nicht hauptamtlich Beschäftigten wird in der Regel den nach Kürzung der Gehaltskürzungsverordnungen verbleibenden Grundgehaltssätzen der vorgenannten Besoldungsgruppen anzugleichen sein. Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag fallen bei den nebenamtlich Beschäftigten fort.

7. Bei den Kirchenangestellten, die nur Chorleiter (also nicht zugleich auch Küster oder Organisten) sind, liegen die Verhältnisse in den einzelnen Fällen innerhalb des Bistums so verschieden, daß eine Einreihung in eine bestimmte Besoldungsgruppe kaum möglich ist. Die Festsetzung des Gehaltes unterliegt deshalb der freien Vereinbarung.

b) Dienstumfang.

Die Festsetzung des Dienstumfanges erfolgt nach der Seelenzahl der Gemeinde und der Anzahl der amtierenden Geistlichen. Es wird unterschieden zwischen den eigentlichen Amtsverrichtungen des Kirchenangestellten (hierzu vgl. Tabelle I) und den von ihm übernommenen besonderen Dienstleistungen (hierzu vgl. Tabelle II).

Der Beschäftigungsumfang eines Kirchenangestellten setzt sich also zusammen aus der Haupttätigkeit und den Sonderdiensten. Die einem Kirchenangestellten gemäß Tabelle II zuzubilligenden Zuschläge für Sonderdienste sind dem nach Tabelle I errechneten Prozentsatz zuzuschlagen. Der auf diese Weise ermittelte Gesamtbeschäftigungsumfang ist in den Vertrag einzusetzen und bei Anwendung der Besoldungsrichtlinien zu berücksichtigen.

Tabelle I.

Aus dieser Tabelle ist der Umfang der Haupttätigkeit eines Kirchenangestellten zu ersehen [2]).

Seelenzahl der Gemeinde	Anzahl der Geistlichen															
	1				2				3				4 und mehr			
	KO	K	OCh	O	KO	K	OCh	O	KO	K	OCh	O	KO	K	OCh	O
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Bis 200	25															
201 — 400	30	25														
401 — 600	40	30														
601 — 800	50	40	35	30	55	45	35	30								
801 — 1600	55	45	35	30	60	50	40	30	65	55	40	35				
1601 — 2600	70	50	40	35	75	55	45	35	80	60	50	40				
2601 — 4000	85	60	45	35	90	65	50	40	95	70	60	45	100	75	65	50
4001 — 7000					100	75	60	45	100	80	70	50	100	85	75	55
7001 —12000									100	90	80	60	100	100	85	65
12001 und mehr									100	100	85	65	100	100	90	70

Tabelle II.

Aus dieser Tabelle sind die Zuschläge für Sonderdienste zu ersehen [2]).

Die Sonderdienste werden entsprechend ihrer Eigenart in folgende drei Gruppen eingeteilt:

I. Kirchenreinigung, Kirchplatzreinigung, Besorgung der Heizung, Pflege der Anlagen u. a.

II. Sekretärarbeiten, Bücher- und Kartothekführung, Annahme von Meßbestellungen, Filial- und Krankenhausbesorgung, Beerdigung auf Zentralfriedhöfen u. a.

III. Überwachung von Reparatur-, Handwerker- und ähnlicher Arbeiten, Betreuung besonderer Kunstschätze, durch häufige Anwesenheit auswärtiger Geistlicher und Besucher erhöhter Dienst, besondere musikalische Betätigung, wie Leitung eines Knaben- oder Frauenchores (die Leitung des Männerchores ist in dem Prozentsatz für Organisten und Chorleiter in Tabelle I einbegriffen), außergewöhnliche, örtlich bedingte Gottesdienste (z. B. Anbetungs- oder Wallfahrtskirche) u. a.

Vorstehende Aufstellung der Sonderdienste ist nicht erschöpfend. Etwaige andere Sonderdienste sind entsprechend einzugruppieren. Die in der Tabelle angeführten Prozentsätze gelten als Höchstsätze. Sie sind den örtlichen Verhältnissen und der tatsächlichen Dienstleistung entsprechend anzuwenden.

Seelenzahl der Gemeinde	Zuschlag für Sonderdienste der Gruppe:								
	1			2			3		
	KO	K	OCh	KO	K	OCh	KO	K	OCh
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Bis 200	10	10							
201 — 400	10	10							
401 — 600	10	10							
601 — 800	10	10		10	10	10	10	10	10
801 — 1600	10	10		10	10	10	10	10	10
1601 — 2600	10	10		15	15	15	15	10	10
2601 — 4000	15	15		15	15	15	20	15	15
4001 — 7000	15	15		15	15	15	25	20	20
7001 —12000	20	20		20	20	20	30	25	25
12001 und mehr	20	20		20	20	20	35	35	30

[2]) Zeichenerklärung: KO = Küsterorganist; K = Küster; OCh = Organist und Chorleiter; O = Organist.

c) Gehaltssätze.

Die den hauptamtlich Angestellten zustehenden Gehaltssätze (vgl. Buchstabe a, Ziffer 3) sind aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich. Alle Gehaltssätze sind entsprechend dem nach den Dienstterrechnungstabellen ermittelten gesamten Beschäftigungsumfang zu gewähren.

1. Grundvergütung:

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt	2	4	6	8	10	12	14	16	18
					Nach Jahren					
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 8 a	—	—	2280	2370	2460	2550	2640	2720	2800	—
A 7 a	2350	2500	2650	2800	2950	3100	3200	3300	3400	3500

Aus den nachstehenden Tabellen kann die jährliche, ungekürzte Grundvergütung bei prozentualer Beschäftigung entnommen werden. (Die Beträge sind auf volle Reichsmark abgerundet!)

Gruppe A 8 a.

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7
50 %	1140	1185	1230	1275	1320	1360	1400
55 %	1254	1304	1353	1403	1452	1496	1540
60 %	1368	1422	1476	1530	1584	1632	1680
65 %	1482	1541	1599	1658	1716	1768	1820
70 %	1596	1659	1722	1785	1848	1904	1960
75 %	1710	1778	1845	1913	1980	2040	2100
80 %	1824	1896	1968	2040	2112	2176	2240
85 %	1938	2015	2091	2168	2244	2312	2380
90 %	2052	2133	2214	2295	2376	2448	2520
95 %	2166	2252	2337	2423	2508	2584	2660
100 %	2280	2370	2460	2550	2640	2720	2800

Gruppe A 7 a.

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50 %	1175	1250	1325	1400	1475	1550	1600	1650	1700	1750
55 %	1293	1375	1458	1540	1623	1705	1760	1815	1870	1925
60 %	1410	1500	1590	1680	1770	1860	1920	1980	2040	2100
65 %	1528	1625	1723	1820	1918	2015	2080	2145	2210	2275
70 %	1645	1750	1855	1960	2065	2170	2240	2310	2380	2450
75 %	1763	1875	1988	2100	2213	2325	2400	2475	2550	2625
80 %	1880	2000	2120	2240	2360	2480	2560	2640	2720	2800
85 %	1998	2125	2253	2380	2508	2635	2720	2805	2890	2975
90 %	2115	2250	2385	2520	2655	2790	2880	2970	3060	3150
95 %	2233	2375	2518	2660	2803	2945	3040	3135	3230	3325
100 %	2350	2500	2650	2800	2950	3100	3200	3300	3400	3500

2. Wohnungsgeldzuschuß.

In beiden Besoldungsgruppen (A 8 a und A 7 a) sind nach dem Familienstand und nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes folgende Jahresbeträge als Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren:

Familienstand	Ortsklasse				
	Sonderklasse	A	B	C	D
a) für Ledige	636	534	444	348	258
b) für Angestellte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern	864	732	606	474	348
c) für verheiratete oder verwitwete Angestellte mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern	1008	858	708	558	408
d) für verheiratete oder verwitwete Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern	1152	984	810	636	462

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

Bei Vorhandensein einer Dienstwohnung muß der Angestellte auf Verlangen des Kirchenvorstandes die Dienstwohnung beziehen. Damit ist der Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß abgegolten. In diesem Falle ist für die Lohnsteuer der örtliche Mietwert zugrunde zu legen.

Den nachstehenden Tabellen kann der ungekürzte Jahresbetrag des zu zahlenden Wohnungsgeldzuschusses bei prozentualer Beschäftigung entnommen werden:

a) für Ledige

Ortsklasse:	Sonderklasse	A	B	C	D
50 %	318	267	222	174	129
55 %	340	294	244	191	142
60 %	382	320	266	209	155
65 %	413	347	289	226	168
70 %	445	374	311	244	181
75 %	477	401	333	261	194
80 %	509	427	355	278	206
85 %	541	454	477	296	219
90 %	572	481	400	313	232
95 %	604	507	422	331	245
100 %	636	534	444	348	258

b) für Angestellte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse:	Sonderklasse	A	B	C	D
50 %	432	366	303	237	174
55 %	475	403	333	261	191
60 %	518	439	364	284	209
65 %	562	476	394	308	226
70 %	605	512	424	332	244
75 %	648	549	455	356	261
80 %	691	586	485	379	278
85 %	734	622	515	403	296
90 %	778	659	545	427	313
95 %	821	695	576	450	331
100 %	864	732	606	474	348

c) für verheiratete oder verwitwete Angestellte mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse:	Sonderklasse	A	B	C	D
50 %	504	429	354	279	204
55 %	554	472	389	307	224
60 %	605	515	425	335	245
65 %	655	558	460	363	265
70 %	706	601	496	391	286
75 %	756	644	531	419	306
80 %	806	686	566	446	326
85 %	857	729	602	474	347
90 %	907	772	637	502	367
95 %	958	815	673	530	388
100 %	1008	858	708	558	408

d) für verheiratete oder verwitwete Angestellte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse:	Sonderklasse	A	B	C	D
50 %	576	492	405	318	231
55 %	634	541	446	340	254
60 %	691	590	486	382	277
65 %	749	640	527	413	300
70 %	806	689	567	445	323
75 %	864	738	608	477	347
80 %	922	787	648	509	370
85 %	979	836	689	541	393
90 %	1037	886	729	572	416
95 %	1094	935	770	604	439
100 %	1152	984	810	636	462

3. Örtlicher Sonderzuschlag.

Der örtliche Sonderzuschlag beträgt 5 % der Grundvergütung. Er ist zurzeit in folgenden Orten des Bistums Aachen zu zahlen:

Aachen, Stadt- und Landkreis; Budberg (Kr. Mörs); Hastenrath (Kr. Düren); Rothberg (Kr. Düren); Schaufenberg (Kr. Jülich); Weisweiler (Kr. Düren).

4. Kinderzuschlag.

Die Kirchenangestellten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag.

Dieser beträgt jährlich:

für ein Kind	120 RM,
„ „ zweites Kind	240 RM,
„ „ drittes Kind	300 RM,
„ „ viertes und jedes weitere Kind	360 RM.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlags fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gewährt worden ist. Für die Dauer der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht entfällt die Zahlung des Kinderzuschlages.

Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie

b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt; er fällt fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Der Kinderzuschlag unterliegt nicht der Kürzung auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen.

Der nachstehenden Tabelle kann der Jahresbetrag des zu zahlenden Kinderzuschlages bei prozentualer Beschäftigung entnommen werden:

	Jahresbetrag des Kinderzuschlages für			
	ein Kind	ein 2. Kind	ein 3. Kind	ein 4. u. j. w. Kind
50 %	60	120	150	180
55 %	66	132	165	198
60 %	72	144	180	216
65 %	78	156	195	234
70 %	84	168	210	252
75 %	90	180	225	270
80 %	96	192	240	288
85 %	102	204	255	306
90 %	108	216	270	324
95 %	114	228	285	342
100 %	120	240	300	360

d) Gehaltskürzungsverordnungen.

Der Gehaltskürzung nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen unterliegen: die Grundvergütung, der örtliche Sonderzuschlag und der Wohnungsgeldzuschuß (nicht der Kinderzuschlag!). Die nachstehende Tabelle ist nach Errechnung vorgenannter Bezüge anzuwenden:

Kürzungspflichtiger Betrag bei	Die Kürzung beträgt in der Sonderklasse u. Ortsklasse A	Ortsklasse B, C, u. D
bis zu 1500 RM im Jahr	13 %	14 %
mehr als 1611 RM, aber nicht mehr als 3000 RM im Jahr (siehe Anmerkung Buchstabe a)	19 %	—
mehr als 1612,44 RM, aber nicht mehr als 3000 RM im Jahr (siehe Anmerkung Buchstabe b)	—	20 %
mehr als 3000 RM, aber nicht mehr als 6000 RM im Jahr	20 % minus 30 RM	21 % minus 30 RM

Anmerkung: Damit bei Anwendung der Kürzungsvorschriften diejenigen Angestellten, deren Jahresvergütung gerade 1500 RM übersteigt, gegenüber den Angestellten, deren Jahresvergütung darunterliegt und bei denen eine geringere Kürzung vorzunehmen ist, nicht benachteiligt werden, ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

a) in der Sonderklasse und Ortsklasse A muß den Angestellten mit einer Jahresvergütung von mehr als 1500 RM, aber nicht mehr als 1611 RM, nach Kürzung wenigstens der Betrag von 1305 RM verbleiben;

b) in den Ortsklassen B, C und D muß den Angestellten mit einer Jahresvergütung von mehr als 1500 RM, aber nicht mehr als 1612,44 RM, nach Kürzung wenigstens der Betrag von 1290 RM verbleiben.

e) Besoldungsdienstalter.

Für die Zwecke der Besoldung beginnt das Dienstalter mit dem Eintritt in das vertragsmäßig dauernde Angestellten- bzw. Dienstverhältnis, mit der Maßgabe, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 24. Lebensjahres fallen darf.

Erfolgt der Eintritt in das dauernde Angestellten- bzw. Dienstverhältnis, bevor das 24. Lebensjahr vollendet ist, so verbleibt der Kirchenangestellte im Anfangsgehalt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Dem Eintritt in das dauernde Angestellten- bzw. Dienstverhältnis soll eine Probezeit von wenigstens einem Jahr voraufgehen. Während der Probezeit bei Erstanstellung bezieht der Kirchenangestellte 80 v. H. der vorgesehenen Bezüge.

f) Errechnung und Abrechnung des Monatsgehaltes.

Um dem Kirchenrechner die Errechnung und Abrechnung des Gehaltes zu erleichtern und um dem Gehaltsempfänger Einblick in die Einbehaltung der Steuern, Sozialbeiträge usw. zu ermöglichen, empfehlen wir den Gebrauch eines Formblattes. Das Formblatt enthält einen Vordruck:

A) für die Errechnung des Gehaltes und

B) für die Abrechnung des Gehaltes.

Die Errechnung des Gehaltes muß erfolgen:

1. wenn der Gehaltsempfänger eine höhere Stufe seiner Besoldungsgruppe erreicht;

2. wenn der Familienstand eine Änderung bedingt:

   a) beim Wohnungsgeldzuschuß,

   b) beim Kinderzuschlag.

Der Vordruck zu A) ist demgemäß nur im Bedarfsfalle, der Vordruck zu B) dagegen monatlich auszufüllen.

Für jeden Monat sind zwei Formblätter auszufüllen. Ein Formblatt ist dem Angestellten als Abrechnung auszuhändigen, das andere verbleibt als Quittung bei den Akten der Kirchenkasse.

Die Formblätter sind in Blocks von je 100 Blatt zusammengestellt. Jeder Block enthält nochmals eine besondere Anleitung. Die Blocks sind zu beziehen von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, zum Preise von 1,50 RM je Stück.

Wir bringen unter Nr. 19 ein solches Formblatt mit der Anleitung zum Ausfüllen zum Abdruck. Bei den nebenamtlich Beschäftigten ist bei „monatliches Bruttogehalt" nur die im Vertrag festgesetzte Vergütung einzusetzen, ohne daß eine besondere Errechnung vorgenommen zu werden braucht.

g) Nebentätigkeit.

Die hauptamtlich angestellten, vollbeschäftigten Kirchenangestellten dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur mit der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Kirchenvorstandes übernehmen. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

Eine Genehmigung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn eine Tätigkeit mit dem Ansehen des Kirchenangestellten nicht vereinbar ist oder wenn sie den dienstlichen Belangen widerspricht.

h) Sonderbestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten als Richtsätze. In jedem Falle ist bei Festsetzung der Besoldung für die Kirchenangestellten die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

Abweichungen von den Richtlinien bedürfen in jedem Falle der eingehenden Begründung und unserer Genehmigung.

Nr. 6. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Kirchenangestellten.

Die Kirchenvorstände werden nachdrücklichst auf die Wichtigkeit einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung der kirchlichen Angestellten hingewiesen. Die Rente aus der sozialen Pflichtversicherung, die bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit, bei frühem Tode oder im Alter dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen zukommt, reicht in den meisten Fällen nicht aus, um einen bescheidenen Haushalt zu führen, geschweige denn, wenn dazu noch besondere Unglücksfälle (z. B. Krankheit usw.) in der Familie des Kirchenangestellten eintreten. Diesen Schwierigkeiten und Wechselfällen des Lebens kann wirksam begegnet werden durch eine angemessene zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wie wir sie in den „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" (vgl. Nr. 16) eingehend dargelegt und im Interesse einer wirklichen Sicherung zum Gegenstand des „Anstellungs-Vertrages" (vgl. Nr. 13, § 6) gemacht haben.

Nr. 7. Bischöfliches Schiedsgericht.

Beim Bischöflichen Generalvikariat besteht ein kirchliches Schiedsgericht, das über alle Meinungsverschiedenheiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Kirchenvorständen und Kirchenangestellten ausschließlich (soweit dies gesetzlich zulässig) entscheidet. Das kirchliche Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und aus vier Beisitzern, die sämtlich von der Bischöflichen Behörde ernannt werden. Zwei Beisitzer sind nach Anhörung der Leitung des Diözesanverbandes der Kirchenangestellten aus den Reihen der Angestellten zu berufen.

Auch in allen übrigen Fällen soll ebenfalls zunächst das kirchliche Schiedsgericht als Schlichtungsstelle angerufen werden, damit nach Möglichkeit eine Regelung auf gütlichem Wege herbeigeführt wird.

Nr. 8. Der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V.".

1. Standesvereinigung.

Der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." (Reichsbüro: Essen, Dreilindenstraße 69) ist die kirchlich anerkannte Standesvereinigung aller Laien im Kirchenamt. Er bezweckt die Pflege der kirchlichen Gesinnung seiner Mitglieder und ihre Betreuung in religiösen und beruflichen Angelegenheiten. Die Satzung des Reichsverbandes ist vom deutschen Episkopat gutgeheißen (vgl. Kirchl. Anzeiger 1933, Nr. 217).

2. Pflichtmitgliedschaft.

Wir verordnen, daß alle Laien im Kirchenamt (haupt- oder nebenamtlich) Mitglieder der Standesvereinigung sein müssen. Diese Pflichtmitgliedschaft ist Gegenstand des Anstellungs- und Dienst-Vertrages.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Erfüllung der Beitrittsverpflichtung zu überwachen und gegebenenfalls die Anmeldung selbst zu vollziehen.

3. Beitragsentrichtung.

Die Beiträge zur Standesvereinigung richten sich nach der Höhe des Einkommens aus Kirchendienst. Der Jahresbeitrag zur Standesvereinigung ist von den Kirchengemeinden in einer Summe an den Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten (Postscheckkonto Essen Nr. 332 48) zu überweisen. Ein Zwölftel des Jahresbeitrages ist dann jeweils monatlich vom Gehalt des Küsters, Organisten oder Chorleiters abzuziehen.

Diese Regelung wird getroffen, um den Beitragseinzug zu vereinfachen, dem Verbande die Senkung der Verwaltungskosten zu ermöglichen und dem Mitglied die hohen Kosten einer anderweitigen Beitragseinziehung zu ersparen.

Nr. 9. Monatsschrift „Im Dienste der Kirche".

Der Bezug der Monatsschrift „Im Dienste der Kirche" ist selbstverständliche Pflicht. Das Bezugsgeld beträgt vierteljährlich 1 RM und wird zuzüglich 6 Rpfg Zustellgeld vom Postboten eingezogen. Die Bestellung nimmt jedes Postamt entgegen. Die Bezugskosten möge die Kirche auf die Kirchenkasse übernehmen.

Nr. 10. Auskunft über Fragen der Anstellung, Besoldung und Versicherung der Kirchenangestellten.

Der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." hat als kirchlich anerkannte Standesvereinigung (vgl. Nr. 8) das Recht, die Mitglieder in allen Fragen der Anstellung, Besoldung und Versicherung zu beraten und zu vertreten,

insbesondere auch in Streitfällen vermittelnd zwischen Kirchenvorständen und Kirchenangestellten tätig zu sein.

Wir empfehlen daher sowohl den Kirchenangestellten als auch den Kirchenvorständen, die Hilfe des Reichsverbandes in allen sich aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis ergebenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Das Reichsbüro des Verbandes (Essen, Dreilindenstraße 69) erteilt auf Anfragen jederzeit gerne Auskunft. Die Kirchengemeinden mögen dem Verbande die durch die Inanspruchnahme entstehenden Unkosten (Fahrtauslagen usw.) erstatten.

Die Leitung des Reichsverbandes ist auch bereit, in einzelnen Dekanaten oder mehreren zusammengefaßten Dekanaten einen Auskunftstag einzurichten, an welchem der Geschäftsführer und zwei Angestellte des Reichsverbandes den Kirchenvorständen und Kirchenangestellten zur Auskunftserteilung zur Verfügung stehen. Die H. H. Dechanten mögen gegebenenfalls mit der Leitung des zuständigen Dekanatsvereins des Reichsverbandes einen geeigneten Termin vereinbaren.

II. Formblätter zu diesen Verordnungen.

Nr. 11. Anstellungs-Vertrag für Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren (Vorsänger) der Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(Formblatt für Daueranstellung = D. A. V.)

§ 1 Anstellung

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde . . . . . in . . . . Dekanat . . . . . überträgt hiermit auf Vorschlag des Pfarrers dem Herrn . . . . . geboren . . . . . in . . . . die Küster-, Organisten-, Chorleiter- und Kantor- (Vorsänger-) stelle an der Pfarr- (Rektorat-) kirche . . . . . .

Auf Grund dieses Vertrages tritt der Angestellte in ein dauerndes Angestelltenverhältnis zu obengenannter Kirchengemeinde.
Die Vertragsurkunde wird im Pfarrarchiv hinterlegt. Der Angestellte sowie die Bischöfliche Behörde erhalten eine gleichlautende, vom Pfarrer beglaubigte Abschrift. Die beiliegenden „Ausführungsbestimmungen" sowie die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" gelten als Bestandteile des Vertrages.

§ 2

Innerhalb eines Monats nach Vertragsschluß legt der Angestellte das Glaubensbekenntnis und den Diensteid vor dem Pfarrer und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern ab.

§ 3 Dienstpflichten

Der Angestellte gilt in seiner Haupttätigkeit als Küster, Organist, Chorleiter, Kantor (Vorsänger) zu . . . % beschäftigt. Für folgende Sonderdienste [1]) . . . . . wird ihm die Anrechnung einer zusätzlichen Beschäftigung von . . . % gewährt. Seine Gesamtbeschäftigung wird demnach mit . . . % festgesetzt.

§ 4 Vergütung

Der Angestellte tritt mit dem Tage der Dienstübernahme in den Genuß der mit der Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte. Die Besoldung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Richtsätzen der Bischöflichen Behörde unter Zugrundelegung des Beschäftigungsumfanges von . . . % und geschieht vor - nach erfolgter Leistung. Bei Abschluß des Vertrages ist die Verfügung K. A. . . . . in Kraft. Demgemäß erhält er die Besoldung nach Gruppe . . . der Reichsbesoldungsordnung. Das Besoldungsdienstalter rechnet ab . . . . . .

§ 5 Versorgung

Die Kirchengemeinde verwährt dem Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend den für die unmittelbaren Reichsbeamten jeweils geltenden Vorschriften. Zu der Umlage an die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse hat der Angestellte . . . [2]) zu leisten.

[1]) Im § 3 sind Verpflichtungen besonderer Art festzulegen, z. B. Kirchen- und Kirchplatzreinigung, Besorgung der Heizung, Sekretärarbeiten, Bücher- und Kartothekführung, Annahme von Meßbestellungen, Filial- und Krankenhausbesorgung, Beerdigung auf Zentralfriedhöfen, Überwachung von Reparatur-, Handwerker- usw. Arbeiten, Betreuung besonderer Kunstschätze, durch Frequenz auswärtiger Geistlicher und Besucher erhöhter Dienst, besondere musikalische Betätigung, wie Knaben- oder Frauenchor, außergewöhnliche, örtlich bedingte Gottesdienste.

[2]) Hier ist einzusetzen, welchen Teil der Umlage der Angestellte zu leisten hat. (Vergleiche hierzu die Ausführungen in den Erläuterungen zum Dauer-Anstellungs-Vertrag.)

§ 6 Urlaub
Dem Angestellten steht jedes Jahr ein Erholungsurlaub zu, und zwar bis zum fünften Dienstjahr eine Woche, vom fünften bis zum zehnten Dienstjahr zwei Wochen und darüber hinaus drei Wochen. Für die Vertretung sorgt der Angestellte. Die Wahl des Vertreters bedarf des Einverständnisses des Pfarrers. Die Vertreterkosten trägt die Kirchengemeinde, soweit sie die übliche Vergütung nicht überschreiten.

§ 7 Kündigung
Dem Angestellten kann nur aus wichtigen Gründen gemäß § 626 BGB. gekündigt werden. Der Angestellte kann nur nach Ablauf von fünf Jahren mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist kündigen.

§ 8 Standesvereinigung
Der Abschluß dieses Vertrages verpflichtet den Angestellten zur Mitgliedschaft im Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V. Die Anmeldung vollzieht er innerhalb einer Woche nach dem Antritt seines Dienstes beim Reichsbüro in Essen, Dreilindenstraße 69.

. . . . . , den . . . 19 . .

Der Angestellte: Der Kirchenvorstand von

. . . .

(Unterschrift)

. . . . . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Vorsitzender

. . . . . .

Mitglied des Kirchenvorstandes.

. . . . . .

Mitglied des Kirchenvorstandes.

Der Anstellungsbeschluß des Kirchenvorstandes ist am . . . . . gefaßt und von der Bischöflichen Behörde unter dem . . . . . Nr. . . . genehmigt worden. (Vergl. Fußnote [1] dieses Vertrages.)

. . . . . , den . . . 19 . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

. . . . . .

Verhandelt . . . . . , den . . . . 19 .

Nach der Feier einer heiligen Messe, zu der die Geistlichkeit, der Kirchenvorstand und der Anwärter eingeladen waren, wurden dem letzteren eine Abschrift des Anstellungsvertrages, die „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" hierzu, die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" ausgehändigt. Alsdann wurde er auf die Würde seiner Stellung im Dienste der Kirche hingewiesen.

Er erklärte, nunmehr von dem Inhalt der angezogenen Bestimmungen unterrichtet zu sein. Hierauf legte er das Apostolische Glaubensbekenntnis ab und leistete den Diensteid nach folgendem Wortlaut:

„Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren aus Maria, der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben. Amen."
Ich bekenne mich zu treuester und selbstlosester Hingabe an unsere heilige Mutter Kirche.
Ich will mich allzeit bestreben, ein aus meinem Christusglauben gestaltetes Leben zu führen.
Ich gelobe meinem vorgesetzten Pfarrer oder dessen Stellvertreter Gehorsam und treueste Erfüllung aller meiner Dienstverrichtungen.
Vor allem verpflichte ich mich zur gewissenhaften Wahrung des Dienstgeheimnisses auch über die Zeit meines Dienstes an dieser Kirche hinaus. Meinen Dienst will ich allzeit betrachten als Laienapostolat im Sinne der Katholischen Aktion.
Dies gelobe, verspreche und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium: „Im Anfange war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort."

Der Angestellte: Der Kirchenvorstand von

. . . .

(Unterschrift)

. . . . . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Vorsitzender

. . . . . .

Mitglied des Kirchenvorstandes.

. . . . . .

Mitglied des Kirchenvorstandes.

Nr. 12. Erläuterungen zum Dauer-Anstellungs-Vertrag.

(Anstellung mit Versorgungsberechtigung.)

Zu § 1 Abs. 3 Für den Abschluß des Dauer-Anstellungs-Vertrages werden vier Formblätter benötigt. Eine (unbeglaubigte) Abschrift des Vertrages muß der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse eingereicht werden.

Zu § 5 Die Dauer-Angestellten werden auf Antrag der Kirchengemeinde durch die oberste Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erfolgt gemäß §§ 169, 170 RVO., von der Invalidenversicherungspflicht gemäß §§ 1234, 1242 RVO. und von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß §§ 11, 17 AVG. Die Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht tritt automatisch mit der Befreiung von vorgenannten Versicherungen ein.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht tritt nicht kraft Gesetzes ein. Es bedarf in jedem Falle eines besonderen Antrages, der von der Kirchengemeinde an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zu richten ist. Dem Antrag sind beizufügen die Abschrift des Anstellungsvertrages sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Provinzialruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse. Der Befreiungsantrag kann mit dem zu genehmigenden Anstellungsvertrag der Bischöflichen Behörde zur Prüfung eingereicht werden.

Zu § 5 Abs. 2 Die Höhe der Beteiligung des Dauer-Angestellten an der Umlage zur Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse ergibt sich aus der Höhe der Beiträge, die der Angestellte bei nichtversorgungsberechtigter Anstellung zur Sozialversicherung zu leisten hätte. (Von den Beiträgen zur Angestellten- oder Invalidenversicherung die Hälfte.) Weil die freiwillige Krankenversicherung auch bei versorgungsberechtigter Anstellung für den Angestellten und seine Familie notwendig erscheint, dürfte der Beitragsteil zur Krankenversicherung unberücksichtigt bleiben.

Zu § 7 (Lösung des versorgungsberechtigten Angestelltenverhältnisses, Dauer-Anstellung.)

Scheiden Personen, die gemäß § 11 AVG. oder § 1234 RVO. versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind für die Zeit, während der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, Beiträge zu entrichten. Die Nachentrichtung der Beiträge hat der Arbeitgeber allein vorzunehmen; der Angestellte kann nicht dazu herangezogen werden. (§ 18 AVG. und § 1242 a RVO.)

Im übrigen gelten für den Dauer-Anstellungs-Vertrag die mit „A. V." bezeichneten Abschnitte der „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen".

Nr. 13. Anstellungs-Vertrag für Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren (Vorsänger) der Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(Formblatt für bürgerlich-rechtliche Anstellung = A. V.)

§ 1 Anstellung

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . . Dekanat . . . . . überträgt hiermit auf den Vorschlag des Pfarrers dem Herrn

. . . . . .

. . . . . .

geboren . . . . . in . . . . . .

die Küster-, Organisten-, Chorleiter- und Kantor-(Vorsänger-)Stelle an der Pfarr-(Rektorat-)Kirche . . . . . .

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Auf Grund dieses Vertrages tritt der Angestellte in ein bürgerlich-rechtliches Angestelltenverhältnis zu obengenannter Kirchengemeinde.

Die Vertragsurkunde wird im Pfarrarchiv hinterlegt. Der Angestellte sowie die Bischöfliche Behörde erhalten eine gleichlautende, vom Pfarrer beglaubigte Abschrift. Die beiliegenden „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" sowie die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" gelten als Bestandteile des Vertrages.

§ 2 Innerhalb eines Monates nach Vertragsschluß legt der Angestellte das Glaubensbekenntnis und den Diensteid vor dem Pfaarrer und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern ab.

§ 3 Dienstpflichten Der Angestellte gilt in seiner Haupttätigkeit als Küster, Organist, Chorleiter, Kantor (Vorsänger) zu . . . % beschäftigt. Für folgende

Sonderdienste [2]) . . . . . wird ihm die Anrechnung einer zusätzlichen Beschäftigung von . . . % gewährt. Seine Gesamtbeschäftigung wird demnach mit . . . % festgesetzt.

§ 4 Vergütung. Der Angestellte tritt mit dem Tage der Dienstübernahme in den Genuß der mit der Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte. Die Besoldung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Richtsätzen der Bischöflichen Behörde unter Zugrundelegung des Beschäftigungsumfanges von . . . . % und geschieht vor - nach erfolgter Leistung. Bei Abschluß des Vertrages ist die Verfügung K. A. . . . . in Kraft. Demgemäß erhält er die Besoldung nach Gruppe . . . . der Reichsbesoldungsordnung. Das Besoldungsdienstalter rechnet ab . . . . . .

§ 5 Versicherung. Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Zusatzversicherung. Außerdem trägt die Kirchengemeinde . . . [3]) der Beiträge einer Zusatzversicherung gemäß Buchstabe . . .

a) bei Angestelltenversicherungspflichtigen gemäß dem „Abkommen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Reichs- und preuß. Staatsverwaltung" (RBB. 1932, S. 45, Nr. 2052 - Pr.BB. 1932, S. 81);

b) bei Invalidenversicherungspflichtigen gemäß §§ 36, 37, 38 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 (RGBl. I, Seite 1397);

c) oder eine den unter a) und b) genannten gleichwertige Zusatzversicherung bei der: . . . . . [4])

§ 7 Urlaub. Dem Angestellten steht jedes Jahr ein Erholungsurlaub zu, und zwar bis zum fünften Dienstjahr eine Woche, vom fünften bis zum zehnten Dienstjahr zwei Wochen und darüber hinaus drei Wochen. Für die Vertretung sorgt der Angestellte. Die Wahl des Vertreters bedarf des Einverständnisses des Pfarrers. Die Vertreterkosten trägt die Kirchengemeinde, soweit sie die übliche Vergütung nicht überschreiten.

§ 8 Kündigung. Beide Vertragsteile können den Vertrag für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen.
Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB.).

§ 9 Standesvereinigung. Der Abschluß dieses Vertrages verpflichtet den Angestellten zur Mitgliedschaft im Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V. Die Anmeldung vollzieht er innerhalb einer Woche nach dem Antritte seines Dienstes beim Reichsbüro in Essen, Dreilindenstraße 69.

. . . . . den . . . 19 . .

Der Angestellte:

. . . . . .
(Unterschrift)

Amtssiegel des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand von
. . . . . .

. . . . . .
Vorsitzender

. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.

. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.

Der Anstellungsbeschluß des Kirchenvorstandes ist am . . . . . gefaßt und von der Bischöflichen Behörde unter dem . . . . . Nr. . . . genehmigt worden. (Vergl. Fußnote [1] dieses Vertrages.)

. . . . . den . . . 19 . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
. . . . . .

[2]) Im § 3 sind Verpflichtungen besonderer Art festzulegen, z. B. Kirchen- und Kirchplatzreinigung, Besorgung der Heizung, Sekretärarbeiten, Bücher- und Kartothekführung, Annahme von Meßbestellungen, Filial- und Krankenhausbesorgung, Beerdigung auf Zentralfriedhöfen, Überwachung von Reparatur-, Handwerker- und ähnlicher Arbeiten, Betreuung besonderer Kunstschätze, durch häufige Anwesenheit auswärtiger Geistlicher und Besucher erhöhter Dienst, besondere musikalische Betätigung wie Leitung eines Knaben- oder Frauenchores, außergewöhnliche, örtlich bedingte Gottesdienste (z. B. Anbetungs- oder Wallfahrtskirche) u. a.

[3]) Hier ist einzusetzen, ob die Beiträge zu einem Drittel, zur Hälfte oder zu zwei Drittel von der Kirchengemeinde übernommen werden.

[4]) Wird keine Zusatzversicherung vereinbart, ist der Kleindruck unter a), b) und c) zu streichen. Im Falle der Vereinbarung nach a) ist b) und c), nach b) ist a) und c), nach c) ist a) und b) zu streichen. Wird eine Zusatzversicherung nach einer anderen als der unter a) und b) genannten Art vereinbart, ist die Versicherungsanstalt und die Art der Zusatzversicherung unter c) einzutragen.

Verhandelt . . . . . , den . . . . 19 .

Nach der Feier einer heiligen Messe, zu der die Geistlichkeit, der Kirchenvorstand und der Anwärter eingeladen waren, wurden dem letzteren eine Abschrift des Anstellungsvertrages, die „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" hierzu, die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" ausgehändigt. Alsdann wurde er auf die Würde seiner Stellung im Dienste der Kirche hingewiesen.

Er erklärte, nunmehr von dem Inhalt der angezogenen Bestimmungen unterrichtet zu sein. Hierauf legte er das Apostolische Glaubensbekenntnis ab und leistete den Diensteid nach folgendem Wortlaut:

„Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren aus Maria, der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben. Amen."

Ich bekenne mich zu treuester und selbstlosester Hingabe an unsere heilige Mutter Kirche.

Ich will mich allzeit bestreben, ein aus meinem Christusglauben gestaltetes Leben zu führen.

Ich gelobe meinem vorgesetzten Pfarrer oder dessen Stellvertreter Gehorsam und treueste Erfüllung aller meiner Dienstverrichtungen.

Vor allem verpflichte ich mich zur gewissenhaften Wahrung des Dienstgeheimnisses auch über die Zeit meines Dienstes an dieser Kirche hinaus. Meinen Dienst will ich allzeit betrachten als Laienapostolat im Sinne der Katholischen Aktion.

Dies gelobe, verspreche und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium: „Im Anfange war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort."

Der Angestellte:	Der Kirchenvorstand von
. . . . .	. . . . .
(Unterschrift)	
	. . . . .
Amtssiegel des Kirchenvorstandes.	Vorsitzender
	. . . . .
	Mitglied des Kirchenvorstandes.
	. . . . .
	Mitglied des Kirchenvorstandes.

Nr. 14. Dienst-Vertrag für die Ausübung des Küster-, Organisten-, Chorleiter-, Kantoren- (Vorsänger-), Hilfsküster- und Kirchenschweizer-Dienstes in Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

§ 1 Dienstverpflichtung

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . . Dekanat . . . . . überträgt hiermit auf den Vorschlag des Pfarrers dem Herrn . . . . . geboren . . . . . in . . . . . den Küster-, Organisten-, Chorleiter-, Kantoren- (Vorsänger-), Hilfsküster-, Kirchenschweizer-Dienst an der Pfarr- (Rektorat-) Kirche . . . . . (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Durch diesen Vertrag wird kein Angestelltenverhältnis begründet.

Die Vertragsurkunde wird im Pfarrarchiv hinterlegt. Der Dienstverpflichtete sowie die Bischöfliche Behörde erhalten eine gleichlautende, vom Pfarrer beglaubigte Abschrift. Die diesem Dienstvertrag beiliegenden „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" sowie die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" gelten als Bestandteile des Vertrages und sind für den Dienstverpflichteten verbindlich.

§ 2 Die Dienstverpflichtung erfolgt innerhalb vier Wochen nach Abschluß des Dienst-Vertrages durch den Pfarrer durch Handschlag an Eides Statt.

§ 3 Der Dienstverpflichtete gilt in seiner Tätigkeit
Dienstpflichten als Küster, Organist, Chorleiter, Kantor (Vorsänger), Hilfsküster, Kirchenschweizer gemäß der Gottesdienstordnung beschäftigt. Ihm obliegen außer seinen Amtsverrichtungen folgende Sonderdienste: . . . . . [2])
(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

§ 4 Der Dienstverpflichtete erhält vom Tage der
Vergütung Dienstübernahme ab als Vergütung jährlich - monatlich - vierzehntäglich - wöchentlich - vor - nach - erfolgter Leistung: . . . . .
Die Auszahlung der Barvergütung erfolgt am Monats- - Wochen- ende. Ebenso werden die aus bestellten Gottesdiensten und sonstigen Dienstverrichtungen ihm zukommenden Gebühren am Monats- - Wochen- ende vom Pfarrer (Kirchenrendanten) ausgezahlt. (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

§ 5 Der Dienstverpflichtete wird gegen Krankheit
Versicherung und Invalidität - nicht - versichert. (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

§ 6 Dem Dienstverpflichteten steht alljährlich ein
Urlaub Urlaub von . . . . Wochen zu, dessen Zeitlage mit dem Pfarrer vereinbart wird. Der Beurlaubte stellt unter Zustimmung des Pfarrers den Vertreter. Für die Kosten der Vertretung gewährt die Kirchengemeinde eine feste Beihilfe von . . . . RM.

§ 7 Beide Vertragsteile können den Vertrag für
Kündigung den Schluß eines Kalendermonats kündigen; die Kündigung hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.
Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB.).

§ 8 Der Abschluß dieses Vertrages verpflichtet den
Standesvereinigung Dienstverpflichteten zur Mitgliedschaft im Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V. Die Anmeldung vollzieht er innerhalb einer Woche nach dem Antritte seines Dienstes beim Reichsbüro in Essen, Dreilindenstraße 69 [3]).

. . . . . , den . . . 19 . .

Der Dienstverpflichtete: Der Kirchenvorstand von
. . . .
(Unterschrift)
Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Vorsitzender
. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.
. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.

Der Beschluß des Kirchenvorstandes über den obigen Dienstvertrag ist am . . . . . gefaßt und von der Bischöflichen Behörde unter dem . . . . . Nr. . . genehmigt worden. (Vergl. Fußnote [1] dieses Vertrages.)

. . . . . , den . . . 19 . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
. . . . . .

(Anmerkung: Nachstehende Verhandlung ist für die Rückseite des Dienst-Vertrages bestimmt!)

Verhandelt . . . . . , den . . . . 19 .

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke seiner Verpflichtung gemäß § 2 des Dienst-Vertrages vom . . . . . .
Herr . . . . . .

Dem Erschienenen wurden eine Abschrift des Dienst-Vertrages, die „Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen" hierzu und die „Dienstanweisung" und das „Verzeichnis der Dienstobliegenheiten" ausgehändigt. Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der angezogenen Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Hiernach wurde er gemäß § 2 des Dienstvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und auf die treue Wahrung des Dienstgeheimnisses durch Handschlag verpflichtet. Er unterzeichnete dieses Protokoll nach geschehener Verlesung zum Zeichen der Genehmigung.

Der Dienstverpflichtete: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes:
. . . .

[2]) Im § 3 sind Verpflichtungen besonderer Art festzulegen, z. B. Kirchen- und Kirchplatzreinigung, Besorgung der Heizung, Sekretärarbeiten, Bücher- und Kartothekführung, Filialbesorgung, besondere musikalische Betätigung wie Leitung eines Knaben- oder Frauenchores u. ä. Dienste.

[3]) Dieser Paragraph gilt nicht für Lehrer.

Nr. 15. Schieds-Vertrag

zu dem am . . . . . zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . . und Herrn . . . . . abgeschlossenen Anstellungs-Dienst-Vertrag. (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Anstellungs-Dienst-Vertrage das Bischöfliche Schiedsgericht (siehe Kirchl. Anzeiger 1938 Nr. . . .) anzurufen.

. . . . . , den . . . 19 . .

Der Angestellte:
- Der Dienstverpflichtete: -

. . . . . .
(Unterschrift)

Der Kirchenvorstand von

. . . . . .
Vorsitzender

Amtssiegel des Kirchenvorstandes.

. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.

. . . . . .
Mitglied des Kirchenvorstandes.

Der Beschluß des Kirchenvorstandes über den obigen Schiedsvertrag ist am . . . . . gefaßt und von der Bischöflichen Behörde unter dem . . . . . Nr. . . genehmigt worden. Vergl. Fußnote [1] des Anstellungs-Dienst-Vertrages.)

. . . . . , den . . . 19 . .

Amtssiegel des Kirchenvorstandes.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes:
. . . . . .

Nr. 16. Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen [1]).

Allgemeine Bemerkungen

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien (Kirchengemeinde und Kirchenangestellter). Vor Vertragsabschluß muß in jedem einzelnen Falle entschieden werden, ob es sich um eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit handelt. Zur Beurteilung dieser Fragen können dienen:

der Beschäftigungsumfang,
die Versicherungspflicht
und ähnliche Gesichtspunkte.

[1]) Wenn im folgenden der Angestellte genannt ist, so gilt das von ihm Gesagte in gleicher Weise für den Dienstverpflichteten.

Diejenigen Kirchenangestellten, deren Dienstumfang gemäß den Diensterrechnungstabellen (vgl. „Ausführungsbestimmungen und „Erläuterungen" zu § 3 A. V.) wenigstens 50 % beträgt, gelten als hauptamtlich Angestellte. Die übrigen gelten nur als nebenamtlich im Kirchendienst beschäftigt. Eine nebenamtliche Kirchentätigkeit ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn der nach den Diensterrechnungstabellen festgestellte Beschäftigungsumfang 50 % übersteigt, der Verpflichtete aber offentsichtlich überwiegend in einem anderen Berufe tätig ist und aus dieser Beschäftigung auch das für den Lebensunterhalt überwiegende Einkommen erzielt.

Es liegen zwei Formblätter vor. Für hauptamtliche Kirchenangestellte ist das Formblatt Anstellungs-Vertrag (= A. V.) und für nebenamtlich Tätige ist das Formblatt Dienst-Vertrag (= D. V.) zu nehmen. Zu jedem Vertrag gehört der Schiedsvertrag. Ferner gelten als Bestandteile des Vertrages: diese Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, die Dienstanweisung und das Verzeichnis der Dienstobliegenheiten.

Zu einem Vertragsabschluß werden je drei Formblätter des Anstellungs- oder Dienst-Vertrages und des Schieds-Vertrages und zwei Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen sowie zwei Dienstanweisungen, zwei Verzeichnisse der Dienstobliegenheiten und ein Stück des Kirchl. Anzeigers mit den Verordnungen zur Regelung des Dienstverhältnisses der Kirchenangestellten benötigt. Die Formblätter sind zu beziehen bei der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15.

Durch das am 1. Juli 1936 in Kraft getretene Urkundensteuergesetz (UrkStG.) vom 5. Mai 1936 und die Durchführungsbestimmungen vom 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 407 und 424) ist der Vertrag stempelpflichtig. Steuerschuldner sind nach § 6, Ziffer 3, UrkStG. die Unterzeichner der Urkunde.

Von der Besteuerung ist ausgenommen nach § 14 UrStG. ein Vertrag, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von 3600 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Verstempelung - zu der die Vertragsurkunden (nicht die Abschriften) vorzulegen

sind - erfolgt beim Finanzamt oder einem Steuermarkenverwalter. Die Anschriften der Steuermarkenverwalter sind beim zuständigen Finanzamt oder bei der Gemeindebehörde zu erfragen.

Zu § 1 A. O. Zu § 1 D. O. Vertragsparteien sind in allen Fällen nur die anstellende Kirchengemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) einerseits und der Angestellte andererseits, auch da, wo ein Gesamtverband besteht. Der Anstellungs-Vertrag kann nur getätigt werden mit Bewerbern, die die von der Bischöflichen Behörde geforderte fachliche und persönliche Eignung nachweisen.

Bei der Anstellung von Organisten, Chorleitern und Küstern im Bistum Aachen sind an erster Stelle Schüler des Gregoriushauses zu berücksichtigen. Die Kirchenvorstände mögen sich im Bedarfsfalle an die Leitung des Gregoriushauses, Aachen, Eynattener Straße 61, wenden. Auch der Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., Essen, Dreilindenstraße 69, führt im Auftrage der Bischöflichen Behörde eine Liste der ordnungsgemäß vorgebildeten und erfolgreich geprüften Kandidaten. Den Kandidaten wird empfohlen, sich in diese Liste eintragen zu lassen.

Nach dem Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RG.-Bl. I S. 311) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen dürfen Arbeiter und Angestellte, für die Arbeitsbücher auszustellen sind, nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Zu dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis gehören alle haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt im Kirchendienst Beschäftigte. Das Arbeitsbuch wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag des Beschäftigten ausgestellt. Das Arbeitsbuch ist bei Antritt der Stelle dem Arbeitgeber auszuhändigen, der es sorgfältig aufbewahren muß.

Zu § 2 A. O. Durch die Eidesleistung wird keine Beamteneigenschaft begründet.

Der Angestellte untersteht der Aufsicht des Pfarrers, dem er für die Erfüllung seiner Dienstpflichten verantwortlich ist.

Dienstunfähigkeit oder Dienstbehinderung ist unverzüglich dem Pfarrer zu melden, jedenfalls so zeitig, daß der nächste Dienst nicht gestört wird.

Sind mehrere Angestellte bei einer Kirchengemeinde beschäftigt, ist jeder von ihnen in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretungen bei Krankheitsfällen und Urlaub verpflichtet.

Die Rechtslage des Kirchenangestellten im Krankheitsfall regelt § 616, Abs. 1 und 2 BGB. Eine Darstellung dieser Rechtslage brachte die Monatsschrift „Im Dienste der Kirche" (Verlag: Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., Essen, Dreilindenstraße 69) im April-Heft 1938. Das Gutachten ist als Sonderdruck gegen Einsendung von 20 Rpfg. vom Reichsverband zu beziehen. Der Verfasser des Gutachtens gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. Alle Kirchenangestellten, die angestelltenversicherungspflichtig sind (das sind alle Küsterorganisten, Organisten und Chorleiter sowie u. U. auch die Küster an Dom- und großen Pfarrkirchen) haben im Krankheitsfalle einen gesetzlichen und unabdingbaren Anspruch auf Fortzahlung ihrer vertraglichen Bezüge für die Dauer von sechs Wochen, soweit nicht im einzelnen Falle eine anderslautende Bestimmung einer Tarifordnung in Frage kommt oder durch Vertrag für den Angestellten eine günstigere Regelung getroffen worden ist;

2. alle Kirchenangestellten, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, haben soweit keine anderweitigen Vereinbarungen vorliegen, Anspruch auf Fortzahlung der vertraglichen Bezüge, wenn die Krankheit eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit nicht übersteigt. Es wäre wünschenswert, daß der Auslegungsgrundsatz des Arbeitsgerichtes Berlin hier allgemein Anwendung fände, wonach für jeden Monat der Beschäftigung zwei Tage als nicht erheblich anzusehen sind. Natürlich brauchte man dabei über die Höchstgrenze von sechs Wochen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung dieser Frage (vgl. Ziffer 1) nicht hinauszugehen. Diese Höchstgrenze wäre nach einer Beschäftigungsdauer von 1 3/4 Jahre erreicht.

In beiden Fällen (Ziffer 1 und 2) muß sich der Kirchenangestellte das, was ihm aus der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt, auf die Gehaltszahlung anrechnen lassen.

Vor der Übernahme einer außerkirchlichen Tätigkeit ist die Erlaubnis des Pfarrers oder die Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen. Das gleiche gilt für die Ehegattin des Angestellten, wenn er in seinem Kirchendienst vollbeschäftigt ist.

Zu § 4 A. O. Zu § 4 D. A. Die Richtsätze für die Besoldung der Kirchenangestellten werden von der Bischöflichen Behörde bestimmt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Sämtliche Gegenstände, die dem dienstlichen Verbrauch unterliegen (liturgische Kleidung, Brennstoffe, Reinigungsmittel usw.) liefert die Kirchengemeinde unentgeltlich. Für die Beschaffung der Reinigungsmittel kann auch eine Pauschalsumme festgesetzt werden. Die für den gottesdienstlichen Gebrauch oder für pfarrgemeindliche Veranstaltungen notwendigen Musikalien beschafft die Kirchengemeinde, deren Eigentum sie bleiben.

Zu § 5 A. O. Der Angestellte unterliegt der Kranken-, Arbeitslosen- und Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungspflicht. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage der gegen Entgelt ausgeführten Beschäftigung. Unfallversicherungspflichtig ist der Kirchenangestellte nicht. Die Anmeldung zur Krankenversicherung hat durch die Kirchengemeinde bei der zuständigen Ortskrankenkasse innerhalb dreier Tage nach dem Dienstantritt des Angestellten zu erfolgen. Einer besonderen Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung bedarf es nicht, weil die Beiträge dazu mit den Beiträgen zur Krankenversicherung durch die Ortskrankenkasse erhoben werden.

Die Anmeldung zur Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung erfolgt durch Besorgung der Versicherungskarte, in die entsprechend der Höhe des gesamten Diensteinkommens des Angestellten regelmäßig die Beitragsmarken durch die Kirchengemeinde bzw. deren Rendanten einzukleben und zu entwerten sind. Die Versicherungskarte muß der Angestellte beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung bei der zuständigen Ausgabestelle (Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde oder Versicherungsamt) ausstellen lassen und dem Pfarrer bzw. Kirchenrendanten übergeben.

Invalidenversicherungspflichtig sind Küster und u. U. auch Küsterorganisten an kleinen Landkirchen. Küster an Domkirchen oder großen Pfarrkirchen sind angestelltenversicherungspflichtig, wenn sie umfangreiche schriftliche Arbeiten verrichten und ihre Tätigkeit überwiegend in der Aufsichtsführung über ihnen unterstellte Personen besteht, denen sie die Arbeiten zuzuweisen haben. Ohne weiteres angestelltenversicherungspflichtig sind Küsterorganisten, Organisten und Chorleiter. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, eine Entscheidung zu beantragen.

Zu § 5 D. O. Bevor der „Dienst-Vertrag" mit dem nebenamtlich Tätigen abgeschlossen wird, ist in jedem Falle zunächst die Frage der Versicherungspflicht zu prüfen. Zuständig für die Prüfung und Entscheidung der Versicherungspflicht ist das Versicherungsamt. (Das zuständige Versicherungsamt ist bei der Gemeindebehörde zu erfragen.) Der Entscheid ist dem Vertrag beizulegen.

Zu § 6 A. O. Wegen der geringen Höhe der Altersrente aus der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung in den für Kirchenangestellte geltenden Besoldungsgruppen ist die Gewährung einer zusätzlichen Altersversicherung notwendig. Die Art der Zusatzversicherung ist verschieden. Sie muß nach Lage des Einzelfalles gewählt werden. Es steht den Vertragsparteien frei, eine Vereinbarung über die Aufbringung und Verteilung der Beiträge für die zusätzliche Altersversicherung zu treffen.

Für die zusätzliche Altersversicherung gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Für Angestelltenversicherungspflichtige.

Aus folgender Tabelle ist die Art und Belastung einer zusätzlichen Altersversicherung bei der Angestelltenversicherung zu ersehen gemäß dem „Abkommen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Reichs- und preußischen Staatsverwaltung" (RBB. 1932, S. 45, Nr. 2052 - Pr.BB. 1932, S. 81). Bei Zugrundelegung dieser Tabelle trägt die Kirchengemeinde zwei Drittel und der Angestellte ein Drittel der Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung.

Bei einem Gesamtmonatsbetrag der lfd. dienstl. Bezüge des zu versichernden Arbeitnehmers RM.	In der Versich.-Klasse	Mit einem monatl. Gesamtbetrag von RM.	Hiervon entfällt		Mithin ist zu tragen vom Arbeitnehmer			vom Arbeitgeber		
			auf die Pflichtversicherung [1] RM.	auf die Ueberversicherung RM.	für die Pflichtversicherung RM.	für die Ueberversicherung RM.	insgesamt RM.	für die Pflichtversicherung RM.	für die Ueberversicherung RM.	insgesamt RM.
Bis 50.—	B	4.—	2.—	2.—	—	0.67	0.67	2.—	1.33	3.33
50.01 — 92.30	C	8.—	4.—	4.—	2.—	1.33	3.33	2.—	2.67	4.67
92.31 — 100.—	D	12.—	4.—	8.—	2.—	2.67	4.67	2.—	5.33	7.33
100.01 — 153.84	E	16.—	8.—	8.—	4.—	2.67	6.67	4.—	5.33	9.33
153.85 — 200.—	F	20.—	8.—	12.—	4.—	4.—	8.—	4.—	8.—	12.—
200.01 — 238.46	G	25.—	12.—	13.—	6.—	4.33	10.33	6.—	8.67	14.67
238.47 — 300.—	H	30.—	12.—	18.—	6.—	6.—	12.—	6.—	12.—	18.—
300.01 und mehr	I	40.—	16.—	24.—	8.—	8.—	16.—	8.—	16.—	24.—

[1]) Hiervon trägt der Arbeitgeber - Kirchengemeinde - die Hälfte, bei der ersten Stufe den vollen Betrag (§ 168 Abs. 2 ADG.).

b) Für Invalidenversicherungspflichtige.

Nach dem „Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung" vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393), Abschnitt 1, § 36, ist für die freiwillige Beitragsentrichtung die Beitragsklasse X gebildet worden. Der Wochenbeitrag in dieser Klasse beträgt 3 Reichsmark.

Die Höherversicherung bei der Invalidenversicherung ist zurzeit nur in dieser Beitragsklasse möglich. Nach § 37 a. a. O. kann der Reichsarbeitsminister die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung abweichend von den Vorschriften obengenannten Gesetzes regeln. Es kann also mit dem Ausbau der zusätzlichen bzw. freiwilligen Versicherung bei der Invalidenversicherung gerechnet werden.

c) Sonstige Zusatzversicherungen.

Die zusätzliche Altersversicherung der angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Angestellten kann auch bei einem privaten Versicherungsinstitut erfolgen. Besonders geeignet ist die „Pensionskasse der katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege V. V. a. G.", Berlin W 62, Lutherstraße 6. Die Pensionskasse ist speziell auf die Eigenart und Bedürfnisse der kirchlichen Berufskräfte eingestellt.

Der Urlaub von einer Woche umfaßt sechs Werktage, der von zwei Wochen zwölf Werktage und einen Sonntag, der von drei Wochen achtzehn Werktage und zwei Sonntage. Die Zeit für Exerzitien, Einkehrtage und fortbildende Tagungen des kirchlichen Standesvereins und des Cäcilienvereins ist nicht einzurechnen. Wenn kein geeigneter Vertreter am Orte ist, kann ein solcher beim Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., Essen, Dreilindenstraße 69, erfragt werden. Einen Maßstab für die Höhe der Vertreterkosten gewinnt man, wenn man für jeden vom Vertreter zu leistenden Dienst den Betrag zugrunde legt, der an der betreffenden Kirche für die zu leistende Dienstverrichtung im Stipendium enthalten ist. Zu § 7 A. O. Zu § 6 D. O.

Der Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., Essen, Dreilindenstraße 69, ist die kirchlich anerkannte Standesvereinigung der Kirchenangestellten. Der Verband gibt Zu § 9 A. K.

nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch den Kirchenvorständen in allen Fragen, die die Anstellung, Besoldung und Versicherung der Kirchenangestellten betreffen, jederzeit gerne Auskunft.

Die Kirchenvorstände haben die Erfüllung der Beitrittsverpflichtung ihrer Kirchenangestellten zu überwachen. Die Anmeldung beim Verband ist gegebenenfalls durch die Kirchenvorstände vorzunehmen.

Die Überweisung des Beitrages für den Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten hat durch die Kirchenkasse in einer Jahreszahlung und dessen Verrechnung vom Gehalt des Angestellten in zwölf Monatsraten zu erfolgen. Diese Regelung der Beitragszahlungen wird getroffen, um dem Verband die größeren Unkosten durch anderweitige Beitragseintreibung zu ersparen. Sie geschieht daher mittelbar im Interesse der kirchlichen Angestellten.

Nr. 17. Dienstanweisung.

Wie der Knabe Samuel von frühester Jugend auf im Heiligtum des Herrn in Silo unter der Leitung des Priesters Heli heranwuchs, so sollte jeder Kandidat eines kirchlichen Laienamtes als Meßdiener oder Knabenchorsänger schon als Kind am gottesdienstlichen Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Die Obliegenheiten des Küsters, Organisten, Chorleiters, Kantors waren in der frühchristlichen Zeit dem niederen Klerus vorbehalten. Nach der Ausbildungszeit wurde der Kandidat durch Erteilung der Tonsur und des geistlichen Gewandes feierlich in den geistlichen Stand aufgenommen. Jeder Amtsinhaber erhielt die seinem Amt entsprechende kirchliche Weihe.

Auch in unserer Zeit ist die Sendung der in der Kirche tätigen Laien enthalten in den Worten Christi an Petrus und Johannes (Luk. 22, 8): „Geht und bereitet uns das Ostermahl, damit wir es essen." Daher sollten alle heute in den Kirchendienst Eintretenden dies im Geiste des Laienapostolates tun. Um den Kirchendienst als Lebensaufgabe erfüllen zu können, ist die aktive innerlichste Teilnahme am religiösen Leben der Pfarrgemeinde und der häufige Empfang der Gnadenmittel der Kirche Voraussetzung. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich der Kirchenangestellte auch leiten bei der Wahl seiner Lebensgefährtin, in der Führung seiner Familie und in der Erziehung seiner Kinder.

Dem Eintritt in die berufliche Vorbereitung muß eine abgeschlossene erfolgreiche Allgemeinbildung vorausgehen. Zum Erwerb des Verständnisses der lateinischen Antworten bei der heiligen Messe und bei der Spendung der Sakramente dient das Büchlein von Franz Schneider: „Die Muttersprache unserer Kirche" (Verlag Herder u. Co., Freiburg i. Br. Preis 0,40 RM).

Die berufliche Ausbildung für das Küster-, Organisten- und Chorleiteramt vermittelt das Gregoriushaus in Aachen, Eynattener Straße 61.

Die Berufsvorbildung für Küster, die nicht zugleich Organisten oder Chorleiter werden wollen, kann auch durch den Besuch des Küsterseminars in Dortmund erworben werden.

Die Kirchengemeinde als Glaubensgemeinschaft erblickt in ihrem Küster, Organisten, Chorleiter, Kantor den Helfer der Seelsorgsgeistlichen und erwartet, daß er sich als gläubiger und charaktervoller Mann in den Dienst der Pfarrei stellt. Seine Ehrfurcht gegenüber der Geistlichkeit, dem Gotteshause und dem Gottesdienst, seine Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten und seine charaktervolle Haltung innerhalb der Gemeinde sichern ihm jenes Ansehen, welches er der Würde und der Tradition seines Standes schuldig ist.

Über die gottesdienstlichen Verrichtungen im Zusammenhange mit dem Kirchenjahr und den kirchlichen Festkreisen, die Funktionen bei der heiligen Messe, Andachten, Sakramenten und Sakramentalien unterrichtet sich der Küster durch eines der folgenden Bücher:

Hartmann-Leineweber: „Küster- und Ministrantendienst" (Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn; Preis 3,80 RM). Stoff-Jacobs: „Der katholische Küster", Unterrichts-, Ritual- und Gebetbuch für den katholischen Küster (Verlag Kirchheim u. Co., G. m. b. H., Mainz; Preis 3,60 RM). Zur Anleitung der Meßdiener dient: „Das Ministrantenbuch" im Anschluß an die Schott-Meßbücher, verfaßt von P. Harolf Ettensperger O. S. B., Beuron, Herder, 1937.

Auf die pflegliche Behandlung der Kultgegenstände wird so großer Wert gelegt, daß dem Küster hierfür das Buch „Praktische Ratschläge über Kirch-

liche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente" von Dechant Johann Gerhardy (Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn) überreicht wird, in der Erwartung, daß dieses Buch allzeit zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse über die kirchlichen Gebrauchsgegenstände dient.

Vom Kirchenmusiker (Organist, Chorleiter und Kantor) wird die genaue Kenntnis und Befolgung der Kirchenmusikalischen Gesetzgebung („Motu proprio" Pius' X. vom 22. 11. 1903 und die „Apostolische Konstituion" Pius' XI. vom 20. 12. 1928) und der diesbezüglichen Verordnungen des Diözesanbischofs verlangt. Heft 4 der kirchenmusikalischen Reihe, Verlag Pustet, 1937, „Kirchenmusik und Liturgie" von Adam Gottron, die kirchlichen Vorschriften für Gesang und Musik beim Gottesdienst behandelnd, vermittelt in bester Weise die grundlegenden Kenntnisse und die Texte des „Motu proprio" Pius' X. und der „Apostolischen Konstitution" Pius' XI.

In das Wesen der Orgel führt in leicht verständlicher Form ein: „Das Buch von der Orgel" von Dr. Hans Klotz im Bärenreiterverlag zu Kassel 1938.

Für die Ausführung des Gregorianischen Chorals dienen die von P. Dom. Johner O.S.B. im Verlag Pustet, Regensburg, erschienenen Werke: Die Sonn- und Festtagslieder des vatikanischen Graduale; Erklärung des Kyriale nach Text und Melodie.

Nr. 18. Verzeichnis der Dienstobliegenheiten für Küster, Organisten und Chorleiter der Diözese Aachen.

Alle Dienstverrichtungen der Kirchenangestellten müssen dem Eifer für die Ehre Gottes entspringen und von ihm getragen sein. Darum ist größter Wert zu legen auf Pünktlichkeit, würdevolle Haltung, angemessene Kleidung, Sauberkeit und Nüchternheit. Die Einhaltung einer bestimmten Zeitordnung für die regelmäßig wiederkehrenden Dienste ist unerläßlich; eine solche sollte der Angestellte für sich selbst aufstellen, kann aber auch vom Pfarrer vorgeschrieben werden.

a) Dienstobliegenheiten des Küsters.

1. Bei allen Verrichtungen in der Kirche während und außerhalb des Gottesdienstes trage der Küster das vorgeschriebene Kleid, den Talar. (Einzige Ausnahme: Reinigung der Kirche. Bei Reinigung und Ausschmückung der Altäre ist der Talar zu tragen.) Bei allen Gottesdiensten einschließlich Taufen, Trauungen, Versehgängen, Prozessionen und Beerdigungen lege er über dem Talar einen sauberen Chorrock (ohne Spitzenbesatz) an.

2. Der Küster hat das Läuten der Glocken zu besorgen, falls nicht ein besonderer Läuteküster angestellt ist. Das Anschlagen der Glocken beim Angelusläuten soll in solchen Zwischenständen geschehen, daß man das „Ave" andächtig beten kann. Zeigen sich an den Glocken oder dem Läutewerk Schäden, so hat der Küster diese unverzüglich dem Pfarrer anzuzeigen. Das Betreten der Glockenkammern mit offenem Licht ist strengstens verboten.

3. Das Berühren der heiligen Gefäße ist dem mit der Bewachung derselben beauftragten Küster erlaubt. Das Tabernakel, in dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, darf der Küster weder öffnen noch verschließen.

Die Reinigung der heiligen Gefäße sowie das erste Auswaschen der Korporalien, Pallen, Purifikatorien nach dem Gebrauch ist nicht Sache des Küsters, sondern des Geistlichen. Der Küster gießt lediglich das dazu verwendete Wasser ins Sakrarium.

4. Es ist Pflicht des Küsters, alle seiner Obhut anvertrauten Gegenstände sorgfältig zu bewahren. Er darf davon nichts veräußern oder verleihen. Jedem Gegenstand ist sein bestimmter Platz anzuweisen; nach Gebrauch ist er an diesen Platz zurückzustellen [1]). Insbesondere die Schlüssel (Kirchen-, Sakristei- und Tresorschlüssel) müssen allzeitig an dem für sie bestimmten Ort im Küsterhause bzw. in der Sakristei sich vorfinden.

Alle Verluste und Beschädigungen von Gegenständen, die der Kirche gehören, sind vom Küster unverzüglich dem Pfarrer zu melden.

5. Eine besonders vornehme Aufgabe des Küsters ist die pflegliche Behandlung der Paramente und der Kirchenleinwand. Dieselben sind vor allem vor Feuchtigkeit zu schützen. Feuchte Leinwand darf nie in Schränken und Schubladen niedergelegt werden; sie ist vorher zu trocknen.

Gebrauchte Leinwand ist sorgfältig an dem dazu bestimmten Ort aufzubewahren, bis sie zum Waschen weitergegeben wird.

---

[1]) Das Lagern von Gegenständen an unpassenden Orten (zum Beispiel in Verstecken hinter den Altären, auf, unter und hinter Schränken, auf Fensterbänken, Ankleidetisch, Kniebänkchen usw.) ist sorgsam zu vermeiden.

Die im Gebrauch befindliche Kirchenleinwand muß regelmäßig ausgewechselt werden; sie darf nur eine bestimmte Zeitspanne im Gebrauch bleiben, und zwar:

Purifikatorien und Schultertücher höchstens eine Woche, Korporalien und Alben höchstens einen Monat, Altardecke und Kommunionbankdecke höchstens zwei Monate.

Für die Reinlichkeit und Instandhaltung der Paramente und Kirchenleinwand hat der Küster Sorge zu tragen.

6. Es ist Sache des Küsters, alles zur Feier des heiligen Meßopfers und zum sonstigen Gottesdienst Erforderliche frühzeitig herzurichten. Das Füllen der Meßkännchen mit Wasser und Wein ist unmittelbar vor dem Gottesdienste zu besorgen, und zwar vom Küster selbst, niemals von Meßdienern. Der Geistliche ist beim Anlegen der Gewänder vom Küster zu bedienen.

Alle beim Gottesdienst gebrauchten Gegenstände werden nach Beendigung desselben möglichst sofort durch den Küster an den für sie bestimmten Ort zurückgebracht.

7. Der würdige Schmuck der Kirche, besonders der Altäre, ist eine schöne Aufgabe des Küsters. Er hat darauf zu achten, daß dieser Schmuck den heiligen Zeiten angepaßt ist und vor allem der Heiligkeit und Würde des Ortes entspricht. (Minderwertige Gegenstände, wie Papier- und sonstige künstliche Blumen gehören nicht an den Altar!)

8. Der Küster hat dafür zu sorgen, daß das „Ewige Licht" nie erlischt. Darum ist, soweit nötig, morgens und abends der Docht zu erneuern und neues Öl zuzugießen. Jede Woche ist die Ampel (Metallteile und Glasbehälter) zu reinigen und frisches Bodenwasser in das Glas zu gießen.

9. Das zur Segnung notwendige Wasser ist vom Küster bereitzustellen, die Weihwasserbecken wöchentlich zu reinigen und von neuem Weihwasser zu füllen. Vor Karsamstag und Pfingstsamstag ist zeitig dafür zu sorgen, daß das Taufbecken gereinigt und gescheuert und das darin noch befindliche Taufwasser ins Sakrarium gegossen werde. Das Taufbecken muß stets verschlossen sein. Der Schlüssel dazu ist sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Sauberhaltung des Kirchenraumes und der Einrichtungsgegenstände in der Kirche und in der Sakristei ist die Aufgabe des Küsters, insofern es sich um das Abstauben der Altäre, Figuren, Kirchenbänke, Beichtstühle sowie der Kommunionbank und der Kanzel handelt.

Hat der Küster sich vertraglich zur „Reinigung der Kirche" verpflichtet, so hat er diese Arbeiten (Fegen, Schrubben und dergleichen)[2]) nach Anweisung des Pfarrers zu verrichten. Mit Zustimmung des Pfarrers darf er die Reinigung der Kirche auch durch andere besorgen lassen, bleibt aber dem Pfarrer bzw. dem Kirchenvorstand für die ordnungsmäßige Reinigung der Kirche verantwortlich. Hat er sich zu diesen Arbeiten nicht verpflichtet, so hat er doch die Arbeiten der damit Beauftragten zu überwachen.

11. Als Wächter der Kirche achte der Küster darauf, daß keine Störungen und Ungebührlichkeiten in der Kirche vorkommen, besonders, daß überall das gebührende Stillschweigen beobachtet werde. (Notwendige Gespräche sollen nur mit leiser Stimme geführt werden.) Er muß die ihm obliegenden Verpflichtungen selbst besorgen und darf nur mit Erlaubnis des Pfarrers sich eines Gehilfen bedienen. Insbesondere muß er das Öffnen und Schließen und Durchsuchen der Kirche selbst vornehmen. Daher darf er auch die Schlüssel niemals ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pfarrers einem anderen anvertrauen.

12. Die Anwesenheit des Küsters bei allen gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Funktionen ist ebenso selbstverständlich wie seine stete Dienstbereitschaft. Er kann vom Pfarrer zum Einsammeln der Kollektengelder verpflichtet werden. Der Küster soll immer leicht erreichbar sein. Deshalb gibt er vor Ausgängen bekannt, wo er oder sein Stellvertreter im Falle der Not zu finden ist. Besonders muß er nachts stets zu Hause sein, wenn er nicht vom Pfarrer beurlaubt ist. Urlaub hat er stets vorher beim Pfarrer zu beantragen.

13. Außer den angeführten Dienstobliegenheiten sind auch solche für den Küster verpflichtend, die ihm auf Grund besonderer Übereinkunft oder auf Anordnung des Pfarrers übertragen sind. Dazu gehören z. B. amtliche Aufträge des Pfarrers in und außerhalb der Kirche, die sich auf Gottesdienst, Seelsorge und pfarramtliche Besorgungen beziehen, ferner die Aufsicht und Betreuung der Meßdiener und Chorknaben. Zu persönlichen Dienstleistungen der Geistlichen ist der Küster von Amts wegen nicht verpflichtet.

---

[2]) Beim Reinigen der Kirche ist darauf zu achten, daß Staubentwicklung nach Möglichkeit vermieden wird.

b) Dienstobliegenheiten der Organisten und Chorleiter. (Kirchenmusiker.)

Bei Trennung dieser Ämter finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

1. Der Kirchenmusiker darf im Gottesdienst und bei gottesdienstlichen Verrichtungen (auch bei Trauungen und Beerdigungen!) nur wirkliche Kirchenmusik darbieten.

Vor allem ist der Choralgesang zu pflegen und stets sorgfältig vorzubereiten.

Der Kirchenmusiker muß selbst den Sinn des gesungenen Textes verstehen und die Sänger mit demselben vertraut machen.

2. Dem Organisten obliegt die Sorge für sein Instrument, die Orgel. Er hat den Spieltisch unter Verschluß zu halten, über die Sauberkeit des Instrumentes, insbesondere der Pedalanlage, zu wachen. Kleine Mängel der Orgel soll er nach Kenntnis und Fähigkeit selbst beheben. Größere Mängel soll er unverzüglich dem Pfarrer melden. Die Motoranlage muß er pfleglich behandeln, insbesondere für die regelmäßige Ölung derselben sorgen. Ohne die notwendigen technischen Kenntnisse darf er sich nicht an das Stimmen der Orgel geben.

3. Das Orgelspiel muß sich dem Gang der liturgischen Handlung unterordnen. Einlagen, die nicht der Liturgie entsprechen, sind verboten.

4. Der Chorleiter muß die Proben, deren Zahl und Ort im Einvernehmen mit dem Pfarrer festzusetzen ist, regelmäßig und pünktlich abhalten. Er muß dieselben einleiten mit einer Erklärung des zu singenden Textes und einer Einführung in den musikalischen Sinn des Musikwerkes. Darum ist es seine Pflicht, diese Proben jedesmal sorgfältig vorzubereiten durch eigenes Studium und eigene seelische Einstellung. Die Proben sollen so angelegt sein, daß sie eine seelische Erhebung der Teilnehmer bedeuten. Den Beistand eines Geistlichen zur Erreichung dieses Zweckes soll der Chorleiter erstreben und dankbar anerkennen.

5. Vor Beschaffung von passendem Notenmaterial sind dem Pfarrer Vorschläge zu unterbreiten. Man möge nicht eher zu Anschaffungen schreiten, bis die Frage der Kostenübernahme geregelt ist. Jeder Neuerwerb ist sogleich in das Inventarbuch einzutragen.

6. Der Kirchenmusiker hat dafür zu sorgen, daß das Notenmaterial sorgfältig (in verschließbaren Schränken und Behältnissen) aufbewahrt und pfleglich behandelt wird. Nach Gebrauch in der Kirche oder außerhalb derselben sind die Noten stets sofort an ihre Stelle zurückzulegen. Noten dürfen von den Sängern niemals mit nach Hause genommen werden.

7. Bei dem geselligen Verkehr mit den Mitgliedern des Chores hat der Kirchenmusiker sich stets einer vornehmen Art und einer klugen Zurückhaltung zu befleißigen. Sein Beispiel wird immer maßgebend sein für die Einstellung und Haltung der Mitglieder.

8. Dauernde Erweiterung und Vertiefung der liturgischen und musikalischen Kenntnisse befruchten die Berufsarbeit des Kirchenmusikers und sind darum unerläßliche Pflichten seines Dienstes.

Nr. 19. Formblatt für die Errechnung und Abrechnung des Monatsgehaltes.

Anleitung.

Für jeden Monat sind zwei Formblätter mit Tintenstift oder Schreibmaschine unter Verwendung von Kohlepapier auszufüllen. Die Durchschrift ist dem Angestellten als Abrechnung auszuhändigen; die Urschrift verbleibt als Quittung bei den Akten der Kirchenkasse.

Name: . . . . . Amtsbezeichnung: . . .

a) Errechnung des monatlichen Bruttogehaltes[1]).

Gemäß § 4 des Anstellungs-Vertrages . . . % der Bezüge nach Gruppe . . . . . der Reichsbesoldungsordnung nach . . . . . Dienstjahren.

Grundvergütung[2])	..... RM
Wohnungsgeldzuschuß	..... RM
5 % örtlicher Sonderzuschlag	..... RM
.....	..... RM
Jahresgehalt bei 100 % Beschäftigung	..... RM
Jahresgehalt bei . . . % Beschäftigung	..... RM
abzüglich Gehaltskürzung lt. Gehaltskürzungsverordnungen . . . %	..... RM
bleiben	..... RM
. . . % des vollen Kinderzuschlages für . . . . Kinder	..... RM
Jahresbruttogehalt =	..... RM
Monatliches Bruttogehalt = $^1/_{12}$ =	..... RM

b) Gehaltsabrechnung.

Für den Monat . . . . . 19 . . .

Monatliches Bruttogehalt			. . . . . RM
. . . . .			. . . . . RM
			. . . . . RM
Es sind abzusetzen:			
Mietwert der Dienstwohnung [2])		. . . . . RM	
Naturalbezüge		. . . . . RM	
. . . . .		. . . . RM	. . . . . RM
			. . . . . RM
Abzüge [3])			
Lohnsteuer	. . . . . RM	. . . . . RM	
Wehrsteuer	. . . . . RM		
Bürgersteuer	. . . . . RM		
Kirchensteuer	. . . . . RM		
Kranken-versicherung	. . . . . RM	. . . . . RM	
Arbeitslosen-versicherung	. . . . . RM	. . . . . RM	
Angest.- od. Inval.-versicherung	. . . . . RM	. . . . . RM	
Zusatzversicherung	. . . . . RM	. . . . . RM	
Ruhegehalts- und Witwenkasse	. . . . . RM	. . . . . RM	
Caritas, NSV., WHW.	. . . . . RM		
Beitrag für den Standesverein	. . . . . RM		
. . . . .	. . . . . RM		
	. . . . . RM	. . . . . RM	. . . . . RM
	Auszuzahlender Betrag:		. . . . . RM

Anmerkungen:

[1]) Die Sätze für Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag und die prozentuale Gehaltskürzung sind der Verordnung der Bischöflichen Behörde über die „Besoldung der Kirchenangestellten" im Kirchl. Anzeiger 1939, Stück 9 zu entnehmen.

[2]) Der Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind.

[3]) Die Abzüge sind von dem unter a errechneten vollen monatlichen Bruttogehalt vor Absetzung des Mietwertes der Dienstwohnung, der Naturalbezüge und ähnlicher Beträge zu berechnen und wie nachstehend angegeben auf den Angestellten und die Kirchengemeinde zu verteilen:

	Angestellter	Kirchengemeinde
Lohnsteuer, Wehrsteuer, Bürgersteuer, Kirchensteuer	1/1	—
Krankenversicherung	2/3	1/3
Arbeitslosenversicherung	1/2	1/2
Angestellten- od. Inval.-Versicherung	1/2	1/2
Zusatzversicherung	nach Vereinbarung	
Ruhegehalts- und Witwenkasse	nach Vereinbarung	
Caritas, NSV., WHW., Beitrag für den Standesverein	1/1	—

III. Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen zur Regelung der gesamten Dienstverhältnisse der Kirchenangestellten vom 28. März 1939.

Die obengenannte Verordnung tritt für sämtliche Kirchengemeinden in Kraft am 1. April 1939. Gleichzeitig treten alle früher erlassenen Bestimmungen und dieser neuen Verordnung entgegenstehende Gewohnheiten innerhalb der Diözese Aachen außer Kraft. Die Anwendung der neuen Verordnung auf sämtliche Angestelltenverhältnisse im Kirchendienst im Rahmen der Leistungsfähigkeit (vgl. S. 59) ist zwingende Vorschrift. Dies gilt sowohl für die am 1. April 1939 neu abzuschließenden wie auch für alle laufenden Verträge mit unseren Kirchenangestellten. Es wird daher sämtlichen Kirchenvorständen auferlegt, die bestehenden Angestelltenverträge zum nächst zulässigen Termin zu kündigen und auf Grund der neuen Verordnung mit den Stelleninhabern neue Verträge abzuschließen. Dies muß bis längstens 31. März 1940 geschehen. Soweit ein Kirchenangestellter zurzeit ein höheres Gehalt hat, als ihm nach der neuen Gehaltsverordnung zusteht, bleibt er in dessen Genuß bis er durch die Steigerung innerhalb seiner Gehaltsgruppe diese Bezüge erreicht hat.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 1. April 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 82	Zur Vollendung des 50jährigen Lebensabends unseres Führers und Reichskanzlers	77
Nr. 83	Abholen der heiligen Oele	77
Nr. 84	Zählung der Osterkommunionen	77
Nr. 85	Medizinischer Kursus für Missionare	78
Nr. 86	Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Vereine und Stiftungen	78
Nr. 87	Sturmschädenversicherung	79
Nr. 88	Aufklärungsschriften über Eheſtandsdarlehen und Kinderbeihilfen	79
Nr. 89	Aenderungen des Einkommensteuergesetzes	79
Nr. 90	Abgabe von Kirchen-Inventar	81
Nr. 91	Neue Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen für Kirchenangestellte	81
Nr. 92	Priester-Exerzitien	81
Nr. 93	Personalchronik der Diözese Aachen	81

Nr. 82 Zur Vollendung des 50jährigen Lebensabends unseres Führers und Reichskanzlers.

Aachen, den 1. April 1939.

Anläßlich des 51. Geburtstages des Führers und Reichskanzlers erlasse ich folgende Anordnung:

I. Am 19. April, dem Vorabend, wird von 18 bis 18½ Uhr in allen Kirchen und Kapellen feierlich geläutet.

II. Am 20. April zeigen alle Kirchen und kirchlichen Gebäude sowie die Dienstwohnungen der Geistlichen die nationale Flagge.

III. Am gleichen Tage wird in allen Pfarr- und Rektoratskirchen zur Erflehung von Gottes Segen über Volk und Führer zur geeigneten Stunde ein feierliches Votivamt zu Ehren des heiligen Erzengel Michael, des Patrons des deutschen Volkes, gehalten.

Am Schlusse ist das beim sonntäglichen Hauptgottesdienst übliche „Allgemeine Gebet" zu verrichten.

Der Apostolische Administrator
† Dr. Hermann Joseph Sträter.

Nr. 83 Abholen der heiligen Oele.

Aachen, den 17. März 1939.

Die Verteilung der Heiligen Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Zählung der Osterkommunionen.

Aachen, den 17. März 1939.

Besondere Feststellungen veranlassen uns darauf hinzuweisen, mit möglichster Genauigkeit die Zahl der Gläubigen festzustellen, die ihre heilige Osterkommunion empfangen. Das zuverlässigste Mittel

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1939.

dazu ist wohl die Ueberreichung eines Osterkommunionandenkens an die die heilige Osterkommunion empfangenden Gläubigen. In manchen Fällen wird der Besitz eines solchen Osterkommunionandenkens einziger Ausweis der noch vorhandenen Kirchenzugehörigkeit sein. Der Hochwürdige Seelsorgsklerus wolle aber zu wiederholten Malen während der heiligen Osterzeit darauf hinweisen, daß jeder Gläubige strengstens verpflichtet sei, sich nur einmal in der heiligen Osterzeit ein solches Osterkommunionandenken aushändigen zu lassen. Nur wenn diese Pflicht erkannt und eingehalten wird, kann die wirkliche Zahl derer, die an der heiligen Osterkommunion teilnehmen, festgestellt werden. Wenn auch manche Gläubige nicht in ihrer eigenen Pfarrkirche die heilige Osterkommunion empfangen, so ergibt doch die Gesamtzahl der in der Diözese ausgeteilten Osterkommunionandenken eine ziemlich zuverlässige Erfassung der Osterkommunikanten. Darum ist es nötig, daß in allen Kirchen, auch Klosterkirchen, in denen die heilige Osterkommunion ausgeteilt wird, unter dem wiederholten Hinweise, nur einmal ein Kommunionandenken zu nehmen, Osterkommunionandenken gegeben werden.

Nach Schluß der heiligen Osterzeit wollen die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Rektoren der einzelnen Kirchen dem Herrn Dechanten die Zahl der in der Kirche empfangenen heiligen Osterkommunionen mitteilen. Dieser stellt die Zahlen listenmäßig zur Ueberweisung an uns zusammen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Medizinischer Kursus für Missionare.

Aachen, den 18. März 1939.

Das Missionsärztliche Institut in Würzburg hält seit seinem Bestehen alljährlich im Sommer einen medizinischen Kursus für Missionare ab. Da in diesem Jahre das Sommersemester an der Universität später beginnt und deshalb erst Ende Juli schließt, fängt in Rücksicht auf die mitwirkenden Professoren und Dozenten der Kursus voraussichtlich am 31. Juli an und dauert zirka vier Wochen. Außer den oben erwähnten Herren wirken auch Mitglieder des Institutes mit. Die tropen-medizinischen und tropen-hygienischen Vorträge, die sich bei allen Teilnehmern durch ihren lehrreichen Stoff besonderen Interesses erfreuen, werden wieder von einem Professor des Hamburger Tropen-Institutes gehalten.

Der sich seit einigen Jahren gut eingeführte Photo- und Filmkursus, mit seinen vielen praktischen und wissenswerten Vorführungen findet auch in diesem Jahre wieder statt.

Für den Kursus selbst werden keine Gebühren erhoben, doch ist ein kleiner Unkostenbeitrag erwünscht. Das Institut hat eine beschränkte Anzahl Zimmer zur Verfügung. Wenn Teilnehmer gerne im Institut wohnen möchten, so können sie dies zum Pensionspeis von 3,50 RM. pro Tag. Das Institut bittet, dies bei der Anmeldung gleich zu erwähnen.

Auch für Nichtmissionare bieten die Vorträge einen großen Nutzen und ist das Institut bereit, auch anderen geistlichen Herren in beschränkter Zahl die Teilnahme an dem Kursus zu gestatten.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juli an das Sekretariat des Missionsärztlichen Institutes, Würzburg, Salvatorstraße 7, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Aachen, den 20. März 1939.

Immer wieder erhalten wir aus Pfarreien der Diözese die Mitteilung, daß seitens der Gemeindebehörden und anderer nichtkirchlichen Organisationsstellen Anfragen und Fragebogen zur Ausfüllung an die Pfarrämter ergehen, die sich auf das kirchliche Vereinswesen, karitative Anstalten und Einrichtungen beziehen.

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Geistlichen sowie die Kirchenvorstände, in solchen Fällen uns unmittelbar Mitteilung zugehen zu lassen und die Fragesteller an die zuständige Bischöfliche Behörde zu verweisen.

Bei irgendwelchen Erhebungen der weltlichen Behörden ist es üblich, vorher ein entsprechendes Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Zwischen den Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege bestehen zudem diesbezügliche Abmachungen.

Diese Art der Regelung entspricht auch dem Sinn und Wortlaut der im Reichskonkordat zwischen Staat und Kirche getroffenen Abmachungen, wonach der katholischen Kirche ausdrücklich das Recht zuerkannt ist, „ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten" (RK. Artikel 1 Abs. 2).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Sturmschädenversicherung.

Aachen, den 21. März 1939.

Seitens des Herrn Provinzialkonservators der Rheinprovinz werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 70-74, bereit ist, Sturmschädenversicherungen zu erheblich günstigeren Bedingungen als dies bisher der Fall war, abzuschließen.

Wir bringen dies den Pfarrgemeinden zur Kenntnis mit dem Anheimgeben, sich - falls bei den einzelnen Pfarrgemeinden Interesse für den Abschluß einer solchen Versicherung besteht - mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Aufklärungsschriften über Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.

Aachen, den 21. März 1939.

Bei den vielen Anfragen, die von seiten der Pfarrangehörigen bezüglich der Auszahlung von Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen sowie Kinderbeihilfen, Siedlungs-Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen an die Pfarrämter ergehen, weisen wir darauf hin, daß im Verlag Walter de Gruyter & Co. in Berlin zwei sehr gute Bücher, die alles Notwendige über diese Fragen enthalten, erschienen sind. Der Einzelpreis für das Buch „Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse" stellt sich auf 1,- RM., für das Buch „Kinderbeihilfen, Siedlungs-Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen" auf 1,50 RM. Die betreffenden Bücher können durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Aenderungen des Einkommensteuergesetzes.

Aachen, den 24. März 1939.

Das Einkommensteuergesetz in seiner Fassung vom 6. Februar 1938 ist durch Gesetz vom 17. Februar 1939 in einigen wichtigen Punkten abgeändert und in neuer Fassung vom 27. Februar 1939 (RGBl. Seite 297) herausgekommen. (Die betr. Nr. 35 des Reichsgesetzblattes kann beim Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zum Preise von 0,45 RM. zuzüglich Porto bestellt werden.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Aenderungen.

1. Die Vergünstigung von 50,- RM. monatlicher Steuerfreiheit wegen Haltens einer Hausgehilfin fällt fort, und zwar für die Lohnsteuer ab 1. April 1939 und für die veranlagte Einkommensteuer ab 1. Januar 1939.

2. Die Kirchensteuer gehört nicht mehr zu den steuerfreien Sonderausgaben.

3. Die Pauschbeträge für Werbungskosten in Höhe von 200,- RM. und für Sonderausgaben (einschl. Kirchensteuern) von 200,- RM. fallen fort. Dieses wirkt sich jedoch zunächst nur für die Veranlagten aus (vgl. nachstehende Tabelle I), und zwar ab 1. Januar 1939.

I. Tabelle für Veranlagte.

Jahreseinkommen (§ 2 Abs. 2)		Die Einkommensteuer beträgt in				
					Steuergruppe IV	
					bei Kinderermäßigung für	
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
mehr als — bis						
560— 675	600	10	—	—	—	—
675— 825	750	27	13	—	—	—
825— 975	900	46	30	14	—	—
975—1125	1050	65	45	26	—	—
1125—1275	1200	84	61	38	10	—
1275—1425	1350	104	77	50	22	—
1425—1575	1500	125	93	62	34	10
1575—1725	1650	165	119	74	46	22
1725—1925	1800	205	146	88	58	34
1925—2250	2100	256	187	118	82	58
2250—2550	2400	304	226	148	112	81
2550—2850	2700	360	269	178	138	101
2850—3150	3000	420	317	215	164	120
3150—3450	3300	486	370	254	189	140
3450—3800	3600	563	428	294	215	159
3800—4250	4000	640	491	342	249	185
4250—4750	4500	749	582	416	293	225
4750—5250	5000	882	686	490	344	265
5250—5750	5500	1017	791	565	418	316
5750—6250	6000	1152	896	640	492	376
6250—6750	6500	1287	1001	715	566	436
6750—7250	7000	1422	1106	790	640	496
7250—7750	7500	1557	1211	865	715	556
7750—8250	8000	1692	1316	940	790	616
8250—8750	8500	1827	1421	1015	865	685
8750—9250	9000	1962	1526	1090	940	760

An die Stelle der Pauschquanten tritt der Einzelnachweis. Bei den Werbungskosten ist zu beachten, daß die Geistlichen, denen eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung von 360,- RM. bei eigenem Haushalt und 180,- RM. ohne eigenen Haushalt zugebilligt ist, in der im Februar 1940 abzugebenden Einkommensteuererklärung den Nachweis führen müssen, daß sie an Werbungskosten mehr als 360,- RM. bzw. 180,- RM. im Kalenderjahr 1939 gehabt haben.

Bei den Sonderausgaben können Schuldenzinsen (nicht Tilgungen) und Versicherungsbeiträge zu Lebens-, Sterbe-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen (bis zu 500,- RM.) im Einzelnachweis angegeben werden.

Bei den nur Lohnsteuerpflichtige wirkt sich vorläufig der Wegfall der beiden Pausch quanten deswegen noch nicht aus, weil sie in di Lohnsteuertabelle hineingearbeitet sind (vgl. nach stehende Tabelle II).

II. Lohnsteuertabelle (bei monatlicher Lohnzahlung).

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
Lfde. Nr.	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als—bis									
1	84,50—91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91—104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—
3	104—117	3,64	2,34	1,30	—	—	—	—	—	—
4	117—130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—
5	130—143	7,28	5,20	3,38	0,78	—	—	—	—	—
6	143—156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—
7	156—169	10,92	8,06	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—
8	169—182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—
9	182—195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—
10	195—208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—
11	208—221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—
12	221—234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—
13	234—247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—
14	247—260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—
15	260—273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—
16	273—286	34,84	26,26	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—
17	286—299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—
18	299—312	40,82	30,94	21,06	15,34	11,18	7,54	4,16	—	—
19	312—325	43,42	33,02	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—
20	325—338	46,02	34,84	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—
21	338—351	48,36	36,92	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—
22	351—364	50,96	39,—	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,16	—
23	364—377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—
24	377—390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—
25	390—403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—
26	403—416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—
27	416—429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—
28	429—442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—
29	442—455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—
30	455—468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—
31	468—481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—
32	481—494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—
33	494—507	84,24	65,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—
34	507—520	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—
35	520—533	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—
36	533—546	96,20	74,88	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—
37	546—559	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—
38	559—572	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—
39	572—585	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—
40	585—598	110,76	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,34	—
41	598—611	114,14	88,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,34	—
42	611—624	117,78	91,52	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,34	—

Die Folge davon ist, daß sich die Lohnsteuerpflichtigen jetzt um die Steuern von 400,- RM. Einkommen besser stehen wie die Veranlagten, so daß man allen Seelsorgsgeistlichen nur raten kann, möglichst auch die Meßstipendien den Steuerabzugsverfahren zu unterwerfen.

4. In beiden Tabellen ist, das betrifft zwar nicht die Geistlichen, könnte aber auf Kirchenangestellte anzuwenden sein, eine neue Gruppe II eingeschoben. In diese gehören Frau zwischen dem 50. und 65. Lebensjahre, fern kinderlos Verheiratete, die nach fünfjähriger E noch keine Kinder haben. Erreicht aber einer d beiden Eheleute das 55. Lebensjahr und haben nicht mehr als 12 000,- RM. Einkommen, kehr sie in Gruppe III zurück.

5. Die Steuern nach der Ledigengruppe sind von einem bestimmten Einkommen ab erhö

worden, und zwar beginnt die Erhöhung bei den Veranlagten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 4250,- RM. und bei den Lohnsteuerpflichtigen mit einem Monatseinkommen von mehr als 442,- RM., so daß bei den Vikaren und auch noch bei manchen Pfarrern diese Erhöhung nicht eintreten wird. Das Weitere kann man durch Vergleich mit den früheren Tabellen ersehen. Bisherige Tabelle für Lohnsteuerpflichtige K. Amtsblatt 1934 Seite 157 - auch in den Lohnsteuerkonten abgedruckt - und Tabelle für Veranlagte 1937 Seite 17.)

6. Außerordentliche bzw. einmalige Einnahmen, wie z. B. Pächte, Zinsen usw., die bisher in der Ledigenkolonne mit 16 % Lohnsteuer versteuert wurden, müssen ab 1. April 1939 mit 18 % versteuert werden.

7. Die vorstehenden Tabellen sind im Auszug wiedergegeben.

Nr. 90 Abgabe von Kirchen-Inventar.

Aachen, den 25. März 1939.

Außer den bereits unter Nr. 73 des Kirchlichen Anzeigers vom 15. März d. J. angegebenen Gegenständen stehen in der Kapelle der Ursulinen in Aachen, Bergdriesch Nr. 36, noch folgende Inventarstücke zum Verkauf:

Zwei Seitenaltäre (Eichenholz - gotischer Stil), Länge des Altartisches 1,85 m, Breite 0,95 m, Höhe 1,00 m, Höhe des Altars 2,50 m mit je einer 0,80 bis 0,90 m hohen Figur des heiligen Josef und der heiligen Mutter Anna (in Terrakotta). Ferner ein einfacher, aber sehr praktischer Sakristeischrank (1,00 m hoch) auf einem 3,20 m langen und 1,00 m hohen Ankleidetisch.

Interessenten wollen sich mit der Schwester Oberin des obengenannten Klosters in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Neue Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen für Kirchenangestellte.

Aachen, den 25. März 1939.

Mit dem 1. April d. J. tritt eine neue Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Kirchenangestellten des inneren Dienstes unserer Diözese in Kraft. Wir machen es den Kirchengemeinden zur Pflicht, für jeden ihrer Angestellten ein Exemplar der betreffenden Sondernummer beim Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41, zum Preise von 0,30 RM. je Stück, zuzüglich Porto, zu bestellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Dominikanerkloster zu Düsseldorf, Herzogstraße 17, vom 30. April bis 4. Mai. Beginn am erstgenannten Tag (Sonntag), abends 7.30 Uhr;

im Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 17. bis 21. April;

im Kloster Freudenberg zu Kleve (Niederrhein) vom 8. bis 12. Mai;

im St. Vinzenzhaus zu Wattenscheid-Höntrop (Westfalen) vom 22. bis 26. Mai (P. Wesseling S. J.).

Nr. 93 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Päpstlicher Hausprälaten.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 13. Januar 1939 die Domkapitulare Franz Tennie und Offizial, Professor Msgr. Dr. theol. Hermann Müssener in Aachen zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ernennung neuer Mitglieder des Bischöflichen Offizialates.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 1. März d. J. gemäß can. 1574 § 2 C. J. C. den P. Dr. theol., Dr. jur. utr., Dr. phil. Hugo Dausend O. F. M. in M.Gladbach zum Prosynodalrichter, sowie unter dem 31. Januar d. J. gemäß can. 373 C. J. C. den Domvikar Dr. theol. Anton Kradepohl zum Notar und die beiden Direktoren Josef Böll und Michael Roeckerath zu stellvertretenden Notaren beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 13. März: Blum Jakob, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in M.Gladbach-Bettrath (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 14. März: Bonnen Franz, Neupriester aus Krefeld-Königshof, zum Hauskaplan in Erkelenz (gl. Dek.);

" " " Brandenburg Wilhelm, Neupriester aus Vorweiden, zum Hauskaplan in Boscheln (Dek. Alsdorf);

" " " Franzen Franz, Neupriester aus Dremmen-Hülhoven, zum Kaplan in M.Gladbach-Waldhausen (Dek. M.Gladbach-West);

am 14. März: Frings Josef, Kaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Kaplan in Merken (Dek. Derichsweiler);

" " " Hahn Hubert, Neupriester aus Brand, zum Hauskaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);

" " " Hauser Peter, Neupriester aus Mülhausen (Pf. Oedt), zum Hauskaplan in Golzheim (Dek. Nörvenich);

" " " Houben Wilhelm, Neupriester aus Breberen, zum Kaplan an St. Josef in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Jansen Kornelius, Neupriester aus Hochneukirch, zum Kaplan in Inden (Dek. Aldenhoven);

" " " Klinkenberg Robert, Neupriester aus Stolberg, zum Kaplan in Rödingen (Dek. Hasselsweiler);

" " " Kohr Jakob, Neupriester aus St. Hubert, zum Kaplan in Niederau und Rektor des Krankenhauses in Lendersdorf (Dek. Düren);

" " " Kopshoff Theodor, Kaplan in Weisweiler, zum Kaplan in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Krüppel Wilhelm, Neupriester aus Neersen, zum Kaplan in Waldniel (Dek. Dülken);

" " " Kuhles Heinrich, Neupriester aus Boisheim, zum Hauskaplan in Brüggen (Dek. Dülken);

" " " Oidtmann Franz Wilh., Neupriester aus Rheydt, zum Hauskaplan in Haaren (Dek. Herzogenrath);

" " " Plönnes August, Hauskaplan in Golzheim, zum Kaplan in Weisweiler (Dek. Eschweiler);

" " " Schaaf Paul, Kaplan an St. Peter in Uerdingen, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen (gl. Dekanates);

am 14. März: Schwelm Karl Josef, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan an St. Peter in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Stieler Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Rötgen (Dek. Kornelimünster);

am 16. März: Loevenich Anton, Rektor in Tenholt (Pf. Erkelenz), zum Pfarrer in Unterbruch (Dek. Heinsberg);

" " " Lux Peter, Kaplan an St. Josef in Rheydt, zum Pfarrer in Tripsrath (Dek. Geilenkirchen);

am 20. März: Pesch Walter, Neupriester aus Rheydt-Giesenkirchen, zum Kaplan an St. Josef in Rheydt (gl. Dekanates);

am 22. März: Sittart Gustav, Kaplan in Hochkirchen, zum Kaplan an Liebfrauen in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 17. März: Knein Richard, geb. 24. Sept. 1873 in Korschenbroich, gew. 10. Aug. 1907, zuletzt Pfarrer in Welz (Dek. Linnich), seit 1. April 1938 i. R. im St. Irmgardisheim zu Süchteln;

am 22. März: Hartmann Wilhelm, geb. 29. Aug. 1877 in Köln, gew. 23. März 1901 zuletzt Pfarrer in Wassenberg (gl. Dekanates), seit 1. April 1938 i. R. im Marienkloster zu Niederau;

" " " Schiffer Hubert Josef, geb. 20. Nov. 1869 in Niederzier, gew. 10. Aug. 1897, zuletzt Hausgeistlicher im Alexianerkloster in M.-Gladbach, seit 1. Febr. 1929 i. R. im Marienkloster zu Niederau;

am 28. März: Lenzen Johannes, ehem. Direktor der Prov.-Fürsorgeerziehungsanstalt in M.Gladbach-Rheindahlen, zuletzt i. R. zu Inden.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 15. April 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 94 Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde St. Franziskus in Rheydt	83
Nr. 95 Die Spendung der heiligen Firmung	83
Nr. 96 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	84
Nr. 97 Verwendung von Steuergutscheinen	84
Nr. 98 Personalchronik der Diözese Aachen	84
Nr. 99 Richtlinien zur Kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung	85

Nr. 94 Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde St. Franziskus in Rheydt.

1. Der Bezirk der Kirchengemeinde St. Franziskus in Rheydt wird aus der Pfarrgemeinde St. Joseph ausgepfarrt und zu einer selbständigen Rektoratsgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde verlaufen auf Grund der beiliegenden Karte wie folgt:

   Von Punkt A., Ecke Ottostraße - Römerstraße, über Achse Römerstraße nach Norden bis Bahnübergang Friedensstraße, dann entlang der rechten Seite der Eisenbahnlinie Jülich - M.Gladbach bis Punkt B., Stadtgrenze gegen M.Gladbach; von hier entlang der Grenze gegen M.-Gladbach und Korschenbroich bis Punkt C., weiter entlang der alten Stadtgrenze gegen Giesenkirchen und Odenkirchen bis Punkt D., Ecke Stockholtweg - Ottostraße, durch die Achse der Ottostraße bis Römerstraße nach Punkt A.
3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes St. Joseph in Rheydt vom 1. 6. 1937 und 7. 10. 1937.
4. Die Urkunde tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 25. Januar 1939.

Der Apostolische Administrator
gez.: † Dr. Hermann Joseph Sträter.

J.-Nr. R 1268/36. (Siegel.)

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. Januar 1939 von dem Apostolischen Administrator des Bistums Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde „St. Franziskus" in Rheydt wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 21. März 1939 - II 1274/39 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 31. März 1939.

(Siegel.)

- U II 498 - Der Regierungspräsident.
Im Auftrage gez.: Luyken.

Nr. 95 Die Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, den 3. April 1939.

I.

Damit eine lebendige Anteilnahme der Pfarre bei der Spendung der heiligen Firmung ermöglicht werde, ist im Volksliturgischen Verlag Klosterneuburg bei Wien ein Firmbüchlein für die Diözese Aachen erschienen. Wir machen allen Hochwürdigen Herren Pfarrern und Rektoren die Anschaffung zur Pflicht. Der Preis ist so gering gehalten, daß die Anschaffung für jeden möglich ist. Der Preis des 16 Seiten umfassenden Heftchens stellt sich bei Abnahme

bis 100 Stück auf je 8 Pfennig,
bis 500 Stück auf je 7 Pfennig,
bis und über 1000 Stück auf je 6 Pfennig.

Da das Heftchen auch die Lehre über die heilige Firmung enthält, werden die Hochwürdigen Herren Seelsorger ersucht, die Bestellung umgehend vorzunehmen an den Volksliturgischen Verlag Klosterneuburg bei Wien. Es ist der Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators, daß dieses Heftchen nicht nur in den Händen der Firmlinge ist, sondern auch der anderen Gläubigen, die an der Feier teilnehmen. Für diese ist im 3. Teil eine Firmerneuerung enthalten.

II.

Gleichzeitig geben wir den Hochwürdigen Herren Pfarrern und Rektoren bekannt, daß eine neue Ordnung für die heilige Firmung und Visitation herausgegeben wurde, die mit dem 1. Mai 1939 in Kraft tritt. Abdruck siehe unter Nr. 99 dieses Kirchlichen Anzeigers.

Weitere Exemplare dieser Richtlinien sind in Broschürenformat (16 Seiten), in Umschlag geheftet, zu beziehen vom Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41. (Preis 0,10 RM., zuzüglich Porto.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, den 8. April 1939.

Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses müssen enthalten:

1. die Angabe des Namens und Ortes der Kirche oder Kapelle;
2. die nach gewissenhafter Prüfung gemachte Angabe, ob sich in einer Entfernung von 3 km oder darunter eine Kirche oder Kapelle befindet, welche das Portiunkula-Privileg bereits besitzt (vielleicht durch ein besonderes Indult der Paenitentiaria Apostolica, oder weil die Kirche eine Franziskanerkirche ist).

Die Gesuche müssen spätestens am 20. April bei uns zwecks Weiterleitung nach Rom eingehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Verwendung von Steuergutscheinen.

Aachen, den 11. April 1939.

Nach dem Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches vom 20. März 1939 (RGBl. I Seite 561) haben Reich, Länder und bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 20 vom Hundert des durch 500 ohne Rest teilbaren Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen I und in demselben Umfange in Steuergutscheinen II zu bezahlen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weist darauf hin, daß in der bevorstehenden Durchführungsverordnung die gleiche Verpflichtung voraussichtlich auch den Kirchengemeinden auferlegt werde.

Die Steuergutscheine I und II werden von den Finanzämtern verwaltet und voraussichtlich gegen gleichzeitige Einzahlung des ihrem Nennwerte entsprechenden Geldbetrages ausgegeben werden.

Wir machen auf vorstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten aufmerksam und bitten sämtliche Kirchengemeinden, gegebenenfalls das oben erwähnte Gesetz und die noch zu ergehende Durchführungsbestimmung zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. April: Baaken Theodor, Pfarrer in Reetz, zum Pfarrer in Neersen (Dek. Viersen);

" " " Hemsing Albert, Rektor an St. Franziskus in Krefeld, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Heynen Eduard, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Pfarrer in Stetternich (Dek. Jülich).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 28. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Bernhard Schaffer in Höngen (Dek. Alsdorf),

desgleichen unter dem 1. April d. J. die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Max Friedrich Sauer in Floßdorf (Dek. Linnich) angenommen und dieselben mit Wirkung vom 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 4. April: Dierdorf Heinr. Jos. Wilhelm (Priester der Erzdiözese Köln), geb. 4. Juni 1877 in Düsseldorf, gew. 23. März 1901, ehem. Pfarrer in Mehlem, seit 1. Januar 1933 i. R. zu Aachen-Burtscheid. R. i. p.

Nr. 99

Richtlinien zur Kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung

Zur Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung

A. Vorbereitung.

1. Den Gläubigen ist der Termin der Bischöflichen Visitation und Firmung zeitig bekanntzugeben. An den beiden letzten Sonntagen vor dem Besuch des Bischofs ist über die Bedeutung der heiligen Firmung zu predigen. Dabei sind die Gläubigen, besonders die Eltern der Firmlinge, einzuladen, an der Firmungsfeier teilzunehmen. Man füge hinzu, daß solche Erwachsene, die noch nicht gefirmt sind, sich baldigst im Pfarrhause zur Firmung anmelden mögen. Wenn auch den Firmlingen für die Feier gute Plätze anzuweisen sind, so daß sie dem Verlauf der heiligen Handlung folgen können, so möge doch tunlichst dafür gesorgt werden, daß auch die Erwachsenen, besonders die Eltern der Firmlinge, geeignete Plätze finden.

2. Die Seelsorger mögen auf die Vorbereitung der Kinder zur heiligen Firmung recht großen Wert legen. Wenn es angängig ist, möge man drei bis vier Wochen darauf verwenden. Wenn man nicht wenigstens sechs Stunden dazu benutzt, ist es nicht möglich, die Kinder über die Bedeutung der heiligen Firmung zu belehren, ihre Herzen auf den frommen und würdigen Empfang vorzubereiten und die Gebete und Lieder, sowie das, was die Firmlinge sonst zu sprechen haben, in einer Weise einzuüben, daß alles schön und würdig verläuft. Während der Vorbereitungszeit wolle man besonders in der Kindermesse und beim sonntäglichen Gottesdienst das im Textformular vorgesehene Gebet verrichten. Der Firmungstag kommt nur einmal im Leben. Unsere Zeit erheischt für die Kinder, auch schon in recht frühen Jahren, besondere Gnadenstärkung im Glaubensleben.

3. Das Allerheiligste wird vor dem Einzug des Bischofs vom Hauptaltar entfernt und im Seitenaltar aufbewahrt, vor dem für die *adoratio* des Bischofs eine Kniebank hinzustellen ist. Ein zweiter Betschemel stehe auf dem Chor vor dem Hauptaltar. Auf dem Altartisch, Evangelienseite: die Meßparamente; Epistelseite: das aufgeschlagene Meßbuch mit der *oratio de patrono Ecclesiae*. Kanontafeln und Altarschutz- oder Zierdecken sind zu entfernen. Auch sind die Altartücher so leicht auf den Altar zu legen, daß sie bequem entfernt werden können, und der Bischof den unbedeckten Altar beschauen kann. (Sollte ein Wachstuch festgeklebt sein, so muß es vom Altar losgelöst werden.) Auf dem Kredenztisch: a) für die Messe: gedeckter Meßkelch, Kännchen mit Wasser und Wein, größeres Handtuch, leerer Pollenteller und ein zweiter Teller mit Zierdeckchen für die Aufnahme des Brustkreuzes; b) für die Firmung: Teller mit Kleie, Watte zum Abwischen des heiligen Oeles.

B. Richtlinien für den Verlauf der Firmhandlung.

Morgens.

1. Empfang: 8 Uhr; an der Empfangsstelle: Kniebank oder Kissen. Der Ortspfarrer hält dem Bischof das Kreuz zum Kusse hin. Begrüßung durch den Ortspfarrer in kurzer Ansprache. Bei Eintreffen des Autos möge eine zuverlässige Person vom Chauffeur den Koffer mit den Bischöflichen Insignien in Empfang nehmen und sofort zur Sakristei bringen; hier müssen vier Meßdiener mit weißen Handschuhen bereitstehen, um die Insignien und entsprechende Weisungen entgegenzunehmen. Diese vier Meßdiener können also nicht an dem Empfang des Bischofs teilnehmen.

2. An der Kirchtür hält der Ortspfarrer dem Bischof kniend das Weihrauchfaß hin; der Bischof legt Inzens ein. Darreichung des Aspergills. Der Bischof aspergiert. Darauf inzensiert der Ortspfarrer bedeckten Hauptes den Bischof. Beim Einzug des Bischofs singt der Chor oder die Schola das kürzere *„sacerdos et pontifex"* anstatt des längeren *„Ecce sacerdos magnus"*. Während der *adoratio ss. Sacramenti* singen die Gläubigen „Deinem Heiland, deinem Lehrer". Sobald der Bischof bei der Visitation auf dem Chor kniet, singt der Pfarrer, auf dem Suppedaneum dem Bischof zugewandt, das *„protector noster"* usw. Es schließt sich an die vom Chor zu singende Antiphon des Kirchenpatrons; den Versikel singt der Pfarrer, die Oration der Bischof, der dann den Bischöflichen Segen erteilt.

3. Während der Bischof die Meßgewänder anlegt, betet ein Priester abwechselnd mit den Kindern und der Gemeinde aus dem Diözesan-Gebetbuch Lied Nr. 138: „Dem Hirten laßt erschallen". Das Lied kann auch gesungen werden. Es mögen so viele Strophen gebetet oder gesungen werden, daß die Zeit bis zum Beginn der heiligen Messe ausgefüllt ist.

4. Heilige Messe: Der Ortspfarrer assistiert dem Bischof *ad librum*, der Bischöfliche Kaplan *ad calicem;* beide beantworten das Staffelgebet neben dem Bischof kniend *in plano*.

Die Gebete während der heiligen Messe siehe Textbuch S. 7. Predigt des Bischofs vor dem Credo.

5. Wenn der Bischof nach der heiligen Messe die Danksagung hält und in der Sakristei eine kleine Stärkung nimmt (Kaffee mit fertiggemachten Butterbroten), wobei alle andern die Sakristei verlassen mögen, bete der Priester mit den Kindern Glaube, Hoffnung und Liebe sowie Reue und Vorsatz (Diözesan-Gebetbuch S. 4). Dann wird abwechselnd je eine Strophe des Liedes Nr. 75 „Komm, o Geist

der Heiligkeit" gesungen oder gebetet. Zwischen den einzelnen Strophen kann ein „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria" eingeschaltet werden.

6. Verlauf der Firmung: Der Bischof geht an den Thron und kleidet sich an. Währenddessen möge sowohl die Orgel als auch der Vorbeter schweigen. Am Hauptaltar nimmt der Bischof die letzte Vorbereitung und Prüfung der Kinder vor (Textbuch S. 7); dann betet er den ersten Firmungssegen, wobei der Ortspfarrer auf der obersten Stufe kniend das Buch hält, das er nach Beendigung des Firmungssegens wieder in die Mitte des Altares stellen möge.

7. Während der Firmung der einzelnen möge der Pfarrer für Ordnung beim Kommen und Gehen sorgen. Besonders ist darauf zu achten, daß jedes Kind sogleich nach der Firmung aufsteht und das nachfolgende sich unverzüglich an dessen Stelle kniet. Der Ortspfarrer veranlasse die Firmpaten, daß sie gleich zu Beginn der Firmung dem Bischof laut und vernehmlich ihren Vornamen nennen. Die Gebete während der Firmung siehe Textbuch. Tunlichst halte der Dechant zur Rechten des Bischofs den Chormantel und das Gefäß mit dem heiligen Oel. Je ein Priester auf der Evangelien- und Epistelseite wischt, unterhalb der Altarstufen stehend, die Stirn der Firmlinge ab. Bei den Firmlingen trage man besonders dafür Sorge, daß die Stirne vollständig frei ist (kein auf die Stirn herabhängendes Haar, auch keine Kränze). Die Firmlinge mögen bei der Firmung den Kopf hochhalten und die Augen senken oder schließen.

8. Sobald die Salbung ihrem Ende zugeht, möge kein neues Lied mehr angestimmt werden, und die Orgel und der Vorbeter schweigen. Auch ist rechtzeitig mit der Glocke ein Zeichen zu geben, damit alle Firmlinge beim Schlußsegen zugegen sind. Schlußsegen mit confirma hoc, das der Bischöfliche Kaplan ohne Orgelbegleitung singt.

9. Gleich nach dem Schlußsegen verrichtet der Bischof mit den Gefirmten ein kurzes Dankgebet (siehe Textbuch S. 11).

10. Es folgt die Katechese. Die Prüfung der Kinder durch den Bischof schließt in der Regel mit einem „Vater unser". Dann tritt der Bischof an den Altar zur Visitation des Altares und Tabernakels. Währenddessen trägt der Pfarrer das Allerheiligste (Monstranz und Ziborium) vom Nebenaltar zum Hauptaltar.

11. Aussetzung und sakramentaler Segen, der vom Bischof unter Assistenz zweier Ministri in Paramenten erteilt wird. Letztere kleiden sich, während der Bischof die Kinder prüft, in der Sakristei an und treten gleich nach der Prüfung an den Altar. Der Chormantel für den Bischof wird in der Sakristei bereitgelegt. Man möge rechtzeitig dafür sorgen, daß beim Schlußsegen noch glühende Kohlen im Weihrauchfaß sind.

12. Unmittelbar nach dem sakramentalen Segen wird die Herz-Jesu-Litanei vorgebetet, am besten von der Kanzel.

13. Währenddessen nimmt der Bischof die Visitation vor. Sakristei, Nebenaltäre, Sacrarium, Taufstein (welcher geöffnet sein muß), Aufbewahrungsort der heiligen Oele usw. Die Visitation schließt gemäß *coll. rit.* S. 138 auf der Epistelseite des Hauptaltares. Ein Exemplar der *coll. rit.* ist dort bereitzulegen.

14. Nach Beendigung der Herz-Jesu-Litanei wird das Schlußlied gesungen: „Fest soll mein Taufbund immer stehn."

C. Nach der kirchlichen Feier.

Beim Verlassen der Kirche *(processionaliter)* Aspergill an der Kirchentür. Geleit zum Pfarrhause.

In den Kapellen der Pfarrgemeinden möge auf dem Altar der Tabernakelschlüssel, ebenso Burse mit Corporale sowie eine weiße Stola bereitliegen, und es mögen zwei Kerzen brennen.

Klöster und Anstalten werden in der Regel vormittags gegen 11 Uhr besucht.

Bei der Ankunft im Pfarrhaus möge der Bischof in ein separates (im Winter geheiztes) Zimmer geführt werden. Hier kann die Visitation der Pfarrbücher vorgenommen werden. Die Empfänge des Kirchenvorstandes usw. finden etwa eine Viertelstunde nach der Ankunft des Bischofs im Pfarrhause statt. Der Bischof wünscht 12 Uhr zu Tisch zu gehen. Es sei hier die dringende Bitte ausgesprochen, das Mittagessen doch recht einfach zu gestalten (Suppe und ein Fleischgang). Dem Bischöflichen Kaplan möge es gestattet sein, auch um ein Zimmer zu bitten.

Eine Viertelstunde vor Abfahrt ist eine Tasse Kaffee angenehm. Bei Ankunft und Abfahrt möge geläutet werden.

Nachmittags.

Empfang 3.30 Uhr (bei großen Pfarreien 3 Uhr) siehe oben.

1. und 2. wie oben.

3. Abgesehen von Meßgewändern, Kelch und Meßkännchen ist alles zu richten wie morgens (oben A, Nr. 3).

Die Predigt des Bischofs findet nachmittags entweder vor der Firmung oder nach der Katechese statt.

4. Heilige Firmung siehe oben Nr. 6—9. Vor der heiligen Handlung werden am Nachmittag folgende Gebete verrichtet: Glaube, Hoffnung und Liebe sowie Reue und Vorsatz. Dann, soweit die Zeit es erlaubt, Priester und Firmlinge abwechselnd: „Komm, o Geist der Heiligkeit", Gebetbuch Nr. 77. Hieran schließt sich wie morgens die letzte Vorbereitung und Prüfung der Kinder durch den Bischof (siehe Textbuch S. 7).

Für den weiteren Verlauf gelten die für die morgentliche Feier genannten Richtlinien.

Der Bischof wünscht das Abendessen um 7 Uhr einzunehmen. Danach Rückfahrt zur Uebernachtungsstelle. Klöster und Anstalten werden in der Regel nachmittags gegen 6 Uhr besucht. Bezüglich der Visitation der Kapellen siehe oben C.

Spendung der heiligen Firmung ohne Visitation

A. Vorbereitung.

1. Den Gläubigen ist der Termin der Firmung zeitig bekanntzugeben. An den beiden letzten Sonntagen oder wenigstens am letzten ist über die Bedeutung der heiligen Firmung zu predigen. Dabei sind die Gläubigen, besonders die Eltern der Firmlinge, einzuladen, an der Firmungsfeier teilzunehmen. Man füge auch hinzu, daß Erwachsene, die noch nicht gefirmt sind, sich baldigst im Pfarrhause zur Firmung anmelden mögen. Wenn auch den Firmlingen für die Feier gute Plätze anzuweisen sind, so daß sie dem Verlauf der heiligen Handlung folgen können, so möge doch tunlichst dafür gesorgt werden, daß auch die Erwachsenen, besonders die Eltern der Firmlinge, geeignete Plätze finden.

2. Die Seelsorger mögen auf die Vorbereitung der Kinder zur heiligen Firmung recht großen Wert legen. Wenn es angängig ist, möge man drei bis vier Wochen darauf verwenden. Wenn man nicht wenigstens sechs Stunden dazu benutzt, ist es nicht möglich, die Kinder über die Bedeutung der heiligen Firmung zu belehren, ihre Herzen auf den frommen und würdigen Empfang vorzubereiten und die Gebete und Lieder, sowie das, was die Firmlinge sonst zu sprechen haben, in einer Weise einzuüben, daß alles schön und würdig verläuft. Während der Vorbereitungszeit wolle man besonders in der Kindermesse und beim sonntäglichen Gottesdienst das im Textformular vorgesehene Gebet verrichten. Der Firmungstag kommt nur einmal im Leben. Unsere Zeit erheischt für die Kinder, auch schon in recht frühen Jahren, besondere Gnadenstärkung im Glaubensleben.

3. Das Allerheiligste wird vor dem Einzug des Bischofs vom Hauptaltar entfernt und im Seitenaltar aufbewahrt, vor dem für die *adoratio* des Bischofs eine Kniebank aufzustellen ist. Ein zweiter Betschemel steht auf dem Chor vor dem Hauptaltar. Auf dem Altartisch, Evangelienseite: die Meßparamente; auf dem Kredenztisch: a) für die Messe der gedeckte Meßkelch, Kännchen mit Wasser und Wein, größeres Handtuch, leerer Pollenteller und ein zweiter Teller mit Zierdeckchen zur Aufnahme des Brustkreuzes; b) für die Firmung: Teller mit Kleie, Watte zum Abwischen des heiligen Oeles.

B. Richtlinien für den Verlauf der Firmhandlung.

Morgens.

1. Empfang an der Kirche um 8 Uhr. Beim Eintreffen des Autos möge eine zuverlässige Person vom Chauffeur den Koffer mit den Bischöflichen Insignien in Empfang nehmen und sofort zur Sakristei bringen; hier müssen vier Meßdiener mit weißen Handschuhen bereitstehen, um die Insignien und entsprechende Weisungen entgegenzunehmen. Diese vier Meßdiener können also nicht an dem Empfang des Bischofs teilnehmen.

2. An der Kirchtür reicht der Ortspfarrer dem Bischof das Aspergill. Der Bischof aspergiert. Beim Einzug des Bischofs singt der Chor oder die Schola das kürzere *„Sacerdos et pontifex"* anstatt des längeren *„Ecce sacerdos magnus"*. Während der *adoratio* singen die Gläubigen: „Deinem Heiland, deinem Lehrer".

3. Während der Bischof die Meßgewänder anlegt, betet ein Priester abwechselnd mit den Kindern und der Gemeinde aus dem Diözesan-Gebetbuch Lied Nr. 138: „Dem Hirten laßt erschallen". Das Lied kann auch gesungen werden. Es mögen so viele Strophen gesungen oder gebetet werden, daß die Zeit bis zum Beginn der heiligen Messe ausgefüllt ist.

4. Bei der heiligen Messe assistiert der Ortspfarrer dem Bischof *ad librum,* der Bischöfliche Kaplan *ad calicem;* beide beantworten das Staffelgebet neben dem Bischof kniend *in plano.*

Die Gebete während der heilige Messe siehe Textbuch S. 7.

Predigt des Bischofs meist vor dem Credo.

5. Wenn der Bischof nach der heiligen Messe die Danksagung hält und in der Sakristei eine kleine Stärkung nimmt (Kaffee mit fertiggemachten Butterbroten), wobei alle andern die Sakristei verlassen mögen, bete der Priester mit den Kindern: Glaube, Hoffnung und Liebe sowie Reue und Vorsatz (Diözesan-Gebetbuch S. 4). Dann wird abwechselnd je eine Strophe des Liedes Nr. 75: „Komm, o Geist der Heiligkeit" gebetet oder gesungen. Zwischen den einzelnen Strophen kann ein „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria" eingeschaltet werden.

6. Verlauf der Firmung: Der Bischof geht an den Thron und zieht sich an. Währenddessen mögen sowohl die Orgel als der Vorbeter schweigen. Am Hauptaltar nimmt der Bischof die letzte Vorbereitung und Fragestellungen an die Kinder vor (siehe Textbuch S. 7). Dann betet er den ersten Firmungssegen, wobei der Ortspfarrer auf der obersten Stufe kniend das Buch hält, das er nach Beendigung des Segens wieder in die Mitte des Altares stellen möge.

7. Während der Firmung der einzelnen möge der Pfarrer für Ordnung beim Kommen und Gehen sorgen. Besonders ist darauf zu achten, daß jedes Kind sogleich nach der Firmung aufsteht und das nach-

folgende sich unverzüglich an dessen Stelle kniet. Der Ortspfarrer veranlasse die Firmpaten, daß sie gleich zu Beginn der Firmung dem Bischof laut und vernehmlich ihren Vornamen nennen. Die Gebete während der Firmung siehe Textbuch S. 9. Tunlichst halte der Dechant zur Rechten des Bischofs den Chormantel und das Gefäß mit dem heiligen Oel. Je ein Priester auf der Evangelien- und Epistelseite wischt, unterhalb der Altarstufen stehend, die Stirn der Firmlinge ab. Bei den Firmlingen trage man besonders dafür Sorge, daß ihre Stirn vollständig frei sei (kein auf die Stirn herabhängendes Haar; keine Kränze). Die Firmlinge mögen bei der Firmung den Kopf hochhalten und die Augen senken oder schließen.

8. Sobald die Salbung ihrem Ende zugeht, möge kein neues Lied mehr angestimmt werden, und die Orgel und der Vorbeter schweigen. Auch ist rechtzeitig mit der Glocke ein Zeichen zu geben, damit alle Firmlinge beim Schlußsegen zugegen sind. Schlußsegen mit *confirma hoc,* das der Bischöfliche Kaplan ohne Orgelbegleitung singt.

9. Gleich nach dem Schlußsegen verrichtet der Bischof mit den Gefirmten ein kurzes Dankgebet (siehe Textbuch S. 11).

10. Gesang: Diözesan-Gesangbuch Nr. 92 oder 93, zwei Strophen. Unterdessen trägt der Pfarrer das Sanctissimum vom Nebenaltar zum Hauptaltar, wo es in der Monstranz ausgesetzt wird.

11. Aussetzung und sakramentaler Segen, der vom Bischof unter Assistenz zweier Ministri in Paramenten erteilt wird. Letztere kleiden sich, während der Bischof die Kinder prüft, in der Sakristei an und treten gleich nach der Prüfung an den Altar. Der Chormantel für den Bischof wird in der Sakristei bereitgelegt. Man möge rechtzeitig dafür sorgen, daß beim Schlußsegen noch glühende Kohlen im Weihrauchfaß sind.

12. Schlußlied: „Fest soll mein Taufbund immer stehn."

Nachmittags:

Empfang 3.30 Uhr (in großen Pfarreien 3 Uhr). Alles wie vormittags. Was sich auf die heilige Messe bezieht, fällt fort, die Predigt hält der Bischof entweder zu Beginn der Feier oder im Anschluß an die Firmung. Während der Bischof sich für die heilige Firmung ankleidet, wird Glaube, Hoffnung und Liebe sowie Reue und Vorsatz gebetet (Diözesan-Gebetbuch S. 4).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 1. Mai 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 100	Aufruf des Heiligen Vaters zum Kindergebetskreuzzuge im Maimonat für den Frieden	89
Nr. 101	Hirtenwort zur Caritaskollekte	90
Nr. 102	Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld	91
Nr. 103	Kirchliche Feier am 1. Mai	92
Nr. 104	Der Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen"	92
Nr. 105	Besoldung der Hilfsgeistlichen ab 1. April 1939	92
Nr. 106	Betr. Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939	93
Nr. 107	Tagung der Dekanatsförderer für das Laienexerzitienwerk	93
Nr. 108	Priester-Exerzitien	94
Nr. 109	Personalchronik der Diözese Aachen	94
Nr. 110	Vermischte kirchliche Nachrichten	94

Nr. 100 Aufruf des Heiligen Vaters zum Kindergebetskreuzzuge im Maimonat für den Frieden.

An unseren geliebten Sohn Aloysius Maglione, Kardinalpriester der Heiligen Römischen Kirche und Staatssekretär.

Papst Pius XII.

entbietet Dir, geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen!

Da Du in der Verwaltung der katholischen Kirche Uns so nahestehst, weißt Du auch bestimmt, wie sehr Wir wünschen und in heißem Gebet von Gott erflehen, daß auf der Grundlage von Gerechtigkeit und Liebe endlich der christliche Friede unter allen Völkern und Staaten, die jetzt noch so geängstigt und in Unruhe sind, sichergestellt und gefestigt wird.

Sogleich als Wir den Apostolischen Stuhl bestiegen hatten, haben Wir nicht nur mit väterlichem Herzen alle Unsere geliebten katholischen Untertanen auf dem ganzen Erdenreich, sondern auch alle Staaten und deren Führer ermahnt, diese so kostbare Gottesgabe des Friedens zu erstreben.

Diese einladende Mahnung haben Wir wiederholt am hochheiligen Osterfeste, als Wir in der St. Petersbasilika vor einer unzähligen Volksmenge das heilige Meßopfer als feierliches Pontifikalamt darbrachten und für alle Menschen Eintracht und Frieden von Christus, dem Herrn und Besieger des Todes, dem Spender der himmlischen Güter erflehten.

Jetzt aber bei Anbruch des Maimonates, während dessen Verlauf die Christgläubigen sich in besonderen Gebeten an die jungfräuliche Gottesmutter zu wenden pflegen, sprechen Wir den nachdrücklichen Wunsch aus, daß in den einzelnen Diözesen und Pfarreien insbesondere das Gebet für den Frieden Gegenstand der öffentlichen Andacht sein solle.

Zu diesem Gebetsfeldzuge rufen Wir namentlich diejenigen auf, die Wir nach dem Beispiele des göttlichen Heilandes, dessen Statthalter auf Erden Wir sind, mit besonderer Liebe umfangen und in Unser Herz geschlossen haben. Wir meinen die Kinder, die noch im zarten Alter und im lieblichen Schmucke der Unschuld und der Gnade dastehen.

Nach frommer Sitte mögen die Eltern, Vater und Mutter, Tag für Tag ihre Kinder, auch die Kleinen, zum Maialtar der Gottesmutter führen. Dort mögen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. April 1939

sie diese zugleich mit allem, was da grünt und blüht in ihren Gärten und Fluren, zugleich mit ihrem und der Kinder Gebet der jungfräulichen Gottesmutter empfehlen. Und wie könnte die himmlische Mutter die Bitten sovieler unerhört lassen, die da flehen um den Frieden für die Bürger, die Völker und Staaten? Wie könnte sie das, wenn unsere kleinen Beter, die Engel auf Erden heißen, ihre Stimmen vereinen mit den himmlischen Heerscharen? Maria, die jungfräuliche Gottesmutter, wird, umstürmt von so zahllosen Bitten, dieses Anliegen, das uns allen am Herzen liegt, unter ihren Schutz nehmen. Sie wird ihren göttlichen Sohn, der so sehr und so oft beleidigt wird, versöhnen und von ihm allen den Frieden des Herzens und den Völkern die brüderliche Eintracht erflehen, nachdem die unruhigen Stürme sich gelegt haben. Der göttliche Heiland selbst war während seines irdischen Lebenswandels mit besonderer Liebe dem unschuldigen Alter zugetan; als einst die Apostel die Kinder von ihm zurückhalten wollten, wies er sie zurecht und sprach: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich." Welche Gebete wird da der göttliche Heiland eher erhören als die der Kinder, die ihre reinen und unschuldigen Hände zu ihm und seiner Mutter flehentlich erheben? Denn „Christus", um die Worte Unseres unvergeßlichen Vorgängers Papst Leo des Großen anzuwenden, „liebt die Kinder, ist er doch selbst zunächst mit Leib und Seele ein Kind geworden; Christus liebt die Kinder, die Vorbilder und Lehrmeister der Demut, der Unschuld und der Sanftmut". (Migne, P. L. 54, 258 c.)

Wenn daher im kommenden Monat Mai allenthalben in den Städten und Dörfern, ja in den entlegensten Orten, wo immer nur das Licht des Evangeliums leuchtet, eine große Schar von betenden Kindern zu den Gotteshäusern kommt, dann ist zuversichtlich zu hoffen, daß die gegenseitigen Feindschaften ein Ende haben, die Menschen sich beruhigen, die Völker sich verständigen, und so unter dem Schutze der jungfräulichen Gottesmutter bessere Zeiten kommen.

Deshalb tragen Wir Dir, unserem geliebten Sohne, durch dieses Schreiben auf, in der bestmöglichsten Weise diese Unsere väterlichen Wünsche und Mahnungen allen bekannt zu geben, damit sie auf die Anregung und mit der Hilfe der Seelsorgsgeistlichen auch tatsächlich verwirklicht werden.

Zugleich erteilen Wir im Vertrauen und in der Vorausahnung der reichen Früchte, die aus diesem heiligen Kindergebetskreuzzuge ersprießen werden, Dir, geliebten Sohn, und allen Unseren treuen Söhnen, die gerne und freudig Unserer Ermahnung Folge leisten, zum Unterpfand der himmlischen Güter und Unseres väterlichen Wohlwollens von ganzem Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 20. April 1939, im ersten Jahre unseres Pontifikates.

(Osservatore Romano, Num. 95, 1939.)

✠

Maiandacht.

Aachen, den 25. April 1939.

Indem wir dem Hochwürdigen Klerus vorstehendes Schreiben des Heiligen Vaters mitteilen, ersuchen wir die Seelsorger, die Gläubigen zum Besuch der Maiandacht, die man recht schön und ansprechend gestalten wolle, eindringlich und freundlich einzuladen. Besonders mögen die Eltern mit ihren Kindern kommen, um im Sinne des Heiligen Vaters für seine großen Anliegen und Sorgen, namentlich die Erhaltung des Friedens, zur Gottesmutter zu beten.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir empfehlend auf zwei neuerschienene, wertvolle Maiandachtsbüchlein hin, deren Verfasser Priester unserer Diözese sind:

1. Dr. Kremer: „Marienlob", Verlag Kühlen, M.Gladbach 1939;
2. Steffens: „Grüßet eure Königin", Verlag Hessenbuchhandlung Borgmeyer, Frankfurt a. Main.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Alljährlich einmal rufen im Mai die deutschen Bischöfe ihre Gläubigen auf zu einem großen gemeinsamen Bekenntnis christlicher Liebe. So ist denn auch in diesem Jahre der 21. Mai zum Tag der Karitas bestimmt worden. Und es ergeht wiederum an euch meine herzliche Bitte, daß ihr den Tag zu einem Zeugnis christlicher Opfergesinnung werden laßt.

Wohl weiß ich, daß ihr unermüdlich in der Gemeinschaft eurer Familie, der Verwandtschaft, Nachbarschaft, der Pfarrgemeinde und des gesamten Volkes die Werke geistiger und leiblicher Barmherzigkeit übt. Wohl weiß ich, wie ihr bemüht seid, den Mahnruf der Karitas: „Tuet Gutes allen!" in eurem täglichen Leben mit brüderlicher Selbstverständlichkeit aus eurer christlichen Grundhaltung heraus zu verwirklichen. Und mit höchster Achtung gedenke ich all der stillen, selbstlosen Hingabe, bei

der die Rechte nicht weiß, was die Linke tut und die nur offenbar wird vor Gottes Angesicht.

Der kommende Sonntag aber möge euren Blick einmal auf das Ganze unserer christlich-katholischen Liebesgemeinschaft lenken. Er möge dienen der Besinnung auf die letzte Quelle unserer Liebe, die ja nur ein Fünklein unermeßlicher Gottesliebe darstellt; er möge in uns das Bewußtsein gläubiger Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Verantwortung stärken; er möge euer Ohr hellhörig machen für die Stimme der Not, der Not der Gottesferne vor allem. Die Aufgaben der Karitas sind nicht geringer geworden. Sie sind gewachsen, gewachsen in die Breite und mehr noch in die Tiefe. Die Not der Seelen schreit uns entgegen. Laßt den Schrei nicht unerhört verhallen! Helft durch die Werke der christlichen Liebe, die versperrten Tore öffnen!

Dafür bitte ich euch um eine Opfergabe. Eine außerordentliche Spende soll es sein, würdig der Größe unseres Christseins, angemessen der Größe der Not.

Es ist stets eines der schönsten Erlebnisse meines Amtes, das heute an Enttäuschungen reicher ist als an Freude, zu sehen und zu hören, wie ihr euch in christlichem Opfergeist bewährt. Mit besonderer Dankbarkeit erinnere ich mich noch des vorjährigen Karitastages. Ihr habt noch nie versagt, wenn euer Bischof euch gerufen hat. Ich weiß, daß ihr auch dieses Mal nicht beiseite stehen werdet.

Eure Gabe wird dann zugleich ein Bekenntnis sein zu der überragenden Herrlichkeit christlicher Liebe, ein Zeugnis eures Glaubens an die einzige Kraft, an der die Welt wirklich genesen kann. Alles wird vergehen. Die Liebe allein besteht. Denn Gott ist die Liebe.

Aachen, den 25. April 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 14. Mai, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen und wo es angebracht ist, mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen ein aufmunterndes Wort zur Karitaskollekte anfügen. Zur Vorbereitung auf den Karitassonntag ist es dringend zu empfehlen, am Sonntag, den 14. Mai, und am Sammeltage selbst, am 21. Mai, eine Karitaspredigt zu halten.

Die Karitaskollekte soll in allen heiligen Messen und wo möglich auch bei dem Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden, damit die Kinder frühzeitig für die Karitasidee erwärmt werden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, wo es möglich ist, die Kollekte persönlich abzuhalten. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % der Pfarrkaritas, also in der Pfarre. Die restlichen 40 % sind unmittelbar an die Bistumskasse einzusenden. Wir haben den Diözesan-Karitasverband angewiesen, in unserem Auftrage eine Aufstellung über das Ergebnis der Sammlung in allen Pfarreien und Rektoraten unseres Bistums zu machen und uns bis zum 15. Juli vorzulegen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden daher gebeten, den Ertrag der Kollekte baldmöglichst an den Diözesan-Karitasverband zu melden.

Die von allen deutschen Bischöfen dringend empfohlene und gewünschte Karitasmitgliedschaft ist in ihrer Bedeutung für das gesamte kirchliche Karitaswesen noch nicht überall richtig erkannt worden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen deshalb bei der Vorbereitung des Karitassonntages auf die Karitasmitgliedschaft aufmerksam machen und im Anschluß an den Karitassonntag eine erneute Mitgliederwerbung in den Pfarreien durchführen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei der Werbung die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes genau beobachtet werden. Nähere Anweisungen über die Bedeutung der Karitasmitgliedschaft und der Werbung werden noch erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 102 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Bonifatius in Krefeld wird von der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Krefeld abgetrennt und zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde verlaufen auf Grund des beigefügten Stadtplanes der Stadtgemeinde Krefeld wie folgt:

   Von Punkt A., Schnittpunkt der St. Töniserstraße mit der alten Grenze zwischen der Stadtgemeinde Krefeld und der Gemeinde Benrad, entlang dieser alten Gemeindegrenze nach Norden bis Punkt B., Schnittpunkt der alten Gemeindegrenze mit der Ludendorff-Allee, weiter Achse der Ludendorff-Allee nach Süd-Osten bis Punkt C., Schnittpunkt der

Ludendorff-Allee mit dem Preußenring, alsdann Achse des Preußenringes in südlicher Richtung bis Punkt D., Schnittpunkt des Preußenringes mit der St. Töniserstraße, von hier entlang der Achse der St. Töniserstraße mit der alten Gemeindegrenze.

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der dem Beschlusse des Kirchenvorstandes von Liebfrauen vom 25. Januar 1939 beigefügten Vermögens- und Schuldenaufstellung.
4. Die Urkunde tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 22. Februar 1939.

Der Apostolische Administrator
gez. † Dr. Hermann Joseph Sträter.
(Siegel)

J.-Nr. R 12/37.

✤

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 22. Februar 1939 von dem Apostolischen Administrator des Bistums Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde „St. Bonifatius" in Krefeld wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 11. April 1939 - II 1507/39 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Düsseldorf, den 21. April 1939.
— U II 607 —
(Siegel)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: gez. Luyken.

Nr. 103 Kirchliche Feier am 1. Mai.

Aachen, den 24. April 1939.

Der staatlicherseits zum nationalen Feiertag des deutschen Volkes erklärte 1. Mai soll auch durch eine besondere kirchliche Feier begangen werden. Um den Segen Gottes auf die Arbeit aller Stände unseres Vaterlandes herabzuflehen, soll an dem genannten Tage zu einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Stunde der Hauptgottesdienst in allen öffentlichen Kirchen der Diözese womöglich als feierliches Hochamt gehalten werden, zu dem die Gläubigen besonders einzuladen sind. Am Schluß wird das Allerheiligste ausgesetzt und nach einem passenden Gebet, etwa dem Allgemeinen Gebet oder der Litanei zum heiligen Joseph, der sakramentale Segen erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Der Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen".

Aachen, den 24. April 1939.

Der Tag der Kranken für die Missionen am Pfingstsonntag, durch unseren verstorbenen großen Missionspapst Pius XI. eingeführt, hat sich auch in unserm Vaterland gut durchgesetzt. Hunderttausende von körperlich Leidenden haben im vergangenen Jahre ihr Kreuz und Leiden am Pfingstfest mit dem Leiden und Kreuz unseres Erlösers vereint und so durch ihr gottergebenes Dulden, sich selbst zum Trost, die so notwendige Gnade der Bekehrung für die Heidenwelt erfleht.

Auch in diesem Jahre ergeht an unsere lieben Kranken die Bitte, am Pfingstfest, den Tag der Kranken für die Missionen mitzufeiern. Wir bitten die Seelsorger in den Pfarreien und Krankenhäusern recht dringend, alle Kranken darauf aufmerksam zu machen.

Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, hält auch in diesem Jahre ein vierseitiges Andachtsbildchen bereit, das für jeden Kranken zum „Tag der Kranken für die Missionen" rechtzeitig angefordert werden soll. Es wird dann sofort ohne Vergütung zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Besoldung der Hilfsgeistlichen ab 1. April 1939.

Aachen, den 25. April 1939.

Die in unserem Erlaß vom 24. Juni 1933 (Kirchlicher Anzeiger 1933 Nr. 160 II) angeordnete Kürzung wird hierdurch mit Rückwirkung vom 1. April 1939 außer Kraft gesetzt.

Vom 1. April 1939 ab gelten für die Besoldung der Hilfsgeistlichen folgende Richtlinien:

Das Diensteinkommen beträgt

a) für Kapläne mit eigenem Haushalt:

vom 1. bis 5. Dienstjahr	.	75 v. H.,
vom 6. bis 10. Dienstjahr	.	80 v. H.,
vom 11. bis 15. Dienstjahr	.	85 v. H.,
vom 16. bis 20. Dienstjahr	.	95 v. H.,
vom 21. Dienstjahre ab	. .	100 v. H.,

b) für Rektoren mit eigenem Seelsorgsbezirk:

vom 1. bis 5. Dienstjahr	.	80 v. H.,
vom 6. bis 10. Dienstjahr	.	90 v. H.,
vom 11. bis 15. Dienstjahr	.	100 v. H.,
vom 16. Dienstjahre an	. .	105 v. H.

des Anfangsgrundgehaltes der Pfarrer im Betrage von 3550,- RM. in Ortsklasse A und von 3506,- RM. in Ortsklasse B, C, D und des etwa zustehenden örtlichen Sonderzuschlages.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem 1. des Monates, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Geistliche, die vor dem vollendeten 27. Lebensjahr geweiht sind, treten gleich in die erste Stufe (75 v. H.) ein, verbleiben aber darin bis zum vollendeten 32. Lebensjahr. Bei Geistlichen, die erst nach dem 27. Lebensjahre geweiht sind, zählen die Dienstjahre vom Tage der Priesterweihe ab. Wurde aber die Priesterweihe durch die Teilnahme am Kriege über das 27. Lebensjahr hinausgerückt, so werden die Dienstjahre vom vollendeten 27. Lebensjahre ab gezählt.

Bei den den Hilfsgeistlichen zustehenden Jahresgehältern in der nachstehenden Tabelle sind die gesetzlichen Kürzungen schon abgerechnet.

Die Hilfsgeistlichen erhalten in RM.:

bei einem örtlichen Sonderzuschlag von	und bei						
	75%	80%	85%	90%	95%	100%	105%
	Ortsklasse A						
0%	2670	2846	3022	3198	3374	3550	3726
5%	2802	2987	3172	3356	3541	3726	3911
	Ortsklasse B, C u. D						
0%	2637	2811	2985	3158	3332	3506	3680
5%	2767	2950	3132	3315	3497	3680	3862

In dienstschwierigen Gemeinden erhalten die Hilfsgeistlichen (Rektoren und Kapläne) eine Gehaltszulage von jährlich 150,- RM. An diese Gemeinden ergeht noch besondere Mitteilung. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, unter eingehender Begründung die Gewährung oder die Streichung einer Dienstschwierigkeitszulage für die Hilfsgeistlichen bei uns zu beantragen.

Neben den vorstehenden Barbezügen steht den Hilfsgeistlichen freie Dienstwohnung zu.

Auf die Gehaltsbezüge sind alle Einkünfte der Stelle (z. B. Stiftungsgebühren, Stolgebühren, Binationsvergütung u. ä.) in voller Höhe anzurechnen. Von der Anrechnung auszunehmen sind nur Ministrationsvergütungen und bei den Stiftungsgebühren ein Stipendium von 3,- RM. für jede Stiftungsmesse.

Die Besoldung der Hauskapläne ist im Einzelfalle festzusetzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Betr. Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939.

Der Regierungspräsident. Aachen, den 18. April 1939.
I 5 Nr. 156.

Der Herr Reichsminister des Innern hat aus Anlaß der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 folgende Mitteilung gemacht, die ich mit der dringenden Bitte um entsprechende weitere Veranlassung bekannt gebe:

„Die Aufsichtsbehörden für die Stadtkreise haben weiter dahin zu wirken, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung in einzelnen Orten oder für einzelne Berufsklassen gefährden können, namentlich öffentliche Versammlungen und Feste, Märkte, größere Gerichtssitzungen, Betriebsausflüge usw., in der Zeit vom 14. bis 20. Mai 1939 nach Möglichkeit nicht stattfinden."

gez. Vogelsang.

✣

Aachen, den 25. April 1939.

Vorstehendes Schreiben geben wir hiermit zur Kenntnisnahme und ersuchen die Kirchengemeinden, auch ihrerseits von größeren Veranstaltungen und Versammlungen während der Zeit vom 14. bis 20. Mai 1939 absehen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Tagung der Dekanatsförderer für das Laienexerzitienwerk.

Aachen, den 27. April 1939.

Die Hochwürdigen Herren Dekanatsförderer für das Laienexerzitienwerk werden hiermit zu der diesjährigen Tagung eingeladen, die am

Mittwoch, 24. Mai, nachmittags 3 Uhr,
im Bischöflichen Generalvikariat

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Vortrag;
2. Jahresbericht;
3. Verschiedenes.

Die Hochwürdigen Herren Dekanatsförderer werden dringend ersucht, wegen der Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen an der Tagung teilzunehmen und, falls sie verhindert sein sollten, einen Vertreter aus ihrem Dekanat zu entsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 108 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Bethlehem bei Bergheim (Erft) vom 18. bis 24. Juni (5 Tage);

im Redemptoristenkloster zu Bochum vom 13. bis 17. November, vom 4. bis 8. Dezember, vom 11. bis 15. Dezember und vom 18. bis 22. Dezember.

Nr. 109 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 14. April: Dohmen Josef, Neupriester aus Dremmen, bisher zur Aushilfe in Grotenrath, zum Hauskaplan an St. Franziskus in Rheydt (gl. Dekanates);

" " " Dupont Johannes, Kaplan an St. Sebastian in Würselen, zum Kaplan in Oedt (Dek. Kempen);

" " " Graab Heinrich, Kaplan an St. Josef in Aachen, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren (gl. Dekanates);

" " " Joppen Gottfried, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Kaplan an St. Sebastian in Würselen (Dek. Herzogenrath);

" " " Köhler Friedrich Wilhelm, Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates);

" " " Lambertz Peter, Hauskaplan in Stolberg-Münsterbusch, zum Kaplan an St. Antonius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Langen Josef, Kaplan in Oedt, zum Kaplan an St. Josef in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 14. April: Nieten Paul, Kaplan an St. Antonius in Krefeld, zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dek. Eschweiler);

" " " Pohl Wilhelm, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich, zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch (Dek. Stolberg);

" " " Steffens Johann, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Stephany Erich, Hauskaplan an St. Franziskus in Rheydt, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 16. April: wurde dem Religionslehrer Kittler Karl an der Städt. Knabenmittelschule in M. Gladbach die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städt. Mädchenmittelschule daselbst erteilt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. April: Zähren Theod. Heinrich, lic. theol., geb. 8. Febr. 1862 in Eitorf, gew. 28. Okt. 1887 in Rom, ehem. Pfarrer in Euenheim (Erzdiözese Köln), seit 1. Okt. 1919 i. R. zu Aachen, zuletzt in Eitorf. R. i. p.

Nr. 110 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann am 17. April d. J. in seiner Pfarrkirche St. Peter in Aachen 89 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 15. Mai 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 111	Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1939	95
Nr. 112	Ablaßbewilligungen	96
Nr. 113	Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939	97
Nr. 114	Laienexerzitien	98
Nr. 115	Besteuerung der katholischen Vereine	98
Nr. 116	Musterung und wehrmachtsärztliche Untersuchung der Geistlichen	98
Nr. 117	Priester-Exerzitien	100
Nr. 118	Personalchronik der Diözese Aachen	100

Nr. 111 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1939.

Liebe junge Diözesanen!

Alljährlich am Dreifaltigkeitssonntag rufen die deutschen Bischöfe die katholische Jugend zu einem gemeinsamen Gottbekenntnis. In den Herzen der Jugend hat dieser Ruf jedesmal ein freudiges Echo gefunden; machtvoll erklang im vergangenen Jahre das Gotteslob im gemeinsamen Opfer und Gebet. Vor dem Kreuz, dem Zeichen unseres Glaubens, habt Ihr, katholische Jungmänner und Jungmädchen, das Bekenntnis und das Versprechen abgelegt: In cruce salus. Im Kreuz unseres Herrn ist Heil und Segen, Christi Kreuz soll nie aus unseren Herzen und Häusern schwinden.

Der diesjährige Bekenntnistag wird Euch erinnern an Eure heilige Taufe, durch die Ihr das Heil empfangen habt, das Christus, der Herr am Kreuze aller Welt erworben hat.

„Christ, erkenne Deine Würde!", so hat vor 1500 Jahren schon Papst Leo I. seinen jungen Christen zugerufen. „Christ, erkenne Deine Würde!", das möchten auch die deutschen Bischöfe in diesem Jahre in die Herzen der ganzen katholischen Jugend Deutschlands hineintragen.

Die heilige Taufe hat Euch einst entrissen aus der Gewalt der Finsternis und Sünde und Euch das Licht des wahren Glaubens verliehen; Ihr wurdet lebendige Glieder der wahren Kirche Christi. Durch das Sakrament der Taufe habt Ihr göttliches Leben empfangen. Christus hat Euch in seine Gemeinschaft aufgenommen, wie der heilige Paulus freudig aufjubelt: „Nicht mehr ich lebe, Christus lebt in mir." Unverlierbar tragt Ihr sein Königszeichen in Eurer Seele. Welche Würde! –

Im Namen des dreieinigen Gottes seid Ihr getauft worden und so wahrhaft hineingehoben in die Herrlichkeit des göttlichen Lebens. –

Welch unbegreifliche Würde! Ein Mensch in Schwachheit geboren, wird wiedergeboren durch das Wasser und den Heiligen Geist zu göttlichem Gnadenleben.

Dieser heiligen Berufung sollen wir eingedenk sein Tag um Tag, aber an einem Tag dieses Jahres wollen wir dessen wieder tiefer und froher bewußt werden.

So rufe ich, als Euer Bischof, Euch alle: Ihr jungen Christen erkennt Eure Würde! Ihr seid Getaufte, Ihr seid Christusträger! Nehmt Christus von neuem in Eure Herzen auf am Gottbekenntnistag! Erneuert mit der ganzen katholischen Jugend der Gemeinde und des Dekanates, mit der Jugend in allen deutschen Diözesen feierlich Euer Taufversprechen, damit es allzeit Euer Stolz und Eure Ehre sei, Christus, Eurem Herrn und Heiland anzugehören.

Aachen, den 9. Mai 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Der Gottbekenntnistag findet in unserm Dekanat statt am Sonntag ..... Morgens ist hier in der Pfarrkirche gemeinsame Opfer- und Kommunionfeier der gesamten Pfarrjugend. Die Feierstunde am Nachmittag ist ..... Die Texte für die gemeinsamen Gebete werden kostenlos allen Teil-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 12. Mai 1939

nehmern gegeben. Die Kollekte gilt als ein Taufopfer der Jugend für die Zwecke der Jugendseelsorge.

Vorstehendes Hirtenwort und die Einladung an die Jugend ist am Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen.

Anweisungen über Vorbereitung und Durchführung des Gottbekenntnistages.

Aachen, den 9. Mai 1939.

1. Alle Dekanate sind zur Durchführung des Gottbekenntnisses verpflichtet. Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen sich mit den Dekanatsjugendseelsorgern und wo angängig mit dem gesamten Dekanatsklerus in Verbindung setzen, um Ort und Zeit und Prediger für die Feierstunde zu bestimmen.
2. Die Texte werden den einzelnen Dekanaten in der gleichen Anzahl des Vorjahres zugestellt. Wo eine größere Anzahl gewünscht wird, bitten wir, dies umgehend dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Auch das entsprechende Predigtmaterial wird den einzelnen Seelsorgsstellen zugeleitet. Gebetstexte und Predigtskizzen werden kostenlos den Dekanaten bzw. den Pfarrämtern durch das Bischöfliche Generalvikariat abgegeben. Daher dürfen die Gebetstexte auch nicht verkauft werden, sondern werden den Teilnehmern an der Feierstunde an der Kirchtüre ausgehändigt.
3. Taufopfer. Um die Jugend zu einem Opfer für die Jugendseelsorge aufzurufen und zugleich die Unkosten des Bekenntnistages zu decken, wird für die Bekenntnisstunde am Abend eine Kollekte in Form des Taufopfers ausgeschrieben. Jeder Teilnehmer möge nach Können ein Opfer für die Aufgabe der Jugendseelsorge geben. Gerade die Jugend soll wieder lernen, selber durch Opfer zu den Mitteln für die Seelsorgsarbeit in der Jugend beizutragen.
   Das Taufopfer ist während der Bekenntnisstunde in der Kirche einzusammeln. Der Betrag ist ohne jegliche Abzüge durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzuzahlen. Nach Höhe der Erträgnisse des Taufopfers erhalten die einzelnen Dekanatsjugendseelsorger eine Beihilfe für die Aufgaben ihrer Jugendseelsorge zurückerstattet.
4. Die Feierstunde möge in würdiger Weise vorbereitet werden. Wenn eben möglich, sollen die dem Bekenntnissonntage voraufgehenden Tage zur religiösen Erneuerung der Jugend durch Vorbereitungsabende (Triduum oder mindestens eine Abendpredigt) benutzt werden.
   Am Morgen des Dreifaltigkeitssonntages möge die ganze Pfarrjugend zum Gemeinschaftsopfer und zur Gemeinschaftskommunion eingeladen werden. Es soll eine gut vorbereitete Meßfeier (Gemeinschaftsmesse) sein, bei der der Pfarrer oder Jugendseelsorger zur Jugend spricht. Am Sonntagabend versammelt sich die ganze katholische Jugend in der vorher bestimmten Kirche des Dekanates zum feierlichen Gottbekenntnis, an dem auch der gesamte Seelsorgsklerus teilnimmt. In ländlichen Dekanaten und wo es zweckmäßig erscheint, kann die Feierstunde an mehreren Orten gehalten werden.
5. Zur rechten Auswertung des Tages empfiehlt es sich, in den einzelnen Pfarrkirchen eine gut gestaltete Ausstellung des Brauchtums zur heiligen Taufe zu veranstalten. Entsprechendes Material stellt besonders der St. Georgs Verlag, Frankfurt, zur Verfügung. Um eine dauernde Erinnerung an den Gnadentag der heiligen Taufe in die einzelnen Familien hineinzutragen, empfiehlt es sich, auf gutgewählte Taufandenken (Taufkleid, Taufkerze, Taufurkunde) besonderen Wert zu legen.
6. Über die Durchführung und den Verlauf des Gottbekenntnistages möge der Hochwürdige Herr Dechant im Laufe des Monates Juni einen Bericht an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Ablaßbewilligungen.

Aachen, den 2. Mai 1939.

Am 11. März 1939 hat Papst Pius XII. in einer dem Kardinalgroßpönitentiar gewährten Audienz nachstehende Ablässe bewilligt:

1. Wer regelmäßig einmal in der Woche den Rosenkranz mit wenigstens fünf Dekaden oder das sog. Kleine Offizium der Seligsten Jungfrau Maria oder die Vesper mit der zugehörigen Nokturn und Laudes des Totenoffiziums oder die sieben Bußpsalmen oder die sog. Gradualpsalmen betet oder wenigstens eines der sog. Werke der Barmherzigkeit verrichtet oder der heiligen Messe anwohnt,
   gewinnt, wenn er an den nachfolgend bezeichneten Tagen oder zur Vorbereitung auf ebendiese Tage beichtet, kommuniziert und irgendein Gebet nach der Meinung des Heiligen

Vaters betet, einen vollkommenen Ablaß an Weihnachten, Dreikönig, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz Jesu, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Unbefl. Empfängnis, Johannes der Täufer, Hl. Joseph (19. März), Schutzfest des hl. Joseph (am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach Ostern), Peter und Paul, Andreas, Jakobus (25. Juli), Johannes Evangelist, Apostel Thomas (21. Dez.), Philippus und Jakobus (1. Mai), Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Matthias und an Allerheiligen.

2. Wer regelmäßig wöchentlich einmal eines der oben unter 1. genannten Werke verrichtet, aber die heiligen Sakramente nicht empfängt, jedoch reumütig ein wenigstens kurzes Gebet (paulisper precatus fuerit) nach der Meinung des Heiligen Vaters betet, gewinnt an jedem der unter 1. genannten Tage einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren.
3. Wer überhaupt irgendeinmal eines der unter 1. genannten Werke verrichtet, gewinnt jedesmal einen unvollkommenen Ablaß von drei Jahren.
4. Priester, welche, abgesehen von rechtmäßiger Verhinderung, täglich die heilige Messe zu feiern pflegen, gewinnen, wenn sie auf die unter 1. genannten Feste beichten und ein Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, an den erwähnten Festtagen einen vollkommenen Ablaß, und außerdem, so oft sie überhaupt die heilige Messe feiern, jedesmal einen unvollkommenen Ablaß von fünf Jahren.
5. Alle Kleriker und Ordensleute, welche zu den kanonischen Tagzeiten verpflichtet sind, gewinnen, wenn sie diese Verpflichtung erfüllen, und auf die genannten Tage beichten und kommunizieren bzw. zelebrieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein Gebet verrichten, an jedem dieser Tage einen vollkommenen Ablaß.
   Wer sein Offizium ohne Sakramentsempfang, aber wenigstens „contrito corde" betet, gewinnt jedesmal einen Ablaß von fünf Jahren.
6. Wer an einem Tage morgens, mittags und abends den „Engel des Herrn" bzw. in der österlichen Zeit das „Regina coeli", oder wenn er diese Gebete nicht verrichten kann, ersatzweise fünf Ave Maria betet, und außerdem in der ersten Nachtstunde den Psalm „De profundis", oder wenn er diesen nicht kennt, ersatzweise ein Vater unser mit Ave Maria und „Herr, gib den armen Seelen die ewige Ruhe" betet, gewinnt an einem solchen Tage einen Ablaß von fünf Jahren.
7. Ebenfalls einen Ablaß von fünf Jahren gewinnt, wer an einem Freitag wenigstens kurz das Leiden und den Tod des Erlösers erwägt und andächtig drei Vater unser und Ave Maria verrichtet.
8. Wer sein Gewissen erforscht, die Sünden mit dem Vorsatz der Besserung aufrichtig verabscheut und ein Vater unser mit Ave Maria und „Ehre sei dem Vater" zu Ehren der Heiligsten Dreifaltigkeit, oder fünf „Ehre sei dem Vater" zu Ehren der fünf Wunden Christi verrichtet, gewinnt jedesmal einen Ablaß von dreihundert Tagen.
9. Wer für die Sterbenden betet, indem er wenigstens ein Vater unser und Ave Maria verrichtet, gewinnt jedesmal einen Ablaß von hundert Tagen.
10. Wer in der Todesstunde seine Seele fromm Gott empfiehlt und nach Beicht und Kommunion oder wenigstens mit vollkommener Reue mit dem Munde oder doch im Herzen den Namen Jesu andächtig anruft und den Tod aus der Hand Gottes als Strafe für die Sünde geduldig annimmt, gewinnt einen vollkommenen Ablaß.

Der Heilige Vater hat bei dieser umfangreichen Ablaßbewilligung ausdrücklich erklärt, daß damit keiner der bereits früher von den Päpsten auf Gebete, fromme Übungen und gute Werke gelegten Ablässe aufgehoben werden will. (A. A. S. XXXI, pag. 132.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Volks-, Berufs- u. Betriebszählung 1939.

Aachen, den 3. Mai 1939.

Die für den 17. Mai 1939 festgesetzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Großdeutschen Reich sieht in Spalte 7 der Haushaltungsliste die Erfragung der Religionszugehörigkeit vor. Es heißt in Spalte 7: „Religion. Maßgebend ist die rechtliche Zugehörigkeit." In den Erläuterungen ist zu Spalte 7 vermerkt: „Die Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiös-weltanschauliche Gemeinschaft ist genau zu bezeichnen (z. B.: . . . römisch-katholisch, . . .)."

Wir halten es für dringend notwendig, daß die Gläubigen vor der Volkszählung nachdrücklichst dar-

an erinnert werden, sich in Spalte 7 der Haushaltungsliste richtig und klar einzutragen. An dem der Zählung vorausgehenden Sonntage, d. i. 14. Mai, ist darum in allen Kirchen bei sämtlichen Gottesdiensten die nachstehende Verkündigung wörtlich vorzunehmen:

„Am nächsten Mittwoch, den 17. Mai, findet eine allgemeine Volkszählung statt. Für die Eintragung in die Haushaltungslisten bei dieser Zählung ist es für alle Angehörigen der katholischen Kirche schwere **Gewissenspflicht**, sich nicht nur als „katholisch", sondern ausdrücklich als „**römisch-katholisch**" - abgekürzt „**r.-k.**" - einzutragen oder eintragen zu lassen. Jede andere Bezeichnung, wie „gottgläubig", ist für den Katholiken streng verboten und wäre Glaubensverleugnung und Glaubensverrat."

Wir empfehlen überdies den Hochwürdigen Herren Pfarrern und Pfarr-Rektoren, diese Verkündigung noch durch entsprechende Plakate an den Kirchtüren den Gläubigen in der Zeit bis zum 17. Mai dauernd zugänglich zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Laienexerzitien.

Aachen, den 4. Mai 1939.

Die Exerzitien für Laien aller Stände finden nach wie vor erfreulichen Anklang. Wir sind allen Priestern und Exerzitienleitern der Diözese besonders dankbar für jede eifrige und erfolgreiche Förderung dieser heiligen religiösen Übungen.

Neben dem Wirken der göttlichen Gnade ist der Erfolg der heiligen Exerzitien zum großen Teil von einem erfahrenen und erprobten Exerzitienmeister abhängig. Wir freuen uns, wenn immer mehr Priester in die praktische Exerzitienarbeit hineinwachsen. Indessen ordnen wir an, daß jeder Priester, soweit er nicht dem Ordensstande angehört, der in unserer Diözese Exerzitien halten will, die Erlaubnis hierzu vorher bei uns einholt.

Wir haben bereits früher allen Häusern und Instituten, in denen Exerzitien oder Einkehrtage stattfinden, die Verpflichtung auferlegt, uns sowohl den Leiter wie auch die Zahl der Teilnehmenden mitzuteilen. Wir erinnern noch einmal an diese Verpflichtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 115 Besteuerung der katholischen Vereine.

Aachen, den 8. Mai 1939.

Von verschiedenen Seiten wird uns mitgeteilt, daß katholische Vereine, wie z.B. Mütter-, Jungfrauen-, Elisabeth-, Vinzenzverein usw., von den Finanzämtern Aufforderungen erhielten, ihren Zweck anzugeben sowie Angaben über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand der letzten Jahre zu machen.

Es soll offenbar geprüft werden, ob Körperschaft- und Vermögensteuerpflicht vorliegt.

Bezüglich des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 machen wir aufmerksam auf § 8: „Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittelung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz."

Dazu sagt die Erste Durchführungsverordnung vom 6. 12. 1935 in § 21 (1): „Mitgliederbeiträge im Sinne des § 8 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind."

Bezüglich des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 verweisen wir auf § 7 Nr. 1 c, wonach auch bei Personenvereinigungen ein Vermögen, das 10000 RM. nicht übersteigt, vermögensteuerfrei ist.

Die meisten Vereine werden lediglich über Mitgliederbeiträge zu verfügen haben. U. E. genügt es in diesem Falle, dem Finanzamt unter Hinweis auf die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, daß nur Vereinsbeiträge eingenommen seien und das vorhandene Vermögen durchschnittlich nur wenige Mark betragen habe, oder daß die Freigrenze von 10000 RM. auch nicht annähernd erreicht sei oder werde. Man nehme deshalb an, daß sich die weitere Ausfüllung des Fragebogens erübrige.

Haben die Vereine aber auch andere Einnahmen außer den Mitgliederbeiträgen, so betone man, daß sie ausschließlich und unmittelbar kirchliche (eventuell auch gemeinnützige oder mildtätige) Zwecke verfolgen und aus diesem Grunde Steuerfreiheit beanspruchen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 Musterung und wehrmachtsärztliche Untersuchung der Geistlichen.

Aachen, den 9. Mai 1939.

Die nachstehenden, im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Meißen, Nummer 3 vom 10. Februar 1939, S. 14, veröffentlichten Schreiben

des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. Januar und vom 13. Februar d. J. bringen wir hierdurch den Hochwürdigen Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Inhalts dieser beiden Schreiben haben sich die Bestimmungen über die Musterung und wehrmachtärztliche Untersuchung der Geistlichen insofern geändert, als bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe wohl die Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung zugebilligt wird, dagegen auf das persönliche Erscheinen des Subdiakonen bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und auf die Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden kann.

Gegebenenfalls haben also die Herren Geistlichen eine kirchenoberliche Bescheinigung über den Empfang der Subdiakonatsweihe bei uns zu beantragen, der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung Folge zu leisten und dabei die kirchenoberliche Bescheinigung vorzulegen; eine wehrmachtärztliche Untersuchung findet dann nicht statt. In dem Gesuch um Ausfertigung einer solchen kirchenoberlichen Bescheinigung ist jedesmal das Geburtsdatum ebenso wie das Datum des Empfanges der Subdiakonatsweihe anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Berlin, den 23. 1. 1939.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ia)
Nr. 9963/38

Betr.: Heranziehung von Subdiakonen zur Musterung und wehrmachtärztlichen Untersuchung.

Bezug: Dort. Schreiben Zeichen T/3 v. 9. 12. 38.

An das
Ordinariat des Bistums Meißen
Bautzen (Schließfach 145).

Das Schreiben R.K.M. Az. 12 i 10.20 AHA/Allg E Ia Nr. 7329/36 v. 6. 4. 36 war die Antwort auf eine durch Vermittlung des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht dem Ministerium zugegangene Eingabe des Herrn Kardinal Bertram betr. Gestellung katholischer Geistlicher zur Musterung. Den militärischen Dienststellen war der Schriftwechsel nicht bekanntgegeben worden, woraus sich die Unkenntnis der Wehrkreiskommandos und Wehrbezirkskommandos ergibt.

Zu der Angelegenheit selbst wird bemerkt, daß sich seit dem April 1937 infolge des Erlasses der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 die Bestimmungen für die Behandlung der Subdiakonen insofern geändert haben, als wohl bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe die Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung nach wie vor zugebilligt wird; dagegen kann auf das persönliche Erscheinen des Subdiakonen bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden. Für diesen Entscheid gelten die Bestimmungen des § 48 (1) c) in Verbindung mit § 18 (2) der Musterungsverordnung.

Die Wehrersatzdienststellen werden entsprechend angewiesen werden. Unterschrift.

Berlin, den 13. 2. 1939.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ia)
Nr. 1285/39

Betr.: Heranziehung von Subdiakonen zur Musterung und wehrmachtärztlichen Untersuchung.

Bezug: 1. Dort. Schreiben Zeichen T/3 v. 9. 12. 38.
2. OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 9963/38 v. 23. 1. 39.

An das
Ordinariat des Bistums Meißen
Bautzen (Schließfach 145).

Im Nachgang zum diesf. Schreiben vom 23. 1. 39. letzter Absatz, wird nachstehend der Wortlaut der an die Wehrersatzdienststellen herausgegebenen Anweisung mitgeteilt:

„Zur Klärung verschiedener Zweifel in der Anwendung der im Bezug angeführten Paragraphen der D 2/1 wird angeordnet:

1. Die Subdiakonen (gem. WG. § 14 [2]) sind zur Musterung heranzuziehen.
2. Sie haben durch Vorlage eines beglaubigten Ausweises den Empfang der Subdiakonatsweihe nachzuweisen.
3. Ist der Nachweis des Empfangs der Subdiakonatsweihe erbracht, findet eine wehrmachtärztliche Untersuchung nicht statt. Ein G-Buch ist nicht anzulegen.
4. Im Wehrpaß ist einzutragen:
   In Feld 14:
   a) unter „Musterung" in der obersten Querspalte hinter „gemustert als": „Wehrpflichtiger." Die Worte „ärztlich untersucht" sind zu streichen;
   b) unter „Entscheid" in Querspalte I („Tauglichkeitsgrad"): „nicht festgestellt, da Subdiakon gem. WG. § 14 (2)".
   In der gleichen Querspalte unter „Wehrdienstverhältnis": „Ersatzreserve II."

5. In die Wehrstammkarte ist einzutragen:
   In Feld 14, A—F: „Nicht untersucht, da Subdiakon gem. WG. § 14 (2)."
   Feld 14, I—III ist gem. vorstehender Ziffer 4 betr. Wehrpaß auszufüllen. Die Wehrstammkarte ist in der Ablegestammkartei abzulegen.
6. Ein Wehrstammbuch ist nicht anzulegen.
7. Die Suchkarte ist anzulegen; von der Anlage einer Verwendungskarte ist abzusehen.
8. Auf Subdiakone, die noch arbeitsdienstpflichtig sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung." Unterschrift.

Nr. 117 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 22. bis 26. Mai und vom 19. bis 23. Juni (P. Bonaventura Rebstock O. S. B.);

in der Cistercienser-Abtei Marienstatt bei Hachenburg (Westerwald), Telefon Hachenburg 21, vom 19. bis 23. Juni, vom 10. bis 14. Juli und vom 7. bis 11. August (die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten und schließen am Morgen des letztgenannten Tages);

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar am Rhein, vom 2. bis 29. Juli (vierwöchige), vom 6. bis 12. August, vom 3. bis 9. September, vom 8. bis 14. Oktober, vom 6. bis 10. November und vom 11. bis 15. Dezember (Leiter: P. Kentenich); Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar am Rhein, Schönstatt;

in St. Georgen, Frankfurt am Main, Große Exerzitien (30 Tage) vom 16. August bis 15. September (Leiter: P. Friedr. Kronseder S. J.); Anmeldung bis zum 30. Juni und nähere Auskunft bei Ernst Wissemann, Frankfurt am Main, St. Georgen, Offenbacherlandstr. 224;

in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld, vom 1. bis 5. September (für Religionslehrer), vom 11. bis 15. September, vom 6. bis 10. November und vom 20. bis 24. November.

Nr. 118 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 26. April: Gillessen Wilhelm, Neupriester aus Rheydt, z. Zt. zur Vertretung in St. Tönis, zum Hauskaplan an St. Josef in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Houben Wilhelm, Hauskaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Kaplan in Hochkirchen (Dek. Nörvenich);

am 2. Mai: Hillebrand Franz, Kaplan in Lendersdorf, zum Pfarrer in Reetz (Dek. Blankenheim);

" " " Nußbaum Wilhelm, Rektor, z. Zt. zur Vertretung in Stetternich, zum Rektor in Tenholt (Pf. Erkelenz - gl. Dekanates);

am 3. Mai: Faust Johann, Pfarrer in Rohr, zum Pfarrer in Floßdorf (Dek. Linnich);

" " " Schumacher Edmund, Kaplan an St. Katharina in Kohlscheid, zum Pfarrer in Höngen (Dek. Alsdorf);

am 4. Mai: Meurer Johannes, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Kaplan in Lendersdorf (Dek. Düren).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 27. April: Koch Paul Jos., geb. 9. Mai 1869 in Heide (Pf. Berg.Gladbach), gew. 15. August 1895, Definitor und Pfarrer in Ginnick (Dek. Vettweiß);

am 6. Mai: Breidenbend Joh. Peter Hub., Dr. med., geb. 30. Dezember 1855 in Düren, gew. 1. August 1886, Pfarrer in Heimbach (Dek. Gemünd).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 1. Juni 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 119 De competentia in causis matrimonialibus	101
Nr. 120 Diasporapriesterhilfe	101
Nr. 121 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein	102
Nr. 122 Gottesdienstbesuch der Landjahrpflichtigen	102
Nr. 123 Weizenmehl zur Bereitung von Hostien	103
Nr. 124 Kirchensteuer-Erhebung und Voranschlag für 1939/40	103
Nr. 125 Karitaskurs für Geistliche	104
Nr. 126 Erholungsheim für Geistliche	104
Nr. 127 Priester-Exerzitien	105
Nr. 128 Personalchronik der Diözese Aachen	105
Nr. 129 Vermischte kirchliche Nachrichten	105

Nr. 119 De competentia in causis matrimonialibus,

ET DE IURE PROMOTORIS IUSTITIAE ACCUSANDI MATRIMONIA ACATHOLICORUM.

DECRETUM S. S. C. S. Officii (AAS. XXXI, 1939, Nr. 4, p. 131).

DUBIA

Propositis Supremae huic Sacrae Congregationi Sancti officii sequentibus dubiis:

I. Utrum decisio Supremae S. Congregationis S. Officii data die 18 Ianuarii 1928 ad I., qua nempe declaratum fuit acatholicos in causis matrimonialibus actoris partes agere non posse, spectet tantum Tribunal S. Romanae Rotae, an etiam Tribunalia diocesana;

II. Utrum Promotor Iustitiae, vi canonis 1971, nulla praehabita facultate a. S. Officio, matrimonium accusare possit si nullitas matrimonii fuerit denuntiata a coniuge acatholico.

Feria IV, die 15 Martii 1939

Eminentissimi ac Revmi PP. DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum Voto, respondendum decreverunt:

Ad I.: Negative ad primam partem; Affirmative ad alteram, seu: spectare etiam Tribunalia dioecesana.

Ad II.: Negative, nisi publicum bonum, Ordinarii iudicio, id postulet.

Et Sabbato, die 18 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia Papa XII, in audientia Excmo ac Revmo Domino Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 22 Martii 1939.

R. Pantanetti, Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 120 Diasporapriesterhilfe.

Aachen, den 16. Mai 1939.

Durch Beschluß der Dechantenkonferenz vom April 1939 ist die Abgabe zur Diasporapriesterhilfe für die besoldeten Geistlichen des Bistums Aachen als obligatorisch erklärt worden. Laut Beschluß der Bischofskonferenz zu Fulda vom Jahre 1926 beträgt die Abgabe für die Geistlichen der Diözesen des katholischen Hinterlandes, somit auch der Diözese Aachen, 1 Prozent des Gehaltes. Abgabepflichtig sind neben den Pfarrern und Hilfsgeistlichen auch die Domkapitulare, die Domvikare, die Schul- und Anstalts- oder sonst freigestellten Geistlichen.

Anstelle der bisher vielfach üblichen Zahlungsweise von abgerundeten Beträgen tritt aus Zweck-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Juni 1939

mäßigkeitsgründen die von der Bischofskonferenz geforderte einprozentige Abgabe des Gehaltes. Wir bestimmen deshalb folgendes:

1. Die Herren Kirchenrendanten mögen angewiesen werden, die Beiträge für die Diasporapriesterhilfe bei jedesmaliger Gehaltszahlung sofort in Abzug zu bringen und durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse Aachen einzusenden.

2. Die Herren Religionslehrer, auch die im Ruhestand lebenden, und sonst freigestellten Geistlichen, zahlen ihrerseits ihren Beitrag durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse Aachen.

   Die Herren Dechanten werden mit der Einziehung der Beträge zu 1. und 2. beauftragt.

3. Die im Ruhestand lebenden Pfarrer und Hilfsgeistlichen werden nicht verpflichtet. Es wird jedoch erwartet, daß sie ebenfalls ihren Beitrag zahlen und der Bistumskasse Anweisung geben, den Betrag bei der monatlichen Ruhegehaltszahlung in Abrechnung zu bringen.

Nur ganz besondere Notfälle und zwingende Gründe können von der Zahlung der Diasporapriesterhilfe entschuldigen. Es bedarf aber dazu eines besonderen Gesuches um Ermäßigung oder völligen Nachlaß an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Wir werden die Bistumskasse anweisen, die Rückstände einzuziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 19. Mai 1939.

Die vorgeschriebene Kollekte für den Bonifatiusverein findet in diesem Jahre am Sonntag, den 11. Juni, statt. Wir erwarten und ersuchen, daß der Hochwürdige Klerus in allen heiligen Messen das katholische Volk über die Diaspora und den Bonifatiusverein in kürzeren oder längeren Predigten unterrichtet. In den letzten Jahren hat ein ununterbrochener Zustrom von Katholiken in die Diasporagebiete die Diasporasorge zu einer allgemeinen Sorge des katholischen Volkes gemacht. War die Arbeit des Bonifatiusvereins schon immer eine außerordentlich notwendige für den Bestand der katholischen Kirche in Deutschland, um so mehr heute, da durch Schaffung gewaltiger neuer Industriegebiete in Mitteldeutschland nicht nur Städte, sondern sogar Großstädte entstehen. Diese Umschichtung der Bevölkerung wird spürbar bis ins letzte katholische Dorf. Es ist eine zwingende Notwendigkeit, daß das katholische Volk dem Bonifatiusverein hilft, diese neuen Aufgaben zu bewältigen.

Am 30. März 1939 hat unser glorreich regierender Heiliger Vater Pius XII. an den Bonifatiusverein ein huldvolles Schreiben gerichtet, in welchem der Heilige Vater sagt: „Wir kennen aus der Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland wie aus langjähriger persönlicher Erfahrung die ganze Bedeutung und die nicht wegzudenkenden Verdienste des Bonifatiusvereins für die katholische Diaspora in den Ländern deutscher Zunge. Wir wissen auch um die Nöte und Anliegen der sogenannten „Wandernden Kirche" und um die neuen und besonderen Aufgaben, die dem Bonifatiusverein gerade jetzt gestellt sind. Seid versichert, daß Unsere Sorge eurem Werke und Unsere ganze Liebe allen denen gilt, die euch durch Gebet und Opfer unterstützen."

Die Kollekte ist in der gewohnten Weise an die Bistumskasse einzuzahlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Gottesdienstbesuch der Landjahrpflichtigen.

Aachen, den 20. Mai 1939.

Das Bischöfliche Ordinariat in Berlin erhielt auf eine Eingabe an den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in welcher die Bitte um Aufhebung des Uniformverbotes für Landjahrkinder beim Gottesdienstbesuch ausgesprochen wurde, unter dem 21. März 1939 nachstehende Antwort:

„Die Anordnung, daß Landjahrpflichtige, die den Gottesdienst besuchen, dabei bürgerliche Kleidung zu tragen haben, vermag ich nicht aufzuheben. Schwierigkeiten, wie sie dort bei Durchführung der Anordnung befürchtet werden, dürften von sich aus nicht eintreten."

Mit Rücksicht auf diese Antwort sind die Eltern der Landjahrkinder in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihren Kindern die bürgerliche Kleidung belassen, damit die Kinder den Gottesdienst während der Zeit des Landjahres besuchen können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Weizenmehl zur Bereitung von Hostien.

Aachen, den 20. Mai 1939.

Diejenigen Herren Pfarrer und Rektoren, in deren Seelsorgsbezirk sich Stellen befinden, die sich mit Hostienbereitung befassen, wollen diesen Stellen unverzüglich von dem Inhalt der nachstehenden Schreiben Kenntnis geben und sich später vergewissern, daß diese Stellen sich an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband gewandt haben und daraufhin von ihren Mehllieferanten Weizenmehl der Type W 450 für die Hostienbereitung beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

Kommissariat
der Fuldaer Bischofskonferenz.

Berlin W 62, den 17. Mai 1939.
Wichmannstraße 14.

Betr.: Weizenmehl für Hostienherstellung.
Zum Schreiben vom 2. Januar 1939 an das Erzbischöfliche Ordinariat in Breslau.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz hat das Kommissariat mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft wegen der Lieferung einer besseren Type Weizenmehl für die Hostienherstellung verhandelt.

Das Reichslandwirtschaftsministerium hat daraufhin die in der Anlage beigefügte Antwort erteilt.

Die weiteren Verhandlungen mit der Hauptvereinigung haben zu dem Ergebnis geführt, daß nunmehr die Getreidewirtschaftsverbände angewiesen werden, den Hostienbäckereien - auf Antrag - Bezugsscheine für die Lieferung von Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) auszustellen . . .

Auf Grund der Bezugsscheine werden die Mühlen alsdann das Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) ausliefern . . .

Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die freigegebenen Weizenmehlmengen der Type W 450 (Dunst) ausschließlich für die Zwecke der Hostienherstellung verwandt werden und jeglicher Mißbrauch unterbleibt . . .

† Wienken.

An das
Hochwürdigste Ordinariat des Bistums Münster
Münster i. W.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Geschäftszeichen: II A 5—2217.

Berlin W 8, den 28. April 1939.

Betr.: Weizenmehl für Hostienherstellung.
Auf die Schreiben vom 4. und 8. Febr. 1939.

Ich habe die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ermächtigt, für Zwecke der Hostienherstellung Weizenmehl der Type W 450 (Dunst) zur Verfügung zu stellen. Die Hauptvereinigung wird ein Bezugsscheinsystem einführen, damit sichergestellt wird, daß die für die Zwecke der Hostienherstellung freigegebenen Weizenmehlmengen der Type 450 auch ausschließlich zu diesen Zwecken verwandt werden. Sie wird das Weitere wegen des Verfahrens unmittelbar mit Ihnen verabreden.

Im Auftrage:
L. S. gez. Schuster.

An das
Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz
Berlin W 62.

Nr. 124 Kirchensteuer-Erhebung und Voranschlag für 1939/40.

Aachen, den 22. Mai 1939.

Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, ist ein besonderer Erlaß des Reichskirchenministers betreffend Kirchensteuer und Voranschlag der katholischen Kirchengemeinden in diesem Jahre nicht zu erwarten. Die Kirchenvorstände und Gemeindeverbände werden daher angewiesen, die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1939/40 entsprechend den ministeriellen Bestimmungen der Vorjahre (vergl. Kirchl. Anzeiger vom 15. Mai 1938, Stück 10, Nr. 140) aufzustellen.

Die erforderlichen Formulare für die Aufstellung des Etats werden in der benötigten Anzahl - wie auch im Vorjahre - auf unsere Veranlassung durch die Buchhandlung Albert Jacobi u. Co., Aachen, Büchel 15, den einzelnen Kirchenvorständen in den nächsten Tagen zugestellt. Je ein Exemplar der Formulare ist für die Pfarrakten bestimmt und als Niederschrift dort zu behalten.

Einzureichen sind:

der Voranschlag in dreifacher Ausfertigung;

der Umlagebeschluß (Protokoll) in dreifacher Ausfertigung;

der Begleitbericht in dreifacher Ausfertigung;

die Erläuterungen zum Voranschlag in zweifacher Ausfertigung;

die finanzamtliche Bescheinigung über das Reichseinkommen-Steuersoll 1938 in zweifacher Ausfertigung;

die Bescheinigung über die Grundsteuermeßbeträge in zweifacher Ausfertigung.

Ebenfalls in doppelter Ausfertigung sind einzureichen alle besonderen Schreiben, die etwa eine Begründung der Abweichungen im Etat gegenüber dem Vorjahre enthalten oder sonstige Erläuterungen zum Voranschlag.

Die Aufstellung des Etats und die Ausfüllung aller Formulare möge mit größter Sorgfalt geschehen, die ministeriellen Bestimmungen sowie unsere Richtlinien sind genauestens zu beachten.

Im Voranschlag selbst ist die Spalte: „Ansatz im vorigjährigen Voranschlag" bei allen Positionen auszufüllen. Die Kapitalien (Fabrikfonds, Stiftungsfonds usw.) sind der Übersicht halber sowohl aus dem Bestand als auch in Einnahme und Ausgabe wegzulassen. Die neben dem Revenüenbestand etwa noch vorhandenen sogenannten „zweckgebundenen Fonds" (Glockenfonds, Reparaturfonds usw.) sind nur als Bemerkung am Rande an der hierfür vorgesehenen Stelle anzuführen, also nicht in die Betragsspalte einzusetzen.

Im Begleitbericht ist besonders darauf zu achten, daß die Spalten 4 bis 7 richtig ausgefüllt werden. Hier ist das „tatsächliche" Jahres-Soll des vergangenen Jahres einzutragen, das den einzelnen Kirchensteuerarten bei der Erhebung zugrunde gelegt wurde, also nicht die dem Umlagebeschluß zugrunde gelegten geschätzten Solls.

Als Diözesansteuer sind für 1939/40 einzusetzen: 0,5 v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls 1937, also des Solls, das dem Etat 1938/39 zugrunde lag; dazu 5 Pfg. pro Seelenzahl.

Als Zuschuß zum Pfarrgehalt sind 5 v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls (nicht wie bisher 3 v. H.) oder 4 v. H. der Grundsteuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe einzusetzen.

Die Gemeinden, die mit weniger als 3 v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls als Zuschuß der Kirchenkasse zur Erreichung des dem Pfarrer zustehenden Diensteinkommens auskommen, müssen den überschießenden Teil in vierteljährlichen Teilbeträgen an den Pfarrausgleichsfonds der Bistumskasse einsenden, jedoch höchstens $^1/_2$ v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls. Für die pünktliche Überweisung dieser Beträge möge man besorgt sein, da wir diese Summen bei der Zahlung der Ruhegehälter verwenden müssen.

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuer von der Reichseinkommensteuer nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist das Mehraufkommen der Kirchensteuer als zusätzlicher Zuschuß zum Pfarrgehalt zu verwenden, soweit dieser Betrag nicht für andere unvermeidliche Aufgaben verwandt werden muß.

Bezüglich der in „D Außergewöhnliche Ausgaben" unter „c" aufzuführenden Position: „Zins- und Tilgungsraten" verweisen wir auf die im vorigen Jahre ergangene Mitteilung, die wir im Kirchl. Anzeiger vom 1. Juni 1938, Stück 11, Nr. 157, zur Kenntnis brachten.

Voranschläge, die diesen genannten Anforderungen nicht entsprechen, sei es in formeller oder inhaltlicher Hinsicht, müssen wir zurückweisen, wodurch unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung entstehen.

Die Kirchenvorstände wollen möglichst umgehend mit der Aufstellung des Voranschlages für 1939/40 beginnen und dafür Sorge tragen, daß derselbe nebst den erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Juli 1939 hier eingereicht wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Karitaskurs für Geistliche.

Aachen, den 23. Mai 1939.

Für Geistliche findet vom 7. bis 11. August 1939 ein Kursus in Freiburg i. Br. (Werthmannhaus) statt.

Der Lehrgang soll vor allem zur Einführung in die Gegenwartsaufgaben der kirchlichen Liebestätigkeit dienen.

Anmeldungen baldigst an das Werthmannhaus in Freiburg i. Br. erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Erholungsheim für Geistliche.

Aachen, den 25. Mai 1939.

Den erholungsbedürftigen Herren empfehlen wir für ihre Urlaubszeit das dem Erzbischöflichen Stuhl in Köln gehörende und von Schwestern geleitete Antoniusheim in Honnef am Rhein.

Das Haus entspricht durchaus den heutigen Anforderungen (Zimmer mit fließendem Wasser, Park mit Liegehalle, gute Verpflegung). Besonders empfiehlt sich der Aufenthalt für die Zeit außerhalb der Schulferien.

Der Pensionspreis beträgt 4,40 bis 5,00 Reichsmark je nach Zimmer.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Oblatenkloster Engelport bei Treis, Station Carden (Mosel), vom 10. bis 14. und vom 17. bis 21. Juli, vom 14. bis 18. und vom 21. bis 25. August, vom 4. bis 8. September.

Nr. 128 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 24. Mai d. J. den Pfarrer Josef Houben in Gevenich zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Linnich.

Ferner wurden ernannt:

am 2. Mai: Michiels Johannes, Neupriester aus Schwaam (Pf. Merbeck), zurzeit zur Aushilfe in Höngen (Dek. Alsdorf), zum Kaplan in Immendorf (Dek. Geilenkirchen);

am 5. Mai: wurde dem Stud.-Assessor Dr. phil. Görres Franz, bisher in Rheydt, die kirchliche Vollmacht zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Staatl. Oberschule für Jungen in Alsdorf und an der Städt. Oberschule für Jungen in Herzogenrath erteilt;

am 15. Mai: Lauten Peter, Rektor an St. Bonifatius (Pf. Liebfrauen) in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte), zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst;

am 20. Mai: Frembgens Hubert, Kaplan in Bracht, zum Kaplan an St. Katharina in Kohlscheid (Dek. Herzogenrath).

Nr. 129 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter visitierte vom 2. bis 11. Mai 1939 das Dekanat M. Gladbach-West und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Mariä Himmelfahrt 270; am 4. Mai in St. Barbara 35; am 5. Mai in St. Mariä Rosenkranz 104, in St. Elisabeth 45; am 6. Mai in St. Anna-Windberg 78; am 8. Mai in St. Michael-Holt 140, in St. Mariä Heimsuchung-Hehn 30; am 9. Mai in St. Joseph-Hermges 114, in St. Peter-Waldhausen 91; am 10. Mai in St. Mariä Empfängnis-Venn 70, in St. Nikolaus-Hardt 100; am 11. Mai in St. Helena-Rheindahlen 297, in St. Rochus-Broich-Peel 127, zusammen 1501 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz war am 11. Mai unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Irmgardisheim zu M. Gladbach.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter nahm in der Zeit vom 19. bis 24. Mai 1939 die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Marien-Rheydt 127, in Herz Jesu-Rheydt 87; am 20. Mai in Odenkirchen 103, in Odenkirchen-Mülfort 42, in Odenkirchen-Geistenbeck 43; am 21. Mai in Giesenkirchen-Schelsen 24, in Liedberg 120; am 22. Mai in Giesenkirchen 122, in Wickrathhahn 54; am 23. Mai in St. Joseph-Rheydt 117, in St. Franziskus-Rheydt 31; am 24. Mai in Wickrath 252, in Odenkirchen-Hockstein 11, zusammen 1133 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 24. Mai unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Marienheim zu Rheydt statt.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter konsekrierte am 21. Mai 1939 Pfarrkirche und Hauptaltar in Schelsen, Dekanat Rheydt, sub tit. Sti Joseph, ferner einen Nebenaltar in hon. B. Mariae V.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann vom 2. bis 22. Mai 1939 die kanonische Visitation des Stadtdekanates Krefeld-Uerdingen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung vom 2. bis 9. Mai im Dekanat

Krefeld-Uerdingen-Mitte, und zwar am 2. Mai in St. Dionysius 142, in St. Stefan 197; am 3. Mai in Liebfrauen 240, in St. Bonifatius 46, in St. Franziskus 65; am 4. Mai in St. Josef 162, in St. Norbertus 95; am 5. Mai in St. Anna 157, in St. Petrus Canisius 46, in St. Elisabeth-Inrath 53; am 6. Mai in St. Elisabeth 115; am 7. Mai in der Waisenhauskapelle 6; am 8. Mai in St. Johann 155, in St. Martin 153; am 9. Mai in St. Antonius 60; vom 9. bis 12. Mai im Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd, und zwar am 9. Mai in St. Bonifatius-Stahldorf 86; am 10. Mai in Anrath 540, in Schiefbahn 440; am 11. Mai in St. Clemens-Fischeln 128, in Herz Jesu-Königshof 181; am 12. Mai in Willich 422, in Osterath 287; vom 15. bis 22. Mai im Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost, und zwar am 15. Mai in Lank 271, in Nierst 44, in Kierst 36; am 16. Mai in Hl. Schutzengel-Oppum 216, in Ossum 38, in Strümp 31; am 17. Mai in St. Peter-Uerdingen 107, in St. Heinrich-Uerdingen 141; am 18. Mai in Christus-König-Verberg 39; am 19. Mai in St. Gertrud-Bockum 109, in Herz Jesu-Bockum 92; am 20. Mai in St. Margareta-Linn 135, in St. Josef-Traar 181; am 21. Mai in der Gefängniskapelle in Anrath 16, im Krankenhaus in Anrath 12; am 22. Mai in St. Matthias-Hohenbudberg 96, in Krefeld-Stratum 78, zusammen 5418 Firmlingen. Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators fand die Schlußkonferenz für das gesamte Stadtdekanat am 22. Mai im Gregoriushaus in Krefeld statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann am Pfingstmontag, den 29. Mai 1939, in der Klosterkirche der Schwestern vom Guten Hirten zu Aachen 4 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 15. Juni 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 130 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Rektoratskirche St. Antonius in Düren (Rhld.)	107
Nr. 131 Tag des Exerzitienwerkes	107
Nr. 132 Liste und Tagebuch für die Kinderseelsorgsstunde	108
Nr. 133 Betr.: Steuergutscheine. Neuer Finanzplan und kirchliche Körperschaften	109
Nr. 134 Priester-Exerzitien	110
Nr. 135 Personalchronik der Diözese Aachen	110

Nr. 130 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Rektoratsgemeinde St. Antonius in Düren (Rhld.).

1.) Der Bezirk der Kirchengemeinde St. Antonius in Düren wird aus der Pfarrgemeinde St. Bonifatius ausgepfarrt und zu einer selbständigen Rektoratsgemeinde erhoben.

2.) Das neue Rektorat erhält auf Grund der beiliegenden Karte als Grenzen:

1. die bisherigen Grenzen der Mutterpfarre, und zwar von Punkt A Achse der Schoellerstraße bis zur Bahnlinie Düren - Köln, weiter entlang dieser Bahnlinie bis zur Grenze der Stadt Düren nach Merzenich hin;
2. zur Mutterpfarre hin: von Punkt A Schoellerstraße entlang der Achse des Grüngürtels, von hier weiter durch bis Punkt B, Grenze der Stadt Düren nach Merzenich hin.

3.) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von St. Bonifatius in Düren vom 20. Oktober 1938.

4.) Die Urkunde tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 5. Januar 1939.

(Siegel.)

J.-Nr. R 1360/38.

Der Apostolische Administrator

gez.: † Dr. Hermann Joseph Sträter.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Januar 1939 von dem Apostolischen Administrator des Bistums Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde St. Antonius in Düren wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 18. April 1939 - II 1679/39 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 22. Mai 1939.

(Siegel.)

II 10 Nr. Ka 159.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage gez.: Schneider.

Nr. 131 Tag des Exerzitienwerkes.

Den „Tag des Exerzitienwerkes" begeht die Diözese Aachen am Sonntag, 9. Juli. Da die Sorge für die Laienexerzitien eine verantwortungsvolle seelsorgliche Aufgabe aller Seelsorger ist, so ist eine entsprechende Ausgestaltung des Tages des Exerzitienwerkes für jede Pfarr- und Rektoratsgemeinde eine ernste Pflicht.

Der „Tag des Exerzitienwerkes" ist aber auch ein eindringlicher Anruf an das Gewissen der Gläubigen bezüglich ihrer eigenen Haltung zu den Laienexerzitien. Die Gläubigen sollen sich alle die Fragen vorlegen: Habe ich schon einmal Exerzitien mitgemacht? Wie lange ist es her, daß ich zum letzten Male an diesen Gnadentagen Gottes teilgenommen habe? Diese Fragen richten sich an das Gewissen jedes katholischen Menschen. Alle

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1939

Zeit hat eine gelegentliche tiefe Besinnung auf die jenseitige Bestimmung des Menschen notwendig gemacht. Aber in einer Epoche, in der geistige Umwälzungen einen völligen Umbruch vollziehen, wird diese Besinnung auf den letzten Sinn des Lebens zu einer unausweichlichen Notwendigkeit. In einer Zeit, da die Offenbarung des Gottessohnes so vielen fragwürdig geworden ist und der Christus feindliche Geist durch die Welt schreitet, um den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und ein ewiges Leben, ja sogar den ganzen Christusglauben auszurotten, in einer solchen Zeit wird jeder von einem Sturm von Fragen geschüttelt. Ausweichen kann und darf der Christ diesen Fragen nicht, die die Gegenwart stellt. Die Mütter als erste Religionslehrer der Kinder wie auch die Väter müssen sich befähigen, ihren Kindern sichere Führer durch die Irrungen und Wirrungen der Zeit zu sein. Das aber setzt eine überzeugte Glaubenshaltung voraus.

Mehr noch als die Eltern ist unsere heranwachsende Jugend vom Kampf um den wahren Glauben umtobt. Diese religiöse Gefährdung unserer Jugend ist deshalb so groß, weil die Jugend der helfenden und schützenden Sorge des Elternhauses heute früher entwächst und sich schon in den Jahren der Entwicklung vor wichtige religiöse Entscheidungen gestellt sieht. Solche Stunden der religiösen Entscheidung dürfen unsere Jugend nicht unvorbereitet finden. Je größer die religiösen Gefahren sind, die unserer Jugend am Lebenswege auflauern, um so klarer und zielbewußter muß das geistig-religiöse Rüstzeug sein, das unserer Jugend mit auf den Lebensweg gegeben werden muß. Gewiß wird die religiöse Erziehung eines tiefgläubigen Elternhauses den besten Grund für eine echt religiöse Haltung unserer heranwachsenden Jugend legen. Ihre Weiterführung und Vollendung, vor allem in den entscheidenden Lebensabschnitten, sollen unserer Jugend aber die Exerzitien bringen, jene Gnadentage, in denen die jungen Menschen sich noch einmal mit den letzten und tiefsten Fragen des Lebens auseinandersetzen, um dann mit überzeugtem Entschluß der Sache Christi Treue zu schwören und zu halten.

Der Heilige Vater und die Bischöfe haben immer wieder auf diese Bedeutung der heiligen Exerzitien für die Bewahrung des christlichen Glaubensgutes und als Rüstzeug im geistigen Ringen des Lebens hingewiesen. Der „Tag des Exerzitienwerkes" gibt Veranlassung, mit einem erneuten Hinweis einen ernsten Anruf an alle Gläubigen, die Eltern wie die Jugend, zu verbinden, die Gnadentage der heiligen Exerzitien zu nutzen. Der Exerzitienkalender, der sich an jeder Kirchentüre findet, zeigt allen Ständen, Berufen und Schichten, allen Lebensaltern die Möglichkeit an, an Exerzitien teilzunehmen. Möge niemand den Anruf Gottes überhören!

Das „Diözesanexerzitienwerk", dem die Ausbreitung und Förderung der Exerzitien als besondere Aufgabe übertragen ist, bedarf zur Erfüllung dieser Aufgabe natürlich auch besonderer Mittel. Die Teilnahme an Exerzitien ist mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden, und es gibt gar manchen, der gern an Exerzitien teilnehmen möchte, aber die Kosten hierfür nicht ganz aufbringen kann. Hier sei auch hingewiesen auf die Exerzitiensparmarken, die durch das Sparen auch kleinster Beträge die Kosten für die Teilnahme an den heiligen Übungen allmählich aufbringen helfen. Und wo bei ganz bedürftigen Exerzitanten auch dann noch Mittel fehlen sollten, da wird das Diözesanexerzitienwerk auch beisteuern, damit niemand auf die Teilnahme an Exerzitien zu verzichten braucht.

Um dem „Diözesanexerzitienwerk" auch weiterhin seine segensreiche Arbeit zu ermöglichen, ist am Sonntag, 9. Juli, in allen Kirchen der Diözese und bei allen Gottesdiensten eine Kollekte abzuhalten, die hierdurch auf das wärmste empfohlen wird. Das Opfer der Gläubigen wird eine seelsorgliche Einrichtung fortführen helfen, die nie notwendiger war als heute.

Aachen, am Feste der heiligen Dreifaltigkeit, den 4. Juni 1939.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, 2. Juli, von der Kanzel zu verlesen. Am 9. Juli, dem „Tag des Exerzitienwerkes", ist in der Predigt auf die Bedeutung der Exerzitien hinzuweisen und die Kollekte nach nochmaliger Empfehlung abzuhalten. Von dem Ertrag der Kollekte ist die Hälfte durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während die andere Hälfte zur Förderung der örtlichen Aufgaben des Exerzitienwerkes dient.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 Liste und Tagebuch für die Kinderseelsorgsstunde.

Aachen, den 5. Juni 1939.

Wir haben bisher für unser Bistum noch kein besonderes Tagebuch mit Liste zum Zwecke der Kinderseelsorgsstunde besorgt. Der Gebrauch eines

solchen Büchleins, und zwar für jede Gruppe gesondert, ist aber im Interesse einer geordneten Kinderseelsorge nicht zu umgehen. Ein sehr geeignetes Büchlein, handlich und mit festem Umschlag, ist das im Bistum Münster obligatorisch eingeführte „Tagebuch" aus dem Verlage Regensberg, Münster (Westf.), Horsteberg; es kostet 15 Pfg. Dieses enthält ausreichenden Raum für kurze Eintragung des Lehrstoffes.

Druckerei und Verlag Joh. van Acken, Krefeld, hat zum Preise von 20 Pfg. ein aus der Berufsschulpraxis erwachsenes „Tagebuch" für die K. S. St. herausgegeben, das einen etwas beschränkten Raum für die Eintragung des Lehrstoffes enthält, aber ausführlichere personelle Vermerke bei der Kinderliste ermöglicht.

Die Herren Pfarrer und Rektoren werden gebeten, die Tagebücher auch für ihre Hilfsgeistlichen beim Verlage zu bestellen. Sie sind dem Bischöflichen Visitator bei Gelegenheit seines Besuches vorzulegen. Bei Versetzungen der Hilfsgeistlichen sollen sie dem Pfarrer bzw. Rektor für den Nachfolger übergeben werden. Die ausgefüllten Tagebücher nimmt der Pfarrer bzw. Rektor in Verwahr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 Betr.: Steuergutscheine. Neuer Finanzplan und kirchliche Körperschaften.

Aachen, den 12. Juni 1939.

Im Anschluß an unseren Hinweis vom 11. April 1939 (Kirchl. Anzeiger Stück 11, Nr. 97) geben wir den Kirchenvorständen den nachfolgenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 935/39, II, H. B.

Berlin, den 25. Mai 1939.

An alle kirchlichen Behörden
- einschließlich Österreich und sudetendeutsche Gebiete -.

Betr.: Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 561).

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 79 S. 829 ist nunmehr die Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (NFDVO.) vom 26. April 1939 veröffentlicht worden. Wie ich bereits in meinem Erlaß an die Kirchenbehörden vom 31. März 1939 - I 618/39 - angekündigt hatte, sind auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft unmittelbar gefördert wird, in gleicher Weise wie das Reich, die Länder usw. verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 7 DVO.). Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Rechnungsbeträge, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt waren (§ 17 DVO.).

Die benötigten Steuergutscheine sind von den Religionsgesellschaften usw. ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Steuergutscheinbedarfs gegen gleichzeitige Einzahlung des dem Nennwert entsprechenden Geldbetrages von der zuständigen Finanzkasse zu beziehen. Für Städte, in denen mehrere Finanzämter ihren Sitz haben, bestimmt der Oberfinanzpräsident, welche Finanzkassen die Steuergutscheine zu verwalten haben.

Bei der Auslieferung der Steuergutscheine an die Bedarfskassen (sog. auszahlende Kassen, z. B. Kassen der Religionsgesellschaften) trägt die Finanzkasse die Bezeichnung des Monats und des Jahres ein, in dem die Einlösung der Steuergutscheine frühestens zulässig ist (§ 8 Abs. 1 DVO.). Die auszahlende Kasse hat in das dafür bestimmte Feld des Steuergutscheins ihren Dienststempel einzusetzen. Führt die Kasse keinen Dienststempel, so sind die Steuergutscheine mit dem Dienststempel der Behörde oder Stelle zu versehen, zu der die Kasse gehört. Führt auch diese Behörde oder Stelle keinen Dienststempel, so hat die Finanzkasse den Steuergutschein bei der Auslieferung an die auszahlende Kasse mit ihrem Dienststempel zu versehen. In diesem Fall ist unterhalb des Stempelabdruckes der Finanzkasse die Bezeichnung der auszahlenden Kasse einzufügen (§ 8 Abs. 2 DVO.). Bei der Übergabe oder Übersendung der Steuergutscheine hat die auszahlende Kasse auf dem Stamm der Steuergutscheine zu bescheinigen, welchem Gläubiger und an welchem Tag der Steuergutschein übergeben oder übersandt worden ist. Sind der Kasse, die in Steuergutscheinen zahlt, die Steuergutscheine nicht in vollen Blöcken geliefert worden, so hat die beliefernde Finanzkasse auf jedem Stamm zu bescheinigen, welcher Kasse und an welchem Tag der zugehörige Steuergutschein ausgeliefert worden ist.

Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben sind, möglichst klein ist.

Für Gläubiger, die keine Betriebsstätte im Reichsgebiet haben, darf in Steuergutscheinen nicht bezahlt werden (§ 10 Abs. 1 DVO.).

Ich ersuche, die Kirchengemeinden usw. entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung gez.: Dr. Muhs.

Zusammenfassend bemerken wir hierzu noch folgendes:

I.

Wer muß mit Steuergutscheinen bezahlen?

1. Die Verpflichtung, mit Steuergutscheinen zu zahlen, obliegt sämtlichen Kirchengemeinden, die als Körperschaften öffentlichen Rechts errichtet sind, und den in deren Eigentum stehenden Anstalten.

2. Die gleiche Verpflichtung haben solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird. Zu diesen Zwecken gehören u. a. die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen.

II.

Was wird mit Steuergutscheinen bezahlt?

1. Mit Steuergutscheinen werden nur die Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer bezahlt. Unter letzteren sind zu verstehen sämtliche natürliche Personen und Körperschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Nicht zu den gewerblichen Unternehmen gehören die Land- und Forstwirte, die freien Berufe, wie Architekten, Rechtsanwälte usw., sowie die Gehalts- und Lohnempfänger.

2. Nur solche Rechnungsbeträge, die durch 500 teilbar sind, werden in Höhe von 40 Prozent mit Steuergutscheinen bezahlt. Ein nach Teilung durch 500 verbleibender Spitzenbetrag bleibt außer Ansatz. Bezieht beispielsweise eine Kirchengemeinde oder eine Anstalt (Seminar, Krankenhaus), die zum kirchlichen Vermögen gehört, für 1200 RM. Heizstoffe, so sind in Höhe von 40 Prozent von 1000 RM. Steuergutscheine in Zahlung zu geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 24. bis 28. Juli, vom 25. bis 29. September und vom 18. bis 22. Dezember;

im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim (Taunus) vom 17. bis 21. Juli, vom 7. bis 11. August, vom 3. bis 9. September (5tägige), vom 25. bis 29. September, vom 16. bis 20. Oktober und vom 13. bis 17. November;

im Exerzitienhaus zu Münster i. Westfalen, Schillerstraße 46 (60 Einzelzimmer und großer Garten), vom 13. bis 17. November (P. Kentenich) und vom 11. bis 15. Dezember (P. Keller S. J.).

Nr. 135 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 31. Mai: Bolten Friedrich, Kaplan an St. Josef in Aachen, zum Pfarrer in Rohr (Dek. Blankenheim);

" " " Goor Leo, Rektor in Hammer (Pf. Eicherscheid), zum Pfarrer in Ginnick (Dek. Dettweiß);

am 7. Juni: Nieten Paul, Kaplan an St. Antonius in Krefeld, zum Kaplan in Lobberich (gl. Dekanates) - unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich -.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 10. Juni d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Lennarz in Mariaweiler (Dek. Derichsweiler) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1939 bis auf weiteres beurlaubt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 11. Juni: Florack Gerhard, geb. 21. April 1879 in Heinsberg, gew. 24. August 1902, zuletzt Rektor im Kloster in Arnoldsweiler (Dek. Düren), seit 31. Dezember 1935 i. R. im St. Liebfrauenhof zu Reifferscheid (Dek. Gemünd). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 1. Juli 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 136	Lebensdaten und Wappen Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII	111
Nr. 137	Generalvikariatsferien	111
Nr. 138	Ferien der Geistlichen	111
Nr. 139	Freie Studienstiftungen	112
Nr. 140	Exerzitienmeister-Schulungskursus in Altenberg	112
Nr. 141	Generalversammlung des Vereins für christliche Kunst	112
Nr. 142	Kirchenkollekte für Bleibuir	113
Nr. 143	„Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen"	113
Nr. 144	Ein chronologisches Hilfsmittel	113
Nr. 145	Einheitswert (wann Bauland, wann landwirtschaftliches Vermögen?)	113
Nr. 146	Mehreinkommensteuer	114
Nr. 147	Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten	115
Nr. 148	Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung über die organisatorische Neugestaltung der Erwachsenenbildung	116
Nr. 149	Priester-Exerzitien	117
Nr. 150	Personalchronik der Diözese Aachen	117
Nr. 151	Vermischte kirchliche Nachrichten	117

Nr. 136 Lebensdaten und Wappen Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Die Acta Apostolicae Sedis vol. XXXI, 1939, p. 129/130 bringen die Lebensdaten sowie Abbildung und Beschreibung des Wappens Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Lebensdaten.

Geboren zu Rom	2. 3. 1876
Empfang der ersten hl. Kommunion	11. 10. 1886
Priesterweihe	2. 4. 1899
Päpstlicher Hausprälat	8. 5. 1905
Apostolischer Nuntius	20. 4. 1917
Zum Erzbischof von Sardes ernannt	23. 4. 1917
Zum Bischof geweiht von Papst Benedikt XV.	13. 5. 1917
Kardinal der Heiligen Römischen Kirche	16. 12. 1929
Staatssekretär	7. 2. 1930
Erzpriester der Vatikanischen Basilika	25. 3. 1930
Zum Papst erwählt	2. 3. 1939
Feierlich gekrönt	12. 3. 1939

Wappen.

Ein blauer Schild zeigt in der Mitte eine silberne Taube auf drei im italienischen Stil dargestellten, aus Land und Meer emporsteigenden Bergen. Die Taube trägt einen Ölzweig im Schnabel. Den Schild überragen die gekreuzten Schlüssel und die dreifache Krone wie üblich.

Nr. 137 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 16. Juni 1939.

Gemäß Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators treten im Geschäftsgang des Generalvikariats vom 15. Juli bis 1. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16.00 bis 17.00 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Ferien der Geistlichen.

Aachen, den 16. Juni 1939.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1939

vom 1. Juli 1926, A. A. S. XVIII., 312 sq., Corsten, Seite 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Pfarr-Rektors einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den Hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Freie Studienstiftungen.

Aachen, den 17. Juni 1939.

Folgende drei Stiftungen sind zu vergeben:

1. Studienstiftung Pfarrer A. Ortmanns († Pfarrer in Mausbach) und Schwester, für Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen; an zweiter Stelle allgemein für solche, die höhere Studien betreiben, wobei Mädchen nicht ausgeschlossen sind. Bevorzugt sind die Verwandten des Stifters und Studierende aus den Pfarreien Merkstein und Brand.
2. Eine Portion der Seminarstiftung F. J. Freibeuter († Pfarrer in Holzweiler). Diese Stiftung ist für Knaben bestimmt, die Neigung und Anlage zum geistlichen Stande haben. Zunächst kommen die Verwandten des Stifters in Frage, in zweiter Linie Schüler oder Studenten aus den Pfarreien Holzweiler bei Erkelenz, Tegeln bei Venlo und Waldorf bei Köln.
3. Studienstiftung Pfarrer Wilhelm Bongartz (Breberen) für bedürftige Studierende aus der Familie des Stifters oder aus den Gemeinden Mersch, Seelscheid und Breberen (in dieser Reihenfolge).

Die Gesuche um Zuwendung der Stiftungen sind bis zum 15. Juli d. J. an uns einzureichen. Beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses bzw. des Zeugnisses über Semesterexamina und ein verschlossenes Sittenzeugnis des Pfarrers und, falls erforderlich, ein beglaubigter Nachweis der Verwandtschaft bzw. der Herkunft aus der bevorzugten Pfarrgemeinde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 140 Exerzitienmeister-Schulungskursus in Altenberg

für die Erzdiözese Köln und die Diözese Aachen.

Aachen, den 19. Juni 1939.

Vom 17. bis 20. Juli 1939 findet im Exerzitienhaus Altenberg bei Köln ein Kursus für die Exerzitienmeister der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen statt.

Vorgesehen sind folgende Redner und Themen:

1. Professor Dr. Burgardsmeier: „Der religiöse Sinn der Gegenwart";
2. Professor Böminghaus S. J.: „Das Fundament der Exerzitien";
3. Professor Dr. Soiron O. F. M.: „Sünde und Beichte";
4. Universitäts-Professor Dr. J. Sellmair (München): „Christus heute";
5. P. Mangeot S. J.: „Die priesterliche Persönlichkeit des Exerzitienmeisters".

Die Tagung steht unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Hammels in Köln bzw. des Diözesandirektors für das Exerzitienwerk der Diözese Aachen.

Unkostenbetrag wie bei Priester-Exerzitien.

Die Ankunft erfolgt am 17. Juli, abends. Der erste Vortrag beginnt Dienstag morgens um 9 Uhr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Generalversammlung des Vereins für christliche Kunst.

Aachen, den 20. Juni 1939.

Die Generalversammlung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen findet am Mittwoch, den 5. Juli d. J., zu Neuß im Festsaal des Gesellenhauses, Sternstraße 62, statt. Beginn pünktlich 11.30 Uhr.

Vorträge: Professor Dr. Neuß, Bonn; Diözesanbaumeister Weyres, Limburg.

13.30 Uhr Mittagessen (1,50 RM.) im Erzbischöflichen Konvikt. Darnach Besichtigung

des wiederhergestellten St.-Quirinus-Münsters mit einleitendem Vortrag des Dr. ing. Schorn, Köln. Die Anmeldung zur Teilnahme und zum Mittagessen werden bis zum 2. Juli an den Verein für christliche Kunst in Köln, Domhof 8, erbeten.

Alle Mitglieder und auch Gäste sind herzlich willkommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Kirchenkollekte für Bleibuir.

Aachen, den 21. Juni 1939.

An der Pfarrkirche Bleibuir in der Eifel besteht schon seit vielen Jahren das dringende Bedürfnis nach einer geräumigen Sakristei. Der bisherige Raum ist derart klein, daß er nur einem Geistlichen und dem Küster Platz bietet, Meßdiener können sich in demselben nicht aufhalten und keine Paramente dort aufbewahrt werden.

Ein edler Spender ist bereit, der Pfarrgemeinde eine Kirchenheizung anlegen zu lassen, welche für das Gotteshaus eine große Wohltat bedeutet, wenn man bedenkt, daß die Pfarrgemeinde aus zehn Ortschaften besteht, deren Bewohner bis zu einer Stunde von der Pfarrkirche entfernt wohnen, so daß besonders im Winter bei dem kalten und feuchten Klima die Erfüllung der Sonntagspflicht für dieselben mit großen Opfern verbunden ist.

Um das Geschenk einer Heizungsanlage annehmen zu können, mußte sich der Kirchenvorstand entschließen, eine größere Sakristei mit Keller zu bauen. Die Pfarrangehörigen bringen dafür in einer monatlichen Kirchenkollekte die größten Opfer; allein aber können sie die notwendige Bausumme nicht aufbringen, zumal die Gemeinde zum größten Teile aus Arbeitern und Kleinbauern besteht. Sie sind auf die Mithilfe der Diözese angewiesen. Wir haben daher der Pfarrgemeinde eine Kirchenkollekte bewilligt, die am Sonntag, den 6. August d. J., zu halten und den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag wärmstens zu empfehlen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen."

Aachen, den 22. Juni 1939.

Als 7. Band der „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen" ist das Buch von Kaplan Josef Conrads (Osterath) über „Das Venndorf Kalterherberg mit dem Kloster Reichenstein" im Verlag von Johannes Volk in Aachen erschienen. Das Buch ist 293 Seiten stark, beigefügt sind auf zwölf Kunstdrucktafeln und im Text 29 Abbildungen; es kostet kartoniert 4,50 RM., in Halbleinen-Einband 6,00 RM. An dieser Stelle sei auf diese Neuerscheinung hingewiesen, die zur Anschaffung insbesondere auch für die Pfarr- und Borromäusbüchereien empfohlen wird. - Bestellungen können an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Ein chronologisches Hilfsmittel.

Aachen, den 22. Juni 1939.

Im Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde C. A. Starke in Görlitz hat ein Geistlicher des Erzbistums Paderborn, Studiendirektor a. D. Hermann Brinkmann, ein chronologisches Hilfsmittel unter dem Titel „Alte und neue Zeitrechnung. Unterhaltsame Kalenderkunde für jedermann. Datumschlüssel für den Sippenforscher" erscheinen lassen. Dem 200 Seiten starken Buch ist als Beilage der „Ewige Kalender", die bekannte Erfindung des Verfassers (DRP. 364 000) beigegeben; es kostet kartoniert 3,70 RM., in Leinen-Einband 4,30 RM., ohne die Beilage ist es 1,00 RM. billiger. Da dieses Hilfsmittel wertvolle Dienste bei der Feststellung undurchsichtiger oder verstümmelter Datierungen in Urkunden und Kirchenbüchern leisten kann, weisen wir hier auf die Neuerscheinung hin.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Einheitswert (wann Bauland, wann landwirtschaftliches Vermögen?).

Aachen, den 23. Juni 1939.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1939 (Kirchl. Anzeiger 1939, S. 39, Nr. 63) geben wir nachstehend eine weitere Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung bekannt, welche die Frage untersucht, wann ein Grundstück als landwirtschaftlich genutzt, wann es als Bauland anzusehen und zu bewerten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

RFH v. 16. März 1939 III 214/38.

Wenn für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einer polizeilichen Baugenehmigung in abseh-

barer Zeit nicht zu rechnen ist, so kann es in der Regel nicht als Bauland bewertet werden. - § 51 Abs. 2 BewG 1934 -.

Streitig ist der Einheitswert für sechs Grundstücke der Beschwerdeführerin am Außenrand des Stadtteils S. der Stadt X. in der Größe von 49,30 + 41,64 + 7,74 + 0,95 + 202,63 + 4,82 ar, zusammen 307,08 ar. Sie sind zu geringem Zins an Arbeiter verpachtet, die auf dem nur geringwertigen Boden Gemüse und Kartoffeln bauen; eine Fläche von 1884 qm im Überschwemmungsgebiet des Flusses, an dem die Stadt liegt, wird noch als Wiese und Weide benutzt. Die Grundstücke sind früher als landwirtschaftliches Vermögen behandelt worden. Bei der Bewertung auf den 1. Januar 1935 sind sie als Bauland bewertet. Die Eigentümerin erhob den durch Bescheinigung des Stadtbauamts belegten Einwand, daß zwei Parzellen nach dem neuen Bauzonenplan nicht im Baugebiet lägen, und daß für zwei weitere Parzellen kein Fluchtlinienplan bestehe und daher mit einer Baugenehmigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei.

In der Einspruchsentscheidung hat das FA hierzu Stellung genommen mit der Ausführung, daß die Grundstücke zum Teil an bereits geplanten (projektierten) Straßen lägen (künftiges Bau- bzw. Rohbauland) am Rand der sich schnell entwickelnden Großstadt X., und daß im übrigen das Fehlen eines Bebauungsplans, der rohe oder unfertige Stand der angrenzenden und geplanten Straßen und die vorläufige Versagung einer Baugenehmigung den Flächen nicht die Eigenschaft als Bauland nehme.

Auf Berufung hat das FG die Behandlung als Bauland anerkannt, aber die Werte zum Teil herabgesetzt, so daß sich ein Gesamtwert von 24 140 RM. (statt 30 700 RM.) ergeben hat.

Die Rechtsbeschwerde der Eigentümerin ist begründet.

Voraussetzung der steuerlichen Behandlung als Bauland ist nach dem § 51 Abs. 2 RBewG, daß ... insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten anzunehmen ist, daß die Grundfläche in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werde. Diese Voraussetzung ist hier nach der klaren Auskunft des Stadtbauamts nicht gegeben. Denn wenn nach dieser Auskunft mit einer Baugenehmigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so kann nicht mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten angenommen werden, daß die Flächen in absehbarer Zeit der Bebauung zugeführt werden. Nach der die Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigenden neueren Rechtsprechung des RFH (vgl. U. v. 27. Juli 1938, Bd. 45 S. 214, RStBl. 1938 S. 1157) ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück als Bauland zu bewerten, wenn nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit besteht, daß es in absehbarer Zeit bebaut werden wird. Hierzu genügt nicht der Umstand, daß das Grundstück in einer baureifen Zone liegt. Nach dieser grundsätzlichen Auffassung, an der festzuhalten ist, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Bewertung als Bauland nicht gegeben.

Die Vorentscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Die nicht spruchreife Sache war - unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung - an das FA zurückzuverweisen, das die Grundflächen nunmehr als landwirtschaftliches Vermögen zu bewerten haben wird.

Nr. 146 Mehreinkommensteuer.

Neuer Finanzplan (Gesetz vom 20. März 1939 - RGBl. I S. 561 -, Durchführungsverordnung vom 26. April 1939 - RGBl. I S. 829).

Aachen, den 23. Juni 1939.

Die Mehreinkommensteuer erfaßt das Mehreinkommen, das Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige im Vorjahr erzielt haben. Die Mehreinkommensteuer 1939 wird also das Mehreinkommen besteuern, das 1938 (Zweitjahr) gegenüber 1937 (Erstjahr) erzielt worden ist.

Um Härten zu vermeiden und auszugleichen sieht die Durchführungsverordnung Gewährung von Freibeträgen für kleine und mittlere Einkommensbezieher vor und enthält auch eine Reihe sonstiger Bestimmungen zur Milderung von Härten.

Mehrbeträge, die nach einer Tarifordnung oder Besoldungsordnung einem Arbeitnehmer im Vorjahr wegen Erreichung eines höheren Dienstalters, einer Beförderung oder Erhöhung der Stelle der Unterhaltspflichtigen zugeflossen sind, scheiden bei Berechnung des steuerpflichtigen Mehreinkommens ganz aus. Bei den Geistlichen wird daher die Mehreinkommensteuer nur in Frage kommen, wenn sie im Zweitjahr aus Privatvermögen oder sonstigen Einnahmen, die nicht zur regelmäßigen Besoldung gehören, Mehreinkommen haben.

Für Kirchengemeinden kann die Mehreinkommensteuer in Frage kommen, z. B. wenn sie ein Unternehmen haben, das köperschaftsteuerpflichtig ist.

Auf die in der Durchführungsverordnung im einzelnen angegebenen Erleichterungen der Mehreinkommensteuer kann hier nur verwiesen werden.

Z. B. sieht § 31 DVO. die Berücksichtigung „außergewöhnlicher Verhältnisse" vor, ohne dabei abschließend den Begriff der „außergewöhnlichen Verhältnisse" festzulegen. In einer Reihe von Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Sonderberechnung des Mehreinkommens (§ 38 DVO.). In anderen Fällen können die Finanzämter eine besondere Berechnung des Mehreinkommens vornehmen, wenn die Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens wegen der Art des Berufes oder aus anderen Gründen eine unbillige Härte ergeben würde (s. hierzu Reichssteuerblatt 1939 S. 636). Weitere Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen werden im Laufe der Zeit noch zu erwarten sein.

Bei schwankendem Einkommen (§ 33 DVO.) kann auf Antrag für die Berechnung des Mehreinkommens anstelle des Kalenderjahres 1937 als Erstjahr auch das Kalenderjahr 1936 oder 1935 zugrunde gelegt werden.

Für die Berechnung der Mehreinkommensteuer ist als Einkommen des Erstjahres in jedem Falle mindestens ein Betrag von 6000 RM. zugrunde zu legen (§ 44 DVO.). Hierzu kommt ein Freibetrag von 1200 RM. (§ 45 DVO.). Demgemäß scheiden alle Personen, deren Jahreseinkommen im Zweitjahr (1938) nicht mehr als 7200 RM. beträgt, für die Mehreinkommensteuer aus.

Die ursprünglich auf 30 Prozent bemessene Mehreinkommensteuer ist durch § 47 DVO. für die Mehreinkommensteuer 1939 und 1940 auf 15 Prozent ermäßigt. Dagegen ist die ursprünglich vorgesehene volle Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für diese Jahre ausgeschlossen worden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 147 Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten.

Aachen, den 23. Juni 1939.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 25. April 1939 [1] den Finanzämtern Anweisungen für die steuerliche Behandlung der Krankenanstalten gegeben. Diese Anweisungen sichern den Krankenanstalten der freien Wohlfahrtspflege weitgehende steuerliche Erleichterungen und sind deshalb für die Verwaltungen unserer Krankenhäuser von besonderer Wichtigkeit.

1.

Begriff der Krankenanstalt.

Krankenanstalten im Sinne des zitierten Runderlasses sind solche Anstalten, in denen Kranke durch ärztliche Hilfeleistung Heilung oder Linderung suchen. Nicht zu den Krankenanstalten gehören Heime, in denen körperbehinderte oder gebrechliche Personen untergebracht sind, ohne daß eine ständige ärztliche Beaufsichtigung stattfindet. Erholungsheime, Altersheime und Taubstummenheime gehören deshalb beispielsweise nicht zu den steuerbegünstigten Krankenanstalten.

2.

Die einzelnen Steuern.

a) Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Die Krankenanstalten sind von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer befreit, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Solches haben die Finanzämter unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:

1. Die Verpflegungssätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht übersteigen, die der zuständige Oberfinanzpräsident als Höchstsätze festgesetzt hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der öffentlichen Krankenkassen und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, welche nur die unterste Verpflegungsklasse bezahlen. Außerdem dürfen die ärztlichen Gebühren die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

Haben diese Voraussetzungen in dem vorhergehenden Veranlagungszeitraum bzw. in dem vorhergehenden Kalenderjahre vorgelegen, so muß Befreiung von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer gewährt werden. Der Erfüllung weiterer Bedingungen bedarf es für die Befreiung von diesen beiden Steuern nicht.

[1] Reichssteuerblatt, S. 639 ff.

b) Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Krankenanstalten sind von der Körperschaftsteuer und von der Vermögensteuer [2] befreit, wenn sie nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. Krankenanstalten müssen also tatsächlich und satzungsgemäß gemeinnützig sein [3].

Die tatsächliche Gemeinnützigkeit wird bei Krankenanstalten immer anerkannt, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist stets der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer gegeben sind.

Für die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit ist das Vorhandensein einer Satzung erforderlich, in der sichergestellt ist, daß die Krankenanstalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Überdies muß die Satzung sicherstellen, daß bei einer Auflösung der Krankenanstalt das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwandt wird. Fehlt es an einer dieser Bestimmungen, so ist Körperschaftsteuerpflicht und Vermögensteuerpflicht gegeben.

c) Umsatzsteuer.

Von der Umsatzsteuer gibt es keine persönliche Befreiung. Bezüglich der Befreiung der von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern und den Fürsorgeverbänden wegen der Heilbehandlung gezahlten Entgelte verweisen wir auf unsere Veröffentlichungen im Kirchl. Anzeiger 1935, S. 63 f.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 148 Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung über die organisatorische Neugestaltung der Erwachsenenbildung.

Aachen, den 24. Juni 1939.

Nachstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1. Die weltanschauliche Schulung ist allein Aufgabe der Partei. Gemeinsame Aufgabe von Partei, Staat und Gemeinden ist es, durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung die geistigen und politisch-weltanschaulichen Erkenntnisse der deutschen Volksgenossen zu erweitern und zu vertiefen und sie zu eigenem geistigen und künstlerischen Schaffen in ihrer Freizeit anzuleiten und zu fördern.

2. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übt die staatliche Aufsicht über die Einrichtungen der Erwachsenenbildung aus und fördert ihre Aufgaben durch geeignete Maßnahmen. Die Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Gebiete, die, wie die weltanschauliche Schulung, allein zum Aufgabenbereich der Partei gehören.

3. Die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus der Deutschen Gemeindeordnung.

4. Der Stellvertreter des Führers bestimmt die für die Mitwirkung an der Erwachsenenbildung zuständigen Parteidienststellen.

5. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit und einheitlichen Ausrichtung wurde die Reichsarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung gegründet. Der Stellvertreter des Führers bestimmt die Parteidienststellen, die in seinem Auftrage für die Partei an der Reichsarbeitsgemeinschaft teilnehmen werden. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Mitglieder, die die gemeindlichen und staatlichen Belange in dieser Reichsarbeitsgemeinschaft zu vertreten haben. Die laufenden Geschäfte der Reichsarbeitsgemeinschaft führt der Leiter des Amtes Deutsches Volksbildungswerk.

6. Die Arbeitsgemeinschaft wird zur Erledigung ihrer Aufgaben Vertreter anderer Stellen hinzuziehen.

Für die örtliche Arbeit auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung gelten folgende Richtlinien:

7. Träger der Erwachsenenbildung ist das Deutsche Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Die Arbeit, die von noch bestehenden Volkshochschulen, Volksbildungsvereinen, Vortragsämtern und ähnlichen Einrichtungen geleistet wird, wird von dem Deutschen Volksbildungswerk betreut.

8. Das Deutsche Volksbildungswerk bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Volksbildungsstätten und in seiner sonstigen Arbeit

[2] Vermögensteuer wird von Körperschaften öffentlichen Rechts nicht erhoben. Krankenanstalten, die den Kirchengemeinden gehören, sind deshalb grundsätzlich vermögensteuerfrei, nicht dagegen Krankenanstalten, die einem eingetragenen Verein oder einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts gehören.

[3] Nach § 17 des Steueranpassungsgesetzes kann eine Krankenanstalt nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft fördert. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich aber ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß Krankenanstalten die Steuerbefreiung nicht versagt werden soll, wenn sie im Einzelfall auch Personen aufnehmen, die nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören, die aber auf diese Anstalten angewiesen sind oder von öffentlichen Fürsorgeverbänden dorthin überwiesen werden.

folgender Arbeitsweisen: Einzelvortrag (einschließlich Dichterlesung), Vortragsreihe, Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis, Abendlehrgang, Abendkursus, Führung, Besichtigung, Lehrwanderung, Kulturfahrt.

9. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Arbeit des Deutschen Volksbildungswerkes ideell und, soweit es ihre Finanzlage in Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gestattet, auch materiell durch Zuwendungen zu fördern. Die Zuschüsse der Gemeinden sind örtlich zweckgebunden.

10. Die wichtigste Aufgabe ist die Ausgestaltung der einzelnen Orts errichteten Volksbildungsstätten zu leistungsfähigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

11. Der Leiter der Volksbildungsstätte wird auf gemeinsamen Vorschlag des Kreisreferenten des Deutschen Volksbildungswerkes und des Gemeindeleiters von dem Kreisleiter der NSDAP., der die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde für Volksbildung einholt, berufen. Er wird von dem Kreisleiter der NSDAP. in sein Amt eingeführt.

12. Der Leiter der Volksbildungsstätte beruft je einen Beauftragten der zuständigen Parteidienststellen der NSDAP., des Gemeindeleiters sowie einen Vertreter des Lehrkörpers der Volksbildungsstätte zu Beiräten der Volksbildungsstätte. Er kann sonstige Vertreter anderer Parteidienststellen und Behörden sowie Einzelpersönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Beiräte berufen. Die Beiräte sollen den Leiter der Volksbildungsstätte bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten.

13. Der Leiter der Volksbildungsstätte hat sich insbesondere bei der Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes und vor der Berufung von Mitarbeitern durch die Beiräte beraten zu lassen. Der Arbeitsplan wird vor Drucklegung durch den Gauleiter bzw. seinen Beauftragten im Einvernehmen mit der Landesbehörde für Volksbildung (in Preußen den Regierungspräsidenten) genehmigt.

14. Der Leiter der Volksbildungsstätte erstattet den Beiräten nach Abschluß eines Arbeitsabschnittes über das Arbeitsergebnis der Volksbildungsstätte schriftlich und mündlich Bericht.

15. In jedem Gau wird eine Gauarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung gegründet. Die an ihr teilnehmenden Parteidienststellen werden durch Anordnung des Stellvertreters des Führers, die an ihr teilnehmenden gemeindlichen und staatlichen Dienststellen von dem Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister bestimmt.

✤

Die vorstehenden Richtlinien werden zur Kenntnis gebracht und zur Beachtung empfohlen. Ausführungsanweisungen zu den Ziffern 11 bis 15 der Richtlinien folgen in Kürze gesondert.

Berlin, den 25. April 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

Vb 1111/39 E I b (b)
(RMinAmtsblDtschWiss. 1939, S. 298.)

Nr. 149 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Marienthal, Post Hamm a. d. Sieg, Tel. Hamm 210, vom 4. bis 8. September (P. Berthold Puhl O.F.M.);

im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck vom 10. bis 14. Oktober und vom 14. bis 18. November.

Nr. 150 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 20. Juni: Naß Franz, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Heimbach (Dek. Gemünd).

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 28. Juni d. J. den Rektor Ludwig Hellmig am Krankenhaus Mariahilf in M. Gladbach zum 1. August d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 15. Juni: Willms Josef Joh., geb. 8. Febr. 1887 in Stolberg, gew. 18. März 1916, Pfarrer in Kinzweiler (Dek. Eschweiler). R. i. p.

Nr. 151 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter nahm vom 9. bis 19. Juni 1939 die kanonische

Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 9. Juni in Geilenkirchen-M. Himmelfahrt 269, in Hünshoven 54; am 10. Juni in Prummern 71, in Immendorf 142; am 11. Juni in Loverich 86, in Puffendorf 34; am 12. Juni in Randerath 76, in Kraudorf 56; am 13. Juni in Lindern 43, in Würm 157; am 14. Juni in Tripsrath 52, in Utterath 90; am 15. Juni in Süggerath 56, in Frelenberg 135, in Marienberg 88; am 16. Juni in Grotenrath 54, in Scherpenseel 155; am 17. Juni in Gillrath 117, in Teveren 127; am 18. Juni in Palenberg 261; am 19. Juni in Brachelen 331, zusammen 2454 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 19. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Kloster der Ursulinen in Geilenkirchen statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann vom 13. bis 24. Juni 1939 die kanonische Visitation des Dekanates Jülich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 14. Juni in Kirchberg 132, in Altdorf 75; am 15. Juni in Bourheim 39, in Broich 70; am 16. Juni in Huchem-Stammeln 139, in Oberzier 99; am 17. Juni in Koslar 161, in Tetz 62; am 18. Juni in Jülich 699; am 19. Juni in Stetternich 71, in Hambach 102; am 20. Juni in Mersch 100, in Selgersdorf 109; am 21. Juni in Niederzier 123; am 23. Juni im Krankenhaus zu Jülich 33, zusammen 2014 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 21. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Marienheim zu Jülich statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 15. Juli 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 152	Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die Studierenden und Kleriker (24. Juni 1939)	119
Nr. 153	Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde in Bank	124
Nr. 154	Anordnung über die Einführung der Tarifordnung A und B für Gefolgschaftsmitglieder von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betrieben	124
Nr. 155	Diözesanumlage 1939/40	125
Nr. 156	Tagung für Kinderseelsorge in Altenberg	125
Nr. 157	Schriften für die religiöse Kindererziehung	125
Nr. 158	Neues Ablaßbuch	125
Nr. 159	Betr. Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Vereine, Stiftungen usw.	125
Nr. 160	Ministerielle Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei	126
Nr. 161	Betr. Beratung in Bau- und künstlerischen Fragen	127
Nr. 162	Priester-Exerzitien	127
Nr. 163	Personalchronik der Diözese Aachen	127
Nr. 164	Vermischte kirchliche Nachrichten	127

Nr. 152 Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die Studierenden und Kleriker. (24. Juni 1939.)

„Von der Wahrheit Christi erleuchtet,
Von der Liebe Christi entflammt."

Begrüßung

In feierlicher Audienz seid ihr zusammengekommen, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden euren ehrerbietigen Gehorsam zu bezeugen. Das erfüllt Uns, geliebte Söhne, mit besonderer Freude und Genugtuung. Wir sehen ja vor uns eine Schar ausgezeichneter Männer, deren überreiche Geistesfülle Bewunderung verdient. Es erhebt uns der Anblick der erlesenen Schar hervorragender Gelehrter der heiligen Wissenschaft und der Regenten, die sich gewissenhaft bemühen, die ihnen anvertrauten Söhne zu recht guten Priestern heranzubilden. Aber noch mehr ergreift Uns der Anblick einer so vortrefflichen Jugend, nicht nur aus Unserer Stadt oder nur aus Italien, sondern aus Europa, ja aus der ganzen Welt. Wenn Wir sehen, wie sie im selben Wollen und im gleichen Einsatz zusammenstehen, um so geeignet zu werden - unter Führung und Leitung des Nachfolgers des heiligen Petrus - die Lehre und Gnade Jesu Christi allen Menschen mitzuteilen, so können Wir nur dem allmächtigen Gott innigsten Dank sagen für solche Fülle göttlicher Berufung. Dies um so mehr, als die hier anwesenden jungen Menschen die vielen Tausende gleichsam vertreten, die sich auf dem ganzen Erdkreis dem Priestertum weihen wollen.

Ziel und Aufgabe des Priesters

Christus, der Herr, sagte zu seinen Aposteln - wie allen bekannt ist -: „Ihr seid das Licht der Welt." (Matth. 5, 14.) Das Licht leuchtet, die Sonne wärmt. Das ist also euer Ziel, das die vorgezeichnete Aufgabe des katholischen Priestertums: eine übernatürliche Sonne zu sein, die den Geist der Menschen mit der Wahrheit Christi erleuchtet, ihr Herz in der Liebe Christi entflammt. Diesem Ziel

und dieser vorgezeichneten Aufgabe muß auch alle Bereitung und Bildung zum Priestertum entsprechen.

Wenn ihr das Licht der Wahrheit, die aus Christus ist, werden wollt, dann müßt ihr zunächst selbst von dieser Wahrheit erleuchtet sein. Deswegen pflegt eifrig das Studium der heiligen Wissenschaft.

Wenn ihr in der Liebe Christi die Menschenherzen zu formen trachtet, müßt ihr zuerst selbst von dieser Liebe entzündet sein. Dem dient eure religiös-aszetische Bildung.

Von der Wahrheit Christi erleuchtet.

Haupt- und Nebenfächer

Ihr wißt wohl, geliebte Söhne, daß die Studien der Geistlichen nach der ruhmvollen Constitutio Unseres Vorgängers seligen Angedenkens Pius XI. „Deus scientiarum Dominus" angeordnet sind. In dieser Constitutio ist nachdrücklich eine Unterscheidung aufgestellt - und sie soll in der Praxis sorgfältig durchgeführt werden -, zwischen Hauptfächern (zu denen Hilfsfächer hinzukommen) und den übrigen Sonderfächern. Die ersteren - die Professoren mögen in ihrer Lehr- und Prüfungsweise das sorgsam beachten - nehmen eine Vorrangstellung ein und sollen sozusagen der Angelpunkt des Studiums sein; jene dagegen müssen in theoretischer Unterweisung und praktischer Übung so behandelt werden, daß sie die Hauptfächer dienlich begleiten und ergänzen. Doch dürfen sie niemals zuviel Zeit und Arbeit für sich in Anspruch nehmen, so daß ein sorgfältiges und eingehendes Studium der Hauptfächer Schaden oder Eintrag erleidet.

Studium und Verehrung des hl. Thomas

Weiterhin ist weise angeordnet worden, was wohl zu beachten ist, daß die Professoren ihre Studien der Philosophie und Theologie und ihre Unterweisungen der Alumnen in diesen Fächern nach der Methode, der Lehre und den Grundsätzen des englischen Lehrers anordnen und dies heilighalten (C.I.C. can. 1366, § 2). Das ist nämlich die weise Art des Aquinaten, die dem Verstand nicht unzugänglichen Wahrheiten in lebendigem Lichte zu zeigen und in sehr geschickter und echter Verbindung zur Einheit zusammenzufügen; diese Weisheit ist am besten geeignet, die Glaubenswahrheiten zu erklären und zu verteidigen; sie ist es endlich, die die jeweiligen Hauptirrtümer wirksam zurückweisen und unwiderlegbar abtun kann. Deshalb, geliebte Söhne, seid voll Liebe zum heiligen Thomas. Bemüht euch mit ganzer Kraft, seine klare Lehre geistig zu durchdringen. Alles, was offensichtlich dazu gehört und nach gründlicher Erwägung als wesentlich und sicher gilt, das macht euch gern zu eigen.

Freiheit und Fortschritt in der Wissenschaft

Diese schon früher von Unseren Vorgängern gegebenen Anweisungen wollen Wir Unsererseits jetzt wiederholen und - sollten sie irgendwo nicht ganz beachtet worden sein -, in vollem Umfang neu einschärfen. Zugleich aber machen Wir auch die Mahnungen derselben Vorgänger zu den Unseren, wodurch sie den echten Fortschritt in der Wissenschaft und die berechtigte Freiheit in der Forschung schützen wollten. Durchaus billigen und empfehlen Wir eine Angleichung der alten Weisheit an neue theologische Erkenntnisse, wo es nötig ist; eine freie Behandlung dessen, worüber angesehene Deuter des englischen Lehrers verschiedener Meinung zu sein pflegen; die Anwendung neuer, der Geschichte entnommener Hilfsmittel zum tieferen Verständnis des Aquinaten. Keiner „gebe sich" ohne Auftrag „als Lehrer in der Kirche aus" (Ben. XV. AAS. 6, 1914, p. 576); und „keiner fordere mehr vom anderen, als was von allen verlangt die Lehrerin und Mutter aller, die Kirche" (Pius XI. AAS. 15, 1923, p. 324); und keiner fördere endlich nichtssagende Meinungsverschiedenheiten.

Wenn das alles, wie Wir vertrauen, beachtet wird, so darf ein reicher Gewinn für die Wissenschaften erwartet werden. Durch die Empfehlung der Lehre des heiligen Thomas wird das Streben in der Erforschung und Verbreitung der Wahrheit nicht gelähmt, sondern vielmehr angeregt und sicher geleitet.

Wissenschaft und Leben

Soll aber eure Ausbildung mit reicher Frucht gesegnet sein, so ist es notwendig, geliebte Söhne - und dazu ermahnen Wir euch eindringlich - die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ihr im Verlauf der Studien euch zu eigen gemacht habt, nicht so sehr auf die Ableistung von schulmäßigen Prüfungen auszurichten, sondern sie vielmehr euren Seelen als eine gewisse bleibende Form einzuprägen, die nie schwindet, und aus der ihr,

wenn die Gelegenheit es fordert, alles, was nützlich ist, hervorholen könnt, um in Wort oder Schrift die katholische Wahrheit zu verbreiten und die Menschen zu Christus zu bringen.

Verurteilung des wissenschaftlichen und praktischen Relativismus

Das Gesagte gilt für die göttlich geoffenbarte Wahrheit wie auch für ihre vernünftigen Voraussetzungen, also zur Aufhellung und Verteidigung der Grundsätze der christlichen Philosophie. Jenem Relativismus, den Unser Vorgänger unsterblichen Angedenkens Pius XI. mit dem dogmatischen Modernismus verglich, und „nachdrücklich verwarf", indem er ihn als einen „sittlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Modernismus bezeichnete" (Litt. Encycl. Ubi arcano, AAS. 14, 1922, p. 696), der nämlich eine höchste Norm des Wahren und Falschen, des Guten und Bösen und die unveränderlichen Gesetze des Rechten und Gerechten nicht mehr anerkennt, sondern der darauf ausgeht, ihre wechselnde Nützlichkeit für einzelne Menschen, für bürgerliche Ordnungen, für den Staat, für die Rasse als Prinzip festzusetzen - diesem Modernismus, wie Wir ihn nannten, müßt ihr unerschrockenen Herzens, wie es sich für Verkünder der Frohbotschaft paßt, die vollkommenen und absolutesten Wahrheiten, die aus Gott stammen, entgegenstellen, aus denen die primären Pflichten und Rechte der einzelnen, der häuslichen und staatlichen Gemeinschaften mit Notwendigkeit sich ergeben, und ohne die die Achtung und das Glück eines Staates nicht bestehen können. Das wird euch gut gelingen, wenn die Wahrheiten derartig euren Geist durchdrungen haben, daß ihr bereit seid, für sie, wie für die Geheimnisse des heiligen Glaubens keine Mühen zu scheuen, keinen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

Klare Begriffe

Auch muß es eure Sorge sein, die Wahrheit immer in klarer und unmißverständlicher Sprache so vorzutragen, daß sie verstanden und verkostet wird, ohne überflüssige und schädliche Änderungen, die leicht den Bestand der Wahrheit gefährden. So ist es immer Sitte und Brauch in der katholischen Kirche gewesen. Dazu paßt jenes Wort des heiligen Paulus, daß nämlich „Jesus Christus .... nicht war Ja und Nein zugleich, sondern es bei ihm nur gab ein Ja." (2. Kor. 1, 19.)

Befruchtung der Seelsorge durch ein allseitiges gründliches Studium

Wenn wir hinblicken auf die Ordnung der gottgeschenkten Wahrheit und der Geheimnisse des katholischen Glaubens, so stimmt es zwar, daß die ungeheuren Fortschritte in der Erforschung und Anwendung der Naturkräfte und noch viel mehr die geräuschvolle Anpreisung der Pflege des rein Irdischen die Geister verwirrt haben, so daß sie das Übernatürliche kaum noch erfassen können, aber es ist doch nicht weniger wahr, daß eifrige Priester, die mit den Wahrheiten des Glaubens zutiefst vertraut und vom Geiste Gottes erfüllt sind, heute größere und wunderbarere Erfolge als vielleicht je zuvor dabei erzielen, Menschen für Christus zu gewinnen. Daß auch ihr unter der Führung und nach dem Beispiel des heiligen Paulus solche Priester werden möget, dazu sei euch nichts wichtiger als das Studium der Theologie, der biblisch-positiven und der spekulativen. Seid fest überzeugt, daß die Gläubigen heute nach guten Seelenhirten und erfahrenen Beichtvätern mit größter Sehnsucht verlangen. Widmet euch deshalb mit frommen Eifer dem Studium der Moraltheologie und des kanonischen Rechts! Auch das Fach des kanonischen Rechts ist auf das Seelenheil ausgerichtet und bezweckt mit all seinen Vorschriften und Gesetzen zuletzt und vor allem, daß die Menschen durch die Gnade Gottes Heilige werden und als solche leben und sterben.

Pflege und Sinn der Kirchengeschichte

Soweit die historischen Fächer in den Lehranstalten behandelt werden, soll man nicht so sehr bei kritischen und rein apologetischen Fragen stehenbleiben - obwohl auch diese ihre Bedeutung haben -, vielmehr soll man darauf achten, das tätige Leben der Kirche aufzuzeigen, was die Kirche z. B. gewirkt, was sie gelitten hat, auf welche Weise und mit welch glücklichem Erfolg sie dem Auftrag ihrer Sendung entsprochen, wie sie tätige Liebe geübt hat, wo Gefahren verborgen sind, die einer Blütezeit der Kirche im Wege stehen, unter welchen Bedingungen die öffentlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat sich günstig gestalteten und wann weniger gut, wieweit die Kirche der politischen Macht nachgeben kann, unter welchen Umständen sie jedoch unerschütterlich bleiben muß, endlich ein reifes Urteil über die Lage der Kirche und eine aufrichtige Liebe zu ihr - das muß die Lehre der Kirchengeschichte im Schüler grundlegen

und fördern, und besonders in euch, geliebte Söhne, die ihr in dieser Stadt weilt, wo die alten Denkmäler, die reichen Bibliotheken, die für Studium und Forschung offenstehenden Archive das Leben der katholischen Kirche im Verlauf der Jahrhunderte gleichsam vor Augen stellen.

Tägliche Schriftlesung

Damit ihr aber euren männlichen Starkmut nicht erschüttern laßt, geliebte Söhne, schöpft täglich, soweit das möglich ist, aus den unerschöpflichen Quellen der heiligen Bücher, vor allem des Neuen Testamentes, den echten Geist Jesu Christi und der Apostel, der stets in Eurer Seele, euren Worten und Werken aufleuchten möge. Seid unermüdlich in der Arbeit, auch während der Ferien, damit eure Vorgesetzten voll Vertrauen sagen können: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, auf daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen! (Matth. 5, 16.)

Von der Liebe Christi entflammt.

Es gehört zu eurer Berufung, in den Menschenseelen den Weg zur Liebe und Gnade Christi zu bereiten. Um das zu erreichen, müßt ihr zuerst selbst von dieser Liebe entflammt sein. Die Liebe Christi aber entzündet ihr in euch durch die Verbindung mit Christus in Gebet und Opfer.

Verbindung mit Christus im Gebet

Wir sagen: durch die Verbindung im Gebet. Wenn ihr Uns nämlich fragt, welches Wort wir am Anfang Unseres Pontifikates für die Priester der katholischen Kirche haben, so antworten Wir: Betet! Betet mehr und mehr und inständiger.

Verbindung mit Christus im Opfer

Und durch die Verbindung im Opfer: nämlich im Eucharistischen Opfer. Jedoch nicht allein im eucharistischen, sondern zugleich im Opfer der eigenen Person. Ihr wißt, daß die heiligste Eucharistie unter anderen Wirkungen, denen, die dem heiligen Opfer beiwohnen und kommunizieren, Kraft verleiht, sich selbst gleichsam zu opfern und zu verleugnen. Mögen die verschiedenen Formen der christlichen Aszese auch in vielem Nebensächlichen verschieden sein und bleiben, so kennt doch keine einen Weg zur Liebe Gottes ohne Opfer, ohne Opfer auch der eigenen Person. Dies nämlich verlangt Christus von seinen Jüngern, wenn er sagt: „So jemand mir nachfolgen will, verleugne er sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir" (Luc. 9, 23); wenn er ausdrücklich betont, daß der Weg zur Gottesliebe in der Beobachtung der göttlichen Gebote bestehe (Joh. 15, 10); wenn er endlich - vor allem seinen Aposteln - auch jenes wunderbare Wort kündet: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es für sich allein; ist es aber gestorben, so bringt es viele Frucht." (Joh. 12, 24-25.)

Das einzigartige Opfer im Zölibat

Das Priestertum fordert von euch - um so zu sprechen - ganz einzigartige Opfer, unter ihnen das vornehmlichste und volle Selbstopfer der Hingabe an Christus im Zölibat. Prüfet euch! Und wer erkennt, daß er nicht imstande ist, den Zölibat zu halten, den bitten Wir inständig, das Seminar zu verlassen und sich einem anderen Berufe zuzuwenden, in dem er sein Leben ehrenwert und fruchtbringend gestaltet, anstatt es mit Gefährdung seines ewigen Heiles und zur Unehre der Kirche im Heiligtum zu verbringen. Diejenigen jedoch, die schon im Priesterstande leben oder ihm beizutreten bereit sind, ermahnen Wir, sich doch gänzlich und großherzig hinzugeben. Sorgt dafür, daß ihr in diesem Großmut nicht von unzähligen Gläubigen übertroffen werdet, die heute zu Gottes Ehre und für den Glauben Jesu Christi Schwerstes geduldig tragen; vielmehr sollt ihr allen in diesem Kampfe durch euer Beispiel voranleuchten und durch eure Arbeit und Hingabe ihnen allen die göttliche Gnade für Leben und Sterben erwirken.

Brüderliche Liebe

Dazu haben Wir dies Gebot von Gott: „Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben." (1. Joh. 4, 21.) Diese Nächstenliebe hat Christus zum Erkennungs- und Unterscheidungszeichen jedes Christenmenschen erklärt (Joh. 13, 35), und sie muß noch viel mehr als Kennzeichen des katholischen Priesters angesehen werden; im übrigen läßt sie sich von der Gottesliebe nicht trennen, wie der Apostel Paulus klar zeigt, wenn er im feierlichen Preis der Liebe so schön Gottes- und Nächstenliebe gleichsetzt. (1. Kor. 13.) Diese Nächstenliebe kennt keine Grenzen und erstreckt sich auf alle Menschen, Zungen, Nationen und Rassen. Nun aber, geliebteste Söhne, benutzt die so willkommene und einzigartige Gelegenheit, die euer Aufenthalt in Rom euch bietet, diese Liebe zu einer

solchen Schar junger Männer zu üben, die zwar aus den verschiedensten und von einander so weit entfernten Nationen stammen, die aber alle der gleichen Zeit angehören, des gleichen Glaubens sind, der gleichen Berufung, der gleichen Liebe zu Jesus Christus und endlich ganz gleichen Rechtes in der Kirche. Diese Gelegenheit, so sagen Wir, sollt ihr benutzen, jene Liebe zu fördern und nichts soll von euch in Wort oder Tat geschehen, wodurch sie auch nur leicht verletzt würde. Kämpfe politischer Parteien überlaßt anderen; das zu verhandeln, ist nicht eure Aufgabe. Unterhaltet ihr euch über Dinge, die zum Apostolat, zur Seelsorge, zur Lage der Kirche und ihrem Wachstum Beziehung haben und dazu dienlich sind.

Treue und Liebe zum heiligen Vater

Wenn ihr in der Liebe Christi wachsen wollt, so müßt ihr schließlich euren kindlichen Gehorsam, eure Treue und Liebe gegen den Stellvertreter Jesu Christi pflegen. In Ihm entbietet ihr Christus Ehrfurcht und Gehorsam, Christus ist euch in Ihm zugegen. Fälschlich trennt man die Rechtskirche von der Liebeskirche. So ist es nicht, nein, jene rechtlich begründete Kirche, deren Haupt der Papst ist, das ist die Kirche Christi, die Kirche der Liebe und die umfassende Familie der Christen. Die Gefühle, die in einer wahrhaft christlichen Familie den Vater mit den Söhnen und die Söhne mit dem Vater auf das engste verbinden, sie sollen auch zwischen Uns und euch herrschen. Ihr aber, die ihr hier während eures Aufenthaltes in Unserer Stadt Zeugen seid, wie der Apostolische Stuhl unter Hintansetzung menschlicher Überlegungen an nichts anderes denkt, nichts anderes sucht als das Wohl, das Glück und das Heil der Gläubigen des ganzen Menschengeschlechts, ihr sollt jenes Vertrauen, das ihr aus eigener Erfahrung gewonnen habt, euren Brüdern auf dem ganzen Erdenrund vermitteln, damit alle in der Liebe Christi mit dem obersten Priester eins seien.

Trost und Siegeshoffnung in Christus

Wenn euer priesterliches Apostolat von der göttlichen Wahrheit erleuchtet und von der Liebe Christi belebt ist, wird inmitten der so wütenden Stürme einer von Wahrheit und Liebe fernen Welt, inmitten der Schwierigkeiten und Drangsalen - die gleichsam das Vorrecht aller im Apostolat Tätigen sind und sie wie mit Naturnotwendigkeit begleiten - eurem Apostolat überreiche Frucht zum Heile der Seelen und jener beseligende Trost nicht fehlen, von dem erfüllt der heilige Völkerlehrer ausrief: „Durch Christus kommt uns überreicher Trost zu." (2. Kor. 1,5.)

Gott allein weiß, welche Wege seine Vorsehung einen jeden von euch führen wird, welche Höhen und Tiefen, wieviel Schritte auch über felsigen Grund und durch Dorngesträuch euch erwarten. Eines aber ist absolut sicher mit dem Lebensweg eines jeden Priesters verbunden, der in der Wahrheit und Liebe Christi aufgeht, es ist die Hoffnung auf den, „der uns den Sieg verliehen durch unseren Herrn Jesus Christus". (1. Kor. 15, 57.)

In wem aber sollte diese Gewißheit übernatürlichen Sieges tiefere Wurzeln schlagen als in euch, die ihr an den Gräbern der Apostel und in den Katakomben der Martyrer jenen Geist in euch hineingetrunken habt, der in der Vergangenheit das Menschengeschlecht erneuert hat und von dem ihr die Überzeugung hegt, daß auch heute noch Jesu Christi Verheißungen ihre Gültigkeit besitzen? Daher wiederholen Wir euch nachdrücklich, geliebteste Söhne, was der heilige Paulus in froher Gewißheit über die Frucht seiner apostolischen Arbeit bekennt: „So steht denn fest, meine lieben Brüder, laßt euch nicht wankend machen und seid alle Zeit voll Eifer im Werke des Herrn. Ihr wißt ja, daß eure Mühe im Herrn nicht vergeblich ist." (1. Kor. 15, 58.)

Von dieser Hoffnung erfüllt, rufen Wir über euch alle und einen jeden von euch überreiche Gnaden des ewigen Hohenpriesters herab und erteilen euch im Herrn als Unterpfand dieser seiner erleuchtenden und stärkenden Gnade von Herzen den Apostolischen Segen.

✠

Am 24. Juni 1939 empfing der Heilige Vater im Damasushof in feierlicher Audienz die studierenden Priester und Kleriker der kirchlichen Akademien, Seminarien und Kollegien von Rom und hielt dabei vorstehende Ansprache, die wir hiermit dem Klerus zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Urkunde über die Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde Bank.

1. Der Seelsorgsbezirk Bank wird von der Pfarrgemeinde Richterich abgetrennt und zu einer selbständigen Rektoratsgemeinde erhoben.

2. Die Kirchengemeinde Bank besteht aus einem Teil der Pfarrgemeinde Richterich und dem Ortsteil Wilsberg, der bisher zur Pfarrgemeinde Kohlscheid gehörte.

3. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde verlaufen auf Grund der beiliegenden Karte wie folgt:
Von Punkt A., d. h. Achse Roermonderstraße abschließend mit der Ecke des Hauses Merx-Kircheich, in gerader Linie zu Punkt B., d. h. Achse des Feldweges vom Kreuz im Bankerfeld nach Forsterheide; weiter zu Punkt C., d. h. der Achse des genannten Weges folgend bis zur Pfarrgrenze nach Horbach. Dann folgend der alten Pfarrgrenze zwischen Richterich und Horbach, weiter der alten Pfarrgrenze Richterich und Kohlscheid bis zu Punkt C [1], d. h. Schnittpunkt der Achse Roermonderstraße und Bankerstraße, weiter zu Punkt B [1], d. h. Schnittpunkt der Achse Roermonderstraße und Mevenheiderweg und endigend weiter bei Punkt A.

4. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde Richterich vom 8. Dezember 1938.

5. Die Urkunde tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 1938.

Der Apostolische Administrator

gez.: † Dr. Hermann Joseph Sträter.

J.-Nr.: R 577/38.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. Dezember 1938 von dem Apostolischen Administrator für das Bistum Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Rektoratsgemeinde Bank wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 5. Juni 1939 - II 2185/39 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Aachen, den 24. Juni 1939.

Der Regierungspräsident

II 10 Nr. Ka. 90. Im Auftrage: gez. Schneider.

Nr. 154 Anordnung über die Einführung der Tarifordnung A und B für Gefolgschaftsmitglieder von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betrieben.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat mit Wirkung vom 1. April 1938 eine Allgemeine Tarifordnung sowie zwei besondere Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassen. Nach endgültiger Entscheidung der zuständigen staatlichen Stellen findet die Allgemeine Tarifordnung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938, S. 121 ff.) kraft Gesetzes Anwendung auch auf die Gefolgschaftsmitglieder der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, auch der Kirchengemeinden und Gesamtverbände. Um diese Gefolgschaftsmitglieder möglichst auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A und B geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst gleichzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf die Gefolgschaftsmitglieder, die bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen, der Jurisdiktion des Bischofs von Aachen unterstehenden Verwaltungen und Betrieben im Bistum Aachen beschäftigt sind, finden die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen A und B (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Nr. 18, 19, S. 143 ff. und 171 ff.) nach Maßgabe dieser Anordnung Anwendung.

§ 2.

(1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen:

1. die Gefolgschaften von Kirchengemeinden und Gesamtverbänden mit weniger als 10000 katholischen Gemeindemitgliedern;

2. die im inneren kirchlichen Dienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (wie Küster, Kirchenmusiker, Pfarr- und Gemeindehelfer oder -helferinnen).

(2) Mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde können einzelne öffentlich-rechtliche kirchliche Verwaltungen und Betriebe durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) bestimmen, daß die Tarifordnung A und B auch

auf in Abs. 1 genannte Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden.

§ 3.

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst (vgl. Anlage D der ADO. zu § 16 ATO.) bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Aachen, den 1. Juli 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 155 Diözesanumlage 1939/40.

Aachen, den 3. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen vom 21. März 1906 und des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechtes der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 ist für das Rechnungsjahr 1939/40 die Erhebung einer Diözesanumlage von 0,5 vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls für 1937 und von 0,05 RM. für jedes Kirchengemeindemitglied beschlossen worden. Dieser Beschluß ist unter dem 17. Juni 1939 von Staatsaufsichts wegen bestätigt worden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Tagung für Kinderseelsorge in Altenberg.

Aachen, den 5. Juli 1939.

Im Erzbischöflichen Exerzitienhaus „Haus Altenberg" wird von Montag, den 4. Sept., bis Freitag, den 8. Sept. d. J., eine Kinderseelsorgswoche für Geistliche stattfinden. Es sollen besonders die Aufgaben der Seelsorge am sechs- und siebenjährigen Kinde, sowie Fragen der Methodik biblischer Unterweisung behandelt werden. Die Mitarbeit maßgeblicher Fachleute ist gesichert. Die Kosten für den Teilnehmer werden sich auf zirka 20,00 RM. belaufen. - Anmeldungen mögen an den Leiter der Woche, Herrn Rektor A. Reiermann in Altenberg (Rheinland), erfolgen.

Beginn: 4. Sept., 19.00 Uhr abends, Schluß: Freitag, 8. Sept., mittags. Autobus ab Köln (Heumarkt, 14.45 und 18.15 Uhr).

Die Teilnahme an der Tagung wird den Hochwürdigen Herren Geistlichen unseres Bistums angelegentlichst empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Schriften für die religiöse Kindererziehung.

Aachen, den 6. Juli 1939.

Der Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn gibt fortlaufend eine Reihe vierseitiger Schriften heraus, durch die die Eltern angeregt und befähigt werden sollen, ihre Kinder in die Wahrheiten unseres Glaubens einzuführen und sie zum christlichen Leben zu erziehen. Sie eignen sich wegen ihres billigen Preises (100 Stück 1,00 RM.) zum Massenvertrieb. Verschiedene Diözesen haben sich bereits mit Nachdruck dafür eingesetzt. Wir empfehlen die Schriften der Hochwürdigen Geistlichkeit zur Beachtung und Verbreitung und regen Sammelbestellung beim Verlag durch die Herren Dechanten an. Auch für den Schriftenstand der Kirche sind die Blätter geeignet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Neues Ablaßbuch.

Aachen, den 7. Juli 1939.

Die einzige von der Pönitentiarie genehmigte vollständige deutsche Ausgabe des neuen amtlichen Ablaßbuches ist soeben im Verlag Friedrich Pustet in Regensburg erschienen. Das 416 Seiten im 12° Format umfassende Werk ist zum Preis von 5,80 RM. für die kartonierte und 6,80 RM. für die in Leinen gebundene Ausgabe durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Anschaffung wird hiermit den Seelsorgern bestens empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Betr. Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Vereine, Stiftungen usw.

Aachen, den 8. Juli 1939.

Wir haben erneut Veranlassung, auf unsere Verfügung vom 20. März d. J. (vgl. Kirchl. Anzeiger Stück 10, Nr. 86) hinzuweisen.

In allen Fällen, in denen von nichtkirchlichen Stellen Anfragen und Fragebogen zur Ausfüllung vorgelegt werden, ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Ministerielle Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei.

Aachen, den 10. Juli 1939.

Wir geben nachstehend einen Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Beachtung bekannt und bemerken, daß nähere Richtlinien demnächst folgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. I 12 459/39 II. Berlin, den 8. Juni 1939.

An die kirchlichen Behörden.

Betrifft: Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei.

Für die Betätigung der Gemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei hat der Herr Reichsminister des Innern die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben:

1. (1) Die gärtnerische Pflege und pflanzliche Ausschmückung der Gräber ist grundsätzlich von den freiberuflich tätigen Gärtnern auszuführen. Den Gärtnern bleibt grundsätzlich auch die Lieferung des für die Ausschmückung der Gräber benötigten Pflanzenmaterials einschließlich der Topf- und Schnittpflanzen überlassen.

   (2) Die pflanzliche Ausschmückung der Friedhofskapelle kann soweit eine gemeindliche Friedhofsgärtnerei und daher die für die Ausschmückung erforderlichen Pflanzenbestände vorhanden sind, von der gemeindlichen Friedhofsgärtnerei durchgeführt werden.

   (3) Soweit es die künstlerische Eigenart des Friedhofs erfordert (vgl. Ziff. 57 der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs) [1]) oder durch die erwerbstätigen Gärtner keine ausreichende Gewähr für die einheitliche Gestaltung des Friedhofs gegeben wird, kann die Gemeinde bestimmen, daß die erstmalige Herrichtung und Bepflanzung der Gräber durch eigene Kräfte vorzunehmen ist.

   (4) Um ungeeignete Personen von der Pflege der Gräber fernzuhalten, empfiehlt es sich, die Vornahme erwerbsgärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof von der Ausstellung einer Berechtigungskarte gem. II, 7 Abs. 2 der Musterfriedhofordnung [2]) abhängig zu machen. Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand.

2. (1) Soweit die ortsansässigen zur Grabbepflanzung und Grabpflege zugelassenen erwerbstätigen Gärtner nicht oder in nicht hinreichendem Maße in der Lage sind, den Vorschriften der Friedhofordnung zu genügen, kann die Gemeinde Aufträge für Grabbepflanzung und Grabpflege übernehmen und durch ihre eigenen Kräfte ausführen lassen.

   (2) Die Gemeinde kann sich auch dann durch Übernahme von Aufträgen für Grabbepflanzung und Grabpflege einschalten, wenn die von den zugelassenen erwerbstätigen Gärtnern geforderten Preise bei gleichen Leistungen und unter Berücksichtigung der Preisentwicklung höher liegen, als die von der Gemeinde geforderten Preise, oder wenn die zugelassenen erwerbstätigen Gärtner sonst eine die berechtigten Belange der Grabstelleninhaber schädigende Preispolitik treiben.

3. (1) Der Betrieb der gemeindlichen Friedhofsgärtnerei hat der gärtnerischen Pflege und Instandhaltung des Friedhofgrundstücks und der von der Gemeinde im Rahmen dieser Richtlinien ausgeübten Grabpflege, der Pflanzenzucht oder der Kultivierung von Pflanzengruppen jedoch nur insoweit zu dienen, als der im Rahmen der Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiet des Friedhofsgärtnereiwesens auftretende Bedarf an Pflanzenmaterial durch den Erwerbsgartenbau nicht oder zum mindesten nicht besser und wirtschaftlicher gedeckt werden kann.

   (2) Bei der Errichtung und Unterhaltung einer Friedhofsgärtnerei ist auf die Bestimmung des § 67 der DGO. Bedacht zu nehmen. Die Friedhofsgärtnerei soll jedoch auf denjenigen Umfang beschränkt bleiben, der erforderlich ist, um die ihr nach diesen Richtlinien zufallenden Aufgaben entsprechend den Grundsätzen öffentlicher Wirtschaftsführung erfüllen zu können.

Ich ersuche, vorstehenden Erlaß den Ihnen unterstellten kirchlichen Behörden bekanntzugeben und gleichzeitig entsprechende Richtlinien für die Kirchengemeinden in Kraft zu setzen, sowie mir von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

In Vertretung: gez. Dr. Muhs.

Beglaubigt: Wodarsch, Reg.-Assistent.

[1]) Vgl. RMBliD. 1937 S. 113, 114.

[2]) Vgl. RMBliD. 1937 S. 113, 124.

Nr. 161 Betr. Beratung in Bau- und künstlerischen Fragen.

Aachen, den 13. Juli 1939.

Von nachstehendem Schreiben des Herrn Provinzialkonservators der Rheinprovinz, das sich auf die Ausführung der Neubeschieferung eines unter Denkmalschutz stehenden Pfarrhauses besteht, geben wir Kenntnis, mit dem Ersuchen um Beachtung.

„Das Preußische Hochbauamt in X. hat mir mitgeteilt, daß die Dachdeckung in einer den Forderungen der Denkmalpflege widersprechenden Weise und technisch in unzulänglicher Form wiederhergestellt worden ist, und zwar sind die Mängel dadurch entstanden, daß das Schiefermaterial für die Dachdeckung vor der Beratung durch die sachverständigen Stellen bereits bestellt war. Wenn auch sicherlich nicht die Absicht bestand, den Forderungen der Denkmalspflege zuwider zu handeln, so zeigt es sich in diesem Falle wieder einmal recht deutlich, daß bei allen Baufragen, die sich auf Baudenkmale beziehen, größte Vorsicht am Platze ist und keinerlei Maßnahmen, auch nicht Materialbestellungen oder Vereinbarungen mit Handwerkern und Künstlern vor der stattgefundenen Beratung erfolgen dürfen. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn gelegentlich noch einmal in geeigneter Form darauf hingewiesen werden könnte, daß vor der Fassung irgend welcher Beschlüsse in solchen Fällen mit den zuständigen Stellen Fühlung genommen werden muß."

Wir weisen nochmals darauf hin, daß bei den unter Denkmalschutz stehenden kirchlichen Bauten in allen baulichen und künstlerischen Fragen die rechtzeitige Beratung durch die Organe der Denkmalpflege und unseren Diözesankonservator zu beantragen ist.

Bei allen baulichen und künstlerischen Fragen bei kirchlichen Bauten, die nicht unter Denkmalschutz stehen, ist für die Beratung unser Diözesankonservator zuständig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 162 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Bethlehem bei Bergheim (Erft) vom 4. bis 8. September.

Nr. 163 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Juli: Franken Werner, Pfarrer in Mülheim (Dek. Blankenheim), zum Pfarrer in Mariaweiler (Dek. Derichsweiler);

am 7. Juli: wurde die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Klein auf Schierwaldenrath angenommen und derselbe zum Hausgeistlichen, mit dem Titel Anstaltspfarrer, am Maria-Hilf-Krankenhaus in M.-Gladbach (Dek. M.Gladbach-West) ernannt;

am 10. Juli: Fleischhauer Paul, Neupriester aus Viersen, bisher zur Aushilfe an Herz-Jesu in München, zum Kaplan an St. Josef in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 23. Juni d. J. den Rektor Karl Döhn in Leutherheide (Pf. Leuth - Dek. Lobberich) zum 1. August d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Juli: Zilleßen Peter Heinr., geb. 3. November 1868 in Immerath, gew. 15. August 1895, zuletzt Pfarrer an St. Josef in M. Gladbach und Dechant des Dek. Gladbach-Rheydt-West; seit 25. Juni 1934 Ehrendechant und seit 15. Mai 1935 i. R. zu Kevelaer (Diözese Münster);

am 7. Juli: Weber Wilhelm, geb. 28. Mai 1847 in Merken, gew. 24. August 1873, zuletzt Pfarrer in Birgden (Dek. Gangelt), seit 1. Oktober 1926 im Ruhestand daselbst, Jubilarpriester.

R. i. p.

Nr. 164 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter visitierte vom 30. Juni bis 3. Juli 1939 das Dekanat M. Gladbach-

Ost und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 30. Juni in M.Gladbach-Bettrath 81, in Kleinenbroich 231; am 1. Juli in M.Gladbach-Neuwerk 136, in M.Gladbach-St. Bonifatius 62; am 2. Juli in Korschenbroich-Herrenshoff 71, in M.Gladbach-Mitte-Herz-Jesu 89; am 3. Juli in Korschenbroich 174, in M.Gladbach-Lürrip-St. Mariä Empfängnis 116, zusammen 960 Firmlingen. - Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators war die Schlußkonferenz im Christinenstift zu M.Gladbach-Lürrip am 3. Juli 1939.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 9. Juni 1939 in St. Maria Himmelfahrt zu Stolberg das heilige Sakrament der Firmung. Es wurden im ganzen 622 gefirmt, davon 362 aus St. Maria Himmelfahrt, 174 aus Herz-Jesu (Münsterbusch) und 86 aus St. Sebastian (Stolberg-Atsch).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 1. August 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 165 Huldigung an den Gekreuzigten Heiland	129
Nr. 166 Lichtbild, Film und Schallplatte in der Seelsorge	129
Nr. 167 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder	130
Nr. 168 Fragen der Männerseelsorge	131
Nr. 169 Buch gefunden	131
Nr. 170 Priester-Exerzitien	131
Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen	131
Nr. 172 Vermischte kirchliche Nachrichten	132

Nr. 165 Huldigung an den Gekreuzigten Heiland.

Aachen, den 20. Juli 1939.

Als Anlage zur vorliegenden Nummer des Kirchlichen Anzeigers bringen wir ein Gebet unter obigem Titel, welches wir für den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst approbierten. Für den Gebrauch der Gläubigen sind Sonderdrucke bei der Druckerei Johannes Volk, Aachen, erhältlich.

Der Preis beträgt für 1000 Stück 10,- RM., 500 Stück 6,- RM., 250 Stück 3,25 RM., 100 Stück 1,50 RM. zuzüglich Porto.

Wir anempfehlen dem Hochwürdigen Klerus unserer Diözese die öftere Verrichtung dieses Gebetes.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Lichtbild, Film und Schallplatte in der Seelsorge.

Aachen, den 21. Juli 1939.

Eine umsichtige, zeitgemäße Seelsorge ist darauf bedacht, für die klare Vermittlung der Heilswahrheiten neben dem lebendigen Wort, den sakramentalen und liturgischen Handlungen auch sonstige geeignete Mittel zu gebrauchen, die Natur, Kunst und Technik darbieten. Unter solchen Mitteln nehmen heute Lichtbild und Schallplatte eine besondere Stellung ein. In der Enzyklika „Vigilanti cura" vom Jahre 1936 hat der verstorbene Heilige Vater Pius XI. die Anwendung dieser Mittel im Dienste der Seelsorge befürwortet. Auch die Fuldaer Bischofskonferenz hat sie gewünscht und die Benutzung für die Seelsorge empfohlen. Um in dieser seelsorglichen Arbeit mit neuzeitlichen Mitteln Planmäßigkeit vorwalten zu lassen, soll die Arbeit mit Bild, Film und Schallplatte in der Seelsorge nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

1. Die Arbeit mit Lichtbild, Film und Schallplatte und verwandten Lehr- und Lernmitteln ist nie Selbstzweck; ihr Ziel ist die Unterstützung der Seelsorge. Von diesem Ziel aus ist sowohl die Art wie die Häufigkeit der Verwendung technischer Hilfsmittel sowie die Empfehlung von Veranstaltungen zu bewerten.

2. In Anbetracht der Größe und Heiligkeit der religiösen Aufgabe, die die Seelsorge zu lösen hat, muß mit aller Umsicht dahin gestrebt werden, daß nur solche Bilder und Schallplatten zur Verwendung kommen, die durchaus würdig, erzieherisch einwandfrei und religiös erbauend wirken, um so das gesprochene oder gesungene Wort des Seelsorgers wirkungsvoll zu unterstützen.

3. Grundsätzlich ist das Lichtbild und auch der Film im Religionsunterricht und im Pfarrsaal als ordentliches Lehrmittel zu empfehlen. Der Seelsorger soll mit dem Gebrauch der notwendigen technischen Hilfsmittel vertraut sein. Die reichsrechtlichen bzw. kommunalen und polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

4. Zur Förderung und Leitung der Arbeit besteht in unserm Bistum die Diözesan-Bild- und Filmstelle.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Juli 1939

Ihre Anschrift lautet:

Diözesan-Bild- und Filmstelle
Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Die Aufgabe dieser Diözesan-Bild- und Filmstelle besteht darin, die Hochwürdigen Herren zu beraten, geeignetes Material für die Arbeit zusammenzustellen und ein beschränktes Archiv von Bildbändern und Schallplatten anzulegen. Sie veranstaltet von Zeit zu Zeit Kurse und Vorträge zur Einführung in die Arbeit mit dem Lichtbild und der Schallplatte. Geschäftliche Aufgaben und Bindungen liegen ihr völlig fern.

5. Sämtliche kirchlichen Stellen innerhalb der Diözese (Pfarrgemeinden, kirchliche Vereine, Orden, Genossenschaften, Institute usw.), die Bild, Film und Schallplatte als Hilfsmittel kirchlicher Arbeit benutzen, **müssen** der Diözesan-Bild- und Filmstelle bekannt sein. Zu diesem Zwecke werden von Zeit zu Zeit Fragebogen zugesandt, damit die Arbeit planmäßig gestaltet werden kann.

6. Wandervorführungen auswärtiger, auch kirchlicher Redner und Vorführer von Filmen sind von kirchlichen Stellen nur dann zu empfehlen und zu fördern, wenn dieselben eine von der Diözesan-Bild- und Filmstelle ausgestellte schriftliche Empfehlung vorlegen können.

7. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Raum, in dem die Verwendung religiöser Lichtbilder und Schallplatten für die katechetische Unterweisung, für Feierstunden oder auch für die Erwachsenenbildung in Frage kommt. Der Raum muß immer würdig ausgestaltet sein. Besteht ein kircheneigener Raum (Pfarrheim, Pfarrhaus usw.), so besteht unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 2 der Vorführung des religiösen Films, des Bildbandes und der Schallplatte kirchlicherseits nichts im Wege. Muß wegen Fehlens jedes anderen kircheneigenen Raumes die Kirche selbst für Seelsorgsstunden, katechetische Unterweisung usw. benutzt werden, so ist jede Filmvorführung zu unterlassen bzw. nur mit ausdrücklicher Bischöflicher Genehmigung zulässig. Der Verwendung des religiösen Bildes, Bildbandes und der Schallplatte sind keine weiteren Grenzen als die unter Nr. 2 angegebenen gesetzt. Dabei ist zu beachten, daß der kirchliche Raum seine sakrale Weihe ganz bewahrt. Die Bildwand soll womöglich in einem Seitenschiff angebracht sein. Niemals darf die Bildwand etwa auf die Kommunionbank gestellt werden. In Einzelfällen hat man einwandfrei den Versuch gemacht, den Altarraum durch einen Vorhang (etwa auf transportabeln Stützen angebracht) wie durch eine Zwischenwand vom Gemeinderaum so zu trennen, daß der Altarraum einschließlich des Tabernakels dem Gesichtsfeld entzogen ist.

8. Größere Pfarren sollen danach streben, für ihre eigene Arbeit die notwendigen Apparate zu beschaffen, wie auch ein Archiv von religiösen Bildbändern und entsprechenden Schallplatten anzulegen. Innerhalb der Nachbarpfarreien kann im Austausch gegenseitige Unterstützung geleistet werden. Für kleinere Pfarreien, namentlich auf dem Lande, ist es angebracht, daß das Dekanat diese Beschaffungen macht und Geräte, wie Bild- und Schallplattenmaterial der Verwaltung eines Seelsorgers (Jugendseelsorger) überträgt.

9. Im Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrarchiv wird im Laufe der Zeit das gesammelt, was für die religiöse Unterweisung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sich als wertvoll und notwendig erweist. Dahin gehören insbesondere: Bildliche Darstellungen aus dem Inhalte der göttlichen Offenbarung, der kirchlichen Lehre, der Liturgie, der Kirchen- und religiösen Kunstgeschichte. Die bildhafte Erfassung des vergangenen oder auch gegenwärtigen religiös-kulturellen Schaffens in Pfarrgemeinde, Diözese und Weltkirche, unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Lebensraumes, ist empfehlenswert.

10. Zur Förderung der Arbeiten entrichten die Pfarrgemeinden einen Jahresbeitrag von 1,- RM. für jedes angefangene Tausend der Gläubigen an die Diözesan-Bild- und Filmstelle. Die Arbeiten und das Archiv der Stelle stehen zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 22. Juli 1939.

Unter Hinweis auf den Kirchl. Anzeiger 1938, S. 62, Nr. 97, teilen wir mit, daß die Zentrale des Karitas-Hilfswerkes für schulentlassene Hilfsschulkinder beabsichtigt, sich in der nächsten Zeit an die Hochwürdigen Herren Dechanten zu wenden, um dem Werke eine weitere, durch die Zeitverhältnisse bedingte Verbreitung zu geben. Der Hochwürdige Herr P. Xaverius O. F. M. ist bereit, auf Priesterkonferenzen über das Werk zu sprechen. Wir empfehlen dieses Werk und bitten, den genannten Hochwürdigen Herrn bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Fragen der Männerseelsorge.

Aachen, den 22. Juli 1939.

Wir weisen empfehlend hin auf die im Verlag Saarbrücker Druckerei und Verlag A G., Saarbrücken, erschienene Veröffentlichung „Fragen der Männerseelsorge, Gesammelte Beiträge Band 1, herausgegeben von Domkapitular Anton Wohlgemuth, mit einem Geleitwort Sr. Exzellenz Johannes Dietz, Bischof von Fulda". Ihr Inhalt ist nach der grundsätzlichen wie auch nach der praktischen Seite hin von Bedeutung für die Seelsorge an der Männerwelt.

Der Bezugspreis des Buches beträgt 1,50 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Buch gefunden.

Aachen, den 24. Juli 1939.

Gefunden wurde in Hamburg-Rissen: „Horae diurnae Breviarii Romani". Das Buch wurde uns übergeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein, vom 6. bis 11. August, abends (5 volle Tage);

im Dominikanerkloster Düsseldorf, Herzogstraße 17, vom 24. bis 28. September (Leitung: P. Petrus Louven O. P.).

Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesandirektors für die Unio Apostolica.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 21. Juli d. J. den Herrn Pfarrer Hubert Peters in Altdorf über Jülich zum Diözesandirektor für die Unio Apostolica ernannt.

Ernennung von Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 14. Juli d. J. den Herrn Pfarrer Karl Werner in Alendorf zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Blankenheim ernannt;

desgleichen wurde unter dem 18. Juli d. J. der Herr Pfarrer Hermann Lux in Blankenheimerdorf zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Blankenheim ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 10. Juli: Joppen Gottfried, Kaplan an St. Sebastian in Würselen, zum Rektor in Hammer (Pf. Eicherscheid - Dekanat Monschau);

" " " Klinkhammer Heinrich, Neupriester aus Krefeld, bisher zur Aushilfe an St. Sebastian in München, zum Kaplan an St. Sebastian in Würselen (Dek. Herzogenrath);

am 15. Juli: Scherkenbach August, Pfarrer in Hollerath, zum Pfarrer in Kinzweiler (Dek. Eschweiler);

am 17. Juli: Borgas Friedrich, Hauskaplan an St. Heinrich in Uerdingen, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dekanates);

" " " Jaeger Gottfried, Kaplan an St. Kornelius in Dülken, zum Kaplan an St. Lambertus in Hückelhoven (Dek. Linnich);

" " " Breuer Leo, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe in Dürboslar, zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dek. Eschweiler);

" " " Doerges Wilhelm, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe an Christi-Himmelfahrt in München-Waldtrudering, zum Kaplan an St. Kornelius in Dülken (gl. Dekanates);

" " " Esser Arnold, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe in Tacherting (Bayern, Erzdiözese München und Freising), zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch (Dekanat Stolberg);

" " " Franken Karl, Kaplan in Birkesdorf, zum Rektor in Leutherheide (Dek. Lobberich);

am 17. Juli: Heidenthal Bartholomäus, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe in Grassau (Erzdiözese München und Freising), zum Kaplan an St. Notburga in Viersen (gl. Dekanates);

" " " Münstermann Franz, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe in Babensham (Erzdiözese München und Freising), Post Wasserburg a. Inn 1), zum Kaplan in Birkesdorf (Dek. Düren);

" " " Wilmkes Josef, Neupriester, zurzeit zur Aushilfe an St. Paul, in München, St. Paulsplatz 10, zum Hauskaplan an St. Heinrich in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 21. Juli: Daufenbach Rudolf, Neupriester aus Grebben (Pf. Dremmen), zur Aushilfe in Aufkirchen bei Starnberg (Erzdiözese München und Freising), zum Hauskaplan in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West).

Nr. 172 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Exzellenz Dr. Hermann Joseph Sträter konsekrierte am Sonntag, den 16. Juli d. J., Hauptaltar und Rektoratskirche St. Antonius in Düren sub tit. Sti Antonii de Padua.

Am gleichen Tage spendete Seine Exzellenz in Stolberg, St. Lucia 433 (St. Lucia 258, St. Joseph, Stolberg-Donnerberg 89, St. Hubertus, Stolberg-Büsbach 86) Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 15. August 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 173 Sacra Paenitentiaria Apostolica	133	Nr. 176 Urkunden gesucht	135
Nr. 174 Rituelle Anweisungen für Taufe, Segnung der Mutter, Ehe und Begräbnis	133	Nr. 177 Gefundenes Brevier	135
Nr. 175 Friedhofsordnung für kircheneigene Friedhöfe	134	Nr. 178 Priester-Exerzitien	135
		Nr. 179 Personalchronik der Diözese Aachen	135

Nr. 173 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

(Officium de indulgentiis)
AAS. Vol. XXXI p. 277.

Decretum

de Benedictione Papali ope radiophonica accepta.

Iam pridem multisque ex partibus supplices ad Sanctam Sedem libelli pervenerunt, per quos postulabatur ut qui Apostolica Benedictione a Summo Pontifice Urbi et Orbi solemnibus occasionibus impertita una cum plenissima admissorum venia praesentes frui nequirent, possent tamen plenariam Indulgentiam adipisci, si ope radiophonica eamdem Benedictionem pia devotaque mente acciperent.

Iamvero, re mature studioseque perpensa, infra scriptus Cardinalis Paenitentiarius Maior, in Audientia die 1o currentis mensis et anni habita, causam eiusmodi Beatissimo Patri decernendam proposuit. Augustus Pontifex vero, relatione audita ab eodem Cardinali facta, ac valde percupiens ut ea, quae progrediens aetas per humanarum disciplinarum studia invexerit, saluti animarum procurandae inserviant, decernere ac statuere dignatus est, ut cum praesentes tum ii qui quovis spatio absentes, ope tamen radiophonica, Benedictionem a Summo Pontifice Urbi et Orbi impertitam pie devoteque accipiant, plenariam Indulgentiam, suetis conditionibus, lucrari possint.

Mandavit autem Sanctitas Sua ut praesens Decretum publici iuris fieret.

Contrariis quibuslibet non obstantibus, peculiari etiam mentione dignis.

Datum Romae, ex aedibus S. Paenitentiariae, die 15 Iunii 1939.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior,
L.S. S. Luzio, Regens.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
Officium de indulgentiis.

Admonentur ii, quorum interest, Decretum „Apostolica Sedes . . . " huius S. Tribunalis de Portiunculae Indulgentia, in Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali die 9 mensis decurrentis promulgatum, ad normam can. 9 C. I. C. vim suam esse explicaturum tribus tantum expletis mensibus a die promulgationis, *i. e. die 10 mensis septembris vertentis anni.*

Datum Romae, ex Sacra Paenitentiaria Ap., die 26 Iunii 1939.

Nr. 174 Rituelle Anweisungen für Taufe, Segnung der Mutter, Ehe und Begräbnis.

Die Arbeiten zur Herausgabe einer collectio rituum für die Diözese Aachen schreiten vorwärts. Doch wird dafür eine geraume Zeit erfordert, da unter Berücksichtigung des bisher Vorgeschriebenen und der von manchen Seiten vorgebrachten Anregungen und Wünsche alles sorgfältig geprüft werden muß, damit ein von der Ritenkongregation zu genehmigendes Buch geschaffen werden kann, das

dauernden Wert behält. Bisher ist für das Bistum Aachen die Collectio Rituum der Erzdiözese Köln vorgeschrieben; da dieselbe nicht in allen Teilen mit der Agende des Bistums Münster, von dem eine Reihe von Pfarreien unserem Bistum einverleibt worden ist, übereinstimmt, so ergeben sich hier und da Schwierigkeiten und Ungleichmäßigkeiten. Es werden daher vorläufig für den Ritus der Taufe, der Aussegnung, der Eheschließung und des Begräbnisses liturgische Gebete und Anweisungen herausgegeben, die für das Bistum Aachen verpflichtend sind. Damit hören die rituellen Verschiedenheiten und Besonderheiten, über die sich öfters Gläubige gewundert und beklagt haben, auf. Für alles in dem neuen Büchlein nicht Enthaltene bleibt das Rituale Romanum und die Collectio rituum der Erzdiözese Köln maßgebend.

Die neuen Vorschriften und Gebete, die gegen früher als eine wesentliche Verbesserung erscheinen, sind geeignet, die Bedeutung der Sakramente und Segnungen mit besonderem Nachdruck darzustellen, den liturgischen Sinn zu erschließen und die Frömmigkeit und das Glaubensleben zu befruchten und zu vertiefen.

So möge denn der Klerus in diesem Sinne die neuen Weisungen befolgen und alles, besonders das, was deutsch zu sprechen ist, einerseits ohne Übereilung, andererseits ohne falsches Pathos, so fromm und würdig vollziehen, daß es zur Erbauung der Gläubigen gereicht.

Aachen, den 1. August 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✤

Der obengenannte Ordo Baptismi parvulorum et benedictio mulieris post partum necnon ritus celebrandi matrimonii sacramentum et exsequiarum ordo kann durch Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41, bezogen werden (Preis gebunden RM. 2.-). Er ist vom 1. Oktober an für den Bereich unserer Diözese verpflichtend. Andere Agenden dürfen fortan bei der Spendung der Taufe, bei der Segnung der Mutter, beim Eheabschluß und beim Begräbnis nicht mehr benutzt werden. Die Coll. rit. Coloniensis bleibt für die übrigen Teile in Kraft, desgleichen das Rituale Romanum.

Der „Ordo" kann auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 175 Friedhofsordnung für kircheneigene Friedhöfe.

Aachen, den 8. August 1939.

Auf Grund der von den zuständigen Reichs- und Preußischen Ministern aufgestellten Richtlinien haben wir die in der Beilage abgedruckte Musterfriedhofsordnung für unsere Diözese aufgestellt, die die Genehmigung der Herren Regierungspräsidenten von Aachen und Düsseldorf gefunden hat.

Wir ersuchen diejenigen Kirchengemeinden, die kircheneigene Friedhöfe besitzen, diese Friedhofsordnung durch den Kirchenvorstand beschließen zu lassen und zur Genehmigung dem Herrn Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Weitere Exemplare mit Gebührenordnung sind zum Stückpreis von RM. 0,40 bei dem Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41, erhältlich.

Falls der kircheneigene Friedhof sich zwar im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde, aber in der Verwaltung der Zivilgemeinde befindet, ist mit der Zivilgemeinde eine Vereinbarung über die Verwaltung des Friedhofs und den Erlaß der neuen Friedhofsordnung zu treffen, die unserer Genehmigung bedarf.

Falls sich ein Teil eines Friedhofes im Besitz der katholischen Kirchengemeinde, ein Teil im Besitz der Zivilgemeinde befindet, ist gleichfalls eine Vereinbarung über die Verwaltung des kircheneigenen Teils und den Erlaß einer Friedhofsordnung mit der Zivilgemeinde zu treffen, zu der unsere Genehmigung einzuholen ist.

Es steht dem Kirchenvorstand frei, die Verwaltung des Friedhofs einem Friedhofsausschuß, der vom Kirchenvorstand zu bestimmen ist, zu übertragen. In diesem Falle sind Bestimmungen über Amtsdauer und Wahl des Ausschusses zu treffen.

Gleichzeitig mit der Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand eine Gebührenordnung nach dem in der Beilage enthaltenen Muster zu beschließen und dem Herrn Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Die Höhe der Sätze ist nach den örtlichen Verhältnissen vom Kirchenvorstand festzulegen. Vor der Einholung der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist für die Gebührenordnung unsere Genehmigung einzuholen.

Über die Einrichtung einer Friedhofsberatung werden demnächst von uns noch besondere Bestimmungen erlassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 176 Urkunden gesucht.

Aachen, den 9. August 1939.

Becker. - Wo wurde in Gegend Düren und Umgebung 1658 bis 1673 geboren oder getauft Gabriel Becker (Bäcker, Pistor), wo wird dort um 1668 bis 1680 Gabriel B. mit seinen Eltern in etwaigen Kommunikantenlisten, Einwohner- oder Abgabenverzeichnissen, Verzeichnis von Militärpersonen, oder in ähnlichen Akten genannt? - Für erste, zutreffende Auskunft zahle ich (unter Ausschluß des Rechtsweges) 20,- RM. Hagen i. W., Arndtstraße 32. Gerd Driesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 177 Gefundenes Brevier.

Aachen, den 10. August 1939.

Auf dem Friedhof zu Bedburdyck wurde die pars aestiva eines Breviers gefunden, dessen Eigentümer bis heute nicht hat festgestellt werden können. Es handelt sich um eine Pustet-Ausgabe von 1927. Significatio libri non ligati: Brev. 7. Das Buch hat Kölner Proprium mit beigelegtem Aachener Proprium. Der Verlierer möge sich an das Pfarramt Bedburdyck (über Grevenbroich / Niederrhein) wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim (Bez. Köln), vom 4. bis 8. September.

Nr. 179 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 8. August d. J. den Dechanten Ewald Radermacher an St. Marien in Rheydt zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. August: Bremer Wilhelm, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrer in Schierwaldenrath (Dek. Gangelt);

" " " Einerhand Franz, Kaplan an Herz Jesu in Krefeld-Bockum, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Keuck Werner, Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, zum Kaplan an Herz Jesu in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Pip Wilhelm, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Vanwersch Anton, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Gierath, zum Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen (Dek. Viersen).

Dem Kaplan Dr. Josef Schomer in Dülken wurde unter dem 5. August d. J. die kirchliche Vollmacht zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen in Rheydt-Odenkirchen erteilt.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 24. Juli d. J. die Verzichtleistung des Dechanten Otto Ommer in Haaren (Dek. Herzogenrath) angenommen und denselben mit Wirkung zum 30. September d. J. in den Ruhestand versetzt;

desgleichen wurde unter dem 28. Juli d. J. die Verzichtleistung des Direktors Msgr. Professor Josef Schwalge am Gregoriushaus in Aachen angenommen und derselbe mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 Aachen, den 1. September 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 180	Spendung von Kultgegenständen für Spanien	137
Nr. 181	Hirtenwort an die deutsche katholische Jugend zur Teilnahme an der kirchlichen auslandsdeutschen Missionsarbeit	138
Nr. 182	Kirchenkollekte für die katholischen Kirchengemeinden im Sudetenland	138
Nr. 183	Seelsorgliche Anweisung	139
Nr. 184	Betr. Tagung für Kinderseelsorge in Altenberg	139
Nr. 185	Taufe von Zigeunerkindern	139
Nr. 186	Kirchgeld	139
Nr. 187	Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen	140
Nr. 188	Zählung der Kirchenbesucher	140
Nr. 189	Betr. Elektrische Kirchenheizungen	141
Nr. 190	Wehrsteuerpflicht der Geistlichen	141
Nr. 191	Grundsteuer	141
Nr. 192	Durchführung des Luftschutzes in Kirchen	142
Nr. 193	Priester-Exerzitien	144
Nr. 194	Personalchronik der Diözese Aachen	144
Nr. 195	Vermischte kirchliche Nachrichten	144

Nr. 180 Spendung von Kultgegenständen für Spanien.

In dem nunmehr glücklich beendeten blutigen Bürgerkrieg in Spanien ist durch den roten Terror der katholischen Kirche unberechenbarer Schaden zugefügt worden. Eine erschütternd große Zahl von Kirchen und Kapellen, zu erheblichem Teil ehrwürdig durch Alter, Geschichte oder Kunstwert, wurde eingeäschert und zerstört. Klöster, Stätten der Wissenschaft, der Kultur, der Nächstenliebe, der Frömmigkeit, sanken in Trümmer. Unsagbar groß ist die Zahl der Geistlichen, Ordensleute und Laien, die ihre Treue gegen die katholische Religion mit Vertreibung, ja mit Tod, nicht selten unter ausgesuchten Martern, bezahlen mußten.

Bei solchem Leid können wir nicht untätig zusehen. Wir wissen zwar, daß in Spanien selbst aufbauende Kräfte in Staat und Kirche tätig sind, um Zerstörtes wiederherzustellen, Verlorenes zu gewinnen und aus den Ruinen neues blühendes Leben zu erwecken. Aber die Not ist so groß, daß es auch uns eine Sorge sein muß, hilfreich beizuspringen und unsererseits Steine zum Wiederaufbau der katholischen Kirche in Spanien beizutragen. Auf Grund einer uns vom Ministerium des Innern gegebenen Erlaubnis wollen wir eine Sammlung von gebrauchten Kultgegenständen veranstalten. Ich richte daher an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren der Kirchen und Kapellen die herzliche und dringende Bitte, einmal nachzuschauen, ob nicht Paramente, Kelchgarnituren, kirchliche Schmuckgegenstände und ähnliche Dinge vorhanden sind, die dem Gebrauch der eigenen Kirche ohne Nachteil entzogen und nach Spanien geschenkt werden können. Es sollen keine Sachen von größerem Kunstwert sein; auch die Ausführung von Edelmetall ins Ausland bleibt verboten. Aber ohne Zweifel wird sich manches finden, was in der Heimat entbehrlich ist, aber in Spanien, bei der überaus großen Not so vieler Kirchen, mit großem Dank angenommen wird.

Der Diözesan-Karitasverband ist mit dem Empfang der Gaben beauftragt worden. Man wolle sie daher nach dorthin (Aachen, Klosterplatz 8) schicken, von wo dann das weitere veranlaßt werden wird.

„Einer trage des anderen Last, und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Gal. 6, 2.)

Aachen, den 10. August 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Dieser Aufruf ist in erster Linie für den Klerus bestimmt. Doch kann er dort, wo es angezeigt erscheint, den Gläubigen bekannt gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. August 1939

Nr. 181 Hirtenwort an die deutsche katholische Jugend zur Teilnahme an der kirchlichen auslandsdeutschen Missionsarbeit.

Deutsche katholische Jugend!

Es ist zu einer schönen Sitte geworden, daß in Tausenden von Gemeinden an einem Tag in jedem Jahr katholische deutsche Jugend in einer Feierstunde vor Gott der auslandsdeutschen Brüder und Schwestern gedenkt. Reicher Gottessegen ging davon aus.

Auch dieses Jahr wieder ruft euch euer Bischof zur Anteilnahme an der kirchlichen auslandsdeutschen Missionsarbeit. Ihr wißt: Große deutsche Siedlungen liegen in fremden Ländern. Viele deutsche Katholiken leben einsam unter Menschen fremden Volkstums und anderen Glaubens. Durch Jahrhunderte oft haben sie Treue ihrem katholischen Glauben und ihrer deutschen Art bewahrt. Groß aber ist vielfach die Not! Das Leid der Einsamkeit lastet auf ihnen. Vielfach hören sie Gottes Wort in fremder Sprache und möchten so gern das Wort der frohen Botschaft in der Sprache hören, die einst die Mutter sie lehrte. Deutsche Lieder wollen sie singen bei ihrem Gottesdienst und deutsche Art bewahren. Vielfach ist es ihnen aus eigener Kraft nicht möglich, weil die Brücke fehlt zur alten Heimat.

Es ist unsere Pflicht vor Gott und unserm Volke, unserer Brüder nicht zu vergessen. Wir wollen ihnen helfen durch unser Beten, aber auch durch unser Opfern. Zu beidem ruft euer Bischof. Helft den Männern und Frauen draußen, die unter unsern Brüdern im Ausland als Führer und Seelsorger wirken! Helft, daß die, die einst aus euerer Diözese auszogen, auch in der neuen Heimat den deutschen Seelsorger nicht entbehren müssen! Helft, daß dort, wo es dringend notwendig ist, ihnen ein Haus - und sei es noch so klein - geschaffen werden kann, in dem sie das heilige Opfer feiern und vor dem Tabernakel beten können! Helft, daß es möglich wird, auch in die vereinsamtste Urwaldsiedlung und in die ärmste Sprachinsel einen deutschen Wanderseelsorger zu senden!

Deutsche katholische Jugend hilf, daß Gottes Reich wachse und deutsche Art und Sitte nicht verkümmere unter den vielen draußen, die unsere Brüder und Schwestern sind!

Aachen, den 15. August 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

In unserer Diözese ist die diesjährige kirchliche Jugendstunde auf Sonntag, den 17. September, anberaumt. Dieselbe soll wie in den vorhergehenden Jahren die katholische deutsche Jugend des Mutterlandes zu Gebet und Opfer für ihre jungen Volks- und Glaubensbrüder im Ausland rufen und ihre Anteilnahme am Werk der kirchlichen auslandsdeutschen Arbeit vertiefen.

Die Jugendstunde wird an dem festgesetzten Sonntag in Form einer Andacht mit Predigt und Kollekte für die auslandsdeutsche Jugendseelsorge begangen. Gute Vorbereitung und Kanzelverkündigung ist notwendig. Das vorstehend veröffentlichte Bischöfliche Geleitwort ist am Sonntag vorher bei allen Gottesdiensten zu verlesen. Zu der Andacht, die zu geeigneter Zeit anzusetzen ist, sollen neben der Jugend der Gemeinde auch die anderen Gläubigen eingeladen werden.

Anregungen zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Jugendstunde, eine Vorlage für die Predigt und ein Textheft mit den gemeinsamen Gebeten und Liedern der Andacht wird den Pfarrämtern vom Reichsverband für das katholische Deutschtum im Ausland e. V. (RKA.) rechtzeitig zugesandt. Das Textheft, das wie bisher auch Berichte aus den Schicksalen und religiösen Nöten unserer deutschen Glaubensbrüder im Ausland bringt, möge im Interesse der auslandsdeutschen Jugendseelsorge wieder in größtmöglicher Zahl der Jugend und den anderen Gläubigen in die Hand gegeben werden. Nähere Mitteilungen über die Bestellung des Textheftes gehen den Pfarrämtern ebenfalls von der Zentrale des RKA. zu.

Die Jugendstunde für die Katholische Auslandsdeutsche Mission soll in allen Gemeinden unserer Diözese ihre Aufgabe vollauf erfüllen, zum Segen und Heile der uns in der zweifachen Gemeinschaft des Glaubens und des Volkstums verbundenen Deutschen im Ausland.

Der ganze Betrag der in der Feierstunde abzuhaltenden Kollekte ist alsbald unter genauer Zweckbezeichnung durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Kirchenkollekte für die katholischen Kirchengemeinden im Sudetenland.

Durch die Vereinigung des Sudetenlandes mit Deutschland sind rund drei Millionen Katholiken, die zu fünf Sechstel deutscher Stammeszugehörigkeit sind, zu unserem Vaterlande gekommen. So herzlich dieses große Ereignis in allen Gauen

Deutschlands begrüßt ist, bleibt doch zu beachten, daß für den Klerus und die Kirchen im Sudetenlande Übergangsschwierigkeiten durch folgende Umstände entstanden sind: 1. die unentbehrlichen Zuschüsse zum Unterhalte, die als Einkommen-Ergänzung aus dem „Religionsfond" des (früher österreichischen, dann tschecho-slowakischen) Staatsgebietes gezahlt wurden, sind weggefallen; 2. die Verhandlung über anderweitige Deckung hat sehr große Verzögerung erlitten; 3. auch die Einführung von „Kirchenbeiträgen" der Gemeinden konnte noch nicht verwirklicht werden. In Erwägung des Notstandes hat der Episkopat des Altreiches eine einmalige Beihilfe zu leisten beschlossen. Diesem Zwecke dient neben sonstigen freiwilligen Spenden eine allgemeine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 3. September, mit warmer Empfehlung angekündigt und am darauffolgenden Sonntag, den 10. September, abgehalten werden soll. Ich bitte die Diözesanen, dem Klerus des Sudetenlandes durch ihre Spenden nach Kräften zu Hilfe zu kommen.

Aachen, den 16. August 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 183 Seelsorgliche Anweisung.

Aachen, den 16. August 1939.

Wir verordnen, daß bis auf weiteres als imperata die oratio Nr. 12 „Pro quacumque necessitate", soweit die Rubriken es gestatten, in jeder heiligen Messe eingefügt werde. Ebenso möge in Verbindung mit oder nach der Hauptmesse des Tages mit den Gläubigen das allgemeine Gebet verrichtet werden.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden dafür Sorge tragen, daß täglich ausreichend Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente geboten wird. Alle in unserer Diözese zum Beichthören zugelassenen Priester sind mit den bei Volksmissionen üblichen Vollmachten ausgestattet.

Die Gläubigen mögen in geeigneter Weise auf die vermehrte Möglichkeit des Sakramentenempfangs hingewiesen und dazu eingeladen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 184 Betr. Tagung für Kinderseelsorge in Altenberg.

Aachen, den 17. August 1939.

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli d. J., Nr. 156, Seite 125, angekündigte Tagung für Kinderseelsorge in Altenberg mußte auf den 2. bis 6. Oktober verlegt werden.

Die Interessenten wollen hiervon Kenntnis nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Taufe von Zigeunerkindern.

Aachen, den 18. August 1939.

Das Reichskriminalpolizeiamt weist darauf hin, daß häufig Zigeunerkinder getauft werden, ohne daß die Geburt der Kinder vorher beim Standesamt angemeldet war. Öfters haben Zigeuner ihre Kinder auch mehrmals taufen lassen. Zigeunerkinder dürfen nur dann getauft werden, wenn von den Eltern die Geburtsurkunde des Standesamtes vorgezeigt werden kann. (Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten I. 22 568/39 II. J.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Kirchgeld.

Aachen, den 21. August 1939.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer, im Preußischen Pfarrarchiv, 31. Band (1933), S. 283, auszüglich wiedergegebenen Entscheidung vom 4. Oktober 1932 - VIII, A. 20/31 - hervorgehoben, daß auch auf Kirchgeldbeschlüsse der § 11 Abs. 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 Anwendung findet, wonach die Kirchensteuer „auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen sind". Eine Verletzung dieses auch in Ziffer I der Richtlinien vom 10. Febr. 1930 für die Erhebung eines Kirchgeldes in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden übernommenen Grundsatzes hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in dem streitigen Falle darin erblickt, daß der Umlagebeschluß des Kirchenvorstandes für die Staffelung des Kirchgeldes von 1,- bis 10,- RM. lediglich bestimmt hatte, „die wirtschaftliche, soziale und steuerliche Lage des Steuerpflichtigen solle gewissenhaft geprüft und bei der Umlage beachtet werden".

Hierzu wird in den Entscheidungsgründen folgendes ausgeführt:

„Der Kirchenvorstand mag das Kirchgeld nach bestem Können und Vermögen auf Grund genauester Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände festgesetzt haben. Er mag überzeugt gewesen sein, daß die durch ihn erfolgte Staffelung kraft seiner genauen Kenntnis der Personen am Ort allen

Geboten der Billigkeit gerecht werde. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn alle Besteuerungen müssen nach § 11 a. a. O., der übrigens einen für das gesamte Abgabenrecht geltenden Grundsatz (OVG. Bd. 10, S. 148, 152, Bd. 12, S. 202, Bd. 81, S. 209; PrVerw.-Bl. Bd. 18, S. 511) wiedergibt, so gestaltet sein, daß die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Höhe der Festsetzung an der Hand fester und gleichmäßiger Maßstäbe nachzuprüfen. Die Anwendung eines billigen Ermessens, die der Kirchenvorstandsbeschluß mindestens offenläßt und die nach Ziff. 3 des vom Kirchenvorstand eingereichten Schriftsatzes vom 18. Mai 1931 offensichtlich stattgefunden hat, ist gesetzwidrig, da ein Ermessen immer auf subjektiven Erwägungen beruht, die Steuerforderungen aber durch objektive Grundsätze gesichert sein müssen.

Demgemäß war der Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten wie der Einspruchsbescheid des Kirchenvorstandes aufzuheben und die Heranziehung des Klägers, soweit sie das Kirchgeld betrifft, außer Kraft zu setzen."

Von dieser Entscheidung und ihren Gründen geben wir den Kirchenvorständen hierdurch zur Nachachtung Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltungen.

Aachen, den 24. August 1939.

Hierunter bringen wir den Kirchenvorständen sowie den sonstigen kirchlichen Friedhofsverwaltungen eine im Reichssteuerblatt, Nr. 64 vom 8. August 1939, S. 896 f., veröffentlichte Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 10. Juni d. J. zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

Es besteht Streit darum, welche von den verschiedenen durch die Friedhofsverwaltung getätigten Leistungen umsatzsteuerfrei und welche umsatzsteuerpflichtig sind. Die Friedhofsverwaltung der X.-Kirchengemeinde nimmt die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch für:

1. Stellen- und Beisetzungsgebühren,
2. Gebühren für Vorhalten und Verlängern von Grabstellen,
3. Gebühren für Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern,
4. Gebühren für Kapellenbeleuchtung,
5. Gebühren für Harmoniumspiel, Gesang und Begleitung,
6. Gebühren für Glockenläuten,
7. Leichenträgergebühren,
8. Gebühren für Vorhalten von Senktüchern,
9. Gebühren für erstmaliges Belegen mit Rasen und Efeu,
10. Gebühren für Bezeichnung der Gräber mit Grabpfählen,
11. Gebühren für Heizen der Kapelle,
12. Gebühren für Denkmalsfundamente,
13. Gebühren für Sarg- und Grabschmuck,
14. Gebühren für Stellen von Pflanzenschmuck anläßlich der Bestattungsfeierlichkeit.

Das beschwerdeführende Finanzamt hält dagegen alle Leistungen für steuerpflichtig außer denjenigen, die die Abgabe von Grabstätten und die Ausführung der Bestattung betreffen.

Die ausführliche Urteilsbegründung kommt dann zu folgendem Resultat:

Nach allem können von den durch die Steuerpflichtige aufgezählten Gebühren nur die unter

Nr. 1 (Stellen- und Beisetzungsgebühren),

Nr. 2 (Gebühren für Vorhalten und Verlängern von Grabstellen),

Nr. 7 (Leichenträgergebühren),

Nr. 8 (Gebühren für Vorhalten von Senktüchern),

Nr. 10 (Bezeichnen der Gräber mit Grabpfählen), Umsatzsteuerfreiheit genießen. Im übrigen besteht Umsatzsteuerpflicht. Die angefochtene Entscheidung mußte wegen Rechtsirrtums aufgehoben werden.

Nr. 188 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, den 25. August 1939.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger Stück 5, Seite 41/42 d. J., erinnern wir an die am dritten Sonntag im September in sämtlichen Kirchen (auch in den Nebenanstalten- und Klosterkirchen) stattzufindende Zählung der Kirchenbesucher in allen heiligen Messen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 189 Betr. Elektrische Kirchenheizungen.

Aachen, den 25. August 1939.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchen von einem Brand heimgesucht wurden, dessen Ursache auf Kurzschluß in der elektrischen Heizung der Fußplatte des Beichtstuhls zurückzuführen war. Dieser Vorfall gibt uns Anlaß, den Kirchenvorständen nahezulegen, elektrische Kirchenheizungen nach Möglichkeit zu vermeiden und nur dort auszuführen, wo eine andere Heizungsart nicht möglich ist. Die Brandgefahr während der Nacht läßt sich dadurch verhüten, daß die ganze Leitung an jedem Abend gewissenhaft abgeschaltet wird, daß also alle Leitungen in der Kirche und in ihren Nebenräumen während der Nacht ohne Strom sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 190 Wehrsteuerpflicht der Geistlichen.

Aachen, den 25. August 1939.

Unter den bei den letzten Weiheterminen geweihten Neupriestern befinden sich schon einige, die nach dem 31. 12. 1913 geboren sind und die deshalb der Wehrsteuerpflicht unterliegen. In einigen Jahren werden die Neupriester allgemein wehrsteuerpflichtig sein. Wir geben deshalb einen kurzen Auszug der gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrsteuerpflicht (Wehrsteuergesetz und Erste Durchführungsverordnung vom 20. 7. 1937, Zweite Durchführungsverordnung und Richtlinien vom 16. 12. 1937).

1. Wehrsteuerpflichtig ist jeder männliche, nach dem 31. Dezember 1913 geborene Deutsche, der nicht zur Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen wird. Die Wehrsteuerpflicht beginnt mit dem 1. Januar, der auf die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung folgt; sie endet am Schluß des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird (§ 1 WehrstG.). - Als Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht gilt bei den katholischen Geistlichen der Empfang der Subdiakonatsweihe. Die Wehrsteuerpflicht beginnt demnach mit dem 1. Januar, der auf den Empfang der Subdiakonatsweihe folgt.
2. Die Wehrsteuer wird nicht erhoben, wenn das Jahreseinkommen nicht mehr als 224,- RM. beträgt (§ 2 WehrstG.). Einkommen in diesem Sinne ist das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, also das Einkommen, das beim Ablesen der Einkommensteuer aus der Einkommentabelle Anwendung findet (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben). Der Freigrenze von 224,- RM. bei den Veranlagten entspricht bei den Lohnsteuerpflichtigen ein monatliches Einkommen von 52,- RM. (§ 4 Erste WehrstDVO.).
3. Die Wehrsteuer beträgt in den zwei ersten Jahren nach Beginn der Steuerpflicht 50 v. H. der Einkommensteuer, in den folgenden Jahren 6 v. H. der Einkommensteuer. Sie beträgt aber mindestens, wenn sie im Lohnabzugsverfahren erhoben wird, in den ersten zwei Jahren 4 v. H., in den folgenden Jahren 5 v. T. des Arbeitslohnes; wenn sie im Wege der Veranlagung erhoben wird, in den ersten zwei Jahren 5 v. H., in den folgenden Jahren 6 v. T. des Einkommens. Als Arbeitslohn gilt hier der Betrag, der beim Ablesen der Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle zugrunde gelegt wird. Der Lohnbetrag wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

   In der Steuergruppe I sind bei einem monatlichen Arbeitslohn von bis zu 182,99 RM. 4 v. H. bzw. 5 v. T. des Arbeitslohnes mehr als 50 v. H. bzw. 6 v. H. der Lohnsteuer; bei einem höheren Arbeitslohn ergeben jedoch 50 v. H. bzw. 6 v. H. der Lohnsteuer stets den höheren Betrag.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 191 Grundsteuer.

Aachen, den 28. August 1939.

Wir bringen nachstehend die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 3. Juni 1939 VI a 7/39 (Reichssteuerblatt S. 877) betr. die Grundsteuerpflicht eines kirchlichen Gemeindehauses zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

1. Unter „Gottesdienst" sind Veranstaltungen zur Gottesverehrung zu verstehen, in denen die Teilnehmer in feierlichen überlieferten Formen ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen.

2. „Religiöse Unterweisung" bedeutet Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen.

- § 4 Ziff. 5 a und b GrStG. -

Die Beschwerdeführerin besitzt ein Gemeindehaus. In diesem befinden sich ein Gemeindesaal mit Bühne, ein Konfirmandensaal und Nebenräume (Küche, An-

richte, Garderobe, Aborte). Das FA. hat für den Grundbesitz mit Ausnahme des Konfirmandensaals einen Grundsteuermeßbetrag veranlagt. Die Beschwerdeführerin erstrebt Steuerfreiheit für das ganze Grundstück auf Grund des § 4 Ziff. 5 a GrStG., weil es dem Gottesdienst einer öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet sei. Einspruch und Berufung sind erfolglos geblieben.

Auch die Rechtsbeschwerde der Grundstückseigentümerin kann keinen Erfolg haben.

Der Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß der Begriff „Gottesdienst" im Sinne des § 4 Ziff. 5 a GrStG. alle Veranstaltungen umfasse, die mit Gebet eröffnet werden und bei denen das Wort Gottes durch Betrachtung der Heiligen Schrift oder durch einen Evangelisationsvortrag verkündet wird, kann nicht beigetreten werden. Unter „Gottesdienst" sind vielmehr nur Veranstaltungen zu verstehen, die ausschließlich der Gottesverehrung dienen und in denen die Teilnehmer in feierlichen Formen durch Andacht, Gebet und Gesang ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen. Das wesentliche äußere Merkmal des Gottesdienstes ist der feierliche Rahmen der Veranstaltung und ihre Bindung an eine bestimmte überlieferte Form. Versammlungen von Gemeindeangehörigen, denen eine strenge feierliche Form fehlt, sind kein Gottesdienst im Sinn des Gesetzes, auch wenn dabei das Gotteswort ausgelegt und gemeinschaftlich gebetet wird. Hier handelt es sich, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Berufungsschrift vorgetragen hat, um Versammlungen in freierer Form. Eine Steuerbefreiung auf Grund des § 4 Ziff. 5 a GrStG. ist also nicht möglich. Auch aus Ziff. 5 b dieser Vorschrift kann keine Steuerfreiheit hergeleitet werden. „Religiöse Unterweisung" bedeutet Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen. Hierher gehört die Erteilung von Religions- und Konfirmationsunterricht sowie die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses in der ordentlichen Seelsorge. Auch die Abhaltung von Bibelstunden (vgl. Ziff. 29 GrR.) fällt darunter, wenn sie die Förderung der Bibelkenntnis zum Ziel haben. Zur religiösen Unterweisung in diesem Sinn wird aber der Gemeindesaal nicht benutzt. Er dient nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin den Reformations-, Weihnachts- und Adventsfesten, den Jahresfesten der Frauenhilfe und des Kirchenchors, Veranstaltungen der inneren und äußeren Mission, der Begrüßung von Konfirmanden und einer Altenfeier.

Der eigentliche Zweck und Inhalt solcher Veranstaltungen, auch wenn sie mit Gebet und Bibelauslegung verbunden sind, ist nicht der, das Wissen der Teilnehmer in religiösen Fragen zu vermehren. Sie wollen vielmehr in der Hauptsache die Angehörigen der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes zur gemeinsamen Pflege des Glaubens und des Gedenkens an kirchlich bedeutsame Ereignisse zusammenführen und den Gemeinschaftsgedanken innerhalb der Gemeinde stärken. Bei manchen dieser Versammlungen, insbesondere bei den Missionsveranstaltungen, wird auch der Werbegedanke eine Rolle spielen. Eine Benutzung des Grundstücks für solche Zwecke kann nach dem Gesetz zu keiner Steuerbefreiung führen.

Nr. 192 Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Aachen, den 28. August 1939.

Im Auftrage des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten machen wir die Kirchenvorstände auf nachfolgenden Entwurf einer Anweisung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 26. August 1939 für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen aufmerksam, mit dem Ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Reichsminister der Luftfahrt
u. Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Chef des Ausbildungswesens
L. In 13
Az. 41 d 18/12 L. In 13 III A 2 Nr. 8602/39.

Vorläufiger Entwurf einer Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

I. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (L. Dv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besonderen Anweisungen:

II. Im Frieden.

1. Personelle Maßnahmen.

Zu der Gefolgschaft im Sinne der L. Dv. 755 gehören Pfarrer, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige in der Kirche beschäftigte Personen. Da die Gefolgschaft meist zu klein sein wird, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe bilden zu können, sind Ergänzungskräfte aus der Nachbarschaft durch die Polizei

heranzuziehen. Die Heranziehung beantragt der Betriebsluftschutzleiter. Dieser selbst soll nach Möglichkeit zur Gefolgschaft gehören. Er muß in der unmittelbaren Nähe der Kirche wohnhaft sein. Bei der Heranziehung des Betriebsluftschutzleiters und der sonstigen Kräfte der Einsatzgruppe, sei es aus der Gefolgschaft, sei es aus der Nachbarschaft, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche Personen herangezogen werden, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen.

Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten Wohnhäusern und zur Einsatzgruppe für die Kirche, sind zu vermeiden.

Die Kosten für die Ausrüstung und zur Ausbildung der genannten Einsatzgruppe und die durch §§ 12 und 15 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz und § 109 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung entstehenden Kosten trägt die Kirche.

2. Sächliche Maßnahmen.

Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume mindestens in behelfsmäßiger Ausführung herzurichten. Die Errichtung der Luftschutzräume wird oft nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind nach Möglichkeit nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschutzraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Wehrleistungsgesetz in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes vom 23. August 1938 und vom 23. Dezember 1938 (RGBl. Teil I S. 1060 und S. 1922) zu stellen.

In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutzräume sichergestellt werden.
Die Verdunkelung ist nach den Vorschriften der VIII. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anhang 5 der L. Dv. 755.

Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der III. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

Für Kunstschätze gelten die Richtlinien über den Luftschutz in Museen vom 26. 8. 1939 (veröffentlicht im RMBl.) sinngemäß.

III. Bei Aufruf des Luftschutzes.

Nach Aufruf des Luftschutzes dürfen ständig nur so viel Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzräumen untergebracht werden können. Deshalb ist der Gottesdienst nötigenfalls für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen. Bei Dunkelheit darf kein Gottesdienst stattfinden. Der örtliche Luftschutzleiter kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Alle Friedensvorbereitungen sind zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offenstehen, jederzeit geöffnet werden können. Ein etwa notwendig werdender Abtransport von Kunstschätzen ist nach den obengenannten Richtlinien vorzunehmen.

IV. Bei Fliegeralarm.

Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Gemeindemitglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzräume auf.

Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so verbleibt die Einsatzgruppe zunächst in den für sie bestimmten Luftschutzräumen. Die Einsatzgruppe hat nach Möglichkeit unverzüglich nach der Beendigung des Fliegerangriffs die Kirche auf etwaige Luftangriffsschäden zu beobachten. Falls Schäden festgestellt werden, deren unverzügliche Bekämpfung notwendig ist, begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzräumen zu einem vorher vereinbarten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters die Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Nach Entwarnung.

Nach Entwarnung hat der Betriebsluftschutzleiter unter Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps

durch einen Rundgang in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe halten sich an dem vorher zu bestimmenden Treffpunkt in der Nähe der Kirche auf.

Berlin, den 26. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und
Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Nr. 193 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Erzbischöflichen Exerzitienhaus „Haus Altenberg" (Bezirk Köln) vom 13. bis 17. November dieses Jahres (Leiter: P. Schiffer aus Düsseldorf).

Nr. 194 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 26. August d. J. den Pfarrer Heinrich Zimmermann in Stockheim zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Vettweiß ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 18. August: Fritzinger Josef, Kaplan in Lobberich, zum Pfarrer in Mülheim (Dek. Blankenheim);

" " " Wallraff Theodor, Kaplan an Herz-Jesu in Aachen, zum Pfarrer in Hollerath (Dek. Gemünd).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 25. August: Leonards Ludwig, geboren am 6. März 1868 in Lamersdorf, geweiht am 15. August 1893, Pfarrer an St. Peter u. Paul in Eschweiler (gl. Dekanates). R. i. p.

Nr. 195 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter spendete am 30. Juli 1939 in der Kathedralkirche zu Aachen sechs Alumnen des Priesterseminars, einem Frater aus dem Trappistenkloster Mariawald und einem Frater aus dem Benediktinerkloster zu Kornelimünster die heilige Subdiakonatsweihe, 28 Alumnen des Priesterseminars, 10 Fratres aus dem Franziskanerkloster zu M.Gladbach und zwei Fratres des Jesuitenordens die heilige Diakonatsweihe sowie folgenden Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Ewald Edgar, geb. 17. November 1914 zu Düsseldorf;

Frentzen Johannes, geb. 5. April 1911 zu M.-Gladbach;

Harnacke Franz, geb. 24. Juli 1911 zu Aachen;

Kaiser Johannes, geb. 11. März 1914 zu Bardenberg;

Klinkhammer Karl, geb. 30. August 1912 zu Aachen;

Lukas Peter, geb. 28. Dezember 1903 zu Weiden bei Aachen;

Schreiber Heinrich, geb. 11. Oktober 1902 zu Aachen;

Wolter Joseph, geb. 10. Juli 1911 zu Blankenheim.

Am gleichen Tage empfing die heilige Priesterweihe der Benediktinerfrater Siegfried Zelenka aus dem Kloster Kornelimünster.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hünermann am 18. Juli 1939 in der Seminarkapelle zu Aachen sieben Alumnen des Priesterseminars die Tonsur, am 19. und 20. Juli die vier niederen Weihen.

Am 28. Juli 1939 erteilte derselbe Hochwürdigste Herr in der Kapelle des Jesuitenklosters zu Aachen, Kurbrunnenstraße, einem Frater des Jesuitenordens die Tonsur und am 29. Juli die vier niederen Weihen; ferner am 29. Juli zwei Fratres des gleichen Ordens die heilige Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 6. September 1939 (Sonderausgabe) | 9. Jahrgang

Inhalt:

Nr. 196 Außerordentliche seelsorgliche Anweisungen und Vollmachten . . . . . Seite 145

Nr. 197 Betr. Luftschutz für Kirchen . . . . . Seite 147

Nr. 196 Außerordentliche seelsorgliche Anweisungen und Vollmachten.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 16. August d. J., K. A. 1939, S. 139, bestimmen wir bis auf weiteres folgendes:

I. Anstelle der oratio „pro quacumque necessitate" ist die oratio aus der missa pro tempore belli als oratio imperata servatis rubricis zu nehmen.

II. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes wird im Hinblick auf die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse aufgehoben.

III. Auctoritate ordinaria confessariis ad audiendas confessiones has sequentes facultates speciales, quibus tamen uti valeant tantum in casibus occultis et in actu sacramentalis confessionis, committimus:

1. absolvendi vere poenitentes ab omnibus censuris sive Ordinario sive Romano Pontifici simplici modo reservatis, injunctis de jure injungendis,
2. commutandi vota privata in alia pia opera exceptis votis perfectae ac perpetuae castitatis et ingrediendi in religionem votorum sollemnium, quae emissa fuerint absolute et post completum decimum octavum annum.

Auctoritate Aplica iisdem concedimus facultates:

1. absolvendi poenitentes, a quibusvis sententiis censuris et poenis ecclesiasticis incursis ob haereses tam nemine audiente vel advertente, quam coram aliis externatas, ob infidelitatem et catholicae fidei abjurationem private admissas, ac demum ob quaecumque insinuata falsa dogmata, postquam tamen poenitens coram confessario haereses secrete abjuraverit; injuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum et obligatione se retractandi apud personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illata scandala,
2. absolvendi a censuris ob retentionem et lectionem librorum prohibitorum incursis injuncta congrua poenitentia salutari, necnon firma obligatione tradendi prout de jure, sive per se, sive per alium absque ulla mora et quantum fieri poterit ante absolutionem, libros prohibitos, quos poenitens in sua potestate retineat,
3. dispensandi super occulto impedimento criminis in matrimonio jam contracto, dummodo nulla necis machinatio intercesserit, monito poenitente de consensu secrete renovando simul cum altero conjuge, si impedimenti sit conscius necnon gravi injuncta poenitentia cum frequentia confessionis semel in mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum.

Pro absulutione a censuris reservatis sufficit formula consueta, quae praecedit absolutionem sacramentalem; dispensationes vero immediate post eam pronuntiari debent et quidem verbis formatis et auctoritate delegata expresse memorata.

Praeterea parochis et rectoribus parochialibus et omnibus, qui eorum vices canonice gerunt, aucte nostra scil. Aucte Aplica concedimus facultatem dispensandi pro foro externo in casibus urgentioribus:

a) super bannis, dummodo constet de libero statu partium, quibus iuramentum super hac re imponitur,
b) super impedimento mixtae religionis, dummodo hisce in casibus conditionibus ab Ecclesia requisitis omnino sit cautum et parochus moraliter certus sit easdem impletum iri.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 8. September 1939.

Matrimonium in libris praescriptis una cum dispensatione impertita adnotetur nobisque ad b nomina conjugum referantur et cum protocollis cautionum exhibeantur ad impetrandam approbationem nostram mentione expressa facta de data iam dispensatione.

Insuper omnibus confessariis, de quibus supra, facultatem committimus pro foro interno et in actu sacramentalis confessionis:

1. absolvendi personas catholicas, quae ante d. 19. Maii 1918 nullo obstante impedimento dirimente ritu haeretico nupserint vel haeresis per baptismum aut educationem prolis reae sint, a censuris exinde contractis, dummodo privatim coram confessario manifestent poenitentiam super patratis et promittant scandalum se esse reparaturas. Absoluti vero debent, si sine gravi incommodo fieri potest, sub poena reincidentiae in easdem censuras infra mensem parocho sui territorii se sistere in scriptis declarantes, in sacramentali confessione a censuris ob crimen praefatum incursis se esse absolutos. Qui a d. 19. Maii 1918 matrimonium spretis legibus ecclesiasticis contraxerint vel ante idem tempus invalide nupserint, ad parochum, qui matrimonium ut revalidetur servatis servandis curet, remittantur.
2. Aucte Aplica absolvendi catholicas personas, quae ab ecclesia defecerint, quin sectae acatholicae sese adjunxerint, a censuris exinde incursis, dummodo poenitentiam privatim coram confessario manifestent, fidem catholicam paucis verbis profiteantur et scandalum reparare velint. Absoluti vero, si sine gravi incommodo fieri potest, remittantur ad parochum, coram quo sub poena reincidentiae in easdem censuras declarent, se occasione sacramentalis confessionis a praedictis esse absolutos.

Nomina vero eorum, qui declarationem de qua sub 1 et 2 praestiterint, a parochis, ad quos notitia venit, nobis referantur.

Aachen, den 5. September 1939.

Der Apostolische Administrator des Bistums Aachen
† Hermannus Josephus.

✤

Diese Verfügung ist in der Sakristei auszuhängen. Alle Geistlichen mögen sich sorgfältig mit ihrem Inhalte vertraut machen.

Die Gläubigen sind in geeigneter Weise auf diese außerordentlichen Vollmachten hinzuweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch auf folgende Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie vom 18. März 1912 hin:

Betrifft Jurisdiktion zum Beichthören, Irregularität und Brevier im Mobilmachungs- und Kriegsfall *).

Ex Sacra Poenitentiaria.
Beatissime Pater.

Episcopus Virdunensis, sub cuius iurisdictione complurimi continentur milites, ad religiosam illorum tempore belli curam simulque ad praecavendas difficultates, Sanctitatem Vestram humiliter rogat, ut opportunam sequentium dubiorum declarationem mandet petitasque facultates concedat:

I. Utrum miles quicumque, in statu bellicae convocationis seu, ut aiunt, mobilisationis constitutus, ipso facto versetur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi? — Quatenus negative, dignetur Sanctitas Vestra cuivis sacerdoti, qui indicti belli tempore missam celebrare de iure valebat, impertire facultatem a cunctis casibus absolvendi quemcumque militem e propria vel hostili natione, aut etiam ex amica.

II. Utrum irregularitas ab omni clerico incurratur, quem gallica lex ad exercendum active bellum aut pugnam coegit? — Quatenus affirmative, placeat Sanctissimo irregularitatem praedictam ita quidem tollere, ut exercentes bellum clerici possint accedere ad sacramenta, valeantque sacerdotes operi bellico active inservientes sacramenta et accipere et ministrare.

III. Utrum ab officii divini lege liber existat clericus in sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilisatio ad functionem adiudicavit militis vel activi vel ministrantis comilitonibus vulneratis? — Quatenus negative dignetur Sanctitas Vestra clericos praedictos a Breviarii lege, durante bello eximere.

Et Deus . . .

Sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, benigne sic, annuente Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa X., respondit:

Ad I. Reformato dubio: Utrum miles quicumque, in statu bellicae convocationis seu, ut aiunt, mobilisationis, ipso facto aequiparari possit iis, qui versantur in periculo mortis, ita ut a quovis sacerdote possit absolvi? — Affirmative, iuxta regulas a probatis auctoribus traditas.

Ad II dubium: Ad primam partem: Consulat orator probatos auctores. — Ad secundam partem: Sacra Poenitentiaria benigne indulget, ut sacerdotes militantes, ceteris paribus, inter bellicas operationes Sacrum facere et sacramenta ministrare valeant, non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito recurrant ad competentem auctoritatem. — Nihil autem obstat, quominus ipsi sacerdotes aliique clerici militantes licet forte in irregularitatem inciderint, admittantur ad sacramenta.

*) AAS. 1915 pag. 282.

Ad III dubium: Ad primam partem: Durante bello eiusque proxima praeparatione: Affirmative. — Ad secundam partem: provisum in prima.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria, die 18. Martii 1912.

Carolus Perosi, S. P. Regens.
C. Licata, S. P. Substit.

Reskript der heiligen Pönitentiarie betreffend Absolutionsvollmacht gegenüber den zum Heere in irgend einer Beziehung stehenden Personen.

Beatissime Pater,

Anno 1912, Sacra Poenitentiaria „affirmative" respondit: ad quaesitum: An quilibet miles ad bellum convocatus, seu, ut aiunt, mobilisatus, aequiparari possit militibus in periculo mortis constitutis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi.

Iamvero sunt et alii homines, viri ac mulieres, inter quas non desunt Sorores Religiosae, qui tempore belli huiusmodi periculo mortis obnoxii esse videntur, immo non raro occumbunt; iidemque auctoritati militari subsunt: nempe quotquot in bello vulneratis aut aegrotantibus assistunt, aut castrenses epistolas expediunt, aliaque id genus exercent munera. Cum hi non semper reperiant sacerdotes approbatos, qui eorum linguam calleant, nonne consultum foret, ut facultas supradicta quoad absolutionem sacramentalem concessa militibus mobilisatis, extenderetur ad omnes fideles utriusque sexus, non exclusis Sororibus Religiosis, qui aliquo modo pertinent ad exercitus mobilisatos et sub regimine militari continentur?

Sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, benigne sic annuente Ssmo Domino Nostro Benedicto Papa XV. indulget pro gratia extensionis Rescripti diei 18 Martii 1912 quoad fideles, de quibus in precibus, qui in castris versantur: contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria die 21 Decembris 1914.

Carolus Perosi, S. P. Reg.
C. Licata, S. P. Subst.

Nr. 197 Betr. Luftschutz für Kirchen.

Aachen, den 6. September 1939.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Berlin macht uns im Auftrage des Reichsministeriums folgende Mitteilung, die wir hiermit zur Kenntnis bringen:

Die Verordnung, deren Entwurf der Herr Reichskirchenminister an die Ordinariate gegeben hat bezüglich Luftschutzes für Kirchen, soll nur in Luftschutzgebieten erster Ordnung *), das ist in Großstädten, Anwendung finden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*) Darunter sind die Städte über 100000 Einwohner zu verstehen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 15. September 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 198	Hirtenschreiben	149
Nr. 199	Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos	152
Nr. 200	Anweisung für den Fall eines Fliegeralarms	152
Nr. 201	Jungpriester-Exerzitien	152
Nr. 202	Italiener-Seelsorge	152
Nr. 203	Kirchliches Handbuch 1939/40	153
Nr. 204	Vorlage eines vollständigen Taufzeugnisses für die Feststellung des Ledigenstandes	153
Nr. 205	Betr. Bau, Ausstattung und Pflege des Gotteshauses	153
Nr. 206	Betr. Gebührenordnung für das Friedhofswesen	153
Nr. 207	Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	154
Nr. 208	Durchführung des Neuen Finanzplanes	154
Nr. 209	Inzahlunggabe von Steuergutscheinen I und II	155
Nr. 210	Gefundenes Brevier	155
Nr. 211	Wissenschaftlich-Pastorale-Vereinigung	155
Nr. 212	Ausfall des Pfarrexamens	155
Nr. 213	Personalchronik der Diözese Aachen	156

Nr. 198 Hirtenschreiben.

Liebe Diözesanen!

Schneller als wir es erwartet hatten, ist eine ernste Zeit über uns gekommen. Der Krieg ist ausgebrochen. Diejenigen, die den letzten Krieg erlebt haben, haben erfahren, was er bedeutet. Sie kennen die gewaltigen Anforderungen, die er an unser Pflichtbewußtsein, unsere Opferbereitschaft, unsere Entschlossenheit, unsere Liebe zu Volk und Vaterland stellt; sie wissen, was er von uns allen, von denen, die draußen im Felde stehen, und denen, die in der Heimat zurückbleiben, verlangt. Unser heißes und inniges Flehen erhebt sich zu Gott, daß seine gnädige Vorsehung uns zur Seite stehe, die Zeit seiner Heimsuchung abkürze und unserem Vaterlande bald einen segensvollen Erfolg und Frieden verleihe.

In solchen Zeiten finden wir unsere unzerstörbare Stütze im Aufblick zu Gott. Er ist der Lenker der Zeiten, vor seinem allwissenden Auge steht klar die Zukunft, die uns Menschen verborgen ist. Wir kennen nicht seine Wege, aber wir wissen, daß er alles in Kraft, Weisheit und Liebe lenkt, und daß jegliches Geschehen endlich seiner Ehre und dem Heil der Menschen dient, die er erschaffen und für die sein Sohn sein kostbares Blut vergossen hat. In unseren Tagen muß und wird sich unser Gottvertrauen bewähren. Draußen tobt der Kampf; die Soldaten stehen im Feuer der Geschosse, aber keiner von ihnen wird von Gott vergessen, über allen waltet seine Liebe. „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn; wir mögen leben oder sterben, wir sind des Herrn." (Röm. 14, 8.) Auch andere haben ihre Wohnstätte verlassen müssen, um in der Ferne für das Vaterland zu arbeiten, oder weil ihr Verbleib in der eigenen Heimat nicht möglich war. Mögen auch ihre Sorgen groß sein, mögen Opfer gefordert werden, auch sie stehen allzeit in Gottes liebevoller Vaterhand. Und auch die in der Heimat Verbleibenden müssen sich Entbehrungen auferlegen, der Gedanke an die Lieben draußen und ihr Geschick kann hart auf ihnen lasten; doch sie bleiben in fester Zuversicht, da die himmlische Macht und Liebe über allem waltet. „In deiner Hand steht mein Geschick." (Ps. 30, 16.)

In ernsten Zeiten betet der Christ mit besonderer Inbrunst. Ohne Gottes Hilfe vermögen wir nichts. Zu ihm flehen wir, daß er uns beschirme. Auf all die vielen Arbeiten und Mühen, auf all die vielen Opfer, die das Leben von uns fordert, rufen wir Gottes Segen und Hilfe herab. In seine Hut stellen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. September 1939.

wir Heim und Werkstatt, Feld und Flur. Seinen Schutz erflehen wir für diejenigen, die draußen im schweren Kampfe stehen, und die daheim in stiller, treuer Pflichterfüllung ihre Aufgabe erfüllen, für die Familie, für die Jugend, für die Kinder. Beten wollen wir in stiller Einsamkeit oder im Kreise der Unsrigen; beten wollen wir gern im Gotteshause; und wenn die Seelsorger zu gemeinsamen Andachtsstunden rufen, mögen sich die Gläubigen eifrig daran beteiligen. Vergessen wir nicht die große Kraftquelle aller Gnaden und Segnungen, das heilige Meßopfer. An den Sonntagen und wenn möglich, auch an Werktagen, wollen wir uns alle unser Volk, unser Vaterland, unsere Kirche in der heiligen Messe demjenigen empfehlen, der seine Kreuzesliebe stets am Altare erneuert. Bleiben wir erfüllt von einem unerschütterlichen Vertrauen zu Maria, die uns den Heiland gebracht, die seine und unsere Mutter ist und an die niemals jemand sich vergebens gewandt hat. Das Rosenkranzgebet, fromm und inbrünstig verrichtet, ist ein echtes Gebet für ernste Zeiten, eine Quelle von Hilfe und Trost.

„Wenn Gott für uns ist, wer ist dann gegen uns?" (Röm. 8,31.) Erinnern wir uns gern daran, daß wir durch das gnadenreiche Sakrament der Taufe Gottes Kinder geworden sind. Für den Christen kann es nichts Größeres geben, als daß Gott selbst in seiner Seele wohnt. Der heilige Leo sagt: „Erkenne, o Christ, deine Würde; du bist der göttlichen Natur teilhaft geworden." Das siegreiche Bewußtsein der Gottverbundenheit hat seit den Tagen des Heilandes ungezählte Scharen von Christen mit einer solchen inneren Stärke erfüllt, wie sie keine irdische Macht verleihen kann. Mit Gott geeint stehen wir mutig und entschlossen da in schwersten Heimsuchungen. Mehr als in ruhigen Zeiten sollen wir heute die heiligmachende Gnade schätzen, lieben und bewahren. Der Gedanke an so viele unserer Mitbrüder, die fast täglich zwischen Leben und Tod stehen, die nur ein Schritt von der Ewigkeit und dem Gerichte Gottes scheidet, möge uns alle mit dem Geist unbedingter Treue gegen Gott erfüllen. Ich habe die Hochwürdigen Geistlichen aufgefordert, stündlich bei Tag und Nacht denen als Beichtvater zur Verfügung zu stehen, die den kriegerischen Kämpfen entgegensehen. Mögen die Soldaten, aber auch die andern, die in der Heimat bleiben, gern zu den heiligen Sakramenten hinzutreten. Was Zeit und Leben uns auch immer bringen mag, ein wahres Unglück kann es für den nicht geben, der mit seinem Herrgott in Frieden ist und bleibt; für den Christen ist die heiligmachende Gnade alles. Der heilige Cyprian sagt: „Für die Kinder des Lichtes ist Tag auch in dunkler Nacht."

So möge denn allenthalben der Zudrang zur heiligen Kommunion groß sein. Ist sie doch das „Brot der Starken"; Christus selbst kehrt bei uns ein, um uns zu segnen, zu heiligen, ja auszurüsten zum Lebenskampf. Ich bitte besonders die Lieblinge meines bischöflichen Herzens, die Kinder, in dieser Zeit die heilige Kommunion eifrig zu empfangen und besonders für die Soldaten und das Vaterland aufzuopfern. Ein heiliger Pfarrer sagt: „Es gibt nichts, was der Eucharistie an Größe gleichkommt. Stellt alle guten Werke der Welt einer guten Kommunion gegenüber, es ist wie ein Staubkörnlein gegenüber einem Gebirge." (Vianney.)

Aber allem unserem Beten und Mühen fehlt etwas ganz Großes, wenn wir uns nicht bemühen, jenes Gebot zu halten, dessen Erfüllung Christus als das Kennzeichen seiner Getreuen bezeichnet, das Gebot der Liebe. In Kriegszeiten hat gerade die christliche Karitas ihre Triumphe gefeiert. Die Soldaten stehen draußen im Felde: sie sollen durch völlige Hingabe ihrer Kräfte, ihrer Persönlichkeit treu ihre Pflicht erfüllen. Es ist echte Nächstenliebe, sie, falls es möglich ist, durch Briefe anzuspornen, aufzurichten und zu stärken, oder durch andere Sendungen und Gaben zu erfreuen, auch z. B. durch die Kirchenzeitung. Oder du kannst sie, wenn sie die Heimat verlassen und in die Front ziehen, oder während des Krieges in einem Urlaub dich besuchen, durch ein Wort aufmuntern. Diejenigen, die im Kampfe für das Vaterland verwundet worden sind, liebevoll zu pflegen, sie zu besuchen und zu trösten, ist ein echtes Karitaswerk. Wir wollen uns öfters an die Sterbenden erinnern und ihre letzte Stunde der besonderen Gnade Gottes empfehlen. Die christliche Liebe erlischt nicht, wenn das irdische Leben endet; wir strecken denen, die gefallen sind, unsere hilfreiche Hand ins Jenseits entgegen, indem wir für ihre Seelenruhe beten, opfern, die heilige Kommunion empfangen. Die Not der Zeit hat manche gezwungen, Haus und Hof zu verlassen und die Fremde aufzusuchen; von Haus getrennt zu sein ist bitter und bringt Sorge und Kummer. Ihrer wollen wir uns besonders annehmen; sollten sie bei uns anklopfen, so laßt uns nicht vergessen, daß es unsere Brüder und Schwestern sind, und laßt uns, soweit es geht, ihnen ihr Los erleichtern. Wenn der Mann, der Bruder, der Bräutigam, der Sohn im Felde

steht, so kommen in das Frauenherz oft niederdrückende Gedanken; auch wenn andere Entbehrungen oder Opfer verlangt werden, so findet man sich nicht zurecht, wird mißmutig und verstimmt. Die echte Karitas hat für solche Prüfungen wahres Verständnis und sucht nach Mitteln und Wegen, um das zagende Herz aufzurichten durch Worte des Trostes, durch Hilfsbereitschaft, durch Werke der Liebe.

Wohlan, liebe Diözesanen! Machen wir die ernsten Tage, die wir durchleben, nicht zu einer Zeit unfruchtbaren Klagens, sondern starken, mutigen Gottvertrauens, innigen Betens, treuester Pflichterfüllung und echter christlicher Nächstenliebe.

Gott schütze uns alle! Er behüte Euch, Eure Angehörigen, Eure Familien. Er beschirme Deutschland und lenke die Welt zu einem für uns segensvollen und gerechten Frieden.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn, und der † Heilige Geist.

Aachen, am Feste des heiligen Namens Mariä, den 12. September 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

✤

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 17. September, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums zu verlesen, wenigstens beim Hauptgottesdienst.

✤

Nachfolgendes Gebet möge (anstatt der drei Vater unser) täglich in Verbindung mit oder nach der Hauptmesse mit den Gläubigen verrichtet werden.

✤

Für den Gebrauch der Gläubigen sind Sonderdrucke bei der Druckerei Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41, erhältlich.

Der Preis beträgt für 1000 Stück RM. 10,-, 500 Stück RM. 6,-, 250 Stück RM. 3,25, 100 Stück RM. 1,50, zuzüglich Porto.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Gebet in ernster Zeit.

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, wir beten Dich in tiefster Ehrfurcht an. Dein ist die ganze Schöpfung. Alles muß Dir dienen. Du lenkst in Macht, Weisheit und Liebe alle Geschicke der Welt. Unerforschlich sind Deine Ratschlüsse, unergründlich Deine Wege. Wir unterwerfen uns Dir und huldigen Dir als unserm allzeit gütigen Vater. Schau vom Himmel herab auf uns. Gedenke, daß Du uns in unendlicher Liebe erschaffen hast, daß wir Dein sind. Erinnere Dich daran, daß Dein lieber Sohn für uns am Kreuze sein Blut vergossen hat. Schütze uns, sei uns gnädig, steh' uns bei in den Tagen der Prüfung und Heimsuchung, die über uns gekommen sind. Deiner Vaterliebe empfehlen wir alle unsere Mitbrüder, besonders unsere Verwandten, Angehörige und Freunde, die draußen im Felde stehen. Du schaust die Gefahren, von denen sie umgeben sind, Du kennst die großen Opfer und Mühen, die sie auf sich nehmen müssen. Sei ihnen ein starker Schutz und Schirm. Segne alles, was sie in treuer Pflichterfüllung tun. Und wenn sie für das Vaterland fallen, dann nimm ihre Seele in Deine mächtigen Hände und laß den heiligen Erzengel Michael sie ins Jenseits geleiten. Erweise auch den Verwundeten Deine Hilfe; erleichtere ihre Schmerzen und gib ihnen Mut und Tapferkeit in ihren Leiden. Flöße uns allen ein unerschütterliches Vertrauen auf Deine Macht und Liebe ein; laß unsere Zuversicht niemals wanken; hilf uns, daß wir Deine Fügungen allzeit demütig und treu annehmen und laß uns alles zum Segen gereichen.

Sieh an die Sorgen und Bekümmernisse der Familien, aus deren Mitte Angehörige im Felde stehen; erweise ihnen Deinen besonderen Schutz. Tröste und stärke mit himmlischer Kraft die, denen Verwandte oder Freunde durch den Tod im Kriege entrissen werden. Laß das Auge Deiner Macht und Güte walten über unsere Jugend. Beschirme und segne unsere Kinder. Führe sie an Deiner starken Vaterhand durch diese Zeit, daß sie in der Liebe und Treue gegen die Kirche, das Vaterland und ihre Eltern und Familien gefestigt und gestärkt werden. Himmlischer Vater, wir flehen zu Dir: Laß diese Heimsuchung bald vorübergehen. Lenke die Geschicke der Menschen, daß der Krieg sein Ende finde und unserem Vaterlande ein segensvoller und glücklicher Friede erblühe. Laß Deine Gnade über uns walten, daß wir uns in diesen Tagen als echte Christen bewähren.

Allerseligste Jungfrau Maria, unsere treue Beschützerin, nimm uns alle in deinen mütterlichen Schutz und trage unsere Bitten an den Thron deines göttlichen Sohnes. Amen.

Nr. 199 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA *).

Emi. Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — De Episcopo proprio sacrae ordinationis

D. I. An laicus, qui a proprio Episcopo ad primam tonsuram promotus sit in servitium alius determinatae dioecesis de consensu huius Episcopi, huic dioecesi incardinatus sit ad normam canonis 111 § 2.

R. Affirmative.

D. II. An Episcopus dioecesis, in cuius servitium laicus ad primam tonsuram a proprio Episcopo promotus fuerit, illi iure proprio et exclusivo ordines conferre aut litteras dimissorias dare valeat ad normam canonis 955 § 1, licet ipse in eadem dioecesi domicilium nondum acquisiverit.

R. Affirmative.

II — De religiosorum saecularizatione

D. Utrum verba *loci Ordinarius*, de quibus in canone 638, designent Ordinarium loci commorationis religiosi, an Ordinarium loci domus principis.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

III — De habitu et insignibus confraternitatum

D. An vi canonis 714 confraternitas de licentia Ordinarii loci immutare possit proprium habitum vel insignia, quin amittat iura et privilegia praesertim praecedentiae et indulgentiarum.

R. Affirmative, salvis tamen legibus liturgicis.

Datum Romae, e Civitate Vaticana,
die 24 mensis Iulii, anno 1939.

M. Card. Massimi, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

Nr. 200 Anweisung für den Fall eines Fliegeralarms.

Aachen, den 2. September 1939.

Wir bitten die Geistlichen an den Pfarr- und Klosterkirchen, die Gläubigen über eine eventuell notwendig werdende Unterbrechung des Gottesdienstes in geeigneter Weise zu belehren und über die Pflicht, die Luftschutzräume sofort aufzusuchen. Für den zelebrierenden Priester verweisen wir auf das Missale Romanum: De defectibus in celebratione Missarum occurentibus X, insbesondere Abschnitt 2: „Si timeatur incursus hostium, vel alluvionis, vel ruina loci ubi celebratur, ante Consecrationem dimittatur Missa; post Consecrationem vero Sacerdos accelerare poterit sumptionem Sacramenti, omissis omnibus aliis." Auch andere Abschnitte des Kapitels X können in Frage kommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 4. September 1939.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt, für die in den Jahren 1936, 1937 und 1938 geweihten Herren, und zwar in der Zeit von Montag, den 16. Oktober, abends 7 Uhr, bis zum Samstag, den 21. Oktober, morgens. Freitag, der 20. Oktober, ist als Aussprachetag über Seelsorgsfragen vorgesehen.

Die Teilnehmer wollen Bettwäsche, Handtuch und Seife mitbringen. - Unkostenbeitrag 15,- RM.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 30. September an den Hochwürdigen Herrn Subregens Beckers, Aachen, Mozartstraße, zu richten. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Herren Pfarrer bzw. die Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der heiligen Übungen aufzuerlegen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind a n u n s zu richten. Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 7 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück geschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Italiener-Seelsorge.

Aachen, den 5. September 1939.

Die Seelsorger derjenigen Gemeinden, in denen sich ständig oder vorübergehend Italiener aufhalten, seien auf ein soeben erschienenes Werkchen des Domvikars Dr. Johannes Quint in Frauenburg hingewiesen, das den Titel „Compagno Italiano" trägt. (Deutscher Karitas-Verlag Freiburg i. Br. 1939.) Es enthält in italienischer und deutscher Sprache Gebete und Kurzpredigten sowie eine Anleitung zum Beichthören.

*) A. A. S. vol. XXXI, pag. 321.

Allgemeine Anordnung

zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 1. Juli 1939.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neuerlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen *).

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten *).

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.

III. Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnungen ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. Strafen.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1939 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

gez.: Dr. Melcher.

*) Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung sind, soweit das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhänders der Arbeit nicht überschritten wird - mit Ausnahme des Wirtschaftsgebietes Berlin-Brandenburg -, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen Reichstreuhänder der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Aachen. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen.

In Verbindung mit einem früher im gleichen Verlage erschienenen Gebetbüchlein in beiden Sprachen mit dem Titel „Col Signore" stellt das vorliegende Werkchen ein willkommenes Hilfsmittel für eine einfache Betreuung von Glaubensgenossen italienischer Sprache dar.

Wo in besonderen Fällen ein fließend italienisch sprechender Beichtvater oder Prediger gewünscht wird, wende man sich an das hiesige Generalvikariat.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch an den ständigen italienischen Beichtvater im Aachener Dom erinnert.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Kirchliches Handbuch 1939/40.

Aachen, den 6. September 1939.

Soeben ist der 21. Band des Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland, begründet von P. Krose S. J., herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands in Köln erschienen.

Für die heutige Arbeit der modernen katholischen Seelsorge ist das Kirchliche Handbuch das unentbehrliche Rüstzeug für Priester und Laien. Die Anschaffung dieses Werkes wird von der Bischofskonferenz dringend empfohlen und ist auf Kosten der Kirchenkasse gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 204 Vorlage eines vollständigen Taufzeugnisses für die Feststellung des Ledigenstandes.

Aachen, den 7. September 1939.

In einem uns bekannt gewordenen Falle wurde ein ausdrücklich für den Erweis der arischen Abstammung erbetener Taufschein, der infolgedessen keine Angabe über den kanonischen Ledigenstand enthielt, zu dessen Erweis bei der Anmeldung zur kirchlichen Trauung benutzt. Bei unserer Nachforschung stellte sich heraus, daß der betreffende Nupturient bereits kirchlich mit einer anderen noch lebenden Person verheiratet war, und auch der entsprechende Vermerk sich in dem Taufbuche befand. Wir sehen uns daher veranlaßt, anzuordnen:

1. daß auf jedem Taufschein angegeben wird, zu welchem Zwecke er ausgestellt wurde,
2. daß für die Feststellung des Ledigenstandes bei Gelegenheit des kanonischen Brautexamens ein Taufschein vorgelegt werden muß, der in den letzten drei Monaten zum Zwecke der kirchlichen Trauung ausgestellt wurde und sämtliche Angaben aus dem Taufregister enthält.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 205 Betr. Bau, Ausstattung und Pflege des Gotteshauses.

Aachen, den 8. September 1939.

Der Matthias-Grünewald-Verlag zu Mainz veröffentlichte ein Handbuch unter dem Titel „Das katholische Gotteshaus. Sein Bau, seine Ausstattung und seine Pflege." 8°. XXXII und 462 Seiten. Leinen 12,50 RM.

Die Herausgabe besorgte Architekt Robert B. Witte, in Zusammenarbeit mit Fachleuten. Das Werk, das die Frucht langer Planung und Arbeit ist, behandelt vornehmlich die praktischen Fragen der Kunstpflege im kirchlichen Raum innerhalb des Rahmens der kirchlichen Gesetze und Verordnungen. Es wird allen, die mit dem Bau eines Gotteshauses, seiner Ausstattung und Pflege zu tun haben, vor allen Dingen den Hochwürdigen Herren Pfarrern und Rektoren, endlich die schon so oft gewünschte Hilfe bieten.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Werkes für die ständige Kunstpflege innerhalb des kirchlichen Raumes - also nicht nur für die Errichtung eines Neubaues - ermächtigen wir hiermit die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren unserer Diözese, das Werk auf Kosten der Kirchenkasse zu beschaffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 206 Betr. Gebührenordnung für das Friedhofswesen.

Aachen, den 8. September 1939.

Wir weisen darauf hin, daß bei der Aufstellung der neuen Gebührenordnung zu prüfen ist, ob die in Frage kommenden Gebührensätze nicht als eine Erhöhung der Gebühren im Sinne der Preisstoppverordnung anzusehen sind. Wenn eine Kirchengemeinde glaubt, über die bisher geltenden Sätze hinausgehen zu müssen, so ist dem Genehmigungsantrag an uns und an die Regierung der Nachweis beizufügen, daß und aus welchen Gründen die in Aussicht genommene Erhöhung der Sätze volkswirtschaftlich begründet ist und die Beibehaltung der bisherigen Sätze auch eine außergewöhnliche Härte darstellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 1. Juli 1939.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neuerlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen *).

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten *).

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.

III. Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnungen ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. Strafen.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1939 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

gez.: Dr. Melcher.

*) Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung sind, soweit das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhänders der Arbeit nicht überschritten wird - mit Ausnahme des Wirtschaftsgebietes Berlin-Brandenburg -, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen Reichstreuhänder der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

✣

Aachen, den 9. September 1939.

Vorstehende Anordnung, von der ein Abdruck für den Aushang diesem Amtsblatt beiliegt, wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Durchführung des neuen Finanzplanes.

Aachen, den 11. September 1939.

Nachfolgende Erlasse des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und der Finanzen bringen wir hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1529/39

Berlin, den 15. August 1939.

An alle kirchlichen Behörden
- einschl. Österreich und sudetendeutsche Gebiete -.

Betrifft: Durchführung des Neuen Finanzplanes.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für die Ausgabe von Steuergutscheinen zwei Erlasse an die Oberfinanzpräsidenten herausgegeben, auf die ich die kirchlichen Behörden aufmerksam mache. Es handelt sich um:

1. Erlaß vom 25. Mai 1939 - H 2044-80 VI -
2. Erlaß vom 18. Juli 1939 - H 2044-240 VI -.

Der Erlaß zu 2. wird im Reichssteuerblatt veröffentlicht. Außerdem sind beide Erlasse im Abdruck gegen Bezahlung bei der Vordruckstelle im Reichsfinanzministerium erhältlich.

Im Auftrage: Dr. Stahn.

Nr. 209 Inzahlunggabe von Steuergutscheinen I und II.

Berlin, den 25. August 1939.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1586/39

An
alle kirchlichen - evangelischen und katholischen - Behörden -
einschl. Österreich und sudetendeutsche Gebiete -
- wo Finanzabteilung, nur an diese -

Abschrift.

Berlin W 8, 4. August 1939.
Wilhelmplatz 1/2.

Der Reichsminister der Finanzen
H 2044 - 232 VI

Betrifft: Inzahlunggabe von Steuergutscheinen I und II.

Die Reichsgruppe Industrie hat gebeten, bei Inzahlunggabe von Steuergutscheinen an gewerbliche Unternehmer die Steuergutscheine auf Antrag der empfangsberechtigten gewerblichen Unternehmer anstatt an diese selbst an ein von ihnen bezeichnetes Kreditinstitut zu ihren Gunsten zu übersenden. Dieses Verfahren ist bereits in meinem Erlaß vom 27. April 1939 A 2002 - 1 Gen. B., Reichsbesoldungsblatt S. 91/96, unter Abschnitt B III Ziff. 4 vorgesehen. Dazu ist bestimmt, daß das Kreditinstitut, dem ein Steuergutschein zugunsten eines Dritten übersandt wird, auf dem Stamm des Steuergutscheins als Empfänger, der gewerbliche Unternehmer, dem der Steuergutschein in Zahlung gegeben wird, auf den Zeilen des Stamms „zugunsten des . . ." zu bezeichnen ist.

Ich halte die Anwendung dieses Verfahrens für erwünscht. Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Dienststellen (Kassen) entsprechend anzuweisen.

In Vertretung: gez. Reinhardt.

Oberste Reichsbehörden, Landesregierungen, Reichsschatzmeister der NSDAP., München 33, Reichsnährstand - Reichsbauernführer, Verwaltungsamt - Berlin SW 11, Dessauer Straße 26.

Abschrift übersende ich im Anschluß an mein Schreiben vom 15. August 1939 - I 1529/39 - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: Dr. Stahn.

Nr. 210 Gefundenes Brevier.

Aachen, den 13. September 1939.

Vom Stadtpfarramt St. Gebhard in Konstanz wurde uns die pars aestiva eines Breviers zugesandt (Ausgabe Tours 1930). Nach den Einlagen zu schließen, dürfte der Eigentümer aus Aachen oder Umgebung sein. Der Verlierer möge sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 211 Wissenschaftlich-Pastorale-Vereinigung.

Aachen, den 13. September 1939.

Wegen der Zeitlage fällt in diesem Jahre die Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen-Vereinigung aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 212 Ausfall des Pfarrexamens.

Aachen, den 14. September 1939.

Mit Rücksicht auf die Zeitlage wird in diesem Jahre eine Pfarrbefähigungsprüfung nicht stattfinden. Für das nächstjährige Pfarrexamen bleiben dieselben Prüfungsgegenstände vorgeschrieben, die für dieses Jahr festgesetzt sind.

Die Jurisdiktion sämtlicher Herren, die sich zum diesjährigen Pfarrexamen gemeldet haben, wird bis zur Mitteilung des Ergebnisses des nächstjährigen Pfarrexamens verlängert.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 213 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 7. September d. J. den Dechanten und Pfarrer Karl Hannot in M.Gladbach-Bettrath zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 6. Sept.: wurde Dossing Gottfried, Kaplan in Ratheim, beurlaubt zwecks Übernahme der Geschäfte eines Sekretärs an der Zentrale beim Päpst. Werk der Glaubensverbreitung in Aachen;

am 7. Sept.: Kreutz Wilhelm, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Weichs (Erzd. München-Freising), zum Kaplan in Brachelen (Dek. Geilenkirchen);

" " " Meeßen Leo, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Einsbach (Erzd. München-Freising), zum Kaplan in Ratheim (Dek. Wassenberg);

am 9. Sept.: Kaiser Johannes, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan in Schiefbahn (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Pelzer Josef, Kaplan in Gangelt, zum Kaplan an Herz Jesu in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost), unter Zurücknahme der Ernennung des Rektors Werner Keuck am Allg. Krankenhaus in Viersen;

am 9. Sept.: Vanwersch Anton, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Gierath, zum Kaplan in Gangelt (gl. Dekanates) unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Rektor am Allg. Krankenhaus in Viersen;

am 12. Sept.: Ewald Edgar, Neupriester aus M.Gladbach, zum Hauskaplan in Dülken (Herz Jesu - Pf. St. Kornelius - gl. Dekanates);

" " " Leuchter Hubert, Hauskaplan in Dülken (Herz Jesu), zum Kaplan an St. Joachim in Düren (gl. Dek.);

am 13. Sept.: Bücken Leonhard, Kaplan in Krefeld-Fischeln, zum Kaplan an St. Josef (Pf. St. Anna) in Düren (gl. Dekanates);

" " " Pohl Wilhelm, Kaplan in Stolberg-Münsterbusch, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Versetzung in den Ruhestand.

Kliewer Wilhelm, Kaplan in Weiden (Dek. Eschweiler), wurde unter dem 9. September bis auf weiteres krankheitshalber beurlaubt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 1. Oktober 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 214	Hirtenschreiben zur Feier des Festes Mariä-Mutterschaft	157
Nr. 215	Erntedankfest	158
Nr. 216	Meß-Intentionen am Allerseelentag 1939	158
Nr. 217	Jungpriester-Exerzitien	159
Nr. 218	Auszüge aus dem ersten Teil der neuen Agende	159
Nr. 219	Andachtszettel für unsere Soldaten und die Gläubigen des Bistums	159
Nr. 220	Modernes Gottglauben	159
Nr. 221	Führung der Kirchenbücher	159
Nr. 222	Betrifft die Bezeichnung „Schatzmeister"	160
Nr. 223	Reichsleistungsgesetz	160
Nr. 224	Priester-Exerzitien	161
Nr. 225	Personalchronik der Diözese Aachen	161
Nr. 226	Vermischte kirchliche Nachrichten	162

Nr. 214 Hirtenschreiben zur Feier des Festes Mariä-Mutterschaft.

Seit Einsetzung des Festes „Mariä-Mutterschaft" haben sehr viele Pfarrgemeinden unserer Diözese dieses hehre Mutter-Gottes-Fest feierlich begangen.

Ich verordne die besondere Begehung dieses Tages nunmehr für alle selbständigen Kirchengemeinden. Dabei ist es mein sehnlichster Wunsch, daß der hehren Gottesmutterschaft Mariens an diesem Tage in allen Gotteshäusern gedacht und die Gläubigen mit verstärktem Vertrauen auf die Gottesmutter erfüllt werden.

Für den verstorbenen Heiligen Vater Pius XI. war im Jahre 1931 der fünfzehnhundertste Gedenktag an die allgemeine Kirchenversammlung zu Ephesus die Veranlassung zur Begründung des Festes Mariä-Mutterschaft und seiner Einfügung in den Kranz der von den Gläubigen so gerne begangenen Muttergottesfeste. Als im fünften Jahrhundert der Irrlehrer Nestorius der Jungfrau Maria die Eigenschaft der Gottesgebärerin absprach, ging eine schmerzvolle Empörung durch die gläubige Welt, die bis dahin Maria als wahrhaftige Gottesgebärerin verehrt hatte. Begeisterter Jubel hob an, als die zur Beurteilung dieser neuen Lehre zusammengerufene Kirchenversammlung zu Ephesus die alte Lehre, daß Maria den wirklichen menschgewordenen Gottessohn geboren habe, auf Grund der heiligen göttlichen Offenbarung zum Glaubenssatz erhob.

Im Mittelpunkt des vom Heiligen Vater Pius XI. eingeführten Festes Mariä-Mutterschaft steht die Tatsache, daß Maria die Mutter Jesu Christi, des ewigen Hohenpriester, ist. Sie hat „das Heil der Welt" geboren. Und Weihnachten feiert die christliche Menschheit jubelnd die Geburt des göttlichen Erlöserkindes; am Feste Mariä-Mutterschaft preist die gläubige Welt Maria, und zwar deshalb, weil Gott ihr den einzigartigen Vorzug gab, die Mutter dieses göttlichen Kindes zu sein, dieses Kindes, das später als ewiger Hoherpriester sich im Kreuzestode blutig hinopferte für die Erlösung der Welt. Maria, Mutter des Erlösers, Maria, Mutter des ewigen Hohenpriesters, das ist Kern und Stern unseres jüngsten Mutter-Gottes-Festes.

Der Heilige Vater Pius XI., der Schöpfer dieses Mutter-Gottes-Festes, war zugleich der für die Heiligung der Priester einzigartig besorgte Papst. Besonders legt Zeugnis dafür ab seine herrliche Enzyklika über das katholische Priestertum im Jahre 1935.

Darin spricht dieser nunmehr verstorbene Stellvertreter Christi von der Würde des katholischen Priestertums, von der Pflicht des Priesters, ein anderer Christus, ein wahrer Nachfolger des Sohnes Mariens, des ewigen Hohenpriesters, zu sein. Zahllose katholische Gläubigen der Weltkirche Christi haben ihr Gebet- und Opferleben der Heiligung der

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. September 1939.

Priester dienstbar gemacht. Zeugnis dafür legen ab die seit dem ersten christlichen Jahrhundert eingesetzten und feierlich begangenen Quatembertage, an denen die heiligen Weihen vollzogen und für die Priester gebetet wurde. Ferner die zahlreichen Betstunden an den eucharistischen Gebetstagen, in neuester Zeit die große Gemeinschaft der Männer und Frauen, der Jugendlichen und Kinder, die monatlich den Priester-Samstag, ähnlich wie den ihm voraufgehenden Herz-Jesu-Freitag, feiern durch vollkommene fürbittweise Aufopferung ihres gesamten Wirkens, Betens und Opferns für die Priester. Diese große Zahl der Priestersamstaggemeinschaften, die ohne jede Spur von Organisation dem einen heiligen Ziele dienen: „Herr, sende viele und heiligmäßige Priester in Deinen Weinberg", wollen im Jahre auch einen einzigen Priester-Sonntag feiern. Welcher Tag wäre dafür geeigneter als der Sonntag in der Oktav des Festes Mariä-Mutterschaft! Die Seelsorger wollen ihn — wenn auch die Priestersamstaggemeinde ihn in erster Linie feiern will - doch für die ganze Pfarrgemeinde feierlich begehen mit Generalkommunion am Morgen und einer Festpredigt, entweder morgens oder noch besser in einer besonderen Festandacht am Sonntagnachmittag.

Da infolge der wirtschaftlichen Not vieler Theologiestudierenden dem Priesternachwuchs ernste Gefahren drohen, ordne ich an, daß die von meinem Hochseligen Vorgänger bereits angeordnete Kirchenkollekte am Priestersonntag in allen heiligen Messen für diesen Zweck abgehalten werde.

Aachen, am Feste des heiligen Apostels und Evangelisten Matthaeus, den 21. September 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Dieser Erlaß ist den Gläubigen am Sonntag, den 8. Oktober, vorzulesen und daran die eindringliche Bitte anzuschließen, die ganze Gemeinde möge den Priestersonntag mitfeiern. - Material für die Festpredigt bietet in diesem Jahre reichlich die Enzyklika des Heiligen Vaters über das Priestertum.

Die Kollekte ist unverkürzt auf dem üblichen Wege durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 215 Erntedankfest.

Das diesjährige Erntedankfest soll am Sonntag, den 1. Oktober, gefeiert werden. Für diesen Tag bestimme ich, daß in allen Pfarr- und Rektoratskirchen nach dem Hauptgottesdienst zum Ausdruck unserer Dankbarkeit für die Ernte das Allerheiligste ausgesetzt und das Te Deum (lateinisch oder deutsch) gesungen werde.

Die Predigten und Andachten sind in den Gedanken des Erntedankfestes zu stellen.

Aachen, den 16. September 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 216 Meß-Intentionen am Allerseelentag 1939.

Aachen, den 16. September 1939.

Wie in den vergangenen Jahren der Hochselige Heilige Vater Papst Pius XI., so hat auch Seine Heiligkeit Papst Pius XII. das Indult gewährt, daß alle Priester in Deutschland die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag, die nach allgemeinem kirchlichen Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, in diesem Jahre ad intentionem offerentium applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien dieser beiden heiligen Messen ungekürzt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte heilige Messen bei der zweiten und dritten heiligen Messe am Allerseelentage persolvieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (Postscheckkonto Köln 226 10).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dechanten entsprechende Mitteilung. Die Herren Dechanten selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 18. September 1939.

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September d. J., Seite 152, angekündigten pflichtmäßigen

Exerzitien für Jungpriester können im hiesigen Priesterseminar nicht stattfinden. Die in den Jahren 1936, 1937 und 1938 geweihten Priester sind verpflichtet, nach Möglichkeit an anderen Exerzitien teilzunehmen und die Teilnahme uns mitzuteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Auszüge aus dem ersten Teil der neuen Agende.

Aachen, den 19. September 1939.

Um allen Gläubigen eine größere Teilnahme am liturgischen und sakramentalen Geschehen zu ermöglichen, haben wir veranlaßt, daß aus dem ersten Teil unserer neuen Agende bestimmte Gebete in einem handlichen Sonderdruck erscheinen. Diese liturgischen Heftchen sollen bei der Spendung der Sakramente und Segnungen den Gläubigen in die Hand gegeben werden, damit sie den Gang der heiligen Handlung verfolgen und auch später noch oft betend wiederholen können.

Es werden demnächst im Verlag Johannes Volk, Aachen, erscheinen:

1. die Spendung der heiligen Taufe,
2. die Spendung des hl. Sakramentes der Ehe,
3. die Segnung der Mutter nach der Geburt,
4. tägliches Gebet der Mutter.

Eine entsprechende Bestellkarte mit Preisangabe liegt dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Andachtszettel für unsere Soldaten und die Gläubigen des Bistums.

Aachen, den 20. September 1939.

Auf Veranlassung des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Sträter sind für unsere Soldaten und die Gläubigen Andachtszettel hergestellt worden, von denen ein Probestück dieser Ausgabe beiliegt. Die Andachtszettel können viel Segen verbreiten und bieten den Soldaten und Gläubigen in der Heimat Trost und Aufrichtung in unserer Zeit. Die Hochwürdigen Herren Seelsorger wollen dieselben an die Soldaten bzw. ihre Angehörigen und auch sonst an die Gläubigen verteilen. Der Preis beträgt für 100 Stück nur 1,80 RM. Bestellungen an Kunstverlag B. Kühlen, M. Gladbach, Postschließfach 244.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 220 Modernes Gottglauben.

Aachen, den 20. September 1939.

Auf Anregung von verschiedenen kirchlichen Stellen und mit Wissen der zuständigen staatlichen Stelle hat P. Erhard Schlund O. F. M. ein Buch ausgearbeitet, das den Titel trägt „Modernes Gottglauben. Das Suchen der Gegenwart nach Gott und Religion" (Verlag Joseph Habbel, Regensburg, 308 Seiten, gebunden Preis RM. 6,50). Das Buch enthält neben der Übersicht über die statistischen und rechtlichen Gegebenheiten eine Darstellung der Begriffe Glauben und Gott in der heutigen Gottgläubigkeit. Dabei sind der christlich katholischen Auffassung jeweils die modernen Auffassungen gegenübergestellt. Die gottgläubigen Gemeinschaften und ihre Religionssysteme sind vollzählig behandelt. Das Buch setzt sich zur Aufgabe, die heutige deutsche Gottgläubigkeit zu schildern, damit sich der Leser über ihre Gesamtheit und die einzelnen Organisationen ein Urteil bilden kann. Es ist in der Hauptsache als Nachschlagewerk gedacht. Das außerordentlich zeitgemäße und für den Seelsorger wichtige Buch sei hiermit aufs wärmste und nachdrücklichste empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 221 Führung der Kirchenbücher.

Aachen, den 21. September 1939.

1. Die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Nichtortsansässigen in einzelnen Pfarreien zu vollziehen sind. Wir machen bezüglich dieser Fälle auf die Vorschrift unserer Verordnung aufmerksam, wonach dieselben im Tauf-, Ehe- und Totenbuch der Pfarrei unterlaufender Nummer einzutragen sind; gleichzeitig ist aber das Pfarramt des Wohnsitzes von der vorgenommenen kirchlichen Handlung nach dem vorgeschriebenen Formular in Kenntnis zu setzen, damit sie dort ebenfalls (ohne Nummer) in die Kirchenbücher eingetragen werden.

2. Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Pfarrangehörigen, die in der Pfarrei einer fremden Diözese vorgenommen werden, sind in den Kirchenbüchern dieser Pfarrei einzutragen. Wir machen aber unseren Pfarrern, insbesondere wenn ihre Gemeinden ganz oder zum Teil in andere Landesteile überführt sind, zur Pflicht, sich von diesen Kasualfällen raschestens Kenntnis zu verschaffen und dieselben in ihren eigenen Kirchenbüchern ohne Nummer einzutragen.

3. Die im Felde oder einem auswärtigen Lazarette verstorbenen Krieger sind eben-

falls im Totenbuch der Heimatpfarrei (ohne Nummer) einzutragen. Der Eintrag hat zu erfolgen, sobald die Tatsache des Todes durch das Zeugnis einer kirchlichen oder weltlichen (auch militärischen) Stelle amtlich bezeugt ist. Auf diese amtliche Benachrichtigung, die in Urschrift oder Abschrift bei den Pfarrakten hinterlegt werden soll, ist im Eintrag Bezug zu nehmen.

4. Die Pfarrämter werden angewiesen, nach Art einer Chronik ein genaues Verzeichnis der einlaufenden amtlichen und privaten Mitteilungen über Tod, Verwundung oder Vermißtsein von einberufenen Kriegern ihrer Gemeinde anzulegen unter genauer Angabe und möglichst wörtlicher Wiedergabe der jeweiligen Berichtsquelle.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 222 Betrifft die Bezeichnung „Schatzmeister".

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 12860/39 II

Berlin, den 19 September 1939

Nach einer Mitteilung des Stellvertreters des Führers soll die Bezeichnung „Schatzmeister", die als eine Bezeichnung der NSDAP. angesehen wird, heute ganz allgemein im Vereinsleben, also auch von kirchlichen und religionsgemeinschaftlichen oder weltanschaulichen Vereinen nicht mehr geführt werden.

Ich teile dies zur gefälligen Beachtung und gegebenenfalls weiteren Veranlassung bei allen angeschlossenen Organisationen mit dem Bemerken ergebenst mit, daß „Schatzmeister" durch andere gebräuchliche Bezeichnungen wie „Kassenwart, Kassenwalter, Kassenverwalter" ersetzt werden kann.

In Vertretung: gez. Dr. Muhs.
Beglaubigt: Woderich, Reg.-Assistent.

An die kirchlichen Behörden.

✤

Aachen, den 25. September 1939.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zwecks Durchführung veröffentlicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Reichsleistungsgesetz.

Aachen, den 27. September 1939.

Nachstehende Verfügung geben wir hiermit zur Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Durch Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1639) ist das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 geändert worden. Dieses Gesetz führt nunmehr die Überschrift:

„Gesetz
über Sachleistungen für Reichsausgaben
(Reichsleistungsgesetz)."

Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen, teils wörtlich, teils inhaltlich zur Kenntnisnahme wieder.

Das Gesetz verpflichtet die Bewohner des Reichsgebietes sowie die Gebietskörperschaften und alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1). Leistungsberechtigt sind die Bedarfsstellen, welche Dienststellen der Wehrmacht (Gefolge) und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein können (§ 2).

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sonstige Rechte zur Ausübung überläßt (§ 3 a).

„§ 5. Gewährung von Unterkunft.

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

a) Unterkunft für Personen,
b) Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
c) notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen."

Der Unterkunftgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet. Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Kost nach Mengen des großen Beköstigungssatzes der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet, zu liefern (§ 6).

„§ 10. Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen.

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.

(2) Straßen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen, oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen."

Die Inhaber von Fernsprechanlagen sind verpflichtet, die Benutzung derselben zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung einzuwilligen (§ 12).

„§ 15. Überlassung von Gegenständen.

(1) Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

a) Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Brieftauben,
b) Land-, Luft- und Wasserflugzeuge aller Art,
c) Nachrichtenmittel,
d) die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehöre, Ersatzteile, Futtervorräte und Betriebsstoffe,
e) sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 a), b) und d) auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen."

Die Besitzer von Beförderungsmittel sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen oder ausführen zu lassen (§ 16).

Die Leistungen der nach § 1 Leistungspflichtigen können im Verwaltungswege erzwungen werden (§ 24). Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen (§ 25).

Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer andern Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Vergütung (§ 26).

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle oder auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Monates anzumelden (§ 27).

„§ 29. Befreiungen von einzelnen Leistungen.

(1) Befreit sind:

a) . . . ;
b) unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche, Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;
c) die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Leistungspflichtigen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Gegenstände;
d) die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von ihren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet."

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 150,- RM. oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 34).

Nr. 224 Priester-Exerzitien

finden statt:

im St. Elisabethheim zu Rheinbreitbach bei Honnef vom 6. bis 10. und vom 13. bis 17. November, morgens (Leiter: P. L. Esch S. J.).

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Sept.: Kirschbaum Heinrich, Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler (gl. Dekanates), zum Pfarrer daselbst;
" " " Willms Engelbert, Kaplan an St. Nikolaus in Aachen, zum Pfarrer in Haaren (Dek. Herzogenrath);

am 18. Sept.: Bücken Leonhard, Kaplan in Krefeld-Fischeln, zum Kaplan an Herz Jesu in Aachen (Dek. Aachen-Nordost), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan an St. Josef in Düren;

" " " Feicks Erich, Kaplan in Aldenhoven, zum Kaplan an St. Josef (Pf. St. Anna) in Düren (gl. Dekanates);

am 19. Sept.: Wolter Josef, Neupriester aus Schleiden (Eifel), zum Kaplan in Aldenhoven (gl. Dekanates);

am 26. Sept.: Roßkamp Heinrich, Neupriester aus Aachen, bisher zur Aushilfe an Allerseelen in München, zum Kaplan in Weiden (Dek. Eschweiler).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 16. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Fischer in Welldorf (Dek. Hasselsweiler) angenommen, desgleichen unter dem 22. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Dritte in Langbroich (Dek. Gangelt) und dieselben mit Wirkung zum 15. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter spendete am 27. August einem Alumnen und am 4. September in der Seminarkapelle zu Aachen sechs Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe sowie am 12. September d. J. folgenden Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Dangela Andreas, geb. 24. Juli 1914 zu Aachen;

Domsel Johannes, geb. 5. Juni 1909 zu Oberbruch bei Heinsberg;

Drink Lambert, geb. 15. März 1914 zu Hüls bei Krefeld;

Feller Theodor, geb. 18. April 1913 zu Schiefbahn;

Fischenich Josef, geb. 23. Dezember 1914 zu Sobernheim (Kr. Kreuznach);

Geuenich Josef, geb. 23. Februar 1913 zu Stolberg-Atsch;

Giesen Johannes, geb. 1. November 1913 zu M.Gladbach;

Göhn Edmund, geb. 1. Juni 1906 zu Hüls bei Krefeld;

Hastenrath Johann Heinrich, geb. 30. Dezember 1914 zu Rheydt-Odenkirchen;

Heidenthal Johannes, geb. 22. Juni 1913 zu Stolberg;

Hellenbroich Johannes, geb. 17. März 1912 zu Krefeld-Oppum;

Hespers Wilhelm, geb. 27. Januar 1912 zu M.Gladbach;

Hillers Heinrich, geb. 24. November 1909 zu M.Gladbach-Rheindahlen;

Ink Paul, geb. 16. November 1909 zu Vettweiß;

Jentgens Josef, geb. 3. Dezember 1913 zu Broich bei Jülich;

Justen Heinrich, geb. 25. Dezember 1914 zu Aachen;

Kamps Matthias, geb. 18. August 1915 zu Hahn (Kr. Malheim);

Klinkenberg Gerhard, geb. 4. Februar 1912 zu Aachen;

Müllers Heinrich, geb. 20. Juli 1913 zu Kleinenbroich;

von Reth Peter, geb. 24. Februar 1914 zu Aachen;

Retz Josef, geb. 6. November 1913 zu M.Gladbach-Neuwerk;

Schallenburger Johannes, geb. 29. Januar 1912 zu M.Gladbach;

Schmalen Ägidius, geb. 6. Juni 1914 zu Aachen;

Schneider Josef, geb. 20. Juli 1912 zu Küchelscheid (Kr. Malmedy);

Schweiß Leonhard, geb. 4. Mai 1913 in Rohren (Kr. Monschau);

Spelten Josef, geb. 6. Oktober 1911 zu Herrath (Pf. Venrath);

Willems Peter, geb. 1. Februar 1914 zu Aachen-Burtscheid.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hünermann am 17. September d. J. in der Seminarkapelle zu Aachen dem Diakon des Priesterseminars Kaiser Helmut, geb. 12. Februar 1914 zu Neuß, die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 15. Oktober 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 227	Kirchliche Liebestätigkeit in der Kriegszeit	163
Nr. 228	Katholisch-schweizerische Hilfsstelle für Kriegsgefangene	164
Nr. 229	Amtsstunden im Generalvikariat	164
Nr. 230	Ewiges Gebet	164
Nr. 231	Toties-Quoties-Ablaß an Allerseelen	164
Nr. 232	Abhaltung von Bonifatiustagen	164
Nr. 233	Religiöse Wochen in der Diözese Aachen	164
Nr. 234	Kirchenkollekte des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande	165
Nr. 235	Aufhebung der Genehmigung für die Sammlung von Kultgegenständen und Paramenten für Spanien	165
Nr. 236	Borromäussonntag	165
Nr. 237	Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes	165
Nr. 238	Personalchronik der Diözese Aachen	168

Nr. 227 Kirchliche Liebestätigkeit in der Kriegszeit.

Aachen, den 2. Oktober 1939.

Die gegenwärtigen kriegerischen Verwicklungen bedingen einen erhöhten Einsatz aller Karitaskräfte, um die Leiden des Krieges lindern zu helfen, Wunden zu heilen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Der Episkopat hat den Deutschen Caritasverband beauftragt, eine kirchliche Kriegshilfestelle für das ganze Reich einzurichten und in den einzelnen Diözesen die Errichtung entsprechender regionaler Diözesanstellen anzuregen, damit planmäßig überall, wo Notstände eintreten, Hilfe und Rat geboten werden kann. Auch in unserer Diözese ist eine Diözesanstelle für kirchliche Kriegshilfe eingerichtet, die mit dem Diözesan-Caritasverband verbunden ist. Es werden in nächster Zeit an alle Einrichtungen der kirchlichen Caritas in unserer Diözese und an alle Pfarr-Caritasstellen nähere Anweisungen und Richtlinien ergehen. Zunächst werden folgende allgemeine Anordnungen getroffen:

1. Das Winterhilfswerk 1939/40 hat seine Tätigkeit bereits begonnen, und wir sind wie in den vergangenen Jahren zu tatkräftiger Mithilfe bereit, besonders auch deshalb, weil unsere kirchlichen Anstalten vom WHW. gut bedacht wurden.
2. Die eigene Arbeit der Pfarr-Caritas wird nicht unterbrochen, zumal nicht die stille, vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen sowie die fürsorgerische Tätigkeit.
3. Eine Neuwerbung von Mitgliedern der Pfarr-Caritas werden wir für die Dauer des Krieges unterlassen, es dürfen nur solche Mitglieder neu aufgenommen werden, die sich freiwillig und ohne Aufforderung zu tätiger Mitarbeit in der Pfarre melden. Bei den bereits vorhandenen Mitgliedern werden die Beiträge weiter eingezogen, und es ist dahin zu wirken, daß der Mitgliederbestand in voller Höhe erhalten bleibt.
4. Am 1. Sonntage jeden Monats oder an einem anderen geeigneten Sonntag ist bis Ende März nächsten Jahres einschließlich eine Kirchenkollekte für die kirchliche Kriegshilfe zu halten. 25 % des Kollektenertrages sind jedesmal der Bistumskasse zuzuführen. Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Gläubigen auf die Kollekte am Sonntag vor der Abhaltung mit warmer Empfehlung hinzuweisen.

Wir haben das Vertrauen, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die vorstehenden Anordnungen gewissenhaft durchführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Oktober 1939.

Nr. 228 Katholisch-schweizerische Hilfsstelle für Kriegsgefangene.

Aachen, den 2. Oktober 1939.

Msgr. Dr. Besson, Bischof von Lausanne, Freiburg und Genf, hat in seinem Amtsblatt eine Mitteilung veröffentlicht, in der er darauf aufmerksam macht, daß zu Beginn des Weltkrieges 1914 bis 1918 in Freiburg (Schweiz) eine katholische Mission für Kriegsgefangene eingerichtet wurde, die den Zweck hatte, Gefangenenlager durch Priester besuchen zu lassen, den katholischen Soldaten die Tröstungen ihrer Religion und darüber hinaus auch materielle Hilfe zu bringen. Weiter half sie den Familien von Kriegsteilnehmern bei Nachforschungen nach Vermißten.

Nach einem Hinweis auf den neuen Krieg heißt es in der Mitteilung weiter: „Es ist gut, zu wissen, daß diese katholische Mission auch heute noch besteht. Sie wird ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald die Umstände es geraten erscheinen lassen oder es erlauben." Sie ist gewillt, mit der kirchlichen Kriegshilfsstelle des Deutschen Karitasverbandes zusammen zu arbeiten.

Wer demnach im Laufe des Krieges diese katholisch-kirchliche Hilfsstelle für Kriegsgefangene in Anspruch nehmen will, wende sich an die nächstgelegene Karitasstelle.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Amtsstunden im Generalvikariat.

Aachen, den 4. Oktober 1939.

Mit Rücksicht auf die pflichtmäßige Verdunkelung müssen die Amtsstunden geändert werden. Ab 15. Oktober sind unsere Büros für den Verkehr geöffnet:

morgens 10.00 bis 12.00 Uhr,
nachmittags 14.30 bis 16.00 Uhr.

Die Sprechtage bleiben bestehen wie bisher.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Ewiges Gebet.

Aachen, den 6. Oktober 1939.

Wir ordnen hiermit an, daß bis auf Widerruf die Feier des ewigen Gebetes in den Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen nach dem bisherigen Plan nur in den Tagesstunden stattfindet, und zwar von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr. Von abends 5 Uhr bis morgens 7 Uhr wird das ewige Gebet in Klosterkirchen verlegt, die von uns noch benachrichtigt werden.

Die Gläubigen mögen ermuntert werden, an den Betstunden während des Tages sich eifrig zu beteiligen. In den Abend- und Nachtstunden sollen die Klostermitglieder allein die Ehrenwache vor dem Allerheiligsten halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Toties-Quoties-Ablaß an Allerseelen.

Aachen, den 7. Oktober 1939.

Laut Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 2. Januar 1939 kann der Toties-Quoties-Ablaß, der bisher nur am Allerseelentage für die Verstorbenen gewonnen werden konnte, künftig auch am Sonntage darauf unter denselben Bedingungen gewonnen werden (A. A. S., vol. XXXI, pag. 23).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 232 Abhaltung von Bonifatiustagen.

Aachen, den 9. Oktober 1939.

Auf Anordnung Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators finden in allen Pfarr- und Rektoratskirchen unserer Diözese in regelmäßiger Wiederkehr Bonifatiustage statt.

In den Kirchen, wo die Bonifatiustage gemeinsam dekanatsweise ein- oder zweijährig gehalten wurden, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Pfarrer der kleineren Gemeinden wollen besorgt sein, daß in ihrer Kirche wenigstens alle drei Jahre ein Bonifatiustag stattfindet.

Die Vermittlung der Diasporaprediger übernimmt der Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Religiöse Wochen in der Diözese Aachen.

Aachen, den 9. Oktober 1939.

Wie den meisten Herren Pfarrern (Rektoren) bekannt ist, werden für die nächsten Monate ab 5. November 1939 religiöse Wochen vorbereitet. Wir bitten die Herren, welche eine Nachricht von einem Kloster wegen Übernahme der Woche empfangen, ohne selbst vorher genau unterrichtet zu sein, sich beim Nachbarpfarrer oder bei uns umgehend zu unterrichten. Ein Rundschreiben folgt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 234 Kirchenkollekte des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande.

Aachen, den 9. Oktober 1939.

Wie in früheren Jahren, so rufen wir auch heute unsere Kinder auf, für ihre deutschen Brüder und Schwestern, die im Ausland um ihr Glaubens- und Volksgut kämpfen, zu beten und zu opfern.

Am Christkönigsfest, den 29. Oktober, findet die seit Jahren eingeführte Kirchenkollekte der Kinder für die katholischen deutschen Kinder im Auslande statt. Sie ist am Sonntag vorher durch Kanzelverkündigung vorzubereiten. Auch möge der Seelsorger in der Seelsorgsstunde die Kinder über den Zweck der Kollekte unterrichten und sie zu entsprechendem Gebet anleiten. Der Ertrag der Kollekte ist auf das Postscheckkonto der Städtischen Sparkasse Aachen, Köln Nr. 6287 für Scheckkonto 109 52, einzusenden.

Der Termin ist genauestens einzuhalten. Einzelheiten enthält das vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstr. 35, versandte Merkblatt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 235 Betr. Aufhebung der Genehmigung für die Sammlung von Kultgegenständen und Paramenten für Spanien.

Aachen, den 10. Oktober 1939.

Durch RdErl. des RJM. v. 7. 9. 1939 sind alle erteilten Genehmigungen zur Sammlung von Geld- und Sachspenden oder sonstigen geldwerten Leistungen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Hierunter fällt auch die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. September d. J., S. 137, angeregte Sammlung von liturgischen Gegenständen für die spanische Kirche, welche ursprünglich bis März nächsten Jahres genehmigt war. Demgemäß ist die Fortsetzung dieser Sammlung sofort einzustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Borromäussonntag.

Aachen, den 11. Oktober 1939.

Am 5. November, dem ersten Sonntag nach dem Fest des heiligen Karl Borromäus, wird in unserer Diözese, wie alljährlich, der Borromäussonntag abgehalten. An diesem Tage sollen die Gläubigen auf die Wichtigkeit der Katholischen Familien- und Pfarrbüchereien aufmerksam gemacht werden. Allen Katholiken soll die Mitgliedschaft zum Borromäusverein dringlichst nahegelegt werden. In Kriegsnot und Kriegsleid hat das gute Buch seine besondere Bedeutung. In allen heiligen Messen soll über die Bedeutung des guten Buches gepredigt und eine Kollekte für die Katholische Pfarrbücherei abgehalten werden, die am Sonntag zuvor anzukündigen und am Borromäussonntag selbst wärmstens zu empfehlen ist. Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20 % bis zum 1. Dezember 1939 durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an das Bischöfliche Generalvikariat abzuführen. Wo kein dem Borromäusverein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes.

Aachen, den 13. Oktober 1939.

Nachstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
III 3090/39
An die kirchlichen Behörden.

Abschrift.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Chef des Ausbildungswesens L. In. 13
Az. 41 1 42 L. In. 13 III B 3 6830/39 Sofort!

Grundstücke, die nicht im Eigentum des Reichsfiskus (Luftfahrt) stehen, können zur Verwendung für Zwecke des zivilen Luftschutzes und zur Vornahme der hierzu erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

I. im Wege freier Vereinbarung;

II. nach § 10 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und der Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes nach dem Wehrleistungsgesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1922);

III. nach § 4 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) durch Einleitung des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe der im Luftschutzort geltenden Enteignungsgesetze. Die Enteignung hat sich auf das Recht zur Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen und zur Benutzung der Räume zu beschränken.

Zu I.

Grundsätzlich ist in erster Linie das Zustandekommen eines Vertrages anzustreben, in dem die nachstehend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden. Ein Muster eines derartigen Vertrages liegt als Anlage 1 bei.

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen müssen in schriftlichen Verträgen, die von den Ortspolizeiverwaltern im Auftrage des Luftgaukommandos abgeschlossen werden, niedergelegt werden. Vertragspartei ist der Reichsfiskus (Luftfahrt), vertreten durch den vom jeweils zuständigen Luftgaukommando besonders bevollmächtigten Ortspolizeiverwalter.

   Die Mittel für den Ausbau der Befehlsstellen stellt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern aus Mitteln, die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bereitgestellt werden, zur Verfügung. Vertreter ist die Höhere Verwaltungsbehörde und deren Bevollmächtigter der staatliche Polizeiverwalter. Vertragspartei ist in diesen Fällen der Reichsfiskus - Polizeiverwaltung -.

2. Soweit Verträge mit einer Vertragsdauer unter 10 Jahren geschlossen werden, ist zu vereinbaren, daß sie seitens des Eigentümers oder Besitzers unkündbar sind, Kündigung durch den Reichsfiskus (Luftfahrt) ist mit 6-monatiger Frist zum Ende jeden Rechnungsjahres zulässig. Bei eintretender Kündigung des Überlassungsvertrages kann der Eigentümer oder Besitzer Herstellung des ursprünglichen Zustandes nur in den Ausmaßen und nur aus solchen Gründen fordern, die für ihn nachweisbar von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Unberührt bleibt das Recht des Reiches auf Wegnahme der vom Reich eingebauten Gegenstände, soweit hierdurch der Bestand des Hauses nicht gefährdet und die Weiterbenutzung der freigemachten Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Der Eigentümer oder Besitzer ist zu verpflichten, die Herrichtung und den Ausbau der im Vertrage im einzelnen zu bezeichnenden Räume usw. für Luftschutzzwecke zu dulden, die jederzeitige Besichtigung der Räume usw. nach vorheriger Anmeldung zu gestatten und die Räume bei Übungen und bei Aufruf des Luftschutzes in wenigen Stunden zur Verfügung zu stellen. Im Falle friedensmäßiger Weiterbenutzung der Räume sind diese bei Aufruf des Luftschutzes innerhalb der angegebenen Zeit auszuräumen.

4. Der Eigentümer kann, abgesehen von den Fällen der vollen Besitzentziehung, die in Anspruch genommenen Räume weiter friedensmäßig nutzen. Er hat sich jedoch aller Maßnahmen zu enthalten und bei der Überlassung der Räume an Dritte alle Maßnahmen und Handlungen zu verhindern, die geeignet sind, die Räume ihrer Bestimmung zu entfremden oder zu entziehen oder ihre Einsatzbereitschaft zu beeinträchtigen. Auf Nr. 79 der „Schutzraumbestimmungen" (Reichsgesetzbl. 1937 I, S. 568) wird verwiesen.

5. Unentgeltliche Überlassung, Benutzung und Duldung der Baumaßnahmen ist auch mit Rücksicht auf die derzeitige schwierige Kassenlage anzustreben. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine angemessene einmalige Abfindung für die Duldung des Umbaues und der Einrichtung zu vereinbaren. Bei der Bemessung der Abfindung, die aus Reichsmitteln zu zahlen ist und deren Festsetzung der Zustimmung der titelverwaltenden Stelle des zuständigen Luftgaukommandos bedarf, ist zu berücksichtigen, ob die Räume nach vorgenommener Herrichtung oder Umbau weiterhin wirtschaftlich uneingeschränkt benutzbar bleiben oder ob sie nur mit Einschränkungen oder überhaupt nicht wirtschaftlich nutzbar sein werden. In Fällen der dauernden, völligen Besitzentziehung kann auch eine laufende Vergütung vereinbart werden.

6. Mit dem Eigentümer ist zu vereinbaren, daß er die Verantwortung und die Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Wartung der Luftschutzbauten mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um O. L. S. R. und L. S.-Befehlsstellen handelt (vgl. 10 a), b) übernimmt, wenn er die Luftschutzräume friedensmäßig für eigene Zwecke nutzt oder von einem Dritten für eigene Zwecke nutzen läßt. Andernfalls trägt das Reich die Verantwortung und

die Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Wartung.

Handelt es sich um den Einbau eines Ö. L. S. R., so ist die Gemeinde, die Träger der Kosten und der Verantwortung für die bauliche Unterhaltung und die Wartung ist, bei dem Vertragsschluß zu beteiligen, um ihr Gelegenheit zu geben, mit dem Eigentümer etwaige abweichende Vereinbarungen zu treffen.

7. In dem Vertrag ist festzulegen, daß bei etwaigen späteren Umbauten oder beim Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Maßnahmen für Zwecke des zivilen Luftschutzes getroffen sind, nach Möglichkeit der Bestand der bisher für Zwecke des zivilen Luftschutzes in Anspruch genommenen Gebäudeteile unverändert zu belassen ist. Sollte dies nicht möglich sein, so ist rechtzeitig entsprechender Ersatz an gleicher oder sonst geeigneter Stelle vom Eigentümer zu beschaffen. Die auf Kosten des Reiches eingebauten Bauteile können wieder verwendet werden. Die Kosten aller übrigen erforderlichen Maßnahmen hat der Eigentümer zu tragen, es sei denn, daß der die Veränderungen nicht zu vertreten hat. Bei entsprechender Vergrößerung oder Verbesserung der Luftschutzbauten gegenüber dem ursprünglichen Zustand können gegebenenfalls weitere Reichszuschüsse gewährt werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des Grundstückes Übernahme seiner Verpflichtungen durch den Erwerber zu vereinbaren. Bei Besitzüberlassung der für Luftschutzzwecke bestimmten Räume an Dritte hat der Eigentümer diesen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

8. Der Vertrag ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen abzuschließen. Die durch den Vertrag entstehenden Kosten trägt das Reich.

9. Ist der Verfügungsberechtigte des Grundstücks, in dem der Einbau vorgenommen werden soll, eine Behörde oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, so ist darauf hinzuwirken, daß die Zahlung eines Entgelts für die Duldung des Einbaues und die Benutzung der Räume entfällt.

10. Für die bauliche Unterhaltung und Wartung der Luftschutzbauten ist diejenige Stelle verantwortlich, die in den Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten" im Sinne des § 1 Abs. 3 des „Luftschutzgesetzes" vom 15. Juni 1938 (RMBl. S. 381 und RMBliV. S. 1174) hierfür als Kostenträger benannt ist.

Im einzelnen gilt hiernach als Träger der Kosten und der Verantwortung:

a) für die bauliche Unterhaltung und die Wartung der öffentlichen LS.-Räume: die Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Ö. L. S. R. in einem öffentlichen oder privaten Gebäude befindet;

b) für die bauliche Unterhaltung und die Wartung der LS-Befehlsstellen: die Ortspolizeibehörde, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Befehlsstelle in einem öffentlichen oder privaten Gebäude befindet;

c) für die Wartung der nicht zu a) und b) genannten LS-Bauten im Sinne der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten", die sich in öffentlichen Gebäuden befinden, diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin des Gebäudes ist, ohne Rücksicht darauf, ob friedensmäßige Benutzung der Räume durch den Eigentümer erfolgt oder nicht;

d) für die bauliche Unterhaltung der nicht zu a) und b) genannten LS-Bauten, die sich in öffentlichen Gebäuden befinden, diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin der Gebäude ist, wenn sie die Räume friedensmäßig für eigene Zwecke benutzt oder von Dritten für deren Zwecke benutzen läßt, andernfalls trifft die Verantwortung das Reich.

Zu II.

Erklärt sich ein Eigentümer nicht bereit, zu den vorstehenden Bedingungen den Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, so ist in erster Linie zu prüfen, ob der Einbau ohne Gefährdung der Zweckbestimmung auch in anderen Grundstücken vorgenommen werden kann. Erklären sich auch diese anderen Eigentümer mit einem Vertragsschluß zu den vorstehenden Bedingungen nicht einverstanden, so ist in den Fällen, in denen durch die beabsichtigte Inanspruchnahme des Grundstücks vorübergehender oder nicht völliger Besitzentzug der in Anspruch genommenen Räume eintritt, die Duldung der Inanspruchnahme nach § 10 des Wehrleistungsgesetzes in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. August und 23. Dezember 1938 zu erzwingen. Da nach der Bekanntmachung vom 23. August 1938 auf Grund des § 10 nur eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken verlangt werden kann, ist die Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Zeit von 1 Jahr zu befristen.

Es steht zu erwarten, daß innerhalb dieser Frist die rechtliche Grundlage für eine dauernde Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke des Luftschutzes geschaffen werden wird, so daß die zunächst nur vorübergehende Inanspruchnahme vor Ablauf ihrer Befristung in eine dauernde umgewandelt werden kann. Das geschilderte Verfahren kann nur in den Luftschutzorten I. und II. Ordnung angewendet werden. Ein Muster für die nach § 23 des Wehrleistungsgesetzes dem Leistungspflichtigen zuzustellende Anforderung liegt als Anlage 2 bei.

Zu III.

Ist mit der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks ein völliger und dauernder Besitzentzug der in Anspruch genommenen Räume verbunden, dann kann das Fehlen eines Einverständnisses des Berechtigten nicht nach dem Wehrleistungsgesetz, sondern nur im Enteignungsverfahren ersetzt werden. In diesem Falle ist daher gegenüber den Eigentümern, mit denen ein Vertragsschluß zu den unter I genannten Bedingungen nicht zustande kommt, nach § 4 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der im Luftschutzort geltenden Enteignungsgesetze zu betreiben. Die Enteignung hat sich auf das Recht zur Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen und zur Benutzung der Räume zu beschränken.

Die geltenden Enteignungsgesetze (Aufzählung vgl. Kommentar Darsow-Müller-Nicolaus zu § 4 des Luftschutzgesetzes) ermöglichen die Durchführung des Enteignungsverfahrens in einer Zeit, die den Bedürfnissen einer planmäßigen Durchführung der Luftschutzbauten gerecht wird. Auf die Beschleunigung der etwaigen Verfahren ist jeweils nachdrücklichst hinzuwirken.

Die Obersten Reichs- und Landesbehörden sowie der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern sind gebeten worden, den nachgeordneten Dienststellen entsprechende Weisungen zu erteilen.

Alle vorliegenden Berichte und Anträge auf Entscheidung in dieser Angelegenheit gelten hiermit als erledigt.

Im Auftrag: Unterschrift.

An Luftgaukommando I, III, IV, VI, VII, VIII, XI, XII, XIII, XVII
— je besonders —.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage: Roth.

Nr. 238 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Sept.: Espagne Josef, Religionslehrer an den Städtischen Berufsschulen in Aachen, zum Kaplan an St. Nikolaus zu Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 5. Okt.: Gerhards Engelbert, Kaplan an St. Barbara in Aachen-Rothe Erde, zum Kaplan in Lobberich (gl. Dekanates);

am 6. Okt.: Paulus Karl, Kaplan in Höngen (Dek. Alsdorf), zum Kaplan an St. Barbara in Aachen-Rothe Erde (Dek. Aachen-Nordost);

am 10. Okt.: Beulen Gerhard, Hauskaplan in Heimbach, zum Kaplan an St. Bonifatius in M. Gladbach (Dek. M. Gladbach-Ost);

" " " Montué Heinrich, Kaplan an St. Bonifatius in M. Gladbach, zum Kaplan in Höngen (Dek. Alsdorf).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 Aachen, den 1. November 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 239	Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1939/40	169
Nr. 240	Kriegschronik	169
Nr. 241	Einsparung von Ewiglichtöl und Wachs	169
Nr. 242	Erlasse des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht betr. „Befreiung vom Breviergebet" und „Zulassung fremder Priester zur Zelebration"	170
Nr. 243	Seelsorger in den Reservelazaretten	170
Nr. 244	Beerdigung gefallener Soldaten	170
Nr. 245	Einsparung an Energieverbrauch	170
Nr. 246	Betr. belegte oder beschlagnahmte kirchliche Anstalten und Gebäude	170
Nr. 247	Weiterzahlung von Gehältern im Falle der Einberufung zum Heeresdienst	171
Nr. 248	Änderung und Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934	171
Nr. 249	Priester-Exerzitien	172
Nr. 250	Personalchronik der Diözese Aachen	172
Nr. 251	Vermischte kirchliche Nachrichten	172

Nr. 239 Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1939/40.

Geliebte Diözesanen.

Das deutsche Volk ist wie in früheren Jahren zum Winterhilfswerk aufgerufen. In all den Jahren hat das deutsche Volk immer wieder bewiesen, daß die Not des einzelnen in der Opferbereitschaft der Gemeinschaft geborgen ist. Es ist eine echt christkatholische Sache, wenn wir uns alle mit opferbereiter Liebe eingliedern in die Gemeinschaft des Helfens eingedenk des Apostelwortes: „Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen." In diesem Jahre wird mit besonderer Eindringlichkeit zum Winterhilfswerk aufgerufen. Es ist ein Kriegs-Winterhilfswerk, und gerade jetzt heißt es, in Einmütigkeit und Opferwilligkeit zusammenzustehen, um alle Not lindern zu helfen. Wenn darum der Ruf zum Helfen und zum Opfern an uns ergeht, dann wollen wir als echte und treue Christen den Ruf hören und ihm mit heiliger Bereitwilligkeit folgen. Wir wollen helfen im Geiste christlicher Nächstenliebe.

Aachen, den 15. Oktober 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 5. November, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 240 Kriegschronik.

Aachen, den 16. Oktober 1939.

Die Herren Pfarrer und Rektoren mögen nicht unterlassen, eine Kriegschronik ihres Seelsorgegebietes anzulegen. Darin werden sie alles Bedeutungsvolle, was sich im kirchlichen, religiösen und karitativen Leben der Gemeinde ereignet, zusammenstellen. Vor allem werden sie die Verwundung, den Tod oder das Vermißtsein von pfarrangehörigen Kriegern verzeichnen. Stets wird man auf Quellenangabe Wert legen müssen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 241 Einsparung von Ewiglichtöl und Wachs.

Aachen, den 17. Oktober 1939.

Es ist notwendig, sowohl mit dem Verbrauch von Ewiglichtöl wie von Kerzen sparsam zu sein. Der Verbrauch ist deshalb in allen Kirchen so weit einzuschränken, als es die liturgischen Vorschriften und die Würde des Gottesdienstes zulassen. Wir gestatten, daß für die Kriegszeit bei der Exposition statt der diözesanrechtlich vorgeschriebenen zwölf Kerzen nur sechs Kerzen angezündet werden.

Auch möge den Gläubigen gemäß einer Verfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Oktober 1939.

Angelegenheiten nahegelegt werden, von der Opferung von Kerzen an Wallfahrtsorten und Gnadenbildern, von der Verbrennung von Kerzen auf Gräbern am Allerseelentage und zu Weihnachten während der Kriegsdauer Abstand zu nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 242 Erlasse des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht betr. „Befreiung vom Breviergebet" und „Zulassung fremder Priester zur Zelebration".

Aachen, den 18. Oktober 1939.

Wir bringen den Hochwürdigen Herren Geistlichen unserer Diözese folgende Erlasse zur Kenntnis, die der Katholische Feldbischof der Wehrmacht unter dem 17. September d. J. verfügt hat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

1. „Befreiung vom Breviergebet."

Kraft der mir verliehenen Vollmacht (SO Prot. N. 3866/39 vom 5. 9. 39) ordne ich an:

a) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, das ganze Breviergebet täglich zu persolvieren, wird hiermit allen beim Feldheer (mob. Einheiten und Kriegslazarette) seelsorglich tätigen Kriegspfarrern die Erlaubnis erteilt, während des Krieges statt des Officium divinum täglich den Rosenkranz (rosarium quinque decadum) zu beten, soweit dies möglich ist.

b) Allen zum Heeresdienst einberufenen und meiner Jurisdiktion unterstellten Priestern, Diakonen und Subdiakonen, welche nicht im Seelsorgedienst, sondern im militärischen Hilfs-, Sanitäts- oder Waffendienst tätig sind, wird die gleiche Erlaubnis erteilt.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, wird bemüht sein, der jedem Priester auferlegten Pflicht, das Innenleben zu pflegen, auf andere geeignete Weise zu genügen.

2. „Zulassung fremder Priester zur Zelebration."

a) Zum Heeresdienst einberufene Geistliche, welche im Feld- oder Ersatzheer nicht seelsorglich, sondern im militärischen Hilfs-, Sanitäts- oder Waffendienst tätig sind, dürfen seitens der Wehrmachtgeistlichen in der Heimat und im Felde nur dann zur Zelebration zugelassen werden, wenn sie ein von ihrem zuständigen Ordinarius loci ausgestelltes Zelebret vorweisen, das vom Katholischen Feldbischof der Wehrmacht in besonderer Weise beglaubigt ist.

b) Solche Geistliche können nur dann zur seelsorglichen Aushilfe beim Kriegs- oder Ersatzheer herangezogen werden, wenn sie schriftlich von dem Feldbischof die notwendige Jurisdiktion nebst den erforderlichen Vollmachten erhalten haben.

Nr. 243 Seelsorger in den Reservelazaretten.

Aachen, den 20. Oktober 1939.

Mehrere Anfragen veranlassen uns mitzuteilen, daß Zivilgeistliche nur dann die Seelsorge als Standortpfarrer im Nebenamte in Reservelazaretten ausüben dürfen, wenn sie nach Vorschlag des Generalvikariates beim Feldbischofsamte durch den Katholischen Feldbischof der Wehrmacht im Einvernehmen mit OKH. und Ministerium für kirchliche Angelegenheiten vom Katholischen Feldbischof kirchlich bevollmächtigt sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 244 Beerdigung gefallener Soldaten.

Aachen, den 21. Oktober 1939.

Es wird den Herren Pfarrern und Rektoren nahegelegt, bei Beerdigung von gefallenen Soldaten, die aus dem Lazarett in die Heimatpfarrei überführt werden, auf Gebühren zu verzichten, auch im übrigen den berechtigten Wünschen der Angehörigen von gefallenen Kriegern jedes tunliche Entgegenkommen zu erweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Einsparung an Energieverbrauch.

Aachen, den 24. Oktober 1939.

Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten ersuchen wir alle nachgeordneten kirchlichen Stellen, dafür Sorge zu tragen, daß die Möglichkeit der Einschränkung an Kohle, Energie und Licht fortlaufend überprüft und von allen Einsparungsmöglichkeiten stets sofort Gebrauch gemacht wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 246 Betr. belegte oder beschlagnahmte kirchliche Anstalten und Gebäude.

Aachen, den 25. Oktober 1939.

Im Interesse der kirchlichen Verwaltung ordnen wir hierdurch an, daß die Pfarrämter uns sofort schriftlich berichten, welche kirchlichen Gebäude

(Anstalten, Heime, Klöster, Schwesternstationen, Pfarrhäuser, Gemeinde- und Vereinshäuser u. a.) in ihrem Seelsorgebezirk für Zwecke der Wehrmacht oder für andere öffentliche Zwecke bereits belegt oder in Beschlag genommen worden sind; dabei ist kurz anzugeben, wie die Gebäude benutzt werden, und wie die Seelsorge dafür Ersatz geschaffen hat oder schaffen kann. Die Häuser, in denen Lazarette untergebracht worden sind oder untergebracht werden sollen, sind besonders aufzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Weiterzahlung von Gehältern im Falle der Einberufung zum Heeresdienst.

Aachen, den 26. Oktober 1939.

Auf eine Anfrage eines Bischöflichen Ordinariats hat das Oberkommando des Heeres unter dem 26. 9. 1939 $\frac{\text{AWA / W (I)}}{1548/39}$ entschieden, daß § 3 des Einsatz-Wehrmachtsgebührnisgesetzes vom 28. Aug. 1939 auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Geltung hat.

Den Geistlichen, Kirchenbeamten und hauptamtlich festangestellten Kirchendienern muß also im Falle der Einberufung zum Heeresdienst das Friedensgehalt unter Abzug eines Ausgleichsbetrages für Wehrsold und Verpflegung weitergezahlt werden.

„Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehörten, mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommt;

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den auf den Monat der Einstellung in die Wehrmacht folgenden Kalendermonat. Für den Monat der Einstellung in die Wehrmacht und für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht sind Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen."

Bei den nur auf Privatdienstvertrag angestellten Personen, z. B. den Organisten und Chordirigenten und den nur nebenamtlich beschäftigten Kirchendienern besteht keine Verpflichtung zur Weiterzahlung der Bezüge.

Bei Heranziehung zum Luftwarndienst oder zur Dienstleistung bei einer anderen Behörde findet das EWGG. keine Anwendung. Es zahlt vielmehr dann die neue Dienststelle.

Auch bei freiwilliger Meldung von Geistlichen und Kirchenbeamten bzw. Angestellten würde somit die kirchliche Kasse neben den Vertretungskosten das Friedensgehalt nach obigen Bestimmungen weiter zu zahlen haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 248 Änderung und Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934.

Aachen, den 27. Oktober 1939.

Auf die Beachtung nachstehender Erlasse wird hiermit hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

Änderung des Sammlungsgesetzes.

Durch Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943) wurde § 14 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) geändert. Der Absatz 1 des Gesetzes bleibt unverändert; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; neu eingefügt wird Absatz 2, der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Ist eine Einziehung nicht möglich oder nicht durchführbar, so kann ein dem Wert des Ertrages entsprechender Geldbetrag für verfallen erklärt werden."

Bisher konnte nur der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung beschlagnahmt werden. Sofern über ihn bereits verfügt war, war eine Einziehung nicht mehr möglich.

✦

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. I 1753/39 II. — Berlin, 19. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern. V W II 43/39. 9000. — Berlin, 7. September 1939.

Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086).

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 7. September 1939 - V W II 43/39 - 9000 -.

Die gegenwärtige Lage erfordert die Zusammenfassung und einheitliche Lenkung aller Kräfte und Mittel des deutschen Volkes. Aus diesem Grunde ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) erteilten Genehmigungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen. Hierunter fallen insbesondere alle Genehmigungen zur Sammlung von Geld- und Sachspenden oder sonstigen geldwerten Leistungen; die Werbung von Mit-

gliedern im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes;
der Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, im Wege der im § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes aufgeführten Vertriebsarten;
die Durchführung von Veranstaltungen, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden, daß ihr Erlös ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde;
die von mir auf Grund des § 16 des Sammlungsgesetzes erteilten Befreiungen von der Vorschrift des § 5 des Sammlungsgesetzes.

2. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen finden bis auf weiteres keine Berücksichtigung. Ich ersuche die Genehmigungsbehörden, solche Anträge nicht an mich weiterzuleiten, sondern sie unmittelbar abschlägig zu bescheiden.
3. Gegen die Veranstaltung nicht genehmigter Sammlungen werde ich ohne Rücksicht auf die Person des Veranstalters und den Gegenstand der Sammlung mit aller Schärfe vorgehen.

In Vertretung gez. Pfundtner.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten kirchlichen Behörden. Im Auftrage Dr. Stahn.

Nr. 249 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf (Rhein), vom 6. bis 10. November (Reichsreiselebensmittelkarte ist mitzubringen);

in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld, vom 8. bis 12. Januar 1940, vom 22. bis 26. Januar, vom 8. bis 12. April und vom 10. bis 14. Juni.

Nr. 250 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Sept.: Breiderhoff Josef, bisher Rektor und Religionslehrer an der Marienschule in M.Gladbach, zum Kaplan an St. Kornelius in Dülken (gl. Dekanates), mit der Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der dortigen Städtischen Oberschule für Jungen;

am 16. Okt.: Dechamps Max, zurzeit studienhalber beurlaubt, zum Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Müller Theodor, Pfarrer in Süsterseel, zum Pfarrer in Welldorf (Dek. Hasselsweiler);

am 17. Okt.: Haak Heinrich, bisher Religionslehrer an der Staatlichen Oberschule für Jungen in Alsdorf und an der Städtischen Oberschule für Jungen in Herzogenrath, zum Pfarrer in Langbroich (Dek. Gangelt).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. Okt.: Coenen Franz Kaspar, geb. am 6. August 1885 in Aachen, gew. am 6. März 1909, zuletzt Pfarrer in Stetternich (Dek. Jülich), seit 1. April 1939 i. R. zu Bensberg-Moitzfeld (Erzdiözese Köln). R. i. p.

Nr. 251 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter spendete das heilige Sakrament der Firmung am 16. Oktober 1939 in St. Johann-Burtscheid 275 (St. Johann 96, St. Michael-Burtscheid 86, St. Marien 37, St. Gregorius 56), in St. Fronleichnam 328 (St. Fronleichnam 128, St. Katharina-Forst 108, Herz-Jesu 65, St. Barbara 27), zusammen 603 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. Oktober 1939, morgens, in St. Nikolaus, Aachen, 342 Firmlingen (St. Nikolaus 56, St. Adalbert 131, Heilig Kreuz 117, St. Michael-Aachen 38), am 16. Oktober 1939, nachmittags in St. Josef-Aachen 316 Firmlingen (St. Josef 163, St. Elisabeth 153), am 17. Oktober 1939, morgens, in St. Paul 323 Firmlingen (St. Paul 108, St. Jakob 165, Heilig Geist 50) das heilige Sakrament der Firmung (zusammen 981 Firmlinge).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 26 Aachen, den 15. November 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 252	Hirtenwort an die fern der Heimat weilenden Diözesanen	173
Nr. 253	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1939	175
Nr. 254	Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos: De Episcopo proprio sacrae ordinationis, de religiosorum saecularizatione et de habitu et insignibus confraternitatum	177
Nr. 255	Gottesdienst am 22. November (Buß- und Bettag)	177
Nr. 256	Kollekte für arme Kirchen der Diözese	178
Nr. 257	Jurisdiktions-Austausch	178
Nr. 258	St. Engelbertus-Verein	178
Nr. 259	Kirchlicher Beitrag zu den Kriegskosten	178
Nr. 260	Betr. Rechnungsablage (notw. Anlagen)	179
Nr. 261	Betr. Erhebung von Kirchensteuern (-beiträgen) von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern	179
Nr. 262	Priester-Exerzitien	179
Nr. 263	Personalchronik der Diözese Aachen	179

Nr. 252 Hirtenwort an die fern der Heimat weilenden Diözesanen.

Liebe Diözesanen!

Seit den Tagen, da Ihr Aachen verlassen habt, ist schon eine geraume Zeit verstrichen. Meine Gedanken waren und sind oft bei Euch. Sind auch alle meine Diözesanen Gegenstand meiner bischöflichen Liebe, so stehen doch diejenigen meinem Herzen besonders nahe, denen das Leben Opfer und Leiden auferlegt hat. Ihr denkt manchmal an die Tage zurück, da Ihr durch die Straßen unserer teuren Heimatstadt geschritten seid, oder denkt an Zimmer und Stätten, wo Ihr von liebevoller Hand in kranken Tagen gepflegt wurdet. Ihr weilt mit Euren Gedanken oft bei Verwandten und Angehörigen, die nicht mit Euch in die Fremde gezogen sind; im Geiste sehet Ihr Eure Eltern oder Eure Kinder, Euren Ehegatten, Brüder, Schwestern, die in Aachen geblieben sind; Ihr macht Euch Sorgen um Eure Wohnungen, Arbeitsstätten, Geschäfte. Dazu kommen bei manchen von Euch noch allerhand Gedanken über die Geschicke von solchen Euch nahestehenden Personen, die zu den Waffen gerufen worden sind. Auch Kranke und körperlich Schwache sind unter Euch, die in der Fremde doppelt hart an ihrem Kreuze tragen.

Wer sollte da kein Verständnis für Eure Lage haben? Wer nicht begreifen, daß harte Tage über Euch gekommen sind? Meine lieben Söhne und Töchter in Christo, E u r e Sorge ist auch m e i n e Sorge. Getreu dem Beispiel des heiligen P a u l u s will ich „mich freuen mit den sich Freuenden, weinen mit den Weinenden!" (Röm. 12, 15.) „Wer ist schwach und ich bin nicht auch schwach?" (2. Kor. 11, 29.) „Die Liebe Christi drängt uns." (2. Kor. 5, 14.) Es ist etwas Heiliges um die Anhänglichkeit an die Heimat. Und wenn sich einer nach ihr in der Ferne sehnt und sich wehmütig an all das Schöne und Gute erinnert, das es daheim gibt, so ist das wahrlich eine Gesinnung, so gut, so schön, so edel, daß ich fast Bedenken tragen muß, in das Heiligtum der Heimatsliebe einzugreifen. Und dennoch wollen wir uns stets dankbar der großen Trostgedanken bewußt bleiben, die wir im Christenglauben finden. Wir sind uns fern und wir sind uns doch nah. „M e i n s t d u d e n n", so fragt der große Prophet Jeremias, „d a ß i c h e i n G o t t n u r i n d e r N ä h e b i n, u n d n i c h t a u c h e i n G o t t i n d e r F e r n e?" (23, 23.) Wo wir auch sein mögen, wir sind und bleiben Brüder in

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. November 1939.

Christus. Unser Glaube ist ein mächtiges und alle umschlingendes Band, stärker und kraftvoller als alle Weiten und Fernen der Welt.

„Was auch die Welt dagegen spricht
Und hunderttausend Menschenzungen,
Wer von des Glaubens Kraft durchdrungen,
Der wanket nicht und weichet nicht."

(Droste-Hülshoff.)

Sind wir nicht alle Kinder eines Volkes? Haben wir nicht alle ein Vaterland, eines hienieden und eines da droben über den Sternen? Das Himmelsfirmament, das Du über Dir siehst, spannt sich auch über Deiner Heimat aus, und die goldene Sonne sendet ihre prächtigen Strahlen nach hier und nach dort.

Wir Aachener lieben unsere Stadt, die ehrwürdige Stätte alter deutscher Herrlichkeit, mit ihren herrlichen Bauten und Erinnerungen. Und wenn wir in der Fremde weilen und dann in die Heimat zurückkehren, so wird sie uns noch lieber und teurer. Es kann der Heimatsinn, einer der edelsten Triebe des Herzens, durch die Trennung gewinnen. Ein Schriftsteller sagt: „Ich lasse meinen Gott nicht und bleibe getrost. Mögen die Winde wehen wie sie wollen, einmal treiben sie mein Schiff doch in den Hafen der Heimat und des Friedens." Wann können wir zurückkehren? Wir wissen es nicht, wir hoffen: bald; aber einer weiß es, er, der alles in Liebe lenkt und alles, Leichtes und Schweres, Süßes und Herbes, zum Besten eines jeden von uns leitet.

Ich las eine liebliche Begebenheit von zwei Knaben: Der Vater wollte zerstückeltes Holz in ein Zimmer hineinschaffen; seine beiden Söhne, einer von 7, einer von 10 Jahren, sollten es tragen. Zuerst hielt der jüngere seine Hand und seinen Arm hin, und der Vater legte Holz darauf. Nach einiger Zeit sagte der ältere: „Vater, jetzt ist es genug, mein Brüderchen kann nicht mehr tragen." Aber der jüngere sagte: „Der Vater weiß schon, wie viel ich tragen kann, und er legt nicht mehr auf meinen Arm."

Gott kennt uns alle; von niemand verlangt er mehr Opfer, als die Schultern tragen können. Das war die Zuversicht großer Christen aller Zeiten. Der heilige Johannes Chrysostomus, der sein Bistum mit unerschütterlicher Treue und felsenstarkem Mut verwaltet hatte, ward ob seiner Treue verbannt; er mußte die Heimat verlassen und ward dann von einem Ort zum andern geschleppt; Leiden, Entbehrungen, Schmerzen aller Art waren sein Los. Aber sein stetes Gebet bis zum letzten Atemzuge in äußerster Ferne war „Preis sei Gott für Alles!" Für den echten Christen sind solche Leiden Prüfungen und Heimsuchungen aus der allzeit weisen, starken, aber liebevollen Vaterhand Gottes.

In einem früheren Kriege mußten Menschen aus ähnlichen Gründen wie Ihr die Heimat verlassen. Sie kamen in eine weit entfernte Gegend. Unter ihnen war ein eben 6 Jahre alter Knabe. In der Fremde fragte ihn einer von denen, die mit der Sorge für die Flüchtlinge betraut waren: „Bist du schon in der Schule?" Der Kleine antwortete: „Es war ja Krieg, die Schule hatte noch nicht angefangen." Da sagte der andere: „Du armer Junge, dann hast du ja noch nichts gelernt." Aber prompt antwortete der Knabe, indem er sich emporreckte: „Bitte schön, beten habe ich schon gelernt." Denkt auch in der Ferne an das Gebet. Haltet treu den Sonntag. Tretet, wo sich die Gelegenheit bietet, gern zum Tische des Herrn, damit Ihr stark, mutig, edel und fromm bleibt. Betet für einander. Betet auch für mich, der ich in dieser ernsten Zeit vor Gott die schwere Verantwortung für ein Bistum von einer Million zweimalhunderttausend Seelen tragen muß. Ihr und ich, wir bedürfen der Kraft von oben. Vergeßt nicht die Rosenkranzkönigin, deren trautes Gnadenbild Ihr so oft im Aachener Dom geschaut habt. Euch, liebe Eltern, lege ich besonders die religiöse Erziehung Euerer Kinder ans Herz. Sprecht darüber mit Euern Seelsorgern, und betrachtet Euch als die in erster Linie verantwortlichen Religionslehrer Eurer Kinder.

Jesus hat die Nächstenliebe als das Kennzeichen der Seinigen bezeichnet. Ich versuche, Euch mit meinen Worten Mut zu machen; helft nun Ihr auch Euch gegenseitig. „Einer trage des anderen Last, und so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Gal. 6, 2.) In ernsten Lebenslagen, wo man auf manche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten verzichten muß, kommen jedem, auch dem Tapfersten, hier und da An-

wandlungen von Verzagtheit und Mißmut. Macht Euch unter einander das Leben nicht drückender und schwerer durch vieles Klagen und Jammern. Es ist ein prächtiges Werk echter Nächstenliebe, solche Stimmungen zu unterdrücken und im Verkehr aufgeräumt, freundlich und fröhlich zu sein. Da kann uns Aachenern oft jener goldene Humor helfen, der in unserer Vaterstadt seit jeher heimisch ist, ebenso erfrischend als unschuldig. Er hilft besser als manche trübe und zweifelhafte Vergnügungen, die sich andrängen und anpreisen, und die gerade für jemanden, der in der Ferne wohnt, verführerisch und verhängnisvoll werden können. „Es gibt keine schönere Freude als das gnadenvolle Bewußtsein eines reinen Gewissens." (Ambrosius.)

Mit großer Freude habe ich vernommen, daß Ihr in Euren neuen Wohnstätten viel Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft von seiten der dortigen deutschen Mitbrüder und Mitschwestern gefunden habt. Könnte ich doch all diesen lieben Menschen sagen, welch frohe Dankbarkeit das in mir ausgelöst hat! Seid auch Ihr dankbar und hilfsbereit. Ich bitte Euch aber auch, dafür Verständnis zu haben, daß die Aufnahme von Gästen immer manche, zuweilen recht große Opfer bedeutet; werdet niemals bitter und bewahrt stets jene Liebe, durch die wir Christen uns auszeichnen sollen.

Ich empfehle Euch alle dem mächtigen Schutz unseres hochgelobten Herrn und Heilandes und der Liebe derjenigen, von der ein alter Spruch kündet:

„Wie stets deine Kinder seit tausend Jahr,
So, Jungfrau von Aachen, auch jetzt sie bewahr!"

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, im Rosenkranzmonat 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Nr. 253 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1939.

Liebe Diözesanen!

Am nächsten Sonntag feiern wir, wie alljährlich, den Weltmissionssonntag. Wir feiern ihn auch in diesem Jahre, trotzdem der Ausbruch des Krieges unserm Vaterland und damit uns allen so viele Fragen und Sorgen gebracht hat, die gebieterisch und vordringlich unsere ganze Mitarbeit verlangen. Denn wir sind und bleiben auch mitten in gesteigerten eigenen Sorgen Kinder der katholischen Kirche, die niemals des Weltenheilands Auftrag vergessen darf: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!

Wir deutschen Katholiken haben zudem heute bei Beginn des Krieges doppelten Anlaß, mit größter Sorge unserer deutschen katholischen Missionare und ihres so hoffnungsvoll aufblühenden Werkes in aller Welt zu gedenken. Denn noch sind in frischer Erinnerung die bitterbösen Erfahrungen, die unsere deutschen Missionare im Weltkrieg machen mußten.

Die deutsche katholische Weltmission ist verhältnismäßig noch jung. Sie war aus kleinen Anfängen gegen Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg wunderbar emporgeblüht. 1914 arbeiteten 2306 deutsche Missionskräfte in 39 selbständigen Missionsgebieten. Die Zukunft versprach eine herrliche Entwicklung.

Dann kam der Weltkrieg. Er schnitt unsere Missionare samt und sonders von der Heimat ab. Viele wurden aus ihren Arbeitsgebieten entfernt oder in die Heimat zurückgebracht. Dort, wo deutsche Missionare bleiben durften, hatten sie Unsagbares zu leiden durch den vollständigen Ausfall an neuen Missionskräften und der so notwendigen finanziellen Hilfe der Heimat.

Dann kam das bittere Ende des Krieges. Unsere deutschen Missionare wurden aus den meisten ihrer bisherigen Arbeitsgebiete verbannt und es blieb kaum Möglichkeit zu einem neuen Anfang. Es war ein furchtbarer Schlag für unsere Missionare. Mit ihnen fühlten sich alle Katholiken Deutschlands getroffen. Nie vorher gingen die Wellen der Missionsbegeisterung in unserem Vaterland so hoch, wie während des Weltkrieges und in den ersten Nachkriegsjahren. Die Treue der Missionsfreunde war geradezu vorbildlich. Sie gab den notwendigen Mut und die Kraft, in langwierigem, schwerem Ringen

Schritt für Schritt die Möglichkeit für eine neue Missionsarbeit der deutschen katholischen Missionskräfte zu schaffen. Nun ging es wieder aufwärts. Die katholische Kirche Deutschlands wurde wieder eine Missionsmacht wie vor dem Kriege. Die deutschen Katholiken schickten aus ihrer Mitte die werdenden Missionare in die Missionshäuser und sicherten in den großen Päpstlichen Missionswerken, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und dem Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit den Missionen selbst die Unterstützung der Heimat. Bald war der Vorkriegsstand wieder erreicht. Er wurde sogar bedeutend überschritten, so daß in den letzten Jahren die deutschen Missionskräfte zahlenmäßig an die zweite Stelle aller Nationen der Welt rückten. Ihre Leistungen auf teilweise schwierigstem missionarischen Neuland verschaffte ihnen die Bewunderung aller und das Lob der höchsten kirchlichen Stellen. Im Jahre 1939 arbeiteten im ganzen 7317 deutsche Missionskräfte in allen wichtigen Missionsländern. 59 selbständige Missionsgebiete unterstehen ihrer Leitung.

Wie wird es ihnen ergehen, besonders den 4700, die in fremden Kolonial- und Mandatsgebieten tätig sind? Wir kennen noch nicht ihr Schicksal. Wir deutschen Katholiken in der Heimat müssen in Treue zu ihnen stehen; denn sie sind unsere Söhne und Töchter, unsere Brüder und Schwestern. Das Werk, das sie aufgebaut, haben wir durch unser Beten und Opfern mitschaffen helfen.

Was können wir tun? Es bleibt uns nur das eine, daß wir unsere Hände falten und des Himmels Schutz für unsere Missionare erbitten. Der Weltmissionssonntag am kommenden Sonntag soll darum noch mehr als in früheren Jahren ein Gebetssonntag für unsere Missionare sein. Wir wollen inständig den Herrn der Ernte bitten, daß er seine Diener segne und in schweren Zeiten schütze. Opfert die heilige Kommunion am Weltmissionssonntag in diesem Sinne auf und besuchet eifrig die Andachts- und Feierstunden in eueren Pfarrkirchen. Bleibet treu dem Missionsschaffen unserer Kirche, die alle Katholiken zu eifriger Missionshilfe der Tat in den kirchenamtlichen Missionswerken, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und dem Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit zusammengeschlossen hat.

Die Missionskirche hat immer das Kreuz Christi tragen müssen. Sie trug es zum Heile der Welt. Wir wollen es ihr tragen helfen durch doppelte Treue und doppelt eifriges Gebet.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 4. November 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

✤

Aachen, den 4. November 1939.

Im Anschluß an obiges Hirtenwort verordnen wir folgendes:

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 3. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen und in Anbetracht der ungeklärten schwierigen Lage auf dem Missionsfeld vor allem als Gebetssonntag für die Missionen gestaltet werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, dem 26. November, bekanntzugeben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zu eifrigem Gebete für die Missionen aufgerufen werden. Man möge nicht vergessen, den Mitgliedern des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) und des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für ihr eifriges Beten und Opfern für die Missionen zu danken und sie zur treuen Weiterarbeit zu ermuntern. Von einer direkten Werbung neuer Mitglieder, auch innerhalb der Kirche, bitten wir in diesem Jahre in Anbetracht der Zeitlage abzusehen. Es werden darum von der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen in diesem Jahre keine Aufnahmelisten, wie das in früheren Jahren üblich war, versandt. Doch möge man Sorge dafür tragen, daß an der Kirchtüre das Plakat sowohl des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung als auch das des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit ständig seinen Platz hat. Melden sich freiwillig neue Mitglieder für die beiden Werke, so steht deren Aufnahme nichts entgegen.

Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre am Weltmissionssonntag sollen die Kinder ebenfalls zu eifrigem Gebet für die Missionen aufgefordert werden. Für die Neuaufnahmen von Kindern in das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit gelten ebenfalls die obigen Richtlinien.

Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Ritenkongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (3. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Plakate für die Kirchtüren, Aufnahmebildchen, Mitgliederverzeichnisse, Beitragsbüchlein usw. möge man unter Angabe der benötigten Anzahl bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtskizze liegt dieser Ausgabe bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 254 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA.[1]

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE EPISCOPO PROPRIO SACRAE ORDINATIONIS

D. I. An laicus, qui a proprio Episcopo ad primam tonsuram promotus sit in servitium alius determinatae dioecesis de consensu huius Episcopi, huic dioecesi incardinatus sit ad normam canonis III § 2.

R. Affirmative.

D. II. An Episcopus dioecesis, in cuius servitium laicus ad primam tonsuram a proprio Episcopo promotus fuerit, illi iure proprio et exclusivo ordines conferre aut litteras dimissorias dare valeat ad normam canonis 955 § I, licet ipse in eadem dioecesi domicilium nondum acquisiverit.

R. Affirmative.

II — DE RELIGIOSORUM SAECULARIZATIONE

D. Utrum verba *loci Ordinarius,* de quibus in canone 638, designent Ordinarium loci commorationis religiosi, an Ordinarium loci domus principis.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

III — DE HABITU ET INSIGNIBUS CONFRATERNITATUM

D. An vi canonis 714 confraternitas de licentia Ordinarii loci immutare possit proprium habitum vel insignia, quin amittat iura et privilegia praesertim praecedentiae et indulgentiarum.

R. Affirmative, salvis tamen legibus liturgicis.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 24 mensis Iulii, anno 1939.

M. Card. Massimi, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

[1] A. A. S. vol. XXXI, p. 321.

Nr. 255 Gottesdienst am 22. November (Buß- und Bettag).

Aachen, den 5. November 1939.

Wie in früheren Jahren soll auch in diesem Jahre der vorletzte Mittwoch des Kirchenjahres (Buß- und Bettag) dem frommen Gedächtnis der Toten des Weltkrieges gewidmet sein. Damit verbindet sich in diesem Jahre das Gedenken an die Toten des gegenwärtigen Krieges. Wir verordnen demgemäß, daß am 22. November zu einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Stunde in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen ein feierliches Requiem in genannter Meinung gehalten wird (Missa in Die Anniversario mit einer Oration). Ferner soll zu einer beliebigen Nachmittagsstunde zum Gedächtnis der Gefallenen eine besondere Andacht stattfinden, für deren eindrucksvolle Gestaltung Sorge getragen werden möge.

Den Pfarrern und Rektoren wird es anheimgegeben, entsprechend den örtlichen Verhältnissen außerdem noch besondere Gebetsstunden vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu halten. Für diese Betstunden empfehle man den Gläubigen die dringenden Gebetsanliegen der gegenwärtigen Zeit. Insbesondere möge Gottes Barmherzigkeit angefleht werden um Schutz für Volk und Vaterland und unsere Krieger, um die Wiederherstellung eines baldigen Friedens unter den Völkern, um standhafte Bekenntnistreue im Glauben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Kollekte für arme Kirchen der Diözese.

Aachen, den 6. November 1939.

Am Sonntag, den 26. November, findet in unserer Diözese die Kollekte für arme Kirchen statt.

Die Not vieler Kirchengemeinden ist außerordentlich groß; durch unbedingt notwendige Neubauten oder Erneuerungsbauten sind einzelne Kirchengemeinden in große Schulden geraten, so daß es ihnen nicht möglich ist, ohne Beihilfe der ganzen Diözese die drückende Schuldenlast zu tilgen. Fortwährend entstehen auch neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden unserer Diözese besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, den 19. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, den 26. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Jurisdiktions-Austausch.

Aachen, den 7. November 1939.

Alle Priester der Diözesen Meißen und Speyer, die von ihrem Ordinarius zum Beichthören approbiert sind, sind auch für die Diözese Aachen zum Beichthören bevollmächtigt. Diese Vollmacht besitzen auch die approbierten Priester unserer Diözese in den obengenannten Diözesen. In der Regel soll jedoch zur Ausübung der erwähnten Jurisdiktion die Zustimmung des parochus loci erbeten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 8. November 1939.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 27. November 1939, nachmittags 2.45 Uhr, im gelben Saal der Kölner Bürgergesellschaft (Eingang Restaurant Apellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis zum 20. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Bezüglich der Beschlußfähigkeit der Generalversammlung wird auf unsere Mitteilung im Kirchlichen Anzeiger Stück 22 vom 15. November 1938, S. 186, verwiesen (§ 12 der Satzung).

Der Vorsitzende:
Def. Pfarrer Jos. Lenkewitz,
Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Kirchlicher Beitrag zu den Kriegskosten.

Aachen, den 11. November 1939.

Der in § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 vorgeschriebene Kriegsbeitrag ist seitens der Kirchengemeinden, sonstigen kirchlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereine und Anstalten vom 1. November d. J. ab zu leisten und monatlich an die Bistumskasse abzuführen. Allen in Betracht kommenden Beitragspflichtigen wird die auf sie fallende Monatsrate in nächster Zeit mitgeteilt werden. Die Kriegssonderabgabe ist ausschließlich durch Einsparungen, und zwar, da die Lohn- und Gehaltsbezüge bereits unmittelbar durch den Kriegsaufschlag auf die Lohnsteuer erfaßt werden, zunächst durch möglichst weitgehende Einsparungen in den Sachausgaben aufzubringen. Wir ordnen deshalb jetzt schon an, daß sofort die Sachausgaben, auch die für den Kultus, möglichst gekürzt werden[1]. Natürlich dürfen die angestrebten Ersparnisse weder durch Verringerung der Zahl und Dauer seelsorglicher Veranstaltungen noch durch solche Maßnahmen herbeigeführt werden, die Gesundheit und Leben der Kirchenbesucher gefährden könnten (Heizung, Beleuchtung), dagegen dürfen Ausgaben für Ver-

[1] Beispielsweise genügen unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten sechs Kerzen und nötigenfalls für das Hochamt zwei Kerzen.

schönerung kirchlicher Bauten, Anschaffungen von Paramenten, Kultgeräten usw., soweit nicht schon rechtlich bindende Verpflichtungen übernommen worden sind, bis auf weiteres überhaupt nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt für Reparaturen usw., soweit sie nicht zur Verhütung von Unglücksfällen und unmittelbar drohenden schwersten Bauschäden erforderlich sind. Von den Erträgnissen aller Stiftungen und sonstiger kirchlicher Vermögensmassen sowie von den für den eigenen Bedarf der Kirchengemeinden bestimmten Kollekten sind 10 % des Einganges für die Kriegsabgabe jetzt schon abzusondern, ebenso 1 % des monatlichen Umsatzes der in kirchlicher Verwaltung stehenden Krankenhäuser und ähnlichen Anstalten. Bei Meßstiftungen unterliegt nur der für die Kirche bestimmte Teil des Ertrages der Einbehaltung von 10 %. Die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände sind für die genaue Durchführung dieser Sparmaßnahmen persönlich haftbar.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Betr. Rechnungsablage (notw. Anlagen).

Aachen, den 13. November 1939.

Wir weisen die Kirchenvorstände darauf hin, daß der Rechnungsablage stets folgende Anlagen beizufügen sind:

1. der Voranschlag und die Erläuterungen dazu,
2. die letzte revidierte Rechnung,
3. die Notatenbeantwortung (Formular 203),
4. das Stiftungsverzeichnis,
5. die Anlage zum Stiftungsverzeichnis genannt Abweichungstabelle (Formular 225),
6. die Anlage zur Kirchenrechnung (Formular 202).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 261 Betr. Erhebung von Kirchensteuern (-beiträgen) von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 1827/39, II.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

An die kirchlichen Behörden.

Mit Runderlaß vom 7. November 1938 - I 2187/38, II - hatte ich den kirchlichen Behörden Mitteilung von einem Schreiben gemacht, das der Herr Reichsarbeitsminister wegen der kirchensteuerlichen Behandlung von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern an mich gerichtet hatte. Ich hatte die kirchlichen Behörden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß von diesen ausländischen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich keine Kirchensteuern erhoben werden [1].

Wie der Herr Reichsarbeitsminister mir mitteilt, ist es infolge des erheblichen Mangels an gewerblichen Arbeitskräften dringend notwendig geworden, zur Deckung des Bedarfs auch auf diesem Gebiet auf ausländische Arbeiter zurückzugreifen. Diese Arbeiter sind im wesentlichen in staatswichtigen Betrieben eingesetzt. Die in dem erwähnten Runderlaß dargelegten Verhältnisse der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter treffen auch auf die ausländischen gewerblichen Arbeiter, die größtenteils als Bauarbeiter tätig sind, zu. Diese werden von den deutschen Betrieben auf Grund eines zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages beschäftigt, nach dessen Ablauf sie in die Heimat zurückkehren. Ein Wohnsitz wird von ihnen in Deutschland nicht begründet.

Ich ersuche daher die kirchlichen Behörden dafür zu sorgen, daß wie bei den landwirtschaftlichen so auch bei den gewerblichen ausländischen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich von der Erhebung von Kirchensteuern (-beiträgen) abgesehen wird.

Im Auftrage: Dr. Stahn.

✠

Aachen, den 14. November 1939.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Beachtung bekanntgemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) über Troisdorf vom 10. bis 16. Dezember;

im Elisabethheim zu Rheinbreitbach bei Honnef vom 11. bis 15. Dezember (Leiter: P. L. Esch S. J.).

Nr. 263 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 31. Oktober d. J. den Definitor, Pfarrer Leonhard van der Broeck in Laurensberg, zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath ernannt.

[1] Kirchlicher Anzeiger 1938, S. 192—193, Nr. 307.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 7. November d. J. den Pfarrer Josef Mager in Orsbach zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Herzogenrath ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 28. Okt.: dem Kaplan Schlitter Karl in Erkelenz wurde die kirchliche Vollmacht zur nebenamtlichen Übernahme des katholischen Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen in Erkelenz erteilt;

am 7. Nov.: Oidtmann Franz, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Reifferscheid (Liebfrauenhof), zum Hauskaplan in Güsten (Dek. Hasselsweiler).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 13. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Halter in Dollendorf (Dek. Blankenheim) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 1. Nov.: Simons Konrad Franz, geb. 13. August 1877 in Köln, gew. 15. März 1902, Pfarrer in Merzenich (Dek. Düren). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 27 Aachen, den 1. Dezember 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 264	Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä	181
Nr. 265	Verein der heiligen Familie	181
Nr. 266	Kindheit-Jesu-Verein	182
Nr. 267	Religiöse Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest	182
Nr. 268	Aszetisch-pastorale Gegenwartsfragen	182
Nr. 269	Trauungen von Militärpersonen	183
Nr. 270	Warnung vor abergläubischen Gebetszetteln	183
Nr. 271	Benedictio apostolica zum Kolping-Gedenktag	183
Nr. 272	Weiterzahlung von Gehältern im Falle der Einberufung zum Heeresdienst	183
Nr. 273	Direktorium 1940	184
Nr. 274	Priester-Exerzitien	184
Nr. 275	Personalchronik der Diözese Aachen	184

Nr. 264 Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä.

Aachen, den 17. November 1939.

Der 8. Dezember ist ein hoher kirchlicher Feiertag, an dem die Katholiken verpflichtet sind, dem heiligen Meßopfer beizuwohnen. Die Seelsorger mögen dort, wo an diesem Tage keine Arbeitsruhe besteht, die Zeiten der heiligen Messe so einrichten, daß der Besuch derselben erleichtert wird und daß an den Orten, wo die Kinder die Schule besuchen müssen, auch ihnen Gelegenheit zum Anhören der heiligen Messe geboten ist. Die Eltern mögen eindringlich und liebevoll daran erinnert werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder ihrer religiösen Pflicht nachkommen. Soweit es einer Binationsvollmacht bedarf, sei sie hiermit erteilt.

Es sei auch daran erinnert, daß nach schöner, lange schon bestehender Sitte, der 8. Dezember gerne als Kommuniontag benutzt wird.

Pro singulis forsan occurrentibus casibus meminerint confessarii secundum principia theologiae moralis, si incommodum ortum ex circumstantiis et difficultatibus gravis momenti obstet implenti legis ecclesiasticae, hanc non obligare.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 265 Verein der heiligen Familie.

Aachen, den 17. November 1939.

Die Notwendigkeit der Förderung christlichen Familiensinns in unseren Zeiten läßt es angebracht erscheinen, auf den Frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth erneut hinzuweisen. Die Bedeutung dieses Vereins für die Pflege religiösen Geistes und christlicher Lebensweise in den Familien zeigt zur Genüge das auch in der 2. Nokturn des Offiziums von der heiligen Familie wiedergegebene apostolische Schreiben Leos XIII. „Neminem fugit" vom 14. Juli 1892. Wenn auch in den meisten Pfarreien unserer Diözese der genannte kirchliche Verein bereits eingeführt ist, so dürfte es doch angebracht sein, das Interesse für diesen neu zu beleben.

Das demnächstige Fest von der heiligen Familie am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (7. Januar 1940) ist als Titularfest die gegebene Gelegenheit, die Gläubigen zum Beitritt zu dem erwähnten segensreichen Verein zu ermuntern, diesen durch Aufnahme neuer Familien zu erweitern und womöglich ihn einzuführen, wo er noch nicht besteht. Löblicherweise lassen sich auch manche neugegründete Familien im Anschluß an die kirchliche Trauung in den Verein aufnehmen. Jedenfalls sollen die Predigt am Sonntag in der Oktav von Epiphanie und die Nachmittagsandacht (vgl. Diözesangebetbuch) an das Fest der heiligen Familie anknüpfen.

Aufnahmezettel, zugleich enthaltend die Satzungen, Ablässe und das Vereinsgebet, sind erhältlich bei den Firmen J. P. Bachem, Köln, sowie Fredebeul und Koenen in

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1939.

Essen (Ruhr). In ein Register des Pfarrarchivs ist einzutragen der Name des Vaters bzw. des Hauptes der betr. Familien nebst der Gesamtzahl (nicht die einzelnen Namen) der Glieder derselben.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer (Rektoren) wollen die Gesamtzahl (nicht die Namen) der von ihnen aufgenommenen Familien ihren Hochwürdigen Herren Dechanten mitteilen. Letztere wollen dann eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und bis 1. April 1940 uns einsenden, damit wir statutengemäß dementsprechend dem Generalsekretär des Vereins berichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 266 Kindheit-Jesu-Verein.

Aachen, den 18. November 1939.

Der Verwaltungsrat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit macht die Hochwürdigen Herren Geistlichen nochmals darauf aufmerksam, daß das Geschäftsjahr des Werkes mit dem 31. Dezember schließt.

Wir bitten, die eingenommenen Beträge bis spätestens 20. Dezember 1939 an das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstr, 35, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen.

Beträge, die später eingehen, laufen Gefahr, daß sie nicht mehr für das Rechnungsjahr 1939 verbucht werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 267 Religiöse Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest.

Aachen, den 20. November 1939.

Um den Hochwürdigen Herren, die wegen des Weihnachtsfestes um ein gutes Buch gefragt werden oder die von sich aus bei passender Gelegenheit ein solches Buch empfehlen möchten, die umständliche Auslese zu erleichtern, geben wir ihnen eine geringe Anzahl meist neu erschienener Erziehungsbücher für die Jugend und auch für die Hand der Eltern bekannt, die wegen ihres volkstümlichen und ansprechenden Gepräges in jede katholische Familie Freude und Segen zu bringen geeignet sind. Ausgesprochene Erzählungsliteratur ist nicht einbezogen worden. Die Bücher mögen durch den örtlichen Buchhandel, notfalls vom Verlage bezogen werden.

Für das Alter von 3 bis 6 Jahren: Ein Bilderbuch vom lieben Gott. Herder, Freiburg. 1,10 RM. (sehr empfehlenswert).

Für Kinder bis zu 14 Jahren resp. für deren Eltern: Könn, Zum Opfermahl, Beicht- und Kommunionunterricht für die Hand der Katecheten und Mütter. Verlag Wibbelt, Essen. 1,00 RM. (gediegen).

Für Meßdiener: Steffens, Jungen am Altar. Verlag Laumann, Dülmen. 2,40 RM. (lehrreich). — Creutz, Ursula, Von Gottes Wohnhaus. Herder, Freiburg. 1,80 RM. (lehrreich). Bergmann, Kommt Kinder, wischt die Augen aus; Geschichten und Bilder von Gott und seiner Welt. Verlag Bachem, Köln. 1,00 RM. (einfaches, aber inhaltreiches Haus-Lesebuch). — Biber, Der Kinder Sonntagsbuch. Echter-Verlag, Würzburg. 4,50 RM. (390 S., anregend, viele Bilder, sehr empfehlenswert). — Hilger, Kleine Lehre von Gottes großer Welt. Herder, Freiburg. 3,20 RM. (ein sehr gediegenes Buch, für Jungen und Mädchen geeignet). Katholisches Religionsbüchlein. Verlag Schwann, Düsseldorf. 2,20 RM. (enthält den Lehrstoff des Katechismus und der Biblischen Geschichte; die zahlreichen, schönen, bunten Bilder bieten reiche Anregung zur Belehrung eines Kindes). — Burger, Lisbeth, Mutter, lehre mich beten! Ein Hilfsbuch für die Mutter zur religiösen Erziehung des Kindes. Verlag Auer, Donauwörth. 2,10 RM. (gediegen, wertvoll). — Schlumpf, Maria, Religionsbüchlein für Mutter und Kind. Herder, Freiburg. 1,20 RM. (gründlich, anschaulich, mit bischöflicher und päpstlicher Empfehlung!).

Für das Alter von 14 bis 16 Jahren: Menke, Frohe Fahrt, ein Jahrbuch der Seele für die Jugend. Verlag F. Schöningh, Paderborn. 4,50 RM. (wertvoll, für Jungen und Mädchen). — Tilmann, Das Schönste was es gibt. Verlag Pustet, Regensburg. 0,90 RM. (sehr anziehend, für beide Geschlechter). — Rathgeber, Du Mägdlein höre. Verlag Grünewald, Mainz. 5,00 RM. (ein viel gekauftes Buch). — Schmitz, Rein, Reif, Reich, ein Buch für reifende Mädchen. Mosella-Verlag, Düsseldorf. 1,00 RM. (sehr empfohlen).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Aszetisch-pastorale Gegenwartsfragen.

Aachen, den 20. November 1939.

Von dem führenden Volksmissionar P. Max Kassiepe O. M. I. erscheint soeben im Verlag von Butzon und Bercker, Kevelaer, ein Büchlein: Irrwege und Umwege im Frömmigkeitsleben der Gegenwart (98 S., Preis geh. 2,00 RM.). Es behandelt in 7 Kapiteln (Um was es geht — Litur-

gismus — Die Alten und die Jungen — Die Andachtsbeichte — Die Behandlung des Ehe- und Familienproblems — Urkirche und Urchristentum — Halbquietismus) brennendste Fragen der katholischen, priesterlichen und pastoralen Haltung, die heute unter dem Klerus und in Laienzirkeln vielfach heftig erörtert werden, mit katholischer Weite, mit priesterlichem Verantwortungsgefühl und aus reichster seelsorglicher Erfahrung. Die Anschaffung des Büchleins wird dem Diözesanklerus wärmstens empfohlen, ja dringend nahegelegt. Wir behalten uns vor, Fragengebiete daraus zur Besprechung auf den Pastoralkonferenzen vorzuschreiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 269 Trauungen von Militärpersonen.

Aachen, den 21. November 1939.

Es kann vorkommen, daß Wehrmachtangehörige, d. h. zum Kriegsdienst Eingezogene oder Urlauber, sich zur Kriegstrauung melden. Wenn in solchen Fällen keine Möglichkeit besteht, die für die Trauung notwendige Lizenz vom zuständigen Wehrmachtpfarrer oder vom Feldbischofsamt einzuholen, kann die Ehe vor dem Ortspfarrer ohne weiteres geschlossen werden.

Ist dem Geistlichen, welcher der Ehe assistierte, Name und Wohnort des zuständigen Wehrmachtpfarrers nicht bekannt, so hat die vorgeschriebene Mitteilung über den Vollzug der Ehe an den zuständigen Wehrkreispfarrer, entweder stellvertretenden Katholischen Wehrkreispfarrer VI in Münster i. W., Grevener Straße 31, zu erfolgen.

Diejenigen Pfarrer (Rektoren), vor denen bereits Kriegstrauungen geschlossen wurden, wollen die erforderliche Mitteilung nachholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Warnung vor abergläubischen Gebetszetteln.

Aachen, den 22. November 1939.

Anscheinend werden in der augenblicklichen Kriegszeit wiederum Gebetszettel verbreitet, die abergläubische Meinungen und Verheißungen enthalten. Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Geistlichen, auf derartige Gebetszettel, insbesondere auf den Unfug der sogenannten „Kettengebete", ein scharfes Augenmerk zu haben und die Gläubigen davor zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 Benedictio apostolica zum Kolping-Gedenktag.

Aachen, den 23. November 1939.

Vor einigen Wochen sprach der Heilige Vater anläßlich einer Privataudienz mit starker Betonung das Wort: „Es ist mein dringender Wunsch, daß der Seligsprechungsprozeß Adolf Kolpings nach Kräften gefördert werde." Die umfassende Kenntnis und tiefe Wertschätzung Kolpings und seines Werkes, die der Papst früher schon als Nuntius in Berlin und später als Kardinal-Staatssekretär bekundet hatte, kam in dieser Audienz stark zum Ausdruck. Besonders betonte er noch die Bedeutung Kolpings als Apostel der christlichen Familie.

Aus diesen Gedanken heraus hat der Heilige Vater sich entschlossen, am Kolping-Gedenktag (10. Dezember 1939) dem ganzen weltumspannenden Kolpingwerk, allen Familien und Mitgliedern, die zu ihm gehören, den Päpstlichen Segen zu erteilen.

Diese huldvoll gewährte Gnade möge die Kolpingsöhne mit Dank und Freude erfüllen, möge vor allem aber in ihren Herzen den Stolz wachrufen, dem Werke dieses großen deutschen Volkspriesters dienen zu dürfen.

Unser besonderer Dank aber gilt dem Heiligen Vater. Er möge Ausdruck finden in dem starken Gelöbnis, in diesen schweren Zeiten besonders in unerschütterlicher Treue zu Papst und Kirche zu stehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 272 Weiterzahlung von Gehältern im Falle der Einberufung zum Heeresdienst.

Aachen, den 24. November 1939.

Zu unserer Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 1939, Stück 25, Nr. 247, bemerken wir folgendes:

Nach den Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachts-Gebührengesetzes sind die Friedensgehälter der Beamten und hauptamtlich Festangestellten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften weiterzuzahlen. Es ist jedoch für Wehrsold und Verpflegung ein gesetzlicher Ausgleichsbetrag in Abzug zu bringen. Dieser Ausgleichsbetrag beträgt bei Ledigen 20 Prozent des Gehaltes, bei Verheirateten ohne Kinder 10 Prozent, mit ein oder zwei Kindern 6 Prozent, mit drei oder vier Kindern 3 Prozent, mit fünf und mehr Kinder nichts. Der

Abzug darf nicht höher sein als der bare Wehrsold. Kinderzuschläge selbst unterliegen nicht dem Abzug. Für den Monat der Einstellung in den Wehrdienst und für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht sind Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf eine vom Deutschen Karitasverband herausgegebene kleine Schrift: „Staatliche Hilfe für zum Wehrdienst Einberufene, deren Familienangehörige sowie Rückgeführte." Die Schrift ist zum Betrage von 0,20 RM. beim Deutschen Karitasverband in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 273 Direktorium 1940.

Aachen, den 29. November 1939.

Das Direktorium für das Jahr 1940 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,00 RM., für das in Leinen gebundene Exemplar 3,00 RM.

Bestellungen können beim Verlag (La Ruelle'sche Accidenzdruckerei, Aachen, Johanniterstraße 22) oder über den Buchhandel gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 274 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim (Taunus), vom 8. bis 12. Januar 1940;

im Haus Sentmaring, Münster i. W., Sentmaringer Weg 55/57, vom 9. bis 13. Januar, vom 12. bis 17. Februar und vom 6. bis 10. Mai 1940.

Nr. 275 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 18. November d. J. den Dechanten und Pfarrer Kaspar Fasbender in Langerwehe zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Nov.: Brück Bernhard, Neupriester, bisher zur Vertretung an St. Kornelius in Dülken (gl. Dekanates), zum Kaplan daselbst;

am 15. Nov.: Borkott Wilhelm, Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, zum Kaplan an St. Marien in Düren (gl. Dekanates);

" " " Kamper Matthias, Kaplan an St. Johann Baptist in Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer in Süsterseel (Dek. Gangelt);

" " " Liermann Karl, Kaplan an St. Marien in Düren zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler (gl. Dekanates);

am 17. Nov.: Niesemann Josef, Hauskaplan in Boisheim, zum Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt);

" " " Wolf Johannes, Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, zum Kaplan an St. Johann Baptist in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 28 Aachen, den 15. Dezember 1939 **9. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 276 Bischöflicher Glückwunsch und Dank des Heiligen Vaters anläßlich seiner vierzigjährigen Priesterjubiläumsfeier	185
Nr. 277 Bischöflicher Weihnachtsgruß	186
Nr. 278 Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmachten in vereinfachter Form	188
Nr. 279 Feier des Familien-Sonntages	188
Nr. 280 Betr. Bekleidung der Erstkommunikanten	188
Nr. 281 Religiöse Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest	188
Nr. 282 Zeitschrift für die Erstkommunion-Kinder	189
Nr. 283 Erledigte Kölner Studienstiftungen	189
Nr. 284 Waschmittel zur Reinigung von Kirchenwäsche	189
Nr. 285 Sonderbrandschau bei kunsthistorisch wertvollen Bauwerken	190
Nr. 286 Jurisdiktions-Austausch	190
Nr. 287 Kirchensteuerpflicht der zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen	190
Nr. 288 Priester-Exerzitien	191
Nr. 289 Personalchronik der Diözese Aachen	191

Nr. 276 Bischöflicher Glückwunsch und Dank des Heiligen Vaters anläßlich seiner vierzigjährigen Priesterjubiläumsfeier.

Aquisgrani, die 15 Novembris 1939.

Beatissime Pater,

Ad notitiam nuper mihi venit Sanctitatem Vestram die 8 mensis decembris h. a. in Basilica S. Mariae Maioris in commemorationem illius diei, quo ante quadraginta annos in hac ecclesia Sanctitas Vestra induta est sacerdotali dignitate, Sacrum litaturam esse.

Qua occasione summo honori mihi duco una cum grege mihi commisso venerabundus accedere ad Solium Sanctitatis Tuae, imprimis gratias agens Providentiae Divinae, quod immensa Eius pietas tantum et hisce praesertim gravissimis temporibus sacrosanctae Ecclesiae concessit Pontificem et Filii Sui Unigeniti in terris Vicarium.

Ascendas igitur, Beatissime Pater, hac die meis gregisque mei votis precibusque comitibus ad altare Dei. Adstabismus Tibi spiritu et mente, dum offeras hostiam immaculatam et calicem salutaris, ut pro totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat.

Ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus imploro pro me, clero et omnibus dioecesis Aquisgranensis fidelibus benedictionem Apostolicam.

Et Deus . . . .

† HERMANNUS JOSEPHUS,
Episcop. Cesaropol.
Aministrator Apostolicus.

Segreteria di Stato
di Sua Santita.
No. 8379.
Da Citarsi nella Risposta.

Dal Vaticano, die 24 Novembris 1939.

Exc. me ac Rev. me Domine,

Periucunda obtigerunt Beatissimo Patri vota, quae pietate redolentia et amore incensa istius quoque Dioecsis verbis Ei explicasti, propterea quod Liberianam Basilicam mox petet, sacerdotii sui quadragies anniversariam memoriam cum gaudio celebraturus.

Sanctitas Sua hac de re gratias vobis persolvit plurimas et faustissimae celebritatis die vestri ad aram Dei meminerit, ut Spiritus Sancti affluatis muneribus. Laetor denique vobis Apostolicam Benedictionem transmittere.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
ALOYS. CARD. MAGLIONE,

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D.no Hermanno J. Straeter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi.

Nr. 277 Bischöflicher Weihnachtsgruß.

Liebe Diözesanen!

Das hochheilige Weihnachtsfest steht bevor. Auch in schwerer und ernster Zeit bleibt es für uns ein frohes und liebliches Fest. Die hehren Feiertage, die wir im Laufe des Jahres an der Hand der Kirche begehen, sind wie leuchtende Sterne auf dunklem Firmament. Dankbar bewegten Herzens versammelt sich die Christenheit an der Krippe des Jesuskindes. Die Weihnachtsfreude schwindet nie, mögen wir in der Heimat im Kreise der lieben Unsrigen weilen oder draußen in der Ferne sein, mögen wir jung oder alt sein, und wenn in der Gegenwart Schatten auf die Weihnachtsfeier fallen, so wirken doch Weihnachtserinnerungen an frühere, vielleicht längst vergangene Zeiten erhebend, aufrichtend und tröstend auf uns ein.

Das Weihnachtsgeheimnis, das göttliche Kindlein in der armen Krippe, die Ruhe und Stille der Winternacht, die Erscheinung und der Gesang der Engel macht besonders tiefen Eindruck auf das Kindergemüt. Wie leuchten die Augen der Kleinen an der Krippe des Jesuskindes! Aber vergessen wir doch nie: Unsere Feier gilt dem tiefsten Geheimnis, dessen wunderbaren Reichtum wir nie ergründen können. Ein Schriftsteller sagt: „Die Menschwerdung ist das Wunder aller Wunder, da das Göttliche sich unmittelbar mit dem Menschlichen berührt." Niemals ist in ergreifenderer Weise uns gezeigt worden, daß wir in Gott unsere Bestimmung haben, daß wir zu einem gottverbundenen Leben berufen sind, als damals, da der Schöpfer der Welt unsere wahre menschliche Natur annahm und sich in das Menschengeschlecht hineinversenkte. „Erkenne, o Mensch, deine Würde", ruft der Heilige Papst Leo aus. Gott ist unser Bruder geworden, das sagt uns ein Blick auf das Jesuskind. Wir sind in Christus emporgezogen in das Leben der Gottheit. Gott ist zu uns herabgestiegen, damit wir aufsteigen zu ihm. Das ist unser größter Reichtum; es mag jemand ein Vermögen, eine Stellung, ein Ansehen haben wo immer, Größeres kann es für niemand geben, als durch die Gnade mit Gott verbunden zu sein. Auch der Ärmste ist reich, wenn er die heiligmachende Gnade besitzt. Jedes Weihnachtsfest ist ein liebevoller und ernster Ruf Gottes an uns alle: Bleib' in der Gnade, wirf sie nicht weg, und wäre sie verloren, mühe dich um ihre Wiedererlangung. Der heilige Ambrosius sagt: „Wer seinen Blick auf Christus richtet, wird besser, wer für ihn keinen Blick hat, geht in die Irre."

Wer mit Gott verbunden ist, steht aufrecht, er bleibt mutig in allen Lebenslagen, er verzagt nicht, er ist tapfer und heldenhaft. Seine Zuversicht wird nicht erschüttert. Echter Christ sein bedeutet etwas Gewaltiges in ernsten Tagen. Der heilige Augustinus, der in wild bewegter Zeit lebte und in seiner Bischofstadt starb, während diese vom Feinde belagert wurde, hat das kraftvolle Wort gesprochen: „Siehe, die Welt stürzt, der Christ aber steht aufrecht, weil Christus nicht stürzt." Das Sakrament, das uns aufs Innigste mit Gott vereint, und uns so ergreifend zeigt, daß wir Brüder Christi sind, ist die heilige Eucharistie. Es ist ein Beweis echten Verständnisses für das Weihnachtsgeheimnis, wenn Christen gerade den Erinnerungstag an die Geburt Christi dazu benutzen, die heilige Kommunion zu empfangen. Ein festeres und stärkeres Band um eine Familie, um Eltern und Kinder, kann sich nicht schlingen, als wenn alle gemeinschaftlich zur heiligen Tafel hinzuschreiten. Eine edle, von Gott reichbegnadete Frau schreibt in ihren Lebenserinnerungen: „Ich hatte das Glück, neben meinem lieben Mann die heilige Kommunion zu empfangen. Ich fühlte unsere Herzen in eines verschmolzen, denn wir waren ganz tief in Gott eingedrungen."

Die Augen des Jesuskindes waren in Bethlehem klein, verschlossen, aber es waren die Augen desjenigen, dessen Weisheit von Ewigkeit ist, der gekommen war, von der Wahrheit Zeugnis zu geben, der von sich gesagt hat: „Ich bin das Licht der Welt." (Joh. 8. 12.) Die ganze Weltgeschichte ist ein Kampf zwischen Licht und Finsternis; Dunkelheit und Irrtum lag über der Menschheit, als Jesus kam. Licht strahlte aus dem armen Stalle zu Bethlehem in die Welt; das Kind in der Krippe wird die Wahrheit verkünden, die aus dem Schoße des Vaters geboren ist, die Wahrheit, die uns den Ursprung, den Sinn und das Ziel unseres Lebens lehrt; die Wahrheit, die besiegelt ward durch den blutigen Tod des Erlösers am Kreuze. In dieser Wahrheit laßt uns wandeln als Kinder des Lichtes. Nicht den Worten einer von Christus abgewandten Welt, nicht den einschmeichelnden Irrtümern falscher Lehren wollen wir folgen, sondern mit Treue und Festigkeit zu unserer heiligen Kirche, zu Christi Worten stehen. Das Christfest soll uns stärken und festigen in der katholischen Über-

zeugung. Der heilige Petrus mahnt uns: „Wenn ihr um der Gerechtigkeit willen leiden müsset: selig seid ihr. Laßt euch nicht einschüchtern und erschrecken, haltet nur Christus, den Herrn, heilig in eurem Herzen, stets bereit, jedem Antwort zu geben, der von euch Rechenschaft verlangt über die Hoffnung, die euch beseelt." (1. Petr. 3, 14 f.) Mit aller Eindringlichkeit bitte ich die christlichen Eltern, ihre Kinder im Geiste des Heilandes zu erziehen und alle väterliche und mütterliche Liebe aufzuwenden, daß sie die katholische Religion gründlich kennen und ihr Leben nach der Lehre der Kirche einrichten lernen. Möge uns allen das Beispiel eines tapferen und frommen jugendlichen Fliegers, der 1917 fiel, voranleuchten, von dem beim Begräbnis gesagt wurde: „In seinem Handeln trotz seiner Jugend ein Mann, in seinem Glauben trotz seines Alters ein Kind."

Von der Krippe führt eine gerade Linie zum Kreuz. Die Bestimmung des Jesuskindes ist ein Leben mit vielen Opfern. Die jungen Wangen sind mit Tränen bedeckt, die in der Winterkälte aus den Augen hervorquellen; in Stunden schwerster Leiden wird dasselbe Antlitz von Blutstropfen, die eine Krone von Dornen auspreßt, gerötet sein. Alles aber ist für uns, alles ist Sühne für die Sünden der Menschen. Krippe und Kreuz zeigen in erschütternder Weise, was es ist um die Sünde und ihre Bosheit. Aber es strahlt auch die göttliche Barmherzigkeit auf; ihr verdanken wir das Bußsakrament, das uns Christus durch sein Opferleben verdient hat. Freilich macht die Schmähung der christusfeindlichen Welt auch vor diesem Sakrament nicht halt und zieht es in den Staub. Die treuen Katholiken aber wissen, was sie an diesem trostreichen Sakramente besitzen, das Bischof Keppler so schön ein „Ventil gegen Lebensunlust und Lebensüberdruß" nennt. Möge in den Weihnachtstagen sein Segen über Tausende von Christen sich ergießen.

Wenn euer Oberhirte mit euch das heilige Christfest begeht, das Fest, an dem die Menschen sich untereinander so viele Liebe spenden, dann drängt es ihn stets, euch seine größte und seine liebste Sorge auszusprechen, die Sorge um diejenigen, die sich auf die heiligen Weihen vorbereiten. Ein geistiges Band vereinigt das Weihnachtsfest mit dem Priestertum. Dem Opferleben des Jesuskindes verdanken wir Tausende von Gnaden. Von der Wiege bis zum Grabe, von der Taufe bis zum Hingang in die Ewigkeit ist das Christenleben von göttlicher Huld umgeben. Der Beruf des Priesters aber ist es, Spender und Vermittler vieler Gnaden zu sein. Bei der heiligen Weihe sind seine Hände gesalbt worden unter den Worten: „Was sie segnen, soll gesegnet, was sie weihen, soll geweiht sein." Seinem Munde ist auch die Verkündigung jener heiligen Wahrheit anvertraut, die uns Jesus gebracht hat. Der Heiland ist das Licht der Welt, aber auch seinen Jüngern hat er gesagt: „Ihr seid das Licht der Welt." (Math. 5, 14.) Im Auftrag des Herrn verbreiten die Priester die heilige Wahrheit unter den Menschen; sie sollen ihnen treue Wegweiser sein und sie in allen Lebenslagen, in allen Schwierigkeiten und Sorgen belehren im Geiste des von Christus begründeten katholischen Glaubens. Die kleine heilige Theresia sagt von ihrer ersten heiligen Beichte, sie habe dabei den Gedanken gehabt, ihre Seele sei in den Tränen des Jesuskindes reingewaschen worden. Jedesmal, wenn wir das heilige Bußsakrament empfangen, wird unser Inneres gereinigt und geheiligt in der Kraft von Jesu Tränen und Blut. Den Priestern aber hat Gott diese wunderbare beglückende Kraft anvertraut; hat er doch zu ihnen gesprochen: „Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen." (Joh. 20, 23.)

So bitte ich euch denn: Betet recht oft - besonders an den Quatembertagen - darum, daß Gott seiner Kirche eifrige und gute Priester erwecken möge: Gedenket auch derjenigen, die sich auf das heilige Priestertum vorbereiten. Vergesset in euren Gebeten eure Seelsorger nicht. Möge der Priestersamstag, der Gott Dank in weiten Kreisen fleißig gehalten wird, überall eingeführt werden und blühen. Das theologische Studium erfordert viele Opfer; und wenn auch die Studierenden und deren Eltern sich Mühe geben, selbst unter großen persönlichen Entbehrungen, das Erforderliche aufzubringen, so reicht es doch nicht immer aus. Mögen daher die Gläubigen nach besten Kräften helfen und die Kollekte, die heute in allen Messen und Andachten gehalten wird, eifrig bedenken. Das Kindlein von Bethlehem wird alles reichlich lohnen.

Allen Gläubigen wünsche ich zum heiligen Weihnachtsfeste Gottes Gnade; möge die allerseligste Jungfrau, die Patronin unseres Bistums, euer aller am Throne ihres göttlichen Sohnes gedenken.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariae, den 8. Dezember 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Nr. 278 Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmachten in vereinfachter Form.

Auf Grund des von der Apostolischen Pönitentiarie vom 24. November 1934 verliehenen Indultes verlängere ich andurch bis zum 24. November 1942 die Vollmacht, wonach die in der Diözese Aachen approbierten Beichtväter Katholiken, die durch Apostasie, Häresie oder Schisma kirchlichen Zensuren verfallen sind, in vereinfachter Form befreien können „pro foro utroque omissa abjuratione juridica peracta, praemissa tamen abjuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: injunctis de jure injungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent".

Im übrigen verweise ich betreffs Anwendung dieser Vollmacht auf die näheren Anweisungen im K. A. 1935, S. 1, unter Berücksichtigung jedoch des Umstandes, daß die Mitteilung von dem Rücktritt erforderlich ist, „quatenus absque gravi incommodo fieri poterit". Zu beurteilen, wann ein solches „grave incommodum" vorliegt, bleibt im Einzelfalle dem klugen Ermessen des Seelsorgers überlassen.

Aachen, den 4. Dezember 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 279 Feier des Familien-Sonntages.

Aachen, den 4. Dezember 1939.

Der Sonntag am 7. Januar 1940 soll als Familien-Sonntag besonders gefeiert werden. In allen heiligen Messen wird ein Hirtenschreiben, das in der nächsten Nummer des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht werden wird, zur Verlesung kommen. Die Gläubigen mögen bei den Verkündigungen in der Woche vorher auf den Familien-Sonntag aufmerksam gemacht und zur Mitfeier des Familien-Sonntages, insbesondere zur Familien-Kommunion eingeladen werden.

Am Nachmittag des 7. Januar soll eine „Familien-Andacht" gehalten werden, die man feierlich gestalten möge. Bei derselben ist die Weihe an die heilige Familie zu erneuern (Diözesangebetbuch S. 241); auch soll ein Vaterunser gebetet werden für die Seligsprechung des Adolf Kolping.

Außerdem empfehlen wir an diesem Sonntag das Bildheft: „Geweihtes Familienleben" an den Kirchentüren zu verkaufen. Ein Exemplar des Bildheftes nebst Bestellkarte liegt dieser Ausgabe bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Betr. Bekleidung der Erstkommunikanten.

Aachen, den 6. Dezember 1939.

Es kann sein, daß die Bekleidung der Erstkommunikanten, wie sie in unserer Diözese seit altersher üblich ist, in der gegenwärtigen Zeit Schwierigkeiten bereitet. Es liegt aber nicht im Sinne der Kirche, daß aus diesem Grunde etwa der Empfang der ersten heiligen Kommunion hinausgeschoben wird. Gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit muß die Frühkommunion der Kinder ein erstrebenswertes Ziel der Seelsorge sein. Darum bitten wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, auf die Eltern einzuwirken, daß sie trotz etwa vorhandener Bekleidungsschwierigkeiten die Kinder zur ersten heiligen Kommunion gehen lassen. In der gegenwärtigen Notzeit würde eine einfache, würdige Bekleidung der Kinder ohne Rücksicht auf eine bestimmte Farbe und unter Wegfall aller Zutaten (Kränzchen, Sträußchen usw.) genügen. Um so mehr mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen die kirchliche Feier schön und eindrucksvoll gestalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Religiöse Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest.

Aachen, den 6. Dezember 1939.

Im folgenden bringen wir nochmals die bereits in der letzten Nummer unseres Kirchlichen Anzeigers angeführte Liste religiöser Erziehungsbücher zum Weihnachtsfest und empfehlen dieselben wegen ihrer Bedeutung noch einmal der Beachtung.

Für das Alter von 3 bis 6 Jahren: Ein Bilderbuch vom lieben Gott. Herder, Freiburg. 1,10 RM. (sehr empfehlenswert).

Für Kinder bis zu 14 Jahren resp. für deren Eltern: Könn, Zum Opfermahl, Beicht- und Kommunionunterricht für die Hand der Katecheten und Mütter. Verlag Wibbelt, Essen. 1,00 RM. (gediegen).

Steffens, Jungen am Altar (für Meßdiener). Verlag Laumann, Dülmen. 2,40 RM. (lehrreich). Creutz, Ursula, Von Gottes Wohnhaus. Herder, Freiburg. 1,80 RM. (lehrreich). — Bergmann, Kommt Kinder, wischt die Augen aus; Geschichten und Bilder von Gott und seiner Welt. Verlag Bachem, Köln. 1,00 RM. (einfaches, aber inhaltreiches Haus-Lesebuch). — Biber, Der Kinder Sonntagsbuch. Echter-Verlag, Würzburg. 4,50 RM. (390 S., anregend, viele Bilder, sehr empfehlenswert). — Hilger, Kleine Lehre von Gottes großer Welt. Herder, Freiburg. 3,20 RM. (ein sehr gediegenes Buch, für Jungen und Mädchen geeignet). Katholisches Religionsbüchlein. Verlag Schwann, Düsseldorf. 2,20 RM. (enthält den Lehrstoff des Katechismus und der Biblischen Geschichte; die zahlreichen, schönen, bunten Bilder bieten reiche Anregung zur Belehrung eines Kindes). — Burger, Lisbeth, Mutter, lehre mich beten! Ein Hilfsbuch für die Mutter zur religiösen Erziehung des Kindes. Verlag Auer, Donauwörth. 2,10 RM. (gediegen, wertvoll). — Schlumpf, Maria, Religionsbüchlein für Mutter und Kind. Herder, Freiburg. 1,20 RM. (gründlich, anschaulich, mit bischöflicher und päpstlicher Empfehlung!).

Für das Alter von 14 bis 16 Jahren: Menke, Frohe Fahrt, ein Jahrbuch der Seele für die Jugend. Verlag F. Schöningh, Paderborn. 4,50 RM. (wertvoll, für Jungen und Mädchen). — Tilmann, Das Schönste was es gibt. Verlag Pustet, Regensburg. 0,90 RM. (sehr anziehend, für beide Geschlechter). — Rathgeber, Du Mägdlein höre. Verlag Grünewald, Mainz. 5,00 RM. (ein viel gekauftes Buch). — Schmitz, Rein, Reif, Reich, ein Buch für reifende Mädchen. Mosella-Verlag, Düsseldorf. 1,00 RM. (sehr empfohlen).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 Zeitschrift für die Erstkommunionkinder.

Aachen, den 7. Dezember 1939.

Von den zwölf Heften des 39. Jahrganges der Zeitschrift „Mein schönster Tag" (Thomasdruckerei, Kempen (Ndrh.), Preis 0,50 RM.) zeigen die bereits vorliegenden ersten acht Hefte, daß Schriftleiter, Kunstmaler und Verlag wieder alles getan haben, um die Blätter zu einem guten Hilfsmittel für die Vorbereitung auf den Tag der ersten heiligen Kommunion zu gestalten. Wir empfehlen deshalb den Bezug des neuen Jahrganges.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Erledigte Kölner Studienstiftungen.

Aachen, den 7. Dezember 1939.

Wir machen die Studenten, insbesondere die Theologen, auf eine Veröffentlichung der Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln über freigewordene Stiftungen in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 331 vom 1. Dezember 1939 sowie der Kölnischen Zeitung und dem Westdeutschen Beobachter vom gleichen Tage aufmerksam. Namentlich sei hingewiesen auf die Stiftung Agnes Kremers (Nr. 13), über deren Zuweisung der Bischof von Aachen oder dessen Stellvertreter zu entscheiden hat.

Die Gesuche sind bis 1. Februar 1940 dem Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds, Köln, Gereonshof 6, einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Waschmittel zur Reinigung von Kirchenwäsche.

Aachen, den 9. Dezember 1939.

Die Industrie- und Handelskammer in Köln macht uns unter dem 28. November 1939 auf einen Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers bezüglich der Bereitstellung von Waschmitteln zur Reinigung der Kirchenwäsche aufmerksam und übersendet uns Abschrift eines Rundschreibens des Bezirkswirtschaftsamtes für den Wehrwirtschaftsbezirk XII. Dieses Schreiben lautet folgendermaßen:

„An die Herren Landräte und Oberbürgermeister
- Wirtschaftsamt -
im Wehrwirtschaftsbezirk XII.

Betr. Waschmittel zur Reinigung der Kirchenwäsche.

Der Herr Reichswirtschaftsminister ermächtigt mit seinem Erlaß vom 18. November 1939 - RE Nr. 742/39 - die Bezirkswirtschaftsämter, eine Ausstellung von Seifenbezugsscheinen an Kirchen für die Reinigung der Kirchenwäsche zu gestatten.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Reinigung der in Kirchen verwendeten Altartücher, Kommuniontücher usw. Die für die Reinigung von geistlichen Gewändern benötigten Waschpulvermengen stehen gegen Reichsseifenkarten zur Verfügung. Angesichts der schwierigen Versorgungslage ist es nicht möglich, für diese Zwecke eine weitere Sonderregelung vorzunehmen. Für die Reinigung der Kirchen können ebenso wie für die Reinigung von Häusern, Behördenräumen usw. fetthaltige Seifenerzeugnisse nicht bereitgestellt werden. Die Wirtschaftsämter werden gebeten, in diesen Fällen auf fettlose Reinigungsmittel zu verweisen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die für das „Ewige Licht" benötigten Ölmengen nach Möglichkeit zugeteilt werden können.

J. A. Dr. Kellner."

Für den Bereich unserer Diözese ist das Bezirkswirtschaftsamt in Düsseldorf, Alte-Garde-Ufer Nr. 2, zuständig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Sonderbrandschau bei kunsthistorisch wertvollen Bauwerken.

RdErl. d. RF. u. ChdDtPol. im RMd. I. v. 20. 10. 1939 - 0 - DuR. R II 524/39.

(I) Durch den RdErl. v. 4. 6. 1937 (RMBliV. S. 928) ist angeordnet worden, daß künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Baudenkmäler, insbesondere Burgen und Schlösser, einer Sonderbrandschau zu unterziehen sind. Diese Sonderbrandschau sowie die sonst aaO. vorgeschriebenen Maßnahmen haben sich auf solche Bauten zu beschränken, die nach dem Urteil des zuständigen amtlichen Denkmalpflegers einen besonderen kunstgeschichtlichen Wert für die Allgemeinheit besitzen. Um die Erhaltung solcher Baudenkmäler sicherzustellen, müssen vor allem die angeordneten Brandbekämpfungspläne aufgestellt werden.

(II) Ein öfterer Wechsel der für den Feuerschutz dieser Bauwerke bereitzustellenden Kräfte ist zu vermeiden. Es sind daher nach Möglichkeit nur solche Personen für die Bedienung der hier in Benutzung kommenden Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen einzuteilen, denen voraussichtlich andere Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung nicht zufallen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß es sich um Personen handeln muß, welche körperlich für diese Aufgaben geeignet und noch entsprechend leistungsfähig sind, um mit den Feuerlöschgeräten arbeiten zu können. Hinsichtlich der Ausbildung dieser Personen ist rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen.

(III) Soweit es nicht bereits auf Grund der Richtlinien des RMdLuftL. v. 26. 8. 1939 - Az. 4 I d 19 L. In. 13/III A" Nr. 8310/39*) geschehen sein sollte, ist ferner örtlich zu prüfen, ob die Luftgefahr eine derartige ist, daß besonders empfindliche Objekte, z. B. Glasfenster oder ähnliches, für die Dauer des Krieges durch Verschalungen usw. geschützt oder entfernt und besonders sichergestellt werden müssen.

An die preuß. Ober-Präs., den Reg.-Präs. in Sigmaringen.

Nachrichtlich an die Landesregierungen mit dem Ersuchen, gleiche Maßnahmen zu treffen.

-RMBliV. S. 2180.

✠

Aachen, den 11. Dezember 1939.

Vorstehender Erlaß ist für alle unter Denkmalschutz stehenden kirchlichen Bauwerke zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Jurisdiktions-Austausch.

Aachen, den 12. Dezember 1939.

Ergänzend zu unserer Mitteilung im letzten Kirchl. Anzeiger vom 15. November d. J., Seite 178, Nr. 257, geben wir hiermit bekannt, daß der Austausch der Jurisdiktion auch mit der Freien Prälatur Schneidemühl erfolgt ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Kirchensteuerpflicht der zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen.

Aachen, den 13. Dezember 1939.

Vielfach herrscht Unklarheit über die kirchensteuerliche Behandlung der zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen. Wir machen deshalb auf den nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskriegsministers vom 3. 10. 1935 aufmerksam, der die von der Kirchensteuer befreiten Militärpersonen aufzählt. Danach sind nur die Heeresangehörigen kirchensteuerfrei, die auch im Frieden als Mitglieder der militärischen Kirchengemeinden keine Kirchensteuer zu zahlen haben. Dazu gehören von den nunmehr Eingezogenen nur diejenigen, die zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht (d. h. jetzt zur ersten Ausbildung) eingezogen sind. Alle übrigen zum

*) Vgl. RMBliV. 1939, S. 1871.

Kriegsdienst Einberufenen bleiben kirchensteuerpflichtig, auch wenn sie jetzt durch die Militärgeistlichkeit betreut werden. Da auf Anordnung der Reichsregierung die Gehälter der Beamten und Angestellten und bis zu einem gewissen Grad auch die Löhne fortgezahlt werden, dürfte für die Pflichtigen keine allzu große Belastung entstehen.

Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde.

I. Für die Zugehörigkeit zur Militärgemeinde und die damit verbundene Befreiung von der Kirchensteuer ist die Zugehörigkeit zum „Wehrmachtstand" (früher „Militärstand") Voraussetzung. Zum Wehrmachtstand in diesem Sinne gehören nur diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die auf dem Haushalt der Wehrmacht geführt werden, und zwar:

1. Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Militärgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter I, 1 bis 3 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig (unter 21 Jahren) sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstande des Vaters angehören.

Mitglieder der Militärgemeinde vermeiden Kirchensteuerbenachrichtigungen, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in Spalte Bemerkungen als Mitglied der Militärgemeinde bezeichnen.

II. Dem Wehrmachtstande im obigen Sinne gehören dagegen nicht an:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamte;
2. nicht dienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereiche der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn und solange sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind.

Sie werden zwar während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

Vergleiche: Heeres-Verordnungsblatt, 17. Jahrgang, Blatt 30 vom 10. 10. 35, S. 199 (Nr. 5621).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld i. W. vom 8. bis 12. Januar, vom 22. bis 26. Januar, vom 19. bis 23. Februar, vom 8. bis 12. April und vom 10. bis 14. Juni 1940;

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf (Rhein), vom 22. bis 26. Januar, vom 8. bis 12. April, vom 6. bis 10. Mai und vom 10. bis 14. Juni. Reichsreiselebensmittelkarte ist mitzubringen.

Betr. die im letzten Kirchlichen Anzeiger angekündigten Priester-Exerzitien im Haus Sentmaring zu Münster i. W. wurde uns mitgeteilt, daß der zweite Kurs (vom 12. bis 17. Februar) auf den 11. bis 16. Februar 1940 verlegt worden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 289 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 12. Dezember d. J. den Pfarrer Wilhelm von Meer in Ameln zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Hasselsweiler ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Okt.: Weber Peter, Rektor am St. Antonius-Hospital in Eschweiler, zum Direktor des Gregorius-Hauses in Aachen;

am 30. Nov.: Kremer Heinrich, Pfarrer in Krekel, zum Pfarrer in Merzenich (Dek. Düren);

am 1. Dez.: Bayer Josef, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg;

„ „ „ Driesch manns Johannes, Kaplan in Wassenberg, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

„ „ „ Klingelmann Josef, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan in Wassenberg (gl. Dekanates);

„ „ „ Rindermann Johannes, Kaplan an St. Elisabeth (Pf. St. Mariä Rosenkranz) in M.Gladbach, zum Kaplan in Aachen-Forst (Dek. Aachen-Nordost);

„ „ „ Winkel Heinrich, Kaplan in Aachen-Forst, zum Kaplan an St. Elisabeth (Pf. St. Mariä Rosenkranz) in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

am 11. Dez.: Wirtz Robert, Rektor in Warden (Pf. Höngen - Dek. Alsdorf), zum Rektor in Werth (Pf. Gressenich - Dek. Stolberg).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Sept.: Thomas Rudolf, Jubilarpriester, geb. 20. Juni 1853 zu Thomashof (Pf. Würm), gew. 27. Juli 1879 in Innsbruck, ehem. Pfarrer in Angelsdorf, seit 1. Oktober 1917 i. R. zu Poll-Hochkirchen, gest. im „Maria-Hilf"-Kloster zu Nörvenich;

am 6. Dez.: Grosche Heinrich Christian, Geistlicher Rat ad honores, geb. 8. März 1868 in Lippstadt (Erzdiözese Paderborn), gew. 15. August 1892 in Köln, Pfarrer in Kückhoven und Dechant des Dekanates Erkelenz.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Zehnter Jahrgang
1940

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1940

Seite

A

Abholen der Heiligen Öle 42
Abkürzung des Studiums für das höhere Lehramt 21
Abläſſe:
Toties-Quoties-Abläſſe 60
Portiunkula-Ablaß 60
Toties-Quoties-Ablaß an Allerſeelen . 147
Abſolutionsvollmachten bei Luftangriffen 88
Ämter, Bildung ſolcher im Kreiſe Malmedy . . . . . 162—163
Allerheiligſte, betr. Ausſetzung desſelben und Segenserteilung 142
Allerſeelentag, Meßintentionen für den Bonifatiusverein 141
Anbetungsſtunde im Dom für die Geiſtlichen der Diözeſe 41
Andachten:
Novene für die Einheit im Glauben . . 60
Andachtsübungen: Verbot der Andacht zur vernichtenden Liebe Jeſu und des Roſenkranzes von den Heiligſten Wunden unſeres Herrn Jeſus Chriſtus 53
Applikationspflicht der Pfarrer, betr. Angabe im Direktorium 73
Arbeitsplatzwechſel in öffentlichen Dienſtſtellen . . . . . 116—117
Aſchenbeiſetzungen auf Friedhöfen der katholiſchen Kirchengemeinden . . . 38—39
Aufwertungspfandbriefe, Einziehung von ſolchen 131
Aushilfsangeſtellte . . . 127—128
Auszeichnungen:
Päpſtliche 140
Biſchöfliche 80, 172

Seite

B

Bauliche Änderungen bei kirchlichen Bauwerken, die unter Denkmalſchutz ſtehen . 148
Beflaggung der Dienſtgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranſtaltungen 54
Beurlaubungen:
Sprick Karl, Pfarrer in Loverich . 124
Bezeichnung „Rückgeführte" 25
Bonifatiusverein, für die Rechnungsablage wird an die Einſendung rückſtändiger Beiträge erinnert 8
— Bonifatius-Sonntag 74
— Meßapplikationen am Allerſeelentage . 141
Borromäusſonntag . . . . 141—142
Brennholzberechtigung und Einheitsbewertung . . . . . 138—139
Breviere, für Zwecke der Kriegshilfe erbeten 157
Briefe, gefälſchte 123
Bücher-Empfehlungen ſ. unter Schrifttum.

D

Dechanten-Ernennungen:
10, 90, 111, 123, 146, 150
Ehrendechanten-Ernennungen:
94, 100, 123
Dechantenkonferenz in Aachen . . 67
Definitoren-Ernennungen:
55, 72, 90, 94, 123, 156
Dekanatsarbeiten, Themen für das Jahr 1940 6
Deviſenbewirtſchaftung und Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet . . . . . 98—100
Diaſporahilfe, Pflichtbeiträge der Prieſter ruhen während ihres militäriſchen Dienſtes 55
— „ — durch Neuregelung außer Kraft geſetzt 154
Direktorium 1941 157

Seite

E

Ehegesundheitsgesetz, Durchführung zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses . . . . . 23—24
Eheschließung mit „Gottgläubigen" und Konfessionslosen 154
Einheitsbewertung und Brennholzberechtigung . . . . . 138—139
Erben, Feststellung durch Nachforschungen in den Kirchenbüchern 85
Erbschaftsteuerfreiheit von Vermögen Ordensangehörigen, das bei deren Tode an den Orden fällt . . . . 128—129
Erntedankfest, kirchliche Feier . . . 125
Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates Herz-Jesu in Eschweiler 125
Examen für die Jungpriester und Cura-Verordnung, Termin und Prüfungsstoff 19—20, 81
Exerzitien zur Ehevorbereitung für Jungfrauen 28
— geschlossene Exerzitien in der Diözese Aachen 88
Exerzitien für Priester: 10, 28, 46, 50, 55, 80, 85—86, 90, 94, 123, 139, 146, 150, 156, 163, 171, 172
Exerzitienwerk, Tag desselben und Kollekte . . . . . 91—92

F

Familienstiftungen, betr. Anmeldung 136
Feldpostanschriften, Sammlung verboten . . . . . 67—68
Film-Vorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen, Richtlinien . . . . . 108—109
Firmung, Spendung derselben im Jahre 1940:
— in der Stadt Aachen 20, 53, 64, 164, 172
— im Dekanat Kornelimünster . . 80
— im Dekanat Herzogenrath . . . 86
— im Dekanat Hochneukirch 94
— im Dekanat Alsdorf 111
— im Dekanat Aldenhoven . . . 140
— in Freialdenhoven 164
— im Dekanat Wegberg 140
Fliegeralarm siehe unter Luftschutz.
Fronleichnamsfest, Gottesdienst . 73

Seite

G

Gebet ewiges, in Pfarr- und Klosterkirchen 67
— für das Vaterland und die Soldaten . . 153
Gebetsapostolat: Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1940 . . . . . 5, 33
Gebetsoktav (18.—25. Januar) für die Wiedervereinigung der getrennten Christen im Glauben . . . . . 5—6
Generalvikariat, Amtsstunden . . 42
— Ferien 92
— Sprechstunden des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs 113
— Amtsstunden während den Wintermonaten 135
— Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat . . . . . 135—136, 142
Gewerbesteuergesetz, Dritte Verordnung zur Durchführung . . . . . 61—62
Glocken:
Abgabe von Kirchenglocken aus Bronze 68—70, 83—84
Schallplattenaufnahme des Geläutes der beschlagnahmten Glocken 78
Belassung einer Läuteglocke 83
Angaben über Zierat und Inschriften . 89
Glockengeläute bei vaterländischen Anlässen 114
Umsatzsteuerpflicht für Gebühren bei Läuten von Kirchenglocken anläßlich von Beerdigungen und Trauungen . . 114—115
Gottesdienstordnung ist durch Anschlag bekanntzugeben 27
„Gottgläubige", Eheschließung mit denselben 154
Grabhügel, Umsatzsteuerpflicht für Errichtung derselben . . . . . 114—115

H

Hirtenschreiben
des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators:
— Vom christlichen Familienleben . . . . 1—4
— Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche" . . . . . 4—5
— zur heiligen Fastenzeit . . . . . 11—18
— Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit 27
— Aufruf zur kirchlichen Kriegshilfe . . 31—32
— Aufruf zum „Johannesopfer" in der Opfer- und Sühnewoche . . . . . 32—33

Seite

— Einladung zu einer Anbetungsstunde der Geistlichen im Dom zu Aachen . . . 41
— Bischöflicher Ostergruß . . . . . 47—49
— zur Erhebung der Pfarrkirche von Heinsberg zur Propsteikirche . . . . . 51—52
— Glückwunsch an den Heiligen Vater zum ersten Jahrestage des Pontifikates und Dankschreiben Seiner Heiligkeit . . . 57
— Pflege der Maiandacht 65
— zur Glaubensfeier der katholischen Jugend 66
— zur Karitaskollekte 87
— zum Aufruf des Heiligen Vaters zum Welt-, Bitt- und Sühnetag, Sonntag, den 24. November 1940 151
— zum Weltmissionssonntag 1940 . . 152—153
— zum Weihnachtsfeste . . . . . 166—167
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Kindersonntag 1940 . . . . . 57—59

J

Jugendschutz, Polizeiverordnung vom 9. März 1940 . . . . . 81—83
Jurisdiktions-Austausch:
Diözese Aachen — Speyer und Freie Prälatur Schneidemühl 28
Diözese Aachen — Eupen — Malmedy . 167

K

Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 49
Karwoche: „Dienst in derselben", Schrift von Ettensperger O. S. B. 50
Kinderseelsorgestunde, Besuchsangabe 35
— für dieselbe sind kircheneigene Räume einzurichten 126
Kindheit-Jesu-Verein, Päpstliches Werk, Einsendung des Kontoauszuges . 81
— an die Einsendung der Jahresbeiträge wird erinnert 157
Kirchenaustritt, Eintragung im Taufbuch . . . . . 74—75
Kirchenbuchamt der Diözese Trier in Vallendar (Rhein) 29
— Kirchenbuchauszüge mit polnischen Namen 160
Kirchenbücher, Sicherstellung 108
— Vermerk in Kirchenbüchern — Hinweis auf das Standesamtsregister 113
Kirchenländereien, neues Formular für Verpachtung derselben 139

Seite

Kirchensteuer, Erhebung von Wehrmachtsangehörigen 11
— Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht . 36—37
— Kirchensteuer 1940 . . . . . 97—98
— Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen 115
Kirchensteuern und -umlagen 1940/41 70—72
Kirchentüren sind während des Gottesdienstes nicht zu verschließen 103
Kirchenvermögen, Bestellung eines Verwalters 23
Kirchenvorstandswahlen, Aufschub 113, 126
Kleidungsstücke für Priester 122
Kollekten:
— für die „Wandernde Kirche" 5
— Sammelkollekte 1940 22
— für kirchliche Kriegshilfe . . . . . 31—32
— für das Heilige Land 42
— für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora 49
— für die Kinder- und Jugendseelsorge . 59
— für die Aufgaben der Jugendseelsorge . 66
— für den Bonifatiusverein 74
— Karitaskollekte 87
— für das Exerzitienwerk 92
— für arme Kirchen 102
— am Priestersonntag für Theologiestudierende 135
— für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande 136
— für den Borromäusverein 142
— für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung 153
— für arme Kirchengemeinden 153
— Weihnachtskollekte für Theologiestudierende und Priesterseminar 167
Kollekten, Ankündigung von solchen außerhalb der Kirche (Sammelgesetz) . 163
„Konfessionslose", Eheschließung mit denselben 154
Korken, Sammlung gebrauchter . . . 78
Kraftstoffzuteilung für Personenwagen 90
Krankenanstalten, Grundsteuerbefreiung 129—130, 143—145
Kriegergräber seit dem 1. Sept. 1939 117—118

Seite

Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen: 10, 26, 30, 40, 46, 56, 64, 72, 80, 86, 90, 94, 124, 140, 156, 164, 172

Steuersachen:
Einkommensteuerveranlagung . . . 37—38
Umsatzsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlungen 38
Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und geistlicher Ordensgenossenschaften 39,—40 170—171
Gewerbesteuergesetz, Dritte Verordnung zur Durchführung . . . . . 61—62
Umsatzsteuerpflicht für Gebühren bei Läuten von Kirchenglocken anläßlich von Beerdigungen und Trauungen sowie für Errichtung von Grabhügeln . . . 114—115
Erbschaftsteuerfreiheit vom Vermögen Ordensangehöriger, das bei deren Tod an den Orden fällt . . . . . 128—129
Grundsteuerbefreiung von Krankenanstalten . . . . . 129—130, 143—145
Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften 131
Steuerfreiheit von Stiftungen 131
Lohnsteuer, Lohnsteuerkarten und Steuerermäßigungen . . . . . 148—150
Grunderwerbsteuer 155
Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) . . . . . 161—162
Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrichtlinien für die Veranlagung 1939 . 45—46
Lohnsteuerrichtlinien (LStR 1940.) . 45—46
Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer . . . 45—46
Steuerermäßigung wegen Unterhalt einer Haushaltführenden Schwester 84
„ „ Berichtigung . . 157—158
Kirchensteuerpflicht der Rückgeführten . 89
Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet . . . . . 118—120
Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 170

Stiftungen, Steuerfreiheit 131
— Anmeldung von Familienstiftungen, die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz haben 136

Stiftungskapitalien, Mindesttaxe 46

Seite

Studienstiftungen, freigeworden:
Baumann, Hermanns aus Hüls und Schramm 67

T

Taxen, Zahlung an die Bistumskasse 28
Theologiestudierende, Anmeldung 21

Todesfälle von Geistlichen:
Kayser Heinr. Josef, Pfr. an St. Anna in Krefeld 10
Schmitz Matthias, i. R., ehem. Pfr. in Lucherberg 10
Müller Johannes, i. R., Rektor, ehem. a. d. Heilstätte in M.Gladbach-Hehn . 26
Kreuser Martin, Studienrat i. R., ehem. Religionslehrer am Lyzeum in M.-Gladbach 26
Frielingsdorf Heinrich, Pfr. in Blumenthal 30
Esser Peter, Pfr. in Granterath . 30
Pfennings Anton, ehem. Pfr. in Schierwaldenrath 40
Packenius Paul Karl Theophil, Hausgeistlicher in M.Gladbach-Hardt . . 40
Coenen Franz Josef, Pfr. in Prummern 46
Thönnessen Joh. Lambert, ehem. Pfr. von Brand, Rektor in Eschweiler (Pf. Dremmen) 46
Loogen Josef, Pfr. in Rath (Dek. Erkelenz) 46
Dickerboom Johannes, Pfr. in St. Hubert 56
Lang Hermann Josef, Pfr. in Uerdingen-Hohenbudberg 64
Winands Peter, Kaplan in Kreuzau 64
Sentis Andreas, Pfr. in Immerath 72
Thomae Wilhelm, Pfr. in Rurdorf 80
Dahm Peter, ehem. Rektor in Kierst (Pfr. Lank) 80
Nacken Franz, Pfr. in Niedermerz 80
Kreitz Anton, Pfr. an Herz-Jesu in M.Gladbach 86
Joeris Leonhard, ehem. Pfr. in Gierath 90

Seite

Huppertz Franz, ehem. Pfr. in Merken 94
Ohlenforst Michael, Pfr. in Immendorf 124
Bertram Heinrich, Kriegspfarrer, gest. in Wiesbaden 124
Hack Karl, Pfarrer u. Dechant in Anrath 140
Sommer Karl Heinrich, ehem. Pfr. in Havert 156
Franken Werner, Pfr. in Mariaweiler 156
Neu Theodor, ehem. Pfr. in Gemünd 164
Küpper Josef, Pfr. in Schiefbahn 172
Müller Heinrich, Domvikar u. Diözesan-Karitasdirektor in Aachen 172
Trinationsstipendien 142
Trinationsvollmacht, wo notwendig, zu beantragen 59
Trockenbatterien, Abgabe für elektrische Taschenlampen 85
— und Radio . . . . . 122—123

U

Ummeldung bei Versetzungen ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt mitzuteilen 89
Urkundensuche:
Taufurkunde Heinrich Hees 109
Urlaub der Geistlichen 92

V

Vergütung für in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand . 84—85
Verhütung erbkranken Nachwuchses und Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes 23—24
Verjährung, betr. Ruhen derselben . . 37
Vermögen feindliches, Verordnung über Anmeldung derselben im Inland . . 78—79
— Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens 106—107
— Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland 122
Versicherungsverein kirchlicher, Auszug aus dem Geschäftsbericht 1939 . . 98
Verwalter, Bestellung eines solchen für das katholische Kirchenvermögen . . . 23

Seite

Verwaltungsführung in den Landkreisen, Anordnung . . . . . 54—55
Verzichtleistungen:
Schütz Peter, Pfr. in Dürboslar 30
Brock Jakob, Pfr. in Willich . . . 40
Fischer Christian, Pfr. in Süchteln 56
Joeris Leonhard, Pfr. in Gierath 56
Fasbender Kaspar, Pfr. in Langerwehe 56
Schroers Wilhelm, Pfr. in Spiel 64
Tollhausen Robert, Pfr. in Güsten 72
von Meer Wilhelm, Pfr. in Ameln 72
Ludwig Josef, Pfr. an St. Fronleichnam in Aachen 80
Schmitz Peter, Pfr. in Kall . . . 100
Zimmermann Heinrich, Pfr. in Stockheim 100
Lützeler Heinrich, Pfr. in Eschweiler-Röhe 124
Brockhans Gottfried, Pfr. in Aachen-Rothe Erde 124
Schmitt Heinrich, Pfr. in Hottorf . 156
Albertus Nikolaus, Pfr. in Glehn 164
Rollbrocker Jakob, Pfr. in Grefrath 164
Timmerman Viktor, Pfr. in Ellen 164
Margref Friedrich, Pfr. in M.Gladbach-Rheindahlen 172
Vierjahresplan-Durchführung:
Erfassung von Nichteisenmetallen (Bronze-Glocken und Gebäudeteile aus Kupfer) . . 55
Visitationen, Bischöfliche und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1940 20
— im Dekanat Kornelimünster . . 80
— im Dekanat Herzogenrath . . . 94
— im Dekanat Hochneukirch . . . 94
— im Dekanat Alsdorf 111
— im Dekanat Aldenhoven 140
— im Dekanat Wegberg 140
Visitatoren für die Seelsorgestunde, Ernennungen 146

W

Warnung vor Schwindlern:
Baumann August 78
— Houben Peter aus Karken 123
— Bircho oder Bischon 146
Waschmittel zur Reinigung von Kirchenwäsche . . . . . 49—50

Seite

Wehrmacht:
Kriegstrauung und Zuständigkeit bei Trauungen von Angehörigen der Wehrmacht während der Kriegszeit . . 6—8, 75
Seelsorge an den Kriegsgefangenen . . 8
Kirchensteuer-Erhebung von Wehrmachtangehörigen . . . . . 8—9
Druckschrift „Kriegsgefangene" 9
Wehrsteuer 25
Wehrpaß . . . . . 29—30
Verordnungen des katholischen Feldbischofs 34—35
Heranziehung von Soldaten, die im Zivilberuf Geistliche sind, für die Seelsorge im Feldheer 35
Verjährungsfrist für Wehrmachtangehörige 37
Einberufung von Geistlichen zum Heeresdienst 43
Geistliche Betreuung von Kriegsgefangenen 43
Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen . . 44
158—159, 167—168
Eheschließung von Wehrmachtangehörigen in Abwesenheit des Mannes . . . 44—45
Gehaltszahlungen an zum Heeresdienst Einberufene 45
Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung von Wehrmachtangehörigen . 45
Sammlung von Feldpostanschriften untersagt . . . . . 67—68

Seite

Ummeldung bei Versetzungen 89
Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit . . . . . 92—93
Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres 107
Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen . . . . . 107—108
Betr. Kriegergräber aus der Zeit seit 1. 9. 1939 . . . . . 117—118
Private Zelebration von Priestern, die als Soldaten zur Wehrmacht eingezogen sind 136—137
Gedruckte Predigten für Kriegsgefangene 138—139
Reservelazarette, Vergütung für Seelsorge, Sterbefälle 138

Weihe-Erteilungen:
der Tonsur 10, 64, 80
der niederen Weihen 10, 64, 80
der Subdiakonatsweihe 86
der Diakonatsweihe . 10, 26, 64, 86, 112
der Priesterweihe . . 10, 56, 64, 86, 112
Wertpapiere, mündelsichere Anlegung . 139

Z

Zählung der Kirchenbesucher und der Osterkommunionen . . . . . 28, 33, 73—74
Zigeunerunwesen, Bekämpfung desselben 154

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1940

Seite

A

Albertus Nikolaus . . 164
Appelrath Leo . . . 131

B

Ball Adam 55
Baltes Johannes . . . 156
Beckmann Klemens . . 146
Bertram Heinrich † . 124
Besouw Rudolf . . 55, 86
Bicheroux Otto . . . 146
Bixhain Karl 132
Boers Heinrich . . . 100
Boltersdorf Johannes 10
Boschbach Peter . . . 56

Seite

Boymanns Friederich 86, 111
Brandenburg Josef . 156
Braun Johannes . . . 112
Breiderhoff Josef 111, 146
Breuer Josef 132
Bringmann Peter . . 111
Brock Jakob 30
Brockhans Gottfried . 124

C

Coenen Franz Josef † . 46
Conrads Josef 63
Cordewener Heinrich . 156

Seite

D

Dahm Peter † . . . 80
Dangela Andreas . . 124
Dentel Heinrich . . . 140
Dickerboom Johannes † 56
Dohmen Heinrich . . 30
Dohmen Josef, . 111, 132
Dohmen Lambert . . 46
Domsel Johannes . . 72
Dorsemagen Wilhelm . 25
Dreißen Josef . . . 90
Drink Lambert . . . 40
Dümpelmann A. . . 132
Dünnwald Wilhelm . 63

Seite

E

Elsing Johannes . . . 146
Emunds Ferdinand . . 172
Engels Josef 132
Esser Kaspar 140
Esser Peter † 30
Esser Wilhelm 112

F

Fabry Wilhelm . . . 146
Fasbender Kaspar . . 56
Fesenmeyer Paul . . 100
Fischenich Josef . . . 25
Fischer Christian . . . 56
Förster Johannes . . . 63
Franken Werner † . . 156
Freistedt Heinrich . . 124
Frenck Johannes . . . 123
Frentzen Johannes . . 26
Frielingsdorf Heinr. † 30
Frings Otto 10

G

Gabriel Alexius . . . 140
Geck Germanus 132
Gerhards Josef . . . 123
Geuenich Josef . . . 72
Geulen Jakob 140
Giesen Johann . . . 100
Ginnen Franz 46
Göhn Edmund 25
Görres Franz 150
Görtz Peter 156
Goldbach Hieronymus . 25
Greven Arnold . . . 63
Grommes Josef . . . 46

H

Hack Karl † 140
Haerten Wilhelm . . 86
Hahn Hubert 72
Hansen Peter 100
Harff Hubert 146
Hastenrath Heinr. 25, 64, 140
Hecker Ludwig 124
Heidenthal Bartholom. 64
Heidenthal Johannes . 150
Heinen Michael . . . 146
Hellenbroich Johannes 40
Helling Wilhelm . . . 94
Hespers Wilhelm . . . 46
Hilgers Ferdinand . . 131
Hillers Heinrich . 63, 150
Hillmann Josef . . . 90
Hochscheid Matthias . 123
Hönings Hubert . . . 112
Hoffmanns Heinrich . 100
Huppertz Franz † . . 94

I

Ink Paul 25

J

Jacobs Heinrich . . . 63
Jaeger Gottfried . . . 46
Jansen Franz 72
Jansen Friedrich . . . 80
Jentgens Josef . . . 63
Joeris Leonhard † . 56, 90
Justen Heinrich . . . 72

K

Kaiser Helmut . . . 86
Kamphausen Josef 112, 172
Kamps Matthias . . . 72
Kauff Josef 86
Kaufhold Heinrich . . 46
Kayser Heinr. Josef † . 10
Keuck Werner 150
Klinkenberg Gerhard . 63
Klinkhammer Karl . 150
Kloecker Alfons . . . 94
Kniepen Wilhelm . . 123
Knippen Anton . . . 124
Körfer Heinrich . . . 90
Köttgen Heinrich . . . 156
Krapp Josef 90
Krause Paul 163
Krebs Wilhelm . . 90, 111
Kreitz Anton † . . . 86
Kreuser Martin † . . 26
Kreyenberg Hermann 80, 90
Küpper Josef † . . . 172
Kuhles Heinrich . . . 156

L

Lang Hermann Josef † . 64
Ledur Benedikt . . . 132
Lesoly Ludwig 172
Lemke Josef 124
Lennarz Heinrich . . 64
Lentz Hubert 86
Leuchtenberg Wilhelm 80
Libert Paul 156
Loogen Josef † . . . 46
Ludwig Josef 80
Lücker Jakob 80
Lüttschwager Wilhelm 55
Lützeler Heinrich . . . 124
Lukas Peter 86

M

Mackels Paul 156
Margref Friedrich . . 172
von Meer Wilhelm . . 72
Mertens Wilhelm . . 94
Mertes Philipp . . . 131
Michels Heinrich . . . 72
Michels Josef 72
Michiels Johannes . . 140
Miessen Heinrich . . 140
Müllender Jakob . . 146
Müller Heinrich † . . 172
Müller Johannes † . . 26
Müllers Heinrich . . . 30

N

Nacken Franz † . . . 80
Nailis Viktor 25
Netten Leonhard . . . 80
Neu Theodor † . . . 164
Nießen Andreas . . . 94
Nols Jakob 172
Nolte Johannes . . . 56
Nordhoff Hermann . . 111
Nusselein Ernst . . 25

O

Offergeld Anton 131, 156
Ohlenforst Michael † . 124
Oidtmann Franz . . 90
Optendrenk Johannes 112
Ossemann Josef . . 94

P

Packenius Paul Karl Theophil † 40
Paquay Alexander . . 146
Pauls Josef 30
Pelzer Johann . . . 150
Pesch Bernhard . . . 86, 123
Pfennings Frz. Anton † 40
Piepers Josef . . . 86
Pillen Kornelius . . . 100
Plümpe Josef 146
Plum Georg 140
Pohen Nikolaus . . . 94
Pütz August 111

R

Rangs Alfons 112
Reistorff Kornelius . 146
Rentgens Johannes . 132
von Reth Peter . . . 26
Retz Josef 72
Roeben Johannes . . 164
Rollbrocker Jakob 164, 172
Rütten Hermann . . 140
Rütten Wilhelm . . . 112

S

Sauer Peter 80
Schallenburger Johs. 26
Scheffen Julius . . . 146
Scheiff P. Nikolaus . . 146
Scheufens Arnold . . 63
Schlitter Karl . . . 25
Schlömer Hubert . . . 30
Schmalen Ägidius . . 26
Schmelzer Karl . . 86, 111
Schmitt Heinrich . . 156
Schmitz Matthias † . 10
Schmitz Matthias . . 156
Schmitz Peter 100

Seite

Schneider Josef . . . 46
(zurückgenommen) 72
Schneider Paul . . 131
Schneider Theodor . 140
Schreiber Heinrich . . 111
Schroers Wilhelm . . 64
Schroiff Josef . . 86, 132
Schütz Peter 30
Schulte Alexander . . 172
Schumacher Hermann . 132
Schumacher Karl . . 86
Schuwerack Josef . 50, 150
Schweiß Leonhard . . 30
Schwelm Otto . . . 112
Selhorst Heinrich . . 100
Sentis Andreas † . . 72
Servais Josef . . . 132
Sommer Karl Heinrich † 156
Sommerhäuser Matth. 40
Spelten Josef . . . 40
Sprick Karl 124
Stoffels Heinrich . . 146
Strang Heinrich . . . 55

T

Tennagels Everhard . 86
Thierron Leo Josef . 146
Thönissen Johannes . 86, 111
Thönessen Joh. Lambert † 46
Tollhausen Robert . 72
Thomae Wilhelm † . . 80
Thyssen Johannes . . 56
Timmermann Viktor . 164

V

Vellmanns Johannes . 163
Vieth Heinrich 46
Völl Julius 40

W

Wallrafen Paul . . 111
Weckauf Stefan 86, 111, 150
Welsch Franz . . . 90, 123
Werres August . . . 94
Werth Anton 123
Werth Peter 56
Weyden Josef 123
Willems Peter . . . 140
Wilmkes Josef . . . 124
Winands Peter † . . 64
Wolbeck Hermann . . 132
Woltery Theodor . . . 123

Z

Zimmermann Heinrich 100

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 1	Vom christlichen Familienleben. Hirtenwort zum 7. Januar 1940	1
Nr. 2	Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche"	4
Nr. 3	Gebetsapostolat	5
Nr. 4	Gebetsoktav vom 18 bis 25. Januar	5
Nr. 5	S. Congregationis Rituum: Decretum de lampade coram Sanctissimo Sacramento	6
Nr. 6	Dekanatsarbeiten für das Jahr 1940	6
Nr. 7	Zuständigkeit bei Trauungen von Angehörigen der Wehrmacht während der Kriegszeit	6
Nr. 8	Statistik über Exerzitien und Einkehrtage	8
Nr. 9	Seelsorge an den Kriegsgefangenen	8
Nr. 10	Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins	8
Nr. 11	Kirchensteuer-Erhebung	8
Nr. 12	Sammlung von Kultgegenständen für die katholische Kirche in Spanien	9
Nr. 13	Betr. Druckschrift „Kriegsgefangene"	9
Nr. 14	Priester-Exerzitien	10
Nr. 15	Personalchronik der Diözese Aachen	10
Nr. 16	Vermischte kirchliche Nachrichten	10

Nr. 1 Vom christlichen Familienleben.

Hirtenwort zum 7. Januar 1940

Liebe Diözesanen.

Einer der größten und edelsten Priester des verflossenen Jahrhunderts war Adolf Kolping, der Gesellenvater. Zu seinem Grabe in der Minoritenkirche zu Köln wandern Hunderte und Tausende, besonders aus dem Gesellenstand, um Kraft, Mut und Licht für den Lebenskampf zu finden. Unsere Hoffnung, daß er selig gesprochen wird, hat durch ein Wort aus dem Munde des Heiligen Vaters neue Stärkung erhalten. Kolping war aber nicht nur Gesellenvater; aus erleuchteter Liebe zum Volke, das er kannte, dessen Leben, Wirken und Sorgen er mit Verständnis und Einsicht beobachtete, dessen Hebung ihm als Ziel seines Strebens und Arbeitens vorschwebte, hat er über das Familienleben tiefe, wahre und schlichte Worte gesprochen, die für alle Zeiten ihren Wert behalten. Er sagte einmal: „Die Rettung des Menschengeschlechtes fängt bei der Familie an, bei der Ehe, bei der Hochzeit."

Ein Blick in die Geschichte und das Menschenleben zeigt uns die Wahrheit dieses Satzes. Die Kirche lehrt uns die Bedeutung des Familienlebens. Sie zeigt uns, welchen Ehrenplatz sie im Reiche Gottes einnimmt. Sie lehrt uns ihre Pflichten und Aufgaben und weist den Menschen die Wege zu einem guten und gesegneten Familienleben. Wir wollen in dieser Oktav des Dreikönigsfestes, in der wir der heiligsten aller Familien, Jesus, Maria und Joseph, in Bethlehem mit den drei Weisen aus dem Morgenlande huldigen, an ein Dreifaches uns erinnern:

Erstens die Gründung der Familie,

zweitens das Leben in der Familie,

drittens die stärkste Grundlage des Familienglückes.

I.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe unauflöslich. Daran hält die Kirche fest, und ein Blick in die Geschichte zeigt uns, daß sie hierin nie gewankt hat. Sagt doch die Heilige Schrift: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen." Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann nicht getrennt werden. Aus dieser Wahrheit folgt, daß der Katholik mit Umsicht und Überlegung, mit guter Vorbereitung in diesen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Dezember 1939.

Stand eintreten soll. Einen Hausstand gründen, Sorge und Verantwortung für die Familienglieder auf sich nehmen, bereit sein, die Kinder, die Gottes Vaterliebe ins Leben rufen will, aus seiner Hand anzunehmen, und zu Menschen zu erziehen, die für Zeit und Ewigkeit glücklich werden sollen, das ist im Lichte des Glaubens betrachtet ein großes Werk. Der Christ wird nur nach gründlichem Nachdenken, nach Besprechung mit guten Ratgebern, besonders den Eltern, und nach eifrigem Gebet in die Ehe eintreten. Bei der Wahl sehe man nicht lediglich auf äußere Dinge, sondern frage sich vor allem, ob die Person, die man sich ausersehen will, treu und echt katholisch, von gutem und zuverlässigem Charakter und mit der für den Ehestand erforderlichen Gesundheit ausgestattet ist. Gilt es doch, ein ganzes Menschenleben hindurch, mögen die Tage hell oder dunkel sein, in unerschütterlicher gegenseitiger Treue, in einträchtigem Zusammenstehen auszuharren. Kolping hat das wahre Wort gesprochen: „Was tief unten im Herzen liegt, arbeitet sich in der Ehe gern heraus." Dies gilt im guten wie bösen Sinne. Herzensgüte, Hilfsbereitschaft, Selbstlosigkeit, Sinn für Häuslichkeit und Arbeit, tiefe Religiosität, - aber auch Selbstsucht, Leidenschaftlichkeit, Rücksichtslosigkeit, Lauheit im Glaubensleben wirken sich nicht nur in der eigenen Person, sondern auch in der ehelichen Gemeinschaft aus, sei es zum Segen, sei es zum Verderben.

Ein reiner Brautstand ist die beste Vorbereitung auf eine glückliche Ehe und bleibt für die Ehegatten während ihres ganzen Lebens eine liebe und trostvolle Erinnerung. Wenn die Brautleute einen reinen Lebenswandel führen, festigt sich in ihrem Herzen das Gefühl gegenseitiger wahrer Hochachtung, die Liebe wird veredelt und vertieft. Wachsamkeit über sich selbst, Vermeiden gefährlicher Gelegenheit, Gebet und fleißiger Empfang der heiligen Sakramente hält mutig, tapfer, froh und rein. Wie ernst klingt das, was Kolping auf Grund mancher Beobachtungen schrieb: „Das Leben ist keine Komödie, die mit der Hochzeit abschließt, nein, aber nur zu oft betrachtet man es so, und es wird darum gar zu gerne ein Drama mit schrecklichem Ende daraus." Zur Vorbereitung auf die Ehe und zur Befestigung christlichen Lebens im Brautstande finden mancherorts besondere religiöse Veranstaltungen, Exerzitien oder Einkehrtage statt, worauf besonders hingewiesen werde. Zum Abschluß des Brautstandes ist eine Generalbeichte wärmstens zu empfehlen. Allen Brautleuten des Bistums Aachen sei Maria, unsere Patronin, eine mächtige Beschützerin.

II.

Eine echte und wahre Liebe soll Mann und Frau verbinden. Soll der Mann als das Haupt mit starkem Willen der Beschützer des Hauses sein, und meist draußen sich seiner Stellung, seinem Beruf widmen, so zeigt die treusorgende Frau als das Herz vor allem in der stillen Häuslichkeit den Reichtum ihres opferfreudigen Schaffens und wird durch ihr Gemüt der alle Glieder anziehende Mittelpunkt der Familie. Die Eltern sind untereinander im Charakter verschieden, jedes Kind hat seine Eigenart. Da kann es bei unbeherrschter Seele zu Uneinigkeiten und Unfreundlichkeiten kommen; die echt christliche Liebe aber ist rücksichtsvoll, sucht die andern kennenzulernen, richtet sich nach ihnen und ist bemüht, durch Güte das, was sie erstrebt, zu erreichen. Kolping sagt: „In der Familie, daheim, sprudelt der Quell der besten Liebe auf dieser Welt ungetrübt." Alle Arbeiten, Mühen und Sorgen werden gemeinschaftlich getragen. Es kommen Stunden, wo das Leben hart und schwer drückt. Gerade da zeigt sich die echte Liebe; man steht treu zusammen und findet Worte des Gottvertrauens und der Ermunterung. In Tagen der Heimsuchung zeigt sich die Echtheit der Liebe. „Fromm sein in der Not und Armut, das ist Tugend" sagt Kolping; er bedauerte diejenigen, die ihren Trost nicht in ihrer Häuslichkeit, sondern draußen suchten. Christliche Eheleute erkennen in jedem Kinde ein Unterpfand der Liebe des himmlischen Vaters; er hat es ihnen geschenkt, er setzt in sie das Vertrauen, daß sie es behüten und erziehen werden; aus ihrer Hand wird er es wieder zurückfordern. Eine alte Wahrheit sagt: Was in einem Kinde an Wert steckt, das erkennt man aus seinem Verhältnis zu seinen Eltern. Ihnen schuldet es Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam; und je älter es wird, desto stärker und erleuchteter soll seine Liebe zu Vater und Mutter sein. Wo wichtige Entscheidungen zu treffen sind, wird es, auch wenn dem Elternhause entwachsen, diejenigen um Rat fragen, die Gottes Stelle bei ihm vertreten. Vater und Mutter aber werden sich ganz für ihre Kinder aufopfern und alles tun, daß aus ihnen edle Menschen und gute

Christen werden. Es wird ihr besonderes Bestreben sein, durch Ernst mit Milde gepaart, das Vertrauen der Kinder sich zu bewahren und immer wieder aufs neue zu stärken. Glücklich das Kind, das einen glaubensstarken, fleißigen und entschlossenen, gütigen Vater, eine liebevolle, stets opferbereite, unermüdlich sorgende Mutter hat.

Wenn man heute zuweilen Äußerungen hört, als hänge das Glück des Hauses von äußerem Wohlstand ab, so hat uns der fromme Kolping eines anderen belehrt: „Das Familienglück hängt nicht von Rang und Stand, von Reichtum und Bildung ab, sondern läßt sich gleichmäßig in der Hütte des Bettlers, wie im königlichen Palaste nieder. In dem Höchsten und Edelsten des menschlichen Lebens hat Gott der Herr die Menschen so ziemlich gleichgestellt."

III.

Von der Ehe sagt der heilige Paulus: „Dieses Geheimnis ist groß, ich sage aber: in Christus und seiner Kirche" (Eph. 1, 28), „der Mann ist das Haupt der Frau, wie Christus das Haupt der Kirche ist, er, der Erlöser seines Leibes. Wie die Kirche Christus untertan ist, so sollen es auch die Frauen ihren Männern sein. Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt hat" (Eph. 5, 23). Eine heiligere, innigere und stärkere Liebe kann es in der Welt nicht geben, als die zwischen Christus und seiner Kirche; sie gehören unzertrennlich zusammen und leben füreinander. In ihrer Liebe, die geweiht ist durch das Blut, das der Heiland am Kreuze vergossen hat, soll die eheliche Gemeinschaft ihr Vorbild finden. Wir wissen, daß die Ehe für Katholiken dadurch zustande kommt, daß die Brautleute vor dem Pfarrer als dem Diener der Kirche und zwei Zeugen erklären, daß sie sich zur Ehe nehmen, worauf der Priester diesen Bund segnet. Die Brautleute selber sind die Spender des Sakramentes und vermitteln sich dabei viele Segnungen. Nur wer im Stande der heiligmachenden Gnade ist, darf dieses Sakrament empfangen. Auf der Religion ruht das Glück des ehelichen Lebens. Die Bewahrung der am Traualtar versprochenen Liebe stellt manchmal an die Selbstverleugnung hohe Anforderungen. Wie leicht kann man bei Sorgen und Schwierigkeiten, die nirgendwo ausbleiben, empfindlich und ungerecht werden. Im Lebenskampf können Versuchungen und Gefahren entstehen. Das Leben ist rauh, seinen Forderungen gegenüber kann man sich hier und da schwach und unzulänglich fühlen. Die Erziehung der Kinder bringt Sorge und Mühe mit sich und führt oft zu Enttäuschungen. Aber was der eigenen Kraft nicht immer gelingt, das vermag die Hilfe von oben. Darum soll die Ehe an heiliger Stätte, unter dem Segen Gottes beginnen. Kolping schreibt: „Die Familie, welche die Religion preisgibt, hat sich das unausbleibliche Todesurteil unterschrieben." Im christlichen Hause hat das Kruzifix einen Ehrenplatz, fromme Bilder schmücken das Heim; wenn sich dem Auge der Jugend eine schöne Darstellung der Gottesmutter bietet, wird im Herzen die Liebe zu Treue und Reinheit wach. Gute Schriften und Bücher bieten Belehrung und edle Erholung. In manchen Familien lesen Eltern und Kinder gern die Kirchenzeitung und sprechen sich darüber aus. Möge doch die alte, herrliche Sitte, daß Vater, Mutter und Kinder, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten, ihr Morgen- und Abendgebet zusammen verrichten, sich erhalten und immer mehr ausbreiten. Auch das Gebet des Vereins von der heiligen Familie sei als Gemeinschaftsgebet in Erinnerung gebracht. Der Gesellenvater sagt: „Je mehr gebetet wird im Hause, desto fester stehen seine Mauern." Etwas Herrliches ist es um den Sonntag in der christlichen Familie. Ein Mann, ebenso tüchtig als fromm, äußerte sich einmal seinem Seelsorger gegenüber: „Wenn ich Sonntags mit den Meinigen aus der Kirche komme, dann bin ich von einer solchen Freude ergriffen, daß mir alle Menschen aufrichtig leid sind, die diese Freude des Sonntagsgottesdienstes nicht kennen, weil sie nie die frohe Botschaft des Evangeliums verkünden hören und nie erfahren, daß Christus die Freude ist, daß auch die Kirche Freude ist." Das große Mittel aber, das uns in der religiösen Gesinnung fördert, das uns mit Gott verbindet und reichliche Gnadenfülle auf uns herabzieht, ist die heilige Kommunion. Wo alle Mitglieder der Familie gerne und eifrig dieses heilige Sakrament empfangen, wird es zu einem herrlichen Band, das sie umschließt.

In einer Zeit, wo unser katholischer Glaube oft angegriffen wird, wo treue Christengesinnung verkannt und verlacht wird, und unentwegtes Festhalten an unserer Religion manchmal heldenhaften Bekennermut erfordert, müssen die Eltern davon durchdrungen sein, daß sie die ersten Religionslehrer ihrer Kinder sind. Die Sorge für deren Heranbildung zum katholischen Glaubensleben ist in die Hand von Vater und Mutter gelegt. Es bedarf solcher Eltern, die von der Bedeutung und dem Segen der Religion tief durchdrungen sind und keine Mühe scheuen, um ihren Kindern als kostbarstes Vermächtnis eine treu katholische Gesinnung zu hinterlassen, im Sinne eines schönen Wortes Kolpings: „Wer wahrhaft vom Glauben ergriffen ist, der ergreift auch alle, über die er gebieten kann, mit seinem Glauben."

◆

Liebe Diözesanen! Ich habe euch einiges über das christliche Familienleben gesagt. Seine ganze Bedeutung läßt sich in wenigen Worten nicht schildern. Beruht doch darauf der ganze Bestand der Menschheit. Keine Familie gleicht der anderen. In jeder gibt es besondere Freuden, besondere Sorgen und Leiden. Jeder Vater, jede Mutter, jedes Kind hat eigene Erlebnisse. Die Familie, christlich aufgefaßt, ist wie ein blühender Garten im großen Reiche Gottes; vom Himmel gepflanzt, von der Sonne des Glaubens beleuchtet, vom Regen der Gnade betaut, bringt er Blüten und Früchte hervor. Wo aber keine Gottesfurcht herrscht, und man sich über das hinwegsetzt, was der himmlische Vater gewollt und angeordnet hat, da kann die Familie auch ein Ort des Grauens werden. Nichts Schrecklicheres, als wenn Entfremdung und Untreue in das Haus einkehrt. Nichts Verhängnisvolleres, als wenn die Herzen der Eltern und Kinder voneinander losgerissen werden, die Kinder ehrfurchtslos gegen Vater und Mutter sind, die Eltern verständnislos den Söhnen und Töchtern entgegenstehen. Das stärkste Bollwerk des Familienglückes ist die Religion. Wie ein strahlender, helleuchtender Stern steht die Wahrheit des katholischen Glaubens über der christlichen Familie. Möge der heutige Sonntag, an dem wir aus dem Munde des unvergeßlichen Adolf Kolping herrliche Worte über das Familienleben hörten, uns alle mit neuer Liebe zur heiligen katholischen Religion erfüllen. Die Gnade des Himmels komme über alle Familien unseres Bistums, über die Eltern und Kinder.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, am Feste der unschuldigen Kinder, den 28. Dezember 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 7. Januar, in allen Kirchen und Kapellen - wenn möglich in allen heiligen Messen - zu verlesen. Am gleichen Tage ist am Nachmittag die Andacht zu Ehren der heiligen Familie mit der Weihe aus dem Diözesangebetbuch zu halten und ein Vater unser „um die Seligsprechung des Gesellenvaters Adolf Kolping" zu beten.

An dem darauffolgenden Sonntage kann in diesem Jahre die Bischöfliche Belehrung über die Ehe aus der Coll. Rit. ausfallen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 2 Elternsorge und Priestersorge für die „Wandernde Kirche".

Geliebte Diözesanen!

In den letzten Jahren ist Euch der Begriff „Wandernde Kirche" häufig genannt worden. Ihr habt die großen Anliegen wie die materiellen Sorgen Eures Oberhirten mit den Mitgliedern derselben geteilt. Ich weiß, daß ständig in unseren Gotteshäusern für die lieben katholischen Mitbrüder und Mitschwestern, die von ihrer Heimat getrennt im Raume der „Wandernden Kirche" leben, gebetet wird. Erfreulich war auch jedes Jahr die materielle Hilfe, die Ihr mir habt angedeihen lassen, wenn ich Euch zu einem Almosen für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" aufrief.

Einzelne Priester, die mit der besondern Obsorge für die „Wandernde Kirche" betreut waren, sind als Kriegspfarrer angestellt worden. Aus all dem wird es Euch klar, daß dem Bischof die Sorge für die „Wandernde Kirche" ein dringendes Herzensanliegen geworden ist. Wohl weiß ich, welche Lasten Ihr in der gegenwärtigen Zeit zu tragen habt. Ich weiß auch, daß Ihr sie mit Ergebung in Gottes heiligen Willen mutig, ja freudig tragt. Ich kenne aus den vergangenen Jahren Eure besondere Opferwilligkeit für die Anliegen, die Euer Bischof hat, und so werde ich auch jetzt nicht vergeblich bitten, wenn ich wiederum zu einer Gabe bei der Kirchenkollekte für die „Wandernde Kirche" aufrufe.

Diese Kollekte wird am Sonntag, den 21. Januar, in allen heiligen Messen gehalten werden. Ich empfehle Euch diese mit besonderer Herzlichkeit. Mehr denn je müssen wir uns als eine große christliche Gemeinschaft fühlen, in der der eine die Lasten des andern mitträgt.

Aachen, den 23. Dezember 1939.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 21. Januar, von der Kanzel ohne jeden Zusatz und ohne jede Änderung bekanntzugeben und am Sonntag, den 14. Januar, noch einmal darauf aufmerksam zu machen. Der Ertrag der Kollekte ist unverkürzt über die Hochwürdigen Herren Dechanten der Bistumskasse einzusenden.

Im Anschluß an obigen Erlaß machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß es für die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen Gewissenspflicht ist, die Anschriften ihrer Pfarrkinder, die in die „Wandernde Kirche gehen, dem Dekanats-Referenten für „Wandernde Kirche" mitzuteilen. Zur Abgabe der Anschriften sind die Eltern und Gläubigen von der Kanzel immer wieder erneut aufzufordern. Wir hoffen, daß dieser Pflicht jetzt in allen Dekanaten gewissenhaft nachgekommen wird.

Die Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter für „Wandernde Kirche" werden gebeten, in Verbindung mit den Hochwürdigen Herren Dechanten, die Obsorge für die Glieder der „Wandernden Kirche" immer wieder in pastoralen Konferenzen zu besprechen. Die vorgeschriebenen Meldezettel des katholischen Seelsorgsdienstes sind von uns dauernd zu beziehen, wenn dieselben aufgebraucht sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Gebetsapostolat.

Aachen, den 16. Dezember 1939.

Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1940.

Januar:	Die allgemeinen und persönlichen Anliegen des Heiligen Vaters. — Die nichtkatholischen Christen in den Missionsländern.
Februar:	Friede unter den Völkern. — Die Missionsländer.
März:	Leben nach dem christlichen Glauben. — Die Missionare und ihre Hilfskräfte.
April:	Beobachtung der Gerechtigkeit. — Die Werke der Nächstenliebe in den Missionen.
Mai:	Mariens Schutz für die Jugend. — Die Katechumenen und Neugetauften.
Juni:	Die Kirche Christi in Spanien. — Die Werke der Erziehung in den Missionen.
Juni:	Eucharistischer Kongreß. — Die Werke zur Förderung der Priesterberufe in den Missionen.
August:	Einfachheit in der Lebenshaltung. — Das Schrifttum in den Missionen.
September:	Heiligung der Mütter. — Die sozialen Werke in den Missionen.
Oktober:	Erneuerung der Familie im Geiste Christi. — Die Gläubigen in den Missionen.
November:	Wachsender katholischer Glaube. — Die päpstliche Kongregation zur Verbreitung des Glaubens.
Dezember:	Christentum auf dem Lande. — Die Hilfswerke der Missionen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 16. Dezember 1939.

Wir machen auch in diesem Jahre die Hochwürdigen Herren Geistlichen auf das dringliche Werk der Wiedervereinigung der getrennten Christen im Glauben, der die vom Heiligen Vater für die ganze Welt empfohlene Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar dient, aufmerksam.

An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der heiligen Messe oder bei der Nachmit-

tagsandacht eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen.

Eine passende Andacht mit Schriftstellen und liturgischen Gebeten zum Gebrauch in der Oktav vom 18. zum 25. Januar und gelegentlich das Jahr hindurch, mit Wechselgebeten für Vorbeter und Gemeinde, ist neu erschienen beim Zelt-Verlag, Krefeld. Sie kostet in hellblauem Umschlag 15 Pfg., bei 100 Stück und mehr 13 Pfg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 S. Congregationis Rituum:

Decretum
de lampade coram Sanctissimo Sacramento.

Abdruck aus Verordnungen Kirchl. Amtsblatt, Köln 1916, Nr. 89 S. 51.

Instantibus pluribus Ordinariis locorum, in quibus ad nutriendam lampadem coram SSmo Sacramento ardentem, ob peculiares circumstantias, sive ordinarias sive extraordinarias, oleum olivarum non habetur vel ob gravem penuriam aut summum pretium, non absque magna difficultate, comparari potest, S. Rituum Congregatio, inhaerens decreto n. 3121, „Plurium Dioecesium", d. d. 14. Junii 1864, aliisque subsequentibus declarationibus etiam recentioribus, rescribendum censuit: „Inspectis circumstantiis enunciatis iisque perdurantibus, remittendum prudentiae Ordinariorum, ut lampas, quae diu noctuque collucere debet coram Sanctissimo Sacramento, nutriatur, in defectu olei olivarum, aliis oleis, quantum fieri potest, vegetalibus, aut cera apum pura vel mixta, et ultimo loco etiam luce electrica adhibita; si Sanctissimo placuerit." Quibus omnibus Sanctissimo Domino Nostro Benedicto Papae XV per infrascriptum Cardinalem Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefectum relatis, Sanctitas Sua rescriptum eiusdem sacri Consilii ratum habens, quoad lampadem accensam ad SSmum Sacramentum debite honorandum praescriptam, in casibus et modis superius expositis, benigne rem omnem prudenti iudicio Ordinariorum, cum facultatibus necessariis et opportunis, benigne remisit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 23. Februarii 1916.

A. Card. Ep. Portuen, S. R. C. Pro-Praefectus.
Alexander Verde, Secretarius.
L. S.

Aachen, den 18. Dezember 1939.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse empfiehlt es sich bei eintretender Notwendigkeit von den vorstehend genannten Ersatzmitteln einschließlich elektrischen Lichtes bis zum Ende des Krieges Gebrauch zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1940.

Aachen, den 18. Dezember 1939.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1940 stellen wir folgende Themata auf:

1. Immanenz und Transszendenz beim Gottesbegriff.
2. Die religiöse Situation des Kindes von 10 bis 14 Jahren.
3. Persönliche Fühlungnahme des Seelsorgers mit der heranwachsenden Jugend.
4. Aufgaben der Pfarrgemeinde in der Kriegszeit.
5. Seelsorgliche Auswertung der bisher vorliegenden Teile der Aachener Agende und Anregungen für ihre weitere Gestaltung.
6. Die Pflege des konfraternellen Geistes unter dem Klerus.
7. Pflege des religiösen Brauchtums auf dem Lande.

Wenn ausnahmsweise die Behandlung eines anderen Themas gewünscht wird, möge man vorher durch den Herrn Dechanten unsere Genehmigung einholen. Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Zuständigkeit bei Trauungen von Angehörigen der Wehrmacht während der Kriegszeit.

Aachen, den 19. Dezember 1939.

Für die Trauung von Angehörigen der Wehrmacht während der Kriegszeit (sog. Kriegstrauungen) sind die Standortpfarrer zuständig, da

alle während des Krieges einberufenen Angehörigen der Wehrmacht (qui aliquo modo ad exercitum mobilitatum pertinent et sub regimine militari continentur) für ihre Person während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht der Jurisdiktion des Feldbischofs unterstellt sind. Wenn im Einzelfall ein Angehöriger der Wehrmacht, der diese kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht kennt, den Ortspfarrer um Vornahme der kirchlichen Trauung ersucht, so ist dieser nach den schon in Friedenszeiten gültigen Bestimmungen verpflichtet, den Wehrmachtangehörigen an den zuständigen Standortpfarrer zu verweisen bzw. sich von ihm die notwendige Trauungserlaubnis geben zu lassen.

Besteht wegen Mangel an Zeit keinerlei Möglichkeit, die Erlaubnis des zuständigen Standortpfarrers oder des Feldbischofsamtes einzuholen oder liegt sonst eine gravis necessitas vor, die a licentia petenda excusat (can. 1096 § 1,3), so kann innerhalb seines Pfarrgebietes der Ortspfarrer bzw. der von ihm delegierte Priester erlaubter Weise den Ehen von Wehrmachtangehörigen assistieren.

In allen Fällen aber ist für die vorgeschriebene ordnungsgemäße Eintragung in die zuständigen Wehrmachtkirchenbücher Sorge zu tragen. Wenn in Einzelfällen nicht bekannt ist, welcher Standortpfarrer für die Eintragung in die Matrikelbücher zuständig ist, so ist die Mitteilung über den Vollzug der Trauung entweder an den zuständigen Wehrkreispfarrer oder an das Feldbischofsamt (Bln.-Charlottenburg 2, Sophienstr. 32) einzusenden.

✠

Zusatz des stellvertretenden Katholischen Wehrkreispfarrers VI.

Die Anschrift des zuständigen Wehrkreispfarrers lautet: An den stellvertretenden Katholischen Wehrkreispfarrer VI in Münster i. W., Grevenerstr. 31.

Die Fernsprechnummer: Münster 24 061 / Nebenstelle 521.

Die Personalangaben beziehen sich nicht nur auf Trauungen, sondern auch auf Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen sowie auf Taufen von Kindern aktiver Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamten der Wehrmacht.

Die Angaben sind rückwirkend ab 1. September 1939 unverzüglich und künftig sofort nach Vornahme der kirchlichen Handlung nach folgendem Muster einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Personal-Angaben
für Trauung von Wehrmachtangehörigen.

Bräutigam:	Braut:
Vor- u. Zuname: . . . . . (Rufname unterstr.)	Vor- u. Zuname: . . . . . (Rufname unterstr.)
. . . . .	. . . . .
a) Dienstgrad:	a) Beruf: . . . . .
b) Truppenteil:	b) Wohnort: . . . . .
c) Standort: . . . . . oder Feldpost-Nr.	c) Straße: . . . . .
d) geb. am: . . . . . in:	d) geb. am: . . . . . in: . . . . .
e) Taufdatum:	e) Taufdatum: . . . . .
f) Taufkirche:	f) Taufkirche: . . . . .
g) Konfession:	g) Konfession: . . . . .
Vater des Bräutigams: (auch wenn verstorben angeben)	**Vater der Braut:** (auch wenn verstorben angeben)
Vor- u. Zuname:	Vor- u. Zuname: . . . . .
. . . . .	. . . . .
Beruf:	Beruf: . . . . .
Wohnort:	Wohnort: . . . . .
Mutter des Bräutigams: (auch wenn verstorben angeben)	**Mutter der Braut:** (auch wenn verstorben angeben)
Vorname:	Vorname: . . . . .
geborene:	geborene: . . . . .
Wohnort:	Wohnort: . . . . .

Standesamtliche Trauung am: . . . in: . . . Register-Nr. . .
Kirchliche Trauung am: . . . . . in: . . . . . durch: . . . . .
Dispens erteilt: . . . . . Nr. . . . .
Name und Wohnort der Trauzeugen: . . . . . .

(Stempel) Für die Richtigkeit obiger Angaben bürgt:
. . . . . , den . . . . 19. .
Ort
Unterschrift des Pfarrers.

Personal-Angaben
für Geburt und Taufe von Kindern aktiver Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamten der Wehrmacht.

Taufname des Kindes: . . . . . .
(der Rufname des Kindes ist zu unterstreichen)
Tag und Ort der Geburt: . . . . . .
der Taufe: . . . . . .
Vor- und Zuname des Vaters: . . . . . .
Dienstgrad: . . . . . Truppenteil: . . . . . .
Konfession: . . . . . .
Vorname der Mutter: . . . . . geborene: . . . . . .
Konfession: . . . . . .
Wohnort der Eltern: . . . . . Straße: . . . . . .
Name und Wohnort der Taufpaten: . . . . . .
. . . . . .
getauft durch: . . . . . .

Für die Richtigkeit der Angaben bürgt:
. . . . . , den . . . . . 19. .
Ort
Unterschrift des Pfarrers.

Personal-Angaben

bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen des Verstorbenen.

Vor- und Zuname: . . . . . .

Dienstgrad: . . . . . Truppenteil: . . . . . .

. . . . .Standort oder Feldpost-Nr. . . . . .

Geburtstag und Ort: . . . . . .

Todestag und Ort: . . . . . .

Todesursache: . . . . . .

Tag der Beerdigung: . . . . . .

Anschrift der Angehörigen des Verstorbenen oder Heimatort: . . . . . .

Überführt von: . . . . . .
nach:

Ort und Bezeichnung des Friedhofes: . . . . . .

Name des Geistlichen, der die Beerdigung gehalten hat: . . . . . .

Für die Richtigkeit der Angaben bürgt:

. . . . . , den . . . . 19. .

Ort

Unterschrift des Pfarrers.

Nr. 8 Statistik über Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 20. Dezember 1939.

Aus bedeutungsvollen seelsorgerlichen Gründen benötigen wir eine genaue Statistik über die Zahl der Gläubigen, die im Jahre 1939 an Exerzitien und Einkehrtagen teilgenommen haben. Die Vorstände der Häuser, in welchen solche Veranstaltungen stattgefunden haben, wollen darum umgehend die Statistik der in ihrem Hause im Jahre 1939 abgehaltenen Exerzitien und Einkehrtage an das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen, Friedlandstr. 2, einsenden, ebenso die ausgefüllten Aufnahmezettel der einzelnen Teilnehmer (innen) aus der Diözese Aachen.

Der Bericht ist getrennt für Männer, Frauen, Jungmänner und Jungfrauen zu fassen.

Falls die Häuser nicht mehr genügende Aufnahmezettel haben, bitten wir sie, dieselben bei uns oder beim Exerzitien-Sekretariat, Aachen, Klosterplatz 8, anzufordern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Seelsorge an den Kriegsgefangenen.

Aachen, den 21. Dezember 1939.

Folgendes Schreiben des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht bringen wir zur Kenntnis:

„Die Seelsorge für die Kriegsgefangenen ist durch militärische Dienstvorschriften, die schon in Friedenszeiten herausgegeben worden sind, grundsätzlich geregelt. In einer demnächst erscheinenden „Dienstanweisung für die Seelsorge im Ersatzheer" werden die Wehrkreispfarrer diesbezügliche Anweisungen erhalten und damit beauftragt werden, die für eine Durchführung der Kriegsgefangenenseelsorge notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, soweit dies nicht schon im Laufe der vergangenen Wochen geschehen ist. Es handelt sich vor allem um die Seelsorge in den sogenannten Stammlagern, die ausschließlich durch Standortpfarrer i. N. nach Beauftragung durch den Katholischen Feldbischof und im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres ausgeübt wird, nicht aber um die seelsorgliche Betreuung der in kleinen Abteilungen auf einzelne Dörfer verteilten Arbeitskommandos. Wegen der seelsorglichen Betreuung dieser bei Arbeitskommandos tätigen Kriegsgefangenen, besonders wegen eventueller Abhaltung von eigenen Gottesdiensten für diese (eine Teilnahme am allgemeinen Zivilgottesdienst ist aus militärischen Gründen verboten), wenden sich die örtlich zuständigen Zivilgeistlichen entweder an den Führer des Arbeitskommandos oder, falls dieser glaubt, von sich aus nichts unternehmen zu können, an den (stellvertretenden) Wehrkreispfarrer, der sich mit dem Kommandanten des Stammlagers in Verbindung setzt und das Nötige veranlaßt."

Für unsere Diözese ist zuständig der stellvertretende Wehrkreispfarrer VI Münster i. W.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins.

Aachen, den 22. Dezember 1939.

Um den Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Bonifatius-Vereins rechtzeitig fertigstellen zu können, bitten wir, die noch rückständigen Beiträge bis zum 15. Januar spätestens an die Bonifatiuskasse in Aachen einsenden zu wollen (Postscheckkonto 817 86 Köln). Später eingehende Beiträge können nicht mehr in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Kirchensteuer-Erhebung.

Aachen, den 22. Dezember 1939.

Aus Anlaß eines Wunsches des Oberkommandos des Heeres betreffend Offiziere und Wehrmachtbeamte, die im Laufe eines Rechnungsjahres in den

Ruhestand getreten sind und gemäß dem geltenden Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905 und den ministeriellen Durchführungsbestimmungen in diesem Rechnungsjahr zur Kirchensteuer mit ihrem (aktiven) Einkommen des vorangegangenen Rechnungsjahres veranlagt werden, ersuchen wir die Kirchenvorstände usw., in derartigen Fällen Anträge der Steuerpflichtigen, ihre gegenwärtige Einkommenslage zu berücksichtigen, wohlwollend zu behandeln und die gesetzmäßig veranlagte Kirchensteuer zwecks Vermeidung von Härten aus Billigkeitserwägungen durch Kirchenvorstandsbeschluß entsprechend zu ermäßigen. In den vom Oberkommando des Heeres bezeichneten Übergangsfällen wird die Kirchensteuerveranlagung auf Grund der vorjährigen Einkommensteuer deshalb besonders als Härte empfunden, weil die betreffenden Steuerpflichtigen im Vorjahre als Angehörige des Wehrmachtstandes noch kirchensteuerfrei waren (vgl. Kirchlicher Anzeiger 1939, Seite 190, Nr. 287).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Sammlung von Kultgegenständen für die katholische Kirche in Spanien.

Aachen, den 23. Dezember 1939.

Der Herr Reichsinnenminister hat unter dem 8. Dezember 1939 V W 69 und 70/39/9100 verfügt, daß das Sammlungsverbot vom 7. September 1939 auf die Werbung von gebrauchten Kultgegenständen innerhalb der katholischen Kirche Großdeutschlands zugunsten der katholischen Kirche in Spanien keine Anwendung findet.

Die Genehmigung des Herrn Reichsinnenministers vom 22. Juli 1939 zur Sammlung dieser Sachspenden bleibt daher nach wie vor in Kraft; die Durchführung der Sachspenden unterliegt den im Genehmigungsschreiben gestellten Bedingungen.

Diese Bedingungen sind folgende:

1. Die Sammlung geschieht durch Veröffentlichung eines Aufrufs in den kirchlichen Amtsblättern.
2. In dem Aufruf ist auf die Genehmigung hinzuweisen.
3. Die Sammlung erfolgt zugunsten des Wiederaufbaues der katholischen Kirche in Spanien.
4. Künstlerisch besonders wertvolle Gegenstände sind von der Sammlung ausgeschlossen.
5. Von der Sammlung sind ferner ausgeschlossen Gegenstände aus Edelmetallen, deren Ausfuhr verboten ist.
6. Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. August 1939 bis 31. März 1940.
7. Über den Gesamtertrag der Sammlung ist mir bis 30. April 1940 zu berichten. Dem Bericht ist ein Verzeichnis der gesammelten und an die katholische Kirche in Spanien überwiesenen Kultgegenstände beizufügen.

Die Gegenstände, die hiernach für diese Sammlung in Frage kommen, bitten wir bis spätestens Ende Februar 1940 an den Diözesan-Caritas-Verband, Aachen, Klosterplatz 8, zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Betr. Druckschrift „Kriegsgefangene".

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 24 409/39 II

Berlin, 16. November 1939.

In den nächsten Tagen geht in der erforderlichen Anzahl sämtlichen evangelischen und katholischen Kirchenbehörden vom Oberkommando der Wehrmacht die beigefügte Broschüre „Kriegsgefangene" zu, die an sämtliche Geistliche und Hilfsgeistliche verteilt werden soll.

Der Zweck der Broschüre ergibt sich aus dem beigefügten Merkblatt des Oberkommandos der Wehrmacht. Ich lege Wert darauf, daß die Geistlichen bei Gesprächen mit ihren Gemeindegliedern Gelegenheit nehmen, auf die in der Broschüre enthaltenen Gesichtspunkte hinzuweisen.

Ich erwarte von allen Kirchenbehörden, daß sie sich die schnelle Verteilung der Broschüre „Kriegsgefangene" bei sämtlichen Geistlichen, besonders bei den mit der Seelsorge betrauten Geistlichen, angelegen sein lassen.

Für jeden Kirchenaufsichtsbezirk ist eine Anzahl von Überexemplaren zur Verteilung an andere geeignete, im Kirchendienst befindliche Personen beigefügt.

Den Evangelischen Konsistorien werden die für sie erforderlichen Exemplare unmittelbar zugeleitet.

Im Auftrage: Dr. Stahn.

An die
evangelischen und katholischen Kirchenbehörden.

✠

Aachen, den 27. Dezember 1939.

Die Versendung der Broschüre an den aktiven Diözesanklerus ist hierseits inzwischen geschehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Haus Elisabeth zu Rheinbreitbach bei Honnef a. Rh. vom 23. bis 27. Januar (Dienstag abend - Samstag früh), Leiter P. L. Esch S. J.;

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 4. bis 8. März, vom 6. bis 10. Mai und vom 17. bis 21. Juni.

Nr. 15 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 27. Dezember 1939 den Pfarrer Otto Frings in Erkelenz zum Dechanten des Dekanates Erkelenz ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 16. Dez.: Boltersdorf Johannes, Kaplan an St. Kastor in Alsdorf, zum Rektor in Warden (Pf. Höngen - Dek. Alsdorf).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Dez.: Kayser Heinr. Josef, Geistlicher Rat ad honores, geb. 16. Juli 1858 in Echtz, gew. 10. April 1886 in Eichstätt, Definitor, Pfarrer an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 26. Dez.: Schmitz Matthias, geb. 11. August 1864 in Geddenberg (Pf. Bedburg), gew. 11. Juni 1892 in Lüttich, ehem. Pfarrer in Lucherberg und Definitor des Dek. Derichsweiler, seit dem 1. April 1936 i. R. zu Düren.

R. i. p.

Nr. 16 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 23. Dezember 1939 in der Seminarkapelle 12 Alumnen des Priesterseminars und 2 Fratres des Benediktinerklosters zu Kornelimünster die dritte und vierte der niederen Weihen; ferner 5 Alumnen des Priesterseminars, 3 Fratres des Benediktinerklosters zu Kornelimünster und 1 Frater des Trappistenordens zu Heimbach die heilige Diakonatsweihe; schließlich folgenden drei Diakonen aus dem Benediktinerkloster zu Kornelimünster die heilige Priesterweihe:

Freiburg Ulrich,
Wüsthoff Hugo,
Graf Odo.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Seminarkapelle am 20. Dezember 1939 12 Alumnen des Priesterseminars und 2 Fratres des Benediktinerklosters zu Kornelimünster die Tonsur und am 21. Dezember die erste und zweite der niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 17	Hirtenschreiben zur heiligen Fastenzeit	11
Nr. 18	De concursu generali ad obtinendas parochias	18
Nr. 19	Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1940	19
Nr. 20	Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1940	20
Nr. 21	Recollectio für den Klerus der Stadt Aachen	20
Nr. 22	Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen	21
Nr. 23	Abkürzung des Studiums für das höhere Lehramt	21
Nr. 24	Sammelkollekte 1940	22
Nr. 25	Kirchliche Statistik über das Jahr 1939	22
Nr. 26	Pax-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands, D. a. G., Einzahlung der Mitgliederbeiträge	23
Nr. 27	Bestellung eines Verwalters des katholischen Kirchenvermögens	23
Nr. 28	Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes	23
Nr. 29	Wehrsteuer	25
Nr. 30	Bezeichnung „Rückgeführte"	25
Nr. 31	Personalchronik der Diözese Aachen	25
Nr. 32	Vermischte kirchliche Nachrichten	26

Nr. 17

Hermann Joseph,

durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bistums Gruß und Segen im Herrn.

„Jesus Christus gestern und heute; derselbe auch in Ewigkeit." (Joh. 13, 8.)

Liebe Diözesanen!

Wir sind Christen. Das ist unsere Würde, unser Glück, unser Reichtum. Von Jesus Christus tragen wir unseren Namen; er ist der Gründer unserer Religion, die er uns vom Himmel gebracht hat. Er überragt alle anderen Lehrer; denn ihre Worte waren Menschenworte, was er uns verkündete, ist Gottes Wort. Menschen können irren, er ist unfehlbar. Hierauf beruht die Hoheit, Kraft und Weihe des Christentums. Wäre Christus nicht Gott, so würde er kein Lehrer sein, auf den wir uns unbedingt verlassen können. Darum hat die heilige Kirche die Lehre von der Gottheit Jesu stets als die Grundlage

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Januar 1940.

des Christentums festgehalten und verteidigt. In einer Zeit, wo unser heiliger Glaube von tosenden Wogen des Unglaubens und Zweifels umbrandet ist, und die Kirche wie in einem Kreuzfeuer feindseliger Angriffe steht, ist es für den Christen ein froher und starker Trost, zu wissen, daß seine Überzeugung auf einem unzerstörbaren Felsengrund steht, der Gottheit Christi. Damit sich in diesen Tagen, da wir uns auf das hochheilige Osterfest vorbereiten, unsere Überzeugung aufs neue festige, wollen wir etwas darüber nachdenken, wie Gott selbst sich in Jesus Christus geoffenbart hat. Der Heiland hat in ebenso klaren wie tiefen Worten seine Gottheit ausgesprochen, und aus seinem vollkommenen und vorbildlichen Leben, wie aus seinem wunderbaren, alles Geschöpfliche überwindende Wirken leuchtete deutlich hervor, daß er Gott ist.

I.

Jesus wandelte als Mensch unter den Menschen, hatte Leib und Seele wie wir, war unser Bruder. Aber oft hat er von sich ausgesagt, daß er mehr als ein Mensch, daß er eines Wesens mit dem Vater, daß er wahrer Gott sei.

Als ihn einmal die Juden umringten und fragten: „Wie lange hältst Du uns hin? Wenn Du Christus bist, so sage es uns frei heraus", wies er darauf hin, daß er im Leben und Wirken innig mit dem Vater verbunden sei, und sagte: „Ich und der Vater sind eins." Hiermit hat er deutlich seine Gottheit ausgesprochen. So verstanden ihn auch die Juden; anstatt sich vor der Hoheit seiner Lehre und der Größe seiner vielen Wundertaten zu beugen, hoben sie Steine auf, um sie auf ihn zu werfen. Und auf seine Frage, warum sie ihn steinigen wollten, antworteten sie: „Nicht wegen eines guten Werkes wollen wir dich steinigen, sondern weil du, obschon du ein Mensch bist, dich zu Gott machst." (Joh. 10, 24 ff.)

Nur einer hat Allmacht: Gott. Kein Geschöpf kann sie sich beilegen. Jesus aber nimmt sie für sich in Anspruch. „Was immer der Vater tut, das tut in gleicher Weise auch der Sohn." Der Vater hat die Welt erschaffen, er lenkt sie und trägt sie in seiner allmächtigen Hand, nichts ist von seiner Herrschaft und Sorge ausgeschlossen. Das alles schreibt Jesus auch sich zu. Er verfügt über Leben und Tod der Geschöpfe: „Wie der Vater die Toten erweckt und lebendig macht, so macht auch der Sohn die lebendig, die er will." Ja, er hat „dem Sohne das Gericht übergeben, auf daß alle den Sohn ehren, wie sie den Vater ehren." (Joh. 5, 19 ff.) So ist der Heiland der allmächtige und gerechte Richter über Gute und Böse.

Er weiß, daß er dieselbe Einsicht in alles Sein und Leben hat, wie der Vater. Nichts im Himmel und auf Erden, das des Vater allwissendes Auge sieht, ist ihm verborgen. Wie der Vater von Ewigkeit her den Sohn schaut und liebt, so er den Vater. Das eine helle Licht strahlender Allwissenheit leuchtet in beiden. Darum hat Jesus eine tiefe, unvergleichliche Macht über die Menschenherzen. Dieses Bewußtsein läßt ihn die herrlichen Worte sprechen: „Alles ist mir von meinem Vater übergeben worden, und niemand erkennt den Sohn, als der Vater, und den Vater erkennt niemand als nur der Sohn, und wem es der Sohn offenbaren will. Kommet alle zu mir, ihr Mühseligen und Beladenen, ich will euch erquicken." (Matth. 11, 27 f.) Wäre es nicht Wahnsinn, wenn ein Geschöpf so sprechen würde? Es sind wahrhaft Gottes Worte.

Die Welt besteht nicht von Ewigkeit her. Sie bleibt sich nicht gleich. Es ist in ihr ein stetes Entstehen und Vergehen. Nur einer ist ohne Anfang und ohne Ende, sein wunderbares Leben voll Kraft und Herrlichkeit bleibt stets dasselbe: Gott. Auch Jesus nennt sich ewig. Seinen Feinden gegenüber, die sich stolz als Kinder Abrahams bezeichnen, spricht er in überwältigender Ruhe: „Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Ehe denn Abraham ward, bin ich." (Joh. 8, 57 ff.) Im Hohenpriesterlichen Gebet im Abendmahlssaale sagte er: „Jetzt verherrliche Du mich, Vater, deinerseits mit der Herrlichkeit, welche ich bei Dir hatte, ehe die Welt war ..... Alles, was mein ist, ist Dein, was Dein ist, mein." (Joh. 17, 5. 10.) Welch' ergreifende, überirdische, göttliche Majestät!

Es war ein erschütternder Augenblick, als der Hohepriester Kaiphas an Jesus die Frage richtete: „Ich beschwöre dich beim lebendigen Gott, daß du uns sagst, ob du bist Christus, der Sohn Gottes." (Matth. 26, 63.) Da entschied sich das Schicksal Jesu, seines Volkes und der ganzen Welt. Der Heiland weiß es; aber ohne Schwanken und Unruhe, in völliger Fassung des Geistes bejaht er die Frage: „Ich bin

es. Aber ihr werdet den Menschensohn zur Rechten der Kraft sitzen und auf den Wolken des Himmels kommen sehen." (Mark. 14, 62.) Dieses erhabene Zeugnis seiner wahren Gottessohnschaft besiegelte er mit seinem Blute, das er am harten Stamme des Kreuzes vergoß.

Bei Caesarea Philippi stellt er die Frage an seine Jünger, für was sie ihn hielten; Petrus antwortete in ihrem Namen: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Und Jesus schaut ihn voll Huld und Güte an und sagt: „Selig bist Du, Simon, Sohn des Jonas; denn Fleisch und Blut hat Dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist," und dann bestimmt er ihn zum Felsenfundamente seiner Kirche. (Matth. 16, 16 ff.) Nach der Auferstehung erschien er seinen Aposteln im Saale zu Jerusalem; Thomas war von diesem Anblick bis ins Innerste ergriffen und sagte in Ehrfurcht: „Mein Herr und mein Gott." Jesus nimmt die Huldigung an und spricht zu ihm aufrichtende Worte der Stärkung im Glauben. (Joh. 20, 28 ff.)

Dies sind einige Aussprüche und Zeugnisse, durch die Christus seine Gottheit bekundet. Aber noch in vielen anderen Worten hat er sie bezeugt. Wer nach dem so oft ausgesprochenen Wunsche der Kirche die Heilige Schrift, namentlich die vier Evangelien, liest, wird weitere Worte des Heilandes finden. Durch alles klingt durch, was der Hebräerbrief schreibt: „Jesus Christus gestern und heute; derselbe auch in Ewigkeit." (13, 8.)

Jesus hat sich göttliche Eigenschaften beigelegt, hat sich als Gott bezeichnet. Ehrliches Forschen, Suchen und Denken kann das nicht leugnen.

II.

Es ist nur ein Doppeltes möglich. Entweder ist Jesus Gott - dann hat er die Wahrheit gesagt. Oder er hat sich fälschlich als Gott ausgegeben; dann wäre er - ich sage es mit Schrecken - entweder ein Betrüger oder ein phantastischer, seines Geistes nicht mächtiger Schwärmer. Aber ein Blick auf das lautere Leben Jesu zeigt uns, daß er weder sich, noch uns getäuscht hat. Niemals hat es ein so vollkommenes, edles und heiliges Leben gegeben. Kein Schatten eines Fehlers fällt auf ihn. Vor der Lauterkeit seiner Gesinnung und seines Wandels müssen auch seine Feinde verstummen. Zu den Juden, die in Verblendung und Wut vor ihm standen und ihn zu verderben suchten, sprach er in ruhiger Sicherheit: „Wer von euch kann mich einer Sünde überführen?" (Joh. 9, 46.) Pilatus, von dem die Hohenpriester und Schriftgelehrten und das von ihnen aufgehetzte Volk die Verurteilung Jesu verlangten, mußte gestehen: „Ich finde keine Schuld an ihm." (Joh. 18, 38.) Und Judas, sein Verräter, sagte zu Jesu Todfeinden: „Ich habe unschuldiges Blut verraten." (Matth. 27, 4.)

Umringt von großen Schwierigkeiten, umstürmt von verstockten, hinterlistigen und boshaften Menschen, verlor Jesus niemals seine wunderbare innere Ruhe; nie brauchte er etwas zu bereuen oder zurückzunehmen, etwas wieder gutzumachen, jemanden um Verzeihung zu bitten, Folgen eines etwa unüberlegten Handelns auf sich zu nehmen. Er besaß alle Tugenden in einer Vollkommenheit, Hoheit und Schönheit, wie nie ein anderer Mensch. Alles stand in seinem Innern in wunderbarstem Einklang. Es gab bei ihm keine Verstiegenheit und keine Einseitigkeiten. Er hat sich nicht, wie es bei anderen Menschen vorkommt, durch Fehler oder Irrungen zur Tugend emporringen müssen; von Anfang an zeigte er sich sofort in höchster Vollkommenheit allen Anforderungen des Lebens gewachsen.

Er konnte sagen: „Lernet von mir, ich bin demütig von Herzen" (Matth. 11, 29); er ist „nicht gekommen, bedient zu werden, sondern zu dienen" (Matth. 20, 28), stellt seine Arbeit und Mühe reich und arm zur Verfügung, wäscht seinen Jüngern, selbst dem Judas, nach Dienersitte die Füße, entzieht sich dem Volke, das ihn zum König machen will - und doch verlangt derselbe demütige Heiland von denen, die ihm nachfolgen wollen, völlige Hingabe an ihn und Selbstverleugnung bis zum Tragen des Kreuzes. Er nennt sich das „Licht der Welt" (Joh. 8, 12), „der Weg, die Wahrheit und das Leben". (Joh. 14, 6.) Die Hoheit, die sich in seinem Auftreten zeigt, aus seinen Augen leuchtet und in den Worten seines Mundes sich offenbart, macht gewaltigen Eindruck auf die Menschen; er redet „wie einer, der Macht hat". (Mark. 1, 22.) Staunend sagt man: „So hat noch nie ein Mensch geredet." (Joh. 7, 46.)

In seiner Sanftmut bleibt er gelassen und geduldig bei all den vielen Gehässigkeiten, die ihm bereitet werden, erträgt ohne Bitterkeit Fehler und Unvollkommenheiten selbst seiner Jünger, und als man ihn nach Schmähungen, Beleidigungen und Mißhandlungen endlich zum Tode hinausführt,

bleibt er geduldig „wie ein Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird". Aber seine Sanftmut ist nicht Schwäche; „er ward geopfert, weil er selbst es wollte". (Is. 53, 7.) Und wo es gilt, einer falschen Welt gegenüber seine lautere Lehre zu verkünden, kann er erschütternde Worte finden; sein „Wehe" über Ungerechtigkeit, Scheinheiligkeit und Verblendung ist durch alle Jahrhunderte hindurch nicht verstummt. In heiligem Zorn schwingt er die Geißel über die, die den Tempel zu einem Kaufhaus machen. Die Lehre Jesu ist nicht, wie man verleumderisch sagt, eine Religion für feige Schwächlinge; mit nie erschütterter Sicherheit, mit ungebrochenem Mut ging er seinen Weg, verkündete furchtlos seine herrliche Lehre, kämpfte entschlossen gegen Hölle und Sünde und stieg für die Wahrheit ans blutige Kreuz, er, der größte Held aller Zeiten.

Er schreitet durchs Land und freut sich der Felder und Fluren, der Blumen und Ähren. Er erquickt sich am Sonnenschein und schaut in einsamen Gebetsnächten zum gestirnten Firmament auf. Er liebt die Menschen und findet für sie Worte der Aufmunterung, des Trostes, der Mahnung. Aber inmitten alles dessen bleibt sein Herz völlig unberührt von den Eitelkeiten der Erde, denn in allem und über alles liebt er den Vater. Seine Seele ist so rein wie die Lilie, so hell und klar wie die Sternennacht! Er ist aufgeschlossen für alles Schöne in Natur und Menschenleben und doch wieder von zarter Zurückhaltung; er hat liebevolles Verständnis für alles, was ihn umgibt, aber er ist nicht ausgegossen in schrankenloser Hingabe an irdische Dinge. Welch wundervolles Vorbild für uns alle!

Jesus war uns in allem ähnlich, die Sünde ausgenommen. (Hebr. 4, 15.) Er war unser Bruder, handelte, wirkte und litt nach Menschenart. Aber dabei blieb er innerlich stets mit dem Vater vereint. „Der mich gesehen hat", spricht er zu Philippus, „der hat den Vater gesehen. Glaubst du nicht, daß ich im Vater bin, und der Vater in mir ist?" (Joh. 14, 9 f.) Besonders nahe tritt er dem Vater in der Stunde des Gebetes. Er lehrte uns das schönste Gebet, das Vaterunser. Gern zog er sich in die nächtliche Gebetseinsamkeit zurück; und da erglühte sein Herz in inniger Anbetung des Vaters, indes die Welt ruhte und die Sterne schweigend über seinem Haupte standen.

Sein ganzes Leben war für uns; innig liebte er die Menschen. Oft hat er davon gesprochen. Wer möchte alle diejenigen aufzählen, denen er half, die er tröstete und aufrichtete! Seiner Mutter war er ein treuer Sohn, seinen Aposteln, dem heiligen Johannes, dem heiligen Petrus und den anderen gab er Beweise innigen Wohlwollens, „er liebte die Seinen bis ans Ende" (Joh. 13, 1), sagt das Evangelium. Magdalena, die Ehebrecherin, den reuigen Schächer, andere Sünder führte er zum inneren Frieden. Gesunde und Kranke, Reiche und Arme, Kranke und Betrübte ohne Zahl erfuhren seine Güte; Kinder segnete er. Allen ist er alles geworden. Seine Liebe war ganz selbstlos, für sich suchte er nichts, nur den Menschen wollte er Glück und Segen spenden: „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch, nicht wie die Welt gibt, gebe ich ihn euch. Euer Herz betrübe sich nicht und zage nicht." (Joh. 14, 27.) Welch herrliche Worte für Zeiten der Not und Bedrängnis!

Jesus liebte sein Volk, sein Vaterland. Ihm galt sein erstes Mühen; mit Liebe suchte er im Heimatlande seine großen Ziele zu erreichen. Aber dabei war sein Herz geöffnet für die ganze Welt. Allen Völkern aller Zeiten wollte er dienen. Die Nachfolge Christi ist ein herrliches Ziel für alle Menschen und alle Zeiten. Im Großen wie im Kleinen, in seinem wunderbaren Wirken wie in der schlichten Einfachheit des alltäglichen Lebens, handelte er vollkommen, edel und heilig. Alle seine Taten trugen das Siegel des Erhabenen. Auch im Kleinen war er groß. Ein Schriftsteller sagt: „Das Leben Jesu ist wie der Nachthimmel; je länger man ihn betrachtet, desto mehr Sterne entdeckt man."

Nachdem schon in seiner Kindheit, da er zwölf Jahre alt war, die ersten Strahlen seiner Weisheit hervorgeleuchtet hatten, begann er mit 30 Jahren seine Lehre öffentlich zu verkünden. Es hatte bei ihm kein vorsichtiges Abtasten und Forschen gegeben; sogleich trat er mit der Sicherheit eines geistigen Herrschers auf. Er hat der Welt eine Lehre geschenkt, die so tief ist wie die Abgründe des Meeres und so hell, klar und weit wie die Fernen des Firmamentes. Er beantwortete mit lichter und beruhigender Klarheit die tiefsten Fragen, die den Menschengeist bewegen, sprach über Gottes unendliche Macht, Liebe und Schönheit, über Ewigkeit und Zeit, Ursprung und Ziel unseres Lebens, über Himmel und Erde, den unvergleichlichen Wert der Seele, über Gebet und Arbeit, Schaffen und Ertragen, Freud und Leid, den Segen des Guten und das Verderben des Bösen. Seine

Lehre ist so schlicht und einfach, daß ein Kind sie versteht und doch so reich an inneren Werten, daß Gelehrte und Weise sich mit immer wachsender Ehrfurcht in ihre Tiefen versenken. An den sprudelnden Quellen dieser heiligen Wahrheit haben Millionen Trost, Kraft, Segnung und Freude gefunden. Niemand aber hat diese Lehre tiefer erfaßt und treuer befolgt als Jesus selbst. Nie hat die Erde eine herrlichere Lehre gehört, und niemals hat es eine solche Übereinstimmung von Lehre und Leben gegeben, als in Christus. Napoleon sagte auf St. Helena: „Glaubet mir, ich verstehe mich auf die Menschen. Und ich erkläre euch: Christus ist mehr als ein Mensch."

Das Leben des Heilandes ist fleckenlose Vollkommenheit. Seine Lehre ist lichte Klarheit und Schönheit. Nein, Christus ist kein Betrüger und kein Schwärmer; er sagt uns klar, daß er Gott sei, und hat dieses sein Zeugnis durch Leben und Lehre wunderbar bekräftigt; es bleibt uns nichts anderes übrig, als vor ihm die Knie zu beugen und mit Thomas zu sagen: „Mein Herr und mein Gott." Wenn moderne Forscher zwar anerkennen wollen, daß Jesus ein vollkommener Mensch und weiser Lehrer gewesen sei, aber seine Gottheit leugnen, dann verwickeln sie sich in einen unlösbaren Widerspruch. Der Jesus, von dem sie sprechen, ist nicht der Jesus des Evangeliums, nicht der wirkliche Jesus, sondern nur eine Erfindung menschlichen Irrens. Der wirkliche Jesus ist Gott. Hier gibt es keine Zwischenlösung, keine Halbheit; Zugeständnisse in grundsätzlichen Fragen der Religion sind der Verderb des Glaubens. Den Heiland beten wir in tiefster Ehrfurcht an, getreu dem Worte des heiligen Paulus: „Im Namen Jesu muß sich jedes Knie beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde." (Phil. 2, 10.)

III.

Der Heiland kannte die Menschen. Er wußte, daß unter denen, die ihn sahen und hörten, viel Oberflächlichkeit und Äußerlichkeit war. Das Gesetz wurde dem starren Buchstaben, aber nicht dem Geiste nach beobachtet. Man träumte von einem großen kommenden Reich von weltlicher Herrlichkeit, das geistige Leben war verkümmert. Solchen Menschen war es schwer, aus Jesu vollkommenem Tugendleben und schöner, lichter Lehre zu erkennen, daß er Gott war. Aber auch für die später Kommenden, die zumeist in ihrem irdischen Arbeiten und Mühen, umgeben von weltlichen Sorgen und Freuden leben, mußte es Beweise geben, die mehr in die Augen fallen und mit den Sinnen wahrgenommen werden. Das waren seine Wunder und Weissagungen. Stets hat die Kirche auf ihre große Bedeutung für den heiligen Glauben hingewiesen.

Die Welt besteht nicht durch sich selbst, alles stammt vom Schöpfer. Er, der aus eigener Macht der Natur Gesetze gab, kann sie auch aus eigener Macht aufheben. Wo Wunder sind, hat Gott die Hand im Spiele. Es gibt kaum eine Seite in den Evangelien, auf der nicht ein Wunder Jesu erzählt wird. Er beruft sich ausdrücklich auf seine Wunderwerke als den Beweis seiner göttlichen Sendung und zeiht diejenigen, die ihm nicht glauben wollen, der Sünde: „Hätte ich unter ihnen nicht die Werke getan, die kein anderer getan hat, so hätten sie keine Sünde. Jetzt aber haben sie gesehen und haben mich gehaßt und meinen Vater." (Joh. 15, 24.) Der Blindgeborene, dem er das Augenlicht wiedergegeben hatte, und mit dem die Pharisäer ein umständliches Verhör anstellen, entgegnet ihnen: „Wir wissen doch, daß Gott Sünder nicht erhört; wenn aber einer gottesfürchtig ist und seinen Willen tut, den erhört er. Es ist doch gänzlich unerhört, daß einer einen Blindgeborenen sehend gemacht hat. Wenn der nicht von Gott wäre, könnte er nichts wirken." (Joh. 9.) Ungezählten Kranken gab er die Gesundheit wieder.

Er erweckte den toten Jüngling zu Naim, die gestorbene Tochter des Jairus; mit besonderer Feierlichkeit berichtet uns der heilige Johannes von der Auferweckung des Lazarus, der bereits vier Tage im Grabe gelegen hatte. Dieses Wunder hat einen solch' gewaltigen Eindruck gemacht, daß viele, die es gesehen, gläubig wurden. Die Pharisäer und Hohenpriester aber widerstehen der klaren Wahrheit; sie trachten nicht nur dem Heiland nach dem Leben, sondern wollen auch in unbeschreiblicher Verblendung den Lazarus töten. Der Haß macht blind. Hat sich nicht ähnliches im Laufe der Jahrhunderte öfters wiederholt? Wie oft haben sich Menschen geflissentlich der Wahrheit verschlossen, wollten all das Gute und Schöne, das im Reiche Christi, in der Kirche geschieht, nicht anerkennen und bleiben den Großtaten Gottes gegenüber verblendet und verstockt!

Das größte Wunder aller Zeiten war es, daß der Heiland, wie er es vorausgesagt hatte, in Herrlichkeit als Sieger aus dem Grabe hervorging. „Preis dir, o Sieger auf Golgatha."

Des Todes Macht, die seit Urzeiten die Menschheit in Banden und Fesseln geschlagen hatte, rang Jesus durch sein Sterben nieder; seit zwei Jahrtausenden jauchzen Millionen von Menschen dem tapferen Überwinder des Grabes ihr Oster-Alleluja zu.

Zu Kana verwandelt der Herr Wasser in Wein; unter seinen Füßen wird der See Genesareth wie ein fester Boden, über den er hinschreitet. Als sich ein gewaltiger Sturmwind erhoben hat, gebietet er dem Toben der Elemente Ruhe. Nachdem die Jünger während einer ganzen Nacht vergeblich sich um Fischfang bemüht haben, werfen sie auf sein Geheiß ihr Netz aus und fangen eine ungeheure Menge Fische. Zweimal vermehren sich unter seinen Händen einige Brote so sehr, daß er mehrere tausend Menschen sättigen kann.

Der Prophet Isaias nennt den Messias „den Vater der Zukunft". (Is. 9, 6.) Nicht nur einzelne Ereignisse, sondern die ganze unermeßliche, weite Zukunft lag offen vor seinem Auge. Wie andere Menschen wissen, was geschieht, wie sie sehen, was sich vor ihren Augen vollzieht und die Gegenwart miterleben, so schaute Christus die ganze, auch die fernste Zukunft klar vor sich. Er beruft sich wiederholt darauf, da es ein Beweis für die Wahrheit seiner Lehre sei.

Er spricht: „Ich sage es euch schon jetzt, ehe es geschieht, damit ihr glaubt, daß ich es bin." (Joh. 13, 14.) Er hat die Gabe der Herzenskunde; dem Nathanael, den Philippus ihm zuführte, sagte er: „Bevor Philippus dich rief, sah ich dich, wie du unter dem Feigenbaume saßest", und Nathanael ist davon so ergriffen, daß er Jesus als den Sohn Gottes bekennt. (Joh. 1, 48 f.) Der Samariterin offenbart er klar ihr Sündenleben. (Joh. 4, 17 f.) Herzenskunde und göttliche Erleuchtung ließ Christus Dinge voraussagen, für deren Kenntnis menschliche Einsicht nicht ausreichte. Er verkündete dem Petrus, der ihm seine Treue beteuerte, er werde ihn, bevor der Hahn zweimal krähte, dreimal verleugnen. Er sprach oft von dem kommenden Verrat des Judas; schilderte sein Leiden mit allen Einzelheiten lange Zeit bevor es kam, und sagte den Jüngern, die mit ihm wandelten und fast stets an seiner Seite waren, sie würden ihn im Stich lassen.

Er sah sein furchtbares Kreuzesleiden voraus, aber auch die treue Liebe ungezählter Scharen: „Wenn ich von der Erde erhöht bin, werde ich alles an mich ziehen"; und der Evangelist fügt hinzu: „das sagte er, um die Art seines Todes anzudeuten" (Joh. 12, 32 f.); so viele Tausende und Millionen von Christen den Heiland geliebt haben, so viele Beweise gibt es, daß dieses große und tiefe Wort sich erfüllt hat. Auch die Herabkunft des Heiligen Geistes hatte er wiederholt seinen Aposteln vorhergesagt. Die furchtbare Zerstörung Jerusalems ereignete sich gerade so, wie Jesus es vier Jahrzehnte vorher verkündet. Zu einer Zeit, wo die Zahl seiner Jünger noch verschwindend klein war, sprach er in prophetischem Geiste von der Zukunft seines Reiches. Aus dem winzigen Senfkörnlein wird ein weltbeschattender Baum werden. Seine Lehre wird in der ganzen Welt verbreitet werden. Schwere Verfolgungen und furchtbare Leiden kommen über die Kirche, aber sie wird nicht untergehen. Hat sich das nicht alles seit zweitausend Jahren verwirklicht?

IV.

So steht Jesus vor uns in seiner gewaltigen Macht über die Natur und die Zeit. Fromme Denker sagen uns: Das größte Wunder aller Zeiten war Jesus selbst. In der geistigen und sittlichen Welt hat es niemals sonst eine solche Erscheinung voll Hoheit, voll übermenschlicher Schönheit, voll göttlicher Kraft gegeben. Jesus überragt alles Menschliche, alles Geschöpfliche, in ihm ist Gott selbst in die Welt gekommen. Zeiten entstehen und vergehen, Menschen und Völker erscheinen und verschwinden, gewaltige Veränderungen und Neugestaltungen von unerhörtem Ausmaße hat die Welt erlebt, aber einer wird nie erreicht: Christus. Höheres als ihn hat die Welt nie gesehen und kann sie nie erschauen.

Jesus ist Gott. Und darum ist sein Wort Wahrheit. Mögen es schlichte und einfache Lehren sein, die er vorträgt, oder mag er uns tiefe Geheimnisse verkünden, von den drei göttlichen Personen, von seiner Gegenwart im allerheiligsten Sakramente sprechen, möge er reden von der ewigen Seligkeit und dem Herzensfrieden, den seine Nachfolge uns schenkt, oder von den Gerichten Gottes über die Sünder, der Christ glaubt alles und fühlt sich gesichert in der festen Überzeugung von der göttlichen Wahrhaftigkeit des Heilandes.

Jesus ist Gott. Vor ihm muß die Welt die Knie beugen. Wir schulden ihm Anbetung. So hat es die Christenheit stets gehalten. Hier erhebt jemand im stillen Kämmerlein, vielleicht vor einem Bilde des Heilandes, fromm zu ihm Geist und Herz, hier flehen die Gläubigen im Gotteshaus vereint zu ihm, dort wird das heilige Meßopfer, in dem Jesu göttliche Liebe aufleuchtet, dargebracht, oder es beten die Christen vor dem im Tabernakel Gegen-

wärtigen, empfangen voll tiefster Ehrfurcht die heilige Kommunion, empfehlen ihm in andachtsvollem Vertrauen sich und ihre Sorgen, Wünsche oder Kämpfe.

Christus ist unser Gott und hat daher unbeschränktes Recht auf den Gehorsam der Menschen. Niemand als er allein konnte sagen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." (Joh. 14, 6.) Wer lediglich seinen Gelüsten folgen und sich den Sorgen, Mühen und Kämpfen des christlichen Lebens entziehen will, kann ein Jünger Jesu nicht sein. Wie wir unser Sein formen sollen, was wir Gott und unseren Mitmenschen schulden, hat er uns gezeigt. Als die von seinem heiligen Geist geleitete Verkünderin und Erklärerin seines Wortes und Willens schenkte er der Welt seine Kirche; sich von ihr lossagen, ihre Gebote außer acht lassen, heißt Christus untreu werden. Vor ihm werden wir uns auch einmal verantworten müssen, er wird unser Richter sein.

In ergreifender und überwältigender Eindringlichkeit hat Jesus durch sein eigenes Leben uns gezeigt, wie wir seinen Willen erfüllen sollen. War er ja doch auch wahrhaft ein Mensch. Je mehr wir uns bemühen, sein herrliches Leben kennen zu lernen, nach seiner Nachfolge streben und unsere Anschauungen und Sitten mit den seinen in Einklang bringen, desto treuer erfüllen wir die Aufgabe, die uns hienieden gestellt ist.

Christus ist unser Gott. Gnade und Himmelskraft strömt aus ihm. Er kennt uns, er weiß, daß alle Menschen, auch die besten und edelsten, den Aufgaben und Forderungen echt christlichen Lebens gegenüber, nicht immer aus eigener Kraft stark genug sind. Aber er fordert nicht nur, er hilft auch. Ihm stehen Kräfte und Gnaden für uns zur Verfügung, die aufrichten, ermuntern, trösten, stärken, die dem Willen die Macht des Ausharrens, Überwindens und Siegens verleihen. Besonders strömt aus den heiligen Sakramenten, die er kraft göttlicher Macht eingesetzt hat, eine Fülle seelenstärkender Macht über die Menschheit.

Christus ist Gott. Unser Herz liegt offen vor ihm. Er hat Macht über unser Inneres. Das Schönste will er uns schenken, nämlich die echte Freude. Bei Jesu Geburt verkündete der Engel den Hirten große Freude. Jesus spricht oft davon, daß er die Menschen froh machen will. Die Treue gegen ihn macht hochbeglückt. „Wenn ihr meine Gebote haltet, werdet ihr in meiner Liebe bleiben .... Dieses habe ich zu euch gesprochen, auf daß meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde." (Joh. 15, 10 ff.) Das Christentum ist nicht eine Religion der Finsternis, sondern des Lichtes. „Freuet euch, daß eure Namen im Himmel aufgezeichnet sind." (Luk. 10, 20.) Es ist nicht so, wie die falsche Welt sagt, daß der Gedanke an die Ewigkeit die Menschen innerlich beenge und die Freude töte. Strahlen aus der ewigen Himmelsfreude fallen schon hienieden in die Menschenherzen. Der wahre Christ bleibt froh auch bei den Wirrsalen und Nöten des Lebens. Christus, Gottes Sohn, zeigt seine Macht in herrlicher Weise als der Spender wahrer Freude.

„Wachset in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus! Ihm sei Ehre jetzt und bis zum Tag der Ewigkeit. Amen." (2. Petr. 3, 18.)

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen!

Aachen, am Feste der Erscheinung des Herrn, den 6. Januar 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✦

Aachen, den 8. Januar 1940.

Dieses Hirtenschreiben möge, in drei Abschnitte geteilt, an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima verlesen werden, und zwar wenigstens in allen denjenigen Messen, in denen sonst gepredigt wird. Die Fastenverordnung braucht nicht eigens verlesen zu werden. Statt dessen möge man am Sonntag Quinquagesima verkünden: Da in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse die Fastenbestimmungen aufgehoben sind, mögen die Gläubigen in der Fastenzeit ihren Gebetseifer verdoppeln, der heiligen Messe auch an Werktagen gerne beiwohnen, die Fastenpredigten besuchen und öfters den Kreuzweg und Rosenkranz beten. Die österliche Zeit beginnt am Passionssonntag, vierzehn Tage vor Ostern, und schließt am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt. In dieser Zeit sind die Gläu-

bigen zum Empfang der heiligen Osterkommunion verpflichtet.

Auch möge jeder nach seinen Verhältnissen ein Fastenalmosen geben. Dasselbe ist für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, bestimmt.

✦

Es besteht Veranlassung, die Hochwürdigen Herren Seelsorger zu bitten, den Hirtenbrief deutlich und mit guter Betonung, ohne Übereilung und falsches Pathos zu verlesen.

Gegenstand für alle Fastenpredigten soll in diesem Jahre Christi bitteres Leiden und Sterben sein. Man nehme dabei Gelegenheit, die Gläubigen zu starkem und frohem Gottvertrauen zu ermuntern und auf den Segen der Osterbeichte und Osterkommunion, auch auf die Bedeutung der Erstkommunion der Kinder für diese selbst und die Eltern, hinzuweisen.

Das Fastenalmosen ist am Ende der österlichen Zeit in üblicher Weise an die Bistumskasse zu überweisen. In jeder Kirche ist von Aschermittwoch ab bis zum Schluß der österlichen Zeit ein Opferstock mit der Aufschrift „Fastenalmosen" aufzustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet, si hoc tempore belli fieri potest, mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1930, 1929 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1940 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

Candidati anni 1939, qui acta personalia ad examen subeundum nobis proponenda iam antea curiae nostrae transmiserunt, haec acta denuo tradere non tenentur.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis eadem erit, quae anno 1939 praescripta erat: (cf. Kirchlicher Anzeiger 1939, Stück 2, Nr. 16, S. 9 f.)

a. E theologia dogmatica:
   1. Einleitung in die Dogmatik.
   2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.
   3. Die Lehre von der Schöpfung.

   Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b. E theologia morali:
   Die vier ersten Gebote des Dekalogs.

   Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, im 2. und 3. Band.

c. E theologia pastorali:
   1. Das heilige Sakrament der Ehe. - Die Encyclica Pii XI. Casti connubii vom 31. Dezember 1930.
   2. Die Sorge der Kirche für Kranke und Sterbende.

   Literatur: Otto Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358—429 und S. 299—309.
   Encyclica Casti connubii, Freiburg, Herder 1931.
   Rit. Rom. Tit. VII. c. 1, Tit. IV. c. 4, Tit. V. c. 1, c. 4.

d. E iure canonico:
   1. De locis sacris cc. 1154—1242.
   2. De matrimonio cc. 1035—1143.
   3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

   Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müssener, Eherecht, 2. Auflage.

e. E materia biblica:
   1. Isaias, Kap. 40—53.

   Literatur: K. A. Leimbach, Biblische Volksbücher, Heft 2 (Fulda, Verlag J. Parzeller).

2. Der Brief an die Römer, Kap. 1—8.

Literatur: Bonner Neues Testament VI. Band.

I. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchliche Vorschriften für die Verkündigung des göttlichen Wortes: C. I. C. 1327—1351.

Literatur: Wenner, Kirchl. Lehrapostolat, Schöningh, Paderborn 1938, 18—39.

2. Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in den einzelnen Teilen der Predigt und der Predigtzweck.

Literatur: Schubert, Homiletik, Graz und Leipzig 1934, 59—80.

3. Der Lehrplan für die Kinderseelsorgsstunde nebst Richtlinien und Nachtrag. — Methodik des biblischen Unterrichtes.

Literatur: Aachener Lehrplan und Mayer, Katechetik, Freiburg 1928, 79 ff.

7. In qualibet ex supradictis disciplines tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis aut catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 8. Januarii 1940.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

Nr. 19 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1940.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1937, 1938 und 1939 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1937 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1940 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1940 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 5., 12., 19. und 26. Juni im Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Exegese, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1940 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Lehre von der Schöpfung.
2. Lehre von der Erlösung.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch Dogmatik, 1. Band.

b) Moral:

Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Band, mit Ausnahme des Kapitels über Verträge und Erbfolge.

c) Pastoral:

Die Hilfe der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Schöllig, Otto, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358 ff.
Fischer, M., Katholische Krankenseelsorge, Freiburg 1934.

d) Kirchenrecht:

1. De clericis in specie, cc. 215—328.
2. De matrimonio, cc. 1012—1093.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht. Müssener, Eherecht, 2. Aufl.

e) Exegese:

1. Die Geschichte der Propheten Elias und Elisäus nach 3. Kön. 17,1—19,21; 21,1—28; 4. Kön. 1,1—8,6; 13,20—21.
   Etwaige schriftliche Prüfungsarbeiten aus diesem Stoffgebiet sind ohne Zuhilfenahme der Bibel anzufertigen.
2. Die beiden Thessalonicherbriefe.

   Literatur: Das Bonner Neue Testament, Band 5.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck.

   Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik, S. 39 ff.; Graz und Leipzig 1934, Verlag Ulrich Moser.
2. Anschaulichkeit und Heimatprinzip im katechetischen Unterricht.

   Literatur: Mayer, Katechetik, 1928, VIII. Kapitel, S. 52 ff., Herder, Freiburg.
3. Die Liturgie in unserm Lehrplan.

   Literatur: Lehrplan für die Kinderseelsorgsstunde, nebst Nachtrag.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt und besonders bewertet.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1938 und 1939 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 8. Januar 1940.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Nr. 20 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1940.

Aachen, den 9. Januar 1940.

In diesem Jahre ist die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten vorgesehen:

Aldenhoven, Alsdorf, Hasselsweiler, Herzogenrath, Hochneukirch, Kornelimünster und Wegberg.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wird in diesem Jahre in den Städten Aachen, M. Gladbach und Krefeld die heilige Firmung erteilt.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes mit uns in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Recollectio für den Klerus der Stadt Aachen.

Aachen, den 9. Januar 1940.

Aus verschiedenen Gründen konnte die Recollectio für die Geistlichen der Stadt Aachen in den letzten Monaten des vergangenen Jahres nicht stattfinden. Für dieses Jahr ist Vorsorge getroffen, daß sie wieder in der herkömmlichen Weise gehalten wird. Bis auf weiteres gilt als Versammlungsort die Kapelle der Christenserinnen, Aureliusstr. 18, und zwar erstmalig am 17. Januar, 16.30 Uhr. Die Termine sind im Direktorium 1940 angegeben und wird allen Priestern, die eben abkömmlich sind, die Teilnahme dringend empfohlen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auf das vom Herrn Domkapitular, Dechant Alfons Kloecker, im Verlag Emmanuel in Rottweil a. N. erschienene Buch „Jesus spricht zu seinen Priestern" (Preis geb. 4,80 RM.) aufmerksam. Es enthält Konferenzvorträge, die der Verfasser seit 15 Jahren seinen Amtsbrüdern in der monatlichen Recollectio gehalten hat. Anknüpfend an die Worte des Heilandes in der Abschiedsrede und dem Hohenpriesterlichen Gebet bietet das Werk eine reiche Fülle tiefer und praktischer Gedanken. Die Schrift wird hiermit bestens empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. Januar 1940.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1940 und der früheren Jahre, die sich dem Theologiestudium widmen und als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden wollen, haben bis zum 1. Februar eine schriftliche Anmeldung an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat in Aachen (Friedlandstraße 2) zu richten und derselben hinzuzufügen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Eine Entscheidung unserseits über die Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen kann nur dann getroffen werden, wenn sämtliche oben angeführten Unterlagen eingereicht sind.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, wenn möglich schon jetzt sich den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung besorgen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern. Dieser arische Nachweis ist jedoch nicht an uns einzusenden.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Meldungen, die nach dem 1. Februar eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellung ist nicht notwendig, es ergeht darüber eine besondere Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Abkürzung des Studiums für das höhere Lehramt.

Aachen, den 11. Januar 1940.

Es erscheint, zumal mit Rücksicht auf die durch den gegenwärtigen Krieg geschaffenen Verhältnisse, dringend geboten, auch das Studium für das Wissenschaftliche und das Künstlerische Lehramt an höheren Schulen zu verkürzen. Ich habe mich daher entschlossen, auf das in Abschnitt A der Richtlinien vom 16. Juli 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 363) vorgesehene einjährige Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung bis auf weiteres zu verzichten.

Denjenigen Studenten und Studentinnen, die im laufenden Wintersemester 1939/40 das Studium für ein Lehramt an höheren Schulen an einer Hochschule für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung einschließlich des Pädagogischen Institutes in Jena begonnen haben, ist unverzüglich bekanntzugeben, daß sie zu dem am 8. Januar 1940 beginnenden ersten Trimester 1940 ohne weiteres die Universität oder die Kunsthochschule beziehen können.

Wegen der Regelung etwaiger Einzelfragen, die sich aus vorstehender Entscheidung ergeben, bleibt weiterer Erlaß vorbehalten.

Berlin, den 27. November 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

◆

Wir bringen diesen Erlaß zur Kenntnis, weil er auch für Geistliche von Bedeutung sein kann, die sich auf die Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten wollen. Nach wie vor sind wir mit einem solchen Studium einverstanden, müssen es aber im einzelnen Falle von unserer vorherigen Einwilligung abhängig machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Sammelkollekte 1940.

Aachen, den 11. Januar 1940.

Die Bischöfe Deutschlands haben mehrmals auf die große Bedeutung hingewiesen, welche den katholischen seelsorglichen Einrichtungen, wie dem St. Raphaelsverein für Auswanderer, dem St. Josefsmissionsverein für die Betreuung der katholischen Auslandsdeutschen, dem Apostolat des Meeres, der Flußschiffermission, dem Katholischen Siedlungsdienst zukommt. Freudig wurden deren Aufgaben unterstützt durch Gebet und Opfer. In diesem Jahre wenden wir uns wiederum an die Gläubigen der Diözese mit der Bitte, ihr Interesse diesen außerordentlichen Seelsorgszweigen zu bewahren. Es handelt sich um Einrichtungen, die ohne Unterstützung der Katholiken Deutschlands ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Für Sonntag, den 4. Februar, haben wir deshalb für diesen Zweck eine besondere Kollekte angesetzt. Wir bitten die Gläubigen, durch ihr Scherflein zu helfen, daß die großen Aufgaben, welche den eben genannten Einrichtungen zukommen, erfüllt werden können.

Die Kollekte ist am Sonntag, den 28. Januar, mit vorstehenden Worten bekannt zu geben. Der ganze Ertrag ist über die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Die Herren Dechanten und Pfarrer (Rektoren) wollen die Gebühren für das heilige Öl und die Kollekte für das heilige Land am Karfreitag und Karsamstag auf dem Quartalszettel für das 4. Viertel des Rechnungsjahres 1939/40 nachtragen, derenErträge am Schluß des Rechnungsjahres auf dem üblichen Wege der Bistumskasse zu überweisen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Kirchliche Statistik über das Jahr 1939.

Aachen, den 11. Januar 1940.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in den nächsten Tagen versandt. Da auch in diesem Jahre die Fragen des Zählbogens in mancher Hinsicht geändert werden mußten, so bitten wir dringend, die dem A-Bogen beigegebenen Erläuterungen sorgfältig durchzulesen.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen einen A-Bogen in doppelter Ausfertigung, und außerdem einen B-Bogen in doppelter Ausfertigung. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1940 an den Dechant zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant prüft die eingehenden A-Bogen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen bzw. ergänzen, trägt dann die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen, und schickt bis zum 1. März 1940 ein Exemplar des B-Bogens mit allen dazugehörigen A-Bogen an das Ordinariat ein. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Bei den Fragen nach den kirchlichen Trauungen können Zweifel entstehen, wer die Trauungen von Wehrmachtsangehörigen zu zählen hat. Trauungen von Wehrmachtsangehörigen, die der Wehrmachtspfarrer als Wehrmachtspfarrer irgendwo vornimmt, werden nur vom Wehrmachtspfarrer numeriert in die Kirchenbücher der Wehrmachtspfarrei eingetragen und nur von ihm gezählt. Trauungen von Wehrmachtsangehörigen, die der Seelsorger einer Zivilgemeinde vornimmt, werden von ihm in seine Kirchenbücher numeriert eingetragen und unter Frage 13—15 von ihm gezählt, unter Frage 16—18 dagegen vom Wehrmachtspfarrer, dem ja von den vollzogenen Akten Mitteilung gemacht werden muß. Nur in einem Falle werden Trauungen von Wehrmachtsangehörigen in beiden Fragegruppen vom Pfarrer (Rektor usw.) der Zivilgemeinde gezählt, der sie in seinem Seelsorgsbezirk vorgenommen hat, nämlich wenn es sich um eine konfessionell gemischte Ehe handelt, bei der der Bräutigam nichtkatholischer Wehrmachtsangehöriger, die Braut dagegen Angehörige des in Frage stehenden Seelsorgsbezirks ist. Wird die Trauung eines solchen konfessionell gemischten Paares nicht in der Pfarrgemeinde der Braut, sondern anderswo vollzogen, dann wird selbstverständlich die Trauung unter Frage 13—15 in der Traugemeinde, unter 16—18 in der Heimatpfarrei der Braut gezählt.

Sonstige etwa auftauchende Schwierigkeiten werden durch die dem Zählbogen A beigegebenen Erläuterungen geklärt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Einzahlung der Mitgliederbeiträge.

Aachen, den 12. Januar 1940.

Am 1. Januar 1940 wurden folgende Beiträge fällig, die bedingungsgemäß bis zum 15. Januar 1940 einzuzahlen sind:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. I für 1940 RM. 12,- oder RM. 18.— je nach Eintrittsalter;
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. II für 1940 RM. 24,- oder RM. 36,— je nach Eintrittsalter;
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B für das 1. Vierteljahr 1940, je nach Eintrittsalter RM. 10,50, RM. 12,-, RM. 13,50, RM. 18,—.

Es wird gebeten, die Beiträge auf das Postscheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Marzellenstraße 32, zu überweisen und nicht zu vergessen, auf dem Zahlabschnitt Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck anzugeben. Der Posteinlieferungsschein gilt als Beitragsquittung.

Bekanntlich kann ein Beitragsanteil von RM. 12,- pro Jahr zur Pax-Krankenkasse für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden. Da die Verwendung dieses Anteils an keine bestimmte Abteilung gebunden ist, wird der Betrag derjenigen Abteilung zugeführt, der das Mitglied angehört, denn nicht die Stellen oder die Kirchengemeinden sind versichert, sondern die Herren Geistlichen persönlich.

Soll daher der Anteil der Kirchenkasse nur für die Abteilung A verwandt werden, so muß für den Fall, daß noch keine Mitgliedschaft des Begünstigten in dieser Abteilung besteht, diese erst durch ordnungsgemäße persönliche Anmeldung erworben werden.

Alle Anmeldungen sind zu richten an die Pax-Krankenkasse unter der obigen Anschrift. Drucksachen und Aufnahmeformulare werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle zugeschickt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Bestellung eines Verwalters des katholischen Kirchenvermögens.

Aachen, den 13. Januar 1940.

Hierunter bringen wir die in der Preußischen Gesetzsammlung, Nr. 22 vom 16. Dezember 1939, S. 118, veröffentlichte Verordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Vom 11. Dezember 1939.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere die Räumungsmaßnahmen, wird auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) folgendes verordnet:

Außer in den Fällen des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 kann bis auf weiteres die Bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwalter bestellen, wenn der Kirchenvorstand in der Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde verhindert ist oder eine an sich erforderliche Neuwahl des Kirchenvorstandes nicht durchgeführt werden kann.

Wenn ein Verwalter bestellt ist, ruhen die Rechte des Kirchenvorstandes.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Nr. 28 Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes.

Aachen, den 13. Januar 1940.

Durch die im Reichsgesetzblatt, I, Nr. 157, S. 1560 f., veröffentlichte Verordnung vom 31. Aug. 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes sind gegenüber der bisherigen Rechtslage ganz wesentliche Veränderungen in Kraft gesetzt worden. Wir geben deshalb diese Verordnung vom 31. August d. J. den Herren Geistlichen hierunter bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes *).

Vom 31. August 1939.

Für die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119) und für die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird vorläufig folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

(1) Anträge auf Unfruchtbarmachung sind nur zu stellen, wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf. Soll ein Antrag auf Unfruchtbarmachung gemäß § 2 oder gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gestellt werden, so ist er dem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten, welches prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anzeigen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) sind beim Gesundheitsamt zu sammeln. Ihre weitere Bearbeitung ruht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.

§ 2.

Verfahren auf Unfruchtbarmachung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Sie sind nur auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortzusetzen. Er soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringender Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

§ 3.

Der Reichsminister der Justiz kann die Aufgaben mehrerer Erbgesundheitsgerichte einem Erbgesundheitsgericht übertragen.

§ 4.

Die Durchführung von rechtskräftigen Beschlüssen auf Unfruchtbarmachung kann durch den zuständigen Amtsarzt ausgesetzt werden, falls Ärzte, die zur Unfruchtbarmachung ermächtigt sind, nicht zur Verfügung stehen. In dringenden Fällen ist der rechtskräftige Beschluß durchzuführen. Hierzu können ausnahmsweise auch Ärzte herangezogen werden, die nicht ausdrücklich zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen ermächtigt sind, sofern sie die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung des Eingriffs bieten.

§ 5.

(1) Unfruchtbarmachungen, Schwangerschaftsunterbrechungen und Entfernungen der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses werden durch diese Verordnung nicht berührt. Dem Leiter der Gutachterstelle bleibt es überlassen, ob und inwieweit er im Einzelfall schriftliche oder mündliche Gutachten über die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung einholen will; er kann auch ohne Einholung solcher Gutachten entscheiden.

(2) Entfernungen von Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nicht vorzunehmen.

Artikel II.

§ 6.

Untersuchungen auf Ehetauglichkeit sollen im allgemeinen nicht stattfinden. Das Ehetauglichkeitszeugnis darf auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) nur versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind.

§ 7.

(1) Die Gesundheitsämter haben nach Eingang der Mitteilung des Standesamts über die Bestellung des Aufgebots aus ihren Unterlagen festzustellen, ob ein Ehehindernis bei einem der Verlobten bekannt ist. Ist dies mit Sicherheit der Fall, so erhalten die Verlobten, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, ohne weitere Untersuchung eine Bescheinigung über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses gemäß Anlage 3 zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419). Eine Untersuchung auf Ehetauglichkeit findet nur statt, wenn das Gesundheitsamt aus seinen Unterlagen zwar nicht mit Sicherheit feststellen kann, daß ein Ehehindernis besteht, ihm aber bestimmte Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme recht-

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

fertigen, daß das Zeugnis gemäß § 6 versagt werden muß.

(2) Eine Anrufung der Erbgesundheitsgerichte findet in Ehegesundheitssachen nicht statt.

§ 8.

Wird auf Grund des § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) Befreiung vom Aufgebot erteilt, so bedarf es einer Benachrichtigung des Gesundheitsamts vor der Eheschließung nicht. Der Standesbeamte übersendet vielmehr nur eine Mitteilung über die Eheschließung den für die Verlobten zuständigen Gesundheitsämtern.

§ 9.

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Die Verlobten können eine neue Entscheidung des Gesundheitsamts gemäß § 6 beantragen.

Artikel III.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

Nr. 29 Wehrsteuer.

Aachen, den 13. Januar 1940.

Bisher mußte eine zu zahlende Wehrsteuer (vgl. die Lohnsteuerkarte) auch dann weiter erhoben werden, wenn der Wehrsteuerpflichtige zu kurzen Übungen einberufen und der Lohn weiter bezahlt wurde.

Durch Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. 12. 1939 S 2715—268 III (Reichssteuerblatt Seite 1206) ist nunmehr bestimmt, daß die Wehrsteuer von Wehrsteuerpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen worden sind, für die Dauer ihrer Wehrdienstleistung nicht erhoben werden soll.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Bezeichnung „Rückgeführte".

Aachen, den 13. Januar 1940.

Nach einem Erlaß des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, vom 11. 12. 1939 — St. M. R. V. 383/39 — sollen die aus den Freimachungsgebieten zurückgeführten Volksgenossen in Zukunft allgemein als „Rückgeführte" bezeichnet werden. Diese Benennung ist künftig auch im kirchlichen Geschäftsbereich einheitlich anzuwenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

1939:

am 29. Dez.: Nusselein Ernst, Kaplan in Geilenkirchen, zum Kaplan an St. Kastor in Alsdorf (gl. Dekanates);

am 30. Dez.: Schlitter Karl, Kaplan in Erkelenz, zum Pfarrer in Kückhoven (Dek. Erkelenz);

1940:

am 2. Jan.: Goldbach Hieronymus, Rektor in Werth (Pf. Gressenich), zum Pfarrer in Krekel (Dek. Steinfeld);

„ „ „ Naillis Viktor, Pfarrer in Merkstein-Streiffeld, zum Pfarrer in Dollendorf (Dek. Blankenheim);

am 4. Jan.: Fischenich Josef, Neupriester aus Gangelt, zum Hauskaplan in Frelenberg (Dek. Geilenkirchen);

„ „ „ Göhn Edmund, Neupriester aus Hüls, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Geilenkirchen (gl. Dekanates);

„ „ „ Hastenrath Heinrich, Neupriester aus Rheydt-Odenkirchen, zum Rektor am St. Antonius-Hospital zu Eschweiler (gl. Dekanates);

„ „ „ Ink Paul, Neupriester aus Vettweiß, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 10. Jan.: Dorsemagen Wilhelm, Kaplan in Kall, zum Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 10. Jan.: von Reth Peter, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Schaag (Dek. Lobberich);

" " " Schallenburger Johannes, Neupriester aus M.Gladbach-Hardt, bisher zur Vertretung in Hellenthal, zum Kaplan in Kall (Dek. Steinfeld);

" " " Schmalen Agidius, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Erkelenz (gl. Dekanates);

am 11. Jan.: Frentzen Johannes, Neupriester aus M.Gladbach-Hardt, bisher zur Aushilfe in Gürzenich (Dek. Düren), zum Kaplan daselbst.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 10. Jan.: Müller Johannes, geb. 14. März 1886 in Essen-Kray-Leythe, gew. 11. August 1911, zuletzt Rektor an der Heilstätte in M.Gladbach-Hehn, seit 1. April 1926 i. R. zu Holzweiler (Dek. Erkelenz);

am 13. Jan.: Kreuser Martin Joh., Dr. theol., geb. 4. Juni 1879 in Köln, gew. 19. März 1904, zuletzt Religionslehrer am Lyzeum in M.Gladbach und Rektor der dortigen Klosterkirche, seit 1. September 1932 i. R. im Kloster zum Guten Hirten in Junkersdorf (Erzdiözese Köln).

R. i. p.

Nr. 32 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 31. Dezember 1939 einem Alumnus des Priesterseminars in der Seminarkapelle die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 Aachen, den 1. Februar 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 33 Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit	27
Nr. 34 Bekanntgabe der Gottesdienstordnung	27
Nr. 35 Priester-Exerzitien	28
Nr. 36 Jurisdiktions-Austausch	28
Nr. 37 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	28
Nr. 38 Zahlung der Taxen an die Bistumskasse	28
Nr. 39 Ehevorbereitungs-Exerzitien für Jungfrauen	28
Nr. 40 Ablösung von kleinen Rentenbeträgen	28
Nr. 41 Kirchenbuchamt der Diözese Trier in Dallendar (Rhein)	29
Nr. 42 Betr. Wehrpaß	29
Nr. 43 Personalchronik der Diözese Aachen	30

Nr. 33 Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Aquisgrani, die 18. Decembris 1939.

Beatissime Pater,

Cum Dominici natalis illucescat festum, accedo una cum fidelibus mihi commissis ad praesepium coelestis infantis enixe orantes, ut e parvulis suis manibus in Patrem communem omnium Christi fidelium ac Vicarium Christi in orbe terrarum largissime effundat dona gratiae et salutis.

Dominus, qui prope est omnibus invocantibus eum in veritate, salvet nos et det nobis eam pacem, quam chori Angelici promittunt omnibus bonae voluntatis, et reducat dies tranquillitatis, quorum in bonorum auspicium a Te, Beatissime Pater, imploro pro pastore et fidelibus dioecesis Aquisgranensis Apostolicam Benedictionem.

Et Deus .....

Hermannus Josephus,
Episcop. Caesaropolit.
Administrator Apostolicus.

Segreteria di Stato
di sua Santita.
No. 8589
Da citarsi nella risposta.

Dal Vaticano, die 5. Januarii 1940.

Exc. me ac Rev. me Domine,

Augustus Ponti ex accepta quam maxime habuit omina fide, religione ac pietate flagrantia, quae dioecesis quoque istius nomine Ipsi, Natali Dominico redeunte, detulisti.

Beatissimus Pater, versa votorum vice, quae Ei optastis, caelestia dona a Divino Infante vobis copiose exorat inque horum auspicium vobis pio studio Apostolicam Benedictionem concedit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc. mo ac Rev. mo Domino
Domino Hermanno J. Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi.

Nr. 34 Bekanntgabe der Gottesdienstordnung.

Aachen, den 17. Januar 1940.

Um den Gläubigen, die als Fremde in der Pfarrei sich aufhalten, die Stunden des Gottesdienstes bekanntzumachen, wollen die Pfarrer und Rektoren beim Eingang zur Kirche an einer leicht sichtbaren Stelle einen deutlichen Anschlag machen, aus dem der Beginn des Gottesdienstes und die Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente zu ersehen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1940.

Nr. 35 Priester-Exerzitien.

Aachen, den 17. Januar 1940.

In der Passionswoche vom Montag, den 11. März, abends, bis Freitag, den 15. März, morgens, wird im Priesterseminar, Aachen, von einem Franziskanerpater ein Exerzitienkursus für Priester gehalten. Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Schwierigkeit zur Abhaltung von Priester-Exerzitien in unserer Diözese ist zwecks Unterkunft die Anmeldung frühzeitig zu richten an die Leitung des Aachener Priesterseminars. (Reichsreiselebensmittelkarte ist mitzubringen.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 36 Jurisdiktions-Austausch.

Aachen, den 19. Januar 1940.

Nachdem auf Grund früherer Vereinbarungen bereits alle Priester (auch Ordensgeistliche) der Diözesen Meißen und Speyer sowie der Freien Prälatur Schneidemühl, die von ihren Ordinarien approbiert sind, auch in der Diözese Aachen, solange sie sich in derselben aufhalten, allgemeine Jurisdiktion für Beichtstuhl und Predigt erhalten haben (vergl. K. A. 1939, Nr. 257, S. 178 und Nr. 286, S. 190), ist der gleiche Austausch auch mit der Erzdiözese Freiburg erfolgt.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß zur erlaubten Ausübung der erwähnten Jurisdiktion die Zustimmung des parochus loci erforderlich ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 37 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 20. Januar 1940.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß wie immer mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils im Direktorium zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir, in Hinweis auf unsern Erlaß im Kirchl. Anzeiger 1939, Stück 10, S. 77, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils im Direktorium zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 38 Zahlung der Taxen an die Bistumskasse.

Aachen, den 22. Januar 1940.

Die Durchsicht des Sportelnkontos zu Beginn des neuen Jahres hat ergeben, daß aus dem Jahre 1939 noch viele Taxen der Herren Geistlichen und der Kirchengemeinden nicht bezahlt sind und auch aus den vorhergehenden Jahren noch eine Anzahl Belastungen offensteht. Zur Vermeidung der zeitraubenden und kostspieligen Einzelmahnungen bitten wir, diese Taxen baldigst an die Bistumskasse einzusenden. Die Herren Pfarrer (Rektoren) wollen auch die hier genehmigten Urkunden der letzten Jahre daraufhin durchsehen, ob die Taxenangabe an den Rendanten weitergeleitet und von diesem erledigt wurde. Bei Einsendung der Gebühren bitten wir um genaue Angabe der Art des Vorganges und der Nummer des entsprechenden Schriftstückes.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Ehevorbereitungs-Exerzitien für Jungfrauen.

Aachen, den 23. Januar 1940.

Wir machen auf eine von Dr. E. Dubowy herausgegebene Schrift „Ehevorbereitungs-Exerzitien für Jungfrauen" aufmerksam, welche Anregungen bietet für Exerzitienmeister, Einkehrtagsleiter und Seelsorger, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn (256 Seiten, Preis 2,50 RM.).

Dieses erste Heft der Sammlung „Seelsorgsfragen" behandelt: Notwendigkeit der Ehevorbereitung, Ehevorbereitungs-Exerzitien, ihre seelsorgliche Bedeutung und Aufgabe, Methode, die Aufgaben der Seelsorger für entferntere und nähere Vor-

arbeit sowie Nacharbeit. Sie bietet ferner Gedanken für Exerzitien, Einkehrtage und Nacharbeit aus der Heiligen Schrift, patristischen Literatur, Sprichwörtern, Schriften von Heiligen, Denkern und Dichtern der Weltliteratur.

Das Werk wird Seelsorgern, Exerzitienmeistern und Leitern von Einkehrtagen empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Ablösung von kleinen Rentenbeträgen.

Aachen, den 25. Januar 1940.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 2265/39. II. H. B.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

An die
kirchlichen Behörden in Preußen.

Unter den katastermäßigen Zuschüssen an evangelische und katholische Kirchengemeinden befinden sich eine sehr große Anzahl kleiner und kleinster Posten (z. B. 0,28 RM., 0,73 RM., 12,30 RM., 22,10 RM. usw.). Eine weitere Durchschleppung dieser kleinen Beträge ist, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wegen der damit verbundenen zu der Bedeutung dieser Zuschüsse in keinem Verhältnisse stehenden Arbeitsbelastung nicht mehr länger vertretbar. Der dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung zugrundeliegende Gedanke legt mir daher die Verpflichtung auf, für eine Beseitigung dieser Zwergbeträge Sorge zu tragen, wobei ich es zunächst mit dem Weg der Ablösung versuchen will. In diese Ablösung sollen sämtliche katastermäßigen Zuschüsse bis zum Betrage von 50,- RM. einbezogen werden.

Die stark angespannte Finanzlage des Staates gestattet eine Ablösung mit höchstens dem fünfzehnfachen Betrage. Ich erwarte, daß sich die Kirchengemeinden der Notwendigkeit einer solchen Ablösung, die unter Würdigung aller Umstände durchaus annehmbar erscheint, nicht verschließen und dieser Ablösung im eigenen Interesse keine Schwierigkeiten entgegensetzen werden.

Im Auftrage gez.: Dr. Stahn.

✠

Wir bringen vorstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Kenntnis und bemerken dazu, daß wir grundsätzlich bereit sind, die Genehmigung zu der Ablösung dieser kleinen Renten bis zum Höchstbetrage von 50,- RM. pro Jahr zu genehmigen. Sollte die Ablösung in einzelnen Fällen etatmäßig Schwierigkeiten bereiten, so müssen wir uns eine Prüfung vorbehalten.

Die Kirchenvorstände wollen die entsprechenden Beschlüsse bezüglich der Ablösung der Renten uns zur Erteilung der formellen Genehmigung einreichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Kirchenbuchamt der Diözese Trier in Vallendar (Rhein).

Aachen, den 27. Januar 1940.

Das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat Trier bittet uns um Bekanntgabe nachstehender Notiz.

Da bei uns vielfach aus allen deutschen Diözesen Anfragen wegen Auszügen aus den Kirchenbüchern der geräumten Pfarreien eingehen, bitten wir ganz ergebenst, folgendes veröffentlichen zu wollen.

Die Kirchenbücher der freigemachten und der kriegsgefährdeten Pfarreien und Seelsorgsstellen der Diözese Trier sind in Vallendar (Rhein) in einem eigenen Kirchenbuchamt gesammelt worden.

Die Herren Pfarrer usw. wollen Auszüge aus den Kirchenbüchern (Taufscheine usw.) unmittelbar beim Kirchenbuchamt in Vallendar anfordern. Ebenso wolle man dorthin alle Mitteilungen über Eintragungen in die Kirchenbücher senden. Es ist wünschenswert, daß alle Seelsorgsfälle der Rückgeführten (Taufe, Trauungen, Todesfälle) unmittelbar dem Kirchenbuchamt in Vallendar zur Eintragung in die Kirchenbücher der betreffenden Pfarrei mitgeteilt werden.

Anschrift: Kirchenbuchamt der Diözese Trier in Vallendar (Rhein), Exerzitienhaus Schönstatt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Betr. Wehrpaß.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 42/40. II. III.

Berlin, den 18. Januar 1940, Leipziger Str. 3.

An die
kirchlichen Behörden im Reich.

Abschrift.

Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE.)
31 v 32 AHA/Ag/S (II)
4199/39

Berlin, den 5. Januar 1940.

Betr.: Wehrpaß Abt. E.

Es besteht Veranlassung, die Kirchen darauf aufmerksam zu machen, daß der Wehrpaß ein Ausweis des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienst-

verhältnis ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen Behörden, Betriebsführern oder anderen Stellen vorgelegt und keinesfalls als Personalausweis gefordert werden darf. Die Kirchenbehörden sind zur Einsichtnahme in den Wehrpaß nur berechtigt, wenn sie als Betriebsführer handeln, nicht dagegen bei anderen Anlässen (z. B. Exerzitien, Rüstzeiten und dergl.).

In keinem Falle darf die Vorlage der Kriegsbeorderung oder der Wehrpaßnotiz gefordert oder auch unaufgefordert in diese Urkunden Einsicht genommen werden.

Wehrpflichtige d. B., die unberechtigte Einsichtnahme in ihren Wehrpaß, Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz zulassen, machen sich strafbar gem. § 17 (2) der Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien vom 1. 6. 1937.

Es wird gebeten, alle Kirchenbehörden hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage gez.: Kauffmann.

An den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Beachtung und Anweisung der nachgeordneten Dienststellen.

Im Auftrage: Dr. Stahn.

Aachen, den 29. Januar 1940.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Jan.: Pauls Josef, Pfarrer in Jackerath, zum Pfarrer an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 24. Jan.: Dohmen Heinrich, Hauskaplan in Titz, zum Kaplan in Waldniel (Dek. Dülken);

" " " Müllers Heinrich, Neupriester aus Kleinenbroich, zum Kaplan an St. Bonifatius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Schlömer Hubert, Kaplan in Nörvenich, zum Kaplan an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Schweiß Leonhard, Neupriester aus Rohren, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Hasselsweiler).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 15. Januar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Schütz in Dürboslar (Dek. Aldenhoven) angenommen und denselben mit Wirkung zum 1. Februar 1940 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Jan.: Frielingsdorf Rud. Wilh. Heinrich, geb. 14. April 1889 in Brühl, gew. 2. März 1912, Pfarrer in Blumenthal (Dek. Gemünd);

am 27. Jan.: Esser Joh. Peter Hub., geb. 22. Oktober 1849 in Ludendorf, gew. 20. März 1877 in München, Pfarrer in Granterath (Dek. Erkelenz), Jubilarpriester.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr 44 Papstsonntag	31
Nr. 45 Kriegshilfe-Kollekte am 4. Fastensonntag (3. März 1940)	31
Nr. 46 Opfer- und Sühnewoche „Johannesopfer" vom 3. bis 10. März 1940	32
Nr. 47 Gebetsapostolat: Gebetsmeinung des Heiligen Vaters	33
Nr. 48 Prorogatur reductio missarum fundatarum	33
Nr. 49 Zählung der Osterkommunionen	33
Nr 50 Statistik über Exerzitien und Einkehrtage	33
Nr 51 Verordnungen des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht	34
Nr. 52 Heranziehung von Soldaten, die im Zivilberuf Geistliche sind, für die Seelsorge im Feldheer	35
Nr. 53 Kinderseelsorgsstunde	35
Nr. 54 Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten	35
Nr. 55 Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht	35
Nr. 56 Verjährung	37
Nr. 57 Einkommensteuerveranlagung	37
Nr. 58 Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuervorauszahlungen	38
Nr. 59 Aschenbeisetzungen	38
Nr. 60 Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und geistlicher Ordensgenossenschaften	39
Nr. 61 Personalchronik der Diözese Aachen	40

Nr. 44 Papstsonntag.

Aachen, den 2. Februar 1940.

Der 2. März ist der Jahrestag der Wahl, der 12. März der Jahrestag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Pius XII. In diesem Jahre soll der Sonntag Laetare, der 3. März, als Papstsonntag feierlich begangen werden. In allen heiligen Messen wird an diesem Tage die Oratio pro Papa eingelegt; nach dem feierlichen Hochamte ist das Allerheiligste auszusetzen, der Ambrosianische Lobgesang zu singen und der sakramentale Segen zu erteilen.

In der Domkirche zu Aachen wird an diesem Tage, morgens 9.10 Uhr, ein feierliches Pontifikalamt gehalten mit Ansprache Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators.

Die Gläubigen sollen am vorhergehenden Sonntag auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden mit der Bitte, für den Heiligen Vater und die Kirche recht eifrig zu beten, am Festgottesdienst teilzunehmen und die heilige Kommunion für die Anliegen des Heiligen Vaters aufzuopfern.

Für die andächtige Teilnahme an der kirchlichen Papstfeier und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters ist allen Gläubigen ein Ablaß von zehn Jahren und, wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die heilige Kommunion empfangen, ein vollkommener Ablaß verliehen worden. (Acta Apostol. Sedis 1934 p. 35 sq.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Kriegshilfe-Kollekte am 4. Fastensonntag (3. März 1940).

Geliebte Diözesanen!

Es hat einen guten christlichen Sinn, wenn Euer Bischof in diesem Kriegsjahr zu einem Werk der Liebe ruft.

Die Kräfte des Staates sind mit Eifer um eine glückliche Überwindung der Kriegszeit bemüht. Aber auch bei vollem Einsatz dieser Kräfte bleibt der christlichen Liebestätigkeit aus ihrer Eigenart und Eigenständigkeit heraus noch Gelegenheit genug zu hingebender Sorge um Seele, Geist und Leib leidender oder bedürftiger Brüder und Schwestern. Für alles dies ist der Kirchlichen Kriegs-

hilfe die verantwortliche Mitsorge aufgegeben. Der Geist einer großen christlichen Verantwortung füreinander muß über uns kommen angesichts der Wucht des Anrufs, der aus der Zeit an uns ergeht.

Auch heute wieder stehen, wie in den schweren Jahren des letzten großen Krieges, Tausende von Barmherzigen Schwestern im Dienste der Kriegskrankenpflege. Viele unserer karitativen Anstalten und Einrichtungen sind zu Lazaretten geworden oder zu Heimen zur Aufnahme der Rückgeführten, d. h. jener, die an der Grenze unseres Vaterlandes im sog. Operationsgebiet wohnten und bei Ausbruch des Krieges Herd und Heimat verlassen mußten.

Die Kirchlichen Kriegshilfestellen haben auch die aktive Mithilfe dafür übernommen, daß für unsere Soldaten im Feld, in der Ruhestellung, im Lazarett und im Heimatstandort gutes religiöses Schrifttum zur Verfügung steht, damit sie in der Zeit schwerster Beanspruchung oder in Stunden ruhiger Besinnlichkeit seelisch nicht zu darben brauchen.

In kurzer Zeit mußte die ganze Karitas- und Seelsorgearbeit den veränderten Erfordernissen und Aufgaben der Kriegszeit angepaßt werden. Karitas und Seelsorge müssen sich in zeitnaher Dienstbarkeit den Sorgen und Nöten vieler öffnen, um sie mit christlicher Hoffnung und christlichem Starkmut zu erfüllen.

Ein herzhaftes Helfen muß unter uns aufstehen. Kein leibliches und geistiges Werk der Barmherzigkeit darf in dieser Zeit gewaltiger Veränderungen dem Geiste tätiger Karitas fremd sein.

Diese Werke aber in weitestem Maße zu verwirklichen ist Sinn und Ziel kirchlicher Kriegshilfe.

In allen deutschen Diözesen haben die Bischöfe den Karitasverband mit der Wahrnehmung dieser wichtigen Pflichten betraut, und bei der Zentrale des Deutschen Karitasverbandes in Freiburg selber ist eine zentrale kirchliche Kriegshilfestelle im Auftrag des Gesamtepiskopates errichtet worden, in der die Fäden vielfacher Betreuungs- und Beratungsarbeit zusammenlaufen.

Ich weiß, daß Ihr gerade jetzt in der heiligen Fastenzeit gerne ein Opfer für die Kirchliche Kriegshilfe bringen werdet. Laßt dieses Opfer ein großzügiges Geschenk Eures Herzens sein.

Ihr helft mit Eurem Opfer zunächst Euerer Pfarre, die in ständiger Verbindung steht mit den Pfarrangehörigen im Kriegsdienst. Ihr helft auch Euerem Bischof, dem die Unterstützung Hilfsbedürftiger eine heilige Aufgabe ist, Ihr helft mit Euerem Opfer endlich allen jenen kirchlichen Kriegshilfsstellen, die unmittelbare Hilfe dort bringen, wo Pfarre und Bischof es nicht können.

Der 4. Fastensonntag soll in allen Gemeinden unserer Diözese der Opfersonntag für die Kirchliche Kriegshilfe sein.

Es ruft Euch die Kirche, es rufen Heimat und Vaterland. In unsern Herzen soll die Einsatzbereitschaft sein für alle Werke der tätigen Liebe, wie sie der Glaube fordert. Laßt uns opfern und dadurch mittragen, helfen und heilen. Möge das, was wir darbringen, ein Opfer für den Frieden sein.

Aachen, den 13. Februar 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Aachen, den 13. Februar 1940.

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, den 25. Februar, in allen heiligen Messen den Gläubigen bekanntzugeben. Die Kollekte für die Kirchliche Kriegshilfe wird am Sonntag, den 3. März, in allen heiligen Messen gehalten. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen am Sammelsonntag selbst noch einmal auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Sammlung hinweisen. Der Ertrag der Kollekte bleibt zur Hälfte in der Pfarre für die örtliche Kirchliche Kriegshilfe, die andere Hälfte ist nach dem Sammelsonntag unmittelbar der Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Opfer- und Sühnewoche „Johannesopfer" vom 3. bis 10. März 1940.

Aachen, den 3. Februar 1940.

Vom 3. bis 10. März 1940 findet mit Empfehlung des Deutschen Episkopats eine Opfer- und Sühnewoche statt. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden um aktive Mitarbeit gebeten. Am Sonntag, den 3. März, ist das nachstehende Hirtenwort in allen heiligen Messen zu verlesen. In Predigt und Seelsorgsstunden für Kinder und Schulentlassene wolle man auf die Gefahren des unmäßigen Alkohol- und Nikotingenusses, sowie auf den Wert der grundsätzlichen Abstinenz hinweisen. (Eine Predigtskizze und weiteres Material wurde bereits allen Pfarrämtern von der Hoheneckzentrale in Berlin SW 68, Prinzenstr. 89, zugesandt.) Nach

Möglichkeit ist während der Fastenzeit eine Opfer- und Sühneandacht zur Sühne der Sünden der modernen Genußsucht zu halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Geliebte Diözesanen!

In der jetzigen Kriegszeit haben die deutschen Bischöfe vom Fasten- und Abstinenzgebot aus wichtigen Gründen dispensiert. Es erscheint aber besonders empfehlenswert, daß wir unseren Willen zur Opferbereitschaft stählen. Die deutschen Oberhirten empfehlen den Gläubigen wenigstens für eine Woche den Verzicht auf alkoholische Getränke und es wäre erfreulich, wenn recht viele Gläubige über diese eine Woche hinaus in der ganzen Fastenzeit, vielleicht auch während der Kriegszeit auf den an sich erlaubten Alkohol- und Nikotingenuß verzichten würden. Auch die christustreue Jugend wolle ihre tatbereite Liebe und Einsatzbereitschaft für Christus in kraftvoll geübter Selbstzucht durch dieses Opfer beweisen!

Dem Beispiel St. Johannes des Täufers folgend, mögen die Gläubigen aus diesem „Johannesopfer" die Kraft zum höchsten Einsatz für Christus schöpfen.

Aachen, den 3. Februar 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 47 Gebetsapostolat: Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters.

Aachen, den 3. Februar 1940.

Seit dem 1. Januar liegen unserm Kirchlichen Anzeiger monatlich die Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters in besonderem Formular bei. Wir bitten die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen, dieselben an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die Gläubigen zum Gebete in der Monats-Gebetsmeinung des Heiligen Vaters zu ermuntern. Seelsorglich zweckmäßig ist es, gelegentlich mit den Gläubigen in derselben Meinung beim Gottesdienste zu beten, damit dieselben immer mehr für die Gebetsintentionen der Gesamtkirche interessiert und mit steigender Verantwortung für das Wohl der Gesamtkirche erfüllt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Prorogatur reductio missarum fundatarum.

Aquisgrani, d. 5. Februarii 1940.

Aucte Aplica hisce reductio missarum fundatarum ad duplicem taxam dioecesanam i. e. ad tres Marcas usque ad diem 17. Januarii 1945 prorogatur (cfr. Kirchl. Anz. 1929, p. 155 sq.).

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.

Nr. 49 Zählung der Osterkommunionen.

Aachen, den 7. Februar 1940.

Wichtige Gründe bestimmen uns, nochmals darauf hinzuweisen, mit möglichster Genauigkeit die Zahl der Gläubigen festzustellen, die ihre heilige Osterkommunion empfangen. Eines der zuverlässigsten Mittel ist die Überreichung eines Osterkommunion-Andenkens an die die heilige Osterkommunion empfangenden Gläubigen.

Um aber die Zahl der Kommunionandenken zum Maßstab für die Zahl der heiligen Osterkommunionen machen zu können, wollen die Seelsorgsgeistlichen möglichst jeden Sonntag die Gläubigen darauf hinweisen, nur ein einziges Mal innerhalb der österlichen Zeit ein solches Kommunionandenken zu nehmen.

Nach Schluß der österlichen Zeit wollen die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Rektoren dem Hochwürdigen Herrn Dechanten die Zahlen der in ihrem Seelsorgsbezirk ausgeteilten heiligen Kommunionen mitteilen. Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen auf die Eingänge dieser Mitteilungen achten, sie listenmäßig zusammenstellen und uns einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Statistik über Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 8. Februar 1940.

Im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar 1940 hatten wir die Vorstände der Häuser, in denen im Jahre 1939 Exerzitien und Einkehrtage gehalten wurden, aufgefordert, uns umgehend die Statistik der in ihrem Hause stattgefundenen Exerzitien und Einkehrtage einzusenden.

Es besteht Grund für die Annahme, daß einzelnen dieser Häuser diese Nachricht nicht bekanntgeworden ist. Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Rektoren, alle in ihrem Seelsorgsbezirk liegenden Häuser auf diese Pflicht der Meldung aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Verordnungen des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht.

Aachen, den 9. Februar 1940.

Aus dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht vom 16. Januar 1940 (4. Jahrgang, Nummer 1) bringen wir folgende Verfügungen unseren Geistlichen zur Kenntnis:

„I. Anweisung über die kirchliche Ferntrauung im Sinne des Kirchlichen Gesetzbuches.

Nach den Bestimmungen des Kirchenrechts (can. 1089—1091) kann nach vorausgegangener ziviler Eheschließung aus wichtigen Gründen und mit Erlaubnis des zuständigen Ordinarius der kirchliche Ehekonsens durch einen Stellvertreter (Bevollmächtigten) abgegeben werden. Zur Gültigkeit einer solchen Trauung ist erforderlich:

1. Ein besonderes Mandat. (Es genügt nicht die allgemeine Bevollmächtigung zur Geschäftsführung.)

2. Die Beauftragung einer ganz bestimmten Person, die mit einer eindeutig bezeichneten Person den Ehekonsens im Namen des Auftraggebers austauschen soll. (Aber Alter, Geschlecht und sonstige Eigenschaften der stellvertretenden Person bestehen keine Vorschriften; als besonders geeignet hierfür erscheinen Angehörige oder Verwandte der Braut oder des Bräutigams.)

3. Die schriftliche Erteilung des Auftrages in rechtsgültiger Form. Das Auftragschreiben muß vom Auftraggeber in Gegenwart von Zeugen unterschrieben, von den Zeugen mitunterschrieben und mit Angabe des Ausfertigungsortes sowie Datum versehen sein. Als Unterschriftszeugen kommen in Betracht: entweder ein Amtszeuge (Kriegspfarrer, Pfarrer oder Bischof des Ausstellungsortes oder ein von diesen delegierter Priester) oder wenigstens zwei andere Zeugen. Wenn der Auftraggeber nicht schreiben kann, muß dies im Mandat vermerkt werden und ein weiterer Zeuge das Schriftstück mitunterzeichnen.

4. Die persönliche Ausübung des Amtes von seiten der beauftragten Person. Eine Delegation wäre auch mit Einverständnis des Auftraggebers ausgeschlossen.

5. Die Einhaltung etwaiger im Auftragschreiben angegebener Bedingungen. So kann z. B. der Auftrag zeitlich befristet sein.

Anmerkung. Sowohl der Bräutigam als auch die Braut kann sich vertreten lassen. In ersterem Falle könnte das Beauftragungsschreiben etwa in folgender Form abgefaßt werden: (Überschrift: Vollmacht.) „Ich N. N. (Dienstgrad, Truppenteil) will mit der N. N. (evtl. Beruf) in N., geb. am ... zu ... als Tochter des N. N. ... (Beruf), und der N. N., geborenen ..., frei und ungezwungen und in wohlüberlegter Absicht nach Gesetz und Auffassung der Katholischen Kirche die Ehe eingehen. Ich bevollmächtige und beauftrage den (die) N. N. in N., daß er (sie) in der von der Katholischen Kirche vorgeschriebenen Form, d. h. vor dem Pfarrer N. N. in ... (oder dessen rechtmäßigem Stellvertreter) und zwei Zeugen, zu der von dem genannten Pfarrer festgesetzten Zeit diesen meinen Ehewillen erklärt und zugleich das Jawort der genannten N. N., daß sie meine eheliche Frau sein will, entgegennimmt. Damit betrachte ich meine Ehe mit der N. N. als kirchlich rechtsgültig und unauflöslich." (Nun folgt Ort, Tag, Monat, Jahr. — Unterschriften gemäß obiger Ziffer 3.)

Wenn sich die Braut vertreten läßt, ist der Text sinngemäß zu verändern. Falls es die Zeit erlaubt, ist das Schriftstück (möglichst in doppelter Ausfertigung) über das Katholische Feldbischofsamt weiterzuleiten.

II. Dispensation vom Ehehindernis mixtae religionis.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß von der auf Grund des Kanon 199 allen im Feld- und Ersatzheer tätigen Geistlichen erteilten Vollmacht dispensandi ab impedimento mixtae religionis selbstverständlich nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn es sich bei dem in Frage kommenden Wehrmachtangehörigen um einen Katholiken handelt; ist der Wehrmachtangehörige Nichtkatholik, so ist der Ordinarius loci der Braut für die Erteilung der Dispens zuständig; in diesem Falle kann nicht von der o. a. Vollmacht Gebrauch gemacht werden.

III. 2. Nachtrag zu den Vollmachten für die beim Feld- und Ersatzheer seelsorglich tätigen Geistlichen.

Zu den bereits erteilten Vollmachten hat der Heilige Apostolische Stuhl (S. Congr. Consistorialis vom 8. Dezember 1939, A. A. S. XXXI p. 710 sq.) noch folgende gewährt, die ich hiermit gleichfalls für die Dauer des gegenwärtigen Krieges allen bei der Wehrmacht seelsorglich tätigen Geistlichen habitualiter subdelegiere:

1. Benedicendi paramenta necnon utensilia ad sacrificium Missae necessaria, quando sacra unctio non exquiritur (cf. can. 1304, 4°).
2. Adhibendi formulam breviorem, cum renovanda sit consecratio altaris portatilis.

3. Celebrandi Missam absque ministro inserviente, si hic haberi nequeat.
4. Dispensandi super lege ieiunii et abstinentiae.
5. Concedendi ut praeceptum paschale adimpleri possit toto anni tempore.
6. Bezüglich der Liturgie der Karwoche ist folgendes gestattet:
   a) omittendi „Passionem" diebus, quibus legi oporteat, recitando loco Evangelii ultimam partem Passionis, et Dominica Palmarum Evangelium Benedictionis Palmarum;
   b) adhibendi formulam breviorem Benedictionis Palmarum, recitando scilicet orationes „Petimus", „Deus qui dispersa", „Deus qui olivae ramum" (hic benedicuntur et distribuuntur rami) et in fine orationem „Omnipotens";
   c) celebrandi Missam feria V in Coena Domini;
   d) peragendi feria VI in Parasceve sacros ritus, incipiendo tamen a detectione Crucis et Ss. Speciebus ad altare delatis, Missam prosequendo incensationibus omissis.

NB. Von den unter 3 und 6 aufgeführten Vollmachten dürfen auch Geistliche Gebrauch machen, die zum Wehrdienst einberufen sind und ein (gemäß 1. Nachtrag / Ziffer 3) vom Katholischen Feldbischof der Wehrmacht beglaubigtes Zelebret besitzen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 52 Heranziehung von Soldaten, die im Zivilberuf Geistliche sind, für die Seelsorge im Feldheer.

Aachen, den 9. Februar 1940.

Wir geben noch folgenden Auszug aus dem Verordnungsblatt (1940 S. 4) des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht hiermit bekannt:

Im Feldheer wird die Seelsorge grundsätzlich nur durch Kriegspfarrer ausgeübt. Die Heranziehung von Soldaten, die im Zivilberuf Geistliche sind, kann durch den Truppenkommandeur nur in Ausnahmefällen (Sterbefälle usw.) und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegspfarrer erfolgen. Gottesdienst dürfen Soldaten nicht abhalten.

OKH (der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 31 u g/m AHA/Ag/S (I) Nr. 4448/39 vom 13. 12. 39).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 53 Kinderseelsorgsstunde.

Aachen, den 9. Februar 1940.

Da uns viel daran gelegen ist, eine vollständige und zuverlässige Kenntnis der augenblicklichen Besuchsziffer der K. S. St. zu erhalten, ersuchen wir alle Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, bis zum 25. Februar den Visitatoren des Bezirks schriftlich folgende Fragen zu beantworten, deren zusammengestellte Übersicht wir von den Herren Visitatoren bis zum 1. März erbitten:

1. Gesamtzahl der für die K. S. St. in Betracht kommenden Kinder des Seelsorgsbezirkes;
2. Prozentsatz der regelmäßigen Besucher;
3. gesonderter Prozentsatz der Knaben und der Mädchen des 8. Jahrganges, die die K. S. St. regelmäßig besuchen;
4. dasselbe für den 7. Jahrgang;
5. Gesamtzahl der Kinderseelsorgsstunden pro Woche;
6. Zahl der Gruppen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten.

Aachen, den 9. Februar 1940.

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern, zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers, vom 22. Dezember 1939 - II SB 5391/39 - 6410 a bringen wir zur Kenntnis [1]).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

(1) Der RdErl. vom 9. 9. 1937 (RMBliV. S. 1506) über den Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten findet auf die privaten Höheren Schulen, die den öffentlichen Höheren Schulen als gleichwertig anerkannt worden sind, keine Anwendung. Zum Besuch dieser Schulen bedarf es mithin keiner besonderen Genehmigung des Dienstvorgesetzten des Beamten.

(2) Die anerkannten privaten Höheren Schulen führen die gleichen Bezeichnungen wie die öffentlichen Höheren Schulen mit dem Zusatz „Privat" (z. B. „Private Oberschulen für Mädchen, Hauswirtschaftliche Form". „Private Oberschulen für Jungen [Klasse 1 bis 5]"). Ist die Anerkennung noch nicht erteilt oder wird sie entzogen, so wird in der Übergangszeit bis zur Anerkennung, Umwandlung oder Auflösung nur die Bezeichnung „Höhere Privatschule" unter Beifügung des Namens des Inhabers oder Unterhaltsträgers (z. B. „Höhere Privatschule Dr. A.", „Höhere Privatschule des Schulvereins B. e. V.") geführt.

[1]) RMBliV. S. 2550.

Nr. 55 Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht.

Aachen, den 10. Februar 1940.

Wir bringen nachstehend eine im Reichsverwaltungsblatt, Band 61, Heft 1, S. 10, veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1939 zur Kenntnis. Diese Entscheidung ist in mehrfacher Beziehung beachtlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft unterliegen, falls die Einkommensteuer Umlagemaßstab für die Kirchensteuer ist, alle in das Gesamtgut fallenden Einkünfte der Besteuerung durch diejenige Kirchengemeinde, welcher der überlebende Ehegatte angehört, auch wenn die Kinder - ebenso wie der verstorbene Ehegatte - andersgläubig sind.

Die Revision ist nicht begründet.

Da die Klägerin Katholikin ist und durch ihren Wohnsitz der Kirchengemeinde des beklagten Verbandes angehört, ist sie von diesem gemäß § 2 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) - nachstehend abgekürzt Kirchensteuerges. - mit Recht zur Kirchensteuer herangezogen worden. Als Maßstab der Umlegung hat auf Grund des § 9 Abs. 2 Kirchensteuerges. nach dem rechtsgültig zustande gekommenen Ortsrecht die Reichseinkommensteuer gedient. Was als Einkommen der Klägerin für die Heranziehung zur Kirchensteuer zu gelten hat, richtet sich nach dem Recht der Maßstabsteuer. Nach § 28 des Reichseinkommensteuerges. 1934 gelten aber bei fortgesetzter Gütergemeinschaft Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser, wie hier, unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 des Einkommensteuerges. ist. Daraus ergibt sich die notwendige Folge, daß die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte bei dem überlebenden Ehegatten auch der Kirchensteuer unterliegen. Dasselbe gilt für das gemäß § 4 des Ges. zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43) nach dem Bruttoeinkommen gestaffelte Kirchgeld. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn, wie im Rechnungsjahr 1935, die Reichsvermögensteuer als Umlagemaßstab gewählt wäre, bedarf hier keiner Erörterung. Es sei aber in diesem Zusammenhang auf § 4 des Vermögensteuerges. 1934 - RGBl. I, S. 1052 ff. - in Verbindung mit § 76 des Reichsbewertungsges. 1934 - RGBl. I, S. 1035 ff. - verwiesen, wonach bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet wird.

Demgegenüber beruft sich die Klägerin zu Unrecht auf § 5 Kirchensteuerges. Danach ist der katholische Teil einer glaubensverschiedenen Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. Innerer Grund für diese Vorschrift, die unabhängig von den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten gilt, ist der, daß sich aus dem Begriff der Ehe als der dauernden Vereinigung der Ehegatten zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse für jeden Ehegatten auch bei verschiedenem religiösem Bekenntnis die Pflicht ergibt, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des anderen Ehegatten in gleichem Maße beizutragen (vgl. Begründung zum evangelischen Kirchensteuerges. Druckf. Herrenh. Sess. 1904, Nr. 104, S. 59 unten zu § 5; Crisolli-Schultz, Die Preußischen Kirchensteuergesetze, 1907, S. 35, Anm. 36). Dieser innere Grund fällt aber mit Auflösung der Ehe fort. Da § 5 Kirchensteuerges. nur eine Abweichung von dem in § 2 das. aufgestellten Grundsatz der unbeschränkten Steuerpflicht aller Katholiken enthält, tritt also dieser Grundsatz mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des nichtkatholischen Ehegatten erfolgt, wieder in Geltung (vgl. Crisolli-Schultz a. a. O., Anm. 34, S. 34, und OVG. Bd. 88, S. 196 ff. - RVerwBl. Bd. 54, S. 292/93). Auf das Kirchgeld findet die Vorschrift des § 5 Kirchensteuerges. keine unmittelbare Anwendung (OVG. Bd. 86, S. 223 ff. - RuPrVerwBl. Bd. 51, S. 660 u. 661). Vorliegend ist aber in dem Kirchensteuerumlagebeschluß zulässigerweise bestimmt, daß bei konfessionell gemischten Ehen auch das Kirchgeld nur zur Hälfte zu veranlagen ist. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod fällt also diese Ermäßigung gleichfalls mit dem Ablauf des Todesmonats fort.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß es dem Rechtsgefühl widersprechen würde, die Einkünfte des Gesamtguts in voller Höhe zur katholischen Kirchensteuer heranzuziehen, obwohl dieses Gesamtgut zur Hälfte den evangelischen Kindern gehört. Die Klägerin befindet sich mit ihren Kindern in einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, die sich nach dem

durch Art. 48 des Preuß. Ausführungsgeſ. vom 20. September 1899 (GS. S. 177) zum BGB. mit gewiſſen Änderungen aufrechterhaltenen Geſ. betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Weſtfalen uſw. vom 16. April 1860 (GS. S. 165) beurteilt. Bei dem dieſem Geſ. zugrunde liegenden ſog. Kondominialprinzip ſind allerdings die Kinder Erben der von dem verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſenen Vermögenshälfte (vgl. Niehl, Weſtfäliſches Bauernrecht, S. 79; § 7 Abſ. 1 des bereits erwähnten Geſ. vom 16. April 1860). Die Einkünfte des Geſamtguts gehören aber dem überlebenden Ehegatten kraft des ihm zuſtehenden lebenslänglichen Nießbrauchs an dem Anteil der Miterben (§ 7 Abſ. 3 des Geſ. von 1860). Die Klägerin irrt alſo, wenn ſie meint, alle aus der Vermögenshälfte der Kinder fließenden Einnahmen ſtänden in deren Eigentum. Vielmehr handelt es ſich bei dieſen Einnahmen ausſchließlich um eigenes Einkommen der katholiſchen Witwe. Deshalb iſt es auch nicht unbillig, dieſe Einkünfte in voller Höhe der katholiſchen Kirchenſteuer zu unterwerfen.

Nr. 56 Verjährung.

Aachen, den 10. Februar 1940.

Durch Art. 8 der Verordnung vom 1. September 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollſtreckung, des Konkurſes und des bürgerlichen Rechts [1]) iſt beſtimmt worden, daß ſämtliche Verjährungsfriſten bis auf weiteres gehemmt ſind. Die Hemmung bedeutet ein zeitweiliges Ruhen der Verjährung. Nach Aufhören der Hemmung läuft die begonnene Verjährungsfriſt weiter.

Durch § 30 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 [2]) iſt die allgemeine Hemmung der Verjährung ganz weſentlich eingeſchränkt worden. Mit Wirkung vom 2. Dezember 1939 iſt die Verjährung nur noch gehemmt für und gegen

1. Wehrmachtangehörige;
2. Perſonen, die, ohne Wehrmachtangehörige zu ſein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ſtändigen Dienſtleiſtungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsortes herangezogen ſind;
3. Perſonen, die wegen der Auswirkungen des Krieges ſich dienſtlich im Auslande aufhalten oder ſich als Gefangene oder Geiſeln in fremder Gewalt befinden;
4. Perſonen, die wegen der zeitigen Verhältniſſe gezwungen ſind, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlaſſen („Rückgeführte").

Gegen alle ſonſtigen Perſonen iſt die Hemmung der Verjährung mit dem 2. Dezember 1939 fortgefallen. Demgemäß wird auf alle Verjährungsfriſten die Zeit vom 7. September bis zum 2. Dezember 1939 nicht angerechnet. Daraus ergibt ſich, daß bei Anſprüchen, die nach dem bürgerlichen Rechte am 31. Dezember v. J. verjährten, die Friſt erſt am 8. März d. J. abläuft.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

[1]) RGBl. I 1939, S. 1656 f.
[2]) RGBl. I 1939, S. 2329 ff.

Nr. 57 Einkommenſteuerveranlagung.

Aachen, den 12. Februar 1940.

Zur Einkommenſteuerveranlagung bringen wir unſere Bekanntmachung vom 24. März 1939 „Änderungen im Einkommenſteuerrecht" in Erinnerung. (K. A. 1939, Stück 10, Nr. 89, S. 79 ff.)

Ein beſonderer Hinweis auf die Beſtimmungen in § 46 EStG. vom 27. Februar 1939 [1]) und Durchführungsbeſtimmungen vom 17. März 1939 [2]) dürfte für viele Geiſtliche erwünſcht ſein. Es beſtimmt

§ 46 EStG.:

„(1) Beſteht das Einkommen ganz oder teilweiſe aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden iſt, ſo wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8000 RM. überſteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden iſt, mehr als 300 RM. betragen oder
3. der Steuerpflichtige in die Steuergruppe I oder II fällt und in ſeinem Einkommen kapitalertragſteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 RM. enthalten ſind.

(2) Werden die im Abſ. 1 bezeichneten Grenzen nicht überſchritten, ſo findet keine Veranlagung ſtatt. Die Einkommenſteuer, die auf ſteuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in dieſem Fall für den Bezieher dieſer Einkünfte als getilgt, wenn ſeine Haftung erloſchen iſt (§ 38 Abſ. 3, § 44 Abſ. 3)."

Das heißt, die Veranlagung zur Einkommenſteuer findet in den genannten Fällen unter der Vorausſetzung nicht ſtatt, daß die lohnſteuerpflichtigen Einkünfte dem Lohnſteuerabzug und die kapitalertrag-

[1]) RGBl. I 1939, S. 310 f.
[2]) RGBl. I 1939, S. 508.

steuerpflichtigen Einkünfte der Kapitalertragsteuer ordnungsgemäß unterworfen worden sind.

„Zu § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes. § 25 EStDV.

Ausgleich von Härten bei der Veranlagung.

Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes veranlagt, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, 20 v. H.,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, 15 v. H. und

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, 10 v. H.

der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist. Das gilt nicht, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2000 RM. übersteigen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuervorauszahlungen.

Aachen, den 12. Februar 1940.

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. November 1939 - S 4231 - 16 III - geben wir im Auszuge bekannt [1]).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 RM. überschritten hat, sind § 13 UStG. in Verbindung mit § 61 UStDV. gemäß verpflichtet, binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben. Sie haben gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die dem angemeldeten Umsatz entspricht.

Ich bin bis auf weiteres damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1940 die Unternehmer, die im Vorjahr steuerpflichtige Umsätze bis zu 50 000 RM. gehabt haben, die Voranmeldungen vierteljährlich abgeben und die Umsatzsteuervorauszahlungen vierteljährlich entrichten. Die Finanzämter sind außerdem ermächtigt, solchen Unternehmern, deren Jahressteuerbetrag im Vorjahr nicht mehr als 1000 RM. betragen hat, vierteljährliche Voranmeldungen und Vorauszahlungen zu gestatten, auch wenn der steuerpflichtige Umsatz 50 000 RM. überschritten hat.

Unternehmer, die im Jahre 1939 einen steuerpflichtigen Umsatz zwischen 20 000 und 50 000 RM. gehabt haben, und solche Unternehmer, die bei einem höheren Umsatz nicht mehr als 1000 RM. Umsatzsteuer zu zahlen hatten, brauchen deshalb ihren Umsatz für den Monat Januar 1940 nicht mehr zum 10. Februar 1940 und ihren Umsatz für den Monat Februar 1940 nicht mehr zum 10. März 1940 anzumelden. Sie brauchen auch nicht mehr die entsprechende Umsatzsteuer für diese beiden Monate zu den bezeichneten Zeitpunkten zu entrichten. Sie können ihren Umsatz für die Monate Januar, Februar und März 1940 zusammen zum 10. April 1940 anmelden und die entsprechende Umsatzsteuer zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt entrichten.

[1]) Reichssteuerbl. S. 1219.

Nr. 59 Aschenbeisetzungen.

Aachen, den 13. Februar 1940.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt uns folgendes mit:

„Die Bestattung von Aschenresten auf Friedhöfen der katholischen Kirchengemeinden kann nicht verweigert werden, wenn sonstige Begräbnisplätze dafür in den Gemeinden nicht vorhanden sind. Der Rechtssatz, daß in Ermangelung sonstiger Begräbnisplätze niemand die Bestattung auf dem vorhandenen öffentlichen Friedhofe versagt werden kann, muß auch für die Aschenbeisetzung gelten.

Ich bin daher bis auf weiteres damit einverstanden, daß die Genehmigung für die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender kirchlicher Friedhöfe nur mit der Auflage erteilt wird, für die Aschenbeisetzung - wie für die Bestattung Andersgläubiger - angemessene Begräbnisplätze **zur Verfügung zu stellen.**

J. A.: gez. Roth."

Es ist daher die Bestimmung des § 1 Ziffer 3 der Friedhofsordnung für die kircheneigenen Friedhöfe unserer Diözese (vgl. Beilage zum Kirchl. Anzeiger Stück 19 vom 15. 8. 1939) bis auf weiteres insoweit außer Kraft gesetzt, als die Beisetzung von Aschenresten auf anderen Begräbnisplätzen innerhalb der betr. Gemeinde nicht möglich ist.

Die näheren Bestimmungen über die Beisetzung von Aschenresten ergeben sich aus den §§ 28—33 der ministeriellen Musterfriedhofsordnung.

Die Gebühren sind in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren; sie müssen den wirklich erfolgten Lei-

stungen entsprechen und dürfen über die in der Gebührenordnung für Erdbeerdigung festgesetzten Gebühren keinesfalls hinausgehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und geistlicher Ordensgenossenschaften.

Aachen, den 14. Februar 1940.

Wir geben nachstehenden Erlaß vom 18. Januar 1940 (S 1291 - 131 III R) des Reichsministers der Finanzen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

1. Ich habe in meinem Erlaß S 1291 - 113 III R vom 15. Juli 1939 (RStBl. 1939 S. 857) die Frage geregelt, wie gemeinnützige und mildtätige Körperschaften Mängel ihrer Satzungen beseitigen können, die ihre Befreiung von den in dem Erlaß bezeichneten Steuern ausschließen. Die gleiche Frage ist auch für

a) kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit kirchlicher Zweckbestimmung,

Die Körperschaften zu a) und b) werden im folgenden abgekürzt „kirchliche Körperschaften" bezeichnet

c) geistliche Ordensgenossenschaften

von Bedeutung, die auf Grund der in dem Erlaß vom 15. Juli 1939 angegebenen Steuergesetze Steuerfreiheit für sich beanspruchen wollen. Auch bei ihnen muß dann u. a. satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Die in dem Erlaß vom 15. Juli 1939 für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften getroffene Regelung wird auf die oben zu a) und b) bezeichneten kirchlichen Körperschaften und auf geistliche Ordensgenossenschaften ausgedehnt.

Die im Abschnitt I 7 (Übergangsregelung) des Erlasses vom 15. Juli 1939 für die Einreichung etwaiger Beschlüsse über Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung von Satzungen auf den 31. Dezember 1939 bestimmte Frist ist mittlerweile durch den Erlaß S 1291—126 III R vom 18. Oktober 1939 (RStBl. 1939 S. 1046) bis zum 31. Dezember 1940 verlängert worden.

2. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinden) unterhalten oft Krankenhäuser, andere zur Förderung der Allgemeinheit bestimmte Anstalten oder Einrichtungen, die steuerlich als Betriebe gewerblicher Art anzusprechen sind. Dienen solche Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen usw. Zwecken, dann kann auch ihnen Steuerfreiheit nur dann gewährt werden, wenn sie eigene Satzungen (Betriebssatzungen) haben, die den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwendung entsprechen. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs im RStBl. 1939 S. 879 Nr. 864.

Die im Abschnitt 5 dieses Erlasses getroffene Anordnung gilt entsprechend.

3. Wenn ein Finanzamt bei einer kirchlichen Körperschaft oder geistlichen Ordensgenossenschaft nachzuprüfen hat, ob deren Steuerbefreiung durch einen Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke beeinträchtigt wird und ob deshalb die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachzuholen sind, gilt das folgende:

Die Steuerfreiheit bleibt nur dann gewahrt, wenn bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen auch weiterhin ausschließlich für solche Zwecke verwendet wird. Dabei kann bisher gemeinnützig genutztes Vermögen auch mildtätigen Zwecken oder bisher mildtätig genutztes Vermögen auch gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Kirchlichen Zwecken kann ohne steuerliche Folgerungen nur solches Vermögen zugeführt werden, das auch schon in der Vergangenheit kirchlichen Zwecken gedient hat. Wird bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, dann sind die Körperschaftsteuer und Vermögensteuer, beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen auch die Aufbringungsumlage und Gewerbesteuer, für die Vergangenheit nach den im Abschnitt I 6 des Erlasses vom 15. Juli 1939 dargestellten Grundsätzen nachträglich festzusetzen. Eine Verwendung von bisher kirchlich genutztem Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist dagegen steuerlich unschädlich.

Das gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Vermögen muß auch weiterhin für solche Zwecke im Inland oder zur Förderung des Deutschen Volkstums im Ausland verwendet werden.

4. Beseitigen geistliche Ordensgenossenschaften, die die Selbstheiligung ihrer Mitglieder durch das Ordensleben als Hauptzweck verfolgen, Mängel ihrer Satzungen den vorstehenden Richtlinien gemäß, tritt trotzdem keine Steuerfreiheit ein, da solche Orden im Sinn des Steuerrechts nicht ausschließlich gemeinnützig sind. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs im RStBl. 1938 S. 1180 Nr. 1141.

5. § 6 Absatz 2 VStG. gemäß wird von den dort bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10 000 Reichsmark übersteigt. Trifft das bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften usw. nicht zu, sind Satzungsmängel der hier in Betracht kommenden Art für die Vermögensteuer unerheblich.

Für die Körperschaftsteuer besteht keine Freigrenze. Darum müßten gemeinnützige usw. Körperschaften, die § 6 Absatz 2 VStG. gemäß vermögensteuerfrei sind, trotzdem etwaige Satzungsmängel beseitigen, wenn sie auch Körperschaftsteuerfreiheit beanspruchen wollen.

Aus Vereinfachungsgründen ordne ich bis auf weiteres das folgende an:

Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel 500 RM. nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftsteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung von Satzungsmängeln verzichtet.

Nr. 61 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Febr.: Drink Lambert, Neupriester aus Hüls, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 1. Febr.: Hellenbroich Johannes, Neupriester aus Krefeld-Oppum, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Völl Julius, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Rektor in Mülhausen (Dek. Kempen);

am 2. Febr.: Sommerhäuser Matthias, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Pfarrer an St. Thekla in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath);

am 10. Febr.: Spelten Josef, Neupriester aus Viersen-Helenabrunn, zum Kaplan in Heinsberg (gl. Dekanates).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 3. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Jakob Brock in Willich (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd) angenommen und denselben mit Wirkung zum 1. Februar 1940 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Febr.: Pfennigs Frz. Anton, geb. 12. Januar 1870 in Lohn, gew. 10. August 1897, zuletzt Pfarrer in Schierwaldenrath und Definitor des Dek. Gangelt, seit 1. Oktober 1938 i. R. zu Aldenhoven (gl. Dek.);

am 7. Febr.: Packenius Paul Karl Theophil, Priester der Diözese Trier, geb. 27. April 1870 in Wassenberg, gew. 26. Juli 1895 in Innsbruck, seit 24. Dezember 1895 Hausgeistlicher im St. Josefskloster zu M.Gladbach-Hardt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 62	Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.	41
Nr. 63	Abholen der heiligen Öle	42
Nr. 64	Amtsstunden im Bischöflichen Generalvikariat.	42
Nr. 65	Not-Pfarrexamen 1940	42
Nr. 66	Kollekte für das Heilige Land	42
Nr. 67	Einberufung von Geistlichen zum Heeresdienst.	43
Nr. 68	Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.	43
Nr 69	Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen.	44
Nr. 70	Eheschließung von Wehrmachtangehörigen in Abwesenheit des Mannes	44
Nr. 71	Gehaltszahlungen an zum Heeresdienst Einberufene.	45
Nr. 72	Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung von Wehrmachtangehörigen	45
Nr. 73	Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrichtlinien für die Veranlagung 1939. Lohnsteuerrichtlinien (LStR. 1940). Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer	45
Nr. 74	Mindesttaxe für Stiftungskapitalien	46
Nr. 75	Priester-Exerzitien	46
Nr. 76	Personalchronik der Diözese Aachen	46

Nr. 62 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarsakramente einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordne ich folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese am Dienstag nach dem Passionssonntag, den 12. März 1940, nachmittags von 6 bis 7 Uhr vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester - soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind - kurz vor 6 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese ersuche ich die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln und uns hierüber berichten.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchte ich herzlich bitten, an diesem Tage die heilige Messe für die Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu applizieren.

Die Gläubigen mögen am Passionssonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinen.

Aachen, den 26. Februar 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Februar 1940.

Nr. 63 Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, den 16. Februar 1940.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Amtsstunden im Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, den 16. Februar 1940.

Ab 1. März sind die Amtsstunden im Bischöflichen Generalvikariat wieder wie früher. Für den Verkehr sind unsere Büros geöffnet: morgens von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5.30 Uhr.

Die Sprechtage bleiben bestehen wie bisher.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Not-Pfarrexamen 1940.

Aachen, den 17. Februar 1940.

Wegen des Krieges ist im vorigen Jahre das Pfarrexamen ausgefallen. Es war beabsichtigt, im November 1940 zwei Jahrgänge der Hochwürdigen Herren Kandidaten zu prüfen. Aus besonderen Gründen haben wir uns nunmehr entschlossen, in der letzten Aprilwoche ein Not-Pfarrexamen abzuhalten für diejenigen Herren der beiden Jahrgänge, die glauben, an der Ablegung der Prüfung im November behindert zu sein; die übrigen, bei denen das nicht der Fall ist, werden sich im November 1940 der Prüfung unterziehen.

Das Not-Pfarrexamen wird zwei Tage umfassen, für das schriftliche den Nachmittag des 25. und den Vormittag des 26. April, für das mündliche den Nachmittag des letztgenannten Tages.

Der im Kirchl. Anzeiger 1940, Stück 2, Nr. 18, angegebene Prüfungsstoff wird für die Notprüfung verkürzt, es bleiben als Gegenstand der Prüfung in der Dogmatik Punkt 2 und 3, in der Moral das 3. und 4. Gebot, in der Pastoral, im Kirchenrecht und in der Exegese Punkt 2, in der Homiletik Punkt 1.

Die Anmeldung zur Notprüfung mit den geforderten Unterlagen wird bis zum 15. März 1940 erwartet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Kollekte für das Heilige Land.

Aachen, den 17. Februar 1940.

Alljährlich findet am Karfreitag und Karsamstag in allen Kirchen unserer Diözese eine Kollekte statt, deren Ertrag für das Heilige Land und die heiligen Stätten bestimmt ist. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, der seit dem im Jahre 1895 erfolgten Zusammenschluß des Vereins vom Heiligen Grabe und des Palästinavereins für die Katholiken Deutschlands auf ein mehr als 40jähriges Bestehen zurückblicken kann, bedarf nach wie vor der tatkräftigen Unterstützung der deutschen Katholiken. In seinem Auftrage verwalten deutsche Ordensleute - die Beuroner Benediktiner auf dem Sion in Jerusalem, die Vinzentiner in mehreren Hospizen und die Borromäerinnen als Lehrerinnen und Wirtschafterinnen - die dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande in Palästina gehörenden Anstalten, die das Deutschtum im Heiligen Lande in hervorragender Weise repräsentieren. Mit Genehmigung der maßgebenden Stellen ist es dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande möglich, seinen Anstalten in finanzieller Weise vor allem durch Warenlieferung zur Hilfe zu kommen. Gerade im Augenblick steht der Verein auf seinem Besitztum in Tabgha am See Genesareth vor der Lösung großer Aufgaben. Dort birgt der Boden zahlreiche noch ungehobene Schätze, deren Ausgrabung für die Erforschung der altchristlichen und frühislamischen Perioden in Palästina von allergrößter Bedeutung ist. Die bereits gezeitigten Ergebnisse berechtigen zu den schönsten Hoffnungen und bilden jetzt schon ein Ruhmesblatt in der Forschungsarbeit deutscher Gelehrter.

Auf diese Kollekte, die bestens empfohlen wird, ist am Palmsonntag hinzuweisen und der Ertrag ohne Abzug baldigst durch die Hochwürdigen Herren Dechanten getrennt für beide Tage an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Einberufung von Geistlichen zum Heeresdienst.

Aachen, den 17. Februar 1940.

Wir verordnen hiermit, daß alle Geistlichen, die bei der militärischen Musterung als kriegsverwendungsfähig erklärt sind, uns dieses unverzüglich zu melden haben.

Wird ein Geistlicher einberufen, so hat der Pfarrer sofort schriftlich Mitteilung davon zu machen, der Einberufene selbst hat uns sobald als möglich seine Feldanschrift anzugeben.

Die bereits Einberufenen wollen uns, soweit es noch nicht geschehen ist, baldigst ihre Adressen melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 68 Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Aachen, den 19. Februar 1940.

Aus dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht, Nummer 2 vom 8. Februar 1940, geben wir nachstehende Anordnung bekannt:

„Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu beachten:

a) Bei den Arbeitskommandos:

1. Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden.
2. Er hat sich auch dann dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. Insoweit also zwecks Bergung der Hackfruchternte oder Erledigung anderer dringender Aufgaben an Sonntagen gearbeitet werden muß, unterbleibt der Kirchenbesuch.
3. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.
4. Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer in der nächsten Ortskirche von dem Ortsgeistlichen abgehalten werden.
5. Für die katholischen Kriegsgefangenen kann er als bloße Feier der heiligen Messe ohne weiteres zugelassen werden.
6. Eine Predigt ist nur statthaft, wenn ihr Text vorher von dem zuständigen bzw. nächstbefindlichen Standortpfarrer genehmigt ist. Dies gilt auch für die evangelischen Kriegsgefangenen.
7. Zur Entgegennahme der Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtgeistlichen befugt. Anderen als diesen Geistlichen dürfen die Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte nicht ablegen.
8. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen können die Sterbesakramente ohne Genehmigung des Standortpfarrers durch den nächsten Ortsgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat.
9. Zum Kirchenbesuch sind die Kriegsgefangenen stets in geschlossenen Abteilungen zu führen. Als Abteilungsführer hat der Führer des Arbeitskommandos einen energischen Wachmann zu benennen, dem er nach Bedarf weitere Wachmannschaften beizugeben hat.
10. Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.
11. Bei Verletzung dieser Bestimmung hat der Führer des Arbeitskommandos nach Prüfung des Falles dem Kommandanten unmittelbar Meldung zu machen.

b) In den Lagern:

Die Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen hat in den Stalags und Oflags nach den unter a) gegebenen Richtlinien sinngemäß zu erfolgen. Wo geeignete Räume innerhalb der Lager nicht zur Verfügung stehen, ist der Gottesdienst unter freiem Himmel abzuhalten.

(OKW vom 13. 12. 1939, Az. 2 11 24 11 a Kgf I f.)

Anmerkung: Zu Ziffer 7 der vorstehenden Verfügung wird bemerkt: Die Beauftragung der zur Entgegennahme der Ohrenbeichte von Kriegsgefangenen heranzuziehenden Wehrmachtgeistlichen obliegt dem Feldbischof im Einvernehmen mit dem OKH. In erster Linie kommen für diese Tätigkeit aktive Wehrmachtgeistliche in Frage; sind solche in einzelnen Wehrkreisen nicht vorhanden, so ist es Aufgabe der Wehrkreispfarrer, geeignete nebenamtliche Wehrmachtgeistliche im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinarius loci der Betreffenden für eine evtl. Bestätigung als Confessarii dem Feldbischof in Vorschlag zu bringen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen.

Gemeinsamer Runderlaß
des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen.
Vom 1. Februar 1940.

I.

1. Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

2. Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem altkatholischen Bischof in Bonn,
von dem orthodoxen Bischof in Berlin,

mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt:
die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

✠

Aachen, den 19. Februar 1940.

Vorstehender Runderlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Eheschließung von Wehrmachtangehörigen in Abwesenheit des Mannes.

Aachen, den 20. Februar 1940.

Die „Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes" (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (RGBl. I S. 2163 ff.) bringt eine der Trauung per procuratorem des kanonischen Eheschließungsrechts - C.J.C., can. 1088 ff. - vergleichbare Erleichterung für die Eheschließung von Wehrmachtangehörigen. Die betreffenden Bestimmungen im zweiten Abschnitt Ziffer 2 der Verordnung lauten:

„b) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes.

§ 13.

(1) Wer als Angehöriger der Wehrmacht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, kann seinen Willen, die Ehe einzugehen, auch zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich; sie verliert jedoch nach zwei Monaten ihre Kraft, wenn die Frau ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor dem Standesbeamten abgegeben hat; in der Niederschrift ist hierauf hinzuweisen. Die Niederschrift ist von dem Manne und dem Bataillonskommandeur unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei Insassen von Lazaretten und Krankenhäusern der leitende Arzt.

§ 14.

Die Ehe wird vor dem Standesbeamten geschlossen, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt und mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat.

§ 18.

(1) Der Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle übersendet die Niederschrift dem Standesbeamten. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift wird zu den Akten des Bataillons, der Behörde oder des Lazaretts oder Krankenhauses genommen.

(2) Der Standesbeamte benachrichtigt alsbald die Frau.

§ 19.

(1) Die Ehe kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe einzugehen, erklärt.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird nicht dadurch berührt, daß der Mann in dem Zeitpunkte, in dem

die Frau ihre Erklärung abgibt, bereits verstorben war. In diesem Falle gilt die Ehe als an dem Tage geschlossen, an dem der Mann seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift erklärt hat. In dem Heiratseintrag ist hierauf hinzuweisen. War zur Zeit der Fertigung des Heiratseintrags der Tod noch nicht bekannt, so ist in dem Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Standesbeamte verfährt im übrigen nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Gehaltszahlungen an zum Heeresdienst Einberufene.

Aachen, den 21. Februar 1940.

In unseren Bekanntmachungen (Kirchlicher Anzeiger 1939, S. 171, 183 f.) war mitgeteilt worden, daß den Geistlichen, Kirchenbeamten und hauptamtlich festangestellten Kirchendienern im Falle der Einberufung die Friedensbezüge unter Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsbetrags für den Wehrsold weiterzuleisten seien.

Diese Auffassung wird dahin berichtigt, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Weiterzahlung an Kirchenbedienstete nicht besteht (Deutsche Justiz 1939, Nr. 52, S. 1889).

Soweit jedoch den Kirchengemeinden die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, können sie aus sozialen Gründen im Einzelfall ihren zum Heeresdienst einberufenen hauptamtlich im kirchlichen Dienst Beschäftigten Gehaltszahlungen weitergewähren, wobei die Vorschrift über den Abzug von Ausgleichsbeträgen zu beachten ist.

Nebenamtliche Kirchenbedienstete erhalten für die Dauer ihrer militärischen Einberufung keine kirchlichen Dienstbezüge. Ihr Dienstverhältnis kann jedoch während dieser Zeit nicht gekündigt werden. Die Abmachungen über die Gewährung einer Dienstwohnung, die von dem Kirchenbediensteten oder seinen Angehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen (VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts v. 1. 9. 1939; RGBl. I S. 1683).

Verboten ist jede Erhöhung oder Senkung der bisherigen Gehälter, Vergütungen oder sonstiger regelmäßiger Zuwendungen sowie Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen (§ 1 der 2. DVO. v. 12. 10. 1939 zu Abschnitt III [Kriegslöhne] der Kriegswirtschaftsverordnung; RGBl. I S. 2028). Besoldungs- oder tarifordnungsmäßige Erhöhungen fallen nicht unter das Verbot.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung von Wehrmachtangehörigen.

Aachen, den 22. Februar 1940.

Nach der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) sind die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes von der Beitragszahlung zur Angestelltenversicherung bzw. zur Invalidenversicherung befreit. Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 26. 8. 1939 in Kraft. Soweit Angestelltenversicherungs- bzw. Invalidenversicherungsbeiträge für zum Heeresdienst Einberufene zu Unrecht gezahlt worden sind, haben die das Gehalt zahlenden Kassen diese Beiträge zurückzufordern und den in Frage kommenden Mitgliedern gutzubringen.

Zugleich wird noch darauf hingewiesen, daß die zum Wehrdienst Einberufenen auch von der Beitragszahlung zur Krankenversicherung befreit sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrichtlinien für die Veranlagung 1939. Lohnsteuerrichtlinien (LStR. 1940). Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer.

Aachen, den 23. Februar 1940.

Im Reichssteuerblatt 1940 sind in neuer Fassung Richtlinien für die Einkommen-[1]) und Körperschaftsteuer[1]), ferner für die Lohnsteuer[2]) sowie für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer[3]) abgedruckt, auf die besonders verwiesen wird.

Die Richtlinien sind im Buchhandel zum Preise vom 0,50 RM. als Sonderdruck erschienen.

Aus den Lohnsteuerrichtlinien seien hervorgehoben die Bestimmungen über Meßstipendien

[1]) RStBl. 1940, Nr. 9, S. 73—110.
[2]) RStBl. 1940, Nr. 11, S. 137—170.
[3]) RStBl. 1940, Nr. 10, S. 121—133.

(I 14), Aufwandsentschädigung (II 25), Mitgliederbeiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden (III 37), Fachbücher und Fachzeitschriften (III 39), außergewöhnliche Belastungen - Höhe des steuerfreien Betrags (IV 44), Steuerermäßigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen (IV 46) u. a. mehr, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Erhebung der Lohnsteuer von Bedeutung sind.

Die „Richtlinien" können auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Mindesttaxe für Stiftungskapitalien.

Aachen, den 27. Februar 1940.

Als Mindestkapital für die Stiftung einer einfachen Lesemesse werden 150 RM., einer Lesemesse mit Gebet und Gesang sowie eines Amtes oder Anniversars 300 RM. festgesetzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Priester-Exerzitien

Wir machen nochmals auf die bereits im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Februar d. J., S. 28, angekündigten Exerzitien aufmerksam, die im Priesterseminar zu Aachen von einem Franziskanerpater (11. bis 15. März) abgehalten werden. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer (Rektoren) wollen auch ihre Hilfsgeistlichen auf diesen Kursus hinweisen.

Die Anmeldung wolle man an die Leitung des Aachener Priesterseminars richten und daran denken, daß die Reichsreiselebensmittelkarte mitzubringen ist.

Ferner finden Priester-Exerzitien statt:

in Haus Sentmaring, Münster i. W., Sentmaringerweg 55, vom 1. April abends bis 5. April früh (dreitägig), vom 2. Mai abends bis 10. Mai früh (achttägig) und vom 26. Mai abends bis 30. Mai früh (dreitägig).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Febr.: Hespers Wilhelm, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan in Jüchen (Dek. Hochneukirch);

am 14. Febr.: Grommes Josef, Kaplan an St. Luzia in Stolberg, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dekanates);

„ „ „ Schneider Josef, Neupriester aus Küchelscheid (Kr. Malmedy), bisher zur Aushilfe in Kreuzau, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dekanates);

am 15. Febr.: Dohmen Lambert, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Granterath (Dek. Erkelenz);

„ „ „ Matenaer Friedrich, Kaplan in Waldniel, zum Pfarrer in Jackerath (Dek. Hochneukirch);

„ „ „ Vieth Heinrich, Kaplan an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer in Dürboslar (Dek. Aldenhoven);

am 16. Febr.: Kaufhold Heinrich, bisher Religionslehrer an den Städt. Berufsschulen in Düren, zum Pfarrer in Blumenthal (Dek. Gemünd);

am 17. Febr.: Ginnen Franz, Hauskaplan in Elmpt, zum Kaplan in Wickrath (Dek. Rheydt);

am 27. Febr.: Jaeger Gottfried, Kaplan in Hückelhoven, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dek.).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 16. Febr.: Coenen Franz Josef, geb. 16. Mai 1874 in Brachelen, gew. 24. August 1901, Pfarrer in Prummern (Dek. Geilenkirchen);

am 20. Febr.: Thönessen Joh. Lambert, geb. 20. Januar 1872 in Schafhausen (Pf. Heinsberg), gew. 17. Dezember 1898, ehem. Pfarrer in Brand, seit 1. März 1932 i. R. zu Eschweiler (Pf. Dremmen);

am 24. Febr.: Loogen Josef, geb. 14. März 1875 in Setterich, gew. 23. März 1901, Pfarrer in Rath (Dek. Erkelenz).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 15. März 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 77 Bischöflicher Ostergruß	47
Nr. 78 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und die Waisenhäuser in der Diaspora	49
Nr. 79 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder	49
Nr. 80 Betr. Waschmittel zur Reinigung von Kirchenwäsche	49
Nr. 81 Dienst in der Karwoche	50
Nr. 82 Kunststoffsärge	50
Nr. 83 Priester-Exerzitien	50
Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen	50

Nr. 77 Bischöflicher Ostergruß.

Liebe Diözesanen!

Alleluja! Christus ist erstanden! Nach dem tiefen Ernst der heiligen Fastenzeit, nach der erschütternden Trauer der Kartage ist Ostern gekommen. Darob freuen sich Millionen Christen in aller Welt. Der Sieger von Golgatha hat den Tod überwunden. Aus der dunklen Höhle des Grabes stieg er triumphierend hervor. So ernst auch die jetzige Zeit, in der wir leben, sein mag, wir jubeln mit Christus, die Osterfreude kann uns niemand nehmen. Wir sind Christen: Das Höchste und Heiligste, was wir besitzen, die unvergänglichen ewigen Reichtümer hat uns Christus geschenkt. Zu ihm schauen wir in Dankbarkeit und Liebe auf, und weil wir mit ihm in innigster Lebensgemeinschaft verbunden sind, ist seine Freude auch unsere Freude, seine Ehre auch unsere Ehre. Ein frommer Schriftsteller sagt: „Unser Atem ist Jesus Christus, das Leben unseres Lebens." Wir alle haben mit ihm gesiegt; allen seinen Getreuen hat er eine glorreiche Auferstehung bereitet.

So wünsche ich denn euch allen Glück und Segen zum hochheiligen Osterfeste. In der Auferstehung des Heilandes ist der Welt ein neues Leben geschenkt worden. Nur mit tiefster Erschütterung schauen wir in den Abgrund hinab, in den uns St. Paulus schauen läßt, wenn er die religiöse Verwilderung und den sittlichen Tiefstand einer Welt schildert, die noch nicht erlöst war. Durch seine Auferstehung hat uns Christus den Weg zum neuen Leben geöffnet; wir sind Brüder und Schwestern des Sohnes Gottes, wir wandeln nicht mehr in den dunklen Finsternissen des Wankens und Zweifelns, sondern im Lichte des Glaubens. Du magst reich oder arm sein, freue dich! Du hast die Würde eines echten Kindes Gottes. Im allerheiligsten Altarssakramente schenkt sich dir Christus als Seelenspeise. Möge nie die Stunde kommen, wo du deinem Gott und dir selbst untreu wirst; doch auch dann brauchtest du nicht zu verzweifeln. Als der Heiland am Abend seines Auferstehungstages in verklärter Gestalt sich seinen Aposteln zeigte und ihnen den Frieden wünschte, stiftete er das große Heilmittel der Wiederversöhnung: das Bußsakrament ist sein herrliches Ostergeschenk an die Menschheit.

Der Heiland erschien nach seiner Auferstehung öfters den Menschen; und stets verbreitete er Liebe und Freude um sich. Wo Christus herrscht, da ist die Familie wie eine liebliche Pflanzung im großen Garten des Reiches Gottes. Kolping sagt: „In der Familie, daheim, sprudelt der Quell der besten Liebe auf dieser Welt ungetrübt." Bewahrt untereinander die Liebe in frohen und ernsten Tagen. Seid gütig und hilfsbereit. Wo Menschen sind, gibt es Fehler; die echte Liebe muß sich auch als wahre Geduld bewähren. Härte und Schroffheit möge niemals die Herzen entzweien. In unseren Tagen werden die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1940.

Glieder der Familien manchmal getrennt; aber auch dann darf die echte Liebe nicht fehlen. Die Herzen sollen beieinander bleiben; denkt oft an denjenigen, der in der Ferne weilt und bleibt mit ihm in Verbindung durch brieflichen Verkehr, vor allem aber durch das Gebet. Du magst daheim sein oder draußen, kein Tag möge verfließen ohne ein wenn auch kurzes Gebet für die Deinen.

Es ist etwas Großes um die Treue. Sie ist der Felsengrund des Familienglücks, Stütze und Stab in allen Lebensschicksalen. Möge die Kraft des auferstandenen Heilandes euch alle stärken und behüten. Ein allzufrüh gestorbener edler Seelsorger schreibt: „Untreue in der ehelichen Liebe, das ist Totschlag, an einer Liebe und Treue begangen." Und Pius XI. spricht es als kirchliche Lehre aus, an der nicht gerüttelt werden darf: „Nach dem Willen des Schöpfers und dem Gesetz der Natur ist jeder Gebrauch der Fähigkeit, die Gott zur Weckung neuen Lebens gegeben hat, das ausschließliche Recht der Ehe und muß sich unbedingt innerhalb ihrer geheiligten Schranken halten."

Einen frohen Ostergruß sende ich euch, christliche Eltern. Euch und euren Kindern ist die Gnade des auferstandenen Heilandes zuteil geworden, Gott ist der Vater eurer Familien. Wie ernst, aber auch wie schön erscheint im Lichte dieses Glaubens die Pflicht der Eltern, die Kinder treu zu behüten und zu guten und edlen Christen heranzuziehen. Bleibt durchdrungen von dem tiefen Bewußtsein eurer Verantwortlichkeit, betet für eure Kinder und mit ihnen, unterweiset sie in der Religion - seid ihr doch ihre ersten Religionslehrer; schickt sie stets in die Seelsorgestunden, spornt sie durch Wort und Beispiel, in Ernst und Liebe zu einem echt christlichen Leben an und schützt sie gegen die vielen, oft so großen Gefahren, die ihrem Glauben und ihrer Tugend drohen. Dabei haltet stets eure Augen voll Mut und Zuversicht auf denjenigen gerichtet, der als tapferer Sieger aus den Banden des Todes hervorging, auf Jesus, der die Fahne des Triumphes über alles Böse trägt. Auf ihn könnt ihr fest bauen; und wenn Schwierigkeiten und Enttäuschungen kommen, so verliert niemals euer Gottvertrauen; vergeßt auch nicht, daß euch am Traualtar das Anrecht auf alle Gnaden gegeben ward, deren ihr für das große Werk der Erziehung bedürfet.

Und auch euch grüße ich, liebe Kinder; der Heiland hat euch gesegnet, ihr seid seine Lieblinge. Bleibt ihm treu, lernet von ihm immer mehr Gehorsam und Liebe, zeigt euch dem treuen Vater und der lieben Mutter dankbar, folgsam und liebreich, betet für sie. Möge Jesus euch beschützen, auf daß ihr euch jetzt und im späteren Leben als echte Christen und edle Menschen erweiset.

Herzlichen Ostergruß euch, liebe Jungmänner und Jungfrauen. Aufwärts eure jungen Seelen zu Christus, dem Auferstandenen, dem herrlichen Sieger über Sünde, Tod und Hölle! Glücklich die Jugend, die ihn nicht vergißt, die an ihm festhält in unentwegter Treue. Ihr steht im Frühling eures Lebens. Manche schöne Stunden werden euch bereitet. Frohsinn und Freundschaft ist das Recht der Jugend. Aber auch Stürme kommen; eine Welt von inneren und äußeren Feinden steht gegen alles, was euch innerlich stark, edel, rein und gut macht. Der Sieg erblüht nur dem Tapferen.

Unsere Soldaten stehen draußen im Felde. In treuer Pflichterfüllung nehmen sie Arbeit, Mühe und Opfer auf sich. Entschlossenheit und Siegeswille schwellt ihre Brust; ihnen allen sei aus der Heimat ein herzlicher Ostergruß entgegengerufen. Und ihr, die ihr daheim seid, denkt an solche Beispiele und weichet nicht vor den Kämpfen des Lebens zurück! Streitet mutig und entschlossen unter dem ruhmreichen Banner des Auferstandenen, unter der siegreichen Fahne der allerseligsten Jungfrau Maria, betet, eilt zum eucharistischen Gastmahl, kämpfet! Ein edler Christenstolz möge euch vor einem Verkehr bewahren, der euch die Kraft und Schönheit eures Innern raubt. Denkt an das Schriftwort: „Mein Sohn, halte fest an der Zucht, denn sie ist dein Leben; gib nicht Fremden deine Kraft hin." (Spr. 4, 13; 5, 9.)

Brüder und Schwestern! Eine größere Freude gibt es nicht für mich, als wenn ich sehe, höre und vernehme, daß junge Christen unbeirrt und entschlossen den Weg eines echten Glaubenslebens gehen, daß die Religion in jugendlichen Herzen tiefe, herrliche Wurzeln geschlagen hat. Wohlan! Habt den Mut, an jenem uralten Ideal einer makellosen, unentweihten Jugend festzuhalten! Ein großer Kanzelredner sagt: „Die Reinheit baut die Familie, die großen Geister, die langlebigen und starken Völker auf. Wo diese Tugend nicht herrscht, ist nur Staub in einem Grab."

Wie könnte mein Ostergruß euch vergessen, die ihr in stiller klösterlicher Einsamkeit lebt und durch Gebet und Hilfeleistung so unendlich viel

Segen vermittelt? Ihr habt euch Gott geweiht, um ihm in Frömmigkeit zu dienen und seinen Kindern, den Menschen, zur Seite zu stehen. Allenthalben finden wir Spuren eurer Tätigkeit; viele Familien, viele Bedrängte sind euch zum Dank verpflichtet. Euer Leben verläuft oft im Schatten des Kreuzes; aber auf Karfreitag folgt Ostern, und derjenige, der siegreich aus dem Grabe hervorging, wird euch nicht vergessen. Möge auch in ernster Zeit das Alleluja auf euren Lippen nicht verstummen!

Und nun noch ein herzlicher Ostergruß an die Priester meines Bistums. Ihr, meine lieben Mitbrüder aus dem Welt- und Ordensklerus, teilt mit mir Sorgen, Freuden und Leiden. Ihr harret mit mir aus in den großen Aufgaben und Schwierigkeiten unserer Tage. Ich kenne euren Seeleneifer, ich weiß, daß ihr für diejenigen lebt und schafft, die eurer Hirtenliebe anvertraut sind. Wenn auch an manchen unserer Gläubigen die Zeit mit ihren Glaubensgefahren nicht spurlos vorübergegangen ist, so gibt es doch im Bistum Aachen noch viel religiöses Leben; unter eurer treuen Obhut und Sorge wurde manches Gute und Edle erhalten und gefördert. Unsere Zeit ist ernst und groß; in ihr zu wirken ist unsere Sendung, die uns das Vertrauen des himmlischen Vaters gegeben hat, eine große und schwere, doch auch schöne Aufgabe. Möge der auferstandene Heiland uns mit seiner himmlischen Gnade beistehen zum Heil und Segen für das Bistum, die Gemeinden, die Familien und alle Diözesanen.

Es segne euch alle der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, am Passionssonntag,
den 10. März 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieser Ostergruß ist an den Ostertagen unverändert und unverkürzt während der heiligen Messen zu verlesen. Es kann am Sonntag oder Montag geschehen, so, daß möglichst viele Gläubigen die Verlesung hören.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 4. März 1940.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikantenanstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden gebeten, diese Kollekte auf dem Kollektenzettel noch nachzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 79 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 4. März 1940.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Schulentlassung der Kinder machen wir nochmals aufmerksam auf das Karitas-Hilfswerk für Hilfsschulkinder oder auf ähnliche Weise der Hilfe Bedürftige. Wer ein Kind dieser Art unterbringen will, wende sich an die Zentrale des Werkes: Aachen, Monheimsallee 15 (Frl. Anna Roles). Im übrigen verweisen wir auf unsere Mitteilungen im Kirchlichen Anzeiger 1938, S. 62, Nr. 97 und 1939, S. 130, Nr. 167.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 80 Betr. Waschmittel zur Reinigung von Kirchenwäsche.

Aachen, den 5. März 1940.

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung vom Dezember 1939 (Kirchl. Anzeiger 1939, S. 189, Nr. 284) betreffend Versorgung von Waschmitteln zur Reinigung von Kirchenwäsche geben wir im Nachstehenden ein Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten, Düsseldorf, vom 23. Februar 1940 bekannt:

Der Regierungspräsident — Düsseldorf,
Bezirkswirtschaftsamt — den 23. Februar 1940.
für den Wehrwirtschaftsbezirk VI b.
Tagebuch Nr. III a/71 v. St.

„In Beantwortung Ihres Schreibens erwidere ich, daß die Ausgabe von Bezugscheinen durch die zuständigen Wirtschaftsämter erfolgt. Das Bezirkswirtschaftsamt hat daher die von den einzelnen Gemeinden eingehenden Anträge den entsprechenden Wirtschaftsämtern zur weiteren Veranlassung

übersandt. Ich bitte daher, die Kirchengemeinden zu veranlassen, sich mit den zuständigen Wirtschaftsämtern in Verbindung zu setzen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Dienst in der Karwoche.

Aachen, den 9. März 1940.

Wir weisen in Ergänzung der in unserm Rundschreiben empfohlenen Literatur noch auf das soeben erschienene Büchlein hin von Hariolf Ettensperger O.S.B.: „Der Dienst in der Karwoche", 2. Beiheft zum Ministrantenbuch. Duodez. 52 Seiten. Freiburg i. Breisgau 1940, Herder. Kartoniert 0,80 RM.

Der Verfasser bietet eine bei bündiger Kürze erschöpfende Darstellung des Ministrantendienstes in der Karwoche. Sorgfältig aus Schrifttum und Praxis erarbeitet, ist es für alle Verhältnisse eine brauchbare und zuverlässige Anleitung.

Wendet es sich auch zunächst an Priester, Mesner und Oberministranten, die den Dienst am Altare einzuüben und zu überwachen haben, so doch auch an alle Meßdiener, um sie verlangend zu machen und auszustatten, ihren Anteil am heiligen Dienst würdig und stilecht zu vollziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Kunststoffsärge.

Aachen, den 11. März 1940.

Nachfolgenden Runderlaß des Reichsministers des Innern bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

RdErl. d. RMdJ. v. 8. 2. 1940 - IV e 8200/39-3995.

(1) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Friedhofsverwaltungen Kunststoffsärge grundsätzlich abgelehnt haben. In einer Zeit, in der an Holz gespart werden muß, wo es nur irgend möglich ist, läßt sich dieses Verfahren nicht mehr verantworten. Ich weise daher die gemeindlichen Friedhofsverwaltungen an, Kunststoffsärge, die den an Särge überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, zur Bestattung zuzulassen. Diese Anforderungen sind:

1. dem Volksempfinden nicht widersprechende äußere Form,
2. genügende Festigkeit,
3. Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten und Gase - gegen letztere zum wenigsten annähernd - und
4. für Erdbestattung: Verrottbarkeit im Boden, die der eines Holzsarges etwa gleichkommt.

(2) Ein Sarg, der für die Erdbestattung diesen Anforderungen entspricht, ist der Kunstmassesarg der Firma Kunstwerkstätten Prof. Lauermann K. G. in Detmold. Weitere sich als brauchbar erweisende Fabrikate werden jeweils nach Abschluß der Prüfung von mir im RMBliV. bekanntgegeben werden.

(3) Für Feuerbestattungssärge ist nach wie vor § 12 der Durchf.-VO. zum Feuerbestattungsges. v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000) maßgebend.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden, die staatl. u. kommunal. Gesundheitsämter.

An a) den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, b) den Reichswirtschaftsminister, c) den Reichsarbeitsminister, d) den Reichsforstmeister, e) den Präs. des Reichsgesundheitsamts, zu a bis d durch Abdruck. - RMBliV. S. 271.

Nr. 83 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 8. bis 12. April.

Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 1. März: Schuwerack Josef, Pfarrer in Porselen, zum Pfarrer in Willich (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 Aachen, den 1. April 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 85	Erhebung der Pfarrkirche von Heinsberg zur Propsteikirche	51
Nr. 86	Fest der heiligen Hildegard	52
Nr. 87	Spendung der heiligen Firmung	53
Nr. 88	Verbot bestimmter neuer Andachtsübungen	53
Nr. 89	Betr. Kriegsgefangenen-Seelsorge (Beichtspiegel)	53
Nr. 90	Zur Einführung der „Sommerzeit"	53
Nr. 91	Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen	54
Nr. 92	Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen	54
Nr. 93	Betr. Pflichtbeiträge für Ruhegehaltskasse und Diasporahilfe	55
Nr. 94	Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen	55
Nr. 95	Priester-Exerzitien	55
Nr. 96	Personalchronik der Diözese Aachen	55
Nr. 97	Vermischte kirchliche Nachrichten	56

Nr. 85 Erhebung der Pfarrkirche von Heinsberg zur Propsteikirche.

Hermann Joseph,

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen der Pfarre zum heiligen Gangolph zu

Heinsberg

Gruß und Segen im Herrn.

Das Heinsberger Land erhält das landschaftliche Gepräge durch den Turm der hochgelegenen ehemaligen Stifts- und nunmehrigen Pfarrkirche von Heinsberg, die zu den monumentalsten und geschichtlich denkwürdigsten Kirchenbauten der Aachener Diözese gehört. An dieser Stelle stand bereits die alte Heinsberger Pfarrkirche, von der die Krypta bis auf den heutigen Tag erhalten blieb. Als dann um das Jahr 1140 die Herren von Heinsberg, die der Kölner Kirchenprovinz den Erzbischof Philipp von Heinsberg schenkten, auf dem Burgberg zu Ehren des heiligen Gangolph ein Kanonikerstift mit einem Dechanten an der Spitze stifteten, wurde schließlich die alte Pfarrkirche im Jahre 1254 jenem Stift einverleibt; bald diente sie selbst auch als Stiftskirche. In spätgotischer Zeit entstand der prächtige Neubau der Stifts- und Pfarrkirche, der bis auf den heutigen Tag erhalten blieb, die weite Landschaft beherrschend.

Dieses Gotteshaus und sein Stiftskapitel sind jahrhundertelang der geistige Mittelpunkt des Heinsberger Landes gewesen. Von hier aus durchdrangen Ströme religiösen und kulturellen Lebens den ganzen Umkreis: wie dem gleichfalls um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch das Geschlecht derer von Heinsberg zu Ehren der Gottesmutter

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. März 1940.

begründeten Heinsberger Prämonstratenserinnenstift unter Leitung eines Propstes zahlreiche Gotteshäuser einverleibt waren, so unterstand gleichfalls dem Gangolphusstift eine große Zahl von Pfarrkirchen; das Stift, in dem auch die Wissenschaft eine Pflegestätte fand, stellte ihre Seelsorger, festigte und vertiefte überall den katholischen Glauben und blieb schließlich in der Zeit der religiösen Spaltung eine starke Stütze des alten Bekenntnisses. Erst der Umschwung der französischen Revolution bereitete den Heinsberger Stiften ein Ende. Doch blieb das schöne Gotteshaus des Gangolphusstiftes als Pfarrkirche der Stadt Heinsberg erhalten. Nunmehr wurde der Pfarrer von Heinsberg gleichsam als Nachfolger des Stiftsdechanten der Hüter des altehrwürdigen Gotteshauses.

Um dieser Erinnerung an die große religiöse Vergangenheit des Gotteshauses besonderen Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich kraft des mir vom Apostolischen Stuhl verliehenen oberhirtlichen Amtes, daß anläßlich der in diesem Jahre zu begehenden 800-Jahr-Feier der Errichtung des Gangolphusstiftes die Pfarrkirche von Heinsberg zur Würde einer Propsteikirche erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche zum heiligen Gangolph in Heinsberg und seinen Nachfolgern verleihe ich den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Propst von St. Gangolph in Heinsberg befugt sein, an violettseidenem Halsbande ein weißes Emailkreuz mit dem Bilde des heiligen Gangolph auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem 24. März, dem hochheiligen Osterfeste des Jahres 1940, in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am Feste des heiligen Joseph, dem 19. März 1940.

† Hermann Joseph,
Bischof von Cesaropolis,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Nr. 86 Fest der heiligen Hildegard.

SACRA CONGREGATIO RITUUM. No. D. 2/40.

Ditionis Germanicae.

Adulphus Cardinalis Bertram, Archiepiscopus Wratislavien, vota omnium Antistitum dioecesium Germaniae depromens, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam XII, ea qua par est reverentia, instanter adprecatus est ut concedere dignaretur omnibus Germaniae dioecesibus indultum celebrandi sub ritu duplici festum Sanctae Hildegardis Virginis. Haec enim venerabilis virgo anno millesimo nonagesimo octavo nata in arce Böckelheim, et mortua anno millesimo centesimo septuagesimo nono, uti magistra monialium Ordinis Sancti Benedicti in Monte Sancti Ruperti dioeceseos Moguntinae, inter omnes Germaniae religiosas virgines, tamquam stella lucem splendidam effundens, adeo excelluit, ut per saecula praeterita et nostro praesertim tempore eximia veneratione a populo universo per totam Germaniam colatur. Ad exemplar Sancti Bernardi per varias dioeceses itinere difficillima feliciter perrexit ad promovendam religiosam vitam et emendationem morum in clero et in populo. Multa insuper scripsit de theologia mystica necnon de scientia rerum naturalium, et nostris temporibus uti patrona catholicarum virginum studiis humanioribus et sublimioribus incumbentium colitur. Ad eius canonizationem procedendum esse Gregorius IX Summus Pontifex suo tempore censuit, et quamvis canonizationis processus ad finem feliciter hucusque non sit perductus, festum tamen dictae Sanctae iamdiu rite inductum est cum Officio divino et Missa in dioecesibus Moguntina, Treverensi, Spirensi et Limburgensi. Quibus positis, Germaniae Antistitibus visum est petere a Sanctitate Vesra ut in tota Germanis festum Sanctae Hildegardis celebretur sub ritu duplici die decima septima septembris, textibus Officii et Missae propriae adhibitis, iam pro dioecesi Moguntina approbatis. Sanctitas porro Sua has preces E.mi ac Rev.mi Cardinalis Archiepiscopi Wratislavien, ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationis Praefecto relatus peramanter excipiens, benigne in omnibus pro gratia annuere dignata est, servatis Rubricis et Decretis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 21 Februarii 1940.

sign. † Carolus Card. Salotti
L. S. Episc. Praenestinus
S. R. C. Praefectus.
sign. A. Carinci, S. R. C. Secretarius.

Aachen, den 18. März 1940.

Im Directorium 1940 ergeben sich daraufhin folgende Änderungen für den 16. und 17. September:

16. Vesp. de sequ. com. 1. praec. 2. Impressionis Ss. Stigm. S. Francisci C. 3. S. Lamberti Ep. Ms. (Pr.).

17. Fer. 3. S. Hildegardis V. dpl. Off. nov. L. 9. (contracta) et com. Impress. Ss. Stigm. S. Francisci et S. Lamberti Ep. Ms. (Pr.).
In M. pr. Gl. Or. 2. Impress. Ss. Stigm. 3. S. Lamberti (Pr.).
Vesp. a Cap. sequ. com. 1. praec. 2. Impress. Ss. Stigm.

Wir bitten, diese Änderung jetzt schon im Directorium einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, den 16. März 1940.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung im Kirchl. Anzeiger 1939, Stück 11, Nr. 95, vom 3. April 1939 weisen wir auf Folgendes hin.

Das a. a. O. erwähnte Firmbüchlein ist bei Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41, zu haben. Es ist betitelt: „Meine Firmungsfeier." - Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen. Im übrigen gilt das in der erwähnten Verfügung Gesagte. Es ist der besondere Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators, daß nur dieses Heftchen gebraucht wird.

Auch erinnern wir nochmals daran, daß die „Richtlinien zur kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung" gleichfalls als Heftchen bei dem genannten Drucker Johannes Volk zu haben sind. Auch in diesem Jahre soll nach diesen Richtlinien verfahren werden.

Wir erwarten, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer, bei denen visitiert und gefirmt wird, die Richtlinien nach besten Kräften beachten. Sollte infolge der Zeitverhältnisse in dem einen oder anderen Punkt eine Änderung erforderlich sein, so teile man dies dem zuständigen Herrn Dechanten mit, der sich seinerseits darüber mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof in Verbindung setzen wird. Auf alle Fälle ist auf eine würdige und eindrucksvolle Gestaltung der Firmfeier Bedacht zu nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Verbot bestimmter neuer Andachtsübungen.

Aachen, den 18. März 1940.

Unter Hinweis auf das Dekret vom 26. Mai 1937 „De novis cultus seu devotionis formis non introducendis deque inolitis in re abusibus tollendis" (Acta Ap. Sed., vol. XXIX (1937), p. 304; vgl. Kirchl. Anz. 1937, S. 123 ff., Nr. 223) hat die S. Congregatio S. Officii am 29. November 1939 (bzw. 7. Dezember 1939) folgende Andachtsübungen als unerlaubt erklärt: Devozione all' Amore annientato di Gesù (Andacht zur vernichteten Liebe Jesu) und Rosario delle Sanctissime Piaghe di Nostro Signor Gesù Cristo (Rosenkranz von den Heiligsten Wunden unseres Herrn Jesus Christus). Das Dekret ist veröffentlicht in den Acta Ap. Sed., vol. XXXII (1940), p. 24.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Betr. Kriegsgefangenen-Seelsorge (Beichtspiegel).

Aachen, den 19. März 1940.

Bei dem Diözesan-Karitasverband in Breslau 1, Domplatz 11/12, ist zum Preise von 5 Pfg. ein kurzgefaßter deutsch-polnischer Beichtspiegel erhältlich. Da nach dem gemeinsamen Runderlaß des Reichskirchenministers und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. Februar d. J. (Kirchl. Anzeiger 1940, Stück 5, Nr. 69, S. 44) jeder Geistliche den einzelnen Kriegsgefangenen im Falle ärztlich nachweisbarer, lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankung ohne weiteres seelsorglich betreuen darf, wird obiger Beichtspiegel für die der polnischen Sprache nicht mächtigen Geistlichen unentbehrlich sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 90 Zur Einführung der „Sommerzeit".

Aachen, den 19. März 1940.

Durch Verordnung des Ministerrates für Reichsverteidigung vom 23. Januar d. J. wird für die Zeit vom 1. April mit 5. Oktober die sogenannte „Sommerzeit" eingeführt.

Hierzu ordnen wir an:

1. Die Kirchenuhren sind als „Öffentliche Uhren" im Sinne der genannten Verordnung (§ 2) am 1. April 1940, vormittags 2 Uhr, um eine Stunde, also von 2 Uhr auf 3 Uhr, vor, am 6. Oktober 1940 um eine Stunde zurückzustellen, also von 3 Uhr auf 2 Uhr.
2. Für die Beobachtung des Abstinenzgebotes von Freitag auf Samstag sowie für das Nüchternheitsgebot vor Zelebration und Kommunion kann Mitternacht entweder nach der normalen Zeit oder nach der Sommerzeit angenommen werden (vgl. c. 33 CJC.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

Aachen, den 19. März 1940.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichsminister des Innern vom 6. Februar 1940 - I b 123/40 - 4015 betr. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1940 Sp. 242) zur Kenntnis. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„I. Nach Ziff. III Abs. 3 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (RMBliV. S. 399) geben kirchliche Veranstaltungen keinen Anlaß zur Beflaggung der Dienstgebäude.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Die Entsendung von Behördenvertretern zu kirchlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn es die staatlichen, insbesondere die auswärtigen Belange des Reiches dringend erfordern. Die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.

III. Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziff. I keine Anwendung.

IV. Der Runderlaß über Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen vom 16. September 1938 (RMBliV. Sp. 1508) tritt außer Kraft."

Den in Ziff. IV angeführten Runderlaß haben wir durch Erlaß im Kirchl. Anz. vom 15. Oktober 1938, Nr. 268, Seite 167, veröffentlicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen.

Vom 28. Dezember 1939.

Aachen, den 20. März 1940.

Nachstehende Anordnung, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I 1940, Seite 45 f., bringen wir zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

I.

(1) Die Menschenführung ist allein Aufgabe der Partei und wird in der Kreisstufe durch den Kreisleiter wahrgenommen. Er ist den übergeordneten Parteidienststellen verantwortlich für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung im Landkreise, insbesondere für die Stärkung der seelischen Kräfte aller Volksgenossen zur Verteidigung des Reichs. Seine Aufgabe ist es insbesondere auch, bei den Volksgenossen Verständnis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Abwehrkampf zu treffenden und getroffenen Verwaltungsmaßnahmen zu erwecken. Er ist berechtigt, dem Landrat Anregungen zu behördlichen Vorhaben und Maßnahmen zu geben und ihn vom Standpunkt der Menschenführung aus auf maßgebliche Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

(2) Der Kreisleiter unterrichtet den Landrat fortlaufend über die Stimmung der Bevölkerung im Kreise.

II.

(1) Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit ausschließlich der Landrat. Das gilt nach Maßgabe des Kreisverfassungsrechts auch für die Aufgaben der Selbstverwaltung des Landkreises.

(2) Der Landrat ist in allen Fragen die zusammenfassende maßgebende Stelle; er hat für stete und engste Zusammenarbeit aller staatlichen Dienststellen und der Dienststellen der Körperschaften und Anstalten der Selbstverwaltungen in seinem Kreise Sorge zu tragen, sowie dafür, daß er in allen für die Gesamtverwaltung seines Kreises wichtigen Dingen der Verwaltung ausreichend unterrichtet und gegebenenfalls in die Bearbeitung eingeschaltet wird.

(3) Der Landrat unterrichtet den Kreisleiter über alle wichtigen Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Stimmung der Bevölkerung im Kreise zu beeinflussen, möglichst frühzeitig.

III.

Der Kreisleiter hat sich jeglichen Eingriffs in die laufende Verwaltungsführung zu enthalten. Der Landrat ist nicht befugt, sich in die Aufgaben des Kreisleiters einzumischen.

IV.

Grundsatz zur Meisterung der heutigen Aufgaben im Kriege muß ein enges, verständnisvolles Zusammenarbeiten aller Stellen sein. Die gegenseitige Unterrichtungspflicht der Kreisleiter und der Landräte erstreckt sich daher auch auf wichtige Geheimsachen aller Art.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit zwischen Kreisleiter und Oberbürgermeister.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Generalfeldmarschall.
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß.
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick.

Nr. 93 Betr. Pflichtbeiträge für Ruhegehaltskasse und Diasporahilfe.

Aachen, den 21. März 1940.

Für diejenigen Priester, die als Sanitätssoldaten eingezogen werden, ruhen während ihres militärischen Dienstes die Pflichtbeiträge für die Ruhegehaltskasse und für die Diasporahilfe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen.

Vom 15. März 1940.

Aachen, den 27. März 1940.

Nachstehende Verordnung des Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Um die für eine Kriegsführung auf lange Sicht erforderliche Metallreserve zu schaffen, ordne ich an:

1. Die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen sind zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen.

2. Die Glocken aus Bronze sind anzumelden und abzuliefern. Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ablieferung bleibt vorbehalten. Über die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.

3. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reichs. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende wird zugesichert. Die Ersatzbeschaffung und Kostenerstattung für auszubauende Gebäudeteile aus Kupfer wird von Fall zu Fall geregelt.

4. Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
gez. Göring, Generalfeldmarschall.

Nr. 95 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus „St. Johannesburg" in Leutesdorf/Rhein vom 8. bis 12. April, vom 6. bis 10. Mai und vom 10. bis 14. Juni (Reisemarken für sämtliche Lebensmittel mögen mitgebracht werden, ebenso Handtuch und Seife);

im Exerzitienhause in Wattenscheid-Höntrop i. W. vom 6. bis 10. Mai (Leiter: P. Claßen, S. J.).

Nr. 96 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 23. März d. J. den Pfarrer Adam Ball in Garzweiler zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Hochneukirch ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 15. März: Lüttschwager Wilhelm, Rektor in Stahe, zum Pfarrer in Prummern (Dek. Geilenkirchen);

am 18. März: Strang Heinrich, Kaplan in Hüls, zum Pfarrer in Rath (Dek. Erkelenz);

am 19. März: wurde dem Studienassessor Besouw Rudolf an der Franziskanerinnen-Oberschule für Mädchen in Jülich die kirchliche Vollmacht zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Städt. Oberschule für Mädchen (Karin-Göring-Schule) in Krefeld erteilt.

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 6. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Christian Fischer in Süchteln (Dek. Viersen), desgleichen unter dem 12. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Leonhard Joeris in Gierath (Dek. Hochneukirch), ferner unter dem 21. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Kaspar Fasbender in Langerwehe, Geistlicher Rat und Dechant des Dekanates Derichsweiler angenommen und dieselben mit Wirkung zum 30. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Boschbach Peter und Thyssen Johannes, Studienräte an der Städtischen Oberschule für Mädchen (Karin-Göring-Schule) in Krefeld,

Nolte Johannes, Religionslehrer an den Städt. Gewerblichen Mädchenschulen in Aachen und

Werth Peter, Religionslehrer an den Städt. Kaufmännischen Schulen in Aachen,

wurden zum 31. März d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 19. März: Dickerboom Johannes, geb. 27. Juni 1883 in Rees, gew. 13. Juni 1908 in Münster, Pfarrer in St. Hubert (Dek. Kempen). R. i. p.

Nr. 97 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hünermann am 9. März d. J. in der Klosterkapelle der Franziskaner in M. Gladbach nachstehenden Fratres des Franziskaner-Ordens die heilige Priesterweihe:

Benson Ludger aus Düsseldorf;
Eich Ivo aus Mondorf;
Gruben Dagobert aus Köln;
Herwig Hadumar aus Düsseldorf;
Illen Sigismund aus Ratingen;
Klefisch Theodor aus Gruiten;
Müllejans Jordan aus Kohlscheid;
Schmitt Wolfgang aus Müllenbach;
Schulz Juniper aus Köln;

desgleichen dem Frater Philipp Tamper aus dem Benediktiner-Orden in Siegburg.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 98	Bischöflicher Glückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit	57
Nr. 99	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Kindersonntag 1940	57
Nr. 100	Ausgleich der seelsorglichen Hilfskräfte in den einzelnen Dekanaten. – Trination	59
Nr. 101	Congreg. S. Officii: Decretum de apostatis in causis matrimonialibus	59
Nr. 102	Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos: 1. De excusatione a choro; 2 De indulgentiis lucrandis	60
Nr. 103	Novene für die Einheit im Glauben	60
Nr. 104	Der Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen"	60
Nr. 105	Seelsorgefälle an Rückgeführten, Meldungen zur Eintragung in den Kirchenbüchern	61
Nr. 106	Betr.: Kurseelsorge in Bad Eilsen	61
Nr. 107	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV)	61
Nr. 108	Einsichtnahme in die Personenstandsregister	62
Nr. 109	Ablösung von kleinen Rentenbeträgen	62
Nr. 110	Erfassung von Metallgegenständen	63
Nr. 111	Betr.: Verdunklung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen	63
Nr. 112	Personalchronik der Diözese Aachen	63
Nr. 113	Vermischte kirchliche Nachrichten	64

Nr. 98 Bischöflicher Glückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Administr. Apostolicus
Dioec. Aquisgranensis.

Aquisgrani, die 6. Martii 1940.

Beatissime Pater,

De primo pontificatus Sanctitatis Vestrae anniversario completo intimis ex cordibus gratulamur nos pastor et grex dioecesis Aquisgranensis simulque enixe Deum optimum maximum deprecamur, ut ecclesiae suae summum Pontificem ac Principem manu sua omnipotenti praesertim hisce temporibus turbulentissimis tueatur atque labores et curas vicarii sui felici exitu coronet, ita ut faustus pacis dies mox illucescat.

Qua occasione humillime imploro pro me et fidelibus mihi commissis benedictionem Apostolicam.

. Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Episcopus tit. Caesaropolitanus,
Administrator Apostolicus.

S. S. Pio XII. Papae
Citta del Vaticano.

Segreteria di Stato
di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 16 Martii 1940.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Summus Pontifex gaudium cepit ex litteris, per quas etiam cleri et populi istius nomine faustum, candidum, felicem Ipsi anniversarium diem assumptionis in Summum Pontificatum adprecatus es.

Sanctitas Sua pro huiusmodi studii testimonio gratias exsolvens plurimas, vobis amanter id optat, ut caelestia mandata sedulo exsequentes Deo et eloquiis et operibus placeatis. Hoc autem in auspicium vobis Apostolicam Benedictionem indulget.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys, Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno I. Straeter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi.
Aquisgranum.

Nr. 99 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Kindersonntag 1940.

Geliebte Diözesanen!

Heute, am Kindersonntag, wendet sich Euer Bischof mit besonderer Liebe an Euch. Gilt doch dieser Tag einem der kostbarsten Schätze, die uns anvertraut sind, unsern Kindern. Während ich dieses kurze Hirtenwort schreibe, stehen vor mir die Knaben und Mädchen und blicken mich mit ihren großen, hellen Augen an, als wollten sie sagen: „Du, unser Bischof, zeige uns den Weg, auf dem wir in dieser schweren Zeit aufrechte, starke, glaubenstreue und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. April 1940.

glückliche Menschen werden können." Und hinter den Kindern sehe ich die Eltern. Sie schauen voll Stolz, aber auch voll Sorge auf ihre Lieblinge. Man spürt, wie die Verantwortung für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder auf ihnen lastet. Auch sie verlangen nach Rat und Weisung für ihr schweres Amt, damit sie vor ihren Kindern, vor ihrem Volk und vor allem vor ihrem Herrgott bestehen können.

Wohin soll ich Euch da führen, wenn nicht in die Schule des göttlichen Kinderfreundes, der in trauter Abendstunde die Mütter mit ihren Kleinen zu sich kommen ließ, die Kinder in seine Arme nahm und sie segnete? Er, der göttliche Heiland, ist uns den Weg vorangegangen. Wenn wir ihm folgen, werden wir sicher zum Ziele gelangen.

Was sollen wir denn von ihm lernen? Worauf legt er selber das größte Gewicht? Das zeigt uns sein eigenes Beispiel. Das heilige Evangelium faßt die dreißig Jahre des verborgenen Lebens in Nazareth in den inhaltsschweren Satz zusammen: „Er ging mit ihnen hinab nach Nazareth und war ihnen untertan." (Lk. 2, 51.) Konnte er uns deutlicher sagen, daß er im rechten Gehorchen das Kernstück der Erziehung sieht, als durch dieses eindrucksvolle Beispiel?

Was bedeuten dem gegenüber alle jene Schwierigkeiten und Ausreden, die so manche gegen den Gehorsam erheben zu dürfen glauben? Der Gehorsam ist schwer, sagt der eine, er verlangt oft Verzicht auf persönlichste Wünsche, er engt die Freiheit ein, er kann schwere Lasten auflegen. Wir antworten: auch der Heiland empfand als wahrer Mensch das Schwere und Einengende des Gehorsams. Er hätte wahrlich als der große Gott Grund und Möglichkeit gehabt, sich den unangenehmen Aufträgen seines Pflegevaters und seiner Mutter zu entziehen. Er tat es nicht. Warum? Weil er uns zeigen wollte, wie bedeutsam der Gehorsam ist.

Der Gehorsam erniedrigt, sagt ein anderer; das Ehrgefühl bäumt sich dagegen auf, anderen Menschen zu Willen zu sein. Ist solche Rede nicht geradezu töricht, wenn wir sehen, daß der menschgewordene Gottessohn, der Herr des Himmels und der Erde, dem die Engel das dreimal Heilig singen, armen schwachen Menschen so treu und pünktlich, so ohne jedes „Wenn" und „Aber" folgt?

Aber, so hört man weiter; es wird so oft etwas befohlen, dessen Berechtigung man nicht einzusehen vermag. Ist es da nicht unvernünftig, einen solchen Befehl auszuführen? Und unser Heiland? Maria und Joseph waren gewiß heilige und wohlmeinende Leute, aber sie konnten irren und es war vielleicht nicht immer das Praktischste, was sie anordneten. Und doch gehorcht der Jesusknabe, obwohl er als die unendliche Weisheit es tausendmal besser wußte.

Wie ist so etwas möglich? Stehen wir da nicht vor einem unlösbaren Rätsel? Hört unsere Antwort.

In der Tat, wäre der Gehorsam nichts anderes als eine Unterwerfung unter Menschen, die uns vielleicht an Alter, Erfahrung oder Kenntnis oder Macht übertreffen, dann bestänben alle jene Einwände in vielen Fällen zu recht. Aber nicht so ist es mit dem christlichen Gehorsam. Er ruht auf tieferen und festeren Fundamenten. Der Heiland sah in seinen Eltern mehr als bloße Menschen. Sie sind ihm die Vermittler und Deuter des göttlichen Willens, sie sind ihm Stellvertreter des himmlischen Vaters. Ihm beugt er sich, wie er sein ganzes Leben lang nur eine Sehnsucht kannte, die Sehnsucht: den Willen dessen zu tun, der ihn gesandt hatte. So geht es auch uns, wenn wir in der rechten Weise gehorchen. Niemand hat uns zu gebieten als der unendliche Gott und jene Menschen, die sich als Beauftragte und Stellvertreter Gottes ausweisen. Damit ist gesagt, daß Befehle, die dem Willen Gottes offenbar zuwider sind, nie verpflichten können. Im Lichte dieser Erwägungen ist es klar, daß ein solcher Gehorsam, wie unser heiliger Glaube ihn verlangt, keineswegs unehrenhaft ist. Er ist kein feiges Sichducken, kein schwächliches Zurückweichen vor menschlicher Macht und Größe, sondern ein freies, aufrechtes Ja zu Gottes heiligem Willen.

Da mag der Befehl auch manchmal hart und der menschlichen Bequemlichkeit zuwider sein: wir wissen, Gott der Herr befiehlt: ihm zu folgen, ist immer sinnvoll, und er belädt uns nicht mit unerträglichen Lasten. Ein solcher Gehorsam schlägt nicht in Fesseln, sondern ist der königliche Weg zur wahren Freiheit. Wir lernen uns einordnen in die menschliche Gemeinschaft, wir siegen über alle Engherzigkeit und vor allem über allen Eigennutz und alle Selbstsucht, da wir uns an die großen Gesetze, Normen und Befehle des allweisen Gottes binden.

Dieser Gehorsam schult für das Leben, das oft genug Verzicht auf den eigenen Willen fordert und große Anforderungen stellt, wie es uns besonders die jetzige Kriegszeit lehrt. Wir lernen ein beherztes Ja sagen zu allem, was immer echte Autorität verlangt. Und vergessen wir nicht, der Gehorsam bringt uns auch Segen in der anderen Welt. Wie dieser Gehorsam nach dem Wort des heiligen Paulus für Christus der Weg zur Erhöhung und Herrlichkeit wurde (vergl.

Phil. 2, 8. 9.), so werden auch wir, wenn wir im Gehorsam treu befunden werden, mit Christus herrschen in ewiger Glückseligkeit.

Darum: „Ihr Kinder, seid euren Eltern in allem gehorsam, denn das ist dem Herrn wohlgefällig." (Kol. 3, 18.) „Gehorchet euren Eltern im Herrn; denn so ist es billig. - Ehre deinen Vater und deine Mutter -, das ist das erste Gebot mit der Verheißung: „Damit es dir wohlergehe und du lange lebest auf Erden." (Eph. 6, 1.) Ihr Eltern seid euch bewußt, daß Gott euch nicht zu Herren und Tyrannen über eure Kinder bestellt hat, daß die Kinder nicht eurer Laune und Willkür ausgeliefert sind, sondern daß Gott sie Euch zu treuen Händen übergab. Auch über den Gebrauch eurer Erziehungsautorität habt ihr einmal Rechenschaft abzulegen. Wohl Euch, wenn ihr dann sagen könnt: Herr, ich habe alles getan, was in meiner Macht lag, meine Kinder nach echt christlichen Grundsätzen zu erziehen. Ich habe mich nie selbst gesucht, sondern immer nur das Heil meiner Kinder erstrebt.

Fassen wir den Gehorsam so auf, dann wird alles lichtvoll und klar. Dann mag es im rauhen Alltag des Lebens wohl manche Spannungen geben. Aber es kommt nie zu unlösbaren Konflikten. Wir helfen ein Geschlecht heranzubilden, wie es unsere Zeit braucht und verlangt, das furchtlos und treu jeden Posten, auf den es gerufen wird, auszufüllen fähig und bereit ist.

Möge der göttliche Kinderfreund Euch, liebe Eltern und liebe Kinder, erleuchten, damit Ihr den Sinn christlichen Befehlens und Gehorsams immer besser erfasset. Möge er Euch stärken, mutig und unverzagt den Weg christlicher Erziehung zu gehen, den der menschgewordene Gottessohn uns vorangegangen ist.

Dazu segne Euch der Allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist!

Aachen, den 10. April 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Aachen, den 11. April 1940.

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, den 21. April, der als Kindersonntag zu bezeichnen ist, in allen heiligen Messen, wenigstens aber beim Kindergottesdienst und beim Hauptgottesdienst zu verlesen. Wo es angängig ist, möge am Nachmittag eine besondere Andacht für Eltern und Kinder abgehalten werden, bei der dann die Eltern gemeinsam ein Gebet für die Kinder und die Kinder gemeinsam für die Eltern sprechen.

Für die Zwecke der Kinder- und Jugendseelsorge soll am Sonntag, den 28. April 1940, in allen heiligen Messen eine Kollekte stattfinden, die den Gläubigen am vorhergehenden Sonntage angelegentlichst zu empfehlen ist.

Von dem Ertrag der Kollekte kann ein Drittel den Kirchengemeinden verbleiben. Die übrigen zwei Drittel sind durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Ausgleich der seelsorglichen Hilfskräfte in den einzelnen Dekanaten. — Trination.

1. Mit Rücksicht auf die Einziehung von Geistlichen zum Heeresdienst ermächtige ich die Herren Dechanten, gegebenenfalls in ihren Dekanaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit durch Aushilfe von einer Pfarre zur andern nach Möglichkeit vor allem der sonntägliche Gottesdienst und die Seelsorgestunden für die Kinder im notwendigen Umfange aufrechterhalten werden. In den größeren Städten trifft diese Anordnungen der Herr Stadtdechant, soweit ein Ausgleich zwischen den Dekanaten der Stadt erfolgen muß. Es sind auch die Religionslehrer und evtl. pensionierte Geistliche um Aushilfe zu bitten. Über die getroffenen Maßnahmen ist jedesmal an mein Generalvikariat zu berichten.

2. Wenn die notwendigen Sonntagsmessen auf keine andere Weise gesichert werden können, kommt Trination in Frage. Die Vollmacht zur Trination wird durch mein Generalvikariat erteilt, wenn der zuständige Dechant dem Gesuch des Pfarrers die Bescheinigung hinzufügt, daß die angegebene Zahl der Sonntagsmessen notwendig ist und die Trination die einzige Möglichkeit bietet, die heiligen Messen in der notwendigen Zahl zu feiern.

Aachen, den 13. März 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen.

Nr. 101 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM [1]).

In generali consessu Supremae S. Congregationis S. Officii, habito feria IV, die 10 Ianuarii 1940, proposito dubio:

[1]) A. A. S., vol. XXXXII, p. 52.

„An inter acatholicos qui, iuxta decretum S. Officii diei 18 Ianuarii 1928 [1]), in causis matrimonialibus agere prohibentur, connumerandi sint etiam apostatae a fide."

E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, omnibus rite perpensis, respondendum decreverunt: *Affirmative.*

Feria V. die 11 Ianuarii 1940, Ss.mus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII, in audientia Exc.mo ac Rev.mo D. Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 15 Ianuarii 1940.

Romulus Pantanetti,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 102 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA [2]).

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. DE EXCUSATIONE A CHORO.

D. An excusatio a choro, de qua in canone 420 § I n. 4, extendatur ad servitium paroeciae non capitularis.

R. Negative.

II. DE INDULGENTIIS LUCRANDIS.

D. An confessarii, vi canonis 935, commutare possint visitationem ecclesiae determinatae, etiam ad lucrandas indulgentias *toties quoties et Portiunculae* nuncupatas.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 19 mensis Ianuarii, anno 1940.

M. Card. Massimi, *Praeses.*
I. Bruno, *Secretarius.*

✠

Aachen, den 2. April 1940.

Gemäß der letzteren Entscheidung können Beichtväter kraft can. 935 C. J. C. den Besuch einer bestimmten Kirche, auch zur Gewinnung von Toties-Quoties-Ablässen sowie des Portiunkula-Ablasses, für solche, denen der Besuch der Kirche wegen eines rechtmäßigen Hindernisses unmöglich ist, in andere gute Werke umwandeln.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) A. A. S., vol. XX, p. 75.
[2]) A. A. S., vol. XXXII, p. 62.

Nr. 103 Novene für die Einheit im Glauben.

Aachen, den 3. April 1940.

Eines der wichtigsten Anliegen der heiligen Kirche ist die Einheit bzw. Wiedervereinigung aller Christen im Glauben. Diese Gebetsmeinung entspricht dem ausdrücklichen Willen des Heilandes, der sich nach „einem Hirten und einer Herde" sehnte, der in seinem hohenpriesterlichen Gebete darum flehte, daß seine Jünger doch alle eins seien. In diesem Sinne findet alljährlich vor dem heiligen Pfingstfest die neuntägige Andacht statt, wie sie im Directorium angezeigt ist. Indem wir auf die Bedeutung dieses Gebetsanliegens hinweisen, bitten wir die Hochwürdigen Herren Geistlichen, mit den Gläubigen, besonders den Kindern, in den neun Tagen vor Pfingsten zum Heiligen Geist zu beten, damit Er als Geist der Liebe unter allen Christen die Liebe fördere und sie so der Einheit entgegenführe. Näheres über die Gestaltung der Andacht s. Corsten, Sammlung I, 505.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Der Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen".

Aachen, den 6. April 1940.

Pfingsten, das Fest des Heiligen Geistes, ruft auch in diesem Jahre unsere Kranken zur Teilnahme am Missionsapostolate unserer heiligen Kirche im Geiste des für die Erlösung der Menschheit leidenden Heilandes.

Sie werden mit Freuden diesem Rufe folgen, die Apostel Christi auf dem Krankenbett, und sich selbst zum Trost den Segen ihres in christlicher Geduld getragenen Leidens für die Millionen, die fern der Gnade des Geistes Gottes leben, fruchtbar machen.

An alle Seelsorger in unseren Pfarreien und Krankenhäusern ergeht hiermit die herzliche Bitte, unsere lieben Kranken auf den Tag des Leidens für die Missionen aufmerksam zu machen und mitzuhelfen, daß er überall, wo dies möglich ist, recht eindrucksvoll gefeiert wird.

Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstr. 14, hält wie in früheren Jahren ein vierseitiges Andachtsbildchen „Zum Tag des Leidens für die Missionen" bereit, das in der benötigten Anzahl rechtzeitig angefordert werden soll. Die Zusendung erfolgt dann umgehend ohne Vergütungsforderung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Seelsorgefälle an Rückgeführten.

Aachen, den 8. April 1940.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes sind die Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Rückgeführten in den Kirchenbüchern der Aufnahmepfarreien unter lf. Nr. einzutragen. Aus mehreren Gründen ist es notwendig, daß die Eintragungen auch in den Pfarrbüchern der Heimatpfarreien erfolgen. Wir verordnen deshalb, bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Rückgeführten die Heimatdiözese und Heimatpfarrei festzustellen und die Eintragung in die Pfarrbücher der Heimatpfarrei zu beantragen. Dort erfolgt die Eintragung der Seelsorgsfälle ohne Nr. Soweit an Rückgeführten bisher vollzogene Taufen, Trauungen und Beerdigungen den Heimatpfarreien noch nicht gemeldet sind, soll die Meldung möglichst umgehend vollzogen werden.

Die Meldungen sind an folgende Adresse zu richten:

Für die Diözese Aachen: an die zuständigen Pfarrämter;

ebenso für die Erzdiözese Freiburg, mit Ausnahme der Pfarrei Kehl a. Rh.

Für die Diözese Speyer: an das Katholische Kirchenbuchamt der Diözese Speyer in Speyer a. Rhein.

Für die Diözese Trier: an das Kirchenbuchamt der Diözese Trier in Vallendar a. Rh.

Formulare für die Meldungen sind als Postkarten bei der Paulinusdruckerei in Trier erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Betr.: Kurseelsorge in Bad Eilsen.

Aachen, den 10. April 1940.

Erholungsbedürftigen Geistlichen, die in Bad Eilsen bei Bückeburg für zwei bis drei Wochen in der Zeit vom 10. Mai bis etwa Anfang September d. J. die Kurseelsorge übernehmen wollen, gewährt die Kurverwaltung freie Verpflegung und Wohnung sowie Befreiung von der Kurtaxe.

Meldungen und Anfragen sind möglichst bald an das katholische Pfarramt in Bückeburg (Herderstraße 1) zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV.).

Vom 31. Januar 1940.

Aachen, den 11. April 1940.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes. Für weitere Einzelheiten verweisen wir die in Betracht kommenden Anstalten und unmittelbar interessierten Stellen auf den vollen Wortlaut der im RGBl. I 1940, S. 284 ff., veröffentlichten Verordnung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

◆

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

Zum § 3 des Gesetzes.

§ 10.

Gemeinnützigkeit.

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

§ 11.

Krankenanstalten.

(1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsätze bezeichnet hat.
2. Mindestens vierzig vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen

Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(6) Der Oberfinanzpräsident hat vor Festsetzung der Höchstsätze zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(8) Privatkrankenanstalten gehören nur dann zu den Krankenanstalten im Sinn der Absätze 2 bis 7, wenn sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 42.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1940. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209).

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

Nr. 108 Einsichtnahme in die Personenstandsregister.

Aachen, den 12. April 1940.

In der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde" vom 20. April 1939 finden sich über das Recht kirchlicher Stellen zur Einsicht in die Personenstandsregister nachstehende Ausführungen, auf welche wir die Geistlichen aufmerksam machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

„Das Recht der kirchlichen Stellen auf Einsicht in die Personenstandsregister und -bücher ist nach § 61 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 zu beurteilen. Die früheren landesrechtlichen Bestimmungen und Erlasse sind durch dieses Gesetz überholt. Ein unbeschränktes Recht auf Einsicht und Durchsicht steht nach § 61 nur Behörden und Dienststellen der NSDAP. und ihren Gliederungen zu. Der Begriff der Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist nicht näher umschrieben. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen versteht man aber unter Behörden auch die Dienststellen der Körperschaften öffentlichen Rechts. Da die evangelische und katholische Kirche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, müssen ihre Dienststellen als Behörden im Sinne des § 61 PStG. angesehen werden. Sie haben also Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsregister und -bücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung beglaubigter Abschriften."

Nr. 109 Ablösung von kleinen Rentenbeträgen.

Aachen, den 13. April 1940.

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung vom 25. Januar 1940 (Kirchl. Anzeiger Stück 3, Nr. 40, Seite 29) geben wir im Nachstehenden ein Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin, vom 13. März 1940 bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

„Im Benehmen
mit dem Preußischen Herrn Finanzminister.

In Erweiterung meines Erlasses vom 29. Dezember 1939 - I 2265/39, II, H. B. - betreffend die Ablösung von katastermäßigen Zuschüssen will ich nichts dagegen einwenden, wenn in den Fällen, aber nur in diesen, wo katastermäßige Zuschüsse an katholische Kirchengemeinden mit Meßfundation belastet sind, diese Zuschüsse mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden, wenn entsprechende Anträge gestellt werden sollten. Die Verrechnung hat derart zu erfolgen, daß $^3/_4$ des Ablösungsbetrages, also der 15fache Betrag, wie in meinem Erlaß vom 29. Dezember 1939 angeordnet worden ist, bei Kap. 75 Tit. 52 als Mehrausgabe nachzuweisen, der 5fache Ablösungsbetrag ($^1/_4$) aber zunächst bei den Vorschüssen zu verrechnen ist. Die erfolgte Zah-

lung ist mir spätestens bis zum 1. Mai 1940 anzuzeigen. Wegen der endgültigen Verrechnung des Restbetrages (1/4) werde ich später Verfügung treffen."

J. A. gez. Roth.

Nr. 110 Erfassung von Metallgegenständen.

Aachen, den 13. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Bevollmächtigten des Vierjahresplans Herrn Generalfeldmarschall Göring und der zu dessen Durchführung erlassenen Richtlinien haben alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die unter diese Sammlung fallenden Metalle bei den dafür errichteten Sammelstellen abzuliefern. Wir weisen darauf hin, daß die Abgabe nur für solche Gegenstände in Frage kommt, die bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben entbehrlich sind. Außerdem ist zu beachten, daß von der Ablieferung nicht betroffen werden Gegenstände von besonderem künstlerischem oder historischem Wert. Kunstgewerbliche und alte handwerkliche Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände aus der Zeit vor 1860 sind im allgemeinen als historische Wertgegenstände anzusprechen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 111 Verdunklung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 513/40. II.
An die kirchlichen Behörden.

Berlin, den 9. April 1940.

Abschrift.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gen. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.
Az. 41 L 48 10 — L. In 13/3 II F 11 358/40.

Berlin, den 20. März 1940.

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunkelungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunkelungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind, und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Im Auftrag gez. Lindner.

✣

Aachen, den 13. April 1940.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 19. März: Jacobs Heinrich, Hauskaplan in Arsbeck, zum Kaplan in Kohlscheid (Dek. Herzogenrath);

" " " Jentgens Josef, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Blumenthal, zum Hauskaplan in Arsbeck (Dek. Wassenberg);

" " " Scheufens Arnold, Kaplan in Kohlscheid, zum Rektor in Hetzerath (Dek. Linnich);

am 26. März: Förster Johannes, Kaplan in Waldenrath, zum Rektor in Stahe (Dek. Gangelt);

am 30. März: Greven Arnold, Kaplan in Heinsberg, zum Pfarrer in Porselen (Dek. Heinsberg);

am 3. April: Hillers Heinrich, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Elmpt (Dek. Wegberg), zum Hauskaplan daselbst;

" " " Klinkenberg Gerhard, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Rath, zum Kaplan in Waldenrath (Dek. Gangelt);

am 4. April: Conrads Josef, Kaplan in Osterath, zum Kaplan in Hüls (Dek. Kempen);

" " " Dünnwald Wilhelm, Kaplan in Eschweiler-Röhe, zum Kaplan in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 4. April: Heidenthal Bartholomäus, Kaplan in Viersen-Rahser, zum Kaplan in Eschweiler-Röhe (Dek. Eschweiler);

am 6. April: Hastenrath Heinrich, Rektor am St. Antonius-Hospital in Eschweiler, zum Bibliothekar an der Bischöflichen Diözesan-Bibliothek in Aachen;

am 9. April: Lennarz Heinrich, z. Zt. beurlaubt, zum Pfarrverwalter in Gierath (Dek. Hochneukirch).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 6. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Schroers in Spiel (Dek. Hasselsweiler) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. April: Lang Hermann Jos., geb. 8. Mai 1883 in Wuppertal-Elberfeld, gew. 23. Februar 1907, Pfarrer in Uerdingen-Hohenbudberg (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 8. April: Winands Peter, geb. 8. Juni 1905 in Aachen, gew. 12. Februar 1931, Kaplan in Kreuzau (Dek. Nideggen).

R. i. p.

Nr. 113 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am Weißen Sonntag, den 31. März 1940, in der Abteikirche Mariawald einem Frater des Trappistenordens die zwei letzten der niederen Weihen, nachdem derselbe bereits am 25. März d. J. in genannter Klosterkirche im Auftrage Sr. Exzellenz durch den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die Tonsur und am 26. März d. J. die zwei ersten niederen Weihen empfangen hatte; zwei Fratres des gleichen Ordens spendete der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator die heilige Diakonatsweihe und den nachstehenden drei Diakonen die heilige Priesterweihe:

Fr. Amedeus Wegmann, geb. 13. Februar 1912 in Regensburg;

Fr. Maurus Belleman, geb. 16. Februar 1915 in Offenburg;

Fr. Bonaventura Hormann, geb. 21. September 1914 in Hiltrup.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 1. April d. J. in seiner Pfarrkirche St. Peter in Aachen 94 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 Aachen, den 1. Mai 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 114 Pflege der Maiandacht (Hirtenwort)	65
Nr. 115 Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend	66
Nr. 116 Congreg. S. Officii: Decretum de sterilizatione	66
Nr. 117 Dechantenkonferenz in Aachen	67
Nr. 118 Ewiges Gebet in Pfarr- und Klosterkirchen	67
Nr. 119 Studienstiftungen (Baumann, Hermans, Schramm)	67
Nr. 120 Erlaß betreffend Sammlung von Feldpostanschriften	67
Nr. 121 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds im Rechnungsjahre 1940/41	68
Nr. 122 Abgabe von Kirchenglocken aus Bronze	68
Nr. 123 Kirchensteuern 1940/41	70
Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen	72

Nr. 114 Pflege der Maiandacht.

Papst Leo XIII. hat gesagt: „Von jeher war es für die Katholiken das Erste, in ungewissen Zeitverhältnissen ihre Zuflucht zu Maria zu nehmen und in ihrer mütterlichen Barmherzigkeit Ruhe zu finden. Es offenbart sich hierin ihre felsenfeste Hoffnung und das unerschütterliche Vertrauen, das die katholische Kirche mit Recht immer auf die Mutter Gottes gesetzt hat." Diese frommen Gedanken Leo XIII. sind in ähnlicher Form von den nachfolgenden Päpsten wiederholt worden; auch unser Heiliger Vater Pius XII. hat uns zu innigem Gebet zu Maria aufgefordert und sich besonders an die seinem väterlichen Herzen so nahe stehenden Kinder gewandt mit der Bitte, die Gottesmutter in innigem Flehen anzurufen.

Eine der lieblichsten Arten der Marienverehrung ist die Maiandacht. Im schönsten Monat mit seinem Blühen und Prangen erinnern wir uns an die herrlichste Blume im großen Garten Gottes. Die Innigkeit und Tiefe des deutschen Gemüts zeigte für diese allenthalben verbreitete Andacht besonderes Verständnis; ihre ersten Spuren in unserm Vaterlande führen nach Aachen. Unsere Zeit ist so gewaltig, groß und ernst, und trägt so viel Sorge und Hoffen in sich, daß es uns Katholiken drängen muß, mit besonderem Vertrauen und mit verstärkter Inbrunst uns an den Himmel zu wenden und besonders diejenige anzurufen, die Gott am nächsten steht, an seinem Throne erhabene Macht besitzt und uns in wunderbarer Mutterliebe liebt. So mögen denn die Gläubigen sich eifrig an der Maiandacht beteiligen.

Wir legen alle unsere zuversichtliche Hoffnung, all' unsere Sorge und Arbeit, all' unsere Liebe zum Vaterlande in Marias mächtige Hand. Wir empfehlen ihr die in der Heimat und die im Felde und flehen zu ihr, daß Gottes Schutz und Huld bei uns bleibe, unserm Vaterlande ein segensvoller und glücklicher Friede, und der Welt eine schönere Zukunft erblühe. Möge der Klerus die Gläubigen zu fleißigem und frommem Besuch der Maiandacht ermuntern, diese recht schön und ansprechend gestalten und tunlichst die Stunde der Andacht so wählen, daß recht viele, auch Kinder, sich daran beteiligen können. Wir Priester aber wollen, soweit es uns unsere sonstigen Verpflichtungen gestatten, gern im Maimonat einmal eine heilige Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau lesen.

O Maria, Hilfe der Christen, beschütze uns!
O Maria, elfenbeinerner Turm, erhalt' uns tapfer und mutig!
O Maria, Königin des Himmels, laß Christus in uns herrschen!

Aachen, den 16. April 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. April 1940.

Nr. 115 Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend.

Liebe Diözesanen!

Liebe katholische Jugend!

Am hochheiligen Pfingstfeste wünsche und erbitte ich euch allen die Gnadenfülle des Heiligen Geistes. Wir wissen, wie seine göttliche Kraft die erste Christengemeinde erfüllt und befähigt hat, der ganzen Welt die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, zu künden, und wie dadurch das Antlitz der Erde wirklich erneuert worden ist.

Mehr als sonst haben auch wir in dieser Zeit die Gnadenkraft des Heiligen Geistes notwendig, um nach der heiligen Lehre Christi leben zu können; wir in der Heimat wollen uns verpflichtet fühlen, unsern Brüdern draußen durch Gebet und Opfer beizustehen, daß sie auch fern der Heimat ihrem christlichen Glauben treubleiben können.

So wende ich mich heute mit einer besondern Bitte und einem herzlichen Aufruf an euch, katholische Jungmänner und Jungmädchen: Seit vielen Jahren ist der Dreifaltigkeitssonntag ein Bekenntnistag der katholischen Jugend gewesen. In Stadt und Land habt ihr machtvoll Zeugnis abgelegt für euren heiligen katholischen Glauben. Ja, es war oft wie ein heiliger Pfingststurm, der durch eure Reihen ging und in ehrlicher Begeisterung habt ihr gesprochen: „Im Kreuz ist Heil!" und ihr seid euch bewußt geworden: Das ist unsere höchste Würde, daß wir Getaufte sind, daß wir durch die heilige Taufe zu Christus gehören, in Christus aufgenommen sind.

Die diesjährige Glaubensfeier der katholischen Jugend will euch diese Würde noch tiefer erkennen lassen. Der höchste Adel des Menschen besteht ja darin, daß er beten kann, d. h. der Mensch kann unmittelbar vor Gott hintreten, mit ihm sprechen, und wir sind als Christen gewiß, der unendliche Gott nimmt unser Gebet gnädig an; denn wir dürfen ja betend sprechen: Vater unser.

Beten ist des Menschen höchste Würde, beten ist sein königliches Recht, beten ist seine heilige Pflicht. Über diese Gedanken wollen wir am Dreifaltigkeitssonntag nachdenken; wir wollen mit unserer Mutter, der heiligen Kirche, beten bei der gemeinsamen Kommunion- und Opferfeier am Morgen in jeder Pfarrei, wir wollen innig und eindringlich beten bei der gemeinsamen Feierstunde am Nachmittag, wir wollen froh und herzlich beten lernen für unsere Jugendzeit und für unser ganzes Leben. Der Dreifaltigkeitssonntag soll ein rechter Tag des Betens der Jugend und für die Jugend werden. In allen katholischen Gauen Deutschlands, aus vielen hunderttausend jungen Herzen soll an diesem Tag zur gleichen Stunde das gleiche Gebet zum Vater im Himmel emporsteigen.

Orate fratres! Betet, ihr jungen katholischen Christen, betet ohne Unterlaß in dieser Zeit, betet für alle Brüder und Schwestern, betet in allen Sorgen und Nöten!

Sursum corda! Erhebet eure Herzen zum heiligen Gotteslob!

In diesem Sinne bete ich mit euch und segne euch alle im Namen des Vaters und des † Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am Feste des heiligen Petrus Canisius, den 27. April 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

In der hiesigen Pfarrgemeinde ist die gemeinsame Kommunionfeier der Jugend am kommenden Sonntag in der heiligen Messe um .... Uhr. Die Feierstunde am Nachmittag findet statt in .... um .... Uhr. Alle Jungmänner und Jungmädchen sind herzlich und dringend eingeladen. Die Gebetstexte werden allen Teilnehmern vor der Feierstunde kostenlos abgegeben. Die Kollekte dient den Aufgaben der Jugendseelsorge in Pfarrei und Dekanat.

Aachen, den 27. April 1940.

Dieses Hirtenschreiben und die folgende Anweisung ist am Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen.

(Die Herren Dechanten mögen bis zum 30. Mai einen Bericht über den Verlauf des Gottbekenntnistages uns einsenden.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 S. S. Congregatio S. Officii.

Decretum[1]).

Proposito Supremae Sacrae Congregationi S. Officii dubio: „An licita sit directa sterilizatio sive perpetua sive temporanea, sive viri, sive mulieris" Emi ac Revmi Patres DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, feria IV, die 21 Februarii 1940, respondendum decreverunt:

„Negative et quidem prohiberi lege naturae, eamque, quoad sterilizationem eugenicam attinet, Decreto huius S. Congregationis, die 21 Martii 1931, reprobatam jam esse."

Et feria V, die 22 Februarii 1940, Ssmus D. N. Pius Divina Providentia Papa XII, in audientia Excmo ac Revmo D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari jussit.

[1]) A. A. S., vol. XXXII, p. 73.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii die 24 Februarii 1940.

Romulus Pantanetti,
Supr. S. Congreg. S. Officii Notarius.

Nr. 117 Dechantenkonferenz.

Aachen, den 17. April 1940.

Die nächste Dechantenkonferenz findet am Montag, den 20., und am Dienstag, den 21. Mai, im Bischöflichen Priesterseminar statt, und zwar am Montag, nachmittags 3 bis 8 Uhr, und am Dienstag, vormittags 9 bis 1 Uhr. Gegenstände der Beratung werden folgende sein: Die brüderliche Liebe unter dem Klerus — Kinderseelsorgestunde — die religiöse Betreuung der heranwachsenden, auch der studierenden Jugend — Exerzitien und Einkehrtage — die Predigt — liturgische Fragen — die Wandernde Kirche — Männerseelsorge — Fragen der Kunst — der Verwaltung.

Im Priesterseminar ist Unterkunft und Beköstigung; man wolle die Lebensmittelkarte mitbringen. Die Hochwürdigen Herren mögen zu Beginn der Versammlungen zur Stelle sein und bis zum Schluß bleiben. Wenn es also nötig ist, möge man am Montag bereits vor dem Mittagessen (1 Uhr) ankommen. Damit alles vorbereitet werden kann, wollen die Hochwürdigen Herren bis zum Dienstag nach Pfingsten ihre Ankunft dem Hochwürdigen Herrn Subregens Beckers (Priesterseminar) mitteilen. Sollte jemand aus ganz dringenden Gründen am Erscheinen verhindert sein, so möge er einen Stellvertreter schicken und dessen Namen ebenfalls an obige Adresse mitteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Ewiges Gebet.

Aachen, den 17. April 1940.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 6. Oktober 1939 (Kirchl. Anzeiger 1939, Nr. 230, S. 164) verordnen wir, daß bis auf weiteres das ewige Gebet in den Pfarrkirchen von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr zu halten ist. Die Klöster, die sich für die Anbetung in den Nachtstunden bereit erklärten, übernehmen die Betstunden von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 119 Studienstiftungen.

Aachen, den 22. April 1940.

Folgende Studienstiftungen sind freigeworden und neu zu vergeben:

1. Studienstiftung Baumann. Zum Genuß der Stiftung berechtigt sind die Verwandten von Dr. med. Baumann zu Haus Kannen, Münster i. Westf., die ein Gymnasium oder eine Universität besuchen. In zweiter Linie Studierende aus Lohn bzw. aus dem Dekanat Aldenhoven.

2. Studienstiftung Hermans, Hüls. Stiftungsberechtigt sind Jünglinge, welche Theologie zu studieren gedenken, von der Sekunda bis zum Empfang der Priesterweihe, und zwar in erster Linie die Nachkommen der Geschwister des Stifters Konrad Hermans zu Kuckum, der Maria Anna Hermans Berverath und Agnes Hermans zu Kuckum, in zweiter Linie Jünglinge aus der Pfarre Wanlo und Umgegend.

3. Studienstiftung Schramm. Das Stipendium ist bestimmt für solche, die Theologie studieren wollen, von Beginn der Gymnasialstudien bis zur Vollendung des Universitätsstudiums. Zum Genuß berechtigt sind die Blutsverwandten des Stifters Johannes Adam Schramm aus Aachen, in zweiter Linie Gebürtige aus Echtz und Merken.

Bewerbungen um die vorgenannten Stiftungen sind bis zum 15. Mai beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzureichen. Dem Gesuch ist, falls erforderlich, der Beweis der Verwandtschaft mit dem Stifter beizufügen, ferner in jedem Fall eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und ein vom Pfarrer ausgestelltes Führungszeugnis, aus dem bei Stiftungen für Theologen die Eignung zum Theologiestudium hervorgeht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 120 Erlaß betreffend Sammlung von Feldpostanschriften.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 20859/40, II

Berlin, den 12. April 1940.

An die Obersten Kirchenbehörden.

Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 27. Oktober 1939 - I 24190/39, II - hinzuweisen, wonach die Sammlung von Feldpostanschriften durch Geistliche oder andere kirchliche Stellen oder konfessionelle Organisationen aus allgemeinen militärischen Gründen untersagt ist. Die anderweitige Äußerung des Oberkommandos der Wehrmacht in einem Einzelfall gegenüber dem

Landeskirchenrat in München vom 18. Dezember 1939 findet damit ihre Erledigung.

Berlin, den 30. März 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel.
Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
gez. Kerrl.

♣

Aachen, den 23. April 1940.

Vorstehenden Erlaß veröffentlichen wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1940/41.

Aachen, den 24. April 1940.

Im Rechnungsjahre 1940/41 ist als Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt derselbe Betrag zu zahlen, der von uns bei der Gehaltsabrechnung für das vergangene Jahr festgesetzt oder anerkannt ist. Bei den Pfarrstellen ohne Staatszuschuß ist darauf zu achten, daß der Zuschuß zu ermäßigen ist, wenn durch eine Erhöhung des Stelleneinkommens sonst der zustehende Besoldungsbedarf überschritten wird.

Als Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds ist im Rechnungsjahre 1940/41 ebenfalls derselbe Betrag zu zahlen, der für 1939/40 von uns nach dem tatsächlichen R. E. St. - Soll 1938 demnächst festgesetzt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Abgabe von Kirchenglocken aus Bronze.

Aachen, den 25. April 1940.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus den Richtlinien für die geschichtliche und künstlerische Bewertung der durch die Verordnung vom 15. März 1940 in Anspruch genommenen Bronzeglocken, die vom Herrn Konservator der Kunstdenkmäler im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Metalle aufgestellt sind.

Falls eine Kirchengemeinde oder klösterliche Anstalt annehmen kann, daß nach diesen Richtlinien eine Befreiung von der Ablieferung einer Glocke in Frage kommt, ist dem an uns bis zum 5. Mai einzusendenden Meldebogen für jede Glocke ein Befreiungsantrag mit ausführlicher Beschreibung und Begründung, wenn möglich unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen, beizufügen.

Richtlinien
für die geschichtliche und künstlerische Bewertung der durch die Verordnung vom 15. März 1940 in Anspruch genommenen Bronzeglocken.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Metalle aufgestellt vom Konservator der Kunstdenkmäler im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

I. Allgemeines über Erfassung, Organisation und Verfahren.

Die Erfassung der Bronzeglocken ist unentbehrlich, um vorsorglich für die Kriegswirtschaft eine sofort greifbare Reserve an Metall zu schaffen. Da die Verhüttung eine gewisse Zeit erfordert, muß sogleich nach Abschluß der Bestandsermittlung mit dem Ausbau begonnen werden. Wegen der für die Bereitstellung von Arbeitskräften und Transportmitteln bestehenden Schwierigkeiten ist es nicht möglich, wie im Weltkrieg den Ausbau in zwei Zeitabschnitten vorzunehmen. Vielmehr müssen alle Glocken, die nicht wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung als dauernd geschützt anerkannt und an Ort und Stelle belassen werden können (im folgenden als Gruppe D bezeichnet), in einem Zuge ausgebaut werden; sie sollen grundsätzlich unzerlegt herabgenommen werden. Diese Glocken werden in drei Gruppen A, B, C eingeteilt und entsprechend in dauerhafter Weise gekennzeichnet. Die Gruppe A wird unmittelbar der Verhüttung zugeführt, die Gruppen B und C zunächst erst in dem für jeden Stadt- oder Landkreis zu bildenden Sammellager abgestellt. Je nach dem Bedarf erfolgt dann die Verwertung der Gruppe B, danach erst der Gruppe C. Die ausgebauten Kirchenglocken werden ferner derart einzeln gekennzeichnet und durch eine Kartei erfaßt, daß die bei Kriegsende oder bei Deckung des Bedarfs noch nicht verarbeiteten Glocken an die alte Stelle zurückgeführt werden können.

Die zentrale Leitung liegt in der Hand der Reichsstelle für Metalle, Berlin W, Standartenstraße 3, die für die Durchführung der Aufgabe einen „Arbeitsausschuß für Bronzeglocken" beim Reichsstand des deutschen Handwerks gebildet hat. Dem Ausschuß gehören an:

der Reichsbeauftragte für Metalle,
der Reichshandwerksmeister,
der Reichsinnungsmeister für das Musikinstrumentenhandwerk,
der Konservator der Kunstdenkmäler im Reichserziehungsministerium.

Für jeden der 22 Landeshandwerksbezirke des Reiches wird eine „Leitstelle" eingerichtet, die dem

Landeshandwerksmeister untersteht. Ihr gehört ein Glockengießermeister als Fachbeauftragter und der zuständige Denkmalpfleger (Landes-, Provinzialkonservator) an. Unter Überwachung der Leitstellen erfolgt der Ausbau der Glocken durch die von den Kreishandwerksmeistern beauftragten Unternehmer. Die Kreishandwerksmeister halten Verbindung mit den zuständigen Landräten oder Oberbürgermeistern (Kreiswirtschaftsämtern).

Glocken von Kirchen und Kapellen.

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat die Glocken nach Formular anzumelden. Für die Kirchenglocken wird für jedes Geläut ein dreifacher Meldevordruck durch die Kirchenbehörden den Kirchengemeinden oder Pfarreien zugestellt. Die ausgefüllten Meldebogen sind den zuständigen evangelischen Landes- bzw. Provinzial-Kirchenbehörden oder den erzbischöflichen bzw. bischöflichen Ordinariaten einzureichen, und zwar in zwei Ausfertigungen, während die dritte bei der Kirchengemeinde oder Pfarrei verbleibt. Bei der Meldung wird die Spalte für die Einteilung der Glocken in die Gruppen A bis D nicht ausgefüllt. Diese Eingruppierung erfolgt bei den Kirchenbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Denkmalpflegern, und zwar für die Gruppen A, B, C endgültig. Die Meldebogen, die nur A-, B-, C-Glocken enthalten, gehen von den Kirchenbehörden an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister. Die Einreihung in Gruppe D bedarf der Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan Generalfeldmarschall Göring. Daher gehen die Meldebogen, die Glocken enthalten, deren Einreihung in Gruppe D beantragt wird, zunächst zum Herbeiführen der Genehmigung an die Reichsstelle für Metalle. Der Landrat oder Oberbürgermeister erhält durch die Kirchenbehörde von der Weitergabe dieser Meldebogen Kenntnis. Durch dieses Verfahren soll erreicht werden, daß ohne Aufenthalt schon in einer großen Zahl von Fällen, in denen an einer Ausbaustelle lediglich Glocken der Gruppen A, B oder C vorhanden sind, mit dem Ausbau in einem Zuge vorgegangen werden kann. Für die richtige Kennzeichnung der Glocken A bis D entsprechend der Zuteilung im Meldebogen sind die Kreishandwerksmeister verantwortlich.

Erweist sich der Ausbau einer Glocke ohne deren Zerlegung als unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig, so entscheidet über die Zerlegung von A- oder B-Glocken die Leitstelle beim Landeshandwerksmeister, bei C-Glocken die Reichsstelle für Metalle.

II. Richtlinien für die Eingruppierung der Glocken.

Wie bereits bemerkt, werden folgende Gruppen gebildet:

A: sofort zur Verhüttung kommende,
B: einstweilen im Sammellager zurückzustellende,
C: noch weiter im Sammellager zurückzustellende,
D: dauernd an Ort und Stelle zu erhaltende Glocken.

Die Bezeichnungen sind gewählt, um zweckmäßigerweise an die seinerzeit im Weltkrieg gebrauchten anzuknüpfen, doch können die alten Listen lediglich als Grundlage der Ermittelung herangezogen werden. Um den Anforderungen einer weitschauenden Vorratswirtschaft zu entsprechen, muß jetzt in der Erfassung unbedingt viel weiter gegangen werden als im Weltkrieg. Nach der bestimmten Weisung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist die Zahl der dauernd zu belassenden D-Glocken aufs äußerste einzuschränken. Zugleich wird die Gruppe A recht groß bemessen werden müssen, da sonst naturgemäß sehr bald auch Gruppe B zur Verwendung kommen müßte, innerhalb dieser Gruppe aber unmöglich eine weitere Auslese im Sinne zeitlicher Reihenfolge der Verhüttung getroffen werden könnte, abgesehen davon, daß auch die Frist zur Herstellung von Aufzeichnungen, Abformungen u. dgl. im Sammellager verkürzt würde.

Die Durchsicht der alten Listen zeigt, daß seinerzeit vielfach so gut wie alle mittelalterlichen Glocken in die (alte) Gruppe C eingereiht worden sind. Unter diesen muß eine starke Sichtung vorgenommen werden. Lediglich das Alter einer Glocke, ohne daß sie besonders Bemerkenswertes aufweist, kann nicht mehr die Zubilligung dauernder Erhaltung rechtfertigen, ebensowenig aber lediglich der musikalisch besondere Wert, wenn nicht zugleich auch ein besonderer historischer hinzutritt.

Gruppe A.

Hierzu gehören in erster Reihe grundsätzlich nicht nur die seit dem Weltkrieg entstandenen Glocken, sondern auch die vor ihm von heute noch lebenden Gießern geschaffenen. Von solchen Glocken sind zahlreiche im Weltkrieg erhalten geblieben. Die - ganz wenigen - Glocken dieser Zeit, die einen hochwertigen originalen Schmuck von Künstlerhand erhalten haben, könnten in Gruppe B oder auch C gesetzt werden, was günstigenfalls die Erhaltung überhaupt, wenigstens aber die Herstellung von Ab-

formungen ermöglichen kann. In Gruppe A müssen ferner, mit wenigen Ausnahmen, die noch recht zahlreichen Glocken der Zeit etwa von 1800 bis 1900 gestellt werden, aber auch eine ganze Reihe von solchen des 16. bis 18. Jahrhunderts, soweit sie nicht etwas besonders Bemerkenswertes besitzen.

Gruppe B und Gruppe C.

Die Einreihung in Gruppe B stellt hinsichtlich des Aufschubs der Verhüttung eine Bevorzugung gegenüber A, eine Minderbewertung gegenüber C dar. Es werden nach B zahlreiche Glocken, die im Weltkrieg unter C eingereiht waren, einzustellen sein, zumal die Möglichkeit, bei genügender Deckung des Bedarfs die in C zu belassenden erhalten zu können, wächst, je stärker der Bestand der Gruppe B wird. Bestimmtere Hinweise für die Scheidung von B und C werden sich kaum geben lassen. Unvermeidlich werden aber auch mittelalterliche Glocken nach B, ja sogar nach A gesetzt werden müssen, sofern sie eine normale Form ohne besondere Merkmale zeigen. Zu bedenken ist, daß z. B. noch recht viele glatte „Zuckerhüte" vorhanden sind, deren Gestalt übrigens kein Beweis besonders früher Entstehung ist.

Gruppe D.

Wie schon betont, ist strengste Auswahl geboten, wenn auf Zustimmung gerechnet werden soll. Natürlich gehören hierher zunächst die ältesten in Deutschland noch erhaltenen Glocken, wie die ganz seltenen Theophilusglocken (z. B. in Lullus-Glocke in Hersfeld), die wenigen sonstigen Glocken frühesten Gepräges, die für die Geschichte des deutschen Glockengusses wichtig sind, ferner z. B. die höchst reizvollen Glocken mit Fadenrelief-Darstellungen, solche mit Schmuck oder Text, der durch Einritzen in den Gußmantel (bisweilen Spiegelschrift) entstanden ist, oder solche, die sich durch ganz hervorragenden Guß, schöne Schrift oder Reliefs, in besonderen Fällen auch durch eigenartigen Text auszeichnen. Von den spätmittelalterlichen Glocken wird z. B. die Gloriosa des Erfurter Doms von Gerard de Wou der Gruppe D zuzuweisen sein. Doch werden auch aus den späteren Jahrhunderten einzelne Glocken von charakteristischer Form und Dekoration dauernd geschützt werden können. Es muß angestrebt werden, daß wenigstens insgesamt eine Auswahl dauernd erhalten bleibt, die die Entwicklung des deutschen Glockengusses im Wandel der Jahrhunderte festhält. Doch läßt sich der Grundsatz, daß von jedem namentlich bekannten Glockengießer wenigstens eine Glocke erhalten bleibt, nicht aufrechterhalten.

In einigen wenigen Fällen sind alte Glocken, die gesprungen oder sonst nicht mehr gebrauchsfähig sind, in der Kirche aufgestellt. Diese werden durch den Meldebogen erfaßt. Sofern es sich, wie z. B. bei der Clinsa des 12. Jahrhunderts im Merseburger Dom, um ein historisch höchst wichtiges Stück handelt, wird die Einstellung unter D zu erwirken sein. Daß Glocken, die zum Bestande öffentlicher Museen gehören, nicht erfaßt sind, sei nachrichtlich vermerkt.

Es wären nun noch einige wenige Fälle in Betracht zu ziehen, in denen, wie z. B. beim Halberstädter Dom (abgesehen von der größten neuzeitlichen Glocke), ein kleiner Bestand aus frühester Zeit in ursprünglicher, bis heute unberührter Bindung an ein besonders ehrwürdiges Baudenkmal gewahrt geblieben ist. Es kann in Frage kommen, auch in einem solchen Falle die Stellung unter D zu beantragen.

Schließlich könnte in einigen ganz besonders gelagerten Fällen bei der zuständigen Stelle befürwortet werden, zu genehmigen, daß ein ganzes Geläut von ungewöhnlich hoher musikalischer Bedeutung, wenn es durchweg oder doch größtenteils aus Glocken auch historischen Wertes besteht und mit einer geschichtlich und architektonisch wichtigen Stätte verbunden ist, dauernd geschützt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Kirchensteuern 1940/41.

A. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin, den 29. März 1940.
I 355/40 II

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1940.

Die Kirchensteuern und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1940 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben. Jedoch erscheint es durch die Kriegsverhältnisse geboten, in weitgehendem Maße Verwaltungsvereinfachungen eintreten zu lassen.

I. Haushalt.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller kirchlichen Stellen, bei der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung auf größte Sparsamkeit bedacht zu sein. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß infolge des Krieges und des den Kriegsteilnehmern und ihren Familien gegenüber gebotenen Entgegenkommens größere Kirchensteuerausfälle erwachsen können und daß durch den gemäß § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 - RGBl. I S. 1609 - zu leistenden Kriegsbeitrag auch der Haushalt des Rechnungsjahres 1940 betroffen werden wird. Wo jedoch die Möglichkeit besteht, nach dem Haushalt des Vorjahres

(evtl. unter prozentualen Abstrichen) zu wirtschaften, wird es sich im Interesse der Vereinfachung empfehlen, diesen um ein Jahr zu verlängern.

II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer.

Der Kirchensteuer 1940 liegt das Einkommensteuersoll 1939 zugrunde. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 - RGBl. I S. 297 - besonders festgesetzte Einkommensteuer, die gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939 - RGBl. I S. 561 - zu erhebende Mehreinkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kommen nicht als Maßstabsteuer der Kirchensteuer in Frage. Auch bei den anderen Maßstabsteuern ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Ich verzichte in diesen Fällen auch auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuersoll 1939 sowie über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge. Die statistischen Angaben nach dem bisherigen Formular sind von den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden den Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten laufend, jedoch spätestens bis zum 31. März 1941 einzureichen, und von diesem, wie bisher in Listen zusammengestellt, an mich bis zum 1. Juli 1941 weiterzugeben. Dabei sind die Spalten 4 und 17 c aufzurechnen.

Ich bin mir bewußt, daß diese Vereinfachungen sehr weitgehend sind. Sie legen den kirchlichen Vorständen eine besondere Verantwortung auf. Ich behalte mir vor, mich von der Ordnungsmäßigkeit der kirchlichen Steuer-, Umlage- und Vermögensverwaltung zu überzeugen. An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilung ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. gez. Kerrl.

B. Anordnungen des Generalvikariats.

Aachen, den 26. April 1940.

I. Die Kirchenvorstände (Verbandsvertretungen) fassen folgende Beschlüsse:

1. Betr. Voranschlag 1940/41.

„Der von der Bischöflichen Behörde für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigte Voranschlag soll auch für das Rechnungsjahr 1940/41 gelten."

2. Betr. Umlage 1940/41.

„Der von den Aufsichtsbehörden genehmigte Umlagebeschluß 1939/40 soll auch im Rechnungsjahr 1940/41 gelten."

II. Diese beiden Beschlüsse sind uns in zweifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar bis spätestens 31. Mai 1940. Wir senden ein Exemplar mit unserer Genehmigung an die Kirchengemeinde (den Gemeindeverband) zurück. Die staatliche Genehmigung zu dem Umlagebeschluß 1940/41 ist nach dem obigen Erlaß schon allgemein erteilt.

III. Der Begleitbericht 1940/41 mit den statistischen Angaben ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar bis spätestens 30. September 1940. Hierzu bemerken wir:

a) Bescheinigungen des Finanzamtes über die voraussichtliche Höhe des Reichseinkommensteuersolls und des Grundsteuermeßbetrages brauchen in diesem Jahre nicht beigefügt zu werden. Die Höhe der Maßstabsteuersolls ist von den Kirchenvorständen selbst zu schätzen, wobei es unbenommen bleibt, mit den Finanzämtern dieserhalb Fühlung zu nehmen.

b) Bei der Schätzung ist zu beachten, daß folgende Einkommensteuer nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden darf:

1. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes besonders festgelegte Einkommensteuer für Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebes (Land- und Forstwirtschaft, sowie Gewerbebetrieb), für Gewinne aus Veräußerungen wesentlicher Beteiligungen (wie z. B. eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft) und für Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied;

2. die Mehreinkommensteuer gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939; Mehreinkommensteuer im Sinne des genannten Gesetzes ist der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorangegangen ist (§ 6 des Gesetzes). Beispiel: Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 unterliegt, ist der Betrag, um den das im Kalenderjahr 1938 (Zweitjahr) erzielte Einkommen höher ist als das im Kalenderjahr 1937 (Erstjahr) erzielte Einkommen;

3. der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

c) Außerdem ist Folgendes zu berücksichtigen: Eine Heranziehung der Zensiten der Einkommensteuergruppen I und II mit ihrem erhöhten Einkommensteuersoll 1939 bei gleichgebliebenem Einkommen wird kirchlicherseits nicht beabsichtigt, da diese Zensiten keine höhere Kirchensteuer 1940 zahlen sollen. Eine diesbezügliche Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts wird unverzüglich bei der Staatsregierung beantragt. Da mit dem Erlaß derselben zu rechnen ist, mögen die Kirchenvorstände schon jetzt bei der Durchführung der Kirchensteuer 1940/41 nachstehende Änderungen beachten:

Die nach den Sätzen der Steuergruppe I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Februar 1939 bemessene Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 v. H., bei der Steuergruppe II um 25 v. H. für das ganze Kalenderjahr zu kürzen.

d) Eine etwaige Erhöhung der Sollbeträge 1939 gegenüber den Sollbeträgen 1938 wird voraussichtlich durch erhöhte Steuerausfälle (Begleitbericht Spalte 17 b) ausgeglichen werden.

IV. Zusammenfassend weisen wir darauf hin, daß für das Rechnungsjahr 1940/41 also kein neuer Voranschlag aufgestellt zu werden braucht. Lediglich sind uns einzureichen:

bis zum 31. Mai 1940

die beiden obigen Kirchenvorstandsbeschlüsse in zweifacher Ausfertigung;

bis 30. September 1940

der Begleitbericht in dreifacher Ausfertigung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. April d. J. den Pfarrer Josef Michels an St. Elisabeth in Krefeld zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Mitte ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 24. Jan.: Jansen Franz, bisher zur Aushilfe in Mülhausen, zum Kaplan in Nörvenich (gl. Dekanates);

am 15. April: Michels Heinrich, bisher Religionslehrer an der Städt. Berufsschule in Stolberg, zum Pfarrer in St. Hubert (Dek. Kempen);

am 19. April: Domsel Johannes, Neupriester aus Overbruch, zum Kaplan in Kreuzau (Dek. Nideggen);

„ „ „ Geuenich Josef, Neupriester, bisher zur Aushilfe an St. Peter und Paul in Eschweiler, zum Kaplan an St. Maria-Himmelfahrt in M.-Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

„ „ „ Hahn Hubert, Hauskaplan in Hinsbeck, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dekanates);

„ „ „ Justen Heinrich, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Kirchhoven (Dek. Heinsberg);

„ „ „ Kamps Matthias, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Simmerath, zum Hauskaplan an St. Franziskus in Rheydt (gl. Dekanates);

„ „ „ Schneider Josef, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Kreuzau, zum Hauskaplan in Boscheln (Pf. Uebach - Dek. Alsdorf);

am 23. April: Retz Josef, Neupriester, bisher zur Vertretung an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal in Süchteln, zum Kaplan in Palenberg (Dek. Geilenkirchen).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Robert Tollhausen in Güsten (Dek. Hasselsweiler) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt; desgleichen die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm von Meer (Dek. Hasselsweiler) und denselben mit Wirkung vom 15. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 22. April: Sentis Joh. Andreas, geb. 11. August 1875 in Nachbarheide (Pf. Breberen), gew. 31. März 1900, Pfarrer in Immerath (Dek. Hochneukirch), gestorben im Krankenhause „Maria Hilf„ zu M.Gladbach. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 125	Gottesdienst am Fronleichnamsfest	73
Nr. 126	Signa applicationis pro populo in Directorio 1940	73
Nr. 127	Zählung der Osterkommunionen	73
Nr. 128	Meßintentionen (Stipendien)	74
Nr. 129	Comes polonicus	74
Nr. 130	Kollekte für den Bonifatiusverein	74
Nr. 131	Austritt aus der Kirche (Eintragung im Taufbuch)	74
Nr. 132	Kriegstrauungen und Zuständigkeit bei Trauungen von Wehrmachtangehörigen während der Kriegszeit	75
Nr. 133	Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen	75
Nr. 134	Verdunklung	77
Nr. 135	Sammlung gebrauchter Korken	78
Nr. 136	Warnung vor einem Schwindler	78
Nr. 137	Schallplattenaufnahme des Geläutes der beschlagnahmten Glocken	78
Nr. 138	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	78
Nr. 139	Priester-Exerzitien	80
Nr. 140	Personalchronik der Diözese Aachen	80
Nr. 141	Vermischte kirchliche Nachrichten	80

Nr. 125 Fronleichnamsfest.

Aachen, den 3. Mai 1940.

Das Fronleichnamsfest ist ein hoher kirchlicher Feiertag, an dem die Katholiken verpflichtet sind, dem heiligen Meßopfer beizuwohnen. Die Seelsorger mögen, da an diesem Tage (23. Mai) keine Arbeitsruhe besteht, die Zeiten der heiligen Messe so einrichten, daß der Besuch derselben erleichtert wird und daß an den Orten, wo die Kinder die Schule besuchen müssen, auch ihnen Gelegenheit zum Anhören der heiligen Messe geboten ist. Die Eltern mögen eindringlich und liebevoll daran erinnert werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder dem heiligen Meßopfer beiwohnen können. Soweit es einer Binationsvollmacht oder wenn notwendig, einer Trinationsvollmacht bedarf, sei sie hiermit erteilt.

Pro singulis forsan occurrentibus casibus meminerint confessarii secundum principia theologiae moralis, si incommodum ortum ex circumstantiis et difficultatibus gravis momenti obtstet impletioni legis ecclesiasticae, hanc non obligare.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Signa applicationis pro populo in Directorio 1940.

Aachen, den 3. Mai 1940.

Im Direktorium 1940 fehlt das Zeichen ✠ für die Applikationspflicht der Pfarrer an folgenden 5 Tagen:

23. Mai: Fest. Ssmi Corporis Christi, Seite 22.
26. Mai: Dom. 2. p. Pent., Seite 23.
16. Juni: Dom. 5. p. Pent., Seite 25.
24. August: Fest. S. Bartholomaei, Seite 32.
29. September: Dom. 20. p. Pent., Dedicatio S. Michaelis Archangeli, Seite 37.

Wir bitten, die Einzeichnung nachtragen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Zählung der Osterkommunionen.

Aachen, den 4. Mai 1940.

Zum Schluß der österlichen Zeit erinnern wir die Hochwürdigen Herren Pfarr- und Rektoratsseelsorger daran, daß sie nach Schluß der heiligen Osterzeit unverzüglich ihren Herren Dechanten mitteilen, wieviel Osterkommunionen in ihrer

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Mai 1940.

Gemeinde ausgeteilt worden sind. Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen diese Zahlen listenmäßig sammeln und ebenso möglichst bald einsenden.

Soweit die Hochwürdigen Herren feststellen können, wieviele Pfarr- (Rektorats-) Angehörige die Osterkommunion nicht empfangen haben, wollen sie diese Zahl in ihre Mitteilung aufnehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Meßintentionen.

Aachen, den 6. Mai 1940.

Wir erinnern nochmals daran, daß Priester, denen keine oder nur wenige Meßstipendien zur Verfügung stehen, solche von der Bistumskasse erbitten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Comes polonicus.

Aachen, den 7. Mai 1940.

Das seit Jahrzehnten bestens eingeführte und vielbenutzte Hilfsbüchlein „Comes polonicus - für Priester beim Gebrauch der polnischen Sprache im Beichtstuhl und am Krankenbett" ist in Neubearbeitung (4. Auflage) von P. H. Mann C. S. S. R. im Verlage Butzon u. Bercker, Kevelaer-Rhld., erschienen. 159 S., Preis geb. 2,15 RM. Die Anschaffung wird hiermit empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Kollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 8. Mai 1940.

Die diesjährige Kollekte für den Bonifatiusverein wird für Sonntag, den 9. Juni, angeordnet. Die Kollekte ist am voraufgehenden Sonntag wärmstens zu empfehlen, und es wird erwartet, daß am Kollektentage selber in der Predigt die religiöse Lage in der Diaspora behandelt wird. (Eine Predigtskizze zur diesjährigen Bonifatiuskollekte liegt dem Kirchlichen Anzeiger bei.) Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß immer größere Kreise der katholischen Bevölkerung unmittelbar in Diasporaverhältnisse hineinkommen, wo vielen Katholiken die Möglichkeit genommen ist, nach ihrer bisherigen Gewohnheit kirchlich-sakramental zu leben. Wenn in der Gegenwart nicht mehr Einzelne oder einzelne Familien in die Diaspora ziehen, sondern Tausende und Zehntausende, so gehen doch auch diese in ihren neuen Lebensraum als einzelne, und es fallen für sie die Lebenshilfen, die in katholischer Umgebung von selbst fast ohne eigene Anstrengung sich darbieten, fort. Es muß die lebenswichtige Aufgabe der allgemeinen wie der besonderen Seelsorge in der Pfarrfamilie sein, daß die Kenntnis über die Diasporaverhältnisse vertieft wird und der christliche Lebenswille sich stärker auf die Bewährung auch in der Vereinsamung der Diaspora richtet.

Der Bonifatiusverein hat sich des großen Zustromes in die Diaspora durch die letzten Jahrzehnte, in welcher Weise auch immer die Katholiken kamen, mit großer Anpassungsfähigkeit angenommen. So ist bis zur Stunde der Bonifatiusverein das große Anliegen der Kirche in unserm Vaterlande. Bei der unübersehbaren Bevölkerung steht die Kirche in immer neuer Sorge um ihre Kinder. Es ist ihre Sorge, daß die Gläubigen durch eine bewußte religiöse Erziehung zum selbsttätigen Bekenntnis ihres Christusglaubens und ihrer Treue zur Kirche dem Angleichungsprozeß an die religiöse Verflachung in der Diaspora gewachsen sind und als Reben am wahren Weinstock Jesus Christus erfunden werden.

Wir wissen, daß der Hochwürdige Seelsorgsklerus an dem religiösen Schicksal der in die Diaspora wegziehenden Pfarrangehörigen stärksten Anteil nimmt, und daß er aus dieser Sorge heraus dem Bonifatiusverein jede Hilfe, die er bieten kann, zuteil werden läßt. Es möge in das lebendige Bewußtsein der Pfarrangehörigen vor allem die Verpflichtung zum Gebete für die Diaspora gesenkt werden; denn nur aus den Hilfsquellen der übernatürlichen Heilsordnung bauen wir das Reich Gottes auf Erden. Wir verordnen deshalb, daß an dem Kollektentage nach der Predigt für die abwesenden Brüder und alle Priester und Gläubigen in der Diaspora ein Vaterunser und ein Gegrüßet seist du, Maria, mit dem Zusatz: „Heiliger Bonifatius, bitte für uns" gebetet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Austritt aus der Kirche.

Aachen, den 8. Mai 1940.

Nach unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober 1938 (Kirchl. Anzeiger Nr. 279. Seite 174) ist in jeder Pfarrei und in jedem selbständigen Seelsorgsbezirke ein Buch über die Kirchenaustritte laufend zu führen.

Aus gegebener Veranlassung ordnen wir an, daß auch im Taufbuch ein Eintrag über den er-

folgten Kirchenaustritt zu machen ist (z. B. Austritt aus der Kirche wurde erklärt am . . .). Wenn der Taufeintrag auswärts erfolgt ist, wolle dem zuständigen Pfarramt hiervon Mitteilung gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 Kriegstrauungen und Zuständigkeit bei Trauungen von Wehrmachtangehörigen während der Kriegszeit.

Aachen, den 9. Mai 1940.

Nachfolgende Verfügungen aus dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht bringen wir hiermit zur Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Kriegstrauungen.

Es ist vorgekommen, daß Zivilgeistliche, die Trauungen von Fronturlaubern vornahmen, sich nach dem Truppenteil des Betreffenden erkundigten, um auf diese Weise den zuständigen Standort für die notwendige Matrikeleintragung festzustellen. Hierzu wird mitgeteilt, daß eine solche Befragung grundsätzlich verboten ist, da die Verbindung von Feldpostnummern und Feldtruppenteil unter die notwendige militärische Geheimhaltung fällt. Eine solche Frage nach dem Feldtruppenteil ist gemäß KfVBl. 3/1940 vom 15. 3. 40 Ziffer 28 Abschnitt 2 nicht notwendig und muß selbst dann unterbleiben, wenn der Soldat nicht in der Lage ist, seinen Friedensstandort bzw. Ersatztruppenteil anzugeben.

Zuständigkeit bei Trauungen von Wehrmachtangehörigen während der Kriegszeit.

Zu der im KfVBl. 3/1940 Ziffer 28 Seite 12 gebrachten Erläuterung betr. Trauerlaubnis und Traueintragung bei Trauungen von Wehrmachtangehörigen während der Kriegszeit wird ergänzend mitgeteilt:

1 c. In Fällen, in denen Angehörige des Feldheeres sich ohne Bevollmächtigung des zuständigen Kriegspfarrers zur Trauung melden, ist wie seither das Feldbischofsamt um Erteilung der Trauerlaubnis anzugehen, soweit die Zeit dazu ausreicht.

Nr. 133 Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Aachen, den 10. Mai 1940.

Nachstehende Anweisung zur Durchführung des Luftschutzes in Kirchen, veröffentlicht im Reichsministerialblatt 1940, S. 102 ff., geben wir bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

I. Allgemeines.

1. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz - Luftwaffen-Druckvorschrift (L.Dv.) 755 - maßgebend. Daneben gelten folgende besondere Anweisungen:

II. Ständige Maßnahmen.

A. Personelle Maßnahmen.

2. a) Betriebsluftschutzleiter.

Als Betriebsluftschutzleiter ist eine zur Gefolgschaft der Kirche gehörende Person gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) polizeilich heranzuziehen. Er muß in der Nähe der Kirche wohnhaft sein.

b) Gefolgschaft.

(1) Zu der Gefolgschaft im Sinne der LDv. 755 (Nr. 10) gehören die Geistlichen, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige von der Kirchengemeinde unmittelbar beschäftigte Personen. Ist diese Personenzahl zu gering, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe zu bilden, so können Ergänzungskräfte aus den in der Nähe der Kirche wohnenden Kirchenmitgliedern gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz polizeilich herangezogen werden. Zu diesem Zweck schlägt der Betriebsluftschutzleiter der Kirche dem örtlichen Luftschutzleiter geeignet erscheinende Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde vor. Bei der Auswahl dieser Personen hat der Betriebsluftschutzleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche herangezogen werden können, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen und möglichst nicht in anderen Betrieben beruflich tätig sind. Bevorzugt kommen hierfür z. B. selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Pensionäre und auch Frauen in Betracht.

(2) Weiterhin ist bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil der Einsatzgruppe jederzeit in der Nähe der Kirche anwesend ist und Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den

benachbarten Wohnhäusern und zugleich auch zur Einsatzgruppe für die Kirche, vermieden werden.

c) Einsatz- und Bereitschaftsgruppen.

Die Einteilung der Gefolgschaft und die Aufstellung der erforderlichen Einsatz- und Bereitschaftsgruppen hat sich grundsätzlich der Größe, Bauart und Luftgefährdung der Kirche anzupassen. Es bleibt dem örtlichen Luftschutzleiter überlassen, die Anzahl, Art und Zusammensetzung der aufzustellenden Einsatz- und Bereitschaftsgruppen, je nach der Notwendigkeit, festzusetzen. Die Maßnahmen haben sich lediglich im Rahmen des Notwendigen zu halten (vgl. Nr. 13 der LDv. 755).

3. (1) Die durch die Einrichtung, Aufstellung und den Einsatz der gesamten Einsatzgruppe entstehenden Kosten trägt die Kirche.

(2) Die hierfür maßgebenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

B. Sächliche Maßnahmen.

4. Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume herzustellen. Für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 566) mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Durchführungserlassen. Es ist anzustreben, auch in bestehenden Kirchen Luftschutzräume nach diesen Vorschriften herzurichten. Ist dies nach den gegebenen Zeitumständen nicht möglich, so sind die Luftschutzräume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Vorschriften der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1391) nebst Ausführungsbestimmungen herzurichten. Ist wegen besonderer Umstände ein genügender Schutz der Kirchenbesucher nicht zu erreichen, so wird sich bei Verschärfung der Luftlage eine vorübergehende Schließung der Kirchen nicht vermeiden lassen (vgl. Nr. 10 Buchst. a). Die Errichtung der Luftschutzräume wird hier und da nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind vornehmlich nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschutzraums der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. Sept. 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1541) zu stellen. Die durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

5. In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutzräume sichergestellt werden.

6. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 965) durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

7. Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anhang 5 der LDv. 755. Mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters kann in kleineren Kirchen hiervon abgewichen werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens die Geräte vorhanden sein, die nach der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 963) für eine Luftschutzgemeinschaft vorgeschrieben sind.

8. Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 566) durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

9. Für den Schutz von Kunstschätzen gelten die Bestimmungen der LDv. 755/6 - Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten vom 26. August 1939 - (Reichsministerialblatt S. 1386, Ministerialblatt d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 1871) sinngemäß.

III. Maßnahmen nach Aufruf des zivilen Luftschutzes.

10. Die Luftgaukommandos können unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschutzorten 1., 2. und 3. Ordnung anordnen:

a) Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzräumen unterzubringen

sind. Beim Fehlen von Luftschutzräumen kann der Gottesdienst untersagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschutzraumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Aufsuchen der Luftschutzräume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann.

b) Ist die Raumhelligkeit in der Kirche wegen der durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen so gering, daß ein schnelles Aufsuchen der Luftschutzräume bei Fliegeralarm nicht gewährleistet erscheint, so darf der Gottesdienst bei Dunkelheit nicht stattfinden.

c) Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offenstehen, jederzeit geöffnet werden können.

d) Dort, wo durch das Läuten der Kirchenglocken Störungen des Flugmeldedienstes oder der Flakartillerie möglich sind, können entsprechende Beschränkungen angeordnet werden.

11. Bei allen Fragen, die Beschränkungen des Gottesdienstes oder das Läuten der Kirchenglocken betreffen, sind die zuständigen Kirchenbehörden zu beteiligen.

12. Die Luftgaukommandos können mit Ausübung der genannten Anordnungsbefugnis die örtlichen Luftschutzleiter beauftragen.

IV. Maßnahmen bei Fliegeralarm.

13. Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Die Gemeindemitglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzräume auf.

14. Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so begeben sich die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst in die jeweils nächstgelegenen Luftschutzräume. Es ist sicherzustellen, daß mindestens ein Mitglied der Einsatzgruppe während des Luftangriffs von Zeit zu Zeit, möglichst aus der Deckung heraus, die Kirche auf etwa eingetretene Luftangriffsschäden beobachtet. Nach Beendigung des Luftangriffs (Verstummen des Flakfeuers, des Propellergeräusches oder der Einschläge) oder bei Brandgefahr begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzräumen zu einem vorher vom Betriebsluftschutzleiter bestimmten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters eine etwa notwendige Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter gemäß § 9 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Maßnahmen nach Entwarnung.

15. Sofern nicht bereits während des Luftangriffs Schäden bemerkt wurden, hat der Betriebsluftschutzleiter mit Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps nach der Entwarnung in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe warten das Ergebnis der Feststellungen an dem vorher bestimmten Treffpunkt in der Nähe der Kirche ab. Sind Schäden entstanden, ist nach Abschnitt IV Nr. 14 Satz 3 und 4 zu verfahren.

Berlin, den 4. April 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
Im Auftrag: Knipfer.

Nr. 134 Verdunklung.

Aachen, den 10. Mai 1940.

Wir bringen nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, mitgeteilt durch den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 513/40, II.

Berlin, den 9. April 1940

An die kirchlichen Behörden

Abschrift.

Berlin, den 20. März 1940

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gen. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.
Az. 41 L 48 10 – L. In. 13/3 II F 11 358/40.

Betrifft: Verdunkelung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfs-

mäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind, und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Im Auftrag: gez. Lindner.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag: Roth.

Nr. 135 Sammlung gebrauchter Korken.

Aachen, den 11. Mai 1940.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Beschaffung von Meßwein sicherzustellen, machen wir auf folgende Bestimmung aufmerksam.

Auf Veranlassung des Reichskommissars für Altmaterialverwertung sind die zuständigen Fachschaften und Fachgruppen angewiesen worden, alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke flaschenweise nur dann abzugeben, wenn der betreffende Kunde bei der Bestellung gleichzeitig eine entsprechende Menge Altkorken abliefert. Diese Neuregelung tritt in Kraft bei Verkäufen an das Gaststättengewerbe am 1. Mai 1940, bei Verkauf an den Einzelhandel und an Privatleute am 16. Mai 1940.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 136 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 11. Mai 1940.

Gewarnt wird vor einem kürzlich aus dem Gefängnis entlassenen August Baumann, angeblich ehemaliger Vermessungstechniker aus Aachen, der sich durch abenteuerliche Angaben bei Geistlichen und in Klöstern Unterstützungen zu verschaffen sucht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 137 Schallplattenaufnahme des Geläutes der beschlagnahmten Glocken.

Aachen, den 14. Mai 1940.

Wir machen die Pfarrgemeinden und klösterlichen Anstalten darauf aufmerksam, daß die Möglichkeit besteht, vor Ablieferung der zur Beschlagnahme kommenden Bronzeglocken Schallplattenaufnahmen des Glockengeläutes machen zu lassen.

Das Dr.-Hessel-Institut für Phonotechnik, Düsseldorf, Ibachhaus, Schadowstraße 52, ist bereit, solche Aufnahmen zum Preise von 80,- bis 150,- Reichsmark zu machen, wobei die niedrigste Preisstufe dann zur Anwendung kommt, wenn es durch Zusammenlegung mehrerer Termine in benachbarten Gemeinden gelingt, die Unkosten möglichst klein zu halten.

Wir bitten diejenigen Pfarrgemeinden und klösterlichen Anstalten, die eine Schallplattenaufnahme ihres Geläutes machen wollen, uns sofort Mitteilung zukommen zu lassen, damit die Reihenfolge der Aufnahmen von hier aus vorgeschlagen werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 5. März 1940.

Aachen, den 14. Mai 1940.

Nachstehende Verordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen (§§ 1 bis 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens) ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1939, bei späterem Anfall nach dem Stande des Tages des Anfalls anzumelden.

§ 2.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung (§§ 3 bis 6) hat auf Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Anmeldestelle (§ 8)

zu erfordern sind. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 3.

Anmeldepflicht Angehöriger feindlicher Staaten.

Angehörige feindlicher Staaten - mit Ausnahme der Kriegsgefangenen -, die sich im Inland aufhalten, haben ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen auf Anmeldebogen A anzumelden.

§ 4.

Anmeldepflicht der Verwalter und Verwahrer feindlichen Vermögens.

(1) Wer im Inland befindliches feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, im Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht, hat dieses Vermögen auf Anmeldebogen B anzumelden.

(2) Die Erfüllung der Anmeldepflicht durch den einen Anmeldepflichtigen kommt den anderen Anmeldepflichtigen zustatten.

§ 5.

Anmeldepflicht der Schuldner von Feinden.

(1) Wer einem im Ausland befindlichen Feinde eine Leistung schuldet, hat die Leistung auf Anmeldebogen C anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt" oder „bestritten" zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 6.

Anmeldepflicht der Unternehmen mit feindlicher Beteiligung.

(1) Die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen (Unternehmen), an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, haben Art und Umfang der Beteiligung auf Anmeldebogen D anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens dieser Unternehmen kann besonders angefordert werden.

§ 7.

Ausnahme von der Anmeldepflicht.

Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens eines Feindes weniger als 500 RM., so darf die durch §§ 3, 4 und 6 vorgeschriebene Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

§ 8.

Anmeldestelle.

(1) Die Anmeldung hat bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotektors.

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar beim Reichsminister der Finanzen an.

§ 9.

Auskunftspflicht, Amtshilfe.

(1) Die Anmeldestellen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben dieser Verordnung gemäß die ihnen nach der Reichsabgabenordnung zustehenden Befugnisse.

(2) Die gleichen Befugnisse hat der Oberfinanzpräsident Berlin.

§ 10.

Zweifel über die Anmeldepflicht.

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 11.

Anmeldefrist.

(1) Die Anmeldung hat bis zum 15. April, zu § 6 bis zum 31. März 1940 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 15. März 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 15. März 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

Nr. 139 Priester-Exerzitien

finden statt:

in Haus Sentmaring, Münster (Westfalen), Sentmaringerweg 55/57, Telefon 234 38, vom 10. bis 14. Juni und vom 17. bis 22. Juni (4 Tage). Die Exerzitien beginnen abends 18 Uhr, Schluß am Morgen des letzten Tages nach der hl. Messe. Personalausweis, Lebensmittelkarten, Handtuch und Seife sind mitzubringen. Sentmaringerweg ist zu erreichen mit Linie 2 ab Servatiiplatz, Haltestelle Schützenhof;

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 17. bis 21. Juni, vom 22. bis 26. Juli, vom 23. bis 27. September, vom 25. bis 29. November und vom 16. bis 20. Dezember.

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 10. Mai d. J. den Pfarrer Peter Sauer in Oberbruch, Dechanten des Dekanates Heinsberg, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. Mai: Kreyenberg Hermann, Rektor an Herz-Jesu in Dülken, zum Pfarrer an St. Klemens in Süchteln (Dek. Viersen);

am 3. Mai: Jansen Friedrich, Sekretär am Päpstlichen Werk der hl. Kindheit in Aachen, zum Rektor an Herz-Jesu (Pf. St. Kornelius) in Dülken (gl. Dekanates);

" " " Netten Leonhard, Pfarrer in Bleibuir, zum Pfarrer in Langerwehe (Dek. Derichsweiler);

" " " Lücker Jakob, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Pfarrer in Uerdingen - Hohenbudberg (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 7. Mai: Leuchtenberg Wilhelm, bisher zur Vertretung in Ederen, zum Hauskaplan in Eschweiler-Rothberg (Dek. Eschweiler).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 26. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Ludwig an St. Fronleichnam in Aachen (Dek. Aachen-Nordost) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. April: Thomae Wilhelm, geb. 10. Juni 1876 in Broich, gew. 24. August 1901, Pfarrer in Rurdorf (Dek. Linnich);

am 5. Mai: Dahm Peter, geb. 23. Juni 1868 in Münstereifel, gew. 31. März 1900, zuletzt Rektor in Kierst (Pf. Lank - Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost), seit 30. Juni 1933 i. R. in seiner Heimat Münstereifel (Erzdiözese Köln);

am 9. Mai: Nacken Franz Jos., geb. 5. Mai 1869 in Bardenberg, gew. 2. Juli 1896, Pfarrer in Niedermerz (Dek. Aldenhoven).

R. i. p.

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, nahm vom 2. bis 7. Mai 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Kornelimünster vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Mai in Kornelimünster 172, in Breinig 202; am 4. Mai in Venwegen 51, in Hahn 56; am 5. Mai in Rott 32, in Roetgen 121; am 6. Mai in Brand 384, in Oberforstbach 110; am 7. Mai in Walheim 96, in Schmithof 82, zusammen 1306 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 7. Mai unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrhause zu Kornelimünster statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen neun Alumnen am 29. April d. J. die Tonsur, am 30. April die beiden ersten niederen Weihen und am 1. Mai die beiden letzten niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 1. Juni 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 142 Examen für die Jungpriester und Cura-Examen	81
Nr. 143 Betr.: Päpstliches Werk der hl. Kindheit	81
Nr. 144 Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	81
Nr. 145 Belassung einer Läuteglocke	83
Nr. 146 Ausbau der Bronzeglocken	83
Nr. 147 Steuerermäßigung nach § 25 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen wegen außergewöhnlicher Belastung des Einkommens durch den Unterhalt einer den Haushalt führenden Schwester	84
Nr. 148 Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand	84
Nr. 149 Nachforschungen in den Kirchenbüchern zur Feststellung von Erben	85
Nr. 150 Abgabe von Trockenbatterien für elektrische Taschenlampen	85
Nr. 151 Priester-Exerzitien	85
Nr. 152 Personalchronik der Diözese Aachen	86
Nr. 153 Vermischte kirchliche Nachrichten	86

Nr. 142 Examen für die Jungpriester und Cura-Examen.

Aachen, den 16. Mai 1940.

Wegen der gegenwärtigen Verkehrs- und sonstigen Schwierigkeiten hat der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter angeordnet, daß die im Monat Juni vorgesehenen Examina für die Jungpriester und die Cura-Examina auf einen späteren Termin verschoben werden und die Cura der betreffenden Geistlichen bis auf weiteres verlängert wird.

✠

Den Weltgeistlichen und Ordenspriestern in unserer Diözese, die zum Heeresdienst eingezogen werden, wird die etwa ablaufende Cura für unser Bistum um ein Jahr verlängert.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Betr.: Päpstliches Werk der hl. Kindheit.

Aachen, den 16. Mai 1940.

Der letzten Zeitschriftensendung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit an die Pfarreien lag der Kontoauszug in doppelter Ausfertigung über die Mitgliedsbeiträge 1939 bei.

Um unsere heimische Diaspora und die Mission vor Verlust zu bewahren, fordern wir die Hochwürdigen Herrn Vereinsleiter auf, das Duplikat genau auszufüllen und umgehend an das Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, zurückzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Aachen, den 17. Mai 1940.

Wir bringen nachstehend die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499) zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.
Vom 9. März 1940.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1582) folgendes verordnet:

§ 1.

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2.

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen.

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3.

Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen.

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4.

Verbot des Alkoholgenusses.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholartigen Getränken verboten.

§ 5.

Verbot des öffentlichen Rauchens.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 6.

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet."

§ 7.

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen.

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2116).

§ 8.

Ausnahmen.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörden zugelassen werden.

§ 9.

Strafvorschriften.

I. Jugendliche.

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;

b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätz-

lich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;

c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2374) und über die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2116) ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 146) und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Febr. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern:
J. V.: H. Himmler.

Nr. 145 Belassung einer Läuteglocke.

Aachen, den 20. Mai 1940.

Wir bitten die Kirchengemeinden von den nachstehenden Durchführungsbestimmungen über die Belassung einer Läuteglocke, die uns vom Reichsstand des Deutschen Handwerkes zugegangen sind, Kenntnis zu nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Reichsstand des Deutschen Handwerkes.
Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 4–5, den 15. Mai 1940.

An die
Oberste Katholische Kirchenkanzlei
Berlin C 2, Oranienburger Straße 13

Betrifft: Bronzeglocken-Abnahme.
Z: 40 R 552790/539.

Gemäß den Auflagen, die uns von der Reichsstelle für Metalle bei der Durchführung der Bronzeglocken-Abnahme gemacht wurden, haben wir unseren Leitstellen folgende Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben:

1. Belassung einer Läuteglocke:

Der Leiter der Reichsstelle für Metalle, SS.-Oberführer Zimmermann, hatte den Kirchen zugesagt, daß ihnen eine kleine Läuteglocke so lange wie möglich belassen werden soll. Da bei der Abnahme der Glocken in Glockentürmen ein nochmaliger Einsatz von Handwerksbetrieben zur Abnahme der Läuteglocken aus technischen Gründen nicht in Frage kommen kann, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Läuteglocken aus Bronze, die vorläufig belassen werden, dürfen nicht schwerer als 25 kg sein.
2. Eine Bronzeglocke ist für Läutezwecke nur dann zu belassen, wenn der Glockenturm nicht Stahlglocken trägt, die zu Läutezwecken verwendet werden können.
3. Die nachträgliche Abnahme der Läuteglocken hat durch den Besitzer selbst zu erfolgen, ebenso die Ablieferung der Läuteglocken beim Sammellager oder bei der Bahnstation. Zusätzliche Kosten dürfen der Leitstelle nicht entstehen.

2. Die Ablieferung der Läuteglocken hat binnen 14 Tagen nach Aufforderung des Glockenbesitzers durch die Kreishandwerkerschaft bei der vorgeschriebenen Abnahmestelle zu erfolgen.

gez. Kolbenschlag.

Nr. 146 Ausbau der Bronzeglocken.

Aachen, den 20. Mai 1940.

Das Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin teilt folgendes mit:

Gemäß Mitteilung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom heutigen Tage wird der Ausbau der Bronzeglocken auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch wird in den Landeshandwerksbezirken Nordmark, Westfalen und Rheinland (Bezirk Köln und Aachen), wie anfänglich vorgesehen war, mit dem Ausbau am 1. Juni begonnen. Es werden aber auch in diesen Bezirken zunächst nur die Glocken der Gruppe A abgenommen. Befinden sich in einem Turm neben Glocken der Gruppe A

auch Glocken der Gruppe B, C oder D, so unterbleibt vorläufig der Ausbau.

Wir weisen jetzt schon ausdrücklich darauf hin, daß eine Abgabe von Glocken nur gegen Quittung, die genaue Angaben über Art und Umfang des Geläutes enthält, erfolgen darf.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 147 Steuerermäßigung nach § 25 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen wegen außergewöhnlicher Belastung des Einkommens durch den Unterhalt einer den Haushalt führenden Schwester.

Aachen, den 21. Mai 1940.

Ein Kaplan, dessen 36jährige Schwester den Haushalt führt, hatte eine Steuerermäßigung für den von ihm seiner Schwester durch Aufnahme in seinen Haushalt gewährten Unterhalt beantragt. Das Finanzamt hat den Antrag abgelehnt mit dem Hinweis darauf, es handle sich nicht um eine bedürftige Angehörige, da die Schwester erwerbsfähig sei und ein Vermögen von etwa RM. 3500 besitze; ferner ersetze sie dem Kaplan die Haushälterin, die er auch beschäftigen müsse, wenn die Schwester nicht vorhanden wäre; die Ausgaben hierfür seien Kosten der Lebensführung, die nicht abzugsfähig seien.

Auf Anfechtung hat der Oberfinanzpräsident in Düsseldorf (Aktenzeichen: Anf. L. VII Nr. 84/40 L) mit Bescheid vom 12. April 1940 die Entscheidung des Finanzamts aufgehoben und entschieden, daß grundsätzlich eine Steuerermäßigung nach § 25 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen wegen außergewöhnlicher Belastung des Einkommens durch den Unterhalt der Schwester begründet sei; die Höhe der Berücksichtigung nach § 25 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (§ 33 Einkommensteuergesetz) sei eine Ermessensfrage, über die das Finanzamt zu entscheiden habe.

Der Oberfinanzpräsident hat zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen einer Steuerermäßigung wegen Unterhalt von Angehörigen seien gegeben; die Schwester des Pflichtigen sei bedürftig; es könne ihr bei ihrem Alter von 36 Jahren nicht zugemutet werden, daß sie das ihr gehörige geringe Barvermögen von RM. 3500, das kaum einer mittleren Lebensversicherung gleichkomme und ihr als Notgroschen im Alter dienen solle, nach und nach aufbrauche.

Einer zumutbaren Erwerbsmöglichkeit gehe die Schwester auch nach, wenn auch bei ihrem Bruder, dem sie den Haushalt führt. Nach Abschnitt 44 Ziffer 3 letzter Satz der Lohnsteuerrichtlinien 1940 sei die Haushaltshilfe, die der unterhaltene Angehörige dem Steuerpflichtigen leiste, nicht anzurechnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 148 Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsges. in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand.

Aachen, den 22. Mai 1940.

Nachstehenden Erlaß geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

RdErl. d. RMdJ. v. 26. 4. 1940 — I Ra 748/40—116 C.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem OKW., dem GBV. und dem RFM. für die Vergütung und Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, die Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Schulen, Sportgebäuden, Ausstellungsgebäuden), folgendes:

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume oder Gebäude (mit oder ohne Belegung) umfaßt die Erstattung aller Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, sowie etwaiger Einnahmeausfälle, die auf die Inanspruchnahme zurückzuführen sind. Der Leistungsempfänger hat danach zu tragen:

a) die Kosten für Herrichtung und Einrichtung der Räume oder Gebäude, d. h. die Kosten für Aus- und Einräumen, Umänderungen, Lagerstätten u. a.;

b) die laufenden beweglichen Kosten, d. h. die vollen oder anteiligen Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen u. ä. sowie die vollen oder anteiligen Personalkosten (z. B. für den Hauswart), sofern die Tätigkeit des Personals vorwiegend dem Leistungsempfänger zugute kommt;

c) die Kosten der notwendigen Instandhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Räume, Einrichtung und Inventargegenstände und die zusätzlichen

Kosten der Wiederherstellung der Räume oder Gebäude für den früheren Zweck;

d) die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen, die sich der Leistungspflichtige beschaffen muß, die Betriebskosten (vgl. Buchst. b) jedoch nur, soweit sie die bisherigen Aufwendungen übersteigen;

e) etwaige Einnahmeausfälle, z. B. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen oder Verpachtungen u. ä., soweit diese Einnahmen nicht ein Entgelt für Aufwendungen der in Buchst. b bezeichneten Art darstellen und soweit nicht als Folge der Inanspruchnahme Ersparnisse auftreten.

2. Die Vergütung ist sofort nach Beendigung der Unterkunft zu zahlen. Dauert die Unterkunft länger als einen Monat, so ist monatlich abzurechnen.

3. Der Leistungspflichtige hat die festen Kosten zu tragen, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche.

4. Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieses RdErl., wenn ein Beteiligter es verlangt.

5. Wegen etwaiger Entschädigung für Sachschäden, außergewöhnliche Abnutzung usw. wird auf § 26 Abs. 3 RLG. verwiesen.

6. Abschn. IV „Schulen und sonstige Räume von Gemeinden usw." des RdErl. des GBV., des ChdOKW. und des GBW. v. 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2188) über Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten tritt außer Kraft.

7. Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren abweichende Vorschriften zu erlassen.

8. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 1940 in Kraft.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die preuß. Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Reichsminister der Finanzen durch Abdruck. – RMBliV. S. 834.

Nr. 149 Nachforschungen in den Kirchenbüchern zur Feststellung von Erben.

Aachen, den 28. Mai 1940.

Die Regelung von Erbschaften, die aus dem Auslande anfallen, ist oft dadurch erschwert, daß es nicht gelingt, die Erben zu ermitteln. Die mit solchen Ermittlungen Beauftragten (insbesondere Spezialinstitute, Banken und Rechtsanwälte) sind fast ausschließlich auf die Mitarbeit der Pfarrämter angewiesen. Bei der großen Bedeutung, die einer erfolgreichen Abwicklung und Hereinbringung ausländischer Erbschaften im Deviseninteresse zukommt, werden auf Wunsch des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten (I 10884/40 II) die Pfarrämter angewiesen, solche Ermittlungen auf Grund der Eintragungen in den Kirchenbüchern beschleunigt zu erledigen und mit ganz besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Abgabe von Trockenbatterien für elektrische Taschenlampen.

Aachen, den 30. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister hat angeordnet, daß die Ausgabe der Bedarfsscheine für Beleuchtungsbatterien künftig durch die Bezirkswirtschaftsämter bzw. Wirtschaftsämter erfolge. Diese Anordnung ist am 1. Mai 1940 in Kraft getreten. Während bisher nur für Krankenanstalten und ambulante Krankenpflegerstationen Bedarfsscheine zum Bezug von Batterien freigegeben wurden, können künftig alle Anstalten, soweit sie Bedarf haben, Bedarfsscheine für Batterien beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen. Auch Geistliche, die bei karitativen Krankenbesuchen und Versehgängen Batterien benötigen, wenden sich künftig an das Wirtschaftsamt. Sollten bei der Ausgabe von Bezugsscheinen seitens der Wirtschaftsämter Schwierigkeiten entstehen, so empfiehlt es sich, sich jeweils an die zuständigen Bezirkswirtschaftsämter oder an die Reichsstelle für technische Erzeugnisse zu wenden.

Anoden-Batterien sind freigegeben worden und können jederzeit von den Krankenanstalten ohne Bezugsschein bezogen werden, soweit sie vorhanden sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 151 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Haus Sentmaring, Münster i. W., vom 8. bis 12. Juli (3 tägig) und vom 17. bis 26. Juli (8 tägig); vom 5. bis 9. August (3 tägig), vom

19. bis 23. August (3 tägig) und vom 25. bis 30. August (abends) für Unio apostolica (5 tägig); vom 9. bis 13. September (3 tägig) und vom 16. bis 20. August (3 tägig).

Nr. 152 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. Mai: Besouw Rudolf, Studienassessor in Krefeld, zum Krankenhauspfarrer der Alexianerbrüder im Maria-Hilf-Hospital in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

„ „ „ Haerten Wilhelm, Dr. phil., Pfarrer in Rescheid, zum Pfarrer in Spiel (Dek. Hasselsweiler);

am 15. Mai: Kauff Josef, Kaplan in Jülich, zum Pfarrer in Güsten (Dek. Hasselsweiler);

am 16. Mai: Schumacher Karl, Religionslehrer i. R. in Eschweiler, zum Pfarrer in Immerath (Dek. Hochneukirch);

„ „ „ Pesch Bernhard, Pfarrer in Bettenhoven, zum Pfarrer in Ameln (Dek. Hasselsweiler);

am 18. Mai: Kaiser Helmut, Neupriester, bisher zur Aushilfe in St. Hubert, zum Kaplan in M.Gladbach-Lürrip (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 21. Mai: Lukas Peter, bisher zur Vertretung in Gierath, zum Kaplan in Brand (Dek. Kornelimünster);

am 31. Mai: Piepers Josef, Pfarrer in Udenbreth, zum Pfarrer in Rurdorf (Dek. Linnich);

„ „ „ Tennagels Everhard, Kaplan in Breyell, zum Pfarrer in Niedermerz (Dek. Aldenhoven).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 22. Mai: Kreitz Theod. Anton, geb. 12. Dez. 1869 in Eupen, gew. 15. Aug. 1895, Definitor und Pfarrer an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte (Dek. M.Gladbach-Ost). R. i. p.

Nr. 153 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, erteilte am 18. Mai 1940 in der Seminarkapelle zu Aachen 16 Minoristen des Priesterseminars und einem Frater des Benediktiner-Ordens aus Kornelimünster die heilige Subdiakonatsweihe; am gleichen Tage 7 Subdiakonen des Priesterseminars und einem Frater des Benediktiner-Ordens aus Kornelimünster die heilige Diakonatsweihe; ferner folgenden 6 Diakonen des Seminars und zwei Fratres des Trappisten-Klosters Mariawald die heilige Priesterweihe:

Boymanns Fritz, geb. 18. Januar 1915 in M.Gladbach;

Lentz Hubert, geb. 20. Januar 1915 in St. Vith;

Schmelzer Karl, geb. 2. April 1915 in Aachen;

Schroiff Josef, geb. 29. Januar 1915 in Aachen;

Thönissen Johannes, geb. 28. April 1915 in Krefeld;

Weckauf Stephan, geb. 20. März 1915 in Hochneukirch.

Fratres aus dem Trappisten-Kloster in Mariawald:

Bechtold Eugenius, geb. 3. Oktober 1911 in Trier;

Pott Joh. Berchmans, geb. 18. Januar 1915 in Paderborn.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 2. bis 10. Mai 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 2. Mai in Laurensberg 112, in Orsbach 21; am 3. Mai in Berensberg 53, in Bank 94, in Richterich 119; am 4. Mai in Bardenberg 305, in Herzogenrath-Straß 222; am 5. Mai in Horbach 84, in Pannesheide 87, in Kohlscheid 272; am 6. Mai in Würselen, St. Sebastian 401, in Würselen, St. Marien 88, in Würselen, St. Balbina 210; am 7. Mai in Verlautenheide 120, in Haaren 263; am 8. Mai in Herzogenrath, St. Gertrud 286, in Niederbardenberg 46; am 9. Mai in Merkstein, St. Willibrord 163, in Merkstein-Hofstadt 49, in Merkstein-Streiffeld 253; am 10. Mai in Herzogenrath, St. Mariä-Himmelfahrt 214, zusammen 3462 Firmlinge.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 154	Hirtenwort zur Karitaskollekte	87
Nr. 155	Absolutionsvollmachten bei Luftangriffen	88
Nr. 156	Betr.: Geschlossene Exerzitien	88
Nr. 157	Ummeldung bei Versetzungen	89
Nr. 158	Bronzeglocken (Angaben über Zierat und Inschriften)	89
Nr. 159	Kirchensteuerpflicht der Rückgeführten	89
Nr. 160	Betr.: Kraftstoffzuteilung für Personenwagen	90
Nr. 161	Priester-Exerzitien	90
Nr. 162	Personalchronik der Diözese Aachen	90

Nr. 154 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Wie alljährlich, so rufen auch in diesem Jahre die deutschen Bischöfe zur großen Karitaskollekte auf. In unserm Bistum ist der kommende Sonntag, der 7. Juli, zum Tag der Karitas bestimmt worden, und es ergeht wiederum an euch meine Bitte, daß ihr an diesem Tag eure ganze christliche Opferbereitschaft zeigt.

Wir wollen es dankbar anerkennen, daß von seiten des Staates und der öffentlichen Fürsorge sehr viel geschieht, um die vielfachen Nöte, besonders jene, die durch die Kriegsverhältnisse entstanden sind, zu beheben. Und dennoch bleibt der Liebestätigkeit der Kirche, der kirchlichen Karitas, ein weites Feld der Betätigung offen. Auch für unsere Tage gilt noch das Wort des Heilandes: „Arme werdet ihr immer unter euch haben." (Mt. 26, 11.) Auch in unseren Tagen lastet auf uns allen, sowohl dem einzelnen Gläubigen wie auch der großen kirchlichen Gemeinschaft, die unabdingbare Pflicht, nach besten Kräften die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erfüllen.

Tausende unserer Schwestern stehen wieder wie im Weltkriege mit ganzer Hingabe und Aufopferung in der Pflege verwundeter und kranker Soldaten. Zeigt euch am kommenden Sonntag durch euer Opfer ihrer aufopfernden Tätigkeit würdig. Laßt eure Gabe ein wirkliches, fühlbares Opfer sein, wodurch es der kirchlichen Karitas ermöglicht wird, den vielfachen Anforderungen, die auch in unseren Tagen an sie gestellt werden, nachzukommen. Vor allem aber: laßt es ein freudiges Opfer sein, entsprechend der Mahnung des heiligen Paulus an die Gläubigen zu Korinth: „Jeder gebe, wie er es sich in seinem Herzen vorgenommen hat, nicht aus Verdrossenheit oder aus Zwang; denn einen freudigen Geber hat Gott lieb." (2. Kor. 9, 7.)

Aachen, den 10. Juni 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Aachen, den 11. Juni 1940.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 30. Juni, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen. Am Karitassonntag selbst möge in allen heiligen Messen ein empfehlendes Wort zur Kollekte gesagt werden. Hinweise dafür werden den einzelnen Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Die Karitaskollekte soll in allen heiligen Messen und auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden, damit die Kinder frühzeitig für die Karitasidee erwärmt werden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, wo es möglich ist, die Kollekte persönlich abzuhalten. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % der Pfarrkaritas. Die restlichen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1940.

40 % sind unmittelbar an die Bistumskasse einzusenden. Wir haben den Diözesan-Karitasverband angewiesen, in unserm Auftrage eine Aufstellung über das Ergebnis der Sammlung zu machen und uns bis zum 15. August vorzulegen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden daher gebeten, den Ertrag der Kollekte baldmöglichst an den Diözesan-Karitasverband zu melden.

Im übrigen möge man den Karitassonntag dazu benutzen, den Karitasgedanken und Karitasgeist wieder tiefer in den Herzen der Gläubigen zu verankern. Zweckmäßig geschieht dies durch eine Karitasandacht oder Karitasfeier am Nachmittag des Karitassonntages. Material zur Ausgestaltung einer solchen Feier kann durch den Diözesan-Karitasverband oder durch den Deutschen Karitasverband in Freiburg bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 155 Absolutionsvollmachten bei Luftangriffen.

Aachen, den 3. Juni 1940.

Der Heilige Vater hat für die Kriegsdauer auch den Zivilgeistlichen bei Luftangriffen auf Städte (dies gilt auch für andere Orte, beispielsweise wenn während eines Gottesdienstes ein Fliegerangriff gemeldet würde) nachstehende Absolutionsvollmacht gegeben:

„ . . . um die Christgläubigen in Lebensgefahr nicht ohne die Hilfsmittel der Religion zu lassen, sind die Priester während der Dauer von Luftangriffen auf offene Plätze, soweit dadurch Todesgefahr entsteht, ermächtigt, die Gläubigen von allen Sünden und Zensuren ohne jede Ausnahme loszusprechen und ihnen den Apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu erteilen."

Die Spendung des Apostolischen Segens möge mit folgenden Worten geschehen: Ego, facultate mihi ab Apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum vobis concedo. In nomine Patris, et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

Dazu gelten noch folgende Bestimmungen:

a) Obige Vollmachten haben im gegebenen Ernstfall auch jene Priester, welche sonst keine Beichtjurisdiktion besitzen;

b) wenn wegen der großen Zahl der in Betracht kommenden Gläubigen oder aus sonstigen zwingenden Umständen die Abnahme von Einzelbeichten nicht möglich ist, kann die Lossprechung von allen Sünden und Zensuren auch ohne vorausgehende Einzelbeichte, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung entsprechender Reueakte generaliter, d. h. vielen zusammen, erteilt werden.

Ja sogar die heilige Kommunion könnte nach dieser Art Lossprechung gereicht werden.

Natürlich wäre diese Lossprechung ungültig, wenn sie ohne entsprechende Reue und ohne den ernsten Vorsatz, die Einzelbeichte nachzuholen, empfangen würde.

Außerdem schließt die Vollmacht die Verpflichtung ein, intra semestre ab absoluto bello ad Sacram Poenitentiariam pro mandatis sub poena reincidentiae recurrendi, si de censuris specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatis atque de illa, de qua in Decreto S. Poenitentiariae „lex sacri caelibatus" diei 18 aprilis 1936 agatur.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Betr.: Geschlossene Exerzitien.

Aachen, den 5. Juni 1940.

Dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt der Exerzitienkalender für die Diözese Aachen bei. Mit großer Mühe gelang es, drei Häuser in der Diözese Aachen für einige Exerzitienkurse freizubekommen.

Die Fortführung der Exerzitienkurse und die zahlreiche Anteilnahme in anderen Diözesen bezeugt das Bedürfnis nach Beteiligung an geschlossenen Exerzitien. Freilich müssen die Gläubigen wiederholt und mit Wärme auf die Gelegenheit und Notwendigkeit der inneren Sammlung hingewiesen werden. Wir bitten daher alle Seelsorgsgeistlichen, besonders die Hochwürdigen Herren Dekanatsförderer für das Exerzitienwesen, die Dekanats-Jugendseelsorger und die Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche", durch ihre Werbung von Person zu Person sich für die Besetzung der in unserer Diözese stattfindenden Kurse besonders einzusetzen.

✠

Gleichzeitig machen wir auf nachstehende Berichtigung im beiliegenden Exerzitienkalender aufmerksam:

I. Kurse in der Diözese Aachen.

1. Niederau (Marienkloster)

folgendes ändern:

29. Juni bis 3. Juli (Jungfrauen bis zu ca. 25 Jahren);

3. Juli bis 7. Juli (Bräute, bzw. solche, die heiraten wollen);
8. Juli bis 12. Juli (Frauen bis zu 45 Jahren).

Aus sehr wichtigen Gründen mußte nach bereits erfolgter Drucklegung diese Änderung vorgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Ummeldung bei Versetzungen.

Aachen, den 6. Juni 1940.

Wir machen die in den wehrpflichtigen Jahrgängen stehenden Priester darauf aufmerksam, daß sie bei ihrer Versetzung dem zuständigen Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt von ihrem Aufenthaltswechsel schriftlich oder durch persönliche Vorsprache Kenntnis geben müssen. Die behördliche Bescheinigung als Kirchenrektor ist uns einzusenden, wenn sie durch die Versetzung hinfällig geworden ist. Wird ein Kaplan zum Kirchenrektor oder Pfarrer ernannt, so hat er unverzüglich dem Wehrmeldeamt hiervon Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Betr.: Künstlerischer Schmuck der Bronzeglocken.

Aachen, den 8. Juni 1940.

Die Inventarisation der Rheinischen Denkmalpflege hat uns gebeten, ihr genaue Angaben über Zierat und Inschriften der künstlerisch wertvollen Glocken zu machen. Wir bitten die Kirchengemeinden und klösterlichen Anstalten, uns, soweit die vorgelegten Meldebogen die näheren Angaben nicht enthalten, solche baldigst machen zu wollen. Die Beifügung von zeichnerischen Unterlagen und fotografischen Aufnahmen wäre sehr erwünscht.

Auf Wunsch können Richtlinien für die Fertigung von Abdrücken der Verzierung der Glocken zur Verfügung gestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Kirchensteuerpflicht der Rückgeführten.

Aachen, den 10. Juni 1940.

Auf Grund der Regelung, die der Herr Reichskommissar für die Saarpfalz getroffen hat, erlassen wir hierdurch für die kirchliche Besteuerung der Rückgeführten, die sich in unserer Diözese niedergelassen haben, folgende Richtlinien:

1. Die Räumung bedeutete für die Rückgeführten Aufgabe ihres Wohnsitzes im Sinne des Kirchensteuerrechts. Sie sind infolgedessen seit der Räumung in ihrer Heimatgemeinde nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Kirchensteuern, die für die Zeit bis zum 31. März 1940 noch gezahlt worden sind, werden jedoch nicht erstattet. Vom 1. April 1940 an werden die Rückgeführten aus dem Saarland, die sich außerhalb des Saarlandes niedergelassen haben, nicht mehr auf Grund des saarländischen Kirchensteuerrechts besteuert.

2. Für die Rückgeführten gilt ihr jetziger Aufenthaltsort als Wohnsitz im Sinne des Kirchensteuerrechts. Sie sind dort vom 1. April 1940 an kirchensteuerpflichtig, und zwar nach dem Kirchensteuerrecht, das in dem Unterbringungsgebiet in Kraft ist.

3. Bei der Besteuerung der Rückgeführten ist Milde und Zurückhaltung geboten. Von der Besteuerung ist abzusehen, wenn dieselbe eine unbillige Härte bedeutet. Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Kirchensteuern sind wohlwollend zu behandeln. Frühere Lohnempfänger, die auf den staatlichen Familienunterhalt und auf Räumungszulagen angewiesen sind, sollen von der Veranlagung zur Kirchensteuer freigelassen werden. Wenn eine brauchbare Grundlage für die Besteuerung (Reichseinkommensteuersoll) nicht gegeben ist, wird nur ein Kirchgeld erhoben werden können.

4. Es entspricht nicht unserer Absicht und auch nicht der Absicht der staatlichen Behörden, daß die Kirchengemeinden, in denen sich Rückgeführte in größerer Anzahl niedergelassen haben, neben dem Ersatz etwaiger Mehraufwendungen noch wirtschaftliche Vorteile haben sollen; vielmehr sollen die von den Rückgeführten entrichteten Kirchensteuern wenigstens teilweise zur Deckung der Räumungslasten der geräumten Kirchengemeinden verwandt werden. Wir ordnen deshalb hierdurch an, daß die Kirchenvorstände, welche die Rückgeführten zur Kirchensteuer heranziehen, die von diesen entrichteten Kirchensteuern getrennt buchen und uns das auf die Rückgeführten entfallende Kirchensteuer-Aufkommen sowie die etwa entstehenden Mehraufwendungen mitteilen. Wir haben das Vertrauen, daß die Kirchenvorstände aus der Tatsache, daß sich Rückgeführte in größerer Anzahl in ihren Kirchengemeinden niedergelassen haben, keine wirtschaftlichen Vorteile für ihre eigene Kirchengemeinde ziehen wollen und deshalb gern und gewissenhaft unserer Aufforderung nachkommen werden, um so gegebenenfalls einen Beitrag zur Linderung der Not der geräumten Kirchengemeinden zu leisten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Betr.: Kraftstoffzuteilung für Personenwagen.

Aachen, den 12. Juni 1940.

Nachstehende Verordnung wird zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten
I 11431/40 II. Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin W 8, den 7. Mai 1940.
II Min. 01 8550/40 Behrenstr. 43.

An die Obersten Reichsbehörden.
Betr.: Kraftstoffzuteilung für Personenkraftwagen.

Der Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat den Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und Unterstaatssekretär im Reichsverkehrsministerium Herrn Generalmajor von Schell mit Verfügung vom 2. April 1940 für die Nachprüfung und größtmögliche Drosselung des Kraftstoffverbrauchs im gesamten zivilen Straßenverkehr verantwortlich gemacht. Da eine Prüfung der Kraftstoffversorgungslage die unabweisbare Notwendigkeit ergeben hat, auch auf dem Gebiet des gesamten Straßenverkehrs weitere erhebliche Kraftstoffeinsparungen vorzunehmen, hat mich Herr Generalmajor von Schell gebeten, die Kraftstoffzuteilung an Personenkraftwagen ab Mai um 25 Prozent gegenüber der Aprilzuteilung zu kürzen. Die Kürzungen sollen auch für die Personenkraftwagen der Obersten Reichsbehörden vorgenommen werden. Ich habe deshalb das Bezirkswirtschaftsamt in Berlin angewiesen, den Obersten Reichsbehörden Tankausweiskarten nur noch in Höhe von 75 Prozent der Aprilzuteilungen auszuhändigen.

Die Kürzung um 25 Prozent wird auch bei dem übrigen Behördenbedarf durchgeführt werden. Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen über diese Maßnahme zu unterrichten und sie darauf hinzuweisen, daß Beschwerden gegen die Vornahme dieser Kürzung aussichtslos sind.

Im Auftrag gez. Dr. Fischer.

Nr. 161 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar-Rhein (Leiter: P. Kentenich) vom 1. Juli bis 27. Juli, vom 19. August bis 24. August, vom 15. September bis 21. September, vom 13. Oktober bis 19. Oktober, vom 11. November bis 15. November und vom 9. Dezember bis 13. Dezember (Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar-Rhein);

im Elisabethhaus in Niederkassel (Siegkr.) vom 2. Juli bis 6. Juli, vom 16. September bis 20. September und vom 26. September bis 4. Oktober (8 Tage).

Nr. 162 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 11. Juni d. J. den Definitor und Pfarrer Heinrich Körfer in Wenau zum Dechanten des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 5. Juni d. J. den Pfarrer Hermann Kreyenberg an St. Clemens in Süchteln zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Viersen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. Juni: Krapp Josef, Kaplan in Schiefbahn, zum Pfarrer in Bleibuir (Dek. Mechernich);

am 3. Juni: Oidtmann Franz, Hauskaplan in Güsten, zum Hauskaplan in Rödingen (Dek. Hasselsweiler);

am 5. Juni: Dreißen Josef, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Breyell (Dek. Lobberich);

" " " Hillmann Josef, zuletzt Religionslehrer in Aachen, zum Kaplan in Mechernich (gl. Dekanates);

am 15. Juni: Krebs Wilhelm, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk-Bettrath, zum Pfarrer in Adenbreth (Dek. Kronenburg);

" " " Welsch Franz, Pfarrer in Hehlrath, zum Pfarrer an Herz Jesu in M.Gladbach-Mitte (Dek. M.Gladbach-Ost).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 8. Juni: Joeris Frz. Leonhard, geb. 7. April 1877 in Erpen (Pf. Waldenrath), gew. 15. März 1902, zuletzt Pfarrer in Gierath (Dek. Hochneukirch), seit 30. April 1940 i. R. zu M.Gladbach. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 163 Tag des Exerzitienwerkes	91
Nr. 164 Generalvikariatsferien	92
Nr. 165 Betr.: Urlaub der Geistlichen	92
Nr. 166 Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit	92
Nr. 167 Seelsorge und kirchliche Verwaltung im Krieg	94
Nr. 168 Priester-Exerzitien	94
Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen	94
Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten	94

Nr. 163 Tag des Exerzitienwerkes.

Aachen, den 17. Juni 1940.

Am Sonntag, den 14. Juli, wird in unserer Diözese der Tag des Exerzitienwerkes begangen. Das Direktorium der Diözese enthält die Vorschrift, daß in allen Predigten bzw. Ansprachen des Tages die Gläubigen zur Teilnahme an den Exerzitien und zur Unterstützung des Exerzitienwerkes aufgerufen werden sollen.

In Kriegszeiten sind die Vorbedingungen für besinnliche Sammlung und Ruhe erschwert. Auf vielen Menschen lastet Sorge, und die innere Unruhe, die mit den sich täglich erneuernden Geschehnissen zusammenhängt, sprengt manchmal auch einen ernsten Versuch zu einer besinnlichen Einkehr. Hinzu kommt, daß unsere Exerzitienhäuser gegenwärtig ihre Räume gern für andere Zwecke zur Verfügung stellten, insbesondere als Pflegestätte für unsere verwundeten Krieger. Doch dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß unsere verwundeten Heldenbrüder bald wieder gesunden werden. Alsdann werden die Häuser der stillen Geisteserneuerung wieder dienen können. Zurzeit stehen nur einige Häuser ganz vorübergehend für Exerzitien zur Verfügung. Die einlaufenden Meldungen wie auch der fortdauernde starke Besuch der Exerzitienkurse in anderen Diözesen, in denen die Exerzitienhäuser ihrer ursprünglichen Aufgabe auch heute noch dienen, beweisen, daß trotz aller Unruhe die religiöse Sehnsucht nach geistiger Besinnung und Erneuerung nicht geschwunden ist. Wir bitten die Gläubigen der verschiedenen Stände und Alter auch jetzt, soweit es ihnen eben möglich ist, ihre seelische Ruhe und Geistesstärkung in einem Exerzitienkursus zu suchen. Von dieser Geisteserneuerung sprach der große Reformpapst, Pius X., der alles in Christo erneuern wollte, das sehr beachtliche Wort: „Wir haben immer den Gebrauch hochgeschätzt, geistliche Übungen zu machen, besonders jene, die der heilige Ignatius - Exerzitien genannt - geradezu unter göttlicher Eingebung eingeführt hat. Denn in ihnen ruht eine besondere Kraft, die Sitten zu bessern ... Wahrlich ihr hättet keinen besseren Weg gehen können, um dem Volke zu helfen, das heute von so vielen Gefahren bedroht ist." (Schreiben vom 8. 12. 1904.) In ähnlicher eindringlicher Art, mit Worten, die gewählt sind, um in allen Gläubigen die Geneigtheit und den Willen zu erwecken, an heiligen Exerzitien teilzunehmen, haben die nachfolgenden Päpste Benedikt XV., Pius XI. und der jetzt regierende Heilige Vater gesprochen und ermahnt. Mögen die Worte des Stellvertreters Christi im Herzen der Gläubigen Widerhall finden; denn „Wer Euch hört, der hört Mich."

Die bald wieder einsetzende Exerzitienarbeit bedarf der tatkräftigen Mithilfe aller Gläubigen. Nach wie vor erbitten die Exerzitienmeister, die in unermüdlicher Arbeit die Exerzitienkurse vorbereiten und durchführen, Beihilfen für bedürftige Exerzitanten. „Ihr seid", so sagt der erste Papst, der heilige Petrus, in seinem ersten

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Juni 1940.

Hirtenschreiben, „erkauft um teuren Lösungspreis, nicht um vergängliches Gold und Silber, sondern um das kostbare Blut des makellosen Lammes Christi." (Petr. I, 17-19.)

In den heiligen Exerzitien werden ungezählte Seelen, die mit Christi teuerm Blut erkauft sind, dem Guten Hirten zugeführt. Wir aber können durch das Almosen der Unterstützung des Exerzitienwerkes ihnen wiederum den Weg zu Christus durch die Exerzitien bereiten. Deshalb wollen alle Gläubigen, so bitten wir, immerdar für die Ausbreitung und innere Erstarkung des Exerzitienwerkes beten. Wir alle aber wollen auch am (heutigen) Tage des Exerzitienwerkes nach besten Kräften eine Gabe für die Durchführung des Exerzitienwerkes spenden. Wer Gott gibt, leiht auf Zinsen!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Dieser Erlaß ist den Gläubigen am Sonntag vor dem Tag des Exerzitienwerkes bekanntzugeben. Am Tag des Exerzitienwerkes selbst wollen die Hochwürdigen Herren Seelsorger in der Predigt auf die Teilnahme an den Exerzitien und ihren Segen hinweisen und die Kollekte nochmals empfehlen. Die Hälfte dieses Kollektenertrages verbleibt dem örtlichen Exerzitienfonds, die andere Hälfte ist auf dem gewöhnlichen Wege durch die Hochwürdigen Herren Dechanten der Bistumskasse fristmäßig einzusenden.

Besonderes Predigtmaterial ist enthalten in dem wiederholt empfohlenen Büchlein: Werbepredigten und -vorträge über Exerzitien von Dr. E. Dubowy, erhältlich im Bischöflichen Generalvikariat, Preis RM. 1,-.

Nr. 164 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 18. Juni 1940.

Gemäß Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators treten im Geschäftsgang des Gneralvikariats vom 15. Juli bis 1. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringlichste und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16.00 bis 17.00 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Betr.: Urlaub der Geistlichen.

Aachen, den 20. Juni 1940.

Während die zum Heeresdienst eingezogenen Geistlichen unserer Diözese fortdauernd die Mühen und Gefahren des Kriegslebens zu ertragen haben, muß es für die in der Heimat zurückgebliebenen eine Selbstverständlichkeit sein, bereitwillig Opfer anderer Art für unser Volk und Vaterland zu bringen, nicht zuletzt durch Mehrleistungen in der Berufsarbeit.

Zur erforderlichen Erholung wird es in der Regel genügen, wenn hierzu ein oder zwei Wochen verwandt werden, die bei den Angehörigen oder wenigstens innerhalb der Diözese oder der nächsten Umgebung zuzubringen sind.

Mit Rücksicht auf die Einberufung mancher Geistlicher und behördliche Luftschutzmaßnahmen und dadurch notwendige Vermehrung der sonntäglichen heiligen Messe müssen wir besonders darauf aufmerksam machen, daß unter keinen Umständen durch die Ferien eines Geistlichen eine heilige Messe ausfallen darf, wenn dadurch Gläubigen die Möglichkeit genommen wird, ihrer sonntäglichen Pflicht zu genügen.

Wenn ein ausgedehnterer Urlaub aus Rücksicht auf den Gesundheitszustand eine dringende Notwendigkeit zu sein scheint, ist der behandelnde Arzt zu veranlassen, unmittelbar an uns ein Gutachten über die Notwendigkeit des Urlaubs einzusenden. Auch in einem solchen Falle darf eine unnötig weite Urlaubsreise nicht in Betracht kommen.

Ebenso werden die im Schuldienst tätigen Priester in den Schulferien darauf bedacht sein, den Gläubigen, die zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht sich auf eine größere Zahl von Gottesdiensten verteilen müssen, priesterliche Hilfe zu leisten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit.

Aachen, den 24. Juni 1940.

In Ergänzung unserer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1939, Nr. 287, S. 190-191 bringen wir nachfolgende Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit, wodurch manche im Laufe der Kriegszeit aufgetauchte Zweifel geklärt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde und kirchensteuerfrei sind:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes [1]);
2. die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes [2]) auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamtenanwärter;
4. Wehrmachtbeamte z. V. und Wartestandbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden. Für erstere gilt Kirchensteuerfreiheit vom 1. Januar 1940 ab.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1. bis 4. Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde und kirchensteuerfrei, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

Mitglieder der Wehrmachtgemeinde vermeiden eine Kirchensteuerveranlagung, wenn sie sich in den alljährlich am 10. 10. aufzustellenden Haushaltslisten in der für das Religionsbekenntnis vorgesehenen Spalte als Mitglied der Wehrmachtgemeinde bezeichnen, z. B. ev. WG.

Die Kirchensteuerfreiheit beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Erlangung der Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde folgt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört - einschließlich Familie - der Wehrmachtgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtgemeinde gehören ferner nicht:
1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktivem Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamten;
2. nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich der Offiziere z. V. und a. D. und Wehrmachtbeamten a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes [3]) unterworfen sind;
4. Wehrmachtbeamte z. V., die nicht unter I Ziffer 4 fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

IV. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz. Ihre Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Ausscheiden folgt.

Die Zivilkirchengemeinde kann in diesen Fällen der Kirchensteuerveranlagung nur das Ruhegehalt bzw. das sonst nach dem Ausscheiden aus der Wehrmachtgemeinde steuerpflichtige Einkommen des laufenden Rechnungsjahres zugrunde legen. Die obersten Kirchenbehörden beider Kirchen sind auf diese Rechtslage hingewiesen.

Die Bekanntmachungen in H. V. Bl. 1935 Nr. 562 und H. V. Bl. 1936 Nr. 1145 sind hierdurch aufgehoben.

O. K. W., 17. 2. 40
- 60 h 44 - AHA/Ag/S (II).

Heeresverordnungsblatt, 16. Ausgabe vom 11. 3. 1940, Teil B, Blatt 6, S. 94 f.

[1]) § 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 690) lautet:

„Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest."

[2]) § 22 Abs. 2 des zitierten Reichsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Abs. 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen."

[3]) § 35 des Wehrgesetzes bestimmt:

„Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21."

Nr. 167 Seelsorge und kirchliche Verwaltung im Krieg.

Aachen, den 26. Juni 1940.

Unter vorstehendem Titel ist ein von Dr. Konrad Hofmann herausgegebenes Buch (320 Seiten, geb. RM. 3,60) beim Verlag Herder & Co., G. m. b. H., in Freiburg erschienen, dessen Anschaffung wir empfehlen.

Wir haben kein Bedenken dagegen, daß die Kosten aus der Kirchenkasse bestritten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus „Johannesburg" in Leutesdorf-Rhein vom 15. Juli bis 19. Juli, vom 26. August bis 30. August, vom 23. September bis 27. September, vom 14. Oktober bis 18. Oktober und vom 11. November bis 15. November (Personalausweis, Reisemarken für sämtliche Lebensmittel, Handtuch und Seife sind mitzubringen);

im Exerzitienhaus „St. Augustinus" in Essen-Borbeck (Germaniaplatz) vom 23. bis 27. Juli, vom 8. bis 12. Oktober und vom 19. bis 23. November;

im Exerzitienhaus „St. Vinzenz" in Wattenscheid-Höntrop vom 23. bis 27. September (Leiter: P. Claßen, S. J.).

Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 21. Juni d. J. den Domkapitular, Dechanten Alfons Kloecker, Pfarrer in Inden, auf seinen Wunsch hin vom Amte eines Dechanten für das Dekanat Aldenhoven entbunden und demselben den Titel eines „Ehrendechanten" verliehen.

Ernennung zweier Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. Juni d. J. den Pfarrer Wilhelm Helling in Floisdorf zum Definitor der I. Definition des Dekanates Mechernich ernannt; desgleichen den Pfarrer Josef Ossemann in D'horn zum Definitor der I. Definition des Dekanates Derichsweiler.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Juni: Mertens Wilhelm, Kaplan in St. Hubert, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Nießen Andreas, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Gladbach, zum Kaplan in St. Hubert (Dek. Kempen);

am 15. Juni: Werres August, Kaplan in Brand, zum Pfarrer in Rescheid (Dek. Gemünd).

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 22. Juni d. J. den Rektor Nikolaus Pohen an St. Antonius in Düren krankheitshalber zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 5. Juni: Huppertz Franz Jos. Leonh., geb. 18. August 1872 in Aachen, gew. 31. März 1900, zuletzt Pfarrer in Merken (Dek. Derichsweiler); seit 31. Januar 1934 i. R. zu Aachen-Burtscheid. R. i. p.

Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 16. bis 21. Juni 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 16. Juni in Jüchen 219, in Gierath 91; am 17. Juni in Bedburdyk 197, in Neuenhoven 42; am 18. Juni in Hochneukirch 279, in Wanlo 66; am 19. Juni in Borschemich 61, in Keyenberg 58, in Kuckum 28; am 20. Juni in Immerath 81, in Otzenrath 112; am 21. Juni in Garzweiler 95, in Jackerath 41, zusammen 1370 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Freitag, den 21. Juni, in Hochneukirch statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 171	Sacra Congregatio Rituum: I: Benedictio nosocomiorum aliarumque domorum aegrotis curandis; II: Ritus benedictionis Papalis super populum elargiendae servandus a sacerdotibus, quibus aS. Sede huiusmodi facultas indulta est . . .	95
Nr. 172	Pontifica Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos: Responsa ad proposita dubia: De transitu ad alium ritum; De disparitate cultus; De tribunali competente	97
Nr. 173	Betr.: Kirchensteuer 1940	97
Nr. 174	Auszug aus dem Geschäftsbericht des Kirchlichen Versicherungs-Vereins gegen Haftpflicht a. G., Köln, über das Geschäftsjahr 1939	98
Nr. 175	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.	98
Nr. 176	Personalchronik der Diözese Aachen.	100

Nr. 171 Sacra Congregatio Rituum.

I.

Benedictio nosocomiorum aliarumque domorum aegrotis curandis[1]).

Ant. Omnes male habéntes Christus curávit: ipse infirmitátes nostras accépit, et aegrotatiónes nostras portávit *(Matth.,* VIII, 17).

Ps. 6. Dómine, ne in furóre tuo árguas me * neque in ira tua corripias me.

Miserére mei, Dómine: quóniam infirmus sum: * sana me, Dómine, quóniam conturbáta sunt ossa mea.

Et ánima mea turbáta est valde: * sed tu, Dómine, úsquequo?

Convértere, Dómine, et éripe ánimam meam: * salvum me fac propter misericórdiam tuam.

Quóniam non est in morte qui memor sit tui: * in inférno autem quis confitébitur tibi?

Laborávi in gémitu meo, lavábo per singulas noctes lectum meum: * lácrimis meis stratum meum rigábo.

Turbátus est a furóre óculus meus: * inveterávi inter omnes inimicos meos.

Discédite a me omnes, qui operámini iniquitátem: * quóniam exaudivit Dóminus vocem fletus mei.

Exaudivit Dóminus deprecatiónem meam: * Dóminus oratiónem meam suscépit.

Erubéscant et conturbéntur veheménter omnes inimici mei: * convertántur et erubéscant valde velóciter.

Glória, Patri, *etc.*

Repetitur Antiphona.

V. Adjutorium nostrum in nómine Dómini.
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dóminus vobíscum.
R. Et cum spíritu tuo.

Orémus.

Deus qui mirabiliter hóminem creásti, et mirabilius reformásti, atque váriis infirmitátibus, quibus humána fragilitas detinétur, multiplici remédio succúrrere dignátus es; tuam sanctam bene†dictiónem super hanc domum benignus infúnde, ut aegrórum, huc adveniéntium, córpori et ánimae ipse medeáris, tua eos patérna pietáte custódias, ac post vitae cursum ad gáudia tránsferas sempitérna. Per Christum Dóminum nostrum.
R. Amen.

Orémus.

Dómine Jesu Christe, infirmitátis nostrae solámen et salus, qui Petri socrum et Réguli filium a magnis fébribus liberásti, paralyticum roboraásti, leprósos mundásti, Centuriónis púerum sanásti, mulierem a fluxu sánguinis salvásti, ad piscínam jacéntem lánguidum erexisti, civitátes et castélla circúmiens omnem languórem et infirmitátem curásti: béne†dic, quáesumus, et sancti†fica domum istam; ut omnes infírmi hic moratúri, ab omni aegritúdine leváti, mentis et córporis sanitáte

[1]) A. A. S. vol. XXXII, pag. 197 sqq.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Juli 1940.

donáti, poténtiam tuam perpétuo váleant collaudáre. Qui vivis et regnas in saecula saeculórum.

R. Amen.

Deinde aspergit praecipua nosocomii loca Aqua benedicta et subjungit:

V. Osténde nobis, Dómine, misericórdiam tuam.

R. Et salutáre tuum da nobis.

V. Dómine, exáudi oratiónem meam.

R. Et clamor meus ad te véniat.

V. Dóminus vobíscum.

R. Et cum spíritu tuo.

Orémus.

Omnipotens sempitérne Deus, qui aegritúdines animárum depéllis et córporum, auxílii tui super infírmos osténde virtútem ut ope misericórdiae tuae ad ómnia pietátis tuae reparéntur offícia.

Concéde nos fámulos tuos, quáesumus, Dómine Deus, perpétua mentis et córporis sanitáte gaudére, et, gloriósa beátae Mariae semper Virginis intercessióne, a praesénti liberári tristitia et aetérna pérfrui laetitia.

Deus, qui nos miro Angelórum ministério custódis et gubérnas, huic quoque dómui Angelum tuum députa custódem, qui ab ea omnes repéllat postetátes; ut aegróti in ea jacéntes ab omni formídine et perturbatióne protécti, prístinae reddántur sanitáti.

Deus, qui ineffábili providéntia beátum Joseph sanctissimae Genitrícis tuae Sponsum elígere dignátus es; praesta quáesumus; ut quem protecórem venerámur in terris, intercessórem habére mereámur in caelis.

Deus, misericordiárum Pater, per mérita et intercessiónem Sanctórum Camílli et Joánnis de Deo, quos viscera misericórdiae indútos, infirmórum adjutóres et consolatóres effecisti: aegrótis in hac domo curándis propítius adésse dignéris; ut a córporis languóribus erépti, ánimi moeróribus subleváti, ad prístinam rédeant sanitátem et débitas misericórdiae tuae gratiárum júgiter réferant actiónes. Per Christum Dóminum nostrum.

R. Amen.

Urbis et orbis.

Instante Revmo. P. Praefecto Generali Clericorum Regularium Infirmis Ministrantium, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa XII tributarum, suprascriptam formulam benedictionis Nosocomiorum aliarumque domorum aegrotis curandis, probavit et adhibendam benigne concessit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 18 Iulii 1939.

C. Card. Salotti, *Praefectus.*

L. † S. A. Carinci, *Secretarius.*

II.

Ritus benedictionis Papalis super populum elargiendae servandus a sacerdotibus, quibus a S. Sede huiusmodi facultas indulta est[1]).

1. *Admoneatur populus de ecclesia, die et hora, qua dabitur pontificia Benedictio. Postquam populus ad ecclesiam convenerit, ad contritionis et devotionis sensus pio brevique sermone excitetur. Mox vero Sacerdos, nullis circumstantibus ministris, superpelliceo et stola alba indutus, ante altare genuflexus, sequentibus versibus Dei opem imploret.*

V. Adjutórium nostrum in nómine Dómini.

R. Qui fecit coelum et terram.

V. Salvum fac pópulum tuum, Dómine.

R. Et bénedic hereditáti tuae.

V. Dóminus vobíscum.

R. Et cum spíritu tuo.

Deinde stans sequentem recitet orationem:

Oratio.

Omnípotens et misércors Deus, da nobis auxílium de sancto, et vota pópuli huius, in humilitáte cordis véniam peccatórum poscéntis tuámque benedictiónem praestolántis et grátiam, cleménter exáudi: déxteram tuam super eum benígnus exténde, ac plenitúdinem divinae benedíctionis effúnde, qua, bonis ómnibus cumulátus, felicitátem et vitam consequátur aetérnam. Per Christum Dóminum Nostrum.

R. Amen.

2. *Postea ad cornu Epistolae accedat; ibique stans, una benedictione, unico videlicet signo crucis, benedicat, proferens alta voce haec verba:*

Benedicat vos omnípotens Deus, Pater, et Fílius, et Spíritus Sanctus. Amen.

3. *Sacerdotes qui facultate gaudent impertiendi Benedictionem Papalem formulam praescriptam servent; hac facultate non utantur nisi in designata ecclesia; non autem eodem die et loco quo Episcopus eam impertiat.*

Urbis et orbis.

Cum ex benigna Summi Pontificis concessione Sacra Paenitentiaria Apostolica, peculiaribus in adiunctis et circumstantiis extra odinem concurrentibus, facultatem Benedictionem Papalem una cum Indulgentia plenaria impertiendi sacerdotibus concedere soleat, Emus. et Rmus. D. Cardinalis Lauri, Sanctae Romanae Ecclesiae Camerarius et Paenitentiarius Maior, Sacram hanc Rituum Congregationem rogavit ut formulam, qua praefata Papalis Benedictio fidelibus impertiri posset, statuere dignaretur.

[1]) A. A. S. vol. XXXII, pag. 199 sqq

Sacra autem Rituum Congregatio, prae oculis habens ritum, qui in ipso Rituali Romano (tit. VIII cap. 32) invenitur, Regularibus utique concessum, Benedictionis Apostolicae statis diebus super populum elargiendae, audito Specialis Commissionis Liturgicae suffragio, huius ritus formulam in posterum ab omnibus sacerdotibus, sive saecularibus sive regularibus, qui speciali Sedis Apostolicae gaudent Indulto Benedictionem Papalem cum Indulgentia plenaria elargiendi, adhibendam ac servandam esse retinuit.

Facta autem supra his omnibus, ab infrascripto Cardinali Sacrorum Rituum Congregationis Praefecto relatione Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae XII, die 6 Martii 1940, Sanctitas Sua votum Sacrae Congregationis benigne approbavit illudque publici iuris fieri mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Sacra Rituum Congregatione, die 12 Martii a. 1940.

† C. Card. Salotti, Episc. Praenest., *Praefectus.*

L. † S. A. Carinci, *Secretarius.*

Nr. 172 Pontifica Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA [1]).

Emi. Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE TRANSITU AD ALIUM RITUM.

D. An mulier latina, quae vi canonis 98 § 4 declaret se velle transire *in matrimonio ineundo* ad ritum orientalem viri, adhuc teneatur ad formam celebrationis matrimonii, de qua in canone 1099 § 1 n. 3.

R. Affirmative.

II — DE DISPARITATE CULTUS.

D. An ab acatholicis nati, de quibus in canone 1099 § 2 [2]), ad normam canonis 1070 subiiciantur impedimento disparitatis cultus, quoties cum parte non baptizata contraxerint.

R. Affirmative.

III — DE TRIBUNALI COMPETENTE.

D. Utrum in controversia, quae ad normam canonis 1572 § 2 dirimenda defertur ad dioecesanum tribunal, Episcopus *convenire* tantum, an etiam *conveniri* possit.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 29 mensis Aprilis, anno 1940.

M. Card. Massimi, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

[1]) A. A. S. vol. XXXII, pag. 212.

[2]) Vergl. hierzu die Entscheidung der Päpstlichen Kommission zur authentischen Auslegung des Codex Juris Canonici vom 20. Juli 1929 de matrimonio acatholicorum.

D. — An ab acatholicis nati, de quibus in canone 1099 § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071.

R. — Affirmative.

Nr. 173 Betr.: Kirchensteuer 1940.

Aachen, den 3. Juli 1940.

Nachstehenden Erlaß veröffentlichen wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. I 630/40, II. Berlin, 28. Mai 1940.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. - II C 47/40 -.

Wie ich in meinem Runderlasse vom 29. März 1940 - I 355/40, II - nachdrücklichst betont habe, sind die Kirchengemeinden nach wie vor nur berechtigt, insoweit Kirchensteuern und Umlagen zu erheben, als es zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlich ist. Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß die Kirchengemeinden, die bei gleichbleibendem Hundertsatz an Kirchensteuern mehr als sie bei sparsamster Haushaltsführung benötigen, erheben würden, diesen Hundertsatz zu senken haben. Auch versteht es sich, daß die einkommenden Mittel nur zu nötigen Ausgaben zu verwenden sind. Dabei ist während des Krieges ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ausgaben, die im Vorjahre als einmalige bewilligt waren, dürfen nicht ohne zwingende Gründe für das neue Rechnungsjahr wieder zugelassen werden. Unveranschlagte Mehreingänge aber sind gegebenenfalls zur Schuldentilgung zu verwenden oder für das kommende Steuerjahr vorzutragen.

Die Staatsaufsichtsbehörden sind befugt und verpflichtet, in solchen Fällen, wo Anzeichen hervortreten, daß diese Grundsätze nicht beachtet werden, einzuschreiten.

Darüber hinaus aber den Staatsaufsichtsbehörden in dem laufenden Kriegsjahr wieder eine verstärkte Tätigkeit in Kirchensteuersachen aufzuerlegen, halte ich nicht für angezeigt. Vielmehr beschränke ich mich für dieses Jahr auf die nachträgliche Kenntnisnahme und Prüfung von Einzelfällen. Sollte sich herausstellen, daß Kirchengemeinden das durch meinen

Runderlaß in sie gesetzte Vertrauen mißbraucht haben, so behalte ich mir die Entscheidung über die Verwendung der überbedarfsmäßigen Erträge und über die Haftung der Vertretungsorgane vor.

Abschrift dieses Erlasses habe ich den kirchlichen Behörden in Preußen mitgeteilt.

J. A.: Roth.

An die kirchlichen Behörden in Preußen.

Nr. 174 Auszug aus dem Geschäftsbericht des Kirchlichen Versicherungs-Vereins gegen Haftpflicht a.G., Köln, über das Geschäftsjahr 1939.

Aachen, den 8. Juli 1940.

Da das abgelaufene Geschäftsjahr das 40. Jahr des Bestehens des Vereins ist, dürfte es angebracht sein, einen Rückblick auf dessen Entwicklung zu werfen.

Es betrugen:

a) vor der Inflation

im Jahre	Zahl der Versicherungsscheine	Prämieneinnahme einschl. Nebengebühren	Zinsen und sonstige Einnahmen	Gesamteinnahmen
1905	2132	RM. 25 924,—	RM. 5 295,—	RM. 31 219,—
1910	2428	RM. 28 968,—	RM. 8 562,—	RM. 37 530,—
1915	2683	RM. 32 100,—	RM. 13 367,—	RM. 45 467,—
1920	2835	RM. 37 696,—	RM. 21 195,—	RM. 58 891,—
b) nach der Inflation				
1925	2880	RM. 38 794,—	RM. 6 594,—	RM. 45 389,—
1930	2941	RM. 48 157,—	RM. 18 229,—	RM. 66 386,—
1935	3875	RM. 79 861,—	RM. 20 290,—	RM. 100 151,—
1939	6026	RM. 100 051,—	RM. 31 254,—	RM. 131 305,—

Diese Zahlen sind der beste Beweis für das Vertrauen und Ansehen, das sich der Verein in dieser Zeit erworben hat.

Auf Wunsch wird der ausführliche Geschäftsbericht von dem Verein kostenlos zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 175 Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 7. Juni 1940.

Aachen, den 12. Juli 1940.

Nachstehende Verfügung geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) § 3 Abs. 3 wird verordnet:

§ 1.

(1) In den wieder mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966), die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 879) und die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2170), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist;

2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland

vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß anstelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt;

3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047);

4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172);

5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010);

6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den wiedervereinigten Gebieten (Abs. 1) eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind Inland im Sinne des Devisengesetzes. Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2.

Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wird die Devisenstelle Köln beauftragt.

§ 3.

(1) Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen am 10. Mai 1940 gehörten oder in der Zeit vom 10. Mai 1940 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angefallen sind, bis zu einem von dem Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt der Reichsbanknebenstelle Eupen anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. ausländische Zahlungsmittel;
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;
3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
5. Gold;
6. ausländische Wertpapiere;
7. Guthaben bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet außerhalb der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet haben, wenn der Anbietungspflichtige diese Werte vor dem 10. Mai 1940 erworben hat und er über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte;
8. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie vor dem 10. Mai 1940 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ausgestellt sind.

(2) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 1 anzubietenden Werte nicht freigegeben hat, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder an die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Devisengesetz.

§ 4.

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet befindliche, auf belgische Währung lautende Geldsorten werden bis zum 30. Juni 1940 nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisenvorschriften behandelt. Sie sind spätestens drei Tage nach diesem Zeitpunkt als ausländische

Zahlungsmittel der Reichsbanknebenstelle in Eupen anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

§ 5.

Die in den §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung Dr. Landfried.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Dr. Stuckart.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs Wever.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung Dr. Freisler.

Nr. 176 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 28. Juni d. J. den nicht residierenden Domkapitular, Dechanten Heinrich Boers, Pfarrer in Lobberich, auf seinen Wunsch hin vom Amte eines Dechanten für das Dekanat Lobberich entbunden und demselben den Titel eines „Ehrendechanten" verliehen.

Ferner wurden ernannt:

am 28. Juni: Selhorst Heinrich, Dr. theol., Studienassessor an der General-Litzmann-Schule in Aachen, zum Rektor an St. Antonius in Düren (gl. Dekanates);

am 1. Juli: Fesenmeyer Paul, Pfarrer in Kronenburg, zum Pfarrer in Hehlrath (Dek. Eschweiler);

am 3. Juli: Hoffmanns Heinrich, Rektor am Kreispflegehaus in Eschweiler, zum Pfarrer in Bettenhoven und Pfarrverwalter in Kalrath (Dek. Hasselsweiler);

am 5. Juli: Giesen Johann, bisher zur Vertretung an St. Antonius in Düren, zum Kaplan in Mausbach (Dek. Stolberg);

" " " Hansen Peter, Kaplan in Mausbach, zum Rektor am Kreispflegehaus in Eschweiler (gl. Dek.).

Resignationen:

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. Juni d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Schmitz in Kall (Dek. Steinfeld) angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt;

desgleichen unter dem 8. Juli d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Zimmermann in Stockheim (Dek. Dettweiß) und denselben mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres beurlaubt.

Ferner wurde am 10. Juli d. J. der Pfarrer Kornelius Pillen in Laffeld auf seinen Antrag hin vom Amte des Definitors der zweiten Definition des Dekanates Heinsberg entbunden.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Nr. 177 S. Congregatio de Sacramentis: Erweiterte Vollmachten zur Absolution und zur Kommunionspendung im Kriege	101	Nr. 183 Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen	107
Nr. 178 Kollekte für arme Kirchen	102	Nr. 184 Betr. Luftschutz	108
Nr. 179 Kirchentüren sind während des Gottesdienstes nicht zu verschließen	103	Nr. 185 Aufenthaltsverbot auf Straßen, Plätzen usw. bei Fliegeralarm	108
Nr. 180 Verordnung über den Nachrichtenverkehr	103	Nr. 186 Sicherstellung der Kirchenbücher	108
Nr. 181 Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens	106	Nr. 187 Richtlinien für Film-Vorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen	108
Nr. 182 Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres	107	Nr. 188 Gesuchte Taufurkunde	109
		Nr. 189 Die katholische Kirche und ihr Landbesitz	109
		Nr. 190 Personalchronik der Diözese Aachen	111
		Nr. 191 Vermischte kirchliche Nachrichten	111

Nr. 177 Erweiterte Vollmachten zur Absolution und zur Kommunionspendung im Kriege.

Sacra Congregatio de Sacramentis Nr. 1906/40.

Romae, die 22 aprilis 1940.

Beatissime Pater!

E.mus Archiepiscopus Wratislavien., uti praeses Conferentiarum Fuldensium, ad pedes Sanctitatis V. provolutus, humiliter sequentes postulat extensiones facultatum iam concessarum, tempore praesentis belli, Exc.mo Episcopo Castrensi Germaniae, per indultum S. Congregationis de Sacramentis diei 30 augusti 1939.

1) Absolvendi a peccatis et censuris forma cumulativa vel generali et admittendi non servato ieiunio ad S. Communionem fideles qui non imminenti iam praelio sunt expositi, sed versantur, vi mobilisationis, tempore praeparationis et instructionis ad bellicas operationes, quanto impediti sunt singuli ad confessionem sacramentalem accedere necnon ad Eucharisticam Communionem tempore matutino et servato ieiunio.

2) Absolvendi forma generali et ad S. Communionem non servato ieiunio admittendi simillimis in circumstantiis fideles exercentes labores usui militari destinatos, licet in conditione civili permaneant.

3) Item absolvendi forma generali et ad S. Communionem non servato ieiunio admittendi, fideles in castris captivorum congregatos, qui simili modo impediti sunt accedere singuli ad confessionem sacramentalem et ad S. Communionem, servato ieiunio.

Ex Audientia SS.mi diei 22 aprilis 1940.

SS.mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Secretarii S. Congregationis de Sacramentis, attentis peculiaribus actualis belli adiunctis, facultatem indulget absolvendi forma generali fideles, iuxta preces, iisdem vero praemonitis de obligatione integram confessionem suo tempore peragendi; necnon dispensandi a lege ieiunii eucharistici eosdem fideles ita ut aliquid etiam per modum solidi sumere valeant ante SS.mam Eucharisticam Communionem, in loco honesto et decenti recipiendam, servato tamen ieiunio a quattuor saltem horis ac remoto quovis scandalo et admirationis periculo.

Praesentibus valituris pro hoc anno, tempore actualis belli, non solum pro sacerdotibus qui quovis modo iurisdictioni Episcopi Castrensis subsunt, sed

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. August 1940.

etiam pro aliis sacerdotibus qui solius Ordinarii localis iurisdictioni subesse inveniuntur.

L. S. sign. D. Card. Jorio, Praef.
sig. F. Bracci, Secr.

*

Aachen, den 15. Juli 1940.

Das vorstehende Indult ist eine Erweiterung früher erteilter Vollmachten. Sein Hauptinhalt ist:

Für den Fall, daß Gläubige verhindert sind einzeln zur heiligen Beicht und unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes zur heiligen Kommunion zu gehen, kann jetzt folgenden Personen gemeinsam die Absolution von Sünden und Zensuren und die heilige Kommunion ohne Einhalten des Nüchternheitsgebotes gespendet werden:

1. Den Wehrmachtsangehörigen, welche infolge der Mobilmachung in Vorbereitung und Ausbildung für kriegerische Operationen stehen, also nicht bloß unmittelbar vor dem Einsatz zum Kampf;

2. jenen Personen, welche zu Arbeiten und Diensten für militärische Zwecke herangezogen sind, auch wenn sie nicht der Wehrmacht angehören, sondern im Zivilstande verbleiben;

3. den in Gefangenenlagern Untergebrachten, sowohl Kriegsgefangenen wie sonstigen Internierten.

Das Indult gilt vorläufig für das Jahr 1940. Es gibt Vollmacht zur genannten Art der Sakramentenspendung nicht bloß den dem Feldbischof unterstellten, sondern auch allen anderen Geistlichen, auch wenn sie Jurisdiktion lediglich von ihrem Ortsordinarius haben.

Für den Gebrauch der genannten Vollmachten ist folgendes zu beachten:

1. Man hat vor allem gewissenhaft zu prüfen, ob die Anwendung dieser außerordentlichen Vollmachten auch gerechtfertigt ist, besonders ob nicht durch vermehrte Beichtgelegenheit und Heranziehung anderer Beichtväter den Leuten ein ordnungsmäßiges Beichten ermöglicht werden kann.

2. Man muß über Grund und Zweck dieser weitherzigen Maßnahme der Kirche die nötige Aufklärung geben; auf diese Weise wird bei den Beteiligten die rechte seelische Einstellung herbeigeführt, bei den übrigen Gläubigen Anstoß und Verwunderung vermieden.

3. Vor der allgemeinen Erteilung der Lossprechung muß man die Leute eindringlich belehren, daß die wesentliche Voraussetzung für die Nachlassung der Sünden auch hier die wahre übernatürliche Reue verbunden mit dem guten Vorsatz ist, ferner daß sie die Pflicht haben, bei der nächsten ordnungsmäßigen Beichte das Bekenntnis der nur allgemein losgesprochenen Sünden nachzuholen; hierauf wird man ein Reuegebet vorbeten.

4. Die heilige Kommunion kann an jedem anständigen und geziemenden Orte und zu jeder Tageszeit gespendet werden. Der vorgeschriebene Ritus ist einzuhalten; für eine möglichst würdige äußere Gestaltung ist Sorge zu tragen. Die Empfänger dürfen seit wenigstens vier Stunden nichts gegessen oder getrunken haben; jedoch kann in außerordentlichen Fällen Epikie angenommen werden. Die durch vorstehendes Indult für den Empfang der heiligen Kommunion gegebenen Erleichterungen erstrecken sich nicht auf die Zelebration der heiligen Messe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Kollekte für arme Kirchen.

Aachen, den 16. Juli 1940.

In manchen unserer Gemeinden herrscht große Not. Der Gottesdienst und die Verwaltung erfordern dauernd manche Auslagen, aber es fehlt an den notwendigen Mitteln. Die Gemeinden tun, was in ihren Kräften steht und bringen erhebliche Opfer; aber sie können aus Eigenem nicht alles aufbringen. Wir wenden uns daher an die so oft erprobte Opferwilligkeit der Gläubigen und bitten recht dringend um ein Scherflein zur Steuerung der Not. Wie seit den Urzeiten des Christentums wollen wir uns gegenseitig helfen, eingedenk der schönen Worte der Heiligen Schrift: „Einer trage des anderen Last, und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Gal. 6, 2.) Die vorgeschriebene Kollekte ist für diesen Zweck bestimmt. Möge jeder nach besten Kräften mithelfen.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 11. August, in allen heiligen Messen zu verlesen; am darauffolgenden Sonntag, den 18. August, ist die Kollekte abzuhalten und vorher in allen heiligen Messen zu verkünden: „Heute ist die dringend empfohlene Kollekte für arme Kirchen, die nochmals wärmstens empfohlen wird."

Der ungekürzte Ertrag dieser Kollekte ist wegen der Dringlichkeit sofort (nicht erst mit der Quartalsliste) an die Hochwürdigen Herren Dechanten zu senden, welche ihn umgehend unter Beifügung einer Liste über das Ergebnis aus den einzelnen Kirchengemeinden der Bistumskasse übermitteln mögen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 179 Kirchentüren sind während des Gottesdienstes nicht zu verschließen.

Aachen, den 18. Juli 1940.

Wir geben Kenntnis von nachfolgender Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern (RGBl. I S. 880).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges.

Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet;

§ 1.

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein.

§ 2.

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theatervorführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3.

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anschließenden Kreuzganges.

§ 4.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung: H. Himmler.

Nr. 180 Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Aachen, den 19. Juli 1940.

Nachstehende Verordnung über den Nachrichtenverkehr und die dazu erlassene Erste Durchführungsverordnung sowie Bekanntmachung zu dieser Verordnung, ferner einen Erlaß des Herrn Reichspostministers bringen wir zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

I.

Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 2. April 1940[1]).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr
   a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen),
   b) Paketsendungen,
B. der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh-, Bildtelegraphieverkehr),
C. der Güter- und Frachtenverkehr,
D. der Brieftaubenverkehr,
E. jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland.

§ 2.

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

[1]) RGBl. I S. 823 f.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4.

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrat die Todesstrafe, verwirkt ist.

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland.

§ 5.

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reichs oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6.

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7.

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8.

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr.

§ 9.

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen der Kriegführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

IV. Rechte der Prüfstellen.

§ 10.

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung auszuschließen.

V. Sonderbestimmungen.

§ 11.

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12.

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung u. Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Generalfeldmarschall.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

II.

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 13. Mai 1940[1]).

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1.

(Zu Abschnitt I der Verordnung.)

Ausnahmen von dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen.

§ 2.

(Zu Abschnitt II der Verordnung.)

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das äußerste einzuschränken.

A. Postverkehr.

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:
   a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,
   b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchst. B Nr. 2 aufgeführten Codes), sowie von hebräischen Schriftzeichen,
   c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,
   d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,
   e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.
2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

   Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite Din A 4 (210×297 mm).

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.
3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.
4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.
5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

   Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.
6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

   Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.

[1]) RGBl. I S. 824 f.

Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

B. Fernmeldeverkehr.

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.

2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Acme-, Alpha-, Bentley-, Boe-, Bremer Baumwoll-, Hapag/Lloyd-, Mosse- oder Petersen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.

   Auf den Telegrammen muß angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist. Ferner muß auf ihnen die volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

   Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

§ 3.

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (einschl. der Reichsbank) sowie der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Berlin, den 13. Mai 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

III.

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 28. Mai 1940[1]).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten und Sudan;
4. Irak.

Führer-Hauptquartier,
den 28. Mai 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

IV.

Auslandsbriefverkehr der Behörden usw.

Der Reichspostminister. Berlin W 66, den 7. Juli 1940
Min.-Jr. 1021—4/1.

Zu § 3 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr (Amtsblatt Vf. Nr. 308/1940):

Briefsendungen der Behörden (einschließlich der Reichsbank) sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen müssen ebenfalls am Postschalter eingeliefert werden. Der Überbringer der Sendungen hat sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Er hat ferner ein auf seinen Namen lautendes, mit dem Dienststempel der absendenden Stelle versehenes Ermächtigungsschreiben vorzulegen. Derartige Sendungen können von der absendenden Stelle selbst mit Postwertzeichen versehen sein.

pp. Im Auftrag: gez. Dr. Schuster.

An die Herren Präsidenten der Reichspostdirektionen.

Nr. 181 Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens.

Vom 30. Mai 1940[1]).

Aachen, den 20. Juli 1940.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger 1940, Stück 10, S. 78 f.,

[1]) RGBl. I S. 826.

[1]) RGBl. I S. 821.

Nr. 138, bringen wir den Wortlaut der nachstehenden Verordnung zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Zum Schutz norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens verordne ich auf Grund des § 27 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) und auf Grund des § 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) in Ergänzung der genannten Verordnung folgendes:

Artikel I.

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) gelten sinngemäß auch für Unternehmen, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischem, niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen. Gleiches gilt für Grundstücke.

Artikel II.

Die Vorschriften der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (RG.-Bl. I S. 2026) nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2056) und dem 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 232) gelten sinngemäß auch für Angehörige Norwegens, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

Nr. 182 Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres.

Aachen, den 22. Juli 1940.

Hierzu bringt das Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht vom 5. Juli 1940, Nr. 6, 4. Jahrgang (S. 28), in Erlaß Nr. 63 aus besonderer Veranlassung folgenden Hinweis des OKW.:

„Während des Krieges hat sich wiederholt die Notwendigkeit ergeben, daß Truppen des Feldheeres, die zeitweise im Heimatgebiet untergebracht sind, zu Gottesdiensten Zivilkirchen benutzen. Bisher ist von den Kirchengemeinden hierfür keinerlei Vergütung verlangt worden. Auch künftig ist von Einheiten des Feldheeres für die Benutzung von Zivilkirchen zu Gottesdiensten keine Vergütung zu entrichten. Dagegen können Unkosten (z. B. für Reinigung und Heizung der Kirche) der Kirchengemeinde erstattet werden.

(Oberkommando des Heeres (ChHRüst. u. B. d. E.) Az. 31 v 22 AHA/Ag/5 II a Nr. 2925/40 vom 19. 6. 40.)"

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 183 Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen.

Aachen, den 23. Juli 1940.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten übersandte unter dem 12. Juli 1940 - J.-Nr. 21 581/40 - nachfolgende Verfügung, die wir hiermit zur Kenntnis der Hochwürdigen Geistlichkeit bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtangehörige nicht zulassen.

2. In Abänderung meiner Verfügung - I 24 190/39 II - vom 27. Oktober 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften - auch von überprüften Schriften - an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.

4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. Kerrl.

Nr. 184 Betr. Luftschutz.

Aachen, den 23. Juli 1940.

Es erscheint notwendig, sofort nach Fliegerangriffen mit Bombenabwürfen auf kirchliche Gebäude oder in deren unmittelbarer Nähe die Speicher oder Dachräume dieser Gebäude abzugehen, um festzustellen, ob Blindgänger dort liegen oder Brandherde vorhanden sind. Gegebenenfalls ist den in Betracht kommenden Luftschutzstellen sofort Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Aufenthaltsverbot auf Straßen, Plätzen usw. bei Fliegeralarm.

Aachen, den 24. Juli 1940.

Nachfolgende Polizeiverordnung geben wir zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) sowie des § 2, Abs. 2, Ziffer 6 und § 10 der 10. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. S. 1570) wird für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

§ 1.

Während der Dauer des Fliegeralarms ist der Aufenthalt auf Straßen, Plätzen usw. verboten.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbot sind die in Ausübung ihres Dienstes im zivilen Luftschutz befindlichen sowie diejenigen Personen, die bei Fliegeralarm hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben (§§ 6 und 7 der 10. Durchführungsverordnung).

§ 3.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM. angedroht, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Zwangshaft bis zu drei Wochen tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in den Regierungsbezirken am Tage nach ihrer Verkündigung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Essen, den 4. Juli 1940.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 186 Sicherstellung der Kirchenbücher.

Aachen, den 25. Juli 1940.

Die Sicherstellung der Kirchenbücher in den Grenzbezirken der Aachener Diözese ist, wie den betreffenden katholischen Kirchengemeinden durch unser Schreiben vom 5. September 1939 mitgeteilt wurde, nicht eine Maßnahme des Bischöflichen Generalvikariates, sondern eine staatliche Anordnung. Da diese staatliche Anordnung bisher nicht aufgehoben, vielmehr bis auf weiteres ausdrücklich aufrechterhalten wurde, ist uns die Freigabe der sichergestellten Kirchenbücher zurzeit nicht möglich. Unter diesen Umständen ist es zwecklos, Anträge auf Rückgabe der Kirchenbücher an uns zu richten.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, die schriftlich bei ihnen eingehenden Anträge auf Ausstellung von Kirchenbuchauszügen ohne Verzug an das Bischöfliche Diözesanarchiv (Aachen, Friedlandstraße 2) weiterzuleiten; diese Schreiben dürfen als „Portopflichtige Dienstsache" mit dem Pfarrsiegel versehen gesandt werden; die Kirchenbuchauszüge werden alsdann vom Bischöflichen Diözesanarchiv den Antragstellern unmittelbar zugesandt. Für die mündliche Beantragung von Kirchenbuchauszügen ist das Bischöfliche Diözesanarchiv an den Wochentagen von 9.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Richtlinien für Film-Vorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen.

Aachen, den 26. Juli 1940.

Wir teilen folgende Verordnung zur Beachtung mit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Reichsfilmkammer. Berlin W 15, Meinekestraße 21. Fernruf 928051.

Merkblatt.

Für alle Mitglieder der Sparte „Kirchliche Spielstellen" der Fachgruppe Lichtspielstellen der Reichsfilmkammer.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 1940/41 treten bezüglich der Film-Vorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen folgende Richtlinien in Kraft:

1. Mitgliedschaft.

Für alle konfessionellen bzw. kirchlichen Vereinigungen, Pfarrämter, Einzelpersonen usw., welche öffentlich Vorführungen mit Filmen im Schmal- oder Normalformat (nicht jedoch Stehfilmen und Lichtbildern) veranstalten, ist die Fachgruppe Lichtspielstellen der Reichsfilmkammer zuständig. Öffentliche Filmvorführungen, deren Berechtigung nicht durch eine Mitgliedskarte oder Sondergenehmigung der Reichsfilmkammer ausgewiesen werden kann, sind unzulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lichtspielgesetzes vom 16. 2. 1934.

Der vorgeschriebene jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes selbständig in Betrieb gehaltene Vorführgerät 10 RM. Für wechselseitig eingesetzte bzw. Ersatzgeräte wird keine Ausweiskarte benötigt. Über Mitgliedsbedingungen für gemeinnützige, karitative Vereinigungen usw. werden gegebenenfalls jeweils Sondervereinbarungen getroffen.

2. Filmvorführungen.

Gemäß den bestehenden Vereinbarungen und Richtlinien dürfen lediglich religiöse und kulturelle Filme vorgeführt werden, keinesfalls jedoch Spielfilme, auch wenn diese religiöse Tendenzen enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachgruppe Lichtspielstellen.

Alle Filmvorführungen konfessioneller Spielstellen sind in Würdigung ihres religiös-sittlichen Charakters beschränkt auf Kirchen und Räume, die kirchlichen Zwecken dienen. Vorführungen in anderen Räumen sind nicht gestattet.

Schmalfilm-Veranstaltungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3. Anmeldepflicht.

Im Interesse einer planmäßigen Bespielung und zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen ist es erforderlich, alle öffentlich angekündigten kirchlichen Filmvorführungen (vgl. Nr. 2) rechtzeitig, d. h. spätestens fünf Tage vor Spielbeginn, der zuständigen Landesleitung der Reichsfilmkammer (Anschrift der Gaufilmstelle) anzumelden. Diese kann erforderlichenfalls auf Terminverschiebungen bestehen. Weitere Voraussetzung für ein reibungsloses Abwickeln der Filmvorführungen ist die Beachtung aller sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften der zuständigen Behörden.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Präsident der Reichsfilmkammer
I. V. gez. Melzer.

Nr. 188 Gesuchte Taufurkunde.

Aachen, den 30. Juli 1940.

Gesucht wird die Taufurkunde des am 6. August 1858 geborenen Heinrich Hees, dessen Geburtsort unbekannt ist. Mitteilung ist zu machen an Herrn Bernhard Winter in Köln-Nippes, Bülowstraße 28.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 189 Die katholische Kirche und ihr Landbesitz.

Aachen, den 30. Juli 1940.

Eine vom „Statistischen Reichsamt" vor einiger Zeit veröffentlichte Statistik schafft darüber Klarheit, wem die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen in Deutschland gehören. Über die Zahl und die Größe der einzelnen Betriebe wußte man schon seit langem Bescheid. Keine Statistik gab aber Auskunft über die Besitzer. Denn es gibt Privatpersonen, Gesellschaften, Körperschaften usw., denen mehrere oder sogar recht viele und große land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den verschiedensten Teilen des Reiches gehören. Die Statistik wollte also die Größe des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums feststellen, das sich in der Hand der einzelnen Privatpersonen, der einzelnen Gesellschaften und der Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts usw. vereinigt. Die Statistik umfaßt nur das Gebiet des Altreiches und gibt folgendermaßen Auskunft über das land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum nach Eigentümergruppen im Jahre 1937 in ha und %:

Privatbesitz von Einzelpersonen und Miteigentümern . .	32.495.254 ha	= 73,6 %
Reich und Länder . .	5.616.546 „	= 12,7 %
Gemeinden	3.061.253 „	= 6,9 %
Fideikommisse usw. . .	840.663 „	= 1,9 %
Kirchen, kirchliche Anstalten, Stiftungen usw.	703.516 ha	= 1,6 %

Erwerbsgesellschaften .	446.184 „	=	1,0 %
Realgemeinden usw. .	279.224 „	=	0,7 %
Siedlungsgesellschaften .	172.553 „	=	0,4 %
Nichtkonfessionelle Anstalten und Stiftungen . .	172.171 „	=	0,4 %
Sonstige Körperschaften öffentl.-rechtlicher Art . . .	137.086 „	=	0,3 %
Genossenschaften aller Art	80.086 „	=	0,3 %
Schulen und Schulverbände	74.764 „	=	0,2 %
Sonstige Gesellschaften und Vereine	45.225 „	=	0,1 %

An dieser Stelle interessiert das Eigentum kirchlicher Anstalten, Stiftungen usw. an land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Wie oben angegeben, machen die rund 704 000 ha Kirchenland nur 1,6% der land- und forstwirtschaftlichen Fläche von ganz Deutschland aus. Wenn auch diese Fläche immerhin so groß ist als das Land Oldenburg, so gehören die Kirchen und kirchlichen Anstalten doch noch zu den kleineren Grundeigentümern in Deutschland.

Unter Kirchen, kirchlichen Anstalten und Stiftungen sind außerdem sämtliche Einrichtungen dieser Art aller Glaubensgemeinschaften in Deutschland zu verstehen. In erster Linie also das Landeigentum der beiden großen christlichen Kirchen, der evangelischen und der katholischen. Die Statistik gibt direkt keinen Aufschluß darüber, in welchem Verhältnis sich die beiden Konfessionen in die 704 000 ha teilen. Aus einer anderen Zusammenstellung der Statistik ist aber zu ersehen, daß das Grundeigentum der Kirchen, kirchlichen Anstalten usw. in den fast rein evangelischen Teilen Deutschlands, wie Brandenburg, Pommern, Land und Provinz Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, Thüringen, Anhalt, Lippe, Schaumburg / Lippe, Schleswig / Holstein, etwa allein schon 350 000 ha ausmacht. In diesen Gebieten hat die katholische Kirche so gut wie kein land- und forstwirtschaftlich nutzbares Grundeigentum. Dazu kommen noch die der evangelischen Kirche gehörenden Ländereien in den Gebieten Deutschlands, wo die Katholiken in der Minderheit sind, wie in Ostpreußen, Hannover und Niederschlesien. In diesen Provinzen besitzen die Kirchen zusammen 95 000 ha, die aber zum weitaus größten Teil der evangelischen Kirche gutzuschreiben sind.

Die Verhältnisse liegen nun tatsächlich so, daß von dem den Kirchen, kirchlichen Anstalten und Stiftungen usw. gehörenden Land nur höchstens 240 000 ha im Besitz katholischer kirchlicher Einrichtungen sich befinden gleich etwa 0,54 % der gesamten land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche des Altreiches.

Natürlich stellt der den katholischen kirchlichen Anstalten usw. gehörende Grundbesitz keine zusammenhängende Fläche dar, sondern ist über das ganze Altreich verteilt, sogar vollständig zersplittert. Über den kirchlichen Grundbesitz urteilt in dieser Hinsicht die Veröffentlichung des „Statistischen Reichsamtes" folgendermaßen: „Das Grundeigentum der Kirche besteht in der Hauptsache aus einer Anzahl kleinerer Grundstücke, die größtenteils an Landwirte und kleinere Bauern parzellenweise verpachtet sind." Wir können hierüber hinsichtlich des Grundeigentums der katholischen Kirchengemeinden, Klöster usw. einige nähere Angaben machen.

Die katholische Kirche unterhält in Deutschland rund 11 600 Seelsorgsbezirke. Von diesen sind etwa 9800 Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, wobei dieses Land noch in den meisten Fällen in Kirchen- und Pfarrland zu unterteilen ist. Das Kirchenland dient zum Unterhalt der Kirchen und zur Befriedigung der gottesdienstlichen Bedürfnisse. Der Ertrag aus dem Pfarrland gehört zum Einkommen des Pfarrers. In der Fläche von 240 000 ha ist aber auch noch das Klosterland mit einbegriffen. Es gibt in Deutschland eine ganze Reihe männlicher und weiblicher Ordensgenossenschaften. Diese Ordensgenossenschaften unterhalten zahlreiche Niederlassungen mit 97 000 Ordensmitgliedern. Nicht alle dieser Niederlassungen verfügen über Grundbesitz, sondern nur etwa 520. Der Gesamtbesitz der katholischen Kirchen an land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche verteilt sich insgesamt auf rund 21 000 Besitzer.

Wenn es natürlich auch einzelne größere zusammenhängende Besitzungen gibt, so liegt es doch klar auf der Hand, daß der einzelne Besitz durchschnittlich recht klein sein muß. Wie in der ländlichen Besitzverteilung überhaupt, so überwiegt auch bei der Kirche der Kleinbesitz bei weitem.

Das Grundeigentum der katholischen Kirche besteht aber nicht ausschließlich aus gutem Ackerboden und fetten Weiden, sondern von den 240 000 ha Land sind rund ein Viertel Wald und Ödland.

Während das Klosterland zum überwiegenden Teil von den Klosterinsassen, meistens ohne Hinzunahme fremder Arbeitskräfte, bearbeitet wird, ist das Kirchenland fast ausschließlich verpachtet. Von der landwirtschaftlichen Fläche des Kirchen- und Klosterlandes sind rund 151 000 ha an etwa 228 000 Bauern, Landwirte, Arbeiter und Handwerker und Kleingärtner verpachtet. Das Kirchenland wird im allgemeinen preiswert an solche Leute in Pacht abgegeben, die es infolge ihrer Kinderzahl, ihrer wirtschaftlichen Lage am nötigsten gebrauchen und infolge ihrer Tüchtigkeit auch verdienen. Da Wald im allgemeinen nicht verpachtet wird, werden nur etwa 40 000 ha landwirtschaftlich nutzbares Land von den Klöstern, Anstalten usw. selbst bewirtschaftet. Der Ertrag dient zur Versorgung der Anstaltsinsassen, d. h. neben den Ordensangehörigen auch den hunderttausenden von Kranken, Armen, Verwundeten und Genesenden.

Diese Zahlen erhellen eindeutig die soziale Bedeutung des Kirchenlandes.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 190 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 22. Juli d. J. den Definitor und Pfarrer Hermann Nordhoff in Breyell zum Dechanten des Dekanates Lobberich ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 12. Juli: Pütz August, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Pfarrer in Udenbreth (Dek. Kronenburg), unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Wilhelm Krebs in M.Gladbach-Neuwerk-Bettrath;

am 15. Juli: Breiderhoff Josef, Kaplan an St. Kornelius in Dülken und Religionslehrer an der Städt. Oberschule für Jungen daselbst, zum Pfarrer in Kronenburg (gl. Dekanates);

am 17. Juli: Bringmann Peter, Kaplan an St. Martin in Krefeld, zum Kaplan in Jülich (gl. Dekanates);

am 17. Juli: Schreiber Heinrich, bisher zur Aushilfe in Boisheim, zum Kaplan an Herz-Jesu in M. Gladbach-Mitte (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Wallrafen Paul, Kaplan in St. Hubert, zum Kaplan an St. Kornelius in Dülken (gl. Dekanates);

am 20. Juli: Schmelzer Karl, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Thönißen Johannes, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Inden (Dek. Aldenhoven);

" " " Weckauf Stefan, Neupriester aus Bonn, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates);

am 26. Juli: Dohmen Josef, Kaplan an St. Franziskus in Rheydt, zuletzt zur Aushilfe an St. Peter in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan in Rath.eim (Dek. Wassenberg);

am 29. Juli: Boymanns Friedrich, Neupriester aus M.Gladbach, zum Hauskaplan in Boisheim (Dek. Lobberich).

Nr. 191 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter nahm vom 14. bis 22. Juli 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 14. Juli in Übach 241; am 15. Juli in Alsdorf-St. Kastor 464; am 16. Juli in Alsdorf-Schaufenberg 173, in Alsdorf-Kellersberg 251; am 17. Juli in Mariadorf 213, in Höngen 208; am 18. Juli in Setterich 118; am 19. Juli in Baesweiler 529, in Beggendorf 105; am 20. Juli in Oidtweiler 149, in Begau 141; am 21. Juli in Warden 94, in Alsdorf-Christus König 291, zusammen 2977 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz war am 22. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrheim zu Alsdorf.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 28. Juli 1940 in der Seminarkapelle zu Aachen 14 Subdiakonen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe; ferner folgenden 8 Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Braun Johannes, geb. 21. August 1910 in Elsdorf (Rhld.);

Esser Wilhelm, geb. 8. Oktober 1913 in Krefeld;

Hönings Hubert, geb. 6. April 1914 in Bardenberg;

Kamphausen Josef, geb. 25. Januar 1915 in Odenkirchen;

Optendrenk Johannes, geb. 13. Dezember 1913 in Lobberich;

Rangs Alfons, geb. 23. September 1914 in Krefeld;

Rütten Wilhelm, geb. 8. April 1908 in Aachen;

Schwelm Otto, geb. 13. Dezember 1912 in Krefeld.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen am 21. Juli d. J. dem Subdiakon Wilhelm Rütten die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 7. September 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 192	Sprechstunden des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs im Generalvikariat	113
Nr. 193	Vermerk in Kirchenbüchern - Hinweis auf das Standesamtsregister	113
Nr. 194	Kirchenvorstandswahlen	113
Nr. 195	Glockengeläute bei vaterländischen Anlässen	114
Nr. 196	Umsatzsteuerpflicht für Gebühren bei Läuten von Kirchenglocken anläßlich von Beerdigungen und Trauungen sowie Errichtung von Grabhügeln	114
Nr. 197	Verordnung zur Aenderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen	115
Nr. 198	Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen. Vom 29. Juli 1940	115
Nr. 199	Arbeitsplatzwechsel in öffentlichen Dienststellen	116
Nr. 200	Pachtnotrecht	117
Nr. 201	Betr. Kriegergräber aus der Zeit seit dem 1. 9. 1939	117
Nr. 202	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 2. August 1940	118
Nr. 203	Nachweis über die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	120
Nr. 204	Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland	122
Nr. 205	Kleidungsstücke für Priester	122
Nr. 206	Abgabe von Trockenbatterien für Taschenlampen und Radio	122
Nr. 207	Warnung vor einem Schwindler	123
Nr. 208	Gefälschte Briefe	123
Nr. 209	Priester-Exerzitien	123
Nr. 210	Personalchronik der Diözese Aachen	123

Nr. 192 Sprechstunden des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs.

Aachen, den 2. August 1940.

Hierdurch teilen wir der Hochwürdigen Geistlichkeit mit, daß der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hünermann auf dem Generalvikariate für gewöhnlich Montags, Dienstags, Donnertags und Freitags nachmittags von 4 bis 5 Uhr, besonders Montags und Donnerstags zur angegebenen Stunde in amtlichen Angelegenheiten zu sprechen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 193 Vermerk in Kirchenbüchern - Hinweis auf das Standesamtsregister.

Aachen, den 5. August 1940.

Es kann vorkommen, daß in den Eintragungen der Kirchenbücher des 19. Jahrhunderts, insbesondere bei Taufeintragungen, das Geburtsdatum fehlt, oder daß als Geburtsdatum ein früherer oder späterer Tag als in den Standesamtsregistern angegeben ist. Wenn in solchen Fällen das standesamtliche Geburtsdatum einwandfrei, also etwa durch Vorlage einer standesamtlichen Urkunde, nachgewiesen wird, ist es ratsam, in den Kirchenbüchern als beglaubigte „Bemerkung" einzutragen: „Das Standesamtsregister gibt als Geburtsdatum den ..... an." Dieser nachträgliche Vermerk kann dann als solcher auch in den Taufschein bzw. in einen sonstigen Kirchenbuchauszug aufgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 194 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 7. August 1940.

Die Verhandlungen mit der Staatsregierung betr. Aufschub der zum 1. Oktober 1940 fälligen Kirchenvorstandswahlen während der Kriegszeit sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Vorbereitung der Wahlen möge noch ausgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 10. September 1940.

Nr. 195 Glockengeläute bei vaterländischen Anlässen.

Aachen, den 8. August 1940.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen geben wir bekannt: Wenn von den zuständigen Reichsstellen, etwa durch den Rundfunk, aus vaterländischem Anlaß allgemeines Glockengeläute angeordnet wird, ist diese Anordnung für die Seelsorgsstellen ohne weiteres auch dann verbindlich, wenn wegen Kürze der Zeit eine ausdrückliche Weisung von uns nicht mehr erfolgen kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 196 Umsatzsteuerpflicht für Gebühren bei Läuten von Kirchenglocken anläßlich von Beerdigungen und Trauungen sowie für Errichtung von Grabhügeln.

Aachen, den 10. August 1940.

Nachstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 7. Juni 1940 - V 23/39 - geben wir bekannt [1]).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen und Trauungen sowie die Errichtung von Grabhügeln fallen nicht in das Gebiet der Ausübung der öffentlichen Gewalt - § 2 Absatz 3 UStG. 1934; § 3 Absatz 1 UStDB. 1934 -.

(S 4154.)

Der Streit geht darum, ob gewisse von der Kirchengemeinde erzielte Einnahmen der Umsatzbesteuerung unterliegen. Es handelt sich nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils um Einnahmen

1. aus Glockenläuten,
2. aus Gruftgraben.

Das beschwerdeführende FA. sieht bei sämtlichen vereinnahmten Entgelten die Umsatzsteuerpflicht als gegeben an. Das FG. hat in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kirchengemeinde in den obengenannten Tätigkeiten das Vorliegen der Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 2 Absatz 3 UStG. 1934) angenommen und demzufolge auf Steuerfreiheit erkannt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil in gewisser Beziehung ein Rechtsirrtum des FG. nicht ausgeschlossen erscheint.

Für das Gebiet der Umsatzsteuer ist grundsätzlich jeder Leistungsaustausch umsatzsteuerbar. Das Umsatzsteuergesetz 1934 hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht nur ganz ausnahmsweise Steuerfreiheit zugelassen. Eine dieser wenigen Ausnahmen ist im Fall der Ausübung öffentlicher Gewalt gegeben.

1. Der Streit, ob das Läuten von Kirchenglocken gegen Entgelt darunter fällt, ist vom Senat bereits entschieden, soweit es sich um das Läuten bei Beerdigungen handelt. Der Senat hat in seinem U. v. 10. Juni 1939 (Bd. 47 S. 63; RStBl. 1939 S. 896) ausgesprochen, daß eine solche Betätigung nicht in das Gebiet der Ausübung öffentlicher Gewalt fällt. Die dort angegebenen Gründe gelten insoweit auch für den vorliegenden Steuerstreit. Allerdings ist aus den Akten ersichtlich, daß das Glockenläuten nicht nur aus Anlaß von Begräbnissen, sondern auch von Trauungen in Frage kommen kann. Doch darf das Glockenläuten bei Trauungen umsatzsteuerrechtlich nicht anders beurteilt werden. In der angefochtenen Entscheidung ist die Ablehnung des Vorliegens öffentlicher Gewalt u. a. besonders darauf gegründet worden, daß die Vornahme des Glockenläutens ins Belieben der Beteiligten gestellt worden ist, woraus nicht auf eine der Kirchenverwaltung übertragene oder vorbehaltene Aufgabe geschlossen werden kann. Derselbe Gesichtspunkt muß auch für das Glockenläuten bei Trauungen Geltung haben. Auch die dafür vereinnahmten Entgelte sind somit umsatzsteuerpflichtig.

Die Kirchenverwaltung kann sich nicht etwa auf den § 19 StAnpG. berufen. Diese Bestimmung bezweckt nur eine allgemeine Regelung für den Fall, daß in Steuergesetzen steuerliche Folgen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke geknüpft werden. Dies ist aber in dem Umsatzsteuergesetz 1934 nirgends der Fall, und deshalb kann das Vorliegen einer etwaigen, die Ausnahme bildenden Umsatzsteuerfreiheit bei dem gegebenen Streit nur nach dem § 2 Absatz 3 UStG. 1934 in Verbindung mit § 3 UStDB. beurteilt werden.

2. Das Graben einer Gruft rechnet nach obigem Urteil zu den einer Kirchenverwaltung vorbehaltenen Aufgaben. Die Entgelte dafür sind demnach umsatzsteuerfrei. Aus den Akten ergibt sich jedoch nicht mit völliger Sicherheit, ob die Entgelte für das Gruftgraben gezahlt worden sind oder nicht vielleicht für die Herrichtung von Grabhügeln. Von letzterer Tätigkeit spricht die Kirchenverwaltung in ihren

[1]) Reichssteuerblatt Nr. 66 vom 7. 8. 1940, S. 718 f.

Schriftsätzen. Soweit die Herrichtung von Grabhügeln in Frage kommt, besteht nach dem oben angeführten Urteil Umsatzsteuerpflicht, weil das Schaffen von Grabhügeln nicht unmittelbar zur Beerdigung gehört, also nicht unter den Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt fällt.

Bald nach dem Versenken des Sarges in die Gruft wird ein vorläufiger Grabhügel aufgeschüttet. Dafür wird eine besondere Gebühr regelmäßig nicht erhoben, diese Arbeit ist durch die nichtsteuerbare Gebühr für das Gruftgraben abgegolten. Nachdem die Erde sich gesetzt hat, wird nach etwa drei bis fünf Wochen der eigentliche Grabhügel geschaffen. Dies geschieht einerseits, weil die Angehörigen des Verstorbenen nicht haben wollen, daß der Grabhügel einen unordentlichen, allen Witterungseinflüssen ausgesetzten Eindruck macht, andererseits weil auch die Friedhofsverwaltung ein starkes Interesse an einem gepflegten Friedhof hat. Diese Gründe haben unmittelbar nichts mehr mit der der Kirche oder den Gemeinden vorbehaltenen Aufgabe der Bestattung von Toten zu tun. Der Senat hat in seiner Entsch. v. 24. April 1936 (RStBl. 1936 S. 758) zu der vorliegenden Frage, wenn auch nicht ausdrücklich, Stellung genommen. Soweit daraus eine andere als die jetzt vertretene Auffassung entnommen werden könnte, wird sie damit aufgegeben. Ob die eine oder die andere Tätigkeit hier in Frage kommt, ist aus den Akten nicht feststellbar. Da die eine zur Steuerpflicht, die andere zur Steuerfreiheit führt, ist es bei der Ungeklärtheit des Tatbestandes immerhin möglich, daß das FG. den zutreffenden Tatbestand seiner Urteilsfällung nicht zugrunde gelegt hat. Deswegen muß das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den OFPräs. zurückverwiesen werden.

Nr. 197 Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen.[1]

Aachen, den 12. August 1940.

Nachstehende Verordnungen geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Auf Grund des § 2 des Preuß. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (Ges.-Slg. S. 43) wird auf den im Namen aller Bischöfe Preußens gestellten Antrag des Erzbischofs von Breslau folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Febr. 1939 bemessene Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert zu kürzen.

(2) Diese Kürzungen können bei der Kirchensteuer für 1940 für die ganze Maßstabsteuer des Jahres 1939 angewendet werden.

§ 2. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) besonders festgesetzte Einkommensteuer ist für Kirchensteuerzuschläge nicht heranzuziehen.

§ 3. Diese Verordnung gilt vom 1. April 1940 ab.

Berlin, den 23. Juli 1940.
(L. S.)

Der Reichs- u. Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten: gez. Kerrl.

Der Preußische Finanzminister: gez. Popitz.

Nr. 198 Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen.

Vom 29. Juli 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. Nov. 1939 (Reichsgesetzbl. I., S. 2239) und des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1521) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Umstellungen von Naturalleistungen auf Geld.

(1) Können Ansprüche aus Forderungen oder Rechten auf wiederkehrende Naturalleistungen infolge der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht mehr erfüllt werden, so tritt an die Stelle der ausfallenden Naturalleistungen eine Ersatzleistung in Geld.

(2) Ist die Leistung in einer bestimmten Menge von Erzeugnissen und daneben wahlweise in Geld ausgedrückt, so beschränkt sich der Gegenstand der Leistung, soweit diese nicht mehr in Erzeugnissen erbracht werden kann, auf den in Geld ausgedrückten Betrag, der den ausfallenden Naturalleistungen entspricht.

[1] Siehe Kirchl. Anz. 1940, Stück 9, S. 70 ff., Nr. 123.

(3) Vereinbarungen der Beteiligten, wonach die Naturalleistungen in anderer Weise als durch Geld ersetzt werden, bleiben unberührt.

§ 2.

Höhe der Ersatzleistung.

(1) Die Höhe der Ersatzleistungen in Geld (§ 1, Abs. 1) bestimmt sich nach dem Betrag, den der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit durch anderweitige Verwertung der ersparten Naturalleistungen unter gewöhnlichen Umständen erlangen kann (Erzeugerpreis).

(2) Die Ersatzleistung in Geld soll den im Abs. 1 vorgesehenen Betrag nur dann übersteigen, wenn die Zugrundelegung des Erzeugerpreises für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde und die höhere Bemessung dem Schuldner zugemutet werden kann. In diesem Falle geht die Ersatzleistung jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Gläubiger unter gewöhnlichen Umständen aufwenden müßte, um die ihm nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zustehenden Naturalleistungen zu erwerben.

§ 3.

Vertragshilfe des Richters.

(1) Die Beteiligten sollen zunächst versuchen, sich über die Höhe der an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Ersatzleistung gütlich zu einigen.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Vertragshilfe des Richters (§ 4) in Anspruch nehmen, soweit der Schuldner die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung anerkennt.

(3) Ist die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung streitig, so entscheidet über die nach den §§ 1 und 2 eingetretene Änderung des Rechtsverhältnisses das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen Gericht anzubringen, entfällt.

§ 4.

Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Gewährung der Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig.

(2) Die Vorschriften der §§ 10, 12, 14, 16, 18, Abs. 1 und 4, §§ 19 bis 22, § 23, Abs. 1, § 24, Abs. 1, der Vertragshilfeverordnung vom 30. Nov. 1939 gelten entsprechend. Die Beschwerde (§ 19 der Vertragshilfeverordnung) ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 150 Reichsmark übersteigt.

§ 5.

Anhörung anderer Stellen.

Das Gericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer sowie in Fällen, wo ein besonderer Anlaß hierzu besteht, die Preisüberwachungsstelle hören.

§ 6.

Eingetragene Rechte.

Ist für eine wiederkehrende Naturalleistung ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so bedürfen die nach dieser Verordnung eintretenden Änderungen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keiner Eintragung.

Berlin, den 29. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz.
In Vertretung: Dr. Schlegelberger.

Der Reichsminister f. Ernährung u. Landwirtschaft.
In Vertretung des Staatssekretärs: Harmening.

RGBl. I, S. 1045.

Nr. 199 Arbeitsplatzwechsel in öffentlichen Dienststellen.

Aachen, den 14. August 1940.

Durch die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 [1]) ist bestimmt, daß seitens der Betriebsführer eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitern, Angestellten, Volontären und Praktikanten erst ausgesprochen werden darf, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Unter Betriebsführer im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Leiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zu verstehen [2]). Demnach bedurften die Kirchenvorstände sowie die Leiter kirchlicher Betriebe (Krankenhäuser, Altersheime usw.) [3]) für jede Kündigung von Angestellten der Genehmigung des Arbeitsamtes.

[1] RGBl. I, Seite 1685 f.

[2] Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, IV, b, 5, S. 67, Anm. 1.

[3] Vgl. Mansfeld, Die Ordnung der nationalen Arbeit, 2. Auflage 1934, S. 569, 572.

Wie nun der Herr Reichsminister des Innern in einem Runderlaß vom 12. April 1940 mitteilt, bedürfen öffentliche Verwaltungen und Betriebe laut einer Durchführungs- und Ergänzungsvorschrift des Herrn Reichsarbeitsministers für die Lösung des Arbeitsverhältnisses keiner Zustimmung des Arbeitsamtes mehr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Pachtnotrecht.

Aachen, den 19. August 1940.

Am 15. August 1940 ist die neue Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) in Kraft getreten. Damit hat eine tief in das bürgerliche Vertragsrecht einschneidende Regelung einen gewissen Abschluß gefunden. Wir geben nachfolgend deren Grundzüge wieder und weisen auf die Bestimmungen hin, die für den kirchlichen Grundbesitz von besonderer Bedeutung sind oder werden können:

Gegenstand des Pachtschutzes sind vor allem die Landpachtverträge, das sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Das Pachtamt kann unter bestimmten Voraussetzungen diese Verträge verlängern, inhaltlich ändern oder vorzeitig aufheben. Der Inhalt solcher Anordnungen des Pachtamtes gilt dann unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

Pachtamt ist das Amtsgericht. Sachkundige Beisitzer werden auf Vorschlag des Landesbauernführers bestellt (nicht jedoch Landes- und Kreisbauernführer für ihren Bezirk). Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht.

Für Pachtschutzsachen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig; ihr Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Rechtsentscheide (sc. im Prozeßverfahren) finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt.

Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt ist außer den Vertragsteilen der Kreisbauernführer, dem auch sonst jeweils Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Das Pachtamt entscheidet durch begründeten Beschluß, gegen den binnen zwei Wochen die sofortige Beschwerde gegeben ist (Belehrungspflicht). Vgl. dazu § 22 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898.

Das Pachtamt kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung das Pachtverhältnis vorläufig regeln. Einer solchen Anordnung kann eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung treten außer Kraft die Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925, das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 und die zahlreichen dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 bleibt unberührt.

In Zweifelsfällen ist unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Betr. Kriegergräber aus der Zeit seit dem 1. 9. 1939.

Aachen, den 20. August 1940.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1940 -
VI c 3161/40-6140.

(1) Die Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmachtauskunftstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebiets angelegt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen, deren Überreste von dem ursprünglichen Beerdigungsort oder aus Lazaretten auf die Heimatfriedhöfe übergeführt wurden, sowie um die Gräber von Wehrmachtangehörigen, die an ihrem Urlaubsort verstarben und dort die letzte Ruhe gefunden haben.

(2) Um eine lückenlose Erfassung der Kriegergräber sicherzustellen, ersuche ich die in Frage kommenden zivilen Dienststellen, der Wehrmachtauskunftstelle die genaue Grablage sämtlicher seit dem 1. September 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Heimatgebiets beigesetzten Wehrmachtangehörigen mit Beschleunigung listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen. Für die Entscheidung darüber, welche Ruhestätten als Krieger-

gräber zu gelten haben, geben die Bestimmungen des Reichsges. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg v. 29. 12. 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) und die VO. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg v. 31. 12. 1922 (RGBl. 1923 S. 9) einen Anhalt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts (ausschl. eingegliederte Ostgebiete).

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck. - RMBliV. Nr. 21/1940 S. 957.

✠

Vorstehenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 veröffentlichen wir mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung für diejenigen Kirchengemeinden, die sich im Besitz von kircheneigenen Friedhöfen befinden. Die unter 2. geforderte Meldung ist von den Hochwürdigen Herren Pfarrern der zuständigen Wehrmachtauskunftstelle umgehend zu erstatten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 2. August 1940.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Abschnitt I.

Grundsatz.

§ 1.

Die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft (§ 3 Absatz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 - Reichsgesetzbl. I S. 803).

Abschnitt II.

Ausnahmen von dem Grundsatz, daß das Reichssteuerrecht am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft tritt.

§ 2.

Am 1. Januar 1941 treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft:

1. das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503),
3. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449),
4. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
6. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160),
7. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908),
8. die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1),
9. die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99),
10. das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543),
11. das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348),
12. das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen

aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821),

13. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822),
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388),
15. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031),
16. das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701),
17. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952),
18. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163),
19. die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391),
20. die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18).

§ 3.

Am 1. April 1941 treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284).

§ 4.

Die Bestimmung der folgenden Zeitpunkte bleibt vorbehalten:

1. Zeitpunkt, von dem ab die §§ 1 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet anzuwenden sind,
2. Zeitpunkt, von dem ab der § 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und die nichtsteuerlichen reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzausgleichs (einschließlich der gegenseitigen Besteuerung) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet anzuwenden sind.

Abschnitt III.

Überleitungsvorschriften.

§ 5.

Einheitswerte.

Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet auf den 1. Januar 1941 vorgenommen.

§ 6.

Vermögensteuer, Aufbringungsumlage.

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1941 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt. Der Hauptveranlagungszeitraum beginnt abweichend von § 12 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) mit dem 1. April 1941.

§ 7.

Grundsteuer.

(1) Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

(2) Der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge wird abweichend von § 13 des Grundsteuergesetzes der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1941 festgestellt worden ist.

§ 8.

Erbschaftsteuer.

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gilt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und

Moresnet für diejenigen Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1940 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbschaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. September 1940 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach dem bis zum 31. August 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist.

(2) Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1940 entsteht.

(3) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind für die Zeit bis zum ersten Feststellungszeitpunkt nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, §§ 1 bis 17, zu bewerten.

§ 9.

Sinngemäße Anwendung.

Soweit die vom Reich erlassenen steuerrechtlichen Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 2. August 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: Reinhardt.

Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung: Pfundtner.

✣

Aachen, den 21. August 1940.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Aachen, den 22. August 1940.

Auf nachstehende Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 machen wir aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Vom 17. Juli 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) druckt, muß sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser, der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) befreit sind.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des Befreiungsscheins dartut, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht für Druckaufträge

1. von Behörden des Reiches, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt),
2. von Dienststellen der NSDAP.

(4) Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

§ 2.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereieinrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des

Regierungsbezirkes Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichsstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

§ 3.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Generalfeldmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

RGBl. I, S. 1035.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Umfang der Organisationspflicht ergibt sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797). Die Erfüllung dieser Organisationspflicht hat der Drucker oder sonstige Vervielfältiger in dem im § 1 der Verordnung vorgesehenen Rahmen zu prüfen.

§ 2.

(1) Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf Schriftgut. Schriftgut im Sinne der Verordnung ist jede geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird (z. B. schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten u. dgl.).

(2) Nicht zum Schriftgut gehören alle hoheitlichen Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften, wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen, Friedhofsordnungen. Zum Schriftgut gehören weiterhin nicht privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, wie Bilanzen, Werbeschriften (Warenangebote), Geschäftspapiere und Formulare.

§ 3.

Die Prüfungspflicht entfällt bei Druckaufträgen von Behörden des Reiches, der Länder (Reichsgaue) und Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt, ferner bei Dienststellen der NSDAP. ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt.

§ 4.

Durch eine auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) erlassene Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist der Selbstverlag verboten, wenn nicht der Präsident der Kammer im Einzelfall eine Ausnahme bewilligt. Bei jedem Druckauftrag über Schriftgut ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes, also auch bei Einblattdrucken, muß danach grundsätzlich ein Verleger vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Verfasser die Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

§ 5.

Dem Druck steht nach § 1 Abs. 4 der Verordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich, also z. B. durch Metallographie usw.

(2) Ist der Verfasser gleichzeitig Drucker (Vervielfältiger), so darf er den Druck (die Vervielfältigung) nur vornehmen, wenn er seiner Organisationspflicht als Verfasser und Selbstverleger von Schriftgut genügt hat. Andernfalls unterliegt auch er den Strafbestimmungen der Verordnung.

§ 6.

Bei Zweifeln über das Bestehen der Prüfungspflicht im Einzelfall kann neben dem Reichs-

ministerium für Volksaufklärung und Propaganda Auskunft bei der Reichsschrifttumskammer und ihren Landesleitern eingeholt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung u. Propaganda.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Dr. Greiner.

RGBl. I, S. 1038.

Nr. 204 Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland.[1]

Aachen, den 24. August 1940.

Die Verordnung vom 7. August 1940 (RGBl. I S. 1079) über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland ordnet die Anmeldung des in der Verordnung näher bezeichneten deutschen Vermögens, das sich im feindlichen Ausland befindet, an.

Anmeldepflichtig sind Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten, Stiftungen, Personenvereinigungen usw.

Was als deutsches Vermögen im feindlichen Ausland gilt, ist in § 3 der Verordnung im einzelnen aufgezählt (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Sachen, Zahlungsmittel, Beteiligungen, Betriebsvermögen, Forderungen usw.).

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Vermögen bereits irgendwo angemeldet ist oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

Als feindliche Staaten sind anzusehen: England und Frankreich einschließlich der Kolonien, Protektorate, Mandatsgebiete usw., Ägypten, Sudan, Irak und Monako. Nicht als Feindstaaten im Sinne dieser Verordnung gelten Norwegen, Holland, Belgien und Luxemburg.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194. Besondere Anmeldebogen werden nicht ausgegeben. Muster zur Anmeldung von Forderungen (Muster 1), von Beteiligung bei feindlichen Unternehmen (Muster 2) und von sonstigem Vermögen (Muster 3) sind im RGBl. I Nr. 140, S. 1081 ff., abgedruckt. Das Reichsgesetzblatt kann vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 (Fernsprecher 42 91 65) bezogen werden.

Die Anmeldung im Inland muß spätestens am 30. September 1940 erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1] Vgl. Bekanntmachung im Kirchl. Anz. 1940, Stück 10, S. 78, Nr. 138, welche die Anmeldung feindlichen Vermögens im Inland betrifft.

Nr. 205 Kleidungsstücke für Priester.

Aachen, den 26. August 1940.

Auf einen Antrag des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, für Priester die benötigte Berufskleidung punkt- und bezugsscheinfrei zur Verfügung zu stellen, ist unter dem Geschäftszeichen S I/122/133 am 24. August 1940 der Bescheid ergangen, daß bei der allgemeinen Neuregelung der Frage der Arbeits- und Berufskleidung den Priestern für die Erstanschaffung der Berufskleidung ein Bezugsschein über einen Talar auszustellen ist.

Für sonstige Anschaffungen steht nur die Reichskleiderkarte zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 206 Abgabe von Trockenbatterien für Taschenlampen[1] und Radio.

Aachen, den 26. August 1940.

Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse bestimmt durch Bekanntmachung Nr. 2 vom 13. 8. 1940 (Reichsanz. Nr. 191 vom 16. 8. 1940) zu ihrer Anordnung Nr. 6 vom 23. 4. 1940, daß Trockenbatterien bis auf weiteres an Verbraucher ohne Bezugschein abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen. Die Bekanntmachung ist am 20. 8. 1940 in Kraft getreten; der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens wird von der Reichsstelle bestimmt.

Der Einzelhandel ist angewiesen, Batterien nur einzeln abzugeben, und zwar gegen Vorweisung der Taschenlampen und der alten Batterie, die abgegeben werden muß. Es können auch neue Taschenlampen mit Batterie gekauft werden.

[1] Siehe Kirchl. Anz. 1940, Stück 11, S. 85, Nr. 150.

An den Einzelhandel sind besondere Anweisungen ergangen, die bei dem erhöhten Bedarf in den Wintermonaten eine Versorgung der sog. vordringlichen Bedarfsträger (Ärzte, Körperbehinderte usw.) sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 27. August 1940.

Ein wegen Schwindelei wiederholt vorbestrafter Mann namens Peter Houben aus Karken hat jüngst eine Gefängnisstrafe von acht Monaten verbüßt und sucht wieder mit lügenhaften Angaben Geistliche und Klöster auf, um sich Geld oder ein Nachtlager zu verschaffen. Dabei tritt er sehr sicher und gewandt auf und gibt an, er habe die Freiheitsstrafe aus politischen Gründen verbüßen müssen.

Houben hat früher (vor 30 Jahren) kurze Zeit in Bonn Theologie studiert, gibt seinen Namen und Wohnort richtig an und weiß so immer wieder neue Opfer zu finden.

Wir warnen vor diesem Schwindler.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Gefälschte Briefe.

Aachen, den 28. August 1940.

In letzter Zeit wurden verschiedentlich Briefe verbreitet, die angeblich von einem im Kriege gefallenen Ordensgeistlichen stammen sollten. Die Briefe rühren nicht von einem der bisher im Kriege gefallenen Priester her, sondern sind, wie einwandfrei festgestellt wurde, Fälschungen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

in Niederkassel (Siegkreis) vom 16. bis 20. September und vom 25. September bis 4. Oktober (8 Tage).

Im Exerzitienhaus Vallendar am Rhein, Hillscheiderstraße 2, wurde noch ein Exerzitienkurs für Priester vom 6. bis 12. Oktober eingelegt.

(Nachtrag zu Seite 90, Nr. 161 des Kirchl. Anz.)

Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 29. August d. J. den Dechanten Matthias Hochscheid, Geistlicher Rat und Pfarrer in Golzheim, auf seinen Wunsch hin vom Amte eines Dechanten für das Dekanat Nörvenich entbunden und demselben den Titel eines „Ehrendechanten" verliehen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 13. August d. J. den Pfarrer Josef Weyden in Freialdenhoven, zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven ernannt.

Ernennungen von Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 5. August d. J. den Pfarrer Bernhard Pesch in Ameln, zum Definitor der II. Definition des Dekanates Hasselsweiler; unter dem 9. August d. J. den Pfarrer Theodor Woltery in Baasem, zum Definitor des Dekanates Kronenburg; unter dem 28. August d. J. den Pfarrer Wilhelm Kniepen in Bocket, zum Definitor der II. Definition des Dekanates Heinsberg; am gleichen Tage den Pfarrer Franz Welsch an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Definitor der I. Definition des Dekanates M. Gladbach-Ost; ferner unter dem 5. September d. J. den Pfarrer Johannes Frenck in Schaag, zum Definitor der II. Definition des Dekanates Lobberich und den Pfarrer Anton Werth in Stockheim, zum Definitor der II. Definition des Dekanates Dettweiß ernannt.

*

Ferner wurden ernannt:

am 1. Aug.: Werth Anton, Pfarrer in Pesch, zum Pfarrer in Stockheim (Dek. Dettweiß);

am 6. Aug.: Gerads Josef, Kaplan an St. Johann-Bapt. in Krefeld, zum Rektor an St. Gregorius (Pf. St. Marien) in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 6. Aug.: Hecker Ludwig, Kaplan an Herz-Jesu in Alsdorf-Kellersberg, zum Kaplan an St. Johann-Bapt. in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 27. Aug.: Knippen Anton, bisher Kaplan in Tetschen (Diözese Leitmeritz), zum Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 28. Aug.: Wilmkes Josef, Hauskaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan in Nideggen (gl. Dekanates);

am 2. Sept.: Freistedt Heinrich, Dr. phil. (Priester der Erzdiözese Köln), bisher Kaplan an St. Marien in Wuppertal-Elberfeld, zum Direktor des Gregoriushauses in Aachen-Burtscheid;

am 4. Sept.: Dangela Andreas, bisher zur Aushilfe in Lank (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost), zum Kaplan daselbst.

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 10. August d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Lützeler in Eschweiler-Röhe (Dek. Eschweiler) angenommen und denselben zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt; desgleichen unter dem 12. August d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Gottfried Brockhans in Aachen-Rothe Erde (Dek. Aachen-Nordost) und denselben zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Versetzung in den Ruhestand.

Lemke Josef, Kaplan in Nideggen, wurde unter dem 13. August d. J. mit Wirkung zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Beurlaubungen.

Sprick Karl, Pfarrer in Loverich, wurde unter dem 26. Juli d. J. bis auf weiteres beurlaubt; desgleichen unter dem 19. August d. J. Brasse Theodor, Kaplan in Lank.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 15. Aug.: Ohlenforst Michael, geb. 30. Januar 1884 in Vinteln (Pf. Gangelt), gew. 6. März 1909, Pfarrer in Immendorf (Dek. Geilenkirchen), gest. im St.-Marien-Hospital zu Aachen-Burtscheid;

am 22. Aug.: Bertram Heinrich, geb. 4. Aug. 1896 in Eitorf (Sieg), gew. 13. Aug. 1922, ehem. Kaplan an St.-Mariä-Himmelfahrt in M.-Gladbach, zuletzt Wehrmachtpfarrer in Insterburg (Ostpreußen), gest. als Kriegspfarrer im Reservelazarett zu Wiesbaden, begraben in Eitorf.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

341

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 15. September 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 211	Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates Herz Jesu in Eschweiler	125
Nr. 212	Erntedankfest	125
Nr. 213	Kinderseelsorgestunden	126
Nr. 214	Ergänzungen und Änderungen zum Eherecht von Domkapitular Prälat Prof. Dr. H. Müssener	126
Nr. 215	Betr. Kirchenvorstandswahlen	126
Nr. 216	Kriegsfakultäten	126
Nr. 217	Zusatz zu den Richtlinien für die geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen	126
Nr. 218	Ehrenamtliche Betätigung von Beamten im Kirchendienst	127
Nr. 219	Aushilfsangestellte	127
Nr. 220	Erbschaftsteuerfreiheit von Vermögen Ordensangehöriger, das bei deren Tod an den Orden fällt	128
Nr. 221	Betr. Grundsteuerbefreiung von Krankenanstalten	129
Nr. 222	Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften	131
Nr. 223	Steuerfreiheit von Stiftungen	131
Nr. 224	Einziehung von Aufwertungspfandbriefen	131
Nr. 225	Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy	131

Nr. 211 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates Herz Jesu in Eschweiler.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich folgendes an:

1. Von der Pfarrei St. Peter und Paul in Eschweiler wird die zwischen Eschweiler und Weisweiler gelegene Siedlung als seelsorglich selbständiges Rektorat Herz Jesu errichtet.

   Der mit der Leitung der Seelsorge in diesem Bezirke beauftragte Geistliche erhält die Vollmacht der durch Can. 462 C. I. C. den Pfarrern vorbehaltenen Funktionen. Insbesondere wird ihm gemäß Can. 1096 C. I. C. die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen in seinem Rektorate zuerkannt.

   Der Rektor hat eigene Kirchenbücher zu führen.

2. Die Abgrenzung der Siedlung ist gegeben durch die obere Dürener Straße von Wardenslinde und der Südstraße angefangen bis zur Pfarrgrenze in Weisweiler.

3. Als Rektoratskirche dient die neue Herz Jesukirche daselbst.

4. Dem Rektorate steht keine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu, so daß hierin die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben.

5. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 15. September 1940 in Kraft.

Aachen, den 9. September 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 212 Erntedankfest.

Aachen, den 9. September 1940.

Das Erntedankfest heißt in diesem Jahre uns noch mehr als sonst dem Geber alles Guten aufrichtig danken. Die Hochwürdigen Herren werden daher wie in den Vorjahren den Gottesdienst feierlicher gestalten, das Allerheiligste am Schluß des Hochamtes aussetzen und das Tedeum singen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. September 1940.

Nr. 213 Kinderseelsorgestunden.

Aachen, den 10. September 1940.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger werden daran erinnert, schon jetzt Vorkehrungen für geeignete kircheneigene Räume zu treffen, in denen im Winter die Kinderseelsorgestunden gehalten werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 214 Ergänzungen und Änderungen zum Eherecht.

Aachen, den 10. September 1940.

Neue eherechtliche Erlasse, Entscheidungen und Erklärungen der zuständigen römischen Behörden sowie die grundlegende Änderung der staatlichen Eherechtsgesetzgebung in den letzten Jahren haben es notwendig gemacht, zu dem im Mosella-Verlag in Düsseldorf erschienenen Werk

Das Katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis
von Domkapitular Prälat Prof. Dr. H. Müssener

einen Nachtrag herauszugeben, in dem alle diese Ergänzungen und Änderungen zusammengefaßt sind. Derselbe kann zum Preise von 1,50 RM. durch den Buchhandel oder vom Verlage bezogen werden. Das Buch selbst wird in Zukunft, mit den Ergänzungen zusammengebunden, ohne Änderung des bisherigen Preises ausgeliefert. Die Kenntnis der in dem Nachtrag behandelten eherechtlichen Fragen ist unerläßlich. Im amtlichen Verkehr setzen wir voraus, daß jeder Seelsorgsgeistliche wie in dem Besitz des Buches so auch in dem Besitz dieser Ergänzungen ist. Wir gestatten, daß auch der Nachtrag für die Pfarrbibliothek auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 215 Betr. Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 11. September 1940.

Zu unserer Mitteilung (Kirchl. Anz. 1940, Stück 16, Nr. 194, S. 113) geben wir nachstehende Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere die Einberufungen zur Wehrmacht wird auf Grund des § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 - GS. S. 585 - folgendes verordnet:

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der katholischen Kirchenvorstände, die infolge ihres gesetzlichen Ablaufs endet, wird bis auf weiteres, längstens bis zum 1. Oktober 1941 verlängert.

Berlin, den 24. August 1940.

(Siegel)

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
gez. Kerrl.

II 4432/40

Nr. 216 Kriegsfakultäten.[1]

Aachen, den 12. September 1940.

Durch Reskript der Apostolischen Nuntiatur in Berlin vom 8. August 1940 sind die in dem Indult der S. Congr. de Sacr. vom 22. April 1940 erteilten Vollmachten auch auf die polnischen und tschechischen Zivilarbeiter sowie auf die Gefangenen, welche aus den Stammlagern zum Arbeitseinsatz abkommandiert sind, ausgedehnt worden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Zusatz zu den Richtlinien für die geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen.

Aachen, den 12. September 1940.

Betr.: Ausübung des geistlichen Amtes durch Kr.-Gef.-Priester.

Es sind zu unterscheiden:

1. Geistliche der Feindmächte, die sich als kriegsgefangene Soldaten in Kriegsgefangenenlagern befinden, das sind solche Priester, die mit der Waffe gekämpft haben.
2. Geistliche, die nicht mit der Waffe gekämpft und vor ihrer Gefangennahme bei der Truppe als Feldgeistliche amtiert haben.

[1] K.A. 1940, Stück 15, Nr. 177, S. 101/102.

In den „Dulags" (Kriegsgefangenen-Durchgangslagern), den „Stalags" (Kr.-Gef.-Mannschafts-Stammlagern) und „Oflags" (Kr.-Gef.-Offizier-Lagern) können die unter 1. genannten Geistlichen ihr geistliches Amt innerhalb des Lagers ohne Einschränkung ausüben und auch Gottesdienste abhalten.

Die unter 2. genannten Geistlichen werden, bis ein Weg zu ihrer Rückkehr in ihre Heimat offen ist (gem. Genfer Abkommen) und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in einem „Oflag" untergebracht. Dort erhalten sie auf Antrag vom O.K.W. (Oberkommando der Wehrmacht) die Erlaubnis zur Ausübung ihres Amtes in den Kr.-Gef.-Lagern ihrer Landsleute unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen.

Den katholischen Geistlichen ist dabei nach Möglichkeit die Gelegenheit zur täglichen Zelebration der heiligen Messe - mindestens aber an Sonn- und Feiertagen - zu geben. Die Bereitstellung der notwendigen Kultusgeräte ist beim W.K. (Wehrkreiskommando) zu beantragen.

Die Abnahme der Ohrenbeichte ist den unter 1. und 2. genannten Geistlichen verboten.

Die für die unter 1. genannten, im Lager befindlichen Geistlichen erlassenen Richtlinien finden auf die auf Arbeitskommandos beschäftigten Priester sinngemäß Anwendung.

(Mitgeteilt vom stellv. Katholischen Wehrkreispfarrer VI, 9. 8. 1940.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Ehrenamtliche Betätigung von Beamten als Organisten im Kirchendienst.

Aachen, den 12. September 1940.

Dem Kirchen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Stück 16 vom 4. Juli 1940, entnehmen wir nachstehende Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 31. Mai 1940 - OP. Nr. 4917 A - an den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg:

„Auf Grund eines Sonderfalles hat der Herr Reichsminister des Innern hierher mitgeteilt, daß grundsätzlich keine Bedenken dagegen bestehen, daß Beamte sich ehrenamtlich als Organisten im Kirchendienst betätigen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Aushilfsangestellte.

Aachen, den 12. September 1940.

Wir geben nachstehende Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst bekannt.

(Vergl. K. A. 1939, Stück 17, Nr. 154, S. 124.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Auf Grund des § 1 Abs. 4 b der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) und meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Vertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 (RABl. S. I 282) bin ich im allgemeinen damit einverstanden, daß bei Aushilfsangestellten bis auf weiteres von den Bestimmungen der TO. A nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch besondere Dienstordnung abgewichen werden kann:

I.

Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind

a) zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht oder zu langfristigem Notdienst herangezogen worden sind,

b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

Der Einstellung auf Dienstvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

II.

(1) Die Dienstbezüge der Aushilfsangestellten können durch Dienstvertrag für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst festgesetzt werden.

(2) Dabei dürfen nicht unterschritten werden

a) bei den noch nicht 26 - in den Vergütungsgruppen I bis III noch nicht 30 - Jahre alten Aushilfsangestellten die jeweils niedrigsten Bezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse unter 26 bzw. 30 Jahren derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht;

b) bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern die tariflichen Bezüge eines 26 - in den Ver-

gütungsgruppen I bis III eines 30 - Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht.

III.

Die Kündigungsfrist kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von § 16 TO. A auf zwei Wochen zum Monatsschluß festgesetzt werden.

IV.

(1) § 1 Abs. 4a der TO. A findet keine Anwendung.

(2) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(3) Angestellten, deren Dienstverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dieses unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.
Dr. Melcher.

Nr. 220 Erbschaftsteuerfreiheit von Vermögen Ordensangehöriger, das bei deren Tod an den Orden fällt.

Aachen, den 13. September 1940.

Wir bringen nachstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 4. Juli 1940 - III e 7/40 - zur Kenntnis.[1]

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Vermögen, das eine Ordensschwester dem Orden zur Verwaltung und Nutznießung übergeben und außerdem letztwillig zugewendet hat, ist damit in den Eigenbesitz des Ordens übergegangen. Beim Tod der Schwester ist die Besteuerung eines Erwerbs von Todes wegen nicht möglich.

Der Beschwerdeführer, ein katholischer Orden, ist durch Testament vom 2. August 1908 zum Alleinerben einer am 9. April 1938 verstorbenen Ordensschwester berufen worden. Der Nachlaß besteht in einem Anteil an einem Grundstück. Die Erblasserin hatte dem Beschwerdeführer bereits bei ihrem Eintritt in den Orden die Nutznießung an ihrem Vermögen übertragen. Das FA. hat den Vermögensanfall an den Beschwerdeführer als einen mit dem Tode der Erblasserin eingetretenen Erwerb von Todes wegen angesehen und in diesem Sinn Erbschaftsteuer festgesetzt. Der Beschwerdeführer erstrebt Befreiung von der Erbschaftsteuer, und zwar in der Hauptsache auf Grund der Befreiungsvorschrift des § 18 Absatz 1 Nr. 19a ErbStG. Die Anfechtung ist zurückgewiesen worden.

Die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen muß zur Freistellung von der Erbschaftsteuer führen.

Der Beschwerdeführer verlangt von seinen Ordensschwestern die Ablegung des Gelübdes der Armut. Mit der Ablegung dieses Gelübdes verliert die Schwester nach Artikel 43 der Konstitutionen des Beschwerdeführers das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Verfügungen über dessen Erträgnisse zu treffen. Auf die Nutznießung muß sie zugunsten des Ordens verzichten. Die Verwaltung des Vermögens muß sie einer andern Person übertragen. Das braucht zwar nicht der Orden zu sein, doch wird dieser wohl regelmäßig die Verwaltung des Vermögens übernehmen. Im vorliegenden Fall hat wohl kein Anlaß zur Übernahme der Verwaltung des nur aus einem Grundstücksanteil bestehenden Vermögens bestanden. Weiterhin muß die Schwester vor der Ablegung der ersten Gelübde ein Testament machen. Sie kann darin über ihr Vermögen frei verfügen. Es wird aber von ihr erwartet, daß sie ihr Vermögen dem Orden zuwendet. Eine Änderung des Testaments ist regelmäßig nur mit Genehmigung des Heiligen Stuhls zulässig. Die Schwester muß ihr Vermögen, solange sie lebt, im wesentlichen unverändert erhalten (Artikel 45 bis 47 der Konstitutionen). Unter diesen Umständen ist der Orden von dem Zeitpunkt ab, an dem er das Ordensvermögen zur Nutznießung, gegebenenfalls auch zur Verwaltung erhalten hat und als Erbe des Vermögens eingesetzt worden ist, steuerlich als Eigenbesitzer des Vermögens anzusehen. Demgemäß ist das Vermögen von diesem Zeitpunkt ab steuerlich dem Orden zuzurechnen, auch wenn er bürgerlichrechtlich noch nicht Eigentümer geworden ist (§ 11 Ziffer 4 StAnpG.). Entscheidend für die Beurteilung der Rechtslage ist nicht die äußere bürgerlichrechtliche Gestaltung der Rechtsvorgänge zwischen Schwester und Orden, sondern deren wahre Bedeutung und die Wirkung, die ihnen von den Beteiligten

[1] Reichssteuerblatt Nr. 67 vom 9. August 1940, S. 721.

beigelegt wird. Das Gelübde der Armut bedeutet die seelische Freimachung von der Anhänglichkeit an irdische Güter. Die Schwester bezeugt darin ihren Willen, arm zu sein, also kein Vermögen mehr zu besitzen. Zur Durchführung dieses Willens muß sie sich ihres Vermögens entäußern. Das tut sie in der Form, daß sie dem Orden mit dessen Einverständnis zunächst für die Dauer ihres Lebens die Erträge des Vermögens überläßt und ihm den späteren Erwerb des Vermögensstamms durch Testament sichert. Die äußeren Rechtsvorgänge geben den wahren Willen der Beteiligten nur unvollkommen wieder. Sie bezwecken in Wirklichkeit die endgültige Übertragung des Vermögens auf den Orden. Dieser besitzt mit der Erbeinsetzung und dem Erwerb des Nießbrauchs - regelmäßig auch der Verwaltung - das Vermögen als ihm gehörig. Ist aber hiernach das Schwesternvermögen bereits seit dem Eintritt der Schwester als im Eigenbesitz des Ordens stehend anzusehen und demgemäß steuerlich als eigenes Vermögen des Ordens zu behandeln, so entfällt damit die Möglichkeit, beim Tode der Schwester einen Erwerb von Todes wegen zu besteuern. Die Vorentscheidung und der Erbschaftsteuerbescheid sind deshalb aufzuheben. Das Vermögen ist vom Beschwerdeführer bereits im Jahr 1908 durch Schenkung unter Lebenden erworben. Von einer Veranlagung zur Schenkungsteuer muß abgesehen werden, da eine Aufwertung der Steuer nach § 1 Ziffer 1 der DB. zur AufwertungsDO. vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 951) nicht in Frage kommt. Der Beschwerdeführer ist von der Erbschaftsteuer freizustellen.

Nr. 221 Betr. Grundsteuerbefreiung von Krankenanstalten.

Aachen, den 14. September 1940.

Nachstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1940 III 293/39 über die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung von Krankenanstalten mit Einheitsklasse - § 4 Ziffer 8 GrStG. - geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Die Beschwerdeführerin betreibt auf einem Grundstück in X eine Heilanstalt. Es handelt sich um eine Fachanstalt für innere Krankheiten und Nervenkranke. Eine Klasseneinteilung ist nicht vorhanden. Es gibt nur eine Einheitsklasse mit ein- und zweibettigen Zimmern. Der Pflegesatz beträgt für Selbstzahler 5 bis 8 RM. täglich zuzüglich 10 v. H. Bedienungsgeld je nach Lage und Einrichtung des Zimmers. Außerdem wird an Tagen, an denen geheizt wird, ein Heizungszuschlag von 30 Rpf. erhoben. 63 v. H. der jährlichen Verpflegungstage entfielen im Jahr 1937 auf Kranke der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Im Streit ist die Grundsteuerpflicht des für die Heilanstalt benutzten Grundstücks. Die Beschwerdeführerin erstrebt Befreiung von der Grundsteuer auf Grund von § 4 Ziffer 8 GrStG., weil es sich um eine Krankenanstalt im Sinne dieser Vorschrift handle. Das FA. hat die Steuerbefreiung versagt, weil die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 GrStDV. nicht voll erfüllt seien. Der Höchstsatz für die Pflegesätze sei für die 3. Klasse von Fachanstalten durch Verfügung des zuständigen OFPräs. auf 4,37 RM. festgesetzt. Dieser Betrag werde bei der Anstalt der Beschwerdeführerin durch ihren niedrigsten Pflegesatz erheblich überschritten. Das FG. ist dem FA. beigetreten und hat ausgeführt, der Sinn des Gesetzes sei der, private Krankenanstalten zu begünstigen, wenn sie zu denselben Bedingungen tätig seien wie die steuerfreien Krankenanstalten der Gebietskörperschaften. Bei der Ermittlung der Höchstsätze sei deshalb von den Pflegesätzen der letztgenannten Krankenanstalten auszugehen. Da diese Anstalten durchweg drei Klassen hätten, könne bei Privatanstalten mit nur einer Klasse sinngemäß lediglich der vom OFPräs. für die unterste Klasse festgesetzte Pflegesatz als Maßstab dienen. Sonst würde bei Privatanstalten der für die Befreiung der Krankenanstalten von Gebietskörperschaften maßgebende Gedanke unberücksichtigt bleiben, daß jeder Volksgenosse zum niedrigsten Pflegesatz Aufnahme finden könne.

Die Rechtsbeschwerde der Pflichtigen muß Erfolg haben.

Das Grundsteuergesetz will alle Krankenanstalten, die im besonderen Maß der gesundheitlichen Betreuung der minderbemittelten Volksgenossen dienen, von der Grundsteuer freistellen. Es unterstellt, daß die Krankenanstalten der Gebietskörperschaften diese Voraussetzung erfüllen und stellt diesen Anstalten solche Privatanstalten gleich, in denen Kranke zu Bedingungen aufgenommen werden, die denen der Anstalten von Gebietskörperschaften entsprechen. Deshalb hat der OFPräs. bei der Ermittlung der für die Steuerbefreiung maßgebenden Höchstsätze nach § 17 Absatz 3 GrStDV. von den in den Krankenanstalten der Gebietskörperschaften geltenden Pflegesätzen auszugehen. Die Fürsorge für die

minderbemittelte Bevölkerung kommt wesentlich in der Höhe des Pflegesatzes für die billigste Klasse zum Ausdruck. Der Gedanke des FG. ist also richtig, daß Privatanstalten mit einer Einheitsklasse zur Erlangung der Steuerfreiheit bei der Festsetzung des niedrigsten Pflegesatzes die Sätze berücksichtigen müssen, die Gebietskörperschaften in ihren Anstalten für die unterste Klasse erheben. Nur dann wird auch den minderbemittelten Volksgenossen eine Inanspruchnahme der Privatanstalten möglich. Daraus folgt aber nicht, daß der niedrigste Pflegesatz der Privatanstalten mit Einheitsklasse sich stets mit den Sätzen völlig decken muß, die die Anstalten der Gebietskörperschaften in der untersten Klasse nehmen und die deshalb für den OFPräs. bei der Festsetzung des niedrigsten Pflegesatzes ausschlaggebend gewesen sind. Das ist nur dann der Fall, wenn die Einheitsklasse der Privatanstalt in ihrer Einrichtung dem entspricht, was in der untersten Klasse der Anstalten von Gebietskörperschaften geboten wird. Ist die Einheitsklasse besser ausgestattet, so kann die Steuerbefreiung nicht allein schon deshalb versagt werden, weil der niedrigste Pflegesatz den Mehrleistungen entsprechend höher liegt wie der vom OFPräs. festgelegte Pflegesatz für die billigste Klasse. Vielmehr ist dann zu prüfen, ob sich der niedrigste Pflegesatz in der Einheitsklasse noch in den Grenzen hält, die auch einem minderbemittelten Volksgenossen eine Inanspruchnahme der Anstalt gestatten. Dabei hat der vom OFPräs. für die billigste Klasse festgesetzte Höchstsatz lediglich als Maßstab zu dienen. In diesem Sinn hat der RdF. in seinem die steuerliche Behandlung der Krankenanstalten betreffenden Erl. v. 25. April 1939 L 1410 - 20 III/L 1107 - 15 III, S. 2512 - 140 III/S 3504 - 80 III (RStBl. 1939 S. 639) unter Ziffer 11 b Absatz 2 die OFPräs. angewiesen, bei Krankenanstalten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, soweit sie nur eine Einheitsklasse haben, die Leistungen in dieser Einheitsklasse etwa um 20 bis 30 v. H. höher zu bewerten wie in der 3. Klasse der Krankenanstalten von Gebietskörperschaften. Wenn verschiedene Verpflegungssätze bestehen, soll bei Fachanstalten ein Verhältnis der Höchstsätze von 100 : 135 : 200 angemessen sein. Was dort für die Krankenanstalten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt ist, muß auch für andere Krankenanstalten mit Einheitsklasse gelten, namentlich dann, wenn die Anstalt, wie hier, in besonderem Maß von der Reichsversicherungsanstalt durch Einweisung von Angestellten in Anspruch genommen wird. Wenn der OFPräs., wie das hier der Fall ist, keine besonderen Höchstsätze für Krankenanstalten mit Einheitsklasse bestimmt hat, muß der Höchstsatz vom FA. im Einzelfall unter Zugrundelegung der Weisungen des Ministers ermittelt werden. Im vorliegenden Fall liegt eine wesentliche Mehrleistung der Anstalt gegenüber der 3. Klasse anderer Krankenanstalten darin, daß auch die Kranken, die den niedrigsten Pflegesatz zahlen, nicht in Krankensälen, sondern durchweg in Zimmern mit ein oder zwei Betten untergebracht werden. Ein Mindestsatz, der über den vom OFPräs. für die 3. Klasse festgestellten Höchstsatz hinausgeht, kann also nach dem Gesagten dann nicht steuerschädlich wirken, wenn er so bemessen ist, daß die Anstalt auch noch der minderbemittelten Bevölkerung offensteht. Da das FG. den Fall in diesem Sinn nicht beurteilt hat, muß die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Nach Erlaß der Vorentscheidung hat der zuständige OFPräs. durch Verfügung v. 8. September 1939 die Höchstsätze mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt. Für Fachanstalten der hier in Betracht kommenden Art mit mehreren Klassen betragen die Höchstsätze

für die 1. Klasse	11 RM.,
für die 2. Klasse	8 RM.,
für die 3. Klasse	5 RM.

Diese Höchstsätze sind nunmehr für die Entscheidung maßgebend. Wie oben ausgeführt, hat die Voraussetzung des § 17 Absatz 1 Ziffer 1 GrStDV. als erfüllt zu gelten, wenn der niedrigste Pflegesatz bei der Anstalt der Beschwerdeführerin so bemessen ist, daß er auch von minderbemittelten Volksgenossen bezahlt werden kann. Das kann nach dem angeführten RdF.-Erl. v. 25. April 1939 angenommen werden, wenn der niedrigste Pflegesatz nicht um mehr als 20 bis 30 v. H. über den Satz für die 3. Klasse hinausgeht und der höchste Satz nicht mehr als das Doppelte des niedrigsten Satzes beträgt. Diese Grenzen werden hier nicht überschritten. Der niedrigste Pflegesatz beträgt, auch wenn man den Heizungszuschlag einrechnet, 5,80 RM. für den Tag. Der Unterschied gegenüber dem vom OFPräs. für die 3. Klasse festgesetzten Satz beträgt also noch keine 20 v. H. Der Höchstsatz, der in der Anstalt der Beschwerdeführerin erhoben wird, bleibt hinter dem Doppelten des Mindestsatzes zurück. Hiernach sind alle Voraussetzungen der §§ 16 und 17 GrStDV. erfüllt. Die Anstalt der Beschwerdeführerin hat als Krankenanstalt im Sinn von § 4 Ziffer 8 GrStG. zu gelten. Die Sache geht an den OFPräs. zurück, der nunmehr zu prüfen haben wird, inwieweit Teile des Grundstücks im Hinblick auf § 5 GrStG. von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind.

Nr. 222 Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Aachen, den 14. September 1940.

Laut Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 29. Juli 1940 (Reichssteuerblatt Seite 696) ist die Frist zur Änderung oder Ergänzung von Satzungen zwecks Erlangung der Steuerfreiheit für Körperschaften, Anstalten usw. bis zum 31. Dezember 1941 verlängert worden.

(Vergl. K. A. 1940, Stück 4, Nr. 60, S. 39-40.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Steuerfreiheit von Stiftungen.

Aachen, den 14. September 1940.

Im Verlage Fritz Seifert, Leipzig O 5, erschien eine Broschüre von Regierungsrat Dr. K. E. Cerutti, Dresden, Die Steuerfreiheit von Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken dienen, nach dem Körperschaft- und Vermögensteuergesetz.

Wir machen die Kirchengemeinden und Stiftungsvorstände empfehlend auf das Heftchen aufmerksam, das über die einschlägigen Bestimmungen und die bisher ergangenen Entscheidungen sehr gut informiert. (Preis 1,- RM., auch durch die Bonifatiusdruckerei zu beziehen.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 224 Einziehung von Aufwertungspfandbriefen.

Aachen, den 14. September 1940.

Die Aufwertung der Pfandbriefe und ähnlicher Schuldverschreibungen wurde seinerzeit in der Weise durchgeführt, daß den Gläubigern nach Maßgabe der vorhandenen Teilungsmasse sogenannte Liquidationspfandbriefe zur Verfügung gestellt wurden. Diese Liquidationspfandbriefe wurden mit 5 1/2 % verzinst. Die verschiedenen Zinssenkungsaktionen der letzten Jahre haben diesen Zinssatz unverändert gelassen mit Rücksicht auf den eingetretenen Kapitalverlust.

Durch die Verordnung vom 22. Mai 1940 zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen[1] ist nunmehr den Grundkreditanstalten die Befugnis erteilt, die Liquidationspfandbriefe mit Frist von mindestens einem Monat zu kündigen. Voraussetzung für diese Kündigung ist jedoch, daß der Umtausch der Liquidationspfandbriefe in gleichartige, neu auszugebende, auf Reichsmark lautende und mit 4 1/2 % verzinsliche Schuldverschreibungen im gleichen Nennbetrage den Inhabern angeboten wird.

Es ist anzunehmen, daß auf Grund dieser Kündigungsmöglichkeit die Kreditanstalten in großem Umfange dazu übergehen werden, ihre Liquidationspfandbriefe in normalverzinsliche Pfandbriefe umzutauschen.

Die Kirchenvorstände und sonstigen Verwalter kirchlichen Vermögens haben sich deshalb, falls sich Liquidationspfandbriefe unter den von ihnen verwalteten Vermögensstücken befinden, durch Rückfrage bei einem Kreditinstitut zu vergewissern, ob ein Umtauschangebot erfolgt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1] Reichsgesetzblatt, I, S. 801.

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 9. Sept.: Appelrath Leo, Kaplan an St. Peter u. Paul in Eschweiler (gl. Dekanates), zum Rektor des neu errichteten Rektorates Herz Jesu (Pf. St. Peter u. Paul) daselbst;

" " " Schneider Paul, Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, zum Pfarrer in Immendorf (Dek. Geilenkirchen).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 1. Juli: Hilgers Ferdinand, Geistlicher Lehrer am Kolleg in St. Vith, zum Kaplan in Malmedy (gl. Dek.);

" " " Mertes Philipp, Geistl. Lehrer am Kolleg in St. Vith, zum Kaplan in Weismes (Dek. Malmedy);

am 23. Juli: Offergeld Anton, Rektor an St. Gregorius in Aachen, zum Pfarrverwalter an St. Nikolaus in Eupen (gl. Dekanates);

am 24. Juli: Rentgens Johannes, Geistlicher Lehrer in Eupen, zum Kaplan in Raeren (Dek. Eupen);

am 29. Juli: Bixhain Karl, Geistlicher Lehrer in St. Roch, zum Rektor in Burnenville (Pf. Malmedy) mit Aushilfe in Malmedy (gl. Dek.);

am 31. Juli: Ledur Benedikt, Geistl. Lehrer in St. Vith, zum Pfarrverwalter in Robertville (Dek. Malmedy);

„ „ „ Wolbeck P. Hermann, Pfarrverwalter in Iveldingen-Montenau, zum Hausgeistlichen im St. Josefskloster zu St. Vith (gl. Dek.);

am 3. Aug.: Breuer Josef, Geistlicher Lehrer in St. Vith, zum Pfarrverwalter in Faymonville (Dek. Malmedy);

„ „ „ Servais Josef, Geistl. Lehrer, z. Zt. in Malmedy, zum Rektor des Krankenhauses daselbst und Kaplan in Chôdes (Pf. Malmedy) mit Aushilfe in der Pfarre;

am 6. Aug.: Schroiff Josef, Neupriester aus Aachen, bisher zur Aushilfe in Frohngau, zum Kaplan an St. Nikolaus in Eupen (gl. Dek.);

am 7. Aug.: Geck P. Germanus, Salvatorianer in Welkenraedt, zum Pfarrverwalter in Lontzen (Dek. Eupen);

am 8. Aug.: Dohmen Josef, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Ratheim, zum Kaplan an St. Josef in Eupen (gl. Dek.);

am 14. Aug.: Engels Josef, Kaplan an St. Anna in Krefeld, zum Pfarrverwalter in Raeren (Dek. Eupen);

am 29. Aug.: Schumacher Hermann, Dr. phil., Geistl. Lehrer in St. Vith, zum Pfarrverwalter in Schönberg (Dek. St. Vith);

am 5. Sept.: Dümpelmann P. A., Rektor in Montenau, zum Pfarrverwalter in Iveldingen-Montenau (Dek. St. Vith).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. Oktober 1940 | **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 226	S. Congr. Rituum: Festum S. Joannis Leonardi, Confessoris, ad universam Ecclesiam extenditur (9. Oktober)	133
Nr. 227	Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos: Responsa de competentia	134
Nr. 228	Feier des Priestersonntags	134
Nr. 229	Amtsstunden im Generalvikariat	135
Nr. 230	Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat	135
Nr. 231	Betr. Anmeldung von Familienstiftungen	136
Nr. 232	Kollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande	136
Nr. 233	Private Zelebration von Priestern, die als Soldaten zur Wehrmacht eingezogen sind	136
Nr. 234	Seelsorge für die katholischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	137
Nr. 235	Gedruckte Predigten für Kriegsgefangene	138
Nr. 236	Reservelazarette	138
Nr. 237	Einheitsbewertung und Brennholzberechtigung	138
Nr. 238	Anlegung mündelsicherer Wertpapiere	139
Nr. 239	Neues Formular für die Verpachtung von Kirchenländereien	139
Nr. 240	Priester-Exerzitien	139
Nr. 241	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	140
Nr. 242	Vermischte kirchliche Nachrichten	140

Nr. 226 Sacra Congregatio Rituum.

URBIS ET ORBIS.

Festum Sancti Ioannis Leonardi, Confessoris, ad universam Ecclesiam extenditur, cum Officio et Missa sub ritu duplici minori celebrandum. [1]

Quum per fundationem Congregationis Clericorum Regularium a Matre Dei, quorum apostolatus proprium est christianam doctrinam populos edocere, Sanctus Ioannes Leonardi, cuius opera Missiones a Propaganda Fide institutae sunt, erga Sedem Apostolicam et sanctam Ecclesiam eximia merita sibi comparaverit, nonnulli Patres Cardinales, pluresque sacrorum Antistites Sanctissimum Dominum nostrum Pium Papam XII humiliter adprecati sunt, ut eiusdem Sancti Confessoris festum ab universo christifidelium coetu peragi posset. Sanctitas porro Sua, referente infrascripto Sacrorum Rituum Congregationis Cardinali Praefecto, votis tot S. R. E. Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum libenter deferens, festum Sancti Ioannis Leonardi, Confessoris, ad universam Ecclesiam, sub ritu duplici minori, cum Officio et Missa huic decreto adiectis, die nona octobris celebrandum, extendere benigne dignata est, addita commemoratione festi Ss. Dionysii Ep. et Sociorum Martyrum, ad ritum simplicem redacti. Servatis de cetero Rubricis. Quibuscumque contrariis non obstantibus.

Die 3 Aprilis 1940.

† C. Card. Salotti, Ep. Praenestin., *Praefectus.*
L. † S. A. Carinci, *Secretarius.*

[1] A. A. S., vol. XXXII, pag. 311.

✠

Aachen, den 16. September 1940.

Vorstehendem Dekret ist in den Acta Apostolicae Sedis das Offizium vom Feste des heiligen Johannes Leonardi in Breviario et Missa beigefügt. Dieses Offizium wird voraussichtlich demnächst als Sonderdruck im Buchhandel erhältlich sein.

Da gemäß can. 9 C. J. C. die in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlichten, vom Apostolischen Stuhle erlassenen Gesetze erst nach drei Monaten, vom Tage der Datierung des betreffenden Heftes an gerechnet, in Kraft treten und das Heft, in dem vorstehendes Dekret veröffentlicht

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Oktober 1940.

ist, das Datum des 6. August 1940 trägt, braucht das Fest des heiligen Johannes Leonardi (9. Oktober) in diesem Kalenderjahre noch nicht begangen zu werden. Dasselbe wird dem nächstjährigen Direktorium eingefügt werden. Die Sonderdrucke vom Offizium dieses Festes wollen die Hochwürdigen Herren Geistlichen sich dann rechtzeitig beschaffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 227 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

ROMANA ET ALIARUM.

Responsa de competentia. [1]

Cum praesertim Motu proprio *Qua cura,* a fel. rec. Pio XI die 8 Decembris 1938 evulgato [2] nonnulla exorta sint dubia circa fines competentiae Sacrae Congregationis de disciplina Sacramentorum in causis de nullitate matrimonii, eadem Sacra Congregatio ut hac de re controversia ex auctoritate dirimeretur a Ssmo. Domino nostro Pio Pp. XII suppliciter postulavit.

Quas preces benigne excipiens, Sanctitas Sua hanc Pontificiam Commissionem ad Codicis canones authentice interpretandos, ad normam canonis 245, designare dignata est ad ipsam controversiam dirimendam.

Quare Emi. Patres huius Pontificiae Commissionis in plenariis comitiis diei 4 Iulii 1940, in Aedibus Vaticanis habitis, examini subiecerunt ea quae sequuntur dubia:

I. — An Sacrae Congregationi de disciplina Sacramentorum competat generalis et praeeminens iurisdictio in causis nullitatis matrimonii, ita ut eas ad se avocare, vel earum cursum aut sententiarum in iisdem latarum exsecutionem suspendere valeat.

Et quatenus negative:

II. — Quaenam iura eidem Sacrae Congregationi competant in causis nullitatis matrimonii.

III. — An in causis nullitatis matrimonii promotor iustitiae et defensor vinculi habendi sint ut delegati vulgo *rappresentanti* Sacrae Congregationis de disciplina Sacramentorum, ita ut haec eorum partes moderari valeat.

Et quatenus negative:

IV. — An et quomodo eadem Sacra Congregatio in casu denuntiationis nullitatis matrimonii, de qua in canone 1971 § 2, sese ingerere possit in iis quae praecedunt accusationem nullitatis matrimonii.

Porro iidem Emi. Patres ad proposita dubia responderunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Sacrae Congregationi de disciplina Sacramentorum in causis nullitatis matrimonii competere:

a) ius dirimendi quaestiones de validitate matrimonii, quae ad eam deferantur, dummodo eaedem accuratiorem disquisitionem aut investigationem non exigant, ad normam canonis 249 § 3;

b) ius diiudicandi quaestiones de competentia iudicis ratione quasidomicilii iuxta Instructionem eiusdem Sacrae Congregationis diei 23 Decembris 1929; [1]

c) iura, de quibus in Litteris circularibus ipsius Sacrae Congregationis diei 1 Iulii 1932, *de relatione causarum matrimonialium quotannis eidem Sacrae Congregationi mittenda;* [2] necnon iura, de quibus in numeris IV et V Motu proprio *Qua cura* Pii Pp. XI diei 8 Decembris 1938, *de ordinandis tribunalibus ecclesiasticis Italiae pro causis nullitatis matrimonii decidendis.*

Ad III. Negative.

Ad IV. Negative, salvo, re adhuc integra, recursu adversus Ordinarii iudicium.

Quas responsiones Ssmus. Dominus noster Pius Pp. XII in audientia diei 7 eiusdem mensis Iulii, subscripto Secretario concessa, benigne approbare et confirmare dignatus est.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 8 mensis Iulii, anno 1940.

Card. M. Massimi, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

[1] A. A. S., vol. XXXII, pag. 317 sq.

[2] A. A. S., vol. XXX, pag. 410 sqq.

Nr. 228 Feier des Priestersonntags.

Aachen, den 16. September 1940.

Seit dem Jahre 1931, dem 1500. Gedenktag an die Verwerfung der Irrlehren des Nestorius in Ephesus über die Gottesmutterschaft Mariens, feiert unsere heilige Kirche auf Anordnung des Hochseligen Priesterpapstes Pius XI. am 11. Oktober das Fest Mariä Mutterschaft.

Im vergangenen Jahre wurde durch Erlaß vom 21. September (Kirchl. Anz. 1939, S. 157) die besondere Begehung dieses Festes für alle Pfarreien und Rektorate angeordnet. Bei diesem

[1] A. A. S., vol. XXII, pag. 168 sqq.

[2] A. A. S., vol. XXIV, pag. 272 sqq.

Festgeheimnis wird Maria als Mutter des Erlösers, als Mutter des Ewigen Hohenpriesters verehrt. Aus diesem Grunde wurde in dem vorjährigen Erlaß darauf hingewiesen, daß die vielen - wir hoffen in allen Pfarreien und Rektoraten - bestehenden Priestersamstagsgemeinschaften neben den Priestersamstagen in jedem Jahre einen Priestersonntag feiern sollen. Dafür wurde der Sonntag innerhalb der Oktav des Festes Mariä Mutterschaft - in diesem Jahre der 13. Oktober - bestimmt. Wenn wir schon früher die begründete Hoffnung hegen durften, daß dieser Priestersonntag von allen Gläubigen feierlich begangen werde, so glauben wir diesem besonderen Wunsche jetzt noch mit mehr Betonung Ausdruck geben zu sollen. Nicht nur das Anliegen, die Gläubigen möchten immer mehr für die Heiligung der Priester beten, so wie die Priester die Fürbitten für die Erstarkung der Gläubigen in der Liebe und Nachfolge Christi pflegen sollen, drängt uns zum Aussprechen dieses Wunsches, sondern auch die große Sorge für den Priesternachwuchs der Zukunft. Möge gerade dieses unser Anliegen auch ein stetes Anliegen aller Priester und Gläubigen werden, so daß der Wunsch des Ewigen Hohenpriesters in Erfüllung gehe: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende!" (Matth. 9, 37, 38.)

So möge denn dieser Priestersonntag von der ganzen Pfarrgemeinde feierlich begangen werden durch eine Generalkommunion am Morgen und eine Festpredigt, entweder morgens oder in einer besonderen Festandacht am Nachmittag, in der neben dem Gedanken des Festgeheimnisses auch noch der Anliegen für Priester und Priesternachwuchs gedacht werde. Damit ist auch eine geeignete Gelegenheit gegeben, dem Oktobermonat mit seinem Rosenkranzgebet eine besondere Weihe und Intention zu verleihen.

Zugleich verordnen wir noch einmal, daß überall sowohl die Quatembertage wie auch der Priestersamstag gefeiert werden, damit die Gläubigen immer wieder an die Pflicht des besonderen Gebetes und Opfers für die Träger des Priestertums erinnert werden.

Da die wirtschaftliche Not vieler Theologiestudierenden weiter anhält und die Sorge um den Priesternachwuchs besondere Mittel erfordert, soll die in den Vorjahren bereits angeordnete Kirchenkollekte am Priestersonntag in allen heiligen Messen für den genannten Zweck gehalten werden.

✣

Dieser Erlaß ist den Gläubigen am Sonntag, den 6. Oktober, vorzulesen und daran die eindringliche Bitte anzuschließen, die ganze Pfarrgemeinde möge den Priestersonntag mitfeiern und die Kollekte besonders bedenken, deren Ertrag unverkürzt auf dem üblichen Wege durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Amtsstunden im Generalvikariat.

Aachen, den 17. September 1940.

Mit Rücksicht auf die pflichtmäßige Verdunkelung werden die Amtsstunden ab 15. Oktober geändert: Für den Verkehr sind unsere Büros

morgens von 10.00 bis 11.30 Uhr,
nachmittags von 14.30 bis 16.00 Uhr

geöffnet.

Die Sprechtage bleiben wie bisher bestehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, den 18. September 1940.

Zur sicheren und schnellen Abwicklung der sich immer mehr häufenden Verwaltungsgeschäfte machen wir nochmals, besonders aber die Hochwürdigen Herren Geistlichen bzw. Kirchenvorstände im Gebiete Eupen-Malmedy, auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

1. Für jedes Gesuch ist ein besonderer Bogen zu nehmen; mehrere Gesuche dürfen nie auf einen Bogen geschrieben werden.
2. Bei schon laufenden Schriftstücken ist jedes Mal unsere genaue Journalnummer des Urstückes anzugeben.
3. Bei Beantwortung diesseits gestellter Nachfragen ist nicht die Antwort allein, sondern auch das Vorstück (bzw. alle Vorstücke) wieder mit einzusenden, damit es dem Dezernenten möglich ist, auf Grund sämt-

licher Unterlagen die richtige und ordnungsmäßige Stellung zu nehmen.

4. Als Format aller Eingaben verwende man Dinbogen (210×297 mm), auf keinen Fall dünnes Durchschlagpapier, weil solches zum Einheften der Akten unbrauchbar ist.

5. Wir weisen darauf hin, daß bei allen Anträgen auf Genehmigung an das Bischöfliche Generalvikariat die den Anträgen zugrunde liegenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes abschriftlich in doppelter Ausfertigung beigefügt werden müssen.

6. Gesuche und sonstige Schriftstücke, die nicht direkt auf eine Rechnungsablage Bezug haben, sind niemals Rechnungspaketen beizulegen.

Wir bitten, diese Bestimmungen zur Vermeidung unnötiger Rückfragen zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Betr. Anmeldung von Familienstiftungen.

Aachen, den 19. September 1940.

Durch ministerielle Verordnung vom 17. Mai 1940, RGBl. S. 806, müssen Familienstiftungen, soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz haben, beim zuständigen Fideikomißgericht angemeldet werden. Zu den anzumeldenden Familienstiftungen gehören u. a. die Familien-Studienstiftungen. Die Familienstiftungen müssen bis 1. Januar 1943 ihren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz veräußern, widrigenfalls sie am 1. Januar 1943 ohne weiteres erlöschen.

Das zuständige Fideikomißgericht für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln ist der Fideikomißsenat beim Oberlandesgericht in Düsseldorf.

Es fallen unter diese Verordnung jedoch nur die rechtsfähigen Stiftungen, d. h. nur diejenigen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Wir machen diejenigen Pfarrgemeinden, bei denen rechtsfähige Stiftungen vorhanden sind, auf die umgehende Erfüllung der Anmeldepflicht aufmerksam. Vorher ist jedoch bei uns anzufragen, ob die betr. Stiftung der Anmeldepflicht unterliegt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 232 Kollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande.

Aachen, den 20. September 1940.

In diesem Jahre hat die Fuldaer Bischofskonferenz erneut das Päpstliche Werk der hl. Kindheit und den Schutzengelverein beauftragt, die Kollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge ihren Mitgliedern zu empfehlen.

Der Erlaß lautet:

„Die Konferenz ordnet wie bisher eine Kollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge an. Sie beauftragt das Päpstliche Werk der hl. Kindheit und den Schutzengelverein, diese bischöflich verordnete Kollekte bei ihren Mitgliedern zu empfehlen. Diese Kollekte wird alljährlich in den norddeutschen Diözesen am Christkönigsfest, das ist am letzten Sonntag im Oktober, in den süddeutschen Diözesen am ersten Sonntag im November abgehalten. Die Erträge dieser Kollekte stehen dem RKA. zu, dem sie vom Verwaltungsrat des Werkes der hl. Kindheit überwiesen werden. Bei der Verteilung der Mittel sollen der Verwaltungsrat des PWK. und der Vorstand des Schutzengelvereins für die Diaspora mitwirken."

Wir ordnen an, daß diese Kollekte am Christkönigsfest, 27. Oktober, in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in unserer Diözese beim Kindergottesdienst abgehalten wird. Die Kinder sind am Sonntag vorher in der Christenlehre oder in der Seelsorgestunde auf die Kollekte aufmerksam zu machen und zu Gebet und Opfer für ihre volksdeutschen Brüder und Schwestern anzuhalten.

Einzelheiten enthält das vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, versandte Merkblatt.

Der Ertrag der Kollekte ist auf das Postscheckkonto der Städtischen Sparkasse Aachen, Köln Nr. 6287 für Scheckkonto 10 952, einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Private Zelebration von Priestern, die als Soldaten zur Wehrmacht eingezogen sind.

Aachen, den 21. September 1940.

Den nachstehenden, im Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht, Nummer 7 vom 1. September 1940, S. 34, Nr. 70, veröffentlichten Erlaß geben wir hierdurch bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Ausübung kirchlicher Handlungen durch zur Wehrmacht als Soldaten eingezogene Geistliche.

In Ergänzung der Verfügung OKW. Nr. 1376/40 J (Ia) vom 13. 3. 1940 wird darauf hingewiesen, daß gegen die private Feier des Meßopfers durch katholische Geistliche, die als Soldaten zur Wehrmacht eingezogen sind, keine Bedenken bestehen.

Selbstverständliche Voraussetzung ist es, daß die Feier in der dienstfreien Zeit stattfindet und andere Zivilpersonen oder Wehrmachtangehörige nicht teilnehmen.

Als Ministranten dürfen andere, sich freiwillig meldende Soldaten nur teilnehmen, wenn sich bei der Truppe nur ein einzelner Geistlicher befindet, so daß ein gegenseitiges Ministrieren nicht möglich ist.

(Oberkommando der Wehrmacht Az 31 v AWA/J (Ia) Nr. 1376/40 vom 28. Juli 1940)

Nr. 234 Seelsorge für die katholischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Aachen, den 23. September 1940.

Aus den hierzu vom Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten herausgegebenen Bestimmungen geben wir nachfolgend die für die praktische Ausübung der Seelsorge bedeutsamen Abschnitte zur Kenntnis.

Wir ersuchen die zuständigen Seelsorgestellen in den Pfarreien und Rektoraten innerhalb der Diözese, uns möglichst bald nach Eintreffen katholischer polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen in dem betreffenden Seelsorgebezirk unter Angabe ihrer Zahl schriftlich Meldung zu erstatten und über etwaige bereits getroffene gottesdienstliche oder auch seelsorgliche Maßnahmen zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister
für die
kirchlichen Angelegenheiten
II 2921/40

Berlin, den 12. Juni 1940

1. An die Herren Bischöfe
– ohne Danzig-Westpreußen –
2. An ...

Zur Durchführung der von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergangenen Bestimmungen vom 8. März d. J. – IV D 2 – 382 – wegen der Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (S. 5, Ziffer 7) ordne ich für deren seelsorgliche Betreuung folgendes an:

1. Bei vorhandenem Bedürfnis kann den Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst beizuwohnen. Der Gottesdienst ist eigens für die polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen getrennt von den örtlichen Pfarreingesessenen abzuhalten. Wo dies mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in dem jeweiligen Pfarrbezirk beschäftigten polnischen Arbeitskräfte nicht möglich ist, können sie auch dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde beiwohnen. Es sind ihnen jedoch in der Kirche besondere, von den Pfarrangehörigen getrennte Plätze anzuweisen.

Von der Abhaltung der für die polnischen Arbeitskräfte besonders eingerichteten Gottesdienste ist der örtlichen Polizeibehörde vorher Kenntnis zu geben.

2. Wo, insbesondere in den katholischen Diasporagebieten, die örtlichen Geistlichen wegen ihrer geringen Anzahl und wegen der großen Entfernungen die seelsorgliche Betreuung nicht allein ausführen können, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn von den Ordinariaten besondere Wanderseelsorger eingestellt werden. Dabei können, wenn die Entfernungen der einzelnen Arbeitsstellen der polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen von der Kirche zu groß sind, nach vorhergehendem Benehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen, auch nichtkirchliche Räume für die Abhaltung des Gottesdienstes benutzt werden.

3. ....

4. Verboten ist es, die Beichte in polnischer Sprache abzunehmen. Es steht jedoch nichts im Wege, von der Generalabsolution Gebrauch zu machen. Der Gesang religiös-polnischer Lieder, wie sie in dem von dem OKW. für die polnischen Kriegsgefangenen zugelassenen Gebetbuch „Droga do nieba" enthalten sind, ist gestattet.

5. Bei schwerer Erkrankung und bei Unfällen, die eine Todesgefahr mit sich bringen, kann jeder Geistliche den religiösen Beistand leisten und die Sterbesakramente spenden. Dasselbe gilt für die kirchliche Beerdigung.

6. ....

7. ....

Bei der Herausgabe dieser Anordnungen gehe ich von der Erwartung aus, daß die mit der Seelsorge an den polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen betrauten Geistlichen sich ihres deutschen Volkstums und ihrer staatsbürgerlichen Pflichten voll bewußt

sind. Ihre Tätigkeit hat sich auf die reine Seelsorge zu beschränken, jeder darüber hinausgehende Verkehr mit den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums hat zu unterbleiben. Sollten aus Anlaß dieser Seelsorge dennoch unerfreuliche Erscheinungen zu Tage treten, so würde ich meine Zustimmung zu der seelsorglichen Betreuung der polnischen Arbeitskräfte sofort zurückziehen. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für den Fall eines zu beanstandenden Verhaltens der Geistlichkeit staatspolizeiliche Maßnahmen angeordnet hat. Ich ersuche Sie, die in Betracht kommenden Geistlichen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag: gez. Roth.

Nr. 235 Gedruckte Predigten für Kriegsgefangene.

Aachen, den 25. September 1940.

Nachstehende Verfügung des OKW. (Az. 2 f 24. 10 e Kriegsgef. Ch. 2 (16) Nr. 1973/40 vom 4. 7. 40), abgedruckt im Verordnungsblatt des Herrn Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht vom 1. 9. 40, Nr. 7, Erlaß Nr. 72, bringen wir zur Kenntnis.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß das Katholische Bibel-Werk in Stuttgart-N, Kronenstraße 46, die Sonntagsevangelien in französischer Sprache, als Manuskript gedruckt und jeweils die Evangelien für vier Sonntage umfassend (Preis 20 Rpf.), herausgibt. Die Perikopen vom 18. bis 27. Sonntag nach Pfingsten sind in einem Heftchen zum Preise von 30 Rpf. zusammengefaßt. Bezug unmittelbar beim Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart-N.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Zum Gebrauch in den mit polnischen und französischen Kriegsgefangenen belegten Lagern wird vom stellvertretenden Wehrkreispfarrer VIII eine Predigtvorlage für die Kriegsgefangenenseelsorger herausgegeben.

Die Predigten sind von der Ast im WK. VIII geprüft und mit Prüfungsvermerk versehen. Bei Bezug dieser Predigten bedarf es daher keiner erneuten Prüfung durch die örtlichen Abwehrstellen.

Es wird anheimgestellt, sich gegebenenfalls mit dem Wehrkreispfarrer VIII (kath.), Breslau, Gabitzstraße 122/128, in Verbindung zu setzen.

Gegen den Bezug größerer Posten zur Verteilung ist nichts einzuwenden.

Der Preis beträgt:

bis 150 Stück	RM. 0,12	je Stück,
bis 300 Stück	RM. 0,10	je Stück,
bis 500 Stück	RM. 0,08,3	je Stück,
bis 1000 Stück	RM. 0,06,6	je Stück,
darüber	RM. 0,05	je Stück.

Die Kosten sind von den Kriegsgefangenen zu tragen oder aus den Lagermitteln zu bestreiten.

Nr. 236 Reservelazarette.

Aachen, den 26. September 1940.

Im Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht, Nr. 5 vom 15. Juni d. Js., S. 24, sind die beiden nachstehenden Mitteilungen veröffentlicht, die wir hierdurch den Hochwürdigen Herren Geistlichen zur Kenntnis bringen.

I.

Vergütung für Seelsorge in Reservelazaretten.

Es wird mitgeteilt, daß eine Vergütung für die Ausübung der Reservelazarettseelsorge in keinem Falle gewährt werden kann. Bei den in den Reservelazaretten befindlichen Wehrmachtangehörigen handelt es sich zum überwiegenden Teile nicht um Angehörige der Wehrmachtgemeinde (im Sinne der Kirchensteuerfreiheit). Daher müssen die erforderlichen Mittel von den Zivilkirchengemeinden getragen werden. Aus diesem Grunde ist auch die Bestimmung in Ziffer 19 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer" getroffen worden.

(Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) 31 von 20 AHA/Ag/S (II) Nr. 2182/40 vom 29. 4. 1940.

II.

Sterbefälle in Reservelazaretten.

Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß für die Beerdigung von Soldaten, die in Reservelazaretten sterben, der beauftragte Reservelazarettpfarrer zuständig ist, falls nicht besondere Wünsche der Angehörigen vorliegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Einheitsbewertung und Brennholzberechtigung.

Aachen, den 27. September 1940.

In unserer Diözese befinden sich bei den geistlichen Stellen vielfach Gerechtsame auf Lieferung von Brennholz, Torf u. ä. Für die Einheitsbewertung und demzufolge für die Grund-

steuer ist es von Bedeutung, wem rechtlich die Lieferung zusteht. Ist nämlich die Berechtigung an das Hausgrundstück (Pastorat, Vikarie, Küsterwohnung) geknüpft, so gehört der Kapitalwert der Berechtigung zum Werte des Hauses. Demgemäß erhöht sich dessen Einheitswert und dessen Grundsteuer. Steht dagegen die Berechtigung der geistlichen Stelle als juristischer Person unabhängig von einem Grundstück zu, so kann die Berechtigung nicht werterhöhend für die Grundsteuer wirken.

Mit der Frage dieser Berechtigungen hat sich nun der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 29. Februar 1940 - III 301/38 - [1] befaßt, die zu dem Ergebnis kommt, daß die geistliche Stelle Inhaberin der Berechtigung ist. Derartige Berechtigungen dürfen deshalb bei der Feststellung des Einheitswertes der Hausgrundstücke nicht hinzugesetzt werden.

Wir weisen die Kirchenvorstände hierdurch an, die Einheitswertbescheide daraufhin zu prüfen, ob etwaige Berechtigungen an Holz, Torf u. ä. den Grundstückswerten zugeschlagen worden sind. Gegebenenfalls ist beim zuständigen Finanzamt die Berichtigung des Bescheides unter Bezugnahme auf die vorhin genannte Entscheidung zu beantragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Mündelsichere Wertpapiere.

Aachen, den 28. September 1940.

Wir bringen das in der Preußischen Gesetzsammlung, Nr. 9 vom 7. August 1940, S. 39 f., veröffentlichte Gesetz vom 31. Juli 1940 über die Anlegung von Mündelgeld hierunter zum Abdruck.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 31. Juli 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung S. 177) erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer preußischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die zur Annahme von Einlagen berechtigt ist, und, wenn eine Privatbank, die in Preußen ihren Sitz hat, auf Grund der §§ 27, 33 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei dieser Bank angelegt werden.

Bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen kann Mündelgeld nicht angelegt werden.

Berlin, den 31. Juli 1940.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident Göring. Der Finanzminister Popitz.

Der Wirtschaftsminister
In Vertretung: Landfried.

Im Namen des Reichs verkündige ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Preußische Ministerpräsident
Göring.

Nr. 239 Neues Formular für die Verpachtung von Kirchenländereien.

Aachen, den 28. September 1940.

Es ist ein neues Formular für die Verpachtung von Kirchenländereien von uns herausgegeben worden, das bei der Firma Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, zu erhalten ist. Wir weisen darauf hin, daß die bisher von uns vorgeschriebenen Formulare ihre Gültigkeit verlieren; in Zukunft darf ausschließlich nur das neuherausgegebene Formular verwendet werden.

Die bereits abgeschlossenen Pachtverträge behalten, soweit sie die erforderlichen Genehmigungen erhalten haben, ihre Gültigkeit, soweit jedoch bereits abgeschlossene Verträge noch nicht die erforderliche Genehmigung von uns oder, soweit notwendig, vom zuständigen Landratsamt erhalten haben, sind die Verträge neu abzuschließen unter Verwendung des neuen Pachtformulares.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 240 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld, vom 4. bis 8. November, 18. bis 22. November und vom 25. bis 29. November.

[1] Steuer und Wirtschaft, XIX. Jahrgang, Nummer 6 (Juni 1940), Sp. 199 ff.

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Generalsekretär des Bonifatiusvereins Alexius Gabriel in Paderborn (Priester unserer Diözese) zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Es wurden ernannt:

am 20. Sept.: Geulen Jakob, Kaplan in Kempen, zum Kaplan an St. Elisabeth in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

" " " Hastenrath Heinrich, Bibliothekar an der Bischöflichen Diözesanbibliothek in Aachen, zum Kaplan in Kempen (gl. Dek.);

am 23. Sept.: Dentel Heinrich, Kaplan in Haaren, zum Kaplan in Hochneukirch (gl. Dekanates);

" " " Esser Kaspar, Kaplan in Immerath, zum Kaplan in Haaren (Dek. Herzogenrath);

" " " Mießen Heinrich, Kaplan in Hochneukirch, zum Kaplan in Waldniel (Dek. Dülken);

am 24. Sept.: Rütten Hermann, Rektor in Merkstein-Hofstadt, zum Pfarrer in Pesch (Dek. Steinfeld);

am 25. Sept.: Michiels Johannes, Kaplan in Immendorf, zum Kaplan in Alsdorf-Kellersberg (Dek. Alsdorf);

" " " wurde dem Studienrat Dr. theol. Theodor Schneider an der Städt. Oberschule für Jungen und an der Städt. Oberschule für Mädchen in Viersen die kirchliche Vollmacht auch zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Oberschule für Jungen in Dülken erteilt;

am 28. Sept.: Willems, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, bisher zur Aushilfe beim Bischöflichen Diözesan-Archiv in Aachen, zum Kaplan an St. Joachim in Düren (gl. Dekanates).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 30. Sept.: Hack Karl Hubert, geb. 24. Sept. 1874 in Euskirchen, gew. 15. Aug. 1899, Pfarrer in Anrath und Dechant des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd. R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 19. Sept.: Plum Georg, Kaplan in Waldniel, zum Pfarrverwalter in Herbesthal (Dek. Eupen).

Nr. 242 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 15. bis 20. September 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 15. September in Inden 95, in Pattern 35; am 16. September in Lohn 133, in Laurenzberg 57, in Niedermerz 25; am 17. September in Freialdenhoven 84, in Barmen 90; am 18. September in Schleiden 60, in Dürboslar 51, in Siersdorf 62; am 19. September in Gereonsweiler 93, in Ederen 85; am 20. September in Aldenhoven 95; zusammen 965 Firmlinge. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Freitag, den 20. September, in Aldenhoven statt.

Desgleichen nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 22. bis 27. September 1940 die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 22. September in Klinkum 81; am 23. September in Wegberg 234; am 24. September in Niederkrüchten 177, in Merbeck 78; am 25. September in Elmpt 107, in Oberkrüchten 65; am 26. September in Tüschenbroich 51, in Rickelrath 32; am 27. September in Beeck 177; zusammen 1002 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Freitag, den 27. September, im Krankenhaus zu Wegberg statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 15. Oktober 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 243 Intentionen am Allerseelentag 1940	141
Nr. 244 Borromäussonntag	141
Nr. 245 Betr. Aussetzung des Allerheiligsten	142
Nr. 246 Trinationsstipendien	142
Nr. 247 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat	142
Nr. 248 Luftschutz in Kirchen	142
Nr. 249 Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu Grundsteuerfragen	143
Nr. 250 Tschechische Arbeiter	145
Nr. 251 Warnung vor einem Betrüger	146
Nr. 252 Priester-Exerzitien	146
Nr. 253 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	146

Nr. 243 Intentionen am Allerseelentag 1940.

Aachen, den 2. Oktober 1940.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1940 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 2. November d. J., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die zweite und dritte heilige Messe, die nach allgemeinem kirchlichen Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, ein Stipendium anzunehmen und dasselbe voll an den Bonifatiusverein abzuführen.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte heilige Messen bei der zweiten und dritten heiligen Messe am Allerseelentage persolvieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn/Westfalen (Postscheckkonto Köln 226 10).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

   Diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Hochwürdigen Herrn Dechanten entsprechende Mitteilung. Die Hochwürdigen Herren Dechanten selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Da seitens des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins sämtliche diesbezüglichen Eingänge bestätigt werden, bittet er, daß bei den Mitteilungen bzw. Überweisungen die genaue Anschrift mit Postort nebst Diözese angegeben werden möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 244 Borromäussonntag.

Aachen, den 4. Oktober 1940.

Am Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus, den 10. November 1940, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. Es ist uns das ein willkommener Anlaß, den Hochwürdigen Seelsorgsklerus unserer Diözese dringend zu bitten, die große Bedeutung des guten Buches für die Seelsorge stets im Auge zu behalten und mit allen Kräften darauf zu sehen, daß gute Bücher in die katholischen Familien kommen (Hausbüchereien) und daß katholische Pfarrbüchereien als Ergänzung der Hausbüchereien in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Kein Seelsorger wird es sich entgehen lassen, den Borromäussonntag dazu zu benutzen, die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarr-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Oktober 1940.

büchereien hinzuweisen. Insbesondere ist auf die Bedeutung der Mitgliedschaft zum Borromäusverein, der für die Gründung und Förderung katholischer Familien- und Pfarrbüchereien ein kirchlich approbierter Verein ist, aufmerksam zu machen. Es ist darum in allen heiligen Messen über die Bedeutung des guten Buches zu predigen und die Kollekte für den Borromäusverein bzw. für die Pfarrbücherei abzuhalten. Die Kollekte soll am Sonntag vorher angekündigt und an diesem wie am nachfolgenden Sonntag selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte, die nicht für die Zentrale, sondern für die Pfarrbücherei bestimmt ist, sind in diesem Jahre 20 % bis zum 1. Dezember 1940 durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse in Aachen abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale angeschlossener Borromäusverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Betr. Aussetzung des Allerheiligsten.

Aachen, den 7. Oktober 1940.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei öffentlichen, von uns angeordneten oder genehmigten sakramentalen Andachten, z. B. bei den Rosenkranzandachten im Monat Oktober, die Aussetzung des Allerheiligsten und die Segenserteilung cum ostensorio, nicht aber in der privaten Form cum pyxide vorgenommen werden muß (vgl. Corsten S. 481 f. u. S. 502). Ebenso müssen wir darauf aufmerksam machen, daß Lesemessen nicht coram SS$\bar{m}$o stattfinden dürfen. Wo dies bisher noch geschah, gestatten wir, das Allerheiligste nach der heiligen Messe in üblicher Weise auszusetzen und den Segen zu erteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 246 Trinationsstipendien.

Aachen, den 8. Oktober 1940.

Behufs Ausräumung aufgetauchter Zweifel weisen wir auf folgendes hin.

Durch Reskript vom 24. Dezember 1939 hat die Heilige Sakramenten-Kongregation den Bischöfen Deutschlands auf Kriegsdauer die Vollmacht erteilt, den Priestern in ihren Diözesen im Falle vorliegender Notwendigkeit an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Trination zu erlauben. Diesem Reskript ist u. a. die Klausel beigefügt: „vetita celebranti eleemosynae perceptione pro duabus Missis". Demnach ist es grundsätzlich nicht gestattet, im Falle der Trination für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen.

Nun ist auf Grund einer besonderen, seitens der Heiligen Konzils-Kongregation durch Reskript vom 6. Februar 1936 für die Diözese Aachen gewährten Fakultät allen Geistlichen in unserer Diözese, denen kraft can. 806 Codicis Juris Canonici die Vollmacht erteilt ist, an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu binieren, allgemein und dauernd die Erlaubnis gewährt, auch für die zweite heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch mit der Verpflichtung, das Stipendium für die Binationsmesse unverkürzt an das Generalvikariat zu überweisen, wo es für die Bedürfnisse des Priesterseminars Verwendung findet.

Die auf solche Weise und in solchem Umfange auf Grund päpstlicher Vollmacht den Priestern in unserer Diözese auferlegte Verpflichtung, das für die Binationsmesse angenommene Stipendium behufs Verwendung für die Notwendigkeiten des Priesterseminars an die Kasse des Bischöflichen Generalvikariates abzuführen, bleibt selbstverständlich auch im Falle einer Trination bestehen. Dagegen darf er für die dritte heilige Messe kein Stipendium annehmen, da solches weder durch das Reskript vom 24. Dezember 1939 noch durch das Reskript vom 6. Februar 1936 gestattet ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, den 9. Oktober 1940.

Als Nachtrag zu unserer Verfügung im Kirchl. Anzeiger Stück 18 d. J., Nr. 230, Seite 135-136, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß amtliche Gesuche niemals an die Adresse eines Dezernenten, sondern stets an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 248 Luftschutz in Kirchen.

Aachen, den 10. Oktober 1940.

Nachstehende Anweisung geben wir hiermit bekannt und ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Rektoren, gegebenenfalls den Gläubigen die entsprechende Aufklärung zu geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten.
I 12593/40

Berlin W. 8, 11. Sept. 1940
Leipzigerstraße 3.

Betrifft: Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

In der Anlage übersende ich ergebenst eine Abschrift des hierher gerichteten Schreibens des Stellvertreters des Führers vom 27. August 1940 - III/14. - Ga. 2265/0/109 - zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag gez.: Dr. Stahn.

Abschrift zu I 12593/40.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
Der Stellvertreter des Führers. Stabsleiter.

München 33, 27. Aug. 1940
Braunes Haus.
III/14 - Ga. 2265/0/109.

Betrifft: Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Gemäß der Anweisung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 4. April 1940 betreffend Durchführung des Luftschutzes in Kirchen III. 10. a (RMBl. Nr. 13 vom 12. 4. 1940 S. 104) können die Luftgaukommandos unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschutzorten I., II. und III. Ordnung anordnen:

> „Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzräumen unterzubringen sind. Beim Fehlen von Luftschutzräumen kann der Gottesdienst untersagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschutzraumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Aufsuchen der Luftschutzräume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann."

Im Interesse der Kirchenbesucher mußte auf Grund der Kriegslage gemäß obenstehender Anweisung der Besuch der Kirchen überwacht werden. Hierdurch entstanden unter den Kirchenbesuchern vielfach unerfreuliche Redereien über angebliche Hintergründe dieser Maßnahme.

Ich bitte Sie daher, die kirchlichen Stellen anzuweisen, den Geistlichen in jenen Fällen, in denen der Kirchenbesuch auf Grund der Luftkriegslage beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden muß, die Pflicht aufzuerlegen, im Kirchendienst auf die Berechtigung und Notwendigkeit obenstehender Anweisung aufmerksam zu machen. Es geht nicht an, daß eine Maßnahme, die ausschließlich dem Schutze der Kirchenbesucher selbst dient, von diesen als eine die Gewissensfreiheit beschränkende Maßregel des Staates aufgefaßt wird.

Heil Hitler!

gez.: M. Bormann.

An
den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin W. 8.

Nr. 249 Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zu Grundsteuerfragen.

Aachen, den 11. Oktober 1940.

Wir bringen nachstehende Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, veröffentlicht im Reichssteuerblatt Nr. 79 vom 16. September 1940, S. 829-832, zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I.

RFH. v. 5. Juni 1940 III 66/40.

Zur Frage der Grundsteuerfreiheit der Krankenanstalt einer geistlichen Genossenschaft, die nur Schwestern der Genossenschaft als Kranke aufnimmt. - § 4 Ziffer 8 GrStG.; §§ 16 und 17 GrStDV. -.

Die Genossenschaft betreibt in X. ein ihr gehöriges Krankenhaus. Die Anstalt nimmt als Kranke nur Schwestern der Genossenschaft auf. Streitig ist, ob gemäß § 4 Ziffer 8 GrStG. das Krankenhaus von der Grundsteuer befreit ist. Die Vorbehörde hat die Befreiung versagt, da die in den §§ 16 und 17 GrStDV. bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die in die Anstalt aufgenommenen Schwestern der Genossenschaft seien weder Kranke der Sozialversicherung, da eine Krankenversicherungspflicht gemäß § 172 Ziffer 4 RVO. für sie nicht bestehe, noch unterlägen sie der öffentlichen Fürsorge; auch seien sie keine Selbstzahler, da ihre Pflege auf Kosten der Genossenschaft gehe; mithin könne auch von einem Pflegesatz nicht gesprochen werden.

Die Beschwerdeführerin hält alle Voraussetzungen der §§ 16, 17 GrStDV. bei entsprechender Anwendung auf die bei geistlichen Genossenschaften vorliegenden besonderen Verhältnisse für gegeben; ihre Schwestern dürften wegen des Ausschlusses der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung nicht anders behandelt werden als die Mitglieder von Betriebskrankenkassen. Die Genossenschaften erfüllten die nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen von

sich aus auf Grund der Konstitution der Orden sowie des Ordensrechts; diese Leistungen seien denjenigen einer Betriebskrankenkasse gleichzustellen. Eigeneinrichtungen von Betriebskrankenkassen, die der minderbemittelten Bevölkerung auch nicht allgemein zugänglich seien, wären gleichwohl bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsteuerfrei. Für den Fall der Versagung völliger Steuerfreiheit müsse die Krankenanstalt als Neuhausbesitz gemäß § 58 GrStDV. 1937 behandelt werden.

Die Rechtsbeschwerde der Genossenschaft muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen.

Nach § 4 Ziffer 8 GrStG. ist von der Grundsteuer befreit Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der RdF., der RdJ. und der RAM. bestimmen, was in den §§ 16, 17 GrStDV. geschehen ist. Zweck dieser Vorschriften ist, wie dem RdF.-Erlaß v. 25. April 1939 L 1410 - 20 III/L 1107 - 15 III/S 2512 - 140 III/S 3504 - 80 III (RStBl. 1939 S. 639) zu entnehmen ist, alle Krankenanstalten, die der gesundheitlichen Betreuung der minderbemittelten Bevölkerung dienen, von der Grundsteuer freizustellen. Bei den Krankenanstalten der Gebietskörperschaften wird davon ausgegangen, daß diese immer in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Sie sind daher ohne Rücksicht auf die Höhe der Pflegesätze kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 4 Ziff. 1a GrStG.) von der Grundsteuer befreit. Das gilt auch für die Krankenanstalten, die nach § 4 Ziffer 2 und 3 oder 6 GrStG. befreit sind. Die übrigen Krankenanstalten, insbesondere die freien gemeinnützigen und die privaten Krankenanstalten, sollen nur dann von der Grundsteuer befreit werden, wenn sie Kranke zu Bedingungen aufnehmen, die denen der Krankenanstalten der Gebietskörperschaften entsprechen. Ob das der Fall ist, wird nach den hierzu erlassenen, oben erwähnten Durchführungs- und Verwaltungsbestimmungen in erster Linie nach der Höhe der Pflegesätze beurteilt. Bei Kranken, die, wie hier die Schwestern der Genossenschaft, unentgeltlich behandelt werden, ist der Pflegesatz der denkbar niedrigste, nämlich 0 RM. Es kann nicht angenommen werden, daß die unentgeltliche Aufnahme von Kranken der Steuerfreiheit schädlich sein sollte. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese unentgeltliche Behandlung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung - wie hier auf Grund des Ordensrechts - oder ohne eine solche vorgenommen wird. Die in der Krankenanstalt behandelten allgemein unbemittelten Schwestern der Genossenschaft können mithin solchen Selbstzahlern im Sinn des § 17 Absatz 1 Ziffer 2 GrStDV. gleichgestellt werden, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben. Der Vorbehörde kann auch darin nicht beigepflichtet werden, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, nur solche Krankenhäuser von der Grundsteuerpflicht zu befreien, die der minderbemittelten Bevölkerung allgemein zugänglich sind, so daß die Steuerfreiheit den Schwestern der Genossenschaft als einem eng begrenzten Bevölkerungsteil entgegen dieser Absicht zugute kommen würde. Eine solche Absicht ist aus den über die Befreiung von der Grundsteuer erlassenen Vorschriften nicht zu entnehmen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob bei 2450 Schwestern von einem eng begrenzten Bevölkerungsteil gesprochen werden kann. Die Krankenanstalt der Beschwerdeführerin ist daher als eine solche anzusehen, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 16 Absatz 1 Ziffer 1 GrStDV. dient. Die Befreiung der Anstalt von der Grundsteuer ist um so mehr gerechtfertigt, als durch die unentgeltliche Behandlung der Schwestern die Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, die sonst für die unbemittelten Schwestern einspringen müßten, entlastet werden.

Die nicht spruchreife Sache ist an das FA. zurückzuverweisen zur Feststellung, welcher Teil der Krankenanstalt Wohnzwecken dient und daher gemäß § 5 GrStG. von der Steuerfreiheit auszunehmen ist. Hierunter dürften u.a. die Wohnungen des Anstaltsgeistlichen und der Oberin fallen.

Für diesen Wohnzwecken dienenden Teil kann allerdings nicht die Befreiungsvorschrift des § 58 Absatz 1 Ziffer 1 GrStDV. 1937 in Anspruch genommen werden. Zwar ist das Krankenhaus im Jahr 1926 bezugsfertig geworden, also zur Zeit des älteren Neuhausbesitzes. Aber es war von der preußischen Grundvermögensteuer freigestellt nicht als „nach dem 31. März 1924 fertiggestellter Wohnungsneubau" im Sinn des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Preußischen Grundvermögensteuergesetzes (Preuß.-GrundvermStG.) in der Fassung vom 28. Dezember 1925 (GS. S. 178), d. h. als älterer Neuhausbesitz. Seine Freistellung von dieser Grundsteuer des Landes Preußen beruhte vielmehr auf seiner Eigenschaft als Krankenhaus (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Preuß.GrundvermStG., der auf § 24 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 [GS. S. 152] verweist). Die teilweise Steuerbefreiung des älteren Neuhausbesitzes

gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 1 GrStDV. kommt aber nur solchen Wohngebäuden zugute, die als älterer Neuhausbesitz nach dem Stand vom 31. März 1938 nicht zur vollen Grundsteuer des Landes heranzuziehen waren, wobei die Entscheidung zu übernehmen ist, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist (§ 60 Satz 1 GrStDV.).

Nach diesen Richtlinien ist der Steuermeßbetrag für die Krankenanstalt nunmehr festzusetzen.

II.

RFH. v. 27. Juni 1940 III 15/39.

Für die Frage, ob ein Saal überwiegend dem Gottesdienst gewidmet ist, ist nicht allein entscheidend, wie der Saal tatsächlich benutzt wird oder benutzt werden kann. Es kommt in erster Linie darauf an, für welchen Zweck der Saal überwiegend geschaffen ist und bereitgehalten wird. - § 4 Ziffer 5a, § 6 Absatz 3 GrStG. -.

Der Beschwerdeführer, ein eingetragener Verein, ist Eigentümer eines Grundstücks in X. Auf dem Grundstück steht ein Gebäude, das als Vereinshaus und Hospiz dient. Darin befindet sich ein großer Saal, der etwa ⅓ des Gesamtraums des Gebäudes in Anspruch nimmt. Der Saal ist im Jahr 1937 an 28 Tagen und im 1. Halbjahr 1938 an 15 Tagen der Landeskirche zur Abhaltung von Gottesdiensten für Taubstumme überlassen worden. Ferner hat darin die Baptistengemeinde im 1. Halbjahr 1938 sechs Gottesdienste abgehalten. Zu anderen Veranstaltungen ist der Saal im Jahr 1937 an 21 und im 1. Halbjahr 1938 an 11 Tagen benutzt worden. Der Beschwerdeführer verlangt unter Berufung auf § 4 Ziff. 5 zu a in Verbindung mit § 6 Absatz 3 GrStG., daß ⅓ des Grundbesitzes von der Grundsteuer freigestellt werde, weil der Grundbesitz in diesem Umfang überwiegend dem Gottesdienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gewidmet sei. Die Vorbehörden haben die Steuerbefreiung abgelehnt. Das FG. hat ausgeführt, es könne für die Frage, ob der steuerbegünstigte Zweck überwiege, nicht allein auf die zahlenmäßige Ausnutzung des Saales ankommen. Entscheidend müsse vielmehr sein, welcher Zweck überwiege, wenn der Saal voll ausgenutzt werde. Dann könne aber von einem überwiegend steuerbegünstigten Zweck nicht die Rede sein, denn der Beschwerdeführer könne den Saal ständig für seine nichtbegünstigten Zwecke benutzen, sobald kein Gottesdienst in ihm abgehalten werde.

Die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen.

Nach § 4 Ziffer 5 zu a GrStG. ist Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gewidmet ist. Ist ein Teil des Grundbesitzes sowohl dem Gottesdienst als auch anderen nichtbegünstigten Zwecken gewidmet, so ist dieser Grundstücksteil nach § 6 Absatz 3 GrStG. befreit, wenn der steuerbegünstigte Zweck überwiegt. Es kommt im vorliegenden Fall also darauf an, ob der Saal überwiegend dem Gottesdienst gewidmet ist. Für die Entscheidung dieser Frage kann die Art der Benutzung des Saals von Bedeutung sein. Wenn der Saal zum Gottesdienst häufiger als für andere Zwecke benutzt wird, kann das dafür sprechen, daß der Saal in erster Linie dem Gottesdienst gewidmet ist. Allein entscheidend ist das aber nicht. Die Sache kann so liegen, daß der Saal bei der Art der ihm gegebenen Zweckbestimmung für seinen eigentlichen nichtbegünstigten Zweck nur verhältnismäßig selten gebraucht wird, und daß er deshalb in größerem Umfang für Gottesdienste, denen er an sich nicht oder nur nebenher gewidmet ist, zur Verfügung gestellt werden kann. Dann kann nicht anerkannt werden, daß der Saal überwiegend dem Gottesdienst gewidmet ist. Nicht zu billigen ist die Auffassung des FG., daß es darauf ankomme, in welchem Umfang der Saal vom Beschwerdeführer neben dem Gottesdienst noch für andere nichtbegünstigte Zwecke benutzt werden könne. Entscheidend ist auch nicht, wie der Saal tatsächlich benutzt wird oder benutzt werden kann, sondern welchem Benutzungszweck er gewidmet ist, für welchen Zweck er also geschaffen ist und bereitgehalten wird. In dieser Richtung wird zu prüfen sein, ob nach den satzungsmäßigen Aufgaben des Beschwerdeführers und seiner äußeren Betätigung anzunehmen ist, daß er den Saal in erster Linie für die Abhaltung von Gottesdiensten und nicht vielmehr für sonstige Vereinszwecke zur Verfügung hält. Auch die Bauart des Saals und seine Einrichtung kann Schlüsse auf seine Zweckbestimmung zulassen. Unter Aufhebung der Vorentscheidung geht die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung im Sinn der vorstehenden Ausführungen an den OFPräs. zurück.

Wegen der Frage, ob die Baptistengemeinde eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft ist - was noch zu prüfen sein wird -, ist auf § 9 GrStDV. hinzuweisen.

Nr. 250 Tschechische Arbeiter.

Aachen, den 12. Oktober 1940.

Ob in unserer Diözese tschechische Arbeiter, von denen viele außerhalb der Tschechei Arbeit gesucht haben, in Arbeitsstellen untergekommen sind, wissen wir nicht. Sollte es der Fall sein, so werden diese Arbeiter sicherlich, soweit sie katholisch sind, das Bedürfnis nach religiöser Betreuung haben.

Der Raphaels-Verein zum Schutze katholischer Auswanderer, Prag II, Skolská UL. 26, hat ein

Büchlein mit dem Titel: Folget Christus dem Arbeiter nach! in tschechischer Sprache herausgegeben. Der Preis beträgt 0,25 RM. bei Postzustellung. Das Büchlein enthält Gebete, einen Beichtspiegel usw. Dort, wo tschechische Arbeiter seelsorgliche Hilfe wünschen, bitten wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, sich das Büchlein für diese Arbeiter zu beschaffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 251 Warnung vor einem Betrüger.

Aachen, den 14. Oktober 1940.

Ein gewisser Bircho oder Bichon sprach bei mehreren Geistlichen der Stadt Aachen vor und bettelte um Geld. Er gibt an, aus dem Gefängnis entlassen zu sein und ohne Barmittel dazustehen. In Steinfeld könne er im Kloster eine Arbeitsstelle antreten, es fehle ihm aber das Fahrgeld, um an seine Arbeitsstelle zu gelangen. Wir haben Erkundigungen eingezogen und festgestellt, daß von allen Angaben nur die stimmt, daß er aus einem auswärtigen Gefängnis entlassen nach Aachen gekommen ist. Den Herren Patres in Steinfeld ist nichts davon bekannt, daß er dort Arbeit haben kann. Auch dem Namen nach ist er den Herren unbekannt.

Wir halten es für notwendig, vor diesem Manne zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 252 Priester-Exerzitien

finden statt:

im St.-Elisabeth-Haus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 10. bis 16. November und vom 9. bis 13. Dezember.

Nr. 253 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 12. Oktober d. J. den Pfarrer Wilhelm Fabry in Girbelsrath zum Dechanten des Dekanates Nörvenich ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 3. Okt.: Breiderhoff Josef, Pfarrer in Kronenburg, zum Bischöflichen Visitator für die Kinderseelsorgestunde im Dekanate Kronenburg;

am 10. Okt.: Elsing Johannes, Kaplan in Kempen, zum Pfarrer in Eschweiler-Röhe (Dek. Eschweiler);

am 15. Okt.: Harff Hubert, Pfarrer in Kirchhoven, zum Pfarrer in Anrath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung von Bischöflichen Visitatoren für die Kinderseelsorgestunde.

Zum Bischöflichen Visitator für die Kinderseelsorgestunde im Dekanate Eupen wurde Pfarrer Heinen Michael an St. Josef in Eupen; im Dekanate Malmedy Ehrendomherr, Dechant und Pfarrer Scheffen Julius in Malmedy und im Dekanate St. Vith Dechant und Pfarrer Beckmann Klemens in St. Vith ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 30. Sept.: Scheiff P., Rektor in Bracht (Pf. Reuland - Krs. Malmedy), zum Pfarrverwalter in Nieder-Emmels (Dek. St. Vith);

am 1. Okt.: Bicheroux Otto, z. Zt. beurlaubt, zum Rektor am St.-Nikolaus-Hospital in Eupen (gl. Dek.);

" " " Müllender Jakob, Rektor in Strempt (Krs. Schleiden-Eifel), zum Pfarrverwalter in Lontzen (Dek. Eupen);

" " " Paquay Alexander, Kaplan in Banneux (Diöz. Lüttich), zum Pfarrverwalter in Bellevaux (Dek. Malmedy);

" " " Plümpe Josef, Kaplan in Niederkrüchten, zum Pfarrverwalter in Wirtzfeld (Dek. Malmedy);

" " " Thierron Leo Josef, bisher Geistl. Lehrer im Bischöfl. Kolleg in Dolhain (Diöz. Lüttich), zum Rektor in Bracht (Pf. Reuland - Dek. St. Vith);

am 7. Okt.: Stoffels Heinrich, Kaplan in Manderfeld (Dek. St. Vith), zum Pfarrverwalter daselbst.

Versetzung in den Ruhestand.

Reistorff Kornelius, Pfarrer in Manderfeld (Dek. St. Vith), wurde am 27. September d. J. krankheitshalber in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 1. November 1940 | 10. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Nr. 254 Toties-Quoties-Ablaß an Allerseelen	147
Nr. 255 Cura infirmorum	147
Nr. 256 Genehmigung von Rechtsgeschäften	147
Nr. 257 Bauliche Änderungen bei kirchlichen Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen	148
Nr. 258 Lohnsteuer, Lohnsteuerkarten und Steuerermäßigungen	148
Nr. 259 Priester-Exerzitien	150
Nr. 260 Personalchronik der Diözese Aachen	150

Nr. 254 Toties-Quoties-Ablaß an Allerseelen.

Aachen, den 18. Oktober 1940.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 2. Januar und vom 10. Oktober 1939 der Toties-Quoties-Ablaß entweder am Allerseelentage oder am Sonntage darauf, nicht aber an beiden Tagen zugleich, unter den bekannten Bedingungen für die Verstorbenen gewonnen werden kann.

✣

Bei dieser Gelegenheit bringen wir nachstehende Ablaßbedingungen in Erinnerung (vgl. Beringer, Ablässe, I. Bd. S. 68):

Zur Gewinnung aller Ablässe - mit Ausnahme des eines Jubiläums oder nach Art eines Jubiläums -

1. genügt die Beichte innerhalb 8 Tagen vor dem Ablaßtage und innerhalb der Oktav nachher;

2. genügt es, zweimal im Monat zu beichten, wenn man dies gewöhnlich tut, wofern man nicht rechtmäßig daran gehindert ist;

3. ist für jene, die täglich gut zu kommunizieren pflegen, keine bestimmte Zeit für die Beichte festgesetzt;

4. bei Triduen, wöchentlichen geistlichen Übungen usw. kann die Beichte noch in der ganzen Oktav stattfinden, die dem Ende dieser Übung folgt, - natürlich auch 8 Tage vor den Ablaßtagen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Cura infirmorum.

Aachen, den 21. Oktober 1940.

In Ergänzung des ersten Teils unserer künftigen Agende ist jetzt ein Büchlein mit dem Titel „Cura infirmorum" erschienen. Über seine Bedeutung gilt dasselbe, was in der Vorrede zum ersten Teil gesagt worden ist. Es ist für die Praxis des Klerus vorgeschrieben vorbehaltlich der vom Apostolischen Stuhl zu genehmigenden endgültigen Ausgabe unserer Agende.

Das Büchlein ist erschienen im Verlag Johannes Volk in Aachen und kann zum Preise von RM. 2,25 zuzüglich Porto vom Verlag und durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Genehmigung von Rechtsgeschäften.

Aachen, den 22. Oktober 1940.

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß bei Rechtsgeschäften, die auch der Genehmigung staatlicher Stellen bedürfen, zuerst die Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde einzuholen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1940.

Nr. 257 Bauliche Änderungen bei kirchlichen Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen.

Aachen, den 28. Oktober 1940.

Auf Veranlassung des Herrn Provinzialkonservators weisen wir darauf hin, daß bei Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, zu den genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen auch die Maßnahmen zum Schutze gegen Brandgefahr und zur Einführung von Lichtleitungen sowie die Ausführung aller mit der Heizungsanlage in Verbindung stehenden Einrichtungen gehören, falls diese Maßnahmen in irgend einer Weise die innere oder äußere Gestaltung des Bauwerkes berühren. In vorkommendem Falle ist die Genehmigung des Herrn Provinzialkonservators durch das Generalvikariat einzuholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Lohnsteuer, Lohnsteuerkarten und Steuerermäßigungen.

Aachen, den 29. Oktober 1940.

I. Die Lohnsteuerkarten 1941, welche die Unterlage für die Berechnung der Lohnsteuer 1941 samt Kriegszuschlag bilden, werden demnächst von den Gemeindebehörden ausgegeben, in deren Bezirk die Steuerpflichtigen am 10. Oktober 1940 wohnhaft waren. Diesen Steuerkarten liegt ein Merkblatt - Überschrift: Achtung Arbeitnehmer! - bei, welches die Geistlichen der Steuerkarte entnehmen und nach sorgfältiger Durchsicht aufbewahren wollen. Das Merkblatt gibt u. a. Auskunft über die Steuergruppen, über die Möglichkeiten der Änderungen der Steuerkarte (Richtigstellung falscher Einträge, Berücksichtigung von Kinderermäßigungen, außergewöhnlicher Belastungen und Werbungskosten) und über die hierfür zuständigen Behörden.

II. Zu beachten ist insbesondere folgendes:

1. Steuergruppe.

Die Steuergruppe muß auf jeder Steuerkarte vermerkt sein. Geistliche gehören in der Regel zur Steuergruppe I und nach Vollendung des 65. Lebensjahres zur Steuergruppe III. Vollendet ein Geistlicher im Laufe des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr, so wird die Steuergruppe III ohne Abänderung der Steuerkarte von der Lohnzahlung ab angewendet, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Die Steuergruppe IV kommt für die Geistlichen in Frage, denen Kinderermäßigung zusteht.

Zuständig zur etwaigen Berichtigung oder Ergänzung der Steuergruppe sind die Gemeindebehörden.

2. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit oder wegen Unterhalts von minderjährigen Angehörigen und wegen Unterhalts von Angehörigen unter 25 Jahren.

a) Geistliche, zu deren Haushalt minderjährige Angehörige zählen, haben ohne weiteres Anspruch auf Kinderermäßigung. Der Haushaltszugehörigkeit steht gleich, wenn sich minderjährige Angehörige, die sonst zum Haushalt gehören, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen außerhalb seiner Wohnung nicht zu Berufszwecken, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erziehung oder Ausbildung, zum Besuch von Verwandten oder zur Erholung im Inland oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist auch bei der Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst oder zur Wehrmacht (mit gewissen Einschränkungen) und bei der Ableistung des weiblichen Pflichtjahres erfüllt.

b) Auch wenn die Angehörigen nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, kommt die Kinderermäßigung in Betracht für minderjährige Angehörige, welche überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden, und für volljährige Angehörige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden. Die Gewährung der Kinderermäßigung ist in diesen Fällen davon abhängig, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis hierfür besteht. Die Steuerermäßigung für den elterlichen Haushalt fällt dadurch nicht weg.

Beispiele:

aa) Der Onkel trägt ganz oder überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung seines Neffen, der eine höhere Schule, Fachschule und dergl. besucht. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern würden den Besuch der Schule nicht zulassen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist zu bejahen.

bb) Ein Hochschullehrer begehrt Kinderermäßigung für den Unterhalt und die Erziehung einer Nichte. Der Vater der Nichte ist Beamter, hat noch eine weitere Tochter und verdient 8950 RM. im Jahr bei einem Vermögen von 26 000 RM. Der Vater der Nichte ist schwer herzleidend, auch die Kinder sind kränklich. Der Reichsfinanzhof hat in diesem Falle durch Entscheid vom 25. 7. 1940 IV 135/40 (Wirtschaftliche Kurzbriefe Nr. 34/40) Kinderermäßigung zugebilligt.

Gelegentlich dieser und anderer Entscheidungen hat der Reichsfinanzhof u. a. festgestellt: „Liegt der einzelne Fall so, daß bei vernünftiger wirtschaftlicher Beurteilung und bei Berücksichtigung der Erfordernisse richtigen Familienzusammenhangs die Unterstützung sich rechtfertigen läßt, dann muß die Kinderermäßigung, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, gewährt werden."

Zuständige Behörde für die Eintragung dieser Angehörigen auf der Steuerkarte sind die Bürgermeister bzw. die städtischen Steuerämter; dieser Behörde ist bei II 2b in irgend welcher Form der Nachweis über die Aufwendungen zu erbringen. Die Angehörigen sind auf der Steuerkarte mit Angabe der Zahl als minderj. oder volljj. A. zu bezeichnen. Es ist dabei noch darauf zu achten, daß auch die Abänderung der Steuergruppe von I bzw. III in IV vorgenommen und beurkundet wird.

Wir empfehlen diesen Abschnitt dem besonderen Studium der Geistlichen.

3. Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen.

Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Arbeitnehmer zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen, wenn die Aufwendungen nicht zu den Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören und wenn ferner die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch diese Belastungen wesentlich beeinträchtigt wird. Solche außergewöhnliche Belastungen können insbesondere entstehen durch Unterhalt bedürftiger Angehöriger, auch wenn diese nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall, durch zwangsläufige Beschäftigung einer Hausgehilfin (bei Arbeitnehmern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder hilflos sind, bei Kriegsbeschädigten mit einer wesentlichen körperlichen Behinderung), bei Kriegsbeschädigten und ihnen Gleichgestellten usw.

Die Anträge sind beim Finanzamt zu stellen.

4. Angehörige.

Angehörige im Sinne des Abschn. II 2 und 3 sind nach § 25 Abs. 3 LStDB. 1939 u. a. Verwandte in gerader Linie und Verwandte 2. und 3. Grades der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie, Verschwägerte 2. Grades der Seitenlinie und Pflegekinder. Als Angehörige kommen sonach z. B. in Frage: Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Schwager, Schwägerin, aber nicht Vetter, Base (Geschwisterkinder) und Großneffe. (Verwandtschaftsberechnung nach dem BGB., nicht nach dem CJC!) Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Steuerpflichtigen seine Heimat hat.

5. Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderleistungen.

Bei der Lohnsteuer der aktiven Geistlichen werden, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, monatlich 30.- RM., im übrigen monatlich 15.- RM. des Gehaltes zur Bestreitung des Dienstaufwandes außer Berechnung gelassen. Als Dienstaufwand gilt der Aufwand für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtszimmers, Amtstracht, Anschaffung kirchlicher und theologischer Bücher und Zeitschriften, Wohlfahrts- und Vereinstätigkeit, Beherbergung und Verpflegung auswärtiger Gäste im amtlichen Interesse und die nicht besonders vergüteten Kanzleikosten.

Weiter sind in der Lohnsteuertabelle ganz allgemein 39.- RM. monatlich als Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderausgaben berücksichtigt.

Es kann daher für Werbungskosten und Sonderausgaben zusammen ein Antrag auf Berücksichtigung bei der Lohnsteuer nur gestellt werden, wenn diese den Betrag von 39.- RM. übersteigen und nicht schon durch den Pauschbetrag von 30.- RM. bzw. 15.- RM. für Dienstaufwand abgegolten sind. Wenn aber die Sonderausgaben allein 39.- RM. monatlich übersteigen, kann für den überschießenden Betrag an Sonderausgaben Steuerermäßigung gewährt werden.

Als Werbungskosten kommen neben dem Dienstaufwand weiterhin in Frage Berufsverbandsbeiträge und notwendige, nicht besonders entschädigte Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, während als Sonderausgaben Schuldzinsen, Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zur Versicherung auf Leben oder Todesfall und Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen gelten. Die zu berücksichtigenden Ausgaben für die Versicherungsprämien dürfen den Betrag von 500.- RM. jährlich nicht übersteigen; bei Gewährung von Kinderermäßigung erhöht sich der Betrag entsprechend.

Anträge sind möglichst mit Vordruck unter Anschluß der Steuerkarte beim Finanzamt des Wohnortes zu stellen, wo auch die Vordrucke erhältlich sind.

6. Wehrsteuer.

Wehrsteuerpflichtig sind alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die a) in den Kalenderjahren 1914-1921 geboren sind und bei denen b) bis zum 10. 10. 1940 eine endgültige Entscheidung darüber getroffen ist, daß sie nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden. Die derzeitigen Kriegsmusterungsentscheidungen führen jedoch nur dann zur Wehrsteuerpflicht, wenn sie „g. v. Heimat Ers.-Ref. II - a. v. Heimat oder Feld Ers.-Ref. II oder a. v. u." lauten. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Geistlichen zurzeit daher nicht wehrsteuerpflichtig sein. Bei fast allen Geistlichen muß daher in Abschnitt II der Steuerkarte „nein" eingetragen sein. Fehlt dieser Eintrag, so ist die Steuerkarte vor der Einsendung ergänzen zu lassen.

Bei den Wehrsteuerpflichtigen muß „ja" eingetragen und außerdem ersichtlich sein, ob die erhöhte oder einfache Wehrsteuer zu entrichten ist. Die erhöhte Wehrsteuer haben für das Kalenderjahr 1941 diejenigen Wehrsteuerpflichtigen zu entrichten, bei denen das Kalenderjahr 1941 das 1. oder das 2. Jahr der Wehrsteuerpflicht ist. Eine etwa nötige Ergänzung oder Berichtigung ist bei der die Steuerkarte ausstellenden Gemeindebehörde zu beantragen.

7. Bürgersteuer.

Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteiles zu erheben ist, ist der Betrag auf Seite 4 der Steuerkarte vermerkt. Es ist dabei zu beachten, daß der Vordruck vollständig ausgefüllt ist. Nach dem Rderl. des RdF. v. 2. 9. 1940 muß in Abschnitt V die Gemeindekasse als Zahlstelle angegeben werden, an die die Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge abzuführen haben und deren Postscheck oder Bankverbindung. Bei der Bankverbindung ist auch die Postscheknummer der Bankverbindung anzugeben.

8. Steuerkarten der zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen.

Geistliche, welche zum Wehrdienst einberufen sind, erhalten ihre Steuerkarte 1941 von der Gemeindebehörde, in deren Bezirk sie vor dem 10. Oktober 1940 beschäftigt waren. Diese Geistlichen haben ihre Steuerkarte dort anzufordern.

III. Einsendung der Steuerkarten.

Die Geistlichen, welche ihr Ruhegehalt durch die Bistumskasse empfangen, haben ihre Lohnsteuerkarte 1941 nach Empfang, Prüfung und etwaigen Ergänzung entsprechend den Abschnitten I und II dieses Erlasses wenigstens bis zu dem 1. Januar 1941 einzusenden.

IV. Änderung der steuerlichen Verhältnisse während eines Kalenderjahres.

Während sich die Einkommensteuer aus dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, bemißt, ist die Grundlage für die Berechnung der Lohnsteuer der Geistlichen das Monatseinkommen. Daher können auf der Steuerkarte im Laufe eines Kalenderjahres auch noch Ermäßigungen eingetragen werden, deren Voraussetzung sich erst im Laufe des Jahres ergibt. In Frage kommen die in Abschnitt II 2, 3 und 5 genannten Fälle. Die Lohnsteuerbestimmungen kennen in der Regel keine rückwirkende Ermäßigung, wie auch Aufwendungen nur innerhalb eines Kalenderjahres durch entsprechende Einträge auf der Steuerkarte berücksichtigt werden können; auch die Ausgleichung von zuviel erhobener Lohnsteuer bei etwaiger Veranlagung zur Einkommensteuer ist nicht immer möglich. Da die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigt werden dürfen, die nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Steuerkarte geleistet werden, liegt es im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen, in solchen Fällen sofort die Steuerkarte ergänzen zu lassen.

Andererseits sind die Steuerpflichtigen in den Fällen I 2b verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung der Steuerkarte zu beantragen, wenn die Voraussetzung für eine Ermäßigung wegfällt.

In beiden Fällen ist die Steuerkarte bei der das Gehalt ausbezahlenden Kasse anzufordern, der in Frage kommenden Behörde mit den entsprechenden Angaben vorzulegen und dann alsbald an die auszahlende Kasse zurückzugeben.

V. Ruhestandsgeistliche.

Da nicht alle Ruhestandsgeistlichen den „Kirchlichen Anzeiger" beziehen, ersuchen wir die Pfarrer der betr. Gemeinden, denselben diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen und ihnen nötigenfalls jetzt oder im Laufe des Kalenderjahres bei der Prüfung der Steuerkarte und bei der Einreichung von Anträgen zur Erlangung von Steuerermäßigungen an die Hand zu gehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus „Johannesburg", Leutesdorf am Rhein, vom 11. bis 15. November und vom 9. bis 13. Dezember. Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittelkarten, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Nr. 260 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 29. Oktober d. J. den Pfarrer Schuweracк Josef in Willich, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 15. Okt.: Hillers Heinrich, Hauskaplan in Elmpt, zum Kaplan in Niederkrüchten (Dek. Wegberg);

" " " Klinkhammer Karl, bisher zur Vertretung in Konzen, zum Kaplan an St. Nikolaus in Eupen (gl. Dekanates);

am 17. Okt.: Heidenthal Johannes, bisher zur Aushilfe in Hellenthal, zum Kaplan in Eschweiler (Pf. Dremmen - Dek. Heinsberg);

am 25. Okt.: Pelzer Johann, Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath, zum Rektor in Merkstein-Hofstadt (Dek. Herzogenrath);

am 26. Okt.: Keuck Werner, Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, zum Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekanates);

" " " Weckauf Stefan, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Rektor am Allgemeinen Krankenhaus daselbst (gl. Dekanates);

am 28. Okt.: Görres Franz, Dr. phil., Studienassessor in Herzogenrath, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 15. November 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 261	Hirtenwort zum Aufruf des Heiligen Vaters zum Welt-Bitt- und Sühnetage am Sonntag, dem 24. November	151
Nr. 262	Hirtenschreiben zum Weltmissionssonntag 1940	152
Nr. 263	Gebet für das Vaterland und die Soldaten	153
Nr. 264	Kollekte für arme Kirchengemeinden	153
Nr. 265	„Testament des Geistlichen" von Dr. Johannes Kaps	153
Nr. 266	Beitrag zur Ruhegehaltskasse	154
Nr. 267	Eheschließung mit „Gottgläubigen" und Konfessionslosen	154
Nr. 268	Bekämpfung des Zigeunerunwesens	154
Nr. 269	Grunderwerbsteuer	155
Nr. 270	Bestimmung über die Meldung arbeitsunfähig erkrankter Versicherter durch den Betriebsführer	155
Nr. 271	Priester-Exerzitien	156
Nr. 272	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	156

Nr. 261 Aufruf des Heiligen Vaters zum Welt-Bitt- u. Sühnetage, Sonntag, den 24. November.

Mit zu Herzen gehenden Worten gedenkt der Heilige Vater in seinem Rundschreiben vom Christkönigsfeste der vielen und mannigfachen Leiden, die durch den Krieg über die Völker gekommen sind. Er erinnert an die Toten, die der Krieg als Opfer fordert; er weist hin auf die Sorgen und Schmerzen, die er für so viele Menschen im Gefolge hat. Gottes Güte und Erbarmen möge die Zeit der Heimsuchung abkürzen, und ein Friede der Gerechtigkeit und Liebe die gestörte Ordnung in der Welt wiederherstellen; die ewige Ruhe und Seligkeit möge die Gefallenen des Krieges umfangen. Das ist das innige Gebet, das der gemeinsame Vater der Christenheit Tag für Tag zum Himmel emporsendet; das sind die Anliegen, für die der Heilige Vater am Sonntag, dem 24. November, mit ihm zu beten alle Gläubigen auffordert. Die Priester, die an allen Sonntagen das heilige Meßopfer für die ihrer Seelsorge anvertrauten Gläubigen darzubringen haben, werden verpflichtet, an diesem Tage das heilige Opfer in der Meinung des Heiligen Vaters zu feiern; auch alle andern Priester mögen in der gleichen Meinung das eucharistische Opfer darbringen. Zudem empfehlen wir, in allen Kirchen nach Möglichkeit ein Dreizehnstündiges Gebet oder einige Gebetsstunden abzuhalten. Die Welt soll nach dem Willen des Heiligen Vaters wieder beten lernen und mit dem Gebete Buß- und Sühnewerke verbinden. Christus möge wieder in allen Herzen herrschen und alt und jung dem menschgewordenen Gottessohn in Glauben und Liebe huldigen. Unser Leben soll wieder nach Christengesetz und Christensitte gestaltet werden. Heranwachsen soll eine Jugend voll Idealismus, Reinheit und Ehrfurcht, gegründet werden sollen Familien, in denen echte christliche Liebe, goldene Treue, Autorität und Gehorsam herrschen.

Im Sinne dieser Gedanken sind die Gläubigen am vorhergehenden Sonntag einzuladen, nicht nur am 24. November in der Meinung des Heiligen Vaters innigst zu beten und das heilige Opfer mitzufeiern, sondern vor allem auch durch den Empfang der heiligen Sakramente Zeugnis für ihre gottergebene und gottvertrauende Gesinnung abzulegen. Wenn so an diesem großen Bittage in allen Erdteilen und Ländern, in allen Städten und Dörfern, in den Pfarrkirchen und Klöstern, alle vereint zum Throne der Gnade eilen und den Himmel bestürmen, dann wird auf jeden Fall ein unbeschreiblicher Segen Gottes auf die Welt herabkommen.

Aachen, den 6. November 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. November 1940.

Nr. 262 Hirtenschreiben zum Weltmissionssonntag 1940.

Auf dem ganzen weiten Erdenrund feiert am nächsten Sonntag die Kirche den Tag der Weltmission.

Der Heiland tritt in unsere Mitte, wie damals auf der Höhe des Ölberges in den Kreis seiner Jünger. Er darf uns daran erinnern, daß wir alle die Gnade der Erlösung ihm, dem Weltenerlöser, und seinen Aposteln, den Überbringern der frohen Botschaft verdanken. Wir hören seine Stimme. Sie redet zu unserm Herzen. Sie fordert, sie verpflichtet.

„Ihr seid das Salz der Erde! Ihr seid der Sauerteig, der alles durchdringt! - Gehet auch Ihr in meinen Weinberg! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch! Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker, taufet sie!"

Diese heilige Sendung an die Völker der Erde steht am Anfang der Kirche. Sie bleibt als heilige Verpflichtung bis an das Ende der Zeiten. Niemand kann sie nehmen; denn Christus, Gottes Sohn, hat sie gegeben. - Keine Schwierigkeit, kein Leid, kein Kreuz, keine Verfolgung kann von ihrer Erfüllung entbinden; denn die Gnade unserer Erlösung ist am Kreuze verdient und wird nur vom Kreuze aus den Widerstand dieser Welt überwinden und den Menschen in die Gnade Gottes führen.

So standen in der ganzen Missionsgeschichte der Kirche die Apostel Christi unentwegt allüberall unter dem Kreuze des Herrn. Sie haben die Welt überwunden. Auch heute stehen unsere Missionare allen Hindernissen, Widerständen und Gefahren zum Trotz, von der Welt oft verlacht und angefeindet, in der treuen Erfüllung ihres Berufes. Gottes Segen ist sichtlich mit ihrem Wirken zum Heile der Welt.

Wir gedenken am diesjährigen Weltmissionssonntag vor allem unserer deutschen Missionare. Sie haben es durch die Zeitereignisse besonders schwer. Inzwischen haben die meisten von ihnen, vor allem durch die Bemühungen des Heiligen Stuhles, Erleichterung in ihrer Arbeit gefunden. Besonders hart empfinden sie die Unterbindung jeglichen Verkehrs mit der deutschen Heimat. Aber auch dieses Kreuz wird vorübergehen. Wir beten zu Gott, in dessen Hand wir alle stehen, daß es recht bald sein wird. Viele unserer deutschen Missionare wirken in den neutralen Ländern, in Amerika, in China und Japan, in der Mandschurei und auf den Philippinen. Wenn auch ihre Arbeit, besonders in China, durch die dortigen Schwierigkeiten und Kämpfe gehemmt ist, so geht doch aus allen Berichten hervor, daß Gottes gütige Vaterhand seine Boten in allen Gefahren schützt und ihr Wirken mit reichem Gnadensegen begleitet.

Geliebte Diözesanen! Wir Christen der Heimat sind mit ganzem Herzen bei unsern Missionaren. Wir hören zwar heute wenig von ihnen. Wir wissen aber, daß sie treu in der Sendung Christi und seiner heiligen Kirche stehen. Sie brauchen sich keine Sorgen darüber zu machen, daß die katholische Heimat ihrer vergessen könnte. Wir kennen unsere Pflicht als katholische Christen. Wir spüren alle die Sendung Christi als persönliche Aufgabe. Wir sind alle Apostel des Herrn in unserm Beten, das Tag für Tag, besonders am kommenden Weltmissionssonntag bei der heiligen Messe, am Tisch des Herrn und bei den feierlichen Missionsandachten unsern Missionaren und ihrem Schaffen in der weiten Welt gilt. In den Päpstlichen Missionswerken stehen wir treu mit unsern regelmäßigen Beiträgen, auch und gerade dann, wenn sie ein Opfer für uns bedeuten, zur Lösung der Aufgaben, die auf den Schultern der Missionskirche liegen.

Geliebte Diözesanen! Jedes Jahr richte ich an Euch diese Bitte. Sie ist die Bitte des Heiligen Vaters, die Bitte unserer heiligen Mutter, der Kirche: Ihr Kinder, haltet die Treue dem Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit! Ihr Erwachsenen stehet alle zusammen als Mitglieder im Franziskus Xaverius Missionsverein, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, für die großen Aufgaben der Weltmission unserer Kirche. Der kommende Weltmissionssonntag soll in Euch allen diesen festen Willen bestärken. Feiert ihn mit der ganzen Kirche im Geiste Christi, des Erlösers der ganzen Welt.

Aachen, den 9. November 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✣

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 8. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, den 1. Dezember, den Gläubigen bekanntzugeben, es sei denn, daß in einer

eigenen Adventspredigt in ausführlicher Weise auf den kommenden Weltmissionssonntag hingewiesen würde. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglieder im Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 8. 1934). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (8. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Drucksachen, wie Aufnahmebilder, Mitgliederlisten, Quittungsbildchen, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. - Eine Predigtskizze liegt dieser Ausgabe bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 263 Gebet für das Vaterland und die Soldaten.

Aachen, den 4. November 1940.

Es wird erneut auf das im Kirchlichen Anzeiger 1939, Stück 22, Seite 150-152, veröffentlichte „Gebet in ernster Zeit" hingewiesen. Die Gläubigen mögen angehalten werden, es eifrig im Kreise der Familie zu verrichten; auch soll dasselbe täglich während oder nach der Hauptmesse gemeinsam gebetet werden. Wo die Zeit dazu fehlt, soll nach allen heiligen Messen ein „Vaterunser" und „Ave Maria" gebetet werden für unser Vaterland und unsere Soldaten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 264 Kollekte für arme Kirchengemeinden.

Aachen, den 5. November 1940.

Am Sonntag, den 24. November, findet die alljährlich übliche Kollekte für arme Kirchen statt.

Die Not vieler Kirchengemeinden, besonders auch in dem Gebiete Eupen-Malmedy, ist außerordentlich groß; durch unbedingt notwendige Neubauten oder Erneuerungsbauten sind einzelne Kirchengemeinden in große Schulden geraten, so daß es ihnen nicht möglich ist, ohne Beihilfe der ganzen Diözese die drückende Schuldenlast zu tilgen. Fortwährend entstehen auch neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, den 17. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, den 24. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 265 Betr. Testament des Geistlichen.

Aachen, den 6. November 1940.

In der Schriftenreihe des Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, Breslau, erschien soeben die 2. Auflage von Heft 3: „Das Testament des Geistlichen" von Dr. jur. Johannes Kaps. Die starke Nachfrage nach der ersten Auflage, die schnell vergriffen war, beweist, wie groß das Bedürfnis der Geistlichen nach einer speziell auf den Bedarf und die Verhältnisse des geistlichen Berufsstandes abgestellten Veröffentlichung über das Testamentsrecht ist. Die vor-

liegende Neuauflage hat eine gründliche Umgestaltung erfahren. Insbesondere werden die Neuregelungen auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 eingehend berücksichtigt. Somit ist die Schrift auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht und bietet daher der Geistlichkeit einen wertvollen Leitfaden zur Orientierung über die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Testamentserrichtung zu beachten sind.

Die Schrift ist zu beziehen beim Verlag des Schlesischen Bonifatiusvereins-Blattes, Breslau I, Schuhbrücke 43, und kostet 1,90 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 266 Beitrag zur Ruhegehaltskasse.

Aachen, den 7. November 1940.

Die Verordnung betr. Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse und Diasporahilfe seitens der zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen im Kirchlichen Anzeiger vom 1. April d. J. tritt infolge der Neuregelung der Besoldung der Einberufenen außer Kraft.

Die Beiträge sind auch für die vergangenen Monate zu entrichten, da auch die neue Regelung der Besoldung mit Rückwirkung verordnet worden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 267 Eheschließung mit „Gottgläubigen" und Konfessionslosen.

Aachen, den 8. November 1940.

Bei Eheschließung von Katholiken mit „Gottgläubigen" oder Konfessionslosen sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Der gottgläubige oder konfessionslose Brautteil ist aus der katholischen Kirche ausgetreten. Der Fall ist nach can. 1065 CJC zu behandeln. Das Ehehindernis des can. 1060 (mixta religio) ist nicht gegeben, da die Gottgläubigen und Konfessionslosen einer andersgläubigen christlichen Gemeinschaft nicht angehören. Daher bedarf es keiner Dispens von dem Hindernis der mixta religio.

Jedoch ist von der Eingehung solcher Ehen ganz besonders eindringlich abzuraten. Wenn die Bemühungen des Seelsorgers erfolglos geblieben sind, darf die kirchliche Eheassistenz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinarius stattfinden. Dem Gesuch um die oberhirtliche Erlaubnis ist die schriftliche Sicherstellung der Kautelen wie bei den konfessionsverschiedenen Ehen beizufügen, weil anders die Erlaubnis nie erteilt werden kann.

Die Eheverkündigungen sind an sich vorzunehmen, jedoch wird es sich vielfach empfehlen, unter Hinweis auf die Verhältnisse um Dispens einzukommen.

2. Der gottgläubige oder konfessionslose Brautteil ist gültig getauft, aber aus seiner bisherigen (christlichen) Religionsgemeinschaft ausgetreten. Hier liegt das Ehehindernis der mixta religio vor. Der Fall ist nach den für die konfessionsverschiedenen Ehen geltenden Vorschriften zu behandeln. Um Dispens muß nachgesucht werden.

3. Der gottgläubige oder konfessionslose Brautteil ist nicht oder nicht gültig getauft bzw. hat früher keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört. Hier liegt das Hindernis der cultus disparitas vor. Die zu erbittende Dispens kann nur aus schwerwiegenden Gründen und nur unter denselben Voraussetzungen wie bei mixta religio erteilt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Aachen, den 11. November 1940.

Nachstehenden Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister
für die kirchl. Angelegenheiten
I. 12486/40 II

Berlin W 8, den 13. September 1940
Leipziger Straße 3

An

a) .....

b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister des Innern soll die Vorschrift in Abschnitt E Ziffer 2 Absatz 2 des Runderlasses des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 - S Kr 1 Nr. 557 VIII/38 - 2026 - 6 - (RMBliV. 1938 S. 2106) auch in den Fällen angewendet werden, in denen Zigeuner, Zigeunermischlinge usw. die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen bei den mit der Kirchenbuchführung betrauten Stellen beantragen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1. August 1939 - I 22568/39 II - bitte ich, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag:
gez.: Unterschrift.

Die in Frage kommende Stelle (Ziff. 2 Abs. 2) des Runderlasses vom 8. Dezember 1938 lautet:

Fordern Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Personenstandsbücher oder Personenstandsurkunden an, so sind ihnen die Abschriften oder Urkunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden, vielmehr hat der Standesbeamte sie der für den Sitz des Standesamtes zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zur Weiterleitung an die Antragsteller zu übermitteln. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 1 Satz 2 heißt:

Die Mitteilung muß in allen Fällen gemacht werden, in denen der Standesbeamte weiß, daß die Beteiligten zu dem in Frage kommenden Personenkreis gehören.

Nr. 269 Grunderwerbsteuer.

Aachen, den 12. November 1940.

Das Grunderwerbsteuergesetz ist durch Bekanntmachung vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585 ff.) neu gefaßt worden.

1. Die Grunderwerbsteuer will den Umsatz von Grundstücken erfassen. Als allgemeine Verkehrssteuer kennt sie grundsätzlich keine persönlichen Befreiungen; auch das Reich, die Länder und die Gemeinden einschließlich der Kirchengemeinden werden beim Grundstückswechsel steuerpflichtig.

   Die Steuer beträgt wie bisher 5 %. Sie wird vom Wert der Gegenleistung berechnet, so z. B. beim Kauf vom Erwerbspreis, bei der Enteignung von der Entschädigung usw. Der Steueranspruch des Staates entsteht im Gegensatz zum früheren Recht, das an den Eigentumsübergang anknüpfte, mit Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes (z. B. des Kaufvertrages).

2. Die Kirchengemeinden können in zwei Fällen von der Grunderwerbsteuer befreit sein:

   a) Bei Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament. Bei Schenkungen mit Auflage ist nur der Wert der Auflage zu versteuern, z. B. der Wert eines Wohnrechts oder einer Rente (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes).

   b) Beim Übergang aus Anlaß der Errichtung einer neuen Pfarrei oder einer Filiale mit eigener Vermögensverwaltung (§ 4 (1) Nr. 5 des Gesetzes).

      Der betr. Wortlaut ist: „Von der Besteuerung sind ausgenommen beim Übergang von Auflagen der Erwerb eines Grundstücks durch ..... oder eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht."

3. Die im früheren Grunderwerbsteuergesetz vorgesehene Grunderwerbsteuer der toten Hand, die erstmalig 1929 erhoben werden sollte, aber dann mehrfach aufgeschoben wurde, ist jetzt in Fortfall gekommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Bestimmung über die Meldung arbeitsunfähig erkrankter Versicherter durch den Betriebsführer.

Aachen, den 13. November 1940.

Zum Zwecke eines reibungslosen Arbeitseinsatzes bestimme ich auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 - Reichsgesetzbl. I S. 206 -:

1. Die Betriebsführer haben jeden von ihnen Beschäftigten, der durch Krankheit mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird und während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält, der zuständigen Krankenkasse (Ersatzkasse) nach Ablauf des dritten Krankheitstages innerhalb einer Frist von drei Tagen zu melden.

Die den Betriebsführern nach den Vorschriften der Reichsversicherung in den sonstigen Fällen obliegende Meldepflicht wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Meldung hat zu enthalten:
   a) den Vor- und Zunamen des Versicherten,
   b) seine Geburtszeit,
   c) seinen Wohnort mit Straße und Hausnummer,
   d) die Art seiner Erkrankung,
   e) den Tag des Beginns seiner Arbeitsunfähigkeit,
   f) den Namen des behandelnden Arztes,
   g) den Namen und Sitz des ihn beschäftigenden Betriebes.

3. Bei Verletzung der Meldepflicht finden die Vorschriften des § 530 RVO. entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister.
I. V.: Dr. Syrup.

✤

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus „Johannesburg", Leutesdorf a. Rhein, leitet P. Esch S. J. einen siebentägigen Priester-Exerzitienkursus vom 14. Januar 1941, 15 Uhr, bis zum 21. Januar 1941, mittags.

Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittelkarte, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Nr. 272 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen.

Es wurden ernannt:

am 29. Okt.: Köttgen Heinrich, Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen, zum Rektor in Strempt (Dek. Mechernich);

" " " Kuhles Heinrich, Hauskaplan in Brüggen, zum Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Schmitz Matthias, Kaplan in Eschweiler-Bergrath, zum Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 31. Okt.: Baltes Johannes, Rektor am Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim, zum Pfarrer in Kall (Dek. Steinfeld);

am 2. Nov.: Brandenburg Josef, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Pfarrer in Aachen-Rothe Erde (Dek. Aachen-Nordost);

am 2. Nov.: Mackels Paul, bisher beurlaubt, zum Rektor des Herz-Jesu-Klosters in Nettersheim (Dek. Steinfeld);

am 12. Nov.: Görtz Peter, Kaplan an St. Johann-B. in Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer in Kirchhoven (Dek. Heinsberg).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 12. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Schmitt in Hottorf (Dek. Hasselsweiler) angenommen und denselben zum 31. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Nov.: Sommer Karl Heinrich, geb. 5. Januar 1868 in Düren, gew. 15. August 1892, ehem. Pfarrer in Havert (Dek. Gangelt); seit 1. März 1931 i. R., gest. in Düren;

am 12. Nov.: Franken Werner, geb. 29. April 1885 in Essen-Holsterhausen, gew. 11. März 1911, Pfarrer in Mariaweiler (Dek. Derichsweiler); gestorben im Krankenhause zu Birkesdorf.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 29. Oktober d. J. dem Pfarrer Paul Libert in Bütgenbach die Geschäfte eines Definitors für das Dekanat Malmedy; desgleichen dem Pfarrverwalter Anton Offergeld an St. Nikolaus in Eupen für das Dekanat Eupen und unter dem 5. November d. J. dem Pfarrer Heinrich Cordewener in Burgreuland für das Dekanat St. Vith übertragen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 1. Dezember 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 273	Direktorium 1941	157
Nr. 274	Brevier für Zwecke der Kriegshilfe	157
Nr. 275	Kindheit-Jesu-Verein	157
Nr. 276	Berichtigung	157
Nr. 277	Richtlinien für die geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen im Wehrkreis VI	158
Nr. 278	Pflegeanweisung für Orgeln	159
Nr. 279	Kirchenbuchauszüge mit polnischen Namen	160
Nr. 280	Luftschutzangelegenheiten	160
Nr. 281	Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)	161
Nr. 282	Entscheidung über die Bildung von Ämtern im Kreise Malmedy	162
Nr. 283	Sammlungsgesetz, Ankündigung von Kollekten außerhalb der Kirchen	163
Nr. 284	Priester-Exerzitien	163
Nr. 285	Personalchronik der Diözese Aachen	163
Nr. 286	Vermischte kirchliche Nachrichten	164

Nr. 273 Direktorium 1941.

Aachen, den 18. November 1940.

Das Direktorium für das Jahr 1941 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,- RM. für das in Leinen gebundene Exemplar 3,- RM.

Bestellungen können beim Verlag (La Ruell'sche Accidenzdruckerei, Aachen, Johanniterstraße 22) oder über den Buchhandel gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 274 Brevier für Zwecke der Kriegshilfe.

Aachen, den 19. November 1940.

Wir bitten die Geistlichen, welche neuere, noch gebrauchsfähige Ausgaben des Breviarium Romanum (alle vier Teile) oder auch der Horae diurnae entbehren können, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 275 Kindheit-Jesu-Verein.

Aachen, den 18. November 1940.

Der Verwaltungsrat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit macht die Hochwürdigen Herren Geistlichen nochmals darauf aufmerksam, daß das Geschäftsjahr des Werkes mit dem 31. Dezember schließt.

Wir bitten, die eingenommenen Beträge bis spätestens 20. Dezember 1940 an das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen.

Beträge, die später eingehen, laufen Gefahr, daß sie nicht mehr für das Rechnungsjahr 1940 verbucht werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 276 Berichtigung.

Aachen, den 19. November 1940.

In unserem Kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni 1940, Nr. 147, Seite 84, ist eine Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf (Anf. L VII Nr. 84/40 L), betr. Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung des Einkommens durch den Unterhalt einer den Haushalt führenden Schwester, abgedruckt worden. Nach Mitteilung des Finanzamtes Aachen-Stadt - D 6 - V vom 18. November 1940 - hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 15. August 1940 - S 2247 A - 2 III die Auffassung des OFPräs. Düsseldorf nicht geteilt. Wenn also ein Geistlicher seine Schwester oder sonstige Verwandte zur Führung seines Haushalts heranzieht, sind seine Aufwendungen für diese als außergewöhnliche und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1940.

zwangsläufige Belastung i. S. des § 25 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (§ 33 EStG.) grundsätzlich nicht anzuerkennen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 Richtlinien für die geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen im Wehrkreis VI.

Aachen, den 21. November 1940.

Nachstehende Richtlinien des Stellv. Katholischen Wehrkreispfarrers VI in Münster bringen wir zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

I. Einzelseelsorge.

1. Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht vom Feldbischof der Wehrmacht ausdrücklich und namentlich beauftragten Geistlichen gestattet. Auch Wehrmachtpfarrern, Standortpfarrern i. N. und Lazarettpfarrern i. N. ist die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen nur im Falle einer ausdrücklichen Beauftragung hierzu erlaubt.

2. Als Einzelseelsorge gilt jede Art seelsorglicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit den einzelnen Gefangenen bedingen.

3. Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt die seelsorgliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen einen weiteren Aufschub nicht gestattenden Erkrankung. In diesem Falle können die Sterbesakramente durch den nächsten Ortsgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat, ebenfalls durch Ref.-Laz.-Pfarrer an lebensgefährlich kranke Kriegsgefangene in Reservelazaretten.

II. Gottesdienst.

1. Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt.

2. Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann nur an Sonntagen stattfinden.

3. Den Kriegsgefangenen ist auf Wunsch wenigstens an einem Sonntag im Monat Gelegenheit zum freiwilligen Besuch eines besonderen Gottesdienstes für Kriegsgefangene zu gewähren, wenn nicht vordringliche Arbeiten erledigt werden müssen.

4. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst der Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für Kriegsgefangene zulässig.

5. Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächsten Standortpfarrer oder stellv. Katholischen Wehrkreispfarrer VI in Münster, Grevener Straße 31, in der nächsten Ortskirche von dem Ortsgeistlichen gehalten werden. Ist Abhaltung des Gottesdienstes in der Ortskirche nicht möglich, so sind die Kriegsgefangenen zu einer benachbarten Kirche zum Gottesdienst zu führen.

6. Bei der heiligen Messe können die Kriegsgefangenen zur heiligen Kommunion zugelassen werden, nachdem sie vorher komulativ absolviert worden sind. Die Kommunikanten dürfen wenigstens vier Stunden vor der Kommunion nichts essen und trinken; jedoch kann in außerordentlichen Fällen Epikie angenommen werden.

7. Vor dem ersten Kriegsgefangenen-Gottesdienst ist jeweils eine schriftliche (keinesfalls fernmündliche) Mitteilung des Ortsgeistlichen an den stellv. Katholischen Wehrkreispfarrer VI in Münster erforderlich. Hierbei ist etwa gewünschte Predigterlaubnis einzuholen und die ausgearbeitete Predigt (im deutschen Text) vorzulegen, falls sie nicht bereits vom zuständigen oder nächsten Standortpfarrer genehmigt ist.

8. Vordringlich in der Predigt zu betonen sind: echte Frömmigkeit, Pflichttreue, Gehorsam, Arbeitsamkeit, Höflichkeit, Enthaltsamkeit. Von besonderer Wichtigkeit ist es, immer wieder auf die Verpflichtung zu fleißiger Arbeit hinzuweisen.

9. Der Gottesdienst kann in deutscher und der Landessprache der Kriegsgefangenen gehalten werden.

10. Gemeinschaftliche Gesänge und Gebete der Kriegsgefangenen beim Gottesdienst dürfen nur rein religiösen Inhalts sein.

11. Das Gebetbuch „Droga do Nieba" darf an die polnischen Kriegsgefangenen beim Gottesdienst ausgegeben und benutzt werden. Es ist dagegen verboten das Gebetbuch: „Tak mi dopomoz Bogt" an die polnischen Kriegsgefangenen zu verteilen.

12. Literatur für Predigt: Predigtvorlagen für polnische und französische Kriegsgefangene-Sondergottesdienste werden vom Katholischen Wehrkreispfarrer VIII Breslau, Gabitzstraße 122/128, mit Einverständnis der Abwehrstelle im Wehrkreiskommando VIII herausgegeben. Die von o. a. Stelle herausgegebenen Predigtvorlagen brauchen dem Standort- oder Wehrkreis-

pfarrer zur Genehmigung nicht mehr vorgelegt werden. Die Beschaffung der Predigtvorlagen Nr. 7/8 wird besonders empfohlen. Sie enthalten Belehrung über die sogenannte allgemeine Lossprechung und Vorbereitung auf die heilige Kommunion in polnischer und französischer Sprache. Der Preis beträgt bis 150 Stück = 0,12 RM. je Stück. Gegen die Verteilung an Kriegsgefangene beim Gottesdienst ist nichts einzuwenden. Die Kosten sind von den Kriegsgefangenen zu tragen oder aus Lagermitteln zu bestreiten. Die Sonntagsevangelien in französischer Sprache können beim Katholischen Bibelwerk Stuttgart-N., Kronenstraße 46, bezogen werden.

13. Beerdigungen: Bei Kriegsgefangenen des christlichen Bekenntnisses ist der für die Kriegsgefangenen-Seelsorge zuständige Geistliche (falls nicht am Orte ein Kriegsgefangenen-Geistlicher sich befindet) zur Beisetzung heranzuziehen, er ist berechtigt, eine Grabrede zu halten und die Einsegnung vorzunehmen. Bei nicht christlichen Kriegsgefangenen entfällt die Teilnahme eines Geistlichen.

14. Der Wehrmachtseelsorge unterstehen nur kriegsgefangene Soldaten; Zivilarbeiter aller Staaten unterstehen der Zivilseelsorge. Die Erlaubnis zum Abhalten von Gottesdiensten für diese, erteilt die Polizeibehörde. An Gottesdiensten für Kriegsgefangene ist die Teilnahme von Zivilarbeitern verboten.

III. Allgemeines.

1. Bei jeder seelsorglichen Betreuung ist den Kriegsgefangenen gegenüber gebotene Zurückhaltung zu wahren.

2. Die Ausgabe von Schriften (mit Ausnahme von „Dorga do Nieba" und den vom Katholischen Wehrkreispfarrer VIII herausgegebenen Predigtvorlagen), Schreibpapier, Postkarten, Briefmarken, Tinte usw. an Kriegsgefangene ist verboten.

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

Kriegsgefangene Priester.

Geistliche der Feindmächte, die sich als kriegsgefangene Soldaten in Kriegsgefangenenlagern befinden, können ihr Amt innerhalb des Lagers ohne Einschränkung ausüben. Die Entgegennahme der Ohrenbeichte von Mitgefangenen ist ihnen jedoch verboten. Der kriegsgefangene katholische Geistliche darf die Messe nur im Kriegsgefangenenlager (Oflag, Stalag oder Unterkunft des Arbeitskommandos), keinesfalls in einer deutschen Zivilkirche lesen. Die kriegsgefangenen Geistlichen dürfen bei Ausübung der Seelsorge predigen unter der Voraussetzung, daß der Text der Predigt von dem zuständigen Standortpfarrer genehmigt und die Predigt von einem Beauftragten des Kommandanten des Oflag oder Stalag überwacht wird.

Bartsch, Wehrmachtpfarrer.

Nr 278 Pflegeanweisung für Orgeln.

(Vgl. Kirchl. Anzeiger 1937, S. 43 u. S. 161-162.)

Aachen, den 22. November 1940.

Im Interesse der nicht unerheblichen kirchlichen Gelder, die bei den Orgelwerken angelegt sind, sowie aus liturgischen, musikalischen und kunstgeschichtlichen Gründen bedürfen die Orgeln einer steten und sorgfältigen pfleglichen Behandlung.

Unter Wahrung der Aufsichtspflicht des Rektors der Kirche ist zur pfleglichen Betreuung der Orgel in erster Linie der Organist berufen.

1. Orgelempore, Orgelgehäuse, Spieltisch und elektrisches Gebläse sind ständig unter gutem Verschluß zu halten. Den Zutritt zum Orgelinnern darf der Organist Dritten nur im Einvernehmen mit dem Rektor der Kirche gestatten und hat dabei zugegen zu sein.

2. Bei der Kirchenreinigung sind feuchte Sägespäne oder nasse Lappen, nie aber Salzsäure anzuwenden. Ein trockenes Aufwischen der Orgelempore ist zu vermeiden. Nie öffne man bei feuchtem Wetter Kirchenfenster in Nähe der Orgel, noch lasse man die Orgel im Durchzug stehen. Die notwendige Durchlüftung der Kirche, zumal wenn sie feucht ist, geschehe nie über die Orgel hinweg, damit nicht ihre Holzteile durch Verquellen unbrauchbar werden.

3. Bei großer Hitze sowie bei tätiger Kirchenheizung stelle man zur Verhütung des Reißens von Orgelteilen in dem Orgelraum große, flache Gefäße mit Wasser auf.

4. Zum Schutze vor Verstimmung der Pfeifen und vor Reißen von Bauteilen durch einfallende Sonnenstrahlen blende man die Fenster bei der Orgel durch Vorhänge oder Anstrich ab.

5. Dachschäden oder Deckenschäden über der Orgel sind sofort auszubessern. Nötigenfalls ist die Decke über der Orgel zu verschalen bzw. das Werk durch Spannen von Tüchern zu schützen.

6. Zum Schutz gegen Holzwurm und Insekten sei der Orgelunterbau durchbrochen, da Zugluft vorhandene Feuchtigkeit austrocknet und Insekten vertreibt. Bei feuchter örtlicher Lage schütze man die Holzteile durch Tränken mit Parrafin. Der Holzwurm wird durch Anwendung von Flusil und Xylamon vernichtet; bei älteren vom Holzwurm befallenen Instrumenten wird man bisweilen die Holzteile auswechseln müssen.

7. Zur Kontrolle des laufenden Motors werde eine im Kirchenschiff sichtbare rote Lampe parallel geschaltet. Der Motor werde regelmäßig geschmiert und u. U. sein Kollektor mittels Tetrachlorkohlenstoff gereinigt. Die elektrischen Sicherungen sind in erreichbarer und doch sicherer Nähe der Orgel anzubringen und stets Reservesicherungen dabei zu legen.

8. Kleinere Störungen kann ein geschickter und an seinem Werk interessierter Organist selbst beseitigen. Das „Handbuch der Orgelkunde" von P. W. Ellerhorst OSB. wird ihm sein Wissen und Können hierin vervollkommnen. Ebenso gehörte es früher zu den Pflichten des Organisten, die Rohrwerke bei Stimmungsdifferenzen selbst beizustimmen. Bei größeren Störungen hat der Organist sogleich den Rektor der Kirche in Kenntnis zu setzen. Das Eintragen auftretender Störungen in ein kleines Heftchen, das im Spieltisch zu verbleiben hat, erleichtert ein Auffinden von Störungsquellen und deren Beseitigung.

9. Eine wenigstens jährliche Stimmung der Orgel unter gleichzeitiger Durchsicht des Werkes auf Störungen und Schäden hin soll jeder Rektor der Kirche mit einem anerkannten Orgelbaumeister vertraglich regeln. Andern durchreisenden „Orgelbauern" ist der Zutritt zur Orgel und jegliches Arbeiten an ihr strengstens zu untersagen, da derartige Leute schon zuviel Unheil angerichtet haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Kirchenbuchauszüge mit polnischen Namen.

Aachen, den 23. November 1940.

Vom Reichsministerium des Innern ist am 9. Oktober 1940 folgender Hinweis ergangen, den wir hiermit zur Kenntnis geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

„Die Schreibweise der Familiennamen und Vornamen ist während der polnischen Herrschaft verschiedenen Einflüssen unterworfen gewesen. Oft ist sie willkürlich von den polnischen Behörden geändert, vielfach durch allgemeine amtliche polnische Anordnungen beeinflußt worden. Hinzu kommen amtliche Namensänderungen im Einzelfalle, die entweder auf freiwilligen Antrag des Namensträgers oder unter dem Zwang amtlicher Stellen zustandegekommen sind. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, nicht nur bei der Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Matriken, die als wortgetreue Abschriften wörtlich mit den Eintragungen übereinstimmen müssen, sondern auch bei der Ausstellung von Matrikenauszügen die Familiennamen und Vornamen in derselben Form wiederzugeben, in der sie in die Matriken eingetragen worden sind. Es ist also insbesondere darauf zu achten, daß nicht einzelne Buchstaben oder die der polnischen Sprache eigentümlichen Häkchen fortgelassen werden."

Nr. 280 Luftschutzangelegenheiten.

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung).

Aachen, den 25. November 1940.

Nachfolgende Verordnung geben wir hiermit zur Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs während der Verdunklung notwendigen Lichtquellen, verursachen untragbare Lichterscheinungen, durch die feindlichen Fliegern die Ortung und der gezielte Bombenwurf erleichtert werden.

Der Führer hat daher angeordnet, daß zur Beseitigung dieser Mängel mit sofortiger Wirkung für bestimmte Teilgebiete der Verdunklung blaues Licht verwendet wird.

In Abänderung entgegenstehender Bestimmungen wird auf Grund des § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 965) folgendes bestimmt:

1. Blaues Licht ist künftig zu verwenden:
   a) Für Verkehrsräume, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (Eingangshallen, Vorräume, Hauseingänge, Windfänge, Flure, Lichtschleusen usw.).
   b) Für Innenräume, deren Fenster und Außentüren zwar lichtdicht abgeblendet sind, aber

gelegentlich unter Beibehaltung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten, Schlafzimmer). Solche Räume sind neben der Normalbeleuchtung mit Blaulichtleuchten auszustatten, die jedesmal vor dem Abblenden der Fenster und Außentüren anstelle der Normalbeleuchtung einzuschalten sind.

c) Für die Innenbeleuchtung von Straßenbahnen, Omnibussen, Kraftfahrzeugen und Eisenbahnwagen. In Eisenbahnabteilen, deren Fenster und Türen lichtdicht abgeblendet sind, kann die normale Beleuchtung in Betrieb bleiben, sofern diese Abteile zusätzlich mit Blaulichtleuchten ausgestattet sind. Diese Blaulichtleuchten müssen vor Aufblenden der Fenster oder Öffnen der Türen anstelle der Normalbeleuchtung eingeschaltet werden. Den Fahrgästen ist durch entsprechende Anschläge in jedem Abteil unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

d) Für beleuchtete Verkehrszeichen und der Verkehrssicherheit dienende Lichtquellen (Verkehrs- und Warnzeichen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Bau- und Gefahrenstellenlampen usw. mit Ausnahme von Signalen und Verkehrsampeln) sowie für die Beleuchtung von Bahnsteigen, Wartehallen und Fernsprechhäuschen.

e) Für die Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder von Straßenbahnen, Omnibussen, Stadt-, Vorort-, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Kraftfahrzeugen aller Art und für Freilampen von Kraftdroschken.

f) Für Hand- und Taschenlampen, die im Freien verwendet werden.

g) Für leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Lichtspielhäusern.

Für beleuchtete Hinweisschilder zur Kennzeichnung öffentlicher Einrichtungen, wie öffentliche Luftschutzräume, Luftschutz-Rettungsstellen, Luftschutz-Befehlsstellen, Polizeidienststellen, Postämter, Krankenhäuser, Apotheken usw., sind die amtlich vorgeschriebenen Kennfarben unter Beachtung der Vorschriften der Verdunklungsverordnung weiterzuverwenden.

2. Für die unter Nr. 1 Buchstaben a bis g angeführten Lichtquellen ist nur dunkelblaues Licht zu verwenden.
3. Die Fenster von Treppenhäusern sind lichtdicht abzublenden.
4. Leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten dürfen lediglich Angaben über Art und Namen des Betriebes aufweisen. Bei Theatern und Lichtspielhäusern darf außerdem der Titel der Darbietung angezeigt werden. Jede Lichtreklame - auch bei Tage - ist untersagt. Leuchtende Hinweisschilder sind:
   a) bei Geschäften aller Art mit Geschäftsschluß,
   b) bei Gaststätten zu Beginn der Polizeistunde,
   c) bei Theatern und Lichtspielhäusern eine Viertelstunde nach Beginn der letzten Vorstellung

   zu löschen.

Bei Fliegeralarm sind Hinweisschilder der vorbezeichneten Art, einschließlich derjenigen von Hotels, sofort zu löschen.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
u. Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung: Milch.

Nr. 281 Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Aachen, den 26. November 1940.

Auf nachstehenden Runderlaß des RdF. vom 2. Oktober 1940 (S 2907 - 76 III/S 2225 - 205 III) (Reichssteuerblatt S. 873), der für die Besoldung der Seelsorgegeistlichen allgemein von Bedeutung sein wird, machen wir aufmerksam.

Die Tabelle ist nur zu benutzen bei lohnsteuerpflichtigen Monatslöhnen zwischen 234 und 267 RM. in Steuergruppe I, zwischen 234 und 256 RM. in Steuergruppe II, zwischen 234 und 248 RM. in Steuergruppe III und so fort.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt § 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) gemäß 50 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). § 6 Absatz 2 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EzDB.) gemäß ist beim Lohnabzugsverfahren der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) so

Tabelle für die Lohnsteuer und den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (bei monatlicher Lohnzahlung).

Stufe		Die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag betragen bei einem Arbeitnehmer in											
		Steuergruppe I		Steuergruppe II		Steuergruppe III		Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für					
								1 Person		2 Personen		3 Personen	
Lfde. Nr.	Monatslohn RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.	Lohnsteuer RM.	Kriegszuschlag RM.
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b
	mehr als – bis												
13a	234—235	27,04	—,50	19,76	—,50	12,74	—,50	9,62	0,50	7,02	0,50	3,64	0,50
b	235—236	27,04	1,—	19,76	1,—	12,74	1,—	9,62	1,—	7,02	1,—	3,64	1,—
c	236—237	27,04	1,50	19,76	1,50	12,74	1,50	9,62	1,50	7,02	1,50	3,64	1,50
d	237—238	27,04	2,—	19,76	2,—	12,74	2,—	9,62	2,—	7,02	2,—	—	—
e	238—239	27,04	2,50	19,76	2,50	12,74	2,50	9,62	2,50	7,02	2,50	—	—
f	239—240	27,04	3,—	19,76	3,—	12,74	3,—	9,62	3,—	7,02	3,—	—	—
g	240—241	27,04	3,50	19,76	3,50	12,74	3,50	9,62	3,50	7,02	3,50	—	—
h	241—242	27,04	4,—	19,76	4,—	12,74	4,—	9,62	4,—	—	—	—	—
i	242—243	27,04	4,50	19,76	4,50	12,74	4,50	9,62	4,50	—	—	—	—
j	243—244	27,04	5,—	19,76	5,—	12,74	5,—	—	—	—	—	—	—
k	244—245	27,04	5,50	19,76	5,50	12,74	5,50	—	—	—	—	—	—
l	245—246	27,04	6,—	19,76	6,—	12,74	6,—	—	—	—	—	—	—
m	246—247	27,04	6,50	19,76	6,50	12,74	6,37	—	—	—	—	—	—
14a	247—248	29,90	7,—	22,10	7,—	14,30	7,—	—	—	—	—	—	—
b	248—249	29,90	7,50	22,10	7,50	—	—	—	—	—	—	—	—
c	249—250	29,90	8,—	22,10	8,—	—	—	—	—	—	—	—	—
d	250—251	29,90	8,50	22,10	8,50	—	—	—	—	—	—	—	—
e	251—252	29,90	9,—	22,10	9,—	—	—	—	—	—	—	—	—
f	252—253	29,90	9,50	22,10	9,50	—	—	—	—	—	—	—	—
g	253—254	29,90	10,—	22,10	10,—	—	—	—	—	—	—	—	—
h	254—255	29,90	10,50	22,10	10,50	—	—	—	—	—	—	—	—
i	255—256	29,90	11,—	22,10	11,—	—	—	—	—	—	—	—	—
j	256—257	29,90	11,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
k	257—258	29,90	12,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
l	258—259	29,90	12,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m	259—260	29,90	13,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15a	260—261	33,02	13,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b	261—262	33,02	14,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c	262—263	33,02	14,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d	263—264	33,02	15,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e	264—265	33,02	15,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f	265—266	33,02	16,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g	266—267	33,02	16,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 RM. monatlich, 54 RM. wöchentlich, 9 RM. täglich oder 4,50 RM. halbtäglich verbleibt. Übersteigt der Arbeitslohn diese Freigrenzen, so wird er durch den Kriegszuschlag in den unmittelbar anschließenden Lohnstufen oft in voller Höhe weggesteuert. Hinweis auf den Erlaß vom 16. September 1939 S 2320 A - 25 III und die diesem beigefügte amtliche Tabelle für die Lohnsteuer und den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer. Das bedeutet für den davon betroffenen Arbeitnehmer eine Härte. Ich bestimme zur Beseitigung dieser Härte das folgende:

Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ist nur so hoch zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer von dem Arbeitslohn, der die obenbezeichneten Freigrenzen übersteigt, ein Betrag von mindestens 50 v. H. verbleibt. § 6 Absatz 2 Satz 2 der ersten EzDB. bleibt unberührt.

Die Auswirkung dieser Bestimmung ist aus den beiliegenden Tabellen für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen ersichtlich. Die Tabellen sind drucktechnisch so ausgestaltet, daß sie nach Abtrennen des Kopfes als Deckblatt zu den bisherigen Tabellen zu verwenden sind.

Die neue Regelung gilt erstmalig für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer, der für einen Lohnzahlungszeitraum einzubehalten ist, der nach dem 15. Oktober 1940 endet.

Nr. 282 Entscheidung über die Bildung von Ämtern im Kreise Malmedy.

Auf Grund § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (RGBl. I S. 803) wird gemäß § 14 der Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom

13. Juli 1935 (RMBliV. S. 893 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1940 folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinden Amel, Deidenberg, Eibertingen, Heppenbach, Herresbach, Iveldingen, Medell, Meyerode, Mirfeld, Möderscheid, Montenau, Schoppen, Valender und Wallerode werden zu einem Amt Amel zusammengeschlossen.
2. Die Gemeinden Büllingen, Honsfeld, Hünningen, Krinkelt, Manderfeld, Mürringen, Rocherath und Wirtzfeld werden zu einem Amt Büllingen zusammengeschlossen.
3. Die Gemeinden Bütgenbach, Berg, Elsenborn, Nidrum und Weywertz werden zu einem Amt Bütgenbach zusammengeschlossen.
4. Die Gemeinden Burg-Reuland, Thommen und Bocholtz werden zu einem Amt Burg-Reuland zusammengeschlossen.
5. Die Gemeinden Bürnenville, Géromont und Thoffraix werden zu einem Amt Bévercé zusammengeschlossen.
6. Die Gemeinden Recht, Engelsdorf, Born, Pont und Bellevaux werden zu einem Amt Recht zusammengeschlossen.
7. Die Stadt St. Vith und die Gemeinden Krombach, Lommersweiler und Schönberg werden zu einem Amt St. Vith zusammengeschlossen.
8. Die Gemeinden Weismes, Robertville, Ovifat, Faymonville und Sourbrodt werden zu einem Amt Weismes zusammengeschlossen.

Aachen, den 8. 10. 40.

I 5 N 25. Der Regierungs-Präsident.

✣

Aachen, den 27. November 1940.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Sammlungsgesetz, Ankündigung von Kollekten außerhalb der Kirchen.

Aachen, den 29. November 1940.

Zu der Frage, ob Kirchenkollekten auch außerhalb der Kirche angekündigt werden dürfen, nahm der Reichsminister der Justiz in einem an den Reichsminister des Innern gerichteten Schreiben Stellung: „Aus dem Wortlaut des § 15 des Sammlungsgesetzes wird gefolgert werden müssen, daß die bloße Ankündigung einer an sich zulässigen Kirchenkollekte einer Genehmigung nicht bedarf. Wenn aber außerhalb der Kirche in Handzetteln oder sonstwie die Kollekte nicht nur angekündigt, sondern zugleich für sie geworben wird, kann die Vorschrift des § 15 Ziffer 4 a. a. O. keine Anwendung mehr finden. In solchen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit nicht auf den Kirchenraum, sondern wird durch die Werbung aus der Kirche herausgetragen. Es sind Fälle denkbar, in denen geradezu das Schwergewicht der Sammlung auf der Werbung außerhalb der Kirche ruht. Da § 15 Ziffer 4 SG. aber nur Sammlungen genehmigungsfrei läßt, die in der Kirche selbst durchgeführt werden, bedarf die Werbung außerhalb der Kirche für eine an sich zulässige Kirchenkollekte der Genehmigung." Der Reichsminister des Innern hat sich der Auffassung des Reichsministers der Justiz angeschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

Im Exerzitienhaus „Bethlehem", Bergheim a. d. Erft, 9tägiger Kursus vom 7. Januar (abends) bis 16. Januar 1941 (morgens). Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittelmarken und Seife sind mitzubringen.

In Haus Sentmaring, Münster-Westf., Sentmaringerweg 55, im ersten Halbjahr 1941: vom 13. bis 17. Januar; vom 9. bis 14. Februar, abends (P. Winkel), 5tägig; vom 3. bis 7. März und vom 9. bis 15. März (ältere und emerit. Herren), 5tägig; vom 5. bis 9. Mai und vom 25. bis 30. Mai, abends (5tägig), und vom 23. bis 27. Juni 1941.

Nr. 285 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Nov.: Krause Paul, Kaplan an St. Willibrord in Merkstein, zum Kaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

„ „ „ Vellmanns Johannes, Kaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan an St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest);

am 30. Nov.: Roeben Georg, Pfarrer in Lamersdorf, zum Pfarrer in Mariaweiler (Dek. Derichsweiler).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 30. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Jakob Rollbrocker in Grefrath (Dek. Lobberich) angenommen und denselben zum 1. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt; ferner die Verzichtleistung des Pfarrers Nikolaus Albertus in Glehn (Dek. Mechernich) sowie die Verzichtleistung des Pfarrers Viktor Timmerman in Ellen (Dek. Düren) angenommen und dieselben zum 1. Januar 1941 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 14. Nov.: Neu Theodor Heinrich, geb. 3. April 1864 in Huckingen, gew. 19. August 1888, zuletzt Pfarrer in Gemünd und Dechant gl. Dekanates, Päpstl. Ehrenkämmerer, seit 1. August 1931 i. R. zu Bergheim/Sieg (Erzdiözese Köln), Jubilarpriester. R. i. p.

Nr. 286 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. November 1940 in der Pfarrkirche St. Marien zu Aachen 122 (St. Gregorius 52, St. Marien 39, St. Michael-Aachen 31); am 26. November 1940 in der Pfarrkirche St. Paul, Aachen 163 (Hl. Kreuz 98, St. Paul 65), zusammen 285 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. November 1940 in St. Elisabeth zu Aachen 252 Firmlingen (St. Elisabeth 124, St. Josef 128); am 18. November in St. Fronleichnam 271 (St. Fronleichnam 85, Herz Jesu 71, St. Barbara 23, St. Katharina 92); am 19. November in St. Foillan 162 (St. Foillan 27, St. Nikolaus 44, St. Adalbert 71); am 25. November in St. Johann-Baptist 190 (St. Johann-Baptist 115, St. Michael-B. 75); am 26. November in Hl. Geist (Hl. Geist 50, St. Jakob 145), zusammen 1070 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 24. November, das heilige Sakrament der Firmung in Freialdenhoven 93, nämlich 17 aus Barmen, 12 aus Dürboslar, 11 aus Ederen, 7 aus Gereonsweiler, 40 aus Siesdorf, 6 aus Freialdenhoven; in Pattern 109, nämlich 13 aus Aldenhoven, 32 aus Inden, 16 aus Laurenzberg, 21 aus Lohn, 8 aus Niedermerz, 5 aus Pattern, 14 aus Schleiden zusammen 202 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen – Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 15. Dezember 1940 **10. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 287	Motuproprio Sr. Heiligkeit Pius XII., worin die Erlaubnis erteilt wird, die Mitternachtsmesse von Weihnachten am Nachmittage des Vortages von Weihnachten zu feiern.	165
Nr. 288	Bischöfliches Hirtenwort zum Weihnachtsfeste	166
Nr. 289	S. Congregatio S. Officii: Prohibitio libri (manuscripti): Carolus Pelz „Der Christ als Christus"	167
Nr. 290	Facultas audiendi confessiones	167
Nr. 291	Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802–1814)	167
Nr. 292	Betr. Geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen im Wehrkreis VI	167
Nr. 293	Durchführung des zivilen Luftschutzes	168
Nr. 294	Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 1940	170
Nr. 295	Körperschaftsteuer	170
Nr. 296	Priester-Exerzitien	171
Nr. 297	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	172
Nr. 298	Vermischte kirchliche Nachrichten	172

Nr. 287 Motuproprio
Sr. Heiligkeit Pius XII., worin die Erlaubnis erteilt wird, die Mitternachtsmesse von Weihnachten am Nachmittage des Vortages von Weihnachten zu feiern.

Beim Herannahen vor allem des Festes der Geburt unseres Herrn, beschäftigt Uns der Gedanke, daß in vielen Gegenden die heiligen Handlungen, welche in der Christnacht nach alter Gewohnheit mit größter und innigster Anteilnahme des christlichen Volkes gefeiert werden, nicht ohne Schwierigkeit und Gefahr vollzogen werden können. Denn in vielen Staaten bestehen wegen der nächtlichen, feindlichen Einflüge Verdunkelungsgesetze, damit Städte, Gaue und Dörfer nicht so leicht feindlichen Angriffen ausgesetzt sind.

Wir hegen besonders die Hoffnung und das Vertrauen, daß wenigstens in dieser heiligsten Nacht und an dem hochheiligen Festtage entweder freiwillig oder durch gegenseitigen Vertrag eine Waffenruhe zustande komme, so daß der Kriegslärm die himmlische Stimmung des Friedens, die sich in diesem heiligen Augenblick auf unsere Kirchen herabsenkt, nicht störe, und daß neues Blutvergießen die himmlische Freude dieser Stunde nicht trübe oder gar völlig zerstöre.

Von dem Wunsche beseelt, den Gläubigen möge, wie schon gesagt, von den übernatürlichen Gnaden und himmlischen Tröstungen nichts verloren gehen, beschließen und verordnen Wir nach reiflicher Überlegung durch dieses Motuproprio gemäß Unserer Apostolischen Vollmacht, wie folgt:

1. Während der Dauer dieser traurigen Zustände können in den Gegenden, wo die Verdunkelungsgesetze bestehen, die Bischöfe gestatten, daß in den Kirchen des Primas und Metropoliten, sowie in den Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen die einzige Konvents- oder Pfarrmesse statt wie gewöhnlich um 12 Uhr in der Christnacht, schon am Nachmittag der Virgil gefeiert wird, und zwar so, daß die heilige Feier einige Zeit vor Einbruch der Dunkelheit beendet ist. Dieselbe Erlaubnis können die Bischöfe auch den anderen Kirchen und öffentlichen Oratorien erteilen - jedoch nicht denen halböffentlichen und privaten Charakters -, es sei denn, daß dieselben sich eines Jahrhundert alten, aus unvordenklicher Zeit stammenden oder durch Apostolisches Indult zugestandenen Privileges erfreuen, das heilige Meßopfer in der Christnacht zu feiern.

2. Vor der Konventsmesse, die am Nachmittage gefeiert wird, kann man im Chor die Matutin rezitieren, indem man damit gegebenenfalls nach 12 Uhr mittags beginnt.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Dezember 1940.

3. Die Geistlichen, welche von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, dürfen am folgenden Tage nur zwei heilige Messen lesen, müssen jedoch ab Mitternacht nüchtern bleiben.

4. Die Priester, welche ihre Messe am Nachmittage der Vigil halten, müssen sich vier Stunden vor der Messe jeglicher Speise und jeglichen Trankes enthalten.

5. Alle, welche der Messe am Nachmittage des Vortages von Weihnachten beiwohnen, genügen hiermit ihrer Pflicht, am Weihnachtstage die heilige Messe anzuhören.

6. Endlich können alle Gläubigen, die der heiligen Messe am Nachmittage des Vortages von Weihnachten beiwohnen, auch wenn sie am selbigen Morgen die heilige Kommunion empfangen haben, in dieser heiligen Messe kommunizieren, unter der Bedingung, daß sie im Stande der Gnade, genügend vorbereitet und seit vier Stunden nüchtern sind. Am folgenden Tage dürfen sie aber nicht mehr zum Tische des Herrn hintreten.

Wir wollen und verordnen, daß alles, was Wir in diesem Motuproprio angeordnet haben, in Kraft trete und beobachtet werde, unbeachtet etwaiger bisheriger anderer Verordnungen.

Gegeben zu Rom am Grabe des heiligen Petrus am 1. Dezember 1940, im zweiten Jahre unseres Pontifikates.

Papst Pius XII.

Aachen, den 10. Dezember 1940.

Auf Grund der in dem vorstehenden Motuproprio des Heiligen Vaters verliehenen Vollmacht gestatte ich, daß am Vortage des hochheiligen Weihnachtsfestes um 4 Uhr nachmittags ein Hochamt anstelle der bisher um Mitternacht oder frühmorgens üblichen Weihnachtsmette gehalten wird, und zwar in der Hohen Domkirche, in allen Pfarr- und Rektoratskirchen sowie in allen denjenigen Kirchen und Kapellen, bei denen den Gläubigen ohne Ausnahme das Recht zur Teilnahme am Gottesdienste gewährt ist (oratoria publica).

Den Gläubigen ist an den Vortagen hinreichend Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes zu geben.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Vorstehendes Motuproprio ist am Sonntag, den 22. Dezember, in allen heiligen Messen den Gläubigen von der Kanzel bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Bischöfliches Hirtenwort zum Weihnachtsfeste.

Liebe Diözesanen!

Nur eine kurze Zeit trennt uns noch vom heiligen Weihnachtsfeste. Bald wieder erinnern wir uns an das große Geheimnis der Menschwerdung Gottes. Derjenige, der die ganze Welt erschaffen hat, hat unsere Natur angenommen. Gott hat sich in unendlicher Liebe zu uns herabgelassen, und uns damit den wunderbarsten Beweis seiner Güte gegeben. Keiner ist größer als er. Himmlische Kraft ist in der heiligen Weihnacht uns geschenkt worden; denn Gottes Macht hat sich mit armer menschlicher Schwachheit verbunden. Für uns ist es eine unergründliche Wahrheit, daß Gott die Kraft ist, die alles beherrscht. Und wenn Tage kommen, wo es Kreuze zu tragen gibt, wenn Stunden kommen, die wir in ihrer ganzen Bedeutung nicht verstehen, dann ist es des Christen innerster Trost, daß alles in Gottes Hand steht, und daß nichts vor ihm verborgen ist; wir können uns immer auf ihn verlassen. Wir sehen das Jesuskind und schauen in seine Augen; aber mag seine äußere Erscheinung auch klein und schwach sein, so wissen wir doch, daß das Kindlein in der Krippe alles vermag. Halten wir mit unerschütterlichem Starkmut fest an ihm und mit nie schwindendem Gottvertrauen.

Der Ewige ward Mensch. Der Blick in das wunderbare Geheimnis der Krippe zeigt uns in ergreifender Weise, daß wir Menschen der Ewigkeit sind. Wir sind berufen, mit allen Kräften nach dem Ewigen zu streben. Das Ziel unseres Lebens ist die ewige Seligkeit des Himmels. Wir sollen gewiß auch in den irdischen Dingen treu unsere Pflicht tun, aber nie vergessen, daß unser Ziel ein höheres ist. Schauen wir die geheimnisvolle Verbindung zwischen Gott und Mensch zu Bethlehem, so wird unser Geist von Liebe zum Himmlischen erfüllt. Nur eines zog Gott zu uns herab, nur eines verband ihn mit uns: seine unergründliche Liebe. Wer könnte als sterblicher Mensch die wunderbare Liebe Gottes nachahmen? Wir wollen in alter, treuer Christenart unserm Herrgott unsere Liebe schenken; wir wollen aber auch die hohe Weihnachtszeit benutzen, um unsern Mitmenschen recht viel Gutes zu erweisen. Überall gibt es Trost und Hilfe zu schenken. Das so liebliche und frohe Weihnachtsfest muß uns anspornen, viele Menschen mit echter Freude zu erfüllen. Christzeit ist Weihnachtsfreude.

Ein besonderes Anliegen bewegt euren Oberhirten in diesen Tagen. Priestertum und Weihnachtsgeheimnis gehören zusammen; das heilige Meßopfer spiegelt die Vereinigung Gottes mit der

Menschheit wieder. Wie alljährlich, so rufe ich auch in diesen Tagen die Diözesanen auf, sich im Gebete an diejenigen zu erinnern, die den Gedanken an das Priestertum im Herzen tragen. Sie gehören teils zum Bistum Aachen, teils zu den neuen Gebieten, die mit Deutschland wieder vereinigt worden sind. Wohl sind die Wege nicht alle geebnet, aber die Hoffnung auf den Dienst Gottes ist in diesen Seelen lebendig. Unsere erste Aufgabe ist eifriges Gebet. Und wenn wir hören, daß Eltern und sonstige Vorgesetzte für die, die sich nach dem Priestertum sehnen, manche, teilweise recht große wirtschaftliche Opfer bringen, so sei uns die Weihnachtskollekte am heiligen Christtag ein Ansporn, nach besten Kräften beizusteuern und dem Oberhirten zu helfen, daß er seine große Aufgabe für die Belehrung und Erziehung des Klerus, und für die dazu bestimmten Einrichtungen, besonders für das Priesterseminar, erfüllen kann.

Gott segne alle Freunde des Weihnachtsfestes und alle, die sich der Theologiestudenten annehmen!

Aachen, im Advent 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag vor Weihnachten in allen heiligen Messen zu verlesen.

Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten und der Ertrag ungekürzt durch den Dechanten uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 289 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria IV, die 30. octobris 1940.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum typis impressum, „pro manuscripto" vulgatum, qui inscribitur.

CAROLUS PELZ, *Der Christ als Christus.*

Et sequenti Feria V, die 31 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. PIUS Divina Providentia Papa XII in solita audientia Exc.mo D. Adsessori Sancti Officii impertita relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 6. novembris 1940.

ROMULUS PANTANETTI
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 290 Facultas audiendi confessiones.

Aquisgrani, die 5. Decembris 1940.

Sacerdotibus dioecesis Aquisgranensis actu approbatis facultatem impertior audiendi quoque confessiones in territorio Eupensi-Malmediensi. Sacerdotes huius territorii facultate audiendi confessiones rite praediti eadem facultate gaudeant in dioecesi Aquisgranensi.

Administrator Apostolicus
† Hermannus Josephus,
dioecesis Aquisgranensis et regionis Eupensis-Malmediensis.

Nr. 291 Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802-1814).

Aachen, den 6. Dezember 1940.

Das unter obigem Titel von Dr. theol. Jakob Torsy herausgegebene, im Verlag Peter Hanstein in Bonn (Rhein) erschienene Buch (342 Seiten mit Titelbild und einer Kartenskizze; broschiert 10,80 RM., in Ganzleinen gebunden 12,50 RM.) stellt einen wertvollen Beitrag zur rheinischen Geschichte, insbesondere zur rheinischen Kirchengeschichte des beginnenden 19. Jahrhunderts, dar. In objektiver Schilderung, gestützt auf reiche archivalische Quellen und umfangreiches Studium der einschlägigen historischen Literatur, gibt der Verfasser nach kurzer Skizzierung der Lage der rheinischen Kirche um die Wende zum 19. Jahrhundert im ersten Teil der Arbeit ein Bild der Errichtung, der Organisation und Verwaltung des Bistums Aachen. Im zweiten Teil berichtet er über die innere kirchliche Tätigkeit der Bistumsleitung. Die Gestalt und das Wirken der beiden Bischöfe Berdolet und Le Camus treten plastisch hervor. Ein Hinweis auf die bleibenden Werte, die dies kurze, französische Zwischenspiel am Rhein für das innere und äußere Leben der katholischen Kirche im Westen mit sich brachte, beschließt die verdienstvolle Darstellung, die ein bisher im einzelnen so gut wie unbekanntes Stück rheinischer Kirchengeschichte und Geschichte aufhellt.

Die Anschaffung kann bestens empfohlen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 Betr. Geistliche Betreuung der katholischen Kriegsgefangenen im Wehrkreis VI.

Aachen, den 7. Dezember 1940.

In unserer Veröffentlichung im Kirchl. Anzeiger vom 1. Dezember 1940, Stück 22, Nr. 277, muß der Abschnitt II, 13 wie folgt lauten:

„Beerdigungen: Bei Kriegsgefangenen des christlichen Bekenntnisses ist der für die Kriegsgefangenen-Seelsorge zuständige deutsche Geistliche zur Beisetzung heranzuziehen, er ist berechtigt, eine Grabrede zu halten und die Einsegnung vorzunehmen. Bei nicht christlichen Kriegsgefangenen entfällt die Teilnahme eines Geistlichen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 293 Durchführung des zivilen Luftschutzes.

Aachen, den 9. Dezember 1940.

Wir machen auf nachstehenden Erlaß aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 1582/40. II.
An die kirchlichen Behörden.

Berlin, den 27. Nov. 1940.

Abschrift.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
Az. 41 d 20.26 Nr. 5192/40 L. In. 13 (2 I B).

Berlin, den 28. Okt. 1940.

Bezug: Mob.-Organisationserlaß vom 15. 8. 1939 L. In, 13 III A 2 Nr. 5200/40 (früher Nr. 541/38 g.Kdos.).

Betr.: Aktivierung der Arbeit des RLB.

Auf Grund der vom Führer am 15. 10. 1940 gegebenen Befehle ordne ich zur beschleunigten Durchführung des zivilen Luftschutzes in Ergänzung des Bezugserlasses an:

Teil I.

A. Organisation.

1. Durch den Bezugserlaß ist die Unterstellung der Dienststellen des RLB. unter die Dienststellen der Luftwaffe und der inneren Verwaltung befohlen worden. Durch den Erlaß vom 13. 10. 1939 - L. In. 13 III A 2 Nr. 9542/39 - ist darüber hinaus ergänzend angeordnet worden, daß auch zwischen den Dienststellen der inneren Verwaltung, denen keine RLB.-Dienststellen unterstellt sind, und den entsprechenden Dienststellen des RLB. enge Verbindung zu halten ist. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen ist allen Dienststellen zur Pflicht zu machen. Insbesondere haben die RLB.-Gruppenführer mit den Inspekteuren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei aufs engste zusammenzuarbeiten.

2. Der Präsident des RLB. wird hiermit zum Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspekteurs der Luftwaffe bestellt. Seine fachlichen Weisungen erhält er durch den RdLuObdL. (L. In. 13). Die RLB.-Gruppenführer werden in gleicher Weise von den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern in den Luftgauen für ihren RLB.-Gruppenbereich zu Inspekteuren des Selbstschutzes im Auftrage des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau bestellt. Ihre fachlichen Weisungen erhalten sie von den jeweils zuständigen Luftgaukommandos (Ia op 3).

3. Die RLB.-Gruppe Groß-Berlin wird in Abänderung des Bezugserlasses auf den Gebieten der Organisation des Selbstschutzes und der Ausbildung der Selbstschutzkräfte dem örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsidenten) in Berlin unterstellt. Die Bestellung des Führers der RLB.-Gruppe Groß-Berlin zum Inspekteur des Selbstschutzes in seinem Gruppenbereich wird von dem örtlichen Luftschutzleiter von Berlin veranlaßt werden. Der RLB.-Gruppenführer von Groß-Berlin handelt in seiner Eigenschaft als Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des örtlichen Luftschutzleiters von Berlin und erhält von diesem (Kommando der Schutzpolizei) seine fachlichen Weisungen.

B. Ausbildung.

1. Zur Durchführung von Ausbildungsaufgaben - mit Ausnahme der dem RLB. verbleibenden Amtsträgerausbildung - werden die RLB.-Gruppenluftschutzschulen den Luftgaukommandos und die RLB.-Luftschutzhauptschulen den örtlichen Luftschutzleitern unterstellt. Auf diesen Schulen ist in erster Linie unter Zurückstellung der Ausbildungsvorhaben der nachstehenden Nrn. 2. und 3. die RLB.-Amtsträgerausbildung durchzuführen. Der Herr Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und die Luftgaukommandos sind in diesem Sinne unterrichtet worden.

2. Die Ausbildung von Behördenvertretern, insbesondere von örtlichen Luftschutzleitern in Luftschutzorten III. Ordnung, in den RLB.-Gruppenluftschutzschulen und den RLB.-Luftschutzhauptschulen veranlaßt, gegebenenfalls auf Antrag der RLB.-Gruppe, der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei. Bezüglich Bereitstellung von RLB.-Gruppenluftschutzschulen für diese Zwecke wendet er sich an das zuständige Luftgaukommando. Die Leitung derartiger Lehrgänge kann der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei einem Polizeioffizier übertragen, dem zur Durchführung der Lehrgänge die Lehrer der RLB.-Schulen zur Verfügung stehen.

3. Allen zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben wird zur Pflicht gemacht, die Ausbildung der

Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppen durch den RLB. vornehmen zu lassen, soweit nicht die Ausbildung auf polizeilichen Ausbildungseinrichtungen bereits erfolgt. Unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6. Abs. 2 der L. Dv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) ist die Ausbildung im Erweiterten Selbstschutz künftig kostenlos durchzuführen. Die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck wird durch den RdLuObdL. besonders geregelt.

C. Einschaltung von RLB.-Amtsträgern und Luftschutzwarten in polizeiliche Aufgaben.

Die zuständigen Dienststellen der Polizei werden Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzwarten bestimmte Anträge auf den Gebieten der Überwachung der Entrümplung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschließlich der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen. Die betreffenden RLB.-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Teil II.

A. Maßnahmen innerhalb des RLB.

1. Die Zahl der haupt- und ehrenamtlichen Bauberater im RLB. ist soweit zu erhöhen, daß jede RLB.-Gruppe, RLB.-Ortsgruppe und wichtige RLB.-Revier und Gemeindegruppe über einen hauptamtlichen, die übrigen RLB.-Revier- und Gemeindegruppen sowie RLB.-Untergruppen über mindestens je einen ehrenamtlichen Bauberater verfügen.

Die RLB.-Bauberater haben außer den ihnen auf dem Gebiet des baulichen Luftschutzes übertragenen und noch zuzuweisenden Aufgaben die Pflicht, mit den für die hygienische Aufsicht über die Luftschutzräume und die ärztliche Betreuung der Insassen von Luftschutzräumen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen bestellten Ärzten eng zusammenzuarbeiten. Besonderer Erlaß hierüber folgt.

2. Die Ausbildung der RLB.-Amtsträger ist zu verstärken. Das Schwergewicht hierbei ist auf die Ausbildung der untersten Amtsträger (Blockwarte bis Revier- oder Gemeindegruppenführer) zu legen. Daneben ist die Ausbildung der neu ernannten Bauberater beschleunigt durchzuführen, der Entwurf eines diesbezüglichen Lehrplanes ist bis zum 30. 10. 1940 vorzulegen.

B. Selbstschutzmaßnahmen.

1. Zum Luftschutzwart ist die geeignetste Persönlichkeit der Luftschutzgemeinschaft zu bestellen. Bei hiernach notwendigem Austausch sind in erster Linie solche männlichen Personen vorzuschlagen, die durch ihre Eigenschaften und Stellung in der Luftschutzgemeinschaft die Gewähr für richtiges Handeln bieten. Hierbei kann auch auf Hoheitsträger der NSDAP., Wehrpflichtige, Beamte und Behördenangestellte zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt auch für die übrigen Selbstschutzkräfte. Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist in die Wege geleitet; sie ist jedoch zur sofortigen Durchführung dieser Maßnahmen nicht abzuwarten.

Soweit ausscheidende Luftschutzwarte (insbesondere Frauen) ihren Dienst angemessen versehen haben, sind sie zu Vertretern des Luftschutzwartes zu bestellen. Ihnen wird in geeigneter Weise durch die örtlichen Luftschutzleiter der Dank für ihre bisherige Arbeit ausgesprochen.

Die Berufung zum Luftschutzwart geschieht gleichzeitig mit der polizeilichen Heranziehungsverfügung durch die Polizei. Die übrigen Selbstschutzkräfte werden nach der polizeilichen Heranziehung durch den RLB. bestimmt.

2. Die Ausbildung der neu herangezogenen Luftschutzwarte und sonstigen Selbstschutzkräfte nach dem Kriegsausbildungsplan ist beschleunigt durchzuführen.

3. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über die Bewährung der Luftschutzmaßnahmen laufend aufzuklären. Vordringlich ist die Aufklärung über folgende Punkte:

a) Bewährung der vorschriftsmäßig, wenn auch behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräume. Der vorschriftsmäßige Luftschutzraum ist immer der sicherste Aufenthalt bei Luftangriffen. Entsprechend der Weisung des Führers ist es daher Pflicht, bei Fliegeralarm sofort den Luftschutzraum aufzusuchen. Es wird erwartet, daß die Bevölkerung diese Vorschriften befolgt, ohne daß es notwendig wird, mit Strafen einzugreifen.

Die eingeteilten Selbstschutzkräfte müssen ebenfalls grundsätzlich schon bei Fliegeralarm den Luftschutzraum aufsuchen. Dadurch wird ihre Aufgabe nicht berührt, erforderlichenfalls nach Angriffen sich durch Rundgänge über Feindeinwirkungen, z. B. Brandbomben, Zündmittel, zu unterrichten.

b) Durch Luftangriffe oder Luftabwehrmaßnahmen hervorgerufene Personenschäden werden nicht ersetzt, wenn sich der Verletzte entgegen den Vorschriften verhalten hat. Eine Änderung der Vorschriften bezüglich der Personenschäden unter ausdrücklicher Klarstellung dieses Grundsatzes ist in die Wege geleitet.

Anträge auf Feststellung von Sachschäden und auf Vorschußzahlung sind bei den Bürgermeistern einzureichen.

c) Nach zahlreichen Erfahrungen sind viele Luftangriffe zweifellos auf schlechte Verdunklung zurückzuführen. Die von der Polizei mit der Überwachung der Verdunklung beauftragten RLB.-Amtsträger und die Luftschutzwarte haben daher der strengsten Befolgung der Verdunklungsvorschriften besondere Beachtung zu schenken. Abgesehen von der Verdunklung der Wohnhäuser, namentlich der Schaufenster, Treppenhäuser und der Hof- oder Hinterfenster gilt dies auch besonders für Krankenhäuser. Auf die mit Erlaß vom 22. 10. 1940 Nr. 17 698/40 L. In. 13 (3 II F) übersandten „Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz" betreffend Verwendung von Blaulicht weise ich besonders hin.

4. Weitere Aufgaben der RLB.-Amtsträger, vor allem auf den Gebieten der Auswahl, Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und wohnlichen Gestaltung (Liegemöglichkeiten) von Luftschutzräumen sind durch Erlaß vom 25. 10. 40 Nr. 8310/40 L. In. 13 (II C) **zugewiesen.** In Vertretung gez. Milch.

An den Herrn Reichsminister Kerrl, Berlin W 8, usw. pp.

In der Anlage übersende ich die Abschrift eines Erlasses an das Präsidium des Reichsluftschutzbundes über die Aktivierung der Arbeit des RLB. mit der Bitte um Bekanntgabe im dortigen Geschäftsbereich und um Unterstützung der Dienststellen des Reichsluftschutzbundes bei ihren umfangreichen Arbeiten auf dem kriegswichtigen Gebiet des zivilen Luftschutzes. In Vertretung gez. Milch.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag Dr. Stahn.

Nr. 294 Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 1940.

(1) Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Weihnachtsgeschenke) sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie sind als sonstige Bezüge im Sinn des § 35 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.) zur Lohnsteuer heranzuziehen. Hinweis auf Abschnitt 56 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR. 1940).

(2) Ich bestimme für die Weihnachtsgeschenke, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1940 in der Zeit vom 25. November 1940 bis 24. Dezember 1940 gezahlt werden, § 17 Absatz 2 Satz I der Reichsabgabenordnung gemäß das folgende:

1. Die Weihnachtsgeschenke bleiben für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer außer Betracht, soweit sie im Einzelfall den Betrag des vor dem 1. November 1940 zuletzt gezahlten Monatslohns (vierfachen Wochenlohns) nicht übersteigen.
2. Weihnachtsgeschenke des Arbeitgebers an seine zur Wehrmacht oder zu ähnlichen Dienstleistungen einberufenen Arbeitnehmer (Abschnitt 13 Absatz 1 LStR. 1940) bleiben für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer außer Betracht, soweit sie im Einzelfall den Betrag des vor der Einberufung zuletzt gezahlten Monatslohns (vierfachen Wochenlohns) nicht übersteigen.

(3) Mein Runderlaß vom 30. November 1939 S 2174 - 25 III (Reichssteuerblatt 1939 S. 1157) ist für die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1940 und der folgenden Jahre nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. November 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
J. V.: Reinhardt.

S 2174 - 144 III (R. B. B. S. 297).

✣

Aachen, den 10. Dezember 1940.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 295 Körperschaftsteuer.

Aachen, den 11. Dezember 1940.

Nachfolgendes Gutachten wird hiermit veröffentlicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Gutachten des RFH. vom 31. August 1940
Gr. S. D. 4/40.

Spenden, mit denen die Missionsgesellschaften der äußeren evangelischen Mission ihre Aufgaben erfüllen, sind körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen

der Missionsgesellschaften, wenn die Missionsgesellschaften betrieben werden:

a) als Körperschaften im Sinn von § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes und es sich um wiederkehrende freiwillige Zuwendungen von nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Gebern handelt;
b) als Kapitalgesellschaften und die Spenden ohne Zweckbestimmung gegeben werden.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 31. Juli 1940 (S 1291 - 185 III R) nach § 63 AO. um ein Gutachten des Großen Senats des RFH. über die Frage ersucht: „Sind die Spenden, mit denen die Missionsgesellschaften der äußeren evangelischen Mission ihre Aufgaben erfüllen, körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen der Missionsgesellschaften?"

Die Missionsgesellschaften der äußeren Mission haben nach der Rechtsprechung des RFH. keinen Anspruch auf eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG. (U. v. 29. November 1938, Bd. 45 S. 257, RStBl. 1938 S. 1164 und v. 16. März 1940, RStBl. 1940 S. 490). Sie sind nach § 1 Absatz 1 KStG. unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich entsprechend § 6 KStG. nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 KStG.

Bei Missionsgesellschaften, die in die Form einer juristischen Person des privaten Rechts im Sinn von § 1 Absatz 1 Ziffer 4 KStG. oder eines nichtrechtsfähigen Vereins, einer nichtrechtsfähigen Anstalt oder Stiftung oder eines nichtrechtsfähigen Zweckvermögens im Sinn von § 1 Absatz 1 Ziffer 5 KStG. gekleidet sind, bestimmt sich das Einkommen danach, ob eine der in § 2 Absatz 3 EStG. aufgeführten Einkunftsarten vorliegt. Danach sind Spenden, soweit sie als einmalige Schenkungen anzusehen sind, körperschaftsteuerfrei. Soweit wiederkehrende Bezüge in Frage stehen, sind sie als sonstige Einkünfte nach § 22 Ziffer 1 c EStG. dem Empfänger nicht zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist.

Missionsgesellschaften, die als Kapitalgesellschaften im Sinn von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 KStG. betrieben werden, sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet. Nach § 19 der Ersten KStDV. sind bei ihnen alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Ihr Gewinn ist nach den Bestimmungen des § 5 EStG. zu berechnen. Das hat zur Folge, daß ihnen gewährte Spenden als gewerbliche Einkünfte zu gelten haben. Um ihren Abzug bei der Gewinnfeststellung durchzusetzen, muß der Nachweis geführt werden, daß entweder die Missionsgesellschaft nicht Eigentümerin, sondern nur Treuhänderin der ihr eingehändigten Mittel geworden ist oder daß sie zwar Eigentümerin wurde, aber den Stiftern gegenüber die bindende Verpflichtung übernommen hat, die Mittel im Sinn der Stifter zu verwenden. Im ersten Fall ist kein aktivierungspflichtiges Vermögen der Gesellschaft vorhanden. Im zweiten Fall sind die Spenden zu aktivieren, aber gleichzeitig die Verpflichtung zu ihrer Verwendung unter den Passiven auszuweisen (U. des RFH. v. 5. November 1929, RStBl. 1930 S. 12 und 13).

Das Abzugsverbot des § 12 Ziffer 1 KStG. steht einer Passivierung nicht im Weg, wenn bei der Aufwendung nicht die Erfüllung eines Satzungszwecks, sondern einer Verpflichtung gegenüber dem Spender im Vordergrund steht. In diesen Fällen liegen Passivleistungen vor, die dem Spendenempfänger durch den Willen der Spender auferlegt wurden. Bei der Verwendung der Spenden zur Erfüllung der auf den Spenden ruhenden Auflagen handelt es sich nicht um eine Verwendung „echten" Einkommens der Missionsgesellschaften, für die nach § 12 Ziffer 1 KStG. ein Abzug verboten wäre.

In den Fällen, in denen die Spender die Art der Verwendung ihrer Spenden durch Testament, Begleitschreiben usw. ausdrücklich vorgeschrieben haben, bietet der Nachweis für die Übernahme einer Verpflichtung keine Schwierigkeiten. Wenn eine ausdrückliche Anordnung der Spender fehlt, wird man, wenn Mittel für einen bestimmten und bekanntgegebenen Zweck gesammelt werden, z. B. bei einer Kirchenkollekte, davon ausgehen können, daß die Spender ihre Gaben dem angegebenen Zweck widmen, und daß die Missionsgesellschaften die moralische Verpflichtung übernehmen, die Spenden nur zu diesem Zweck zu verwenden. Bei der Uneigennützigkeit der Zwecke der Missionsgesellschaften wird man eine solche moralische Verpflichtung wie eine rechtliche ansehen können.

Nr. 296 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar a. Rhein unter Leitung des Hochwürdigen Herrn P. Kentenich (im ersten Halbjahr 1941) vom 6. bis 31. Januar (vierwöchige), vom 9. bis 15. Februar, vom 9. bis 15. März, vom 20. bis 26. April, vom 25. bis 31. Mai und vom 30. Juni bis 26. Juli (vierwöchige). - Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar am Rhein, Hillscheiderstraße 2;

ferner im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck (Germaniaplatz) vom 11. bis 15. Februar, vom 11. bis 15. März und vom 13. bis 17. Mai.

Nr. 297 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 3. Dezember d. J. den Pfarrer a. D. Jakob Rollbrocker in Grefrath, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Nov.: Emunds Ferdinand, Kaplan in Anrath, zum Kaplan an St. Willibrord in Merkstein (Dek. Herzogenrath);

am 28. Nov.: Kamphausen Josef, Neupriester aus Rheydt-Odenkirchen, zum Kaplan in Anrath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 2. Dezember d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Margref in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West) angenommen und denselben zum 1. Februar 1941 in den Ruhestand versetzt; ferner unter dem 3. Dezember d. J. die Verzichtleistung des Anstaltspfarrers Alexander Schulte am katholischen Waisenhaus in Krefeld angenommen und denselben zum 1. Januar 1941 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Nov.: Küpper Josef Hubert, geb. 22. Oktober 1873 in Scheuren (Pf. Olef), gew. 31. März 1900, Pfarrer in Schiefbahn und Definitor der II. Definition des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd;

am 12. Dez.: Müller Heinrich, geb. 17. Dezember 1888 in Holzweiler, gew. 7. März 1914, Domvikar und Direktor des Diözesan-Caritasverbandes in Aachen; gestorben im Maria-Hilf-Krankenhaus zu M.Gladbach.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 3. Dez.: Lejoly Ludwig, Pfarrer in Steffeshausen, zum Pfarrverwalter in Elsenborn (Dek. Malmedy);

" " " Nols Jakob, Kaplan in Raeren, zum Pfarrverwalter in Steffeshausen (Dek. St. Vith).

Nr. 298 Vermischte Kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter spendete am 11. Dezember d. J. im St. Vinzenzheim zu Aachen 33 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

